Digitized by Google

55-9
123m
BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.
Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Geschichte

der

außereuropäischen Staaten.

Herausgegeben

von

mehreren Gelehrten.

Neunter Band.

Britisches Indien.

Von James Mill.

Fünfter Band.

Quedlinburg und Leipzig.

Druck und Verlag von Gottfr. Basse.

1839.

18? I.

Digitized by Google

Geſchichte

des

britiſchen Indien.

Von

James Mill, Esq.

Hoc autem presse et distincte excutiamus sermone quodam activo et masculo, nusquam digrediendo, ni amplificando. *BACON*, De Augm. Scient Lib. II.

Nach

der dritten engliſchen Original-Auflage überſetzt.

Fünfter Band.

Quedlinburg und Leipzig.

Druck und Verlag von Gottfr. Baſſe.

1839.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Inhalt.

Sechstes Buch.

Von der Einführung der neuen Regierungs-Verfassung Indiens, im Jahre 1784, bis zur Beendigung des Krieges mit den Mahratten, im Jahre 1805.

Erstes Capitel.

Verwaltung des Hrn. Macpherson. — Zustand der Regierung in Indien, innerer und äußerer. — Der Revisions-Hof bezahlt die Schulden des Nabob von Arcot ohne weitere Untersuchung. — Verordnet, daß die Cession der Revenüen aus dem Carnatik aufhören solle. — Reißt die Macht der Directoren an sich. — Lord Cornwallis zum General-Gouverneur ernannt. — Anfang der Parlaments-Verhandlungen über die Anklage des Hrn. Hastings. — Die beste Art des Verfahrens vom Unterhause verworfen. — Anklagepunkte wider Hastings. — Drei Bills zur Verbesserung der ostindischen Acte. — Gerichtliches Verfahren des Parlaments gegen Hastings. — Die Anklage durch Stimmenmehrheit beschlossen. — Parlaments-Verfahren rücksichtlich der Anklage des Sir Elijah Jampey. — Der Antrag auf Anklage verworfen. — Hrn. Pitt's Erklärungsacte. Seite 1.

Zweites Capitel.

Der Proceß des Hrn. Hastings. S. 73.

Anhang.

„Bericht der Commission, welche vom Hause der Gemeinen (am 5. März 1794) ernannt wurde, um die Tagebücher der Lords in Bezug auf ihr Verfahren bei dem Prozesse des Warren Hastings Esq. einzusehen, und über das darin Gefundene dem Hause zu berichten; der Commission nämlich, welche aus den zur Beweisführung der Anklagepunkte des besagten Warren Hastings gewählten Wortführern bestand, und späterhin (nämlich am 17. März 1794) den Auftrag erhielt, über die seit dem Beginne der besagten Klage vorgefallenen Gegenstände zu berichten, und ihre Meinung über die Ursachen der langen Dauer des Prozesses mitzutheilen.“ S. 205.

Digitized by Google

Drittes Capitel.

Uebereinkunft mit dem Nabob von Oude wegen Truppen und Geld. — Der Circar von Guntoor wird von dem Nizam abgetreten, und eine neue Uebereinkunft mit diesem Fürsten geschlossen. — Verhältniß dieser Uebereinkunft in Bezug auf Tippo Saib. — Tippo's Streit mit dem Radschah von Travancore. — Tippo greift die Linien von Travancore an. — Die Engländer rüsten sich zum Kriege, — schließen ein Bündniß mit dem Nizam und den Mahratten. — Plan des Feldzugs. — General Meadows setzt sich in Besitz von Coimbetore, und errichtet eine Posten-Linie bis an den Gujelhutty-Paß. — Tippo steigt den Gujelhutty-Paß hinab, — und zwingt den englischen General, zur Vertheidigung des Carnatik zurückzukehren. — Ende des Feldzugs und Ankunft des Lord Cornwallis zu Madras. — Operationen in Malabar. — Neue Uebereinkunft mit Mahomed Ali, über die Einkünfte aus dem Carnatik. Seite 228.

Viertes Capitel.

Cornwallis übernimmt den Oberbefehl — eröffnet den zweiten Feldzug. — Belagerung von Bangalore. — Zug gegen Seringapatam. — Operationen der Bombay-Armee. — Schlacht von Arikera zwischen Cornwallis und Tippo. — Das Heer leidet Mangel an Lastochsen und Mundvorräthen — muß sich zurückziehen. — Operationen des Mahratten-Contingentes. — Unterhandlungen mit Tippo. — Debatten in dem Unterhause über den Krieg mit Tippo. — Zurüstungen zum dritten Feldzuge. — Einnahme der Festungen, welche die Pässe nach dem Carnatik beherrschen und die Verbindungen gefährden. — Operationen der Armee des Nizams und des Mahratten-Contingentes zwischen dem ersten und zweiten Zuge nach Seringapatam. — Operationen der Bombay-Armee. — Tippo's Operationen. — Zug nach Seringapatam. — Das verschanzte Lager des Feindes vor Seringapatam erstürmt. — Zurüstungen zur Belagerung. — Unterhandlungen. — Friede. — Darauf folgende Uebereinkünfte. S. 278.

Fünftes Capitel.

Lord Cornwallis's Verbesserungen des Finanz- und Justizwesens. S. 354.

Sechstes Capitel.

Erfolg der von Lord Cornwallis getroffenen Verbesserungen des Finanz- und Justizwesens. S. 390.

Digitized by Google

Geſchichte

des

britiſchen Indien.

Fünfter Band.

Digitized by Google

Geschichte
des
britischen Indiens.

Sechstes Buch.

Von der Einführung der neuen Regierungs-Verfassung Indiens, im Jahre 1784, bis zur Beendigung des Krieges mit den Mahratten, im Jahre 1805.

Erstes Capitel.

Verwaltung des Hrn. Macpherson. — Zustand der Regierung in Indien, innerer und äußerer. — Der Revisions-Hof bezahlt die Schulden des Nabob von Arcot ohne weitere Untersuchung. — Verordnet, daß die Cession der Revenüen aus dem Carnatik aufhören solle. — Reißt die Macht der Direktoren an sich. — Lord Cornwallis zum General-Gouverneur ernannt. — Anfang der Parlaments-Verhandlungen über die Anklage des Hrn. Hastings. — Die beste Art des Verfahrens vom Unterhause verworfen. — Anklagepunkte wider Hastings. — Drei Bills zur Verbesserung der ostindischen Akte. — Gerichtliches Verfahren des Parlaments gegen Hastings. — Die Anklage durch Stimmenmehrheit beschlossen. — Parlaments-Verfahren rücksichtlich der Anklage des Sir Elijah Impey. — Der Antrag auf Anklage verworfen. — Hrn. Pitt's Erklärungsakte.

Nachdem Hastings aus Bengalen abgereist war, folgte ihm Macpherson als Aeltester im Rathe, in der Macht und Würde eines General-Gouverneurs der britischen Niederlassungen in Indien. Die Geschichte dieses Mannes im Dienste der Compagnie bietet einige merkwürdige Eigenheiten dar. Er kam als Proviantmeister eines Indienfahrers im Jahre 1766 nach Madras; und nachdem er Mittel gefunden hatte, sich bei dem Nabob von Arcot einführen zu lassen, gewann er bald dessen vollstes Zutrauen. Da der Nabob von dem ersten Augenblicke an, wo er von der Furcht vor den Franzosen befreit war, in einem steten

Kampfe mit den Beamten der Compagnie, wegen größeren Antheils an der Machtausübung, lebte, so scheint Macpherson ihm mit der Hoffnung, durch eine Verwendung an das britische Ministerium größere Vortheile zu erlangen, geschmeichelt, und ihn dahin vermocht zu haben, daß er ihn selbst als Werkzeug zu diesem Versuche gebrauchte. Die Aufgabe war: den Minister zu überzeugen, daß der Nabob unter der Last des Druckes von Seiten der Compagnie-Beamten erliege. Mit der Ausführung dieser Commission beauftragt, kam Macpherson gegen Ende des Jahres 1768 in England an. Bei seiner Rückkehr nach Madras wurde er während der Verwaltung des Gouverneurs Dupré in Civildienste der Compagnie aufgenommen, und von dem Gouverneur zu den geheimsten Verhandlungen gebraucht, besonders zur Ausfertigung seiner Depeschen, wozu Macpherson durch sein ausgezeichnetes Talent in Abfassung schriftlicher Aufsätze besonders geschickt war. Im Jahre 1776 war Lord Pigot Gouverneur von Madras. Macpherson hatte sich zu dem Range eines Agenten im Dienste der Compagnie emporgeschwungen, als der Präsident dem Rathe ein Schreiben vorlegte, welches, seinem Inhalte nach, nichts Anderes als eine Denkschrift an den Nabob von Arcot sein konnte. Es war diese Denkschrift zwar nicht unterzeichnet; aber es wurden in derselben mehre Dienste aufgezählt, welche der Verfasser dem Nabob in England geleistet hatte, und das Zusammentreffen mehrer Umstände machte es kaum möglich, daß ein Anderer als Macpherson der Verfasser sein konnte. Er wurde deßhalb vor den Gerichtshof gefordert und befragt, ob er die Schrift als die seinige anerkenne oder nicht. Hr. Macpherson antwortete: »Er könne darauf keine bestimmte Antwort geben; es sei nicht seine Hand und die Schrift nicht von ihm unterzeichnet; auch beziehe sich dieselbe auf Verhandlungen, welche Statt gehabt, ehe er im Dienste der Compagnie gewesen wäre.« Lord Pigot sah dieß nicht bloß als eine ausweichende Antwort, sondern als vollgültigen Beweis an, daß er der Verfasser sei, und da er glaubte, daß solche Unterhandlungen einen Mann zum Dienste der Compagnie unfähig machten, so trug er darauf an, daß Macpherson entlassen werde. Folgendes ist eine Stelle aus der Denkschrift: »Der Gegenstand dieses Auftrags war, dem Nabob Erleichterung

von den Unterdrückungen, unter welchen er seufzte, zu verschaffen. Um diese gewünschte Erleichterung zu erhalten, mußte folgender Weg eingeschlagen werden: zunächst war es nöthig, bei dem Premier-Minister wo möglich eine hohe Achtung vor dem Nabob zu erwecken; dann mußte ihm das Elend des Fürsten geschildert und endlich gezeigt werden, welche Vortheile für den Staat daraus hervorgehen würden, wenn man ihm einen geeigneten Schutz zusichere.« Indem der Verfasser der Denkschrift seine erste Zusammenkunft mit dem Premier-Minister, dem Herzoge von Grafton, erzählt, sagt er weiter: »Ich ließ mich weitläufig über die ungewöhnlichen Verdienste des Nabob aus; zeigte, daß gerade er es sei, dem die Engländer die Erhöhung ihrer Macht in Indien verdankten; daß seine Anhänglichkeit und fleckenlose Treue gegen die Engländer ohne Gleichen sei. Ich sprach dann lange und viel über seine persönlichen Tugenden als Mensch und Regent, und zeigte, daß er, ungeachtet der höchsten Orts ihm zugesicherten Beschützung, doch unwürdig, ja sogar tyrannisch behandelt werde. Nachdem ich so,« fährt der Verfasser fort, »das Elend und die Unterdrückung, unter welcher der Nabob seufzt, auf die vorsichtigste Weise geschildert hatte, suchte ich die bestehenden oder vielmehr beginnenden Streitigkeiten zwischen dem Minister als Lord-Großschatzmeister und den indischen Direktoren zu benutzen, um die Nothwendigkeit der Unterstützung des Nabob noch eindringlicher zu machen.« Ein anderer Punkt, um den er sich, wie er sagte, fortwährend abgemüht habe, war, zu zeigen: »daß eine kräftige Unterstützung des Nabob die beste Beschränkung sei, welche die Regierung gegen die Anmaßungen der Beamten einer gewissen Compagnie ausüben könne.« Der Verfasser der Denkschrift bittet ferner den Nabob, sich zu erinnern, daß er die Vorstellung ersonnen habe, in welcher der Nabob darauf antrug, in den Frieden von Paris als Partei aufgenommen zu werden, das heißt, in die Reihe der europäischen Fürsten als Glied ihres Staatenbundes zu treten, und den König von Frankreich zum Schiedsrichter zwischen ihm und den Engländern zu machen. Außer dem Hauptgegenstande, der Befreiung des Nabob von Unterdrückungen, das heißt von der Verpflichtung, seine Schulden zu bezahlen, und zur Vertheidigung seines Landes einen Theil seiner Einkünfte herzugeben, rühmt sich der Verfasser der

Denkschrift ferner, den Nabob bei der Verwirklichung zweier seiner Lieblingspläne unterstützt zu haben, nämlich erstens bei der Usurpation der Regierung des Subah von Deccan, und dann bei der Enterbung seines ältesten Sohnes zu Gunsten seines zweiten. Neben den Gründen, wodurch er auf die Gesinnung des Ministers wirkte, und den Bekanntmachungen, durch welche er die öffentliche Meinung bestimmt zu haben sich rühmt, habe er auch noch zu andern Ueberredungsmitteln seine Zuflucht genommen. Er habe dem Minister Geschenke angeboten, sie seien aber zurückgewiesen; er habe sie dann dem Secretair des Ministers angeboten, seien aber auch da nicht angenommen. Sein nächstes Anerbieten sei dann, natürlich unter der nothwendigen Verkleidung, ein Geschenk an die Nation selbst gewesen, indem er dem Minister siebzig Lack oder auch noch mehr, als eine Staatsanleihe zu zwei Procent angeboten habe.

Da der Verfasser der Denkschrift sich bei diesen Verhandlungen offenbar an den Nabob verkauft zu haben schien, um feindselig gegen die Compagnie zu wirken, so wurde in dem Rathe mit neun Stimmen gegen zwei beschlossen, daß Macpherson aus dem Dienste entlassen werden sollte. Vier Mitglieder des Rathes, nicht zufrieden mit einem stillschweigenden Beitritte zu den Gründen des Präsidenten, erklärten, »daß ein Mann von so hinterlistigem Charakter, wie sich Macpherson in diesem Schreiben kund gäbe, ihrer Meinung nach ganz und gar untauglich zum Beamten der Compagnie sei; und das um so mehr, da sie glaubten, daß Macpherson auch in die Ränke verwickelt sei, welche der größere Theil des Hofes in letzter Zeit zum Nachtheile der Compagnie an dem Hofe des Nabob geschmiedet gesehen hätte, und welche die Vollziehung ihrer letzten Befehle vorzüglich mögten verhindert haben.«

Da der Hof die Beweise gegen Macpherson als gültig betrachtete, so hielt er für unnöthig, ihn zu seiner Vertheidigung aufzufordern. Den Directoren muß indeß das Verbrechen, als die Sache vor sie gelangte, höchst geringfügiger Natur geschienen haben. Denn sie scheinen bei der Wiedereinsetzung Macpherson's gar keinen Anstand genommen zu haben; das einzige Bedenken war, wie er mit Umgehung der durch die Parlamentsacte vorge-

schriebenen Bedingung (die Stimmen von drei Vierteln der Direktoren und drei Vierteln der Eigenthümer) wieder eingesetzt werden könne. Das von dem Rathe eingegangene Gutachten lautete dahin, daß bei seiner Entlassung zwar wider die Form gefehlt sei, indem man seine Vertheidigung nicht vernommen habe, daß er aber doch, ohne der Bestimmung der Akte nachzukommen, nicht wieder eingesetzt werden könnte. Der Rath fügte noch weiter hinzu: »Wenn Macpherson wieder eingesetzt werden soll, so verdient auch wohl erwogen zu werden, ob er ein geeignetes Subjekt sei, um im Dienste der Compagnie zu bleiben. Unserer Meinung nach steht er in zu enger Verbindung mit dem Nabob von Arcot, und wenn die Interessen der Compagnie mit denen des Nabob in Widerstreit gerathen, wie doch oft der Fall ist, so muß ein Mann von Ehre und Gewissen dadurch in große Verlegenheit gerathen.« Da diese Meinung den Wünschen des leitenden Theils der Direktoren nicht angenehm war, so suchte sie anders woher ein günstigeres Urtheil zu erlangen. Sie wandten sich an den General-Procurator Wedderburne, einen Meister in der Kunst, Worte zu deuten und zu wenden. Er gab ihnen eine vollkommen befriedigende Antwort; denn er erklärte, daß die Entlassung des Hrn. Macpherson keine Entlassung sei, und daß demnach in diesem Falle die Clausel der Akte rücksichtlich der Entlassung keine Anwendung finde. Macpherson wurde nun unverzüglich wieder in sein Amt eingesetzt. In dem Schreiben des Hofes der Direktoren, in welchem sie dem Gouverneur und Rathe von Madras diesen Beschluß anzeigen, war indeß bemerkt: »da aber sein Benehmen gegen Euren Hof ungebührlich, und in andern Stücken sehr tadelnswerth war, so verordnen wir, daß Ihr demselben einen strengen Verweis gebt, und ihm andeutet, daß ein abermaliges Benehmen der Art eine strenge Strafe nach sich ziehen werde.« Gegen die Demüthigung eines solchen Tadels und solcher Drohung, leistete ihm aber eben der Hof der Direktoren, der sie verordnete, wirksamen Vorschub. Denn, wiewohl er in seine Stelle und seine Diensteinnahme wieder eingesetzt war, so wurde ihm doch verstattet, bis im Januar 1781 in England zu bleiben, wo er dann gewählt wurde, um den, durch die Abdankung des Hrn. Barwell erledigten hohen Posten in dem obersten Rathe von

Bengalen zu bekleiden. Diese Ernennung erregte die Aufmerksamkeit des engern Ausschusses im Hause der Gemeinen, der sie seiner Prüfung unterzog und für wichtig genug hielt, sie zum Gegenstande seines dritten Berichtes zu machen. Das Betragen des Hrn. Macpherson, der den Dienst eines geheimen Feindes der Compagnie übernommen und sich als bereitwilliges und käufliches Werkzeug zur Ausführung von Plänen wider sein Vaterland habe gebrauchen lassen; das Benehmen des Hofes der Direktoren, der einen solchen Mann gegen die gerichtlich zuerkannte Strafe seines Vergehens in Schutz nehme, ja ihn sogar durch eine ganz ungewöhnliche Belohnung auszeichne, als ob er ein Muster aller Vortrefflichkeit gewesen sei, indem er ihn von einem niedrigen Posten fast zu dem höchsten und wichtigsten erhebe, den er zu vergeben habe, wurde von dem engeren Ausschusse mit größter Schärfe und in den bittersten Ausdrücken getadelt. Dieser engere Ausschuß stellte die Absicht des Nabob, sich von der Compagnie gänzlich unabhängig zu machen, als einen früh ersonnenen, systematisch verfolgten und höchst gefährlichen Plan dar. Er bemühte sich, mit den Franzosen ein Neutralitäts-Bündniß abzuschließen, wodurch sie in Pondichery gesichert gewesen wären. Um seinen Plan durchzusetzen, befolgte er, zur steten Verwirrung der Compagnie-Regierung, ein System ununterbrochener Intriguen. Von dem durch Macpherson abgefaßten Artikel des Pariser Friedens, die von Frankreich übernommene Garantie seiner Unabhängigkeit betreffend, suchte er den möglichst-größten Nutzen zu ziehen, und dieses Volk zwischen sich selbst und die Engländer zu stellen. »Durch solche trügerische Vorspiegelungen« sagt das Comité, »wurde der Ehrgeiz des Nabob Mahomed Ali sowohl vor dieser Erfindung, als auch seither zu den verwegensten Entwürfen und Unternehmungen getrieben, welche den Frieden Indiens störten, die gesetzliche Regierung der Compagnie zu Madras gefährdeten, seine eigenen Revenüen verschleuderten, und zuletzt die Macht Großbritanniens in diesem Welttheile ihrer Vernichtung nahe brachten.«

Eine Abschrift dieses Berichtes wurde von den Direktoren nach Bengalen gesandt, wo Macpherson damals einen so wichtigen Antheil an der Regierung Indiens hatte. Es war dies für ihn

eine Aufforderung zur Vertheidigung seines und ihres Benehmens. Diese Vertheidigung wurde unter dem 30. März 1783 abgefaßt. Sie enthielt folgende Einzelheiten: zunächst die Behauptung, daß die Unterhandlungen, in welchen er mit dem Nabob von Arcot gestanden habe, dem Gouverneur von Madras, bei seinem Eintritte in die Dienste der Compagnie, vollständig bekannt gemacht worden sein, und daß er dem Nabob von Arcot keine andere Denkschrift über diese Verhandlungen eingereicht habe, als diejenige, welche von jenem Gouverneur gebilligt worden wäre; dann zweitens eine Darlegung der heilsamen Maßregeln, welche die oberste Regierung in Bengalen seit seinem Eintritte in dieselbe getroffen habe. [1]).

Was den ersten Punkt dieser Vertheidigung betrifft, so leuchtet von selbst ein, daß er bloß auf seiner eigenen Behauptung von dem, was zwischen ihm und einem damals verstorbenen Manne vorgefallen sei, beruhe. Ueberdies wurde, wenn sich auch die Sache so verhielt, nur dadurch bewiesen, daß ein gewisser Gouverneur eine gewisse Handlungsweise gebilligt habe, nicht aber, daß diese Handlungsweise selbst tadellos sei. Die geheime Mitwirkung eines Gouverneurs zu einer schlechten Sache war eine Collusion zwischen zwei Individuen, nicht aber eine Sanktion der Regierung. Den zweiten Punkt anlangend, so mußte derselbe eben so entschieden, als nicht zur Sache gehörig, abgewiesen werden; denn fürwahr, mochten die Maßregeln des obersten Rathes, während Hr. Macpherson Sitz und Stimme in demselben hatte, vortrefflich sein oder auch umgekehrt, so war dieß doch kein Beweis, daß derselbe etwa zwanzig Jahre vorher nicht eine Handlungsweise befolgt habe, welche ihn von dem Dienste hätte ausschließen sollen.

Da Hastings so lange in Indien blieb, bis die Annahme der von Pitt eingebrachten Bill keinen Zweifel mehr übrig ließ, daß man ihn abberufen werde, so hatte Macpherson Zeit, unterdeß Aeltester im Rathe zu werden; und vermöge dieser Stellung

[1]) S. für diese Einzelheiten: **Third Report of the Select Committee formed in 1781**; und *Macpherson's* **Letter to the Court of Directors**, (datirt Calcutta, 30. März 1783 und gedruckt auf Befehl des Unterhauses unter den ihm i. J. 1787 vorgelegten Papieren).

nahm er den Stuhl des General-Gouverneurs ein, wenn dieser erledigt wurde.

Der Zustand der Revenüen; die Angelegenheiten mit Oude und die Fortschritte Scindia's, jenes mächtigen Mahratten-Häuptlings, nahmen zuerst die Aufmerksamkeit der neuen Verwaltung in Anspruch.

Macpherson stellt den Zustand, in welchem er die Regierung übernahm, als weit entfernt vom gedeihlichen Wohlsein dar. In einem übersichtlichen Berichte vom 4. März 1785 sagt er: »Die allgemeine Noth war nie so drückend, als in diesem Augenblicke; die Zeit der Hauptsammlungen ist vorbei; die Forderungen von Madras und Bombay sind äußerst dringend; und unsere Rückstände an die Armee belaufen sich über funfzig Lack.« [1]) Als er bei seiner Abberufung dem Hofe der Direktoren eine Uebersicht seiner Verwaltung vorlegte, sagte er von sich selbst, er sei berufen, »als ihr General-Gouverneur aufzutreten, zu einer Zeit voller ganz besonderer Schwierigkeiten, zu einer Zeit, wo die Beendigung eines verderblichen Krieges, und die erschlafften Gewohnheiten ihres Dienstes bei allen ihren Heeren Rückstände und bei ihren Präsidentschaften Unordnung zurückgelassen hätten.« [2]) Die unbestimmte Sprache, welche die indischen Gouverneure sich erlauben, macht es unmöglich, genau anzugeben, was Hr. Macpherson unter den »erschlafften Gewohnheiten« ihres Dienstes verstanden habe; ohne Zweifel meinte er indeß damit die schlechte Regierung, weil er sie

[1]) **Letter to Major *Palmer*, gedruckt unter den Extracts from papers, No. 2, vol. VII. presented to the House of Commons on the 13th of March, 1786.**

[2]) **Copy of a letter to the Court of Directors,** datirt den 10. August 1786, gedruckt auf Befehl des Hauses der Gemeinen. — Der engere Ausschuß des Unterhauses sagt in seinem **Third Report**, S. 370: „Die Folgen des im Jahre 1783 beendigten Krieges waren insbesondere für das Finanz-System Indiens nachtheilig. Die Einkünfte waren verschlungen; sowohl mit dem Solde der Krieger als dem Gehalte der Civil-Beamten war man bedeutend in Rückstand gerathen; der Credit der Compagnie war gewaltig gesunken; und zu diesem allen kam noch, daß das ganze Finanzsystem in solche Unordnung und Verwirrung gerathen war, daß man den eigentlichen Stand der Dinge vor dem Abschlusse des Jahres 1785 — 86 nicht mit Sicherheit angeben konnte.“ Das war also der Zustand, in welchem Indien durch Hastings Verwaltung zurückgelassen wurde.

mit unter den Ursachen höchst verderblicher Folgen aufzählt — bei allen Heeren Rückstände und Unordnung bei den Präsidentschaften.

Der General-Gouverneur und Rath hatten sich gegen Hastings verpflichtet, das neue Verwaltungssystem von Oude aufrecht zu erhalten. Um indeß die mancherlei Ableitungskanäle aus des Nabobs Schatzkammer, welche durch Jahrgehälter und Geschenke an Compagnie-Beamte entstanden waren, zu verstopfen, wurde die Regel eingeführt, daß jeder Posten dieser Art, der in seinen Rechnungen vorkäme, auch von dem Rathe eingetragen und dem Hofe der Direktoren zur Einsicht vorgelegt werden solle. Der Nabob hatte ferner für Hastings, während seines Aufenthaltes in Oude, ein Truppencorps als Leibwache bestimmt, und für dieses Corps waren auf Unkosten des Nabob britische Officiere ernannt; auch dies war eine Last für den Nabob, welche der General-Gouverneur ihm nicht länger lassen wollte. Die Ausgabe für den Major Palmer aber, der bei der Abberufung des eigentlichen Residenten, als Hastings Privatagent am Hofe des Nabob zurückgeblieben war, wollte Macpherson, wie er sagte, »aus Gründen der Zartheit gegen den letzten General-Gouverneur und seine Einrichtungen in den obern Provinzen« nicht sofort streichen; wiewohl die Ausgabe übermäßig hoch war, [1]) und der Agent nichts Anderes zu thun hatte, als die Briefe des Vezirs an die Präsidentschaft zu übermachen, und die von dem General-Gouverneur einlaufenden Schreiben dem Nabob einzuhändigen. Auch hielt er es wegen der an den Grenzen von Oude eingetretenen Veränderungen, für den Augenblick nicht rathsam, das Futty-Ghur-Detachement zurückzuziehen; der General-Gouverneur erklärte indeß, daß er die auf dem Vezier ruhende Militair-Last so sehr verringern werde, wie es die Sicherung seines Gebietes nur irgend erlaube; und er glaubte, daß zu diesem Zwecke eine einzige vollzählige Brigade, wenn sie stets bereit wäre, und pünktlich ihren Sold erhielte, genügen werde. [2])

[1]) Im Ganzen 112,950 Pfund Sterl., von welchen 22,800 Pfund allein als Jahrgehalt für Major Palmer bestimmt waren. Die Kosten der Residentschaft unter Hrn. Bristow, welche Hastings als erschrecklich hoch dargestellt hatte, beliefen sich auf 64,202 Pfund. S. *Burke's* **Charges, No. 16. sect. 89.**

[2]) S. den oben angeführten: **Letter to Major *Palmer*.**

Die Fortschritte Scindia's waren schon ein Gegenstand der Eifersucht, wenn nicht der Furcht geworden. Hastings war, wie es scheint, im Jahre 1781 nur mit dem Gedanken eines Friedensschlusses mit Scindia und durch ihn mit der Poonah-Regierung beschäftigt, und vergaß oder verkannte darüber die in der Vergrößerung dieses Mahratten-Fürsten liegende Gefahr, ja er gab sogar dem englischen Gesandten ausdrücklichen Befehl, sich den Absichten, welche derselbe auf die noch übrigen Besitzungen des Mogul hege, nicht zu widersetzen. Gegen Ende des Jahres 1782 starb Nudschief Khan, dessen ausgezeichnete Talente seinem kaiserlichen Throne, selbst bei dem damaligen Zustande des Verfalls, eine Art von Festigkeit gaben. Die andern Häuptlinge der Mongolen trennten sich sogleich in allgemeiner Zwietracht. Während der kleinen, aber giftigen Fehden, in welchen sie sich bekämpften, wurde der unglückliche Kaiser bald von einem, bald von dem andern derselben in Haft gehalten, je nachdem der eine oder andere, eine kurze Obergewalt erlangend, sich seiner Person bemächtigte, und alle zusammen behandelten ihn gleich hart und sklavisch. Ungefähr sechs Monate nach dem Tode von Nudschief Khan sandte Hr. Hastings gewisse Agenten, unter denen Major Browne und Major Davy waren, an den Hof des Kaisers zu Delhi, und ließ durch dieselben Verhandlungen oder gar Verträge abschließen, deren Inhalt nie völlig bekannt geworden ist; wiewohl er dem Oberst Muir Befehl gegeben hatte, in den Vertrag mit Scindia nichts aufzunehmen, »was die Mitwissenschaft oder Mitwirkung der Engländer mit seinen Planen, namentlich mit seinen Absichten auf das Gebiet des Schah Aulum verriethe«; und wiewohl er bei dieser Gelegenheit ferner erklärte, »daß die Verbindung der Engländer mit dem Mogul lange abgebrochen sei, und daß er dieselbe niemals erneuert zu sehen wünsche, weil durch dieselbe für den Wohlstand Bengalens und den Schatz der Compagnie ein höchst verderblicher Abzugskanal eröffnet worden sei«. Es scheint, daß unter annehmbaren Bedingungen das Anerbieten gemacht worden sei, für die Unterhaltung aller der Truppen zu sorgen, welche der König verlangen möge, und Major Browne sagt in seinem dem Revisionshofe vorgelegten Berichte an Hastings, »daß der Plan, den Schatz zu unterstützen, durchgesetzt werden könne

und müsse, wenn die Engländer in Indien sicher und als ein Volk von Ehre und Treue angesehen sein wollten« [1]). Der von dem General-Gouverneur gemachte Antrag zur Unterstützung des Mogul wurde indeß von den übrigen Mitgliedern des Hofes nicht günstig aufgenommen, und deßhalb zerschlug sich der Plan. Welcher Zweck dabei vorlag, ist nicht mit Bestimmtheit anzugeben [2]).

»Ich gestehe,« sagt Hastings, »daß ich dem Mogul oder dem Könige Schah Aulum kräftige Unterstützung geleistet haben würde, wenn man mir dazu Gewalt gegeben hätte; allein mein Rath war verschiedener Meinung, und so geschah nichts.« Das ist Alles, was Hastings auf die gegen ihn dieses Punktes wegen angebrachte Klage für gut findet. Während er bei den Directoren darauf drang, man solle dem Nabob Truppen zu Hülfe senden, führte er in der That eine Sprache, welche sowohl mit seinen frühern, als nachfolgenden Erklärungen in Widerspruch stand. »Lassen wir das königliche Ansehen ganz erlöschen,« so sagte er, »dann läßt sich unmöglich voraussehen, welche neue Macht sich auf den Trümmern desselben erheben, und was für neue Gestaltungen aus dieser Umwälzung hervorgehen werden. Unser Vortheil mag vielleicht dabei leiden, unsere Ehre wird aber jedenfalls leiden, weil seine Ansprüche auf unsere Unterstützung stets als gerecht anerkannt worden sind, und unsere Regierung durch eine Verkettung von Folgen, welchen sie nicht absichtlich ausgewichen ist, insbesondere aber durch die Bewegungen, welche ihr Einfluß durch eine zu enge Verbindung hervorgerufen hat, unglücklicher Weise die Hauptveranlassung der gegenwärtigen Noth und Gefahr des Königs geworden ist.« Burke behauptet indeß mit einer durch die Umstände keineswegs gerechtfertigten Festigkeit, daß Hastings vorgebliche Absicht, den Kaiser vor der Knechtschaft der Delhi-Häuptlinge zu schützen, durchaus nicht seine wahre Absicht gewesen sei, weil sie mit einigen seiner Erklärungen und Hand-

[1]) **Letter from Major *Brown* to Mr. *Hastings*, dated at Delhi, 30th December, 1783.**

[2]) Die Papiere hierüber wurden vom Ministerium oder vielmehr vom Unterhause unter dem Einflusse des Ministers verweigert. S. die Parlaments-Verhandlungen vom 7. und 18. März 1786.

lungen sich nicht reimen lasse. Während Hastings sich im Jahre 1784 in Lucknow aufhielt, kam der älteste Sohn und wahrscheinliche Thronfolger des Kaisers nach Oude, um den General-Gouverneur und Nabob um Beistand zu ersuchen. Er wurde mit Beweisen von Achtung und Auszeichnung aufgenommen, wodurch seine Hoffnung nur genährt werden konnte, und Hastings schildert ihn als einen Mann von bedeutenden Fähigkeiten und wohl bewandert in Staatsgeschäften. Seine Bitte um Beistand zur Befreiung seines Vaters und zur Wiedereinsetzung seines Hauses seien aber, wie Hr. Hastings ihm sagte, der gegenwärtigen Stimmung des englischen Volkes sowohl, als seiner Collegen in der Regierung zuwiderlaufend, und er rieth ihm deßhalb, sich zur Vermittelung an Scindia zu wenden, da dieser der mächtigste Mahratten-Fürst, Bundesgenosse der Engländer und ein Mann sei, der, wiewohl noch kürzlich gegen ihn eingenommen, doch wahrscheinlich für die entgegengesetzte Partei gewonnen werden könne. An Scindia hatte Hastings, wie er dem Hofe der Directoren berichtet, auf die erste Nachricht von der Flucht des Mogul selbst geschrieben, um ihn eines Theils von der Sache in Kenntniß zu setzen und andern Theils, um seine Meinung hierüber zu vernehmen. Scindia sandte sogleich seine vertrauten, geheimen Minister nach Lucknow, und Hastings hatte mit ihnen mehrere geheime Conferenzen, bei welchen auch nicht einmal ein Secretair gegenwärtig war. Er berichtete nur über das Resultat dieser Conferenzen, »daß nämlich die Gesinnung des Mahratten-Häuptlings nicht wesentlich von seiner eigenen verschieden sei«, und fügte hinzu, daß er sich weder bei dieser, noch bei irgend einer andern Gelegenheit zu Maßregeln verleiten lassen werde, welche die Verbindung der englischen Regierung mit Scindia schwächen könnten, und daß er bei dieser Gelegenheit sich seinen Absichten nicht widersetzen werde. Der Leser wird sich erinnern, was für Absichten Hastings zur Zeit der Unterhandlungen mit Oberst Muir hegte; seine spätern Erklärungen über die sowohl durch Gerechtigkeit, als Politik gebotene Unterstützung des Kaisers sind kurz vorher angeführt; welche Absichten Scindia im gegenwärtigen Augenblicke hegte, hütet sich Hastings wohl, zu entdecken; die Handlungen Scindia's gaben sich aber bald kund [1]). Der Kaiser,

bethört durch die Eigenheit eines schwachen Gemüthes, welches immer jedes Uebel geringer hält, als das, worunter es unmittelbar leidet, hörte auf die hinterlistigen Anerbietungen Scindia's, der ihn von der Sklaverei pflichtvergessener Diener zu befreien versprach. Scindia bemächtigte sich deßhalb ohne große Schwierigkeit theils durch List, theils durch Gewalt der kaiserlichen Person, und mit ihr aller dem kaiserlichen Throne zustehenden Rechte und Länder. Und doch hatte er noch kurz zuvor seiner Freundschaft mit den Engländern sich gerühmt, auf deren Erhaltung auch Hastings sich so viel zu Gute that. Hastings hatte Calcutta noch nicht verlassen, als ein Haufen Seiks in Rohilcund einfielen, und nicht ohne dringende Gründe ließ sich vermuthen, daß sie von Scindia zu diesem Versuche aufgemuntert seien. Dieser herrschsüchtige Fürst suchte seine Absichten mit solcher Eilfertigkeit durchzusetzen, daß er schon vor dem Ende März im Besitz von Agra war, und das Fort von Ally Ghur, welches sich auch nicht lange halten konnte, war der einzige feste Platz in dem Gebiete des Veziers, den er noch nicht in seiner Gewalt hatte. Er gewährte dem Dscheytie Sing Schutz und übergab ihm ein Commando in

[1]) Die Andeutungen Burke's, daß die Unterhandlung des General-Gouverneurs mit dem Mogul die hinterlistige Absicht verberge, ihn in die Hände Scindia's zu verrathen, werden vorzüglich durch das bestätigt, was Pitt bei Veranlassung der Debatte über Vorlegung der Delhi-Papiere am 18. März 1786 im Unterhause sich verlauten ließ. „Es würde ihm ein Leichtes sein," so sagte er nämlich, „zu beweisen, daß die Verbindung des Mogul mit dem Mahratten-Fürsten von größtem Nutzen für die Compagnie sei, wenn er Geheimnisse, welche das Wohl des Landes verborgen zu halten heische, enthüllen wolle." Noch zwei andere Dinge wurden von dem Minister bei dieser Gelegenheit als oft bewährte Schreckmittel und, da in solchen Händen Schrecken das beste Ueberzeugungsmittel ist, als Ueberzeugungsmittel vorgebracht. Es war dies Tippoo Saib und die Franzosen. Diese Beiden, sagte er, hätten sich damals gegen die Compagnie verschworen, und Tippoo hätte dem Mogul blendende Entwürfe vorgespiegelt, um den mächtigen Einfluß des kaiserlichen Ansehens und Namens geltend zu machen. „Um dieses zu verhindern," sagte Pitt, „mußten die Beamten der Compagnie Alles aufbieten, um sich bei dem Hofe zu Delhi in Gunst zu setzen, und dadurch ihren Committenten jene Masse von Kraft und Einfluß zu sichern, welche von der Erhaltung des Schah abhängig war." — Eine Masse von Kraft und Einfluß also war es, auf welche Hastings bei seinen Instructionen für die Unterhandlungen mit Scindia hohen Werth legte!

seinem Heere. Schon früher hatte er den Vezier mit so wenig Schonung behandelt, daß nach den einstimmigen Berichten des Major Palmer und Hrn. Anderson nur von einem kräftigen Widerstande eine Zurückhaltung in den Schranken der Gerechtigkeit sich erwarten ließ [1]). Er ging noch weiter, und zwang den Kaiser, ihn zum Statthalter des mongolischen Kaiserthums zu ernennen, wodurch er über den Vezier erhoben wurde, und alle gesetzliche Oberherrschaft in Indien in den Händen der Mahratten vereinigte. Diese gewonnenen Vortheile wandte er sehr bald gegen die Compagnie selbst an, und reizte den Mogul auf, von den Engländern einen ihm schuldigen Tribut zu verlangen. Dennoch aber vertheidigt sich Hastings gegen die Anklage, im Einverständnisse mit Scindia's Absichten gehandelt zu haben, mit folgenden Worten: »Ich erkläre, daß ich mit Madadschie Scindia keine Unterhandlung gepflogen habe, um den Mogul in die Hände der Mahratten zu überliefern; allein ich müßte in der That wahnwitzig gewesen sein, hätte ich die Compagnie in einen Krieg mit den Mahratten verwickeln wollen, weil der Mogul seine letzte Schutzwehr in dem Beistande Madadschie Scindia's suchte [2]). Es fragte sich aber, ob er einen Krieg mit den Mahratten nicht noch sicherer dadurch hervorrief, daß er Scindia's Ehrgeiz und Macht durch alle die Ansprüche und Hülfsmittel des kaiserlichen Thrones neue Nahrung gewinnen ließ.

Scindia's Macht über die Familie des Moguls war noch nicht vollständig, so lange er den ältesten Sohn des Kaisers noch nicht in seinen Händen hatte. Gegen Ende März knüpfte Scindia eine Unterhandlung über dessen Rückkehr nach Delhi mit ihm an. Die gestellten Bedingungen waren äußerst günstig. »Darum war ich überzeugt,« sagt Major Palmer, »daß sie nicht redlich gemeint seien, und warnte deßhalb den Prinzen nachdrücklich, diesen Versprechungen zu trauen, indem er ohne sichere Bürgschaft für die Erfüllung derselben sein Ansehen, sein Recht auf die Thronfolge, ja sogar sein Leben der größten Gefahr aussetze.« Major Palmer fährt dann weiter fort: »Mir scheint das In-

[1]) Extracts from Papers in No. 2. Vol. VII. w. o.

[2]) Mr. *Hastings's* Answer to the Nineteenth, Eighteenth, and Seventeenth articles of Charge.

teresse des Veziers und der Compagnie aufs Innigste mit dem Schicksale des Prinzen verwebt. Bleibt derselbe unter dem Schutze des Veziers und der Compagnie, so ist die Usurpation der Mahratten nur halb; sollte er aber unter ihre Gewalt gerathen, so würde dieselbe fortwährend dauern, und ist einmal die Macht der Mahratten im Kaiserreiche dauernd begründet, so dürfen die Staaten des Veziers und der Compagnie auf dauernden Frieden nicht rechnen. Wenn Scindia einmal sein schon halb errungenes Ziel erreicht und festen Fuß in dem Duab gefaßt hat, dann wird es nicht nur unmöglich sein, das Futty-Ghur-Detachement zurückzuziehen, sondern der Vezier wird auch eine bedeutende Reiterei zu halten genöthigt sein, damit diese in Verbindung mit dem Fußvolke der Compagnie sein Gebiet beschütze. Auch ist der Vezier wirklich so voller Unruhe über die wachsende Macht der Mahratten in seiner Nähe, daß ich überzeugt bin, er werde sich zur Annahme jedes nur irgend ausführbaren Planes bereit finden lassen, um nur sich selbst gegen die Folgen jener Vergrößerung sicher zu stellen« [1]).

Der Revisionshof, an dessen Spitze Henry Dundas stand, hatte noch nicht lange die Ausübung seiner Functionen begonnen, als er klar und deutlich zu erkennen gab, welche Endzwecke er zu verfolgen denke.

Die Engländer waren im Allgemeinen so fest überzeugt von den übeln Folgen, welche die große Schuldenmasse des Nabob von Carnatik, die unredliche Art, mit welcher er sie contrahirte, und die verderblichen Absichten, welche der Nabob verfolgte, indem er Schulden anerkannte, wo er nichts empfangen, und nichts als eine gefährliche Mitwirkung zu hoffen hatte, nach sich ziehen mußten, daß in allen den Vorschlägen, welche die letzten Verbesserer für die indische Regierung entworfen hatten, auch eine Verordnung zur Ausgleichung dieser ungeheuren und verdächtigen Schuldcontracte enthalten war. In der von Dundas eingebrachten Bill hieß es: »Der General-Gouverneur und sein Rath sollen den gegenwärtigen Finanzzustand des Nabob von Arcot in Erwägung ziehen, und den Ursprung, die Beschaffenheit und den Belauf seiner wahren Schulden prüfen und mit Sicherheit zu er-

[1]) Letter from the agent in Oude, dated Lucknow, 1st April, 1785, in den o. a. Extracts from Papers.

mitteln suchen«; dann auch die schleunigsten und wirksamsten Maßregeln zur Abtragung derselben treffen. Eine Verordnung gleichen Inhalts, und beinahe in denselben Ausdrücken abgefaßt, war auch in der von Fox eingebrachten Bill, und um für die Zukunft der Wiederkehr eines ähnlichen Uebels vorzubeugen, wurde bestimmt, daß »keinem Civil- oder Militairdiener der Compagnie verstattet sein solle, sich mit einem unter englischen Schutze stehenden oder einem andern eingebornen Fürsten in Entleihung oder Darleihung von Geld, überhaupt in irgend ein Geldgeschäft einzulassen. Die Clausel in Pitt's Acte war in folgenden Worten abgefaßt: »Demnach britische Unterthanen sehr bedeutende Forderungen an den Nabob von Arcot zu haben glauben, ... so soll verfügt sein, daß der Hof der Directoren so bald als möglich den Ursprung und die Rechtmäßigkeit besagter Forderungen in Erwägung ziehe, an seine Präsidentschaften und Beamten in Indien Befehle zu dem Zwecke erlasse, daß diese Prüfung möglichst genau und vollständig vorgenommen und, in Uebereinstimmung mit dem Nabob, zur Tilgung der als rechtmäßig befundenen Schulden solche Fonds angewiesen werden, wie sie mit den Rechten der Compagnie, der Sicherheit der Gläubiger und der Würde und dem Ansehen des besagten Nabob vereinbarlich sind.«

Die Directoren schlossen aus den Worten dieser Verfügung, wie Jedermann geschlossen haben würde, daß die Prüfung und Untersuchung der genannten Schulden ihnen ausdrücklich und ausschließlich aufgetragen worden sei, und daß eine Prüfung »des Ursprunges und der Rechtmäßigkeit besagter Forderungen« die Untersuchung (welche zur Erreichung des vorgesetzten Zweckes, der Scheidung des Wahren vom Falschen, unumgänglich nothwendig war) jedes einzelnen Falles in sich schließe. Sie schritten also zur Ausübung der ihnen durch diese Verfügung auferlegten Pflicht, verfaßten eine Reihe von Instructionen für ihre Präsidentschaften und Beamten in Indien und legten dieselben dem Revisionshofe zur Genehmigung vor.

Sie waren indeß nicht wenig erstaunt, zu sehen, daß der Revisionshof ihnen das ganze Geschäft aus den Händen nahm. Er fand nämlich für gut, die Schulden des Nabob in drei Klassen zu theilen: 1) eine Klasse sogenannter consolidirter Schulden,

im Jahre 1767 contrahirt, und deßhalb die Anleihe von 1767 genannt; 2) eine Klasse, contrahirt zur Bezahlung der im Jahre 1777 abgetragenen Rückstände an die Cavallerie, und deßhalb Cavallerie-Anleihe genannt; 3) eine dritte Klasse endlich, welche er die consolidirte Schuld von 1777 nannte. Alle diese drei Klassen sollten, der Verfügung des Revisionshofes gemäß, ohne weitere Untersuchung bezahlt werden.

Zur Abtragung dieser Schulden konnten nur allmählich Fonds angewiesen werden; man setzte also jährlich zwölf Lack zu diesem Ende aus, und zwar unter folgenden Bestimmungen: daß die consolidirte Schuld von 1767 gegen Ende des Jahres 1784 mit den laufenden Zinsen zu zehn Procent; daß die Cavallerie-Anleihe um dieselbe Zeit mit den Zinsen zu zwölf Procent, und daß die consolidirte Schuld von 1777 bis zum November 1781 mit den Zinsen zu zwölf Procent, und von da an mit den laufenden Zinsen zu sechs Procent zusammengerechnet werden sollte. Die jährlichen zwölf Lacks sollten folgendermaßen verwandt werden: 1) zur Deckung der fällig werdenden Zinsen der zwölfprocentigen Cavallerie-Anleihe; 2) zur Deckung der fälligen Zinsen der sechsprocentigen Schuld von 1777; 3) die übrig bleibende Summe sollte halb zur Deckung der fälligen Zinsen und zur Capitaltilgung der Anleihe von 1767, und halb zur Tilgung der andern Schulden verwandt werden, welche der Nabob außer seinen bei einzelnen Personen stehenden Schulden noch insbesondere der Compagnie verschuldete. Wenn auf diese Weise die Anleihe von 1767 getilgt wäre, dann sollten die zwölf Lack ferner verwandt werden: 1) zur Deckung der fälligen Zinsen der Anleihe von 1777, und 2) die übrig bleibende Summe halb zur Deckung der Zinsen und Tilgung des Capitals der Cavallerie-Anleihe, halb zur Tilgung der Schulden, welche die Compagnie zu fordern hatte. Wenn aber auch die Cavallerie-Anleihe auf solche Weise getilgt wäre, dann sollten fünf Lack zur Deckung der Zinsen und Abtragung des Capitals der Anleihe von 1777, und sieben Lack zur Tilgung der Compagnieschulden verwandt werden. Wenn endlich auch die Compagnieschulden auf diese Weise getilgt wären, dann sollten die ganzen zwölf Lack zur Tilgung der Schuld von 1777 verwandt werden.

Die Directoren machten hiergegen Vorstellungen, aber in den

unterthänigsten Ausdrücken. »Lords und Herren! Mit größter Hochachtung erlauben wir uns, Ihrem sehr ehrenwerthen Hofe bei der ersten Ausübung seines Revisionsrechtes unsere abweichende Meinung zu erkennen zu geben. Man darf sich kaum darüber wundern, wenn bei einer noch so neuen Einrichtung die bestimmten Grenzen unserer beiderseitigen Functionen und Verpflichtungen nicht sogleich auf beiden Seiten genau bekannt und geläufig sind, und deßhalb hegen wir zu Ihrer Billigkeit und Offenheit das Zutrauen, daß Sie uns nicht in Verdacht haben werden, als wollten wir die heilsamen Zwecke Ihrer Einrichtung umgehen oder vereiteln; sowie wir unsererseits die vollkommene Ueberzeugung haben, daß Sie keine Eingriffe in die gesetzliche Macht der ostindischen Compagnie zu machen gewillet sind. Wir schreiten deßhalb zur Darlegung unserer Gegenvorstellungen gegen diejenigen Aenderungen, welche uns ungenügend, unpaßlich oder unzuverlässig scheinen. Zuvörderst haben Sie nun in dem Capitel über die Privatschulden des Nabob von Arcot für gut befunden, die Rechtmäßigkeit aller dieser Forderungen, welche wir der Acte gemäß erst prüfen sollten, ohne Weiteres anerkannt.« Nachdem sie dann noch »dem Hofe anheimgegeben, zu erwägen«, ob auf diese Weise der ausdrückliche Befehl der Acte, die Natur und Beschaffenheit der Schulden zu prüfen, erfüllt sei, und nachdem sie gleichfalls »anheimgegeben«, zu entscheiden, ob diese Prüfung nicht ohne irgend eine Unbill hätte geschehen können, so fügen sie hinzu: »Was aber Ihre Verfügung über die Fonds betrifft, so fordert unsere Pflicht, uns auf das Nachdrücklichste gegen dieselben zu verwahren. Ohne Zweifel geht unsere Forderung der Rückstände jener Ausgaben und Unkosten, wodurch wir, fast zu unserer eigenen Zerrüttung, das Land mit all seinem Eigenthume gerettet haben, daß es nicht die Beute eines fremden Eroberers wurde, allen andern Forderungen an die Revenüen eines so geretteten Landes vor; wenn auch die Gesetze den Privatgläubigern nicht ausdrücklich nur in soweit Schutz zusicherten, als sich dieser mit unsern Rechten vereinbaren ließe. Lange vorher, ehe die Acte durchging, hatte der Nabob mit unserer Regierung in Bengalen die Uebereinkunft getroffen, uns zur Abtragung jener Rückstände von den zwölf Lack jährlich sieben Lack Pagoden zu zahlen; von

dieſen zugeſicherten ſieben Lack würde nun durch die von Ihnen getroffene Einrichtung mehr als die Hälfte uns entzogen und den Privatgläubigern zugewandt werden, deren Forderungen doch, mit Ausnahme etwa des ſechſten Theiles, ſo beſchaffen ſind, daß ſie eigentlich keine Hülfe oder Unterſtützung zur Erlangung derſelben von uns erwarten dürften, wäre es nicht deßhalb, um die Sache endlich auszugleichen. Ehe alſo unſere Forderung nicht getilgt iſt, können wir auf keine Weiſe darein willigen, daß uns von den ſieben Lack auch nur das Geringſte entzogen und den Privatgläubigern zugewandt werde« [1]).

Der Briefwechſel zwiſchen den Directoren und dem Reviſionshofe dauerte hierüber während der Monate October und November des Jahres 1784. Der Reviſionshof beſtand auf ſeinem urſprünglich gefaßten Plane, und am 28. Februar 1785 trug Fox im Unterhauſe darauf an, daß die in Folge deſſen nach Indien abgegangenen Verhaltungsbefehle dem Hauſe vorgelegt werden ſollten. Es entſtand hierüber eine heftige Debatte, bei welcher Burke jene berühmte Rede hielt, welche er nachher unter dem Titel: »**Mr. *Burke's* Speech on the Motion made for Papers relative to the Directions for charging the Nabob of Arcot's Private Debts to Europeans on the Revenues of the Carnatic**« bekannt machte. Dundas vertheidigte den Reviſionshof, indem er zeigte, daß es für die ſtärkere Partei ſehr wohl möglich ſei, den Worten des Geſetzes, welche eine Unterſuchung verlangten und dieſe Unterſuchung den Direktoren auftrugen, möge ihr natürlicher und erſter Sinn ſein, welcher er wolle, doch auch einen ſolchen Sinn unterzulegen, wodurch ſie berechtigt würde, zu thun, was ihr beliebte; indem er ferner behauptete, daß die Direktoren in dem indiſchen Hauſe Mittel genug hätten, um über alle drei Klaſſen von Schulden zu entſcheiden, wiewohl die Direktoren ſelbſt gerade entgegengeſetzter Meinung waren, und indem er drittens bemerkte, daß es dem Nabob, der Compagnie und den andern Gläubigern frei ſtehe, Vorſtellungen zu machen, wenn unter einer der drei Klaſſen eine ungegründete Forderung ſich fände. Der einzige Vortheil, den er, ſo weit ſich aus ſeiner Rede ſchließen

1) Dieſe Actenſtücke finden ſich theils in den **Parliamentary Papers**, theils in dem **Appendix to Burke's speech on the Nabob of Arcot's Debts.**

läßt, durch die Unterlassung jener Prüfung, welche Jedermann, außer ihm und seiner Majorität im Parlamente, gesetzlich vorgeschrieben glaubte, zu erreichen dachte, war dieser, »daß der Nabob keine Gelegenheit fände, sich wegen der Unterlassung seiner Zahlung an die Compagnie damit zu entschuldigen, daß er durch die Forderungen seiner Privatgläubiger zu sehr bedrängt werde« [1]).

Burke ließ sich in eine sehr umständliche Untersuchung über die indische Politik der Minister ein. Der schönste und merkwürdigste Abschnitt seiner Rede war der, wo er die eigentlichen Beweggründe darzulegen sucht, warum man jene vom Gesetze vorgeschriebene Untersuchung nicht angestellt, sondern ohne Weiteres in Bausch und Bogen über bedeutende Summen verdächtiger und mehr als verdächtiger Forderungen entschieden habe. Der Beweggrund, welchen er hierfür angiebt und durch eine Masse von Beweisen, wie sie sich bei einer solchen Sache nur irgend vorbringen lassen, zu erweisen sucht, (Sachen dieser Art, wiewohl von höchster Wichtigkeit, sind doch ihrer Natur nach nur selten durch klare und offenkundige Beweise darzuthun), war kein anderer, als jener verderbliche Urquell all' unserer Regierungsfehler und fast all' unseres Unglücks — der Parlamentseinfluß. Um den schändlichen Vortheil eines weit verzweigten Parlamentsinteresses, an welchem die trügerischen und nicht trügerischen Gläubiger und Creaturen des Nabob von Arcot Theil hatten, zu erhalten, geschah

[1]) Wie erbärmlich diese Vorsorge war, wenn er anders wirklich diese redliche Absicht dabei hatte, und wie wenig er im Stande war, die Folgen seiner eigenenen Maßregeln zu berechnen, zeigte der Erfolg sehr bald. „Der Schaden, welchen dies Verfahren des Revisionshofes verursachte," sagt Hume, „bestand nicht bloß in dem Verluste einer bedeutenden, baar ausgelegten Summe, sondern der Umstand, daß Dundas ohne irgend eine Art von Prüfung alle Forderungen der consolidirten Schuld von 1777 zugestanden hatte, war ein mächtiger Antrieb für Andere, sich von dem Nabob Obligationen oder jede mögliche Schuldverschreibungen zu verschaffen, in der Hoffnung, daß auch künftig wohl ein gutmüthiger Präsident des Revisionshofes ein Gleiches für sie thun werde. Wir finden in Folge dessen wirklich, daß bald nach Dundas Acte eine ungeheure Schuldmasse von nahe an dreißig Millionen Pfd. Sterling contrahirt war, und dringende Forderungen eben so bald gemacht wurden, sie auf gleiche Weise ausbezahlt zu erhalten." **Speech of *Joseph Hume*, Esq. at a general Court of Proprietors at the East India House, on the 9th of June, 1814, p. 23.**

es Burke zufolge, daß das Ministerium von 1784 beschloß, es sollten alle Forderungen, gleichviel ob trügerisch oder nicht, ausbezahlt werden. »Paul Benfield ist der große Parlamentsverbesserer. Welcher Ort im Lande, welche Stadt, welcher Flecken, welche Grafschaft, welcher Gerichtshof im Königreiche hat nicht eine Menge seiner Thaten aufzuweisen. Um einen standfesten Phalanx gegen alle künftigen Reformen aufzustellen, vergaß dieser patriotische Wucherer unter seinen frommen Bemühungen zur Unterstützung Indiens die arme vermoderte Verfassung seines Vaterlandes nicht. Ihretwegen hielt er es nicht unter seiner Würde, sich zum Großhändler in Tapeten für dieses Haus zu machen, um dasselbe nicht etwa mit abgebleichten gewirkten Figuren, die jetzt veraltet und werthlos sind, und nur noch gewisse andere Häuser verzieren oder auch wohl verunehren, sondern um es auszuschmücken mit echten, wahren und lebendigen Mustern echter neumodiger Tugend. Paul Benfield brachte, ihn selbst mitgerechnet, nicht weniger als acht Mitglieder in das letzte Parlament. Was für reiche Ströme reinen Blutes würde er nicht in die Adern des jetzigen ergossen haben!«

Allein die Geschäfte Benfield's riefen ihn nach Indien. »Es war deßhalb unmöglich,« so fährt Burke fort, »daß der Minister sich mit diesem großen Manne persönlich berathen konnte. Was hatte er nun zu thun? Durch seinen Spürsinn, der ihm bei diesen Bestrebungen nie seinen Dienst versagte, witterte er in Benfield's Repräsentanten eine vollkommne Aehnlichkeit mit ihm. Eine specifische Anziehungskraft, durch welche er zu all' solchen Charakteren hingezogen wurde, brachte unsern Minister bald in eine innige Verbindung mit Benfield's Agenten und Sachwalter; das heißt mit jenem Ober-Lieferanten Richard Atkinson, mit Ehren zu melden; ein Name, den man in gutem Andenken behalten wird, so lange die Geschichte dieses Hauses, so lange die Geschichte der englischen Schatzkammer, so lange das Denkmal britischer Schulden dauern wird! Dieser Mann handelt als Sachwalter von Paul Benfield. Jeder, der mich hört, kennt die heilige Freundschaft, die gegenseitige Anhänglichkeit zwischen ihm und dem jetzigen Minister. Alle diejenigen Mitglieder, welche bei der ersten Sitzung dieses Parlaments zugegen waren, wissen am be-

ſten, was ſie bei den Scenen empfanden, welche damals vorfielen.« Nachdem er nun dieſen Atkinſon ferner als den Mann bezeichnet hat, deſſen Wille bei der Abfaſſung der Artikel von Pitt's oſtindiſcher Bill Richtſchnur war, ſo fährt Burke fort: »Aber es fehlte noch, daß der Bund zwiſchen den Männern der Intrigue in Indien und dem Miniſter der Intrigue in England durch eine ausſtudirte Darlegung der Macht dieſes ihres verbindenden Mitgliedes beglaubigt wurde. Alles Vertrauen, alle Ehre, alle Auszeichnung wurde auf ihn zuſammengehäuft. Er wurde zugleich zum Direktor der indiſchen Compagnie, zum Rathsherrn von London gemacht, und ſtand auf dem Punkte, wenn das Miniſterium hätte durchdringen können (und es thut mir leid, ſagen zu müſſen, wie nahe, wie ſo ſehr nahe es daran war, durchzudringen) Repräſentant der Hauptſtadt dieſes Königreichs zu werden. Um aber doch ſeine Dienſte gegen jede Gefahr zu ſichern, wurde er für einen miniſteriellen Flecken ins Parlament gebracht. Er ſeinerſeits ermangelte nicht des Eifers für das Gemeinwohl; ſeine Anträge und Erinnerungen zeigen ſeine Motive und Verdienſte. Euer Miniſter aber, jener abgenutzte Veteran, ließ ſich auf das ſtaubige Feld des Londoner Wahlſtreites hinab; und ihr wißt alle, daß er ſich bei eben dieſer rühmlichen Angelegenheit nicht ſcheute, eine Art Geſchäftsſtube oder Comptoir zu eröffnen, wo das ganze Geſchäft der letzten allgemeinen Wahl geleitet wurde. Offen wurde es geleitet durch den directen Agenten und Sachwalter Benfield's; geleitet nach indiſchen Principien und für ein indiſches Intereſſe. Dies war der goldene Becher des Fluches; dies der Kelch der Hurerei, des Raubes, des Wuchers und der Unterdrückung, welcher dargeboten wurde von der ſchimmernden Hure des Orientes, und welcher ſo viele aus dem Volke, ſo viele aus dem Adel dieſes Landes in den Schmutz und Koth hinabzog. Glaubt ihr, daß nach dieſer liederlichen Schwelgerei nicht Rechnung gemacht, nicht Zahlung gefordert ſei für dieſes Gelag öffentlicher Trunkenheit und nationaler Entehrung? Hier iſt ſie, hier vor euren Augen liegt ſie. Der Hauptführer der großen Wahl mußte entſchädigt und demnach die Forderungen Benfield's und ſeiner Rotte aller Prüfung und Unterſuchung überhoben werden.«

Da haben wir ein ſchreckliches Bild! Es geht meine Lands-

leute an, sich die Züge desselben wohl zu merken. Mich kümmert es nicht, in wie fern dieser oder jener ihm die Aehnlichkeit mit der Gruppe absprechen mag, welche für dasselbe saß; nur so viel ist für mich von Wichtigkeit, zu wissen, daß wenn nicht die Einzelheiten, doch mit größter Treue die Familie getroffen ist; daß die ganze Zunft getroffen ist; daß solche Scenen und zwar gerade solche durch die Verbindung des indischen Einflusses mit dem Parlamentseinflusse herbeigeführt wurden; daß durch indische Bestechung und Parlamentsbestechung ein solches Spiel von einer Hand in die andere ging, sobald eine paßliche Verbindung zwischen ihnen angeknüpft war.

Die Punkte, welche Burke in seiner Rede dann ferner berührt, sind handgreiflicherer Natur. »Benfield,« sagt er, »war einige Jahre der Haupttheilnehmer sowohl, als der Hauptagent, Direktor und Controleur seines Schuldsystems. Meine zuverlässigsten Nachrichten geben seinen Antheil an derselben zu 400,000 Pfund an. Nach dem Plane des gegenwärtigen Ministeriums, wonach die Zinsen zum Capital geschlagen werden, wird Benfield, der allergeringsten Angabe zufolge, ein Capital von 592,000 Pfund zu sechs Procent zu fordern haben. So hat denn also Benfield durch die vor euch geschehene ministerielle Bewilligung eine jährliche Rente von 35,520 Pfund erhalten, welche den öffentlichen Einkünften zur Last fallen.« [1])

Nach mehren andern Bemerkungen über Benfield's Betragen

[1]) Hume verlangte im Jahre 1814 von den Direktoren Nachricht über die Summen, welche, dieser Entscheidung des Revisionshofes gemäß, von der Compagnie ausgezahlt seien; auch verlangte er eine Abschrift der Instruktionen, welche die Direktoren an die Präsidentschaft hatten absenden wollen, damit nach ihnen die rechtmäßigen Schulden ermittelt und die trüglicher Weise contrahirten ausgeschieden würden, welche Instruktionen aber von dem Revisionshofe cassirt waren. Beiden Ansuchen wurde nicht gewillfahret, und Hume giebt deßhalb, den besten Nachrichten zufolge, welche er erhalten konnte, den Belauf derselben auf nahe an 5,000,000 Pfd. an. „Diese Forderungen," sagt er, „der sogenannten consolidirten Schuld von 1777, von welchen die Direktoren vor dem Jahre 1776 nie etwas gehört hatten, und über welche sie nie befriedigenden Aufschluß erhalten konnten, beliefen sich sammt den zu Capital gerechneten hohen Zinsen gegen Ende des Jahres 1784 auf 5,498,500 Pagoden oder 2,199,400 Pfd. Und in Gemäßheit der damals und späterhin erlassenen Befehle des Revisionshofes ist die ganze Summe im Jahre 1804

faßt er Alles noch einmal unter einem Ueberblicke alſo zuſammen: »Ich habe, wie ich glaube, mit hinlänglicher Bündigkeit die Verbindung der Miniſter mit Hrn. Atkinſon bei der allgemeinen Wahl dargethan; ich habe die Verbindung Atkinſon's mit Benfield's dargethan; ich habe gezeigt, wie Benfield ſeinen Reichthum dazu verwandte, um ein Parlamentsintereſſe zu ſchaffen und dadurch den Schutz des Miniſteriums zu erlangen; ich habe ſeinen großen Antheil an den Schulden euren Augen offen vorgelegt, und gezeigt, was für Kniffe er anwandte, um dieſen Antheil vor den Augen des Volks zu verbergen, und was für einen reichlichen Schutz ihm der Miniſter gewährte. Führt euch dieſe Verkettung von Umſtänden nicht nothwendig zu dem Schluſſe, daß der Miniſter Benfield's Habſucht die durch Benfield's Verbindung ſeinem Ehrgeize geleiſteten Dienſte bezahlt habe, ſo kenne ich, außer dem Eingeſtändniſſe der Partei ſelbſt, keinen andern Beweis, der euch von ihrer Schuld überzeugen könnte. Geheimen und abgekarteten Schlichen kann man nur durch Zuſammenſtellung und Vergleichung der Umſtände auf die Spur kommen. Solche Zuſammenſtellung und Vergleichung abweiſen wollen, heißt das einzig mögliche Mittel zur Entdeckung des Betruges verwerfen; heißt ihm Patent und Freibrief geben, auf daß er ungeſtraft betrügen könne. Ich habe mich hier auf die mittelbare oder unmittelbare Verbindung unſerer Miniſter mit zwei an dieſer Schuld betheiligten Perſonen beſchränkt. Wie manche andere aber, welche mit ihrer Macht und Größe innerhalb dieſes Hauſes und außerhalb ſich brüſten, ſind nicht entweder urſprünglich oder durch Uebertragung bei dieſer Schuld betheiligt, und müſſen der öffentlichen Meinung überlaſſen bleiben. Ich darf nur auf die Berichte des engeren Ausſchuſſes über gewiſſe Agenten bei dieſer Sache und ihre Verſuche verweiſen, welche dahin gingen, den Miniſtern die Mittel zu verſchaffen, um öffentliche Gerichtshöfe oder gar ganze Parlamente im Großen käuflich an ſich zu bringen.« [1])

In wie fern dieſe alten Schulden unrechtmäßig und entweder durch betrügeriſches Einverſtändniß oder durch Unterſchiebung

mit faſt zwanzigjährigen Intereſſen, im Ganzen nahe an fünf Millionen Pfd. Sterling abbezahlt.“ S. o. a. *Speech*, S. 22.

[1]) **Second Report of Select Committee, 1781.**

falscher Schuldbriefe entstanden sein, läßt sich, in so fern sie jeder Prüfung überhoben wurden, nicht mit Bestimmtheit angeben. Wollen wir aber nach einem Beispiele aus neuerer Zeit darüber urtheilen, wo doch der Verdacht schon reger geworden war, und Dundas und seine Nachfolger alle jene Stöße erlitten hatten, so werden wir wohl folgern müssen, daß nur wenige derselben anders als durch Betrug entstanden sein mögen. Die Commission, welche im Jahre 1805 zur Prüfung der Forderungen der Privatgläubiger des Nabob von Arcot niedergesetzt wurde, hatte im November 1814 ein Zuerkennungsurtheil über Forderungen zu dem Belaufe von 20,390,570 Pfd. zu Stande gebracht; von dieser Summe aber nur 1,346,796 Pfd. als gut befunden; 19,043,774 Pfd. als schlecht abgewiesen; ein Zwanzigstel wurde also nur als rechtmäßige und gesetzliche Schuld befunden. [1])

Dundas meinte genug gethan zu haben, wenn er dem Nabob, der Compagnie und den übrigen Gläubigern erlaubte, Einwendungen zu machen. Daß dies nur so eine Ausflucht war, ist mehr als zu klar, wiewohl es vielleicht möglich ist, daß er selbst

[1]) S. **Tenth Report of Commissioners**, p. 469; der letzte, der mir bis jetzt zu Gesichte gekommen ist. Hume sagt: „Die Forderungen, welche die consolidirte Schuld von 1777 bildeten, und sich auf 2,199,400 Pfd. beliefen, wurden im Jahre 1784 für eben so ungegründet gehalten, wie diese neuen Forderungen im Jahre 1806; und hätte Dundas im Jahre 1785 eine ordentliche Prüfung derselben anstellen lassen, wie die Akte Georgs III. es vorschrieb, so läßt sich mit Grund schließen, daß ein noch größerer Theil der alten Forderungen zurückgewiesen worden wäre, als bei der neuen geschah..... Für diesen Schluß finden wir die sicherste Bürgschaft darin, daß der Hof der Direktoren und alle Gouverneure in Indien stets erklärt haben, daß jene Forderungen von 1777 unverschämt seien und kein Licht vertragen könnten. Auch hatten die, welche diese Forderungen machten, selbst eine so schlechte Meinung von ihrem Rechte, daß sie freiwillig der Regierung von Bengalen das Anerbieten machten: sie wollten ein Viertel des ganzen Betrages ihrer Forderungen nehmen und sich wegen der drei andern Viertel jede Einrichtung der Regierung auch ohne Zinsen gefallen lassen, wenn sie nur ihr Recht darauf anerkennte. Es leidet eben so kaum noch einen Zweifel, daß sich gegen die Schuld von 1767, wie auch gegen die Cavallerieschuld eben so viel hätte sagen lassen; und es war Dundas Pflicht, der Akte gemäß, welche zwischen Schulden von 1767 und 1777 nicht unterscheidet, das Ganze prüfen zu lassen. Die o. a. *Speech*, S. 24, 25.

ſich eben ſowohl dabei beruhigte, wie er Andere damit zu beſchwichtigen ſuchte. Was ſollte die dem Nabob gegebene Erlaubniß, Einwendungen zu machen, nützen? Der Nabob war eine der betrügeriſchen Parteien? Was ſollte die den Gläubigern gegebene Erlaubniß? Der größte Theil derſelben mußte wohl mit den andern durch die Finger ſehen, damit dieſe es wieder ebenſo mit ihm machten. Was ſollte endlich dieſe Erlaubniß der Compagnie? Die Compagnie war nicht da, um Einwendungen machen zu können, und die Beamten der Compagnie waren die Gläubiger ſelbſt.

Nicht ſo wurde von den Macht habenden Parteien entſchieden, als man im Jahre 1805 eine Commiſſion zur Prüfung und Zuerkennung der Schulden des Nabob niederſetzte; nicht ſo hielt man es damals für Weisheit, alle Forderungen in Bauſch und Bogen zu genehmigen und nur das Recht der Einrede zu verſtatten: man hielt es für nothwendig zu prüfen, und erſt nachdem jeder einzelne Fall geprüft war, ein Zuerkennungsurtheil zu fällen. Die Folge davon war, wie oben gezeigt, daß bei einer Maſſe von Schuldforderungen, welche zwanzig Millionen Pfd. Sterling überſtiegen, nur ein Zwanzigſtel als wahr und rechtmäßig befunden wurde.

Bei dieſem dem Miniſterio zur Laſt gelegten, geheimen Einverſtändniſſe mit den Gläubigern des Nabob war nicht darauf hingedeutet, daß die Miniſter ſelbſt für die erwieſene Begünſtigung Geld angenommen hätten. Burke macht aber auch hierüber eine höchſt wichtige Bemerkung, indem er ſagt: »Ich weiß wohl, daß die Miniſter es faſt einer Losſprechung gleich achten, wenn ſie nicht beſchuldigt werden, einen Theil des Geldes für ſich ſelbſt genommen zu haben, über welches ſie mit ſolcher Freigebigkeit gegen ihre Anhänger verfügen. Wenn ich meine perſönliche Meinung hierüber ausſprechen ſoll, ſo halte ich es, in tauſend Fällen gegen einen, für den Staat weit weniger verderblich, ſich durch förmliche Beſtechung entehren zu laſſen, als auf dieſe Weiſe eine beſtändige Stütze der Bedrückung, des Wuchers und der Unterſchleiſe einer großen Menge zu werden, nur um ihre durch Beſtechung gewonnene Stütze für ſeine Macht zu haben. Dadurch, daß ſie Beſtechung verüben, und nur ſelten dadurch, daß ſie ſich beſtechen laſſen,

bringen verruchte Staatsmänner Unglück über die Menschheit. In Habsucht buhlen Viele mit einander; sie findet auf jedem Lebenswege manchen Widerstand, und Viele, die ihr in den Weg treten. Die Gegenstände des Ehrgeizes sind nur für Wenige, und jeder, der nur mittelbar nach seinem Vortheile strebt, und deßhalb keinen andern Schutz, als Unschuld und Gesetz hat, wird statt Nebenbuhler nur Werkzeug. Zu diesem oberlehnsherrlichen und herrschenden Laster stehen alle abhängigen Fehler in natürlicher Unterthänigkeit und Lehnspflicht; sie erkennen seine Oberherrschaft an und kämpfen bereitwillig unter seinem Banner; und nur in dieser Abhängigkeit kann die Habsucht sich zu irgend bedeutender Ausdehnung erweitern und zu allgemeinem öffentlichen Unheile heranwachsen. Es ist deßhalb keine Schutzrede für die Minister, daß sie sich von den indischen Verbrechern nicht haben erkaufen lassen, sondern nur ein Bündniß mit ihnen eingegangen sind, um sich, je nachdem ihre verschiedenen Bedürfnisse es erheischen, einander gegen die Gerechtigkeit zu schützen. Daß sie dies gethan haben, ist klar; und die Verbindung zwischen der Amtsgewalt in England und dem Mißbrauche des Ansehens im Orient hat nicht nur die Wahrscheinlichkeit einer Abhülfe der Beschwerden Indiens verscheucht, sondern sogar, was ich nicht erleben mag, das Ehrgefühl, die Offenheit, den Edelmuth und die Gutmüthigkeit, welche sonst das englische Volk zu charakterisiren pflegten, abgestumpft oder gar gänzlich erloschen.«

Im Oktober des Jahres 1784 ernannten die Direktoren Hrn. Holland, einen alten Beamten der Madras-Regierung, auf den Fall der Resignation, des Todes oder der Abberufung des Lord Macartney, zu seinem Nachfolger in der Regierung von Fort St. Georg. Der Revisionshof mißbilligte diese Wahl; nicht als unpaßlich an und für sich, sondern »weil sie zu Mißdeutungen veranlassen könne.« Die Direktoren bestanden aber nicht nur auf ihrer Wahl, sondern gingen sogar so weit, zu erklären: »daß der Hof sich in Angelegenheiten mische, auf welche sich seine Revisionsbefugniß nicht erstrecke.« Das Benehmen des Revisionshofes ist charakteristisch für seine Gesinnung. »Wenn die von uns angeführten Gründe,« so sagt er, »dem Hofe der Direktoren nicht genügen, so haben wir fürwahr nicht das Recht, ihre Meinung

unserer Revision zu unterziehen.« Hr. Holland erhält indeß die Weisung, daß er in dem Augenblicke, wo er Indien betreten würde, auch schon wieder abberufen werde. Dies beendigt den Streit, und Sir Archibald Campbell, ein Freund von Dundas, wird statt seiner ernannt.

Der eigentlichen Bedeutung des Wortes gemäß, ist die Handlung der Revision nachfolgend, nicht vorangängig. Bevor man revidiren kann, muß schon etwas zu revidiren sein. Es muß etwas, was einer Revision unterworfen werden kann, entweder gethan oder in Vorschlag gebracht worden sein. Dieser nachfolgende Theil der Handlung genügte aber dem neuen Regierungsorgane Ostindiens, dem Revisionshofe, durchaus nicht; sondern ohne auch nur einen Augenblick anzuhalten, maßte sich der Hof die Gewalt an, jede Maßregel von Wichtigkeit ursprünglich selbst anzuordnen.

Mit dem Verfahren rücksichtlich der Schulden des Nabob war der von dem Revisionshofe gefaßte Beschluß über die Revenüen desselben aufs innigste verknüpft. Nach der reiflichsten Ueberlegung war die Cession derselben von der Madras-Regierung angenommen und von den Direktoren bestätigt, als das einzige Mittel, um einestheils die reichlichen Ueberschüsse, welche der Compagnie gebührten, zu erlangen; anderntheils jener Verschwendung der Einkünfte und jener Verarmung des Landes vorzubeugen, welche in Folge einer schlechten Verwaltung die Hülfsquellen des Landes der Vertheidigung desselben entzogen, die Compagnie in Geldverlegenheit brachte und sie fortwährend in die größte Gefahr setzte.

Dieselben Parteien aber, welche bei der Schuldangelegenheit betheiligt waren, hatten ein nicht geringeres Interesse auch dabei, daß die Einnahme und Ausgabe der Revenüen dem Nabob wieder zurückgegeben wurde; denn gerade bei diesem Geschäfte fielen so manche Nebenvortheile und Gewinne für alle diejenigen ab, welche schlecht genug waren, sie sich aneignen und zu Nutze machen zu wollen. Derselbe Einfluß, welcher bei der Schuldabtragung wirksam gewesen war, war auch bei der Rückgabe der Revenüen thätig. Der Revisionshof beschloß also, daß die Einkünfte wieder zurückgegeben werden sollten, um, wie der Hof sagte, allen Mächten

Indiens einen nachdrücklichen Beweis von der Redlichkeit des englischen Volks zu geben.

Lord Macartney erhielt den Befehl zur Zurückgabe der Revenüen und die Anzeige der Ernennung seines Nachfolgers zu gleicher Zeit. Um die Ernennung eines Nachfolgers hatte er selbst nachgesucht. Den Sturz seiner Lieblingsmaßregel mußte er, seiner genauen Bekanntschaft mit all den vereinten und treibenden Interessen wegen, wohl vermuthen. Er selbst spricht sich darüber folgendermaßen aus: »Indem ich den mächtigen Einfluß des Nabob, die Gewandtheit, Emsigkeit und Thätigkeit seiner Agenten wohl kannte, und zugleich das Zusammenwirken mehrer anderer Umstände bemerkte, so war ich nicht ohne Furcht, daß, ehe die Madras-Regierung von dem Gange der Sache zeitige Nachricht erhielte, die Cession in England aufgehoben werden möchte; dieser plötzliche Stoß mußte aber, wie ich voraussah, die Compagnie in Carnatik fast augenblicklich zu Grunde richten. Ich bemühte mich deßhalb mit aller Anstrengung, Vorkehrungen zu treffen, wodurch die Folgen dieses Mißgriffes weniger fühlbar gemacht werden möchten; und sammelte und häufte nach und nach all' das Geld zusammen, was sich ohne die Beeinträchtigung nur irgend ersparen ließ; damit, wenn das Wetter über uns losbreche, eine unerwartete Geldsumme von nahe an dreizehn Lack Rupien da sei, um seiner ersten Heftigkeit zu widerstehen.« [1])

In Gemäßheit seiner ausdrücklichen Erklärung, nicht Theil haben zu wollen an einer Maßregel, welche er für ein unheilschwangeres Siegeszeichen des Triumphs derjenigen Partei ansah,

[1]) **Letter from Lord Macartney to the Committee of Secrecy of the Court of Directors, dated Calcutta, 27th July, 1785.** Wie sehr Lord Macartney und sein Rath mit Burke über die eigentlichen Triebfedern übereinstimmte, welche bei allen diesen Verhandlungen thätig waren, erhellet noch weiter aus folgenden Worten: „Ameer al Omrah und Benfield wußten sehr wohl, was sie an einander hatten; gegenseitige Achtung schien sie nicht zu einander hinzuziehen, sondern sobald die Gegenstände ihrer Abneigung dieselben waren, so vereinigten sie sich sogleich. In diese Genossenschaft hatte Benfield zu den frühern Erfahrungen seiner erfolgreichen Intriguen dort zur Stelle noch seine Bekanntschaft mit den Ministern und seine Stütze im Parlamente gebracht.“ — **Copy of Letter from the Government of Fort St. George to that of Bengal, dated 28th May, 1783.**

deren Habsucht er zu zügeln sich bemüht hatte, [1]) beschloß Lord Macartney, die Zügel der Regierung nicht länger führen zu wollen. Doch dachte er noch einen Versuch zu machen, nämlich über Bengalen nach England zurückzukehren, und der obersten Regierung eine so genaue Kenntniß aller der Uebel beizubringen, welche aus den neuerdings in England geschmiedeten Instruktionen wahrscheinlicherweise entspringen müßten, daß dieselbe sich bewogen finden lasse, die Vollstreckung dieser Befehle hinauszuschieben, oder sich wenigstens auf jegliche Weise bemühe, so viel als möglich den verderblichen Folgen derselben vorzubeugen. Noch in derselben Woche, als er die Depeschen aus England erhalten hatte, schiffte er sich ein und kam in der Mitte Juni in Calcutta an. Der General-Gouverneur und sein Rath waren indeß wegen ihrer unsichern und abhängigen Stellung zu ängstlich, als daß sie es hätten wagen mögen, auch nur den Schein eines Ungehorsames gegen einen Befehl auf sich kommen zu lassen, den sie als einen Lieblingsplan des Revisionshofes ansehen mochten. Lord Macartney sah sich deßhalb in seinen Erwartungen, durch sie einen Aufschub der durch die Zurückgabe der Revenüen entstehenden Verwirrungen zu erlangen, betrogen. Er hegte indeß noch eine andere Hoffnung. Wenn die Revenüen aus dem Carnatik den Bedürfnissen der Madras-Regierung entrissen würden, so dachte er, daß dieser Ausfall durch den Ueberschuß der Revenüen aus Bengalen gedeckt werden könne. »Lange Zeit vorher,« so sagt er in einem Schreiben an das geheime Comité der Direktoren, »war

[1]) „Ich hielt die Cession der Revenüen für die Schutzwehr eurer Macht in Carnatik, und suchte sie deßhalb mit aller Vorsicht gegen die Angriffe des Durbar und die Drohungen von Bengalen zu schützen. Sie ist auch während des Krieges eine mächtige Stütze gewesen, und würde vielleicht den Bestand eures Handels und eurer Herrschaft an der Küste gesichert haben. **Diis aliter visum est!** Ich hatte lange vorher meinen Wunsch zu erkennen gegeben, daß man mich nicht zum Zeugen oder Theilnehmer einer voreiligen Rückgabe machen möge; und in der That konnte Niemand weniger geeignet sein als ich, bei einem solchen Anlasse zu wirken, indem ich dem Durbar persönlich mißfällig bin, und es mir bei den gemachten Erfahrungen über seine Falschheit, Abgeneigtheit und politischen Maximen durchaus unmöglich ist, eine Unterhandlung mit ihm anzuknüpfen, wobei ich auch nur das geringste Zutrauen auf ihn setzen müßte!“ **Letter to the Secret Committee, 27th July, 1785.**

ich so sehr ermuthigt (und ohne Zweifel war auch Ihr ehrenwerther Hof ermuthigt) durch das an Sie gerichtete Schreiben des vorigen General-Gouverneurs vom 16. December 1783, welches in mehren englischen und auswärtigen Blätten zur öffentlichen Kunde gekommen ist, daß ich mir mit der Hoffnung schmeichelte, in Bengalen allein solche Hülfsquellen zu finden, wodurch jedem Bedürfnisse oder Mangel in einem andern Theile Indiens, der aus dem Verluste der Cession oder aus andern Unglücksfällen entspringen möchte, abgeholfen werden könnte; allein trotz aller meiner Untersuchungen finde ich keine bestimmte Spur dieser vorausverkündigten Hülfsquellen. Ich kam mir vor, als hätte ich vorher im Traume meine Rechnung gemacht; denn die Wirklichkeit verschwand gleich einem Luftgebilde bei näherer Berührung, und ich suchte hier umsonst nach ihr. Die Regierung erklärte selbst, keinen Antheil an Hastings Briefe zu haben, und verrieth nicht wenige Anzeichen eigener Dürftigkeit.« [1]) Sie versicherte demnach Lord Macartney, »daß der erschöpfte Finanzzustand der Regierung von Bengalen ihr eine außerordentliche und andauernde Unterstützung der Regierung von Fort St. Georg unmöglich mache;« [2]) erklärte aber auch, daß sie sehr gern bereit sei, zu thun, was in ihrer Macht stände, um die Noth, welche der Verlust der Revenüen anerkanntermaßen hervorbringen müßte, zu lindern. [3])

Eine gefährliche Krankheit verlängerte Lord Macartney's Aufenthalt in Calcutta; und vor seiner Abreise erhielt er eine Depesche vom Hofe der Direktoren, worin ihm seine Ernennung zum General-Gouverneur in Bengalen angezeigt wurde. Nach seiner Entfernung von der Regierung, nach Vernichtung seiner Lieblingspläne in Madras, schien die fast unmittelbar darauf, und zwar ohne Bewerbung erfolgte Ernennung zu der höchsten Regierungsstelle in Indien eben kein besonders klarer Beweis von systematisch entworfenen und demgemäß ausgeführten Plänen. Die Be-

[1]) **Letter to the Secret Committee, 27th July, 1785.**

[2]) ***Barrow's* Life of Lord Macartney, I. 282.**

[3]) Lord Macartney's Benehmen bei dieser wichtigen Angelegenheit ist dargestellt in einer Reihe amtlicher Urkunden unter dem Titel: **„Papers relating to the affairs of the Carnatic," vol. II. printed by order of the House of Commons in 1803.**

weggründe scheinen indeß diesmal ungewöhnlich rein und ehrenvoll gewesen zu sein. Wiewohl Lord Macartney der Lobsprüche wegen, welche Fox und dessen Partei ihm in dem Parlament spendeten, in Verdacht gerathen sein mochte, als stimme er in seinen Ansichten mit ihnen überein; wiewohl er keine Verbindung mit der bestehenden Verwaltung hatte, wodurch es persönlich wünschenswerth hätte werden können, ihn zu befördern; wiewohl der Revisionshof sogar sehr ungünstig für ihn gestimmt, sich in die Untersuchung der zwischen ihm und Hastings entstandenen Differenzen einließ: so hatte doch eben diese Untersuchung dem Dundas eine so hohe Meinung von den Verdiensten der Verwaltung dieses Lords beigebracht, daß er Pitt dahin vermogte, mit ihm gemeinschaftlich Lord Macartney dem Hofe der Direktoren zu empfehlen, das heißt, ihn zum General-Gouverneur von Bengalen zu ernennen.

Die beiden sonst so mächtigen Leidenschaften, deren Ziel Reichthum und Macht ist, hatten indeß über Macartney's Gemüth nicht so viel Gewalt, daß sie ihn gegen andere Rücksichten hätten unempfindlich machen sollen. Seine Gesundheit bedurfte eine Zeit lang der Ruhe und des heilsamen Einflusses seines vaterländischen Klimas. Der Zustand der Regierung Indiens war der Art, daß er Verbesserungen erheischte; Verbesserungen, ohne welche die Verwaltung in der That eines glücklichen Erfolges entbehren mußte; ob es ihm aber möglich sein werde, diese Verbesserungen zu Stande zu bringen, war ungewiß. Die Mitglieder der Regierung von Bengalen hatten mit Hastings im Bunde gestanden, um seiner Verwaltung in Madras Hindernisse in den Weg zu legen, und sie herabzuwürdigen; und insbesondere widerstand ihm der Gedanke, gemeinschaftlich mit dem Manne zu wirken, den Hastings an der Spitze der Regierung zurückgelassen hatte. Er entschloß sich deßhalb, die Ernennung nicht anzunehmen; wenigstens nicht sogleich, damit er indeß durch einen Besuch in England und durch eine Zusammenkunft mit den Ministern und Direktoren in den Stand gesetzt würde, über die ihm zu Gebote stehenden Mittel zur Anordnung neuer Einrichtungen zu urtheilen.

Er kam am 9. Januar 1786 in England an, und hatte am

13. eine Conferenz mit dem Präsidenten und Vicepräsidenten des Hofes der Direktoren. Es waren zwei Anordnungen, auf welchen er, als unumgänglich nothwendig zu einer glücklichen Verwaltung Indiens, bestand. Zuerst nämlich, die gänzliche Abhängigkeit der Militairmacht von der Civilgewalt. Er zeigte, daß diese nicht nur durch die offenbarsten Vernunftgründe geboten werde, sondern auch in Uebereinstimmung stehe mit der Praxis der englischen Regierung in allen übrigen, von ihr abhängigen Staaten, ja in Ostindien selbst vor dem Erlasse der Instruktionen von 1774; welche nur gelegentlich und in Eile verfaßt seien, und bei derselben Verwaltung zwei von einander unabhängige Gewalten schaffen. Dann ferner die Abstellung der zu strengen Befolgung des Dienstalters bei Besetzung der wichtigsten Staatsämter, und insbesondere der den Compagnie-Beamten zugestandenen Erlaubniß, selbst zu diesen Stellen zu wählen. Er zeigte, daß hieraus die größten Nachtheile entsprängen, daß die Regierung des unschätzbaren Vortheils beraubt werde, Talente an paßliche Stellen zu bringen; daß unter den Beamten selbst der Eifer zu verdienstlichen Anstrengungen erstickt und ein für die Regierung höchst verderblicher Geist der Unabhängigkeit und des Ungehorsames gegen Vorgesetzte genährt werde. Wenn diese Punkte gehörig geordnet wären und ihm die Macht verliehen würde, gegen die Meinung des Concils zu entscheiden; auch unter den höheren Beamten ein für den gegenwärtigen Fall nothwendiger Wechsel eintrete, dann, aber auch nur dann, glaube er die Regierung mit Nutzen für sein Vaterland und ehrenvoll für sich selbst führen zu können.

Die Präsidenten erstatteten dem Revisionshofe Bericht über diese Unterredung; und am 20. Februar hatte Lord Macartney eine Zusammenkunft mit Dundas und Pitt. Gleich nach Macartney's Ankunft war Pitt von Fox wegen der Inconsequenz angegriffen worden, welche darin liege, daß er diesen Mann zu dem obersten Posten der Regierung Indiens erhebe, gerade in dem Augenblicke, wo er seine Haupteinrichtung über den Haufen werfe; und Pitt hatte sich, um diesem Vorwurfe zu begegnen, zu einer warmen Lobeserhebung auf Lord Macartney veranlaßt gefunden; er hatte erklärt, daß sein Benehmen, mit Ausnahme dieser einzigen Maßregel, während seiner ganzen Verwaltung das

vollste und unbeschränkteste Lob verdiene, und hatte ihn als den paßlichsten Mann bezeichnet, den man für den noch wichtigern Posten eines General-Gouverneurs von Bengalen wählen konnte. Die von Lord Macartney vorgeschlagenen neuen Anordnungen oder Verbesserungen genehmigte Pitt zwar im Allgemeinen, aber doch in höchst unbestimmten Ausdrücken rücksichtlich der Art und Zeit ihrer Ausführung. Lord Macartney sah wohl ein, daß durch seine in England gemachten Bemerkungen die Meinung, welche er früher von der Unterstützung gehabt hatte, die er nothwendig hätte, um einer sowohl in England als außerhalb sich wider ihn erhebenden Opposition entgegenzuwirken, eher erhöhet als gemildert werden; und er maß den Einfluß, welchen er bei den damaligen und ehemaligen Compagnie-Beamten hatte, eben sowohl wie den Einfluß, welchen er bei einigen in den höchsten Verwaltungsstellen stehenden Personen fand, geradezu nur dem Hasse bei, den er hie und da gegen Hastings vorfand. Er war deßhalb der Meinung, daß gewisse ganz besondere Beweise von Begünstigung, welche einigermaßen den gegen ihn gestimmten Personen imponiren und überall die Unterstützung, welche er zu erwarten hätte, verkünden würden, nothwendig seien, um die Schwierigkeiten, mit denen er zu kämpfen haben würde, zu überwinden. Er spielte auf die Pairswürde in England an, auf welche er auch aus andern Gründen einige Ansprüche zu haben glaubte.

Lord Macartney kam nun aber zu keiner weitern Zusammenkunft, und drei Tage nach dieser Unterredung erfuhr er schon, daß Lord Cornwallis zum General-Gouverneur von Bengalen ernannt sei. Gegen die Ernennung des Lord Macartney waren mehrere Mitglieder der Verwaltungsbehörden, unter andern der Kanzler Thurlow, dessen Heftigkeit seinen Ansichten Nachdruck zu geben wußte; auch fand sie unter den Direktoren und Theilnehmern der Compagnie bei allen den Widerspruch, welche theils Hasting's, theils Macpherson's Anhänger waren. »Wenn sich also,« so heißt es in einem Schreiben Lord Melville's, »Hr. Pitt durch mich bewegen ließ, gegen eine eben so starke Opposition doch mit dahin zu wirken, daß Lord Macartney als General-Gouverneur nach Indien zurückkehre, so mußte es uns Beide nur betrüben,

daß er sein künftiges Glück als unerläßliche Vorbedingung im Auge hatte, statt es vertrauensvoll in unsere Hände zu legen. Hätte er uns damals so gekannt, wie er uns nachher kennen lernte, dann würde er, glaube ich, so wie wir gedacht haben.« Dies waren die Privatgründe; als öffentlichen Grund giebt dasselbe Schreiben an: man habe die Vorbedingungen unbillig gefunden, weil es in den Augen der Welt dadurch den Anschein gewänne, als ob man nur durch Belohnungen Männer von Ansehn in England zur Annahme der Stelle eines General-Gouverneurs in Indien vermögen könne, gerade da, wo man den Beschluß gefaßt habe, die hohen Verwaltungsstellen in Indien nicht den Beamten der Compagnie anzuvertrauen. [1])

Wir kommen jetzt zu einem andern Parlamentsverfahren, welches viel größeres Aufsehen durch sein Gepränge und durch den Einfluß der dabei betheiligten Personen erregte, als daß es irgend wesentliche Veränderungen in dem Zustande der indischen Angelegenheiten hervorgebracht oder auch nur bezweckt hätte. In der Geschichte der indischen Angelegenheiten finden deßhalb die weitläufigen Nachrichten, welche uns hierüber aufbewahrt sind, keinen Platz und nur eine ganz kurze Uebersicht derselben kann hier von Nutzen sein.

Beide Parteien, in welche das Parlament damals getheilt war, sowohl die ministerielle mit Pitt an ihrer Spitze, als auch die Oppositionspartei mit Fox, hatten es früherhin in ihrem Interesse gefunden, die Regierung in Indien anzuschuldigen. Das Interesse der Oppositionspartei war dasselbe geblieben, während sich das ministerielle ganz und gar geändert hatte. Diejenigen, in deren Interesse es noch immer war, die indische Regierung anzuklagen, glaubten die paßlichste Art des Angriffs darin zu finden, wenn sie Hastings in Anklagestand versetzten. Aus mancherlei Gründen war dem Ministerium die Untersuchung unangenehm, zu welcher diese Maßregel führen mußte; allein sie hatten sich durch den früher ausgesprochenen heftigen Tadel zu weit eingelassen, als daß sie sich derselben jetzt füglich hätten widersetzen können. Ihre Politik ging deßhalb dahin, durch eine scheinbare Einwilligung

[1]) Letter of Lord Melville in *Barrow's* Macartney, I. 330.

Zutrauen zu gewinnen, und während des Laufes der Verhandlungen, unter scheinbaren Vorwänden, so viel als möglich ihre eigenen Zwecke zu erreichen.

Die heftigen Kämpfe zwischen den Parteien im Parlamente hatten sie, während des Jahres 1784, verhindert, die gegen die Verwaltung Indiens erhobenen bitteren Klagen auf angemessene Weise zu verfolgen. Die früheren Drohungen Burke's erhielten aber einen bestimmteren Charakter, als er am 20. Juni 1785 erklärte: »daß, wenn Niemand sich dem Geschäfte unterziehen wolle, er selbst künftig einen Antrag auf Untersuchung des Benehmens eines eben aus Indien heimgekommenen Mannes stellen werde.« Gleich am ersten Tage der nächsten Session wurde er von Major Scott, der in der anerkannten Eigenschaft eines Agenten des Hrn. Hastings gehandelt hatte, aufgefordert, seine Klagepunkte vorzubringen, und eine Untersuchung derselben zu beantragen. Am 18. Februar 1786 begann er das Unternehmen mit einem Antrage auf Vorlegung mehrerer Papiere, und es folgte eine sehr lange Debatte, merkwürdiger wegen der Anschuldigungen, welche die Stimmführer der Parteien wechselseitig gegen einander vorbrachten, als durch die Aufklärung, welche dadurch über die Streitpunkte verbreitet worden wäre.

Burke eröffnete seine Rede damit: daß er verlangte, es sollten die Tagebücher des Hauses eröffnet, und die Paragraphen 44. und 45. der Beschlüsse gelesen werden, welche Dundas in Antrag gebracht und das Haus am 29. Mai 1782 angenommen hatte. Diese besagten: 1) Das britische Parlament solle — um die eingebornen Fürsten vollkommen zu überzeugen, daß der Anfang von Feindseligkeiten gegen sie ohne gegründete Ursache, und die Verfolgung von Eroberungsplänen und Erweiterungen des Gebietes wider den Willen, die Ehre und die Politik des englischen Volkes sei — ein Denkzeichen seiner Unzufriedenheit mit dem Benehmen der Männer, welchen Posten der indischen Regierung sie auch bekleiden mögten, geben, welche freiwillig ein System aufgebracht oder verfolgt hätten, durch welches ein gegründetes Mißtrauen auf die Mäßigkeit, Gerechtigkeit und Treue der britischen Nation hervorgerufen werden könnte. 2) Daß Warren Hastings Esq., General-Gouverneur von Bengalen, und William Hornby Esq.,

Präſident des Raths zu Bombay, bei verſchiedenen Gelegenheiten der Ehre und Politik des britiſchen Volkes zuwider gehandelt, und dadurch großes Unglück über Indien gebracht, der oſtindiſchen Compagnie aber ungeheure Ausgaben verurſacht hätten, daß deßhalb die Direktoren beſagter Compagnie verpflichtet ſeien, alle geſetzlichen und geeigneten Mittel zu treffen, um genannten General-Gouverneur und Präſidenten von ihren Stellen zu entfernen und ſie nach Großbritannien zurückzurufen.« Burke bemerkte weiter, daß gegenwärtiger Antrag dem Urheber jener Beſchlüſſe beſſer, als ihm, würde angeſtanden haben, und verſpottete dann in den bitterſten Ausdrücken jenen Eifer gegen indiſche Verbrechen, welchen man anfeuere oder dämpfe, je nachdem es gerade bequem wäre; er gab eine kurze geſchichtliche Ueberſicht der von dem Parlamente über die indiſchen Angelegenheiten eingezogenen Nachrichten, und legte dann die Gründe vor, welche das Haus in dem damaligen Augenblicke zur Annahme eines peinlichen Verfahrens zu verpflichten ſchienen. Es blieb nur noch übrig, eine Ueberſicht von den verſchiedenen Rechtswegen zu geben, welche die Verſammlung in dieſem Falle einzuſchlagen befugt ſei. Zunächſt, meinte er, könne das Haus durch den General-Fiscal eine Klage anbringen laſſen. Gegen dieſes Verfahren hatte er aber drei wichtige Gründe. Erſtlich nämlich, ſcheine der mit dieſem Amte bekleidete Mann einer Anklage abgeneigt zu ſein, und ließe ſich deßhalb von ſeinen perſönlichen Bemühungen nichts erwarten. Dann hielt auch Burke ein Geſchworenen-Gericht wenig geeignet, über Gegenſtände von ſolchem Umfange, wie bei dieſer gerichtlichen Unterſuchung vorkämen, zu ſprechen. Und drittens endlich, hielt er das Oberhofgericht bei Fragen von ſo verwickelter und ſchwieriger Natur, für ein durchaus unpaßliches Tribunal. Die ſtete Gewohnheit dieſes Hofes, ſich nur in dem Kreiſe geringfügiger Dinge zu bewegen, und ſelbſt in dieſem nur auf die nächſten Beziehungen zu ſehen, bringe eine Eingeſchränktheit des Geiſtes hervor, welche faſt immer fehl treffen werde, ſobald verwickelte Verhältniſſe oder vielumfaſſende Gegenſtände unterſucht und beurtheilt werden ſollten.[1])

[1]) „Die Größe dieſes Proceſſes," ſo ſagte er, „würde die veränderliche Maſſe geringerer Streitigkeiten über das Mein und Dein, über Anfall und

Die Aussprechung der Straffälligkeit und Strafe im Wege der Gesetzgebung schien ihm rücksichtlich der Gerechtigkeit und Redlichkeit gegen die angeschuldigte Partei hinlängliche Bürgschaft zu geben. Das letzte Verfahren, zu welchem das Haus seine Zuflucht nehmen konnte, war das einer öffentlichen Anklage; und zur Annahme dieses Verfahrens wollte er das Haus bewegen. Doch aber schlug er eine kleine Abweichung von dem gewöhnlichen Gange desselben vor. Statt das Haus zu ersuchen, daß es sofort über den Antrag auf öffentliche Anklage abstimme, worauf dann eine Commission zur Aufstellung der Anklagepunkte ernannt werden mußte, wollte er zuerst den Antrag auf Vorlegung der Papiere stellen; und dann mit Benutzung aller der Vortheile, welche ruhige Ueberlegung und Sachkenntniß gewähren müßten, die Anklagepunkte aufstellen. Er schloß seine Rede mit dem Antrage auf Vorlegung eines Theils der Papiere, welche er einsehen wollte.

Dundas glaubte, die Anspielungen auf seine Person erforderten eine Antwort. Er bemerkte, daß ihm während der Rede einige Male der Gedanke beigekommen sei, als wäre er selbst und nicht Hastings die Person, welche der ehrenwerthe Herr in Anklagestand setzen wolle; daß er denen, welche irgend eine Anklage gegen ihn vorzubringen hätten, verpflichtet sein würde, wenn sie offen gegen ihn auftreten wollten; daß er seinen Anklägern gern frei gegenüber stehe. Er erklärte ferner, daß er nie die Absicht zu erkennen gegeben habe, als wolle er den letzten General-Gouverneur Indiens verfolgen, sondern daß die Vertilgung der Rohillas, der Angriff gegen die Mahratten, und die schlechte Verwendung der Revenüen die Punkte seien, welche er mißbillige; daß er allerdings die vorgelesenen Beschlüsse beantragt habe, und daß er noch jetzt ganz bei denselben Gesinnungen verharre, welche er damals gehegt habe, daß aber die von ihm beantragten Beschlüsse bloß auf Abberufung lauteten; und wiewohl er glaube, daß Hastings in einzelnen Punkten sehr unrecht gehandelt habe, so sei es ihm doch, so oft er dessen Benehmen geprüft habe, was oft sehr sorgfältig geschehen sei, unmöglich gewesen, bei irgend einer Handlung eine böswillige Absicht zu ent-

Schlägerei, Umänderung und Zurückforderung, Beeinträchtigung und Einbruch u. s. w. überwältigen."

decken. Die Direktoren wären oft die Veranlassung von Handlungen, welche den Anschein verbrecherischer Absicht hätten, und seitdem Indien unter ihrem Schutze stehe, seien nicht weniger als sechsunddreißig Schreiber in einem Jahre hingesandt, wodurch doch die Civilverwaltung nur mit neuen Kosten beschwert sei; in jenem Jahre der Reinheit nämlich, wo man aus der Lage der jetzigen Ankläger leicht den Laden erkennen könne, in welchem die Waare gekauft sei. Nach der Zeit, wo er die in Frage stehenden Beschlüsse beantragt hätte, habe Hastings bedeutende Dienste geleistet und sich des Dankes werth gemacht, womit seine Committenten ihn zu belohnen für gut erachtet hätten. Dundas schloß seine Rede damit, daß er sagte, er habe gegen die Motion nichts einzuwenden, und habe nur für nöthig gehalten, das Wort zu nehmen, um auf die gegen ihn selbst vorgebrachten Anspielungen zu erwiedern.

Dundas's Vertheidigung ist indeß eben so widersprechend, wie sein Betragen. Durch das naive Geständniß, daß er sich selbst für die anzuklagende Person gehalten habe, bewies er keineswegs, daß, wenn auch Hastings schuldig sei, ihn selbst kein Vorwurf treffen könne, und daß bei einer Anklage des erstern es nicht zugleich höchst wichtig, ja vielleicht sogar nothwendig sein könne, das Verdächtige in dem Benehmen des Letztern ans Licht zu bringen. Ob er jemals die Absicht gehabt habe, Hastings anzuklagen, wußte nur er allein. Daß er indeß Beschuldigungen gegen ihn ausgesprochen hatte, welche entweder unhaltbar waren, oder eine gerichtliche Verfolgung nothwendig machten, konnte Jedermann leicht einsehen. Wenn er behauptete, daß die von ihm beantragten und eben vorgelesenen Beschlüsse bloß auf Abberufung gingen, so bewies er dadurch Eins oder das Andere, entweder daß er öffentliche Vergehen in einem höchst günstigen Lichte betrachte, oder daß dies eine jener kühnen Behauptungen vor den Augen der Welt war, welche Männer von einem gewissen Charakter stets zu wagen bereit sind. Hatte Warren Hastings, wie Dundas behauptete, und das Haus der Gemeinen auf seinen Betrieb durch Stimmenmehrheit erklärte, wirklich »bei verschiedenen Gelegenheiten der Ehre und Politik des britischen Volkes zuwider gehandelt und dadurch großes Unglück über Indien ge-

bracht, der ostindischen Compagnie aber ungeheure Ausgaben verursacht«, verdiente er dann weiter nichts, als Abberufung? Lord Macartney wurde abberufen, Sir John Macpherson wurde abberufen, viele Andere wurden abberufen; allen diesen aber wurde kein Verbrechen Schuld gegeben. Abberufung wurde überhaupt nicht als Strafe betrachtet. Und gebührte solchen Vergehen, wie Dundas sie dem Hastings zur Last legte, nichts weiter? Entweder waren die Worte der von Dundas beantragten Beschlüsse sehr schlecht gewählt, um seine Meinung auszudrücken, oder sie besagten viel mehr, als bloße Abberufung. Der letzte von den beiden auf Burke's Verlangen vorgelesenen Beschlüsse empfahl dem Hofe der Directoren, dem dieses Recht zustand, Abberufung; der erste empfahl noch etwas mehr, »ein Denkzeichen der Unzufriedenheit des britischen Parlaments«. Was konnte dies sein? Sicher war es nicht Abberufung, denn diese stand dem Parlamente nicht zu. Eben so wenig konnte es ein bloßer Rath zur Abberufung für die Directoren sein; denn eine solche war noch weit entfernt von einem »Denkzeichen seines Mißfallens«. Doch aber beharrte Dundas noch ganz bei denselben Gesinnungen, welche er damals hegte, als er erklärte, daß Hastings's Benehmen »ein Denkzeichen der Unzufriedenheit des britischen Parlaments« verdiene, und so oft er dessen Benehmen geprüft hatte, war es ihm unmöglich gewesen, eine böswillige Absicht zu entdecken; ja er betrachtete sogar Hastings als einen Mann, der den Dank der Compagnie verdiene; das heißt also mit andern Worten: nach Dundas's Meinung war Hastings ein Mann, der »ein Denkzeichen der Unzufriedenheit des britischen Parlaments« und zugleich auch den Dank der ostindischen Compagnie verdiente. Der Hof der Directoren war Schuld an Hastings's schlechten Handlungen. Wie konnte denn aber Dundas so bittere Vorwürfe auf Hastings häufen? Wie konnte er erklären, daß er noch ganz bei seinen früher kund gegebenen Gesinnungen verharre? Er hielt ihn für schuldig, versteht sich, aber nicht für strafbar, wiewohl er erklärt hatte, »daß er der Ehre und Politik des britischen Volkes zuwider gehandelt, und dadurch großes Unglück über Indien gebracht, der ostindischen Compagnie aber ungeheure Ausgaben verursacht habe«. So zart, dachte

Dundas, müsse man öffentliche Vergehen behandeln, die er selbst doch mit den schwärzesten Farben ausgemalt hatte! Aber er konnte ja keine böswillige Absicht bei Hastings's üblem Verfahren entdecken! Es bedürfte weit weniger Scharfsinn, als Dundas besaß, um klar einzusehen, daß es so eigentlich keine böswillige Absicht in der Welt giebt. Der Mensch, der den ganzen Tag arbeitet, um einen Thaler zu verdienen, und der, welcher ihm denselben bei seinem nächtlichen Nachhausegange abnimmt, sie haben im Grunde beide dieselbe Absicht, nämlich ein Stück Geld zu gewinnen. Dundas hätte wohl wissen können, daß durchaus keine böswillige Absicht nöthig sei, um das größte öffentliche Verbrechen zu begehen. Hat etwa auch die Schildwache, welche auf ihrem Posten schläft, eine böswillige Absicht? Hatte der Admiral Bing, der mit dem Tode bestraft wurde, eine böswillige Absicht? Die Ermordung Heinrichs IV. von Frankreich geschah sicher mit der reinsten und heldenmüthigsten Absicht, und dennoch zweifelt Niemand, daß sie ein tadelnswürdiges Verbrechen war. Aus solchen Widersprüchen war die Rede zusammengesetzt, welche dennoch der Versammlung, vor welcher sie gehalten wurde, probehaltig dünkte; sie ist zugleich ein Beispiel der Reden, welche so oft großen Einfluß auf die Regierung des englischen Volkes gehabt haben!

Dem Jahre, in welchem Fox Minister gewesen war, hatte man eine zu große Erweiterung des Patronats über Indien zur Last gelegt, und Dundas hatte eine seltsame Behauptung gewagt, welche aber durch seine Erfahrung Gewicht erhielt; daß nämlich die Umstände eines jedesmaligen Ministers stets den Laden, wie er es nannte, erkennen ließen, in welchem das Patronat über Indien verkauft werde. Hierdurch wurde Fox aufgerufen. Er begann mit der Erklärung, daß er nur auf die gegen seine Person vorgebrachten Beschuldigungen antworten wolle. Auf einen Argwohn, meinte er, könne man durch eine Behauptung antworten, und deßhalb erkläre er feierlich, daß, mit Ausnahme eines einzigen Schreibers, unter der Verwaltung des Lord Shelburne er nie die Veranlassung zur Absendung von Schreibern nach Indien gegeben habe. — Die Consequenz des geehrten Herrn bringe indeß gar sehr in Versuchung, einige Bemerkungen zu machen, trotz der gerühmten Bereitheit, seinem Gegner frei gegenüber zu

stehen. Die Fähigkeit, einem keck gegenüber zu stehen, könne man ihm wahrhaftig nicht absprechen, selbst wenn er auch, wie bei dieser Gelegenheit, so jämmerlich in die Enge getrieben werde, daß er am Ende seiner Rede billige, was er im Anfange getadelt hätte. Seine Meinung über Hastings war noch jetzt eben dieselbe, wie damals, als er ihn anklagte; doch hielt er ihn für einen Mann, der Anspruch auf Dank habe. Er mißbilligte den Krieg gegen die Rohillas, den Frieden von Poorunder und den Aufwand seiner Verwaltung. Großer Himmel! war denn das Alles? War denn die schändliche Plünderung des Großmoguls, die schändliche Plünderung des Radschah's von Bénares, die schändliche Plünderung der Fürstinnen von Oude, waren sie nicht empörend und verdienen sie nicht eine gerichtliche Untersuchung? Stand die schonende Sprache, welche der ehrenwerthe Herr jetzt über den Urheber dieser schändlichen Handlungen führte, wohl im Einklange mit seinen frühern Erklärungen und Thaten?

Pitt erhob sich mit großer Heftigkeit, um, wie er sagte, wenigstens in etwas dem Unwillen Luft zu machen, der seine Brust bewegte, und den, wie er fest glaube, jeder rechtliche und edeldenkende Mann mit ihm theilen müßte. Wer habe seinen verehrten Freund eines Fehlers geziehen, weil er jetzt einen Mann lobe, den er früher verurtheilt habe? Wer anders habe es gethan, als er, der im Angesichte von ganz Europa sich mit einem Manne verbündet und Rathsversammlungen gepflogen habe, den er eine ganze Reihe von Jahren hindurch mit den heftigsten Vorwürfen verfolgt, mit der strengsten Strafe bedroht habe! Die grellen Farben, mit welchen dieser Mann die Unbeständigkeit seines Freundes schildere, könnten vielleicht Leute, die seinen Charakter nicht kennten, zu der Meinung verleiten, als habe er wirklich ein Herz, welches fähig sei, Widerwillen zu empfinden über die Gemeinheit und Niederträchtigkeit derer, welche ihre Gesinnungen nach ihrem Interesse änderten. Was aber die seinem ehrenwerthen Freunde Schuld gegebene Unbeständigkeit anlange, so wäre es doch leicht möglich, daß das Benehmen eines Mannes zu einer Zeit Tadel, zu einer andern aber Lob verdiene! Doch es sei ja wahr, das Verfahren des Anklägers habe der Welt gezeigt, auf Personen und nicht auf Principe zu sehen!« Er suchte dann

ferner die Straffälligkeit wegen des Krieges gegen die Rohillas zu mildern, und schloß damit, daß er Hastings's Verwaltung nach der Zeit der von Dundas beantragten Beschlüsse mit den größten Lobsprüchen erhob.

Das Erste, was bei dieser Rede auffallend sein muß, ist dies, daß ein großer Theil derselben sich nicht mit Dundas's Rechtfertigung beschäftigt, sondern nur die ihm Schuld gegebene Unbeständigkeit auf Fox zu wälzen sucht. Inwiefern wurde aber durch die Beschuldigung seines Anklägers Hrn. Dundas's Charakter gerechtfertigt? Mochte immerhin Fox's Gemeinheit noch so groß, mochte sie der von Dundas gleichkommen, ja noch größer sein als sie, was war dadurch für Dundas gewonnen? Wahr ist es allerdings, daß das Benehmen eines Mannes zu einer Zeit Tadel, zur andern Lob verdienen kann. Aber wird das wohl ein gutes Gesetz sein, welches Verbrechen unbestraft läßt, wenn nur der Verbrecher nachher etwas Nützliches thut? Dann dürfte sich wohl Jeder durch Diebstahl und Raub ungestraft bereichern, wenn er nur die Früchte seines Verbrechens zu wohlthätigen Zwecken anwendet. »Die frühere Zeit der Verwaltung des Hrn. Hastings wäre strafwürdig, die spätere verdienstlich«. So paßte es in die damalige Absicht des Ministers zu behaupten. Wer aber die Geschichte studirt, wird sicher finden, daß von dem Lobe, welches Hastings's Verwaltung gebührt, ein viel größerer Theil gerade der von Pitt getadelten, als der von ihm gerühmten Zeit angehört. So sehr war entweder sein Urtheil verkehrt, oder seine Sprache unredlich!

Die Vorlegung der Papiere fand keinen Widerspruch. Als man aber auch die auf die Angelegenheiten von Oude während der letzten Jahre von Hastings's Verwaltung bezüglichen Papiere verlangte, so widersetzte sich Pitt und sagte, es würden dadurch neue Gegenstände zur Sprache kommen und der Anklagegrund mehr als nothwendig erweitert werden. Er wünschte, daß sich die gerichtliche Untersuchung auf die in den Berichten der Comités von 1781 bezeichnete Zeit beschränken möge. Diese Meinung wurde von Dundas unterstützt. Wenn es sich aber darum handelte, daß zwischen Hastings und der Nation Gerechtigkeit geübt werden solle, so kann man wohl schwerlich einen Grund

ersinnen, warum ein Theil seiner Verwaltung lieber, als der andere einer Untersuchung entzogen werden sollte. Selbst Hastings Freunde bestanden aber auf Vorlegung der Papiere in Bezug auf Oude, und darum wurde sie endlich zugestanden.

Auch auf Vorlegung der Papiere über den Frieden mit den Mahratten wurde angetragen. Dieser Antrag fand Widerspruch, weil er Geheimnisse entdecken würde. Man erwiederte, daß der Minister mit solch einem Grunde jedes mögliche Verbrechen verdecken könne. Noch trug man auf Vorlegung der Papiere über die Verhandlungen, welche Hastings in den letzten Monaten seiner Verwaltung zu Delhi geführt hatte, an, und bestand darauf mit großer Heftigkeit. Indeß wurde auch diesem Antrage aus gleichen Gründen widersprochen, und beide Anträge wurden verworfen.

Während der Debatten über diese Motionen hatte man auch begonnen, Widerspruch gegen die von Burke angenommene Verfahrungsweise zu erheben. Man behauptete, das Parlament könne ein Verfahren nicht billigen, wo man erst die auf das Vergehen bezüglichen Papiere sich vorlegen lasse, und dann aus den daraus etwa geschöpften Nachrichten die Anklagepunkte aufstelle. Die Anklagepunkte müßten zuerst vorgebracht und keine Beweise zugestanden werden, als solche, welche offenbar auf die Anklage Bezug hätten. Diese Widerreden brachten indeß kein entscheidendes Resultat hervor, bis am 3. April, wo Burke verlangte, man solle einige Männer vor die Schranken fordern, welche als Zeugen beordert gewesen wären. Bei dieser Gelegenheit widersprachen alle Kronanwälte insgesammt. Sie hielten lange Reden, aber der vorgebrachten Gründe waren nur zwei. Es sei unredlich gegen die angeschuldigte Partei, sagten sie, wenn man in erster Instanz etwas Anderes, als die Klagepunkte und die streng auf sie bezüglichen Beweise vorbringen wolle. In allen Gerichtshöfen sei das Verfahren, daß man erst die Anklage und nur die streng zu derselben gehörigen Beweise vorbringe. Burke und seine Partei behauptete, es sei dies ein Versuch, die von dem Hause bereits angenommene Verfahrungsweise zu hintertreiben. Das Haus habe zur Verfolgung seines eigenen Planes die Beweise zugestanden, habe selbst zu dem ausdrücklichen Zwecke, die Beweise zu sammeln, ein Comité gebildet, und Zeugen aufgerufen, damit

sie in diesem Augenblicke zugegen seien. Sie behaupteten, das Verfahren, zuerst die Beweise zu sammeln und darnach die Anklagepunkte aufzustellen, sei das kürzeste und richtigste, und die dagegen sich erhebende Opposition verrathe nur die Absicht, mit den Beweisen zurückhalten zu wollen, und verdächtige die große Schaar der Kronanwälte. Das Haus stimmte indeß den Anwälten bei, das heißt mit andern Worten, der Plan des Ministers ging durch, und der Ankläger sah sich genöthigt, sein Verfahren umzukehren. Dieser Zwischenvorfall bedarf nothwendig einer nähern Beleuchtung.

Sich vorher einige Kenntniß von dem Bestande des vermeintlichen Verbrechens verschaffen; die Beweisquellen zu untersuchen, einiges Licht über den Gegenstand der Anklage zu verbreiten, den Beweismitteln von Glied zu Glied nachzuspüren, oft das einzige Mittel, zur Entdeckung des Verbrechens zu gelangen, und dann, wenn man die Sache einigermaßen durchschaut hat, den Gegenstand des Verbrechens in solche Punkte zusammenzufassen, welche am geeignetsten sind, um das Verbrechen klar und deutlich darzuthun, das, sagten die Anwälte, sei nicht der Weg Rechtens. Ehe man irgend eine Kenntniß von dem Bestande des Verbrechens einziehe, ehe man irgend eine Beweisquelle untersuche, oder etwas unternehme, wodurch Licht über den Gegenstand verbreitet werden könne, müsse man den Gegenstand des Verbrechens, ohne irgend etwas, insofern wenigstens die Anwälte es verhindern könnten, davon zu kennen, in bestimmte Anklagepunkte fassen, welche nachher bewiesen werden müßten. Und nachdem man nun so den unbekannten Gegenstand in Punkte gefaßt, wie sie bei gänzlicher Unbekanntschaft mit der Sache zu fassen möglich wären, so dürfe man Beweise durchaus nur für die aufgestellten Punkte vorbringen, möchten auch bei dem Fortgange der Sache sich noch so klare Beweise für etwas Anderes, als was die bei gänzlicher Unkenntniß aufgestellten Punkte besagten, vorfinden. Das war der von den Anwälten ersonnene und vorgeschriebene Weg, um den Umfang des Vergehens zu entdecken, und dem Verbrechen auf die Spur zu kommen!

Wem aber, so möchte man fragen, wem ist eine klare und vollständige Vorlegung der Beweise ungünstig? Gewiß nur der schuldigen Partei. Wem ist sie günstig? Einem Jeden, der sich

unschuldig weiß, und dem Staate im Allgemeinen. Doch sagten die Anwälte, es sollten erst nach Aufstellung der Anklagepunkte Beweise vorgebracht werden, weil sonst Hr. Hastings im Nachtheile wäre.

Glaubten sie, daß eine theilweise Vorbringung der Beweise auf die öffentliche Meinung ungünstig einwirken könnte, so ist die Antwort ganz einfach. Warum sollte sie denn nur theilweise geschehen? Hastings kannte den Bereich der Beweise besser, als seine Ankläger, und konnte auf Vorlegung dessen, was er für nöthig erachtete, antragen.

Die Anwälte waren wirklich sehr gütig. Es war hart für einen unschuldigen Mann, wenn man Beweise der Schuld gegen ihn vorbrächte, und jeder Mensch sollte so lange als unschuldig betrachtet werden, bis man Beweise seiner Schuld vorgebracht habe. Die Prämissen lassen folgerecht nur einen Schluß zu, nämlich daß man Beweise der Schuld niemals gegen Jemand vorbringen müsse.

Die von den Anwälten zur Aufstellung von Anklagepunkten vorgebrachte Regel ist sicher die, wonach sie selbst verfahren; die nämlich, sie so aufs Gerathewohl aus Nichts aufzustellen. Jeder andere Mensch, bei jeder andern Gelegenheit, wird sich erst vorher Kenntniß der Sache verschaffen, und dann Punkte aufstellen. Denn wie kann bei gänzlicher Unkenntniß irgend etwas als Resultat der Kenntniß aufgestellt werden? Dennoch sagen die Anwälte: Nein, erst mache deinen Antrag, während du selbst noch in vollkommener Unkenntniß bist, und zeige vermittelst dieser vollkommenen Unkenntniß, daß gerade der Beweis, den du erst erlangen willst, ein Beweis für die Sache sei. Es ist klar genug, daß dem Verbrechen tausend Wege, zu entschlüpfen, offen stehen, wenn derjenige, der es ans Tageslicht ziehen will, so im Dunkeln umhertappen muß.

Wenn die Anwälte so eine Regel aufstellen und mit allem Eifer durchzusetzen sich bemühen, welche voll von Ungereimtheit und dem Zwecke der Gerechtigkeit zuwider, für die Anwälte selbst aber, für ihren Vortheil und ihre Macht höchst günstig und einträglich ist, welchen Ursachen soll dann der einfache, gesunde Menschenverstand das Uebel beimessen? Ein Verbrechen bringt Rechtshändel zu Wege, Rechtshändel bringen den Anwälten Geld

und Ansehen; was immer die auf Verbrechen folgenden Rechtshändel mehrt, mehrt auch den Gewinn und das Ansehen der Anwälte. Daß das Gesetz, die Anklagepunkte ohne vorgängige Untersuchung, das heißt, ohne Kenntniß aufzustellen, und Beweise nur für die in Unkenntniß aufgestellten Punkte vorzubringen, eine sehr geschickt ausgesonnene Manier sei, um die Rechtshändel zu mehren, ist zu klar, als daß man es läugnen könnte.

Und welcher Art ist das Erzeugniß, welches die Anwälte selbst, nach ihrer Regel, nur im Dunkeln zu tappen, bei Anstellung einer Klage hervorbringen können? Es ist ein so seltsames, ungereimtes und rohes Werk, daß es der Grille einer heillosen Einbildungskraft ähnlicher sieht, als einer nüchternen Veranstaltung des selbst am wenigsten unterrichteten Verstandes. Da sie nicht nach vorheriger Erkenntniß, sondern nach Vermuthung verfahren, so müssen sie, so oft sie wirklich die Absicht haben, das Verbrechen mit zu umfassen, und nicht beabsichtigen, dasselbe auszuschließen, dem muthmaßlichen Verbrecher nicht ein einzelnes Verbrechen, sondern alle Arten von Verbrechen zur Last legen, welche einige Verwandtschaft mit dem haben, dessen sie ihn eigentlich schuldig erachten, damit sie bei der Menge von Muthmaßungen einige Wahrscheinlichkeit haben, wenigstens bei einer oder der andern das Rechte zu treffen.

Diesen Weg aber behaupteten sie aus Schonung gegen die angeklagte Partei einzuschlagen. Um ihr die Verlegenheit zu ersparen, in welche sie bei Vorlegung der Beweise rücksichtlich des einen Verbrechens, dessen sie schuldig ist, zu ersparen, legen sie ihr feierlich eine Menge verschiedener Verbrechen zur Last. Wo wirklich keine Schuld ist, da ist die Vorlegung der Beweise gerade ein Beweis für die Unschuld, und dies ist gerade das Beste, was man für die verdächtige Unschuld thun kann.

Die Ungereimtheiten, von denen bei diesem unsinnigen Verfahren oft eine Anklage vor der Jury strotzt, übersteigen nicht selten alle Begriffe. In der Regel werden nicht nur die gröbsten und offenbarsten Unwahrheiten behauptet und von den Geschworenen auf ihren Eid gefunden, sondern oft sogar Dinge, von welchen eins dem andern geradezu widerspricht, ja Dinge, die ihrer Natur nach durchaus unmöglich sind. Wenn z. B. nicht zu ermitteln

steht, auf welche von zwei Weisen Jemand ermordet ist, so kann man sicher darauf rechnen, daß behauptet wird, er sei zwei Mal ermordet, erstlich auf die eine Weise, und nachdem man ihn so hat einmal sterben lassen, dann läßt man ihn noch einmal auf die andere Weise ermordet werden.

Das Wahre indeß ist, daß ein vorläufiges Verfahren, welches die Beweise zu ermitteln und zu vergewissern sucht, damit die Endprüfung und Aburtheilung sich darauf stützen könne, so weit entfernt ist, den Zwecken der Gerechtigkeitspflege zuwider zu sein, daß es vielmehr einen wesentlichen Theil jedes vernünftigen richterlichen Verfahrens ausmacht. Durch dieses vorläufige Verfahren wird der Richter in den Stand gesetzt, den einzelnen Fall, nach Erwägung aller ihm vorgelegten Umstände, auf welche sein Endurtheil gegründet sein soll, oder welche die Natur der Sache vorzulegen erlaubt, zu untersuchen und zu prüfen. Ohne dieses vorläufige Verfahren kann der Richter nur mit sehr weniger Kenntniß der Umstände zur Untersuchung schreiten, und hat äußerst selten den Vortheil, das Ganze zu überschauen. Schon die Natur eines jeden Verbrechens, welches sich stets so viel als möglich zu verstecken sucht, macht es nothwendig, daß den Beweisen nachgespürt werde. Manche Dinge sind nur Anzeichen von andern Anzeichen. Nur das letzte Anzeichen ist oft erst ein Beweis, ein Beweis aber, der nimmermehr gefunden wäre, hätte der Untersucher ihm nicht nachspüren dürfen, dadurch, daß er zuvor den ersten Anschein prüfte. Man vermuthet z. B., daß ein Mensch um das Verbrechen wisse. Bei der Untersuchung ergiebt sich, daß er selbst nichts davon weiß, aber er nennt einen Andern, und von diesem wird erst die Sache aufgeklärt. Wird ein vorläufiges Verfahren zur Ermittelung der Beweise gestattet, so werden dem Richter die Personen und Sachen vorgeführt, durch welche die zu untersuchende That unmittelbar aufgeklärt werden kann, und die Wahrheit wird so mit Gewißheit entdeckt. Ist aber ein solches vorläufiges Verfahren nicht gestattet, so werden sehr oft gerade die Personen und Sachen, welche als unmittelbare Beweise dienen könnten, dem Richter nicht vorgeführt, und auf diese und tausend andere Weisen verfehlen gerade die Mittel, wo-

durch die Wahrheit entdeckt, das heißt Gerechtigkeit geübt werden könnte, ihren Zweck.

So gelang es denn einer Verbindung von Kronanwälten, mit den Miniſtern, indem das Haus der Gemeinen ſich ihrem Willen fügte, der gerichtlichen Verfolgung des Hrn. Haſtings ein weſentliches Rechtsmittel zu entziehen, deſſen Vortheil nicht nur dieſe, ſondern jede andere Sache für ſich haben ſollte, und dies ſetzten ſie durch aus zwei unhaltbaren Gründen, erſtlich weil das Suchen nach Beweismitteln für Haſtings nachtheilig ſei, das heißt alſo, weil Haſtings ſchuldig, nicht unſchuldig ſei; dann weil es der Gewohnheit der Gerichtshöfe zuwider ſei; als ob die Fehler und Mängel der Gerichtshöfe nicht nur auf ihrem eigenen Grund und Boden für unantaſtbar gelten müßten, ſondern auch niemals anderswo durch den Gegenſatz von gutem Verfahren in ihrer Blöße dargeſtellt werden dürften! [1])

Da nun Burke ſich ſo genöthigt ſah, die einzelnen Klagepunkte aufzuſtellen, ohne ſich durch Einſicht der Papiere mit der Sache gründlicher bekannt machen zu können, ſo brachte er am 4. April neun Klagepunkte und im Laufe der folgenden Woche noch zwölf andere vor. Ich glaube, eine Angabe der Hauptpunkte werde hier genügen, und dies waren der Krieg gegen die Rohillas; die Verhandlungen über Benares und deſſen Radſchahs; die Maßregel, wonach Corah und Allahabad und der für die Provinz Bengalen ſchuldige Tribut dem Mogul entzogen wurde; die in Oude gepflogenen Verhandlungen über die Begums, die engliſchen Reſidenten und andere Angelegenheiten; das Benehmen bei dem Kriege gegen die Mahratten und bei dem mit ihnen geſchloſſenen Frieden; die innere Verwaltung, wohin beſonders die Einrichtung der Einſammlung der Revenüen und die Gerechtigkeitspflege gehörten; der Tod des Nuncomar und die Behandlung des Mahomed Reza Khan; Ungehorſam gegen die Befehle und Verachtung des Anſehens der Direktoren; übermäßige Ausgaben zu dem Endzwecke, um ſich Creaturen zu verſchaffen und ſeine Günſtlinge zu bereichern, und endlich Annahme von Geſchenken und Beſtechungen.

[1]) Eine genauere Erörterung über die von ihm ſogenannte **Investigatorial Procedure** ſ. in Hrn. Bentham's Abhandlung unter dem Titel: „**Scotch Reform.**“

Zu dieser kam späterhin, am 6. Mai, noch ein neuer Anklagepunkt über die Behandlung des Fyzulla Khan. Es scheint mir überflüssig, die durch diese Motionen veranlaßten Debatten zu verfolgen, weil sie eines Theils wenig Licht über die Sache selbst verbreiten, und dann auch, wie ich hoffe, aus der bisherigen Darstellung schon ein richtiges Urtheil sich wird gewinnen lassen.

Die Minister stimmten nicht nur bei mehreren Vorfragen den Sachwaltern Hastings's eifrig bei, sondern auch da, als die Hauptklage über den Krieg gegen die Rohillas und die Vertilgung eines ganzen Volksstammes discutirt wurde, hatte Hastings's Sache den entscheidenden Vortheil ihrer Unterstützung. Dundas selbst, der noch so eben den Krieg gegen die Rohillas unter die strafwürdigen Vergehen gezählt hatte, erhob sich jetzt zur Vertheidigung desselben [1]), und das Haus stimmte mit einer Majorität von 119 gegen 67 dafür, daß in diesem Punkte kein Stoff zu einer Anklage liege.

Nicht ohne Grund triumphirten jetzt Hastings's Freunde in der Hoffnung eines gänzlichen Sieges. Jeder Umstand war ihm zu Hülfe gekommen; der Minister hatte ihn beständig und gleichmäßig mit allem Nachdrucke seiner unwiderstehlichen Macht unterstützt, und der gefährlichste unter den Anklagepunkten war als nicht verbrecherisch verworfen.

Die Motion wegen Vertilgung der Rohillas geschah am 1. Juni, die wegen des Radschah von Benares am 13. desselben Monats. An diesem Tage schien in den Gesinnungen Hrn. Pitt's

[1]) Dies sind die Worte des achten der von ihm im Jahre 1781 beantragten Beschlüsse: „daß man den Hof der Directoren und den Hof der Theilnehmer bei ihren Gesinnungen und Beschlüssen über die Verdammung des Krieges gegen die Rohillas nicht nachdrücklich genug bestärken könne; daß der Präsident und engere Ausschuß von Bengalen bei dem ganzen Fortgange desselben sich durch eine eigennützige Parteilichkeit gegen den Vezier haben verleiten lassen, ihre eigenen und der Compagnie ausdrücklichen und oft wiederholten Anordnungen und Vorschriften zu überschreiten; daß die Vertilgung der Rohillas nicht nöthig gewesen sei, um vierzig Lack Rupien einzutreiben, und daß, wenn es nöthig gewesen wäre, ihr Land zu einer Schutzwehr gegen die Mahratten zu machen, dies wohl durch eine gerechtere Vermittelung der bengalischen Regierung hätte geschehen können, welche das Land den rechtmäßigen Besitzern hätte lassen und ganz Indien ein schönes Beispiel von Gerechtigkeit und guter Politik geben sollen."

eine gänzliche Veränderung vorgegangen zu sein. Das, was er in dem Benehmen Hastings's tadelte, war indeß von keinem großen Belange. Bei seinen Forderungen an den Radschah und der ihm überlassenen willkürlichen Bestimmung war Hastings zu weit gegangen. Auf diesen Grund erklärte der Minister, nachdem er mit dem Urtheile der Strasosigkeit rücksichtlich des Verfahrens gegen die Rohillas einverstanden gewesen war, »daß im Allgemeinen das Benehmen Hastings bei der jetzt dem Hause vorliegenden Sache so grausam, ungerecht und bedrückend gewesen sei, daß ein Mann von Ehre und Gewissen, oder auch nur auf Ehre und Gewissen etwas gebend, unmöglich länger Anstand nehmen könne; er sei deßhalb vollkommen mit sich eins, daß Warren Hastings sich bei dieser Sache solcher Frevel und Vergehen schuldig gemacht habe, daß die Gerechtigkeit des Hauses ihn in Anklagestand zu setzen verlange.«

Um diese plötzliche Erscheinung zu erklären, bedarf es gewisser Nachweise aus der geheimen Geschichte [1]). Mit dem Benehmen des Ministers erlitt auch das des Unterhauses ganz zu derselben Zeit eine gänzliche Umwandlung; gerade dieselbe Majorität, welche entschieden hatte, daß in dem über die Rohillas gebrachten Verderben kein Anklagegrund vorhanden sei, erklärte, daß ein Anklagegrund in dem über den Radschah Dscheytie Sing gebrachten Verderben liege. Hastings's Freunde machten ihrem Unwillen in den bittersten Ausdrücken Luft, und beschuldigten den Minister des Verraths, als ob er ihnen im Voraus seine Unterstützung zugesichert hätte [2]).

[1]) Man hat sich die Ursache derselben verschieden zu erklären gesucht, und einen Wechsel im Cabinette oder in den Gesinnungen des Königs, dessen Zuneigung zu Hastings allgemein bekannt war, oder auch die erhöhete Furcht, bei dem zunehmenden Unwillen der öffentlichen Meinung, die Volksgunst zu verlieren, als Grund angegeben.

[2]) Die gleichzeitigen Geschichtschreiber sagen: „Das Benehmen des Ministers bei dieser Gelegenheit zog ihm die schmählichsten Vorwürfe von Hastings's Freunden zu. Sie nahmen keinen Anstand, ihn außerhalb des Hauses, öffentlich und insgeheim des Verraths zu beschuldigen. Sie erklärten, daß sie nur im vollsten Vertrauen auf seinen Beistand Hrn. Burke zur Vorbringung der Anklagepunkte genöthigt hätten, und daß der Angeklagte beredet worden sei, mit einer schleunigen und vorschnellen Vertheidigung vor den Schranken zu

Während dieser Parlamentssitzung wurden keine weitern Fortschritte in der Klage gegen Hastings gemacht. Aber Pitt's Akte zur bessern Verwaltung Indiens hielt man schon wieder einer Umschmelzung bedürftig. Hr. Francis hatte gleich im Anfange der Sitzung auf die Erlaubniß angetragen, eine Bill einzubringen, um das bestehende Gesetz nach den oft von ihm ausgesprochenen Ideen zu verbessern. Die Vorfrage kam dann zur Abstimmung und ging ohne Widerspruch durch.

Im Laufe des Jahres 1786 wurden dann von den Ministern nicht weniger als drei Bills zur Verbesserung der letzten Akte über die indische Regierung eingebracht und gingen auch alle durch. Der Hauptzweck der ersten war, den General-Gouverneur aus der Abhängigkeit von der Majorität seines Rathes zu entreißen, indem ihm verstattet wurde, wider ihre Beschlüsse zu handeln, nachdem er ihre Meinung und die Gründe, worauf sie sich stütze, angehört und zu Protocoll genommen habe. Dieser Gedanke war schon von Lord North in den Propositionen angeregt, die er als Grundlage einer Bill unmittelbar vor der Auflösung seines Ministeriums vorgelegt hatte. Es scheint, als ob Dundas zuerst darauf gebracht habe, und Lord Macartney bestand auf der Ausführung desselben, als unumgänglich nothwendig zu einer guten Verwaltung Indiens. Die Bill fand in der That einen heftigen Widerstand an Hrn. Francis, Hrn. Burke und der Partei, die sich in ihren Ansichten über indische Angelegenheiten von ihnen bestimmen ließ. Diese Einrichtung aber war gewiß sehr weise. Das Concil wurde dadurch in eine Schaar von Beisitzern für den General-Gouverneur umgewandelt, die ihn durch ihren Rath unterstützten und durch ihre Gegenwart hemmten. Persönliche Verantwortlichkeit und Einheit des Zweckes wurde so mit Mannichfaltigkeit der Ideen vereinigt und zugleich mit dem Einflusse nicht nur mehrerer Augen, denen jedes Geheimniß vorgelegt werden mußte, sondern auch documentirter Gründe, denen zum Trotz, sobald die Beisitzer vernünftig und weise waren, jede verderbliche Maßregel unternommen werden mußte, und woraus sich ersehen

erscheinen. Auch trugen sie kein Bedenken, dies Benehmen des Ministers der gemeinsten Eifersucht beizumessen." **Annual Register for the year 1786, ch. VII.**

ließ, ob die Sache nachher einem gerichtlichen Verfahren unterzogen werden könnte.

Dieselbe Bill enthielt noch eine andere Neuerung, daß nämlich die Stellen des General-Gouverneurs und des Oberbefehlshabers in einer Person vereinigt werden sollten. Es war ohne Zweifel von großer Wichtigkeit, daß die Militairgewalt gänzlich von der Civilmacht abhängig gemacht und die Uebel abgestellt würden, welche aus zwei einander widerstreitenden Gewalten unvermeidlich hervorgehen mußten. Allein auch die Einrichtung hatte ihre großen Uebelstände, wenn man die oberste Gewalt im Civil- und Militairdienste in einer Person vereinigen wollte. Erstlich wurde nämlich dadurch die Versuchung zur Vermehrung der Kriege und zur Verfolgung von Eroberungsplänen, wogegen doch das Parlament und Ministerium die größte Abneigung hatte, auf die höchste Spitze getrieben; und dann waren auch die Talente, Gewohnheiten und Charaktere, welche sich am besten zum Civildienste paßten, nicht gerade auch die passendsten für den Militairdienst, und umgekehrt; und um alle andern Uebelstände mit Stillschweigen zu übergehen, so wurde auch die ganze Zeit und die ganze Kraft selbst des geschicktesten Mannes von den Geschäften und Arbeiten des einen oder andern Amtes in Anspruch genommen; es war deßhalb nicht anders möglich, als daß ein und derselbe Mann die Pflichten des einen Amtes versäumte, sobald er sich mit denen des andern beschäftigte.

Diese Bill wurde von der den Ministern gewöhnlich entgegenstehenden Opposition angefochten, und als sich bei ihrer zweiten Verlesung das Haus in ein Comité verwandelte, hielt Burke eine seiner beredtesten Reden gegen dieselbe. Er behauptete, »es werde durch sie eine despotische Macht in Indien gegründet; man sage zwar, es geschähe, um der Regierung Kraft und Nachdruck zu geben, allein dieser Vorwand sei ungegründet. Er sei begierig, zu erfahren, wo irgend eine willkürliche Regierung bestehe, die sich durch Würde, Kraft und Nachdruck auszeichne. Wem anders verdanke die demokratische Regierung aller Länder und Zeiten ihre glänzenden Triumphe, als der Offenheit, Oeffentlichkeit und Festigkeit ihrer Maßregeln?« [1]).

[1]) *Cobbett's* **Parl. Hist. XXV. 1276.** In eben dieser Rede sagte Burke:

Dundas fragte seine Opponenten, ob Despotismus in den Händen Mehrerer nicht eben so wohl möglich sei, als in der eines Einzigen; auch bemerkte er, daß durch die Vergrößerung der Macht des General-Gouverneurs auch seine Verantwortlichkeit erhöhet werde. Diese Erwiederung war treffend und siegreich. Es ist nichts als ein bloßer Volkswahn, daß Despotismus aufhöre, Despotismus zu sein, bloß dadurch, daß Mehrere Theil daran nehmen. Dieser Wahn wirkt verderblich auch bei der englischen Verfassung. Sobald das Volk nur sieht, daß Viele Theil an der Regierungsgewalt haben, so glaubt es auch schon, daß diese beschränkt und gehörig gezügelt werde. Dundas behauptete, und zwar mit Recht, daß die Regierung Indiens eben so wenig Despotismus sei, wenn sie in den Händen des General-Gouverneurs allein läge, als wenn sie zwischen ihm und seinem Rathe getheilt wäre. Was er ferner behauptete, daß durch die Vereinigung beider Gewalten auch die Verantwortlichkeit erhöhet werde, ist so wahr, daß in der That eine getheilte Verantwortlichkeit eben so gut wie gar keine ist. So sehr ermangelte Burke's Rede der Weisheit, wenn sie seine Ueberzeugung aussprach, der Redlichkeit und Treue aber, wenn sie es nicht that.

Die zweite in diesem Jahre [1]) vorgebrachte Akte über Ostindien war ein bloßer Kunstgriff. Sie widerrief den Theil der ursprünglichen Akte vom Hrn. Pitt, welcher die Bestätigung des General-Gouverneurs von Seiten des Königs erforderte. Sie ließ dem Könige aber die Macht, ihn abzuberufen, worin ersteres vollkommen eingeschlossen war.

Die dritte Akte desselben Jahres [2]) enthielt nur einen Punkt von Bedeutung, und das war die Aufhebung des Punktes in Pitt's ursprünglicher Bill, welcher fast allein auf Verbesserung der indischen Regierung gerichtet zu sein schien, ich meine die

„Seiner auf vieljährige Beobachtung gestützten Erfahrung nach müsse er zur Befreiung Indiens und zur Abstellung aller Gebrechen eine Vereinigung folgender drei Stücke empfehlen: eine Regierung nach Gesetzen, eine Rechtspflege durch Geschwornengerichte und Oeffentlichkeit der Verwaltung und der Gerichte." **Ibid.** Was er unter jedem dieser drei großen Hebel einer guten Regierung verstand, läßt sich mit Bestimmtheit nur von dem letzten sagen, der denn freilich über alle Maßen wichtig ist.

[1]) **26 Geo. III. c. 25.** [2]) **26 Geo. III. c. 57.**

Veröffentlichung des Eigenthums, welches jeder einzelne Compagniebeamte ſich in Indien erworben habe. Dieſer Punkt war eine zu weit gehende Probe, und entſprach weder den Zwecken der Miniſter in England, noch auch der Compagniebeamten in Indien [1]).

Doch dies war noch nicht Alles. Es wurde im Laufe deſſelben Jahres auch noch eine vierte Bill eingebracht, welche der oſtindiſchen Compagnie Unterſtützung gewähren ſollte, jene Art von Unterſtützung, auf welche ſie oft angetragen hatte, Unterſtützung an Geld nämlich. Es wurde eine Petition der Compagnie vorgelegt, und der Inhalt derſelben am 9. und 26. Juni im Hauſe der Gemeinen discutirt. Die Akte ermächtigte ſie, Geld aufzunehmen, indem ſie einen Theil, nämlich 1,207,559 Pfd. 15 Sch. von den dem Staate geliehenen 4,200,000 Pfd. verkaufte, und auch auf dem Wege der Unterzeichnung 800,000 Pfd. zu ihrem Grundcapitale hinzufügte.

Am erſten Tage der folgenden Sitzung, den 23. Januar 1787, erklärte Burke, er werde am erſten des folgenden Monats die gerichtliche Verfolgung Haſtings's von Neuem vorbringen. Während dieſer Sitzung machte dieſe Sache ihren erſten und wichtigſten Gang durch. Im Hauſe der Gemeinen wurden die An-

[1]) Für die Wichtigkeit der jetzt aufgehobenen Clauſel mag folgender merkwürdige Umſtand als Beweis dienen. Als Major Scott, jener bekannte Sachwalter des Hrn. Haſtings, bei der über die Anklage Sir E. Impey's entſtandenen Debatte am 7. Februar 1788 die dem Hrn. Francis geſpendeten Lobeserhebungen zurückweiſen wollte, ſagte er: „Bevor ich in die Lobſprüche über die Unbeſcholtenheit des ehrenwerthen Herrn einſtimmen kann, muß ich verlangen, daß ſie auf die einzig mögliche Weiſe bewieſen werde, auf welche ſeine Unbeſcholtenheit möglicher Weiſe bewieſen werden kann. Laßt ihn offen, ehrlich und redlich hervortreten, ſo wie Lord Macartney es that; laßt ihn beweiſen, daß er England mit Schulden verließ, daß er ſechs Jahre in Indien war, daß ſeine Ausgaben ſich ſo und ſo hoch beliefen, und daß er nichts weiter im Vermögen habe, als den Ueberſchuß zwiſchen ſeinen Ausgaben und ſeiner Gehaltseinnahme. Hat er das gethan, dann will ich mit Freuden in ſein Lob einſtimmen. Ehe er aber dieſe einzig richtige Probe ſeiner Unbeſcholtenheit nicht beſtanden hat, kann ich auf die übertriebenen Lobſprüche ſeiner Freunde nichts geben.“ *Cobbett's* **Parl. Hist. XXVI. 1425.** Ich wollte, ich hätte dieſen Beweis vorbringen können, ohne den Argwohn eines Mannes wiederholen zu müſſen, der ſich gegen Francis nicht auf Verdachtsgründe beſchränkt haben würde, wenn er etwas Stärkeres hätte vorbringen können.

klagepunkte von Neuem geprüft; Hastings vor den Schranken des Oberhauses angeklagt und sein Prozeß diesem Gerichtshofe überwiesen. Von dem Verfahren bei diesem ersten Gange können wir hier nur die merkwürdigsten Punkte hervorheben.

Am 7. Februar entwickelte Sheridan die Anklage über die Wegnahme der Ländereien der Prinzessinnen von Oude und die Beschlagnahme ihres Schatzes, sowie die damit verknüpften Ungerechtigkeiten in einer Rede, welche auf das Gefühl der Zuhörer mächtig einwirkte und als eine der höchsten Proben englischer Beredtsamkeit berühmt geworden ist. Pitt machte hier einen Unterschied zwischen dem Grundbesitze und dem Schatze, und meinte, daß für die Wegnahme der Grundstücke allenfalls Gründe vorhanden sein könnten, wiewohl auch hier englischer Seits eine ganz besondere Schonung und Milde erforderlich gewesen sei, da die Engländer eben die Bürgschaft für den ungestörten Besitz dieser Grundstücke übernommen hätten; die Beschlagnahme des Schatzes der Prinzessinnen hielt er aber für einen Frevel, der eben so wenig zu entschuldigen sei, als er grausam sei; auch werde das Verbrechen noch durch den Ungehorsam gegen die Befehle des Hofes der Direktoren erhöhet, der eine Revision des gegen die Prinzessinnen beobachteten Verfahrens geboten habe. Die Beraubung des Fürsten von Furruckabad, ebenfalls eines Vasallen des Nabob, dessen Schutz die Engländer übernommen hatten, veranlaßte zu Untersuchungen, in welche der General-Gouverneur durch den Vertrag von Dschunar verwickelt wurde. Man machte einen eigenen Anklagepunkt daraus, und eine große Majorität entschied, daß sowohl bei dieser als der vorigen Angelegenheit große Verbrechen und Veruntreuungen begangen worden seien. Pitt bemerkte, daß das Benehmen des General-Gouverneurs, der gerade zu der Zeit, wo er dem Nabob so viele Opfer als Beute preisgab, außerordentlich bedeutende Geschenke von ihm angenommen habe, nicht mit dem Vorwande zu entschuldigen sei, als habe er diese für öffentlich geleistete Dienste erhalten, indem hierin kein Grund liege, zu solchen Mitteln seine Zuflucht zu nehmen, sondern »man könne dies für nichts Anderes, als Bestechung erachten.«

Während dieser Vorgänge glaubte Burke das Haus auf die Schwierigkeiten rücksichtlich der Beweismittel aufmerksam machen

zu müssen. Der letzte General-Gouverneur hatte, so oft er es für dienlich erachtete, die Correspondenz, welche er pflichtmäßig dem ostindischen Hause mittheilen mußte, zurückbehalten, verstümmelt und gesiebt. Dies war noch nicht Alles, sondern diejenigen, denen es oblag, die Beweise für die Anklagepunkte herauszugeben, kannten oft die Aufschriften der verlangten Papiere nicht, und Papiere, die oft in nächster Beziehung zu der Sache standen, wurden zurückbehalten oder wohl gar künstlich unter andere Rubriken gemischt. Er selbst habe z. B. auf die Papiere über Furruckabad angetragen, und gemeint, die unter dieser Aufschrift erhaltenen Papiere seien vollständig; nachher habe aber ein anderes Mitglied auf die persische Correspondenz angetragen und hier höchst wichtige Documente über erstere Sache erhalten. Noch auf einen andern Umstand müsse er das Haus aufmerksam machen. Der Sachwalter der ostindischen Compagnie, welche gerade um Genugthuung wegen des ihr zugefügten Unrechts zu erlangen, diesen Prozeß führe, sei zugleich auch, seltsam genug, Sachwalter für Hastings, und während das Haus im Dunkeln tappe und sehr leicht ein wichtiges Aktenstück nicht treffe, so könne Hastings und sein Anwalt, dem die Documente des indischen Hauses bekannt wären, bei jeder Gelegenheit die unvollständigen Beweismittel des Hauses durch ein ihm günstiges Document vereiteln und über die Anklage hohnlachen.

Bei der am 15. März vorgebrachten Klage, daß Hastings Ausgaben veranlaßt, um sich Creaturen und Einfluß durch Bestechung zu verschaffen, hob Pitt drei Hauptpunkte hervor, welche ihm wegen ihrer Bedeutsamkeit, Offenkundigkeit und Straffälligkeit ein peinliches Verfahren des Parlaments zu erheischen schienen. Dies waren der im Jahre 1779 geschlossene Contract wegen Lieferung des Zugviehes; der Contract über Opium vom Jahre 1780 [1]) und die dem Sir Eyre Coote zugestandenen ungeheuren

[1]) Es waren mancherlei Contracte mit Lieferanten geschlossen, z. B. über Versorgung des Heeres mit Hornvieh, über Futterung der Elephanten, über den Opiumbedarf für das Heer, so auch eine Agentur zur Herbeischaffung des nöthigen Korns; diese wurden nun von Hastings's Anklägern theils als nicht nach den Regeln und Vorschriften seines Amtes abgeschlossen, theils als irgend eine Bestechung von Seiten des General-Gouverneurs verrathend, dargestellt, und deßhalb mit unter die Punkte der peinlichen Anklage aufgenommen. Da

Vortheile. Bei dem ersten Punkte, sagte er, lägen nicht nur tadelnswerthe Umstände, sondern auch dringende Beweise von Bestechung vor; während die letztere Angelegenheit fast jeder Art von Straffälligkeit unterläge; einer Verletzung der Treue gegen die Compagnie, muthwilligem Mißbrauche der Macht gegen einen wehrlosen Bundesgenossen; schlechter Verwendung des öffentlichen Eigenthums, Ungehorsam gegen seine Vorgesetzten, welcher sich durch schändliche und strafwürdige Ausflucht zu rechtfertigen suchte.

Am 2. April, als der Bericht des Comité über die Anklagepunkte vorgebracht wurde, trug Pitt darauf an, daß, statt sogleich darüber abzustimmen, ob das Haus zu einer öffentlichen Anklage schreiten solle, vorher noch ein Mittelverfahren eingeleitet und eine Commission gewählt werden solle, welche die Punkte für ein öffentliches peinliches Verfahren abfaßte. Er wollte dies deßhalb, weil er bei einigen der aufgestellten Klagepunkte nicht für ein peinliches Verfahren stimmen könnte, während andere Punkte ein solches offenbar erheischten; deßhalb sollte eine Commission die Klagepunkte für ein peinliches Verfahren abfassen, wodurch sein Widerspruch beseitigt würde, ohne irgend den Zweck zu vereiteln, welche alle Parteien im Auge zu haben gestänben. Nach kurzem Widerspruche wurde der Antrag angenommen. Unter den zur Commission gewählten Namen war auch der des Hrn. Francis; es wurde Widerspruch gegen ihn erhoben, weil man ihn für feindselig gesinnt gegen die angeklagte Partei hielt, und er wurde durch eine Majorität von 96 gegen 44 verworfen.

Am 25. desselben Monats legte Burke die von der Commission verfaßten Punkte einer peinlichen Anklage vor. Sie wurden am 9. Mai berathen. Der früherhin berühmte Wilkes, damals Aldermann, war ein warmer Freund von Hastings und behauptete fest, die Anklage sei ungerecht. Er sagte, was das Merkwürdigste bei der Debatte war, daß die habsüchtige und unersättliche Politik seines Landes, um nur Geld für seine unordentlichen Begier-

mir indeß die Beweise für dieses Verbrechen nicht genügend scheinen, und die Geschichte sich überdies in solche Einzelnheiten nicht ersteigen darf, so habe ich desselben bei der Erzählung von Hastings Verwaltung Indiens nicht gedacht.

den zu gewinnen, Hastings zu den Maßregeln verleitet habe, welche sich am schwersten entschuldigen ließen. Diese Bemerkung ist nicht ganz ohne Grund, und sie entschuldigt allerdings in etwas wenigstens, einige der zweideutigsten Handlungen Hastings. Der berühmte Aldermann fügte hinzu: ein Eifer nach Gerechtigkeit, der nie, auch den geringsten Vorwurf auf sich selbst kommen lassen will, sei eine offenbare Thorheit. Wenn Hastings so viele Ungerechtigkeiten verübt hätte, so sei es doch entsetzlich, daß sich noch keine Stimme erhoben habe, welche Vergütung und Genugthuung für Diejenigen verlangt habe, die dadurch beeinträchtigt seien. Der Flecken, auf welchen der umgestimmte Patriot so höhnisch mit dem Finger zeigt, ist ein Beweis für das Verderben des sittlichen Gefühles, in welches ganze Völker durch ihre Selbstsucht so leicht gerathen und welches deßhalb dem Auge vorzuhalten so sehr ersprießlich ist. Unter Einzelwesen läßt sich kaum ein so verkehrter Mensch finden, der sich laut und heftig gegen eine zu seinem Nutzen verübte Grausamkeit und Beraubung erhöbe, ohne den Gedanken, das durch Ungerechtigkeit Erlangte wieder zurückgeben zu wollen. Bei dieser Debatte war noch ein anderer merkwürdiger Umstand; der nämlich, daß Pitt den härtesten Tadel gegen Diejenigen aussprach, welche die von Hastings geleisteten Dienste gegen seine Vergehen aufwägen wollten, als ob diese durch jene wieder gut gemacht würden. Es war dies, wie er sagte, ein freventliches Beginnen gegen die Gerechtigkeit des Landes. Dennoch aber hatte Pitt noch in der unmittelbar vorhergehenden Session Dundas unterstützt, als dieser gewandte Staatsmann die von Hastings während der letzten Zeit seiner Verwaltung erworbenen Verdienste als hinlänglichen Grund bezeichnet hatte, warum er die früher gegen ihn ausgesprochenen Anklagen nicht weiter verfolgen wolle.

Die jetzt von der Commission vorgelegten Punkte einer öffentlichen Anklage erhielten die Zustimmung des Hauses; es wurde durch Stimmenmehrheit für eine peinliche Anklage entschieden; Burke brachte dieselbe vor das Haus der Lords; Hastings wurde vor die Schranken gefordert, erhielt die Erlaubniß, Bürgschaft zu stellen und bis zum zweiten Tage der nächsten Parlamentssitzung Zeit, sich auf seine Vertheidigung vorzubereiten.

Am 24. April 1787 zeigte Sir Gilbert Elliot, dessen Absicht durch andere, dem Hause vorliegende Geschäfte aufgehalten war, einen Tag an, an welchem er eine Klage gegen Sir Elijah Impey einbringen wolle; wegen des nahen Schlusses der Sitzung aber sah er sich genöthigt, dieselbe bis zur nächsten Sitzung hinauszusetzen.

Am 12. December brachte Gilbert nach einer einleitenden Rede die Anklagepunkte wirklich vor. Sie bezogen sich auf fünf angebliche Vergehen: 1) Den Tod des Rajah Nuncomar; 2) die Angelegenheit mit Patna; 3) die Angelegenheit von Cossijurah; 4) das Amt des Sudder Duannee Adaulut; 5) die beschworne Aussage zu Lucknow. Die Punkte wurden dem in ein Comité verwandelten Hause vorgelegt, und am 4. Februar 1788 hörte man Sir Elijah Impey mit seiner Vertheidigung. Was er vorbrachte, bezog sich nur auf den ersten Punkt, seine Theilnahme an dem Tode Nuncomar's. Die weiteren Discussionen über diesen Gegenstand fanden am 7. und 8. Statt. Am 11. und 26. Februar und am 16. April wurden Zeugen vor den Schranken verhört, und mehr oder weniger über die Sache discutirt. Am 28. April, dem 7. und 9. Mai wiederholte Sir Gilbert Elliot die vorgebrachten Beweise, suchte den ersten Punkt der Anklage klar darzuthun und brachte am letzten dieser Tage die Motion vor: »daß das Comité nach reiflicher Ueberlegung und Prüfung der Beweise über den ersten Artikel, der Meinung sei, daß in besagtem Artikel Grund zu einer öffentlichen Anklage auf Criminalverbrechen gegen Sir Elijah Impey vorhanden sei.« Nach einer langen Debatte wurde die Motion durch eine Majorität von 73 gegen 55 verworfen. Es wurde ein Versuch gemacht, mit den andern Punkten am 27. Mai weiter zu verfahren; allein die Sache wurde durch eine Motion auf dreimonatliche Hinaussetzung beseitigt. Die Anwalte unterstützten bei dieser Angelegenheit, wie sich erwarten ließ, den Richter; und der Minister Pitt zeichnete sich selbst durch den Eifer aus, mit welchem er, vom Beginnen der Untersuchung an, die Vertheidigung Impey's übernahm und zugleich durch die Bitterkeit, mit welcher er von jetzt an den Hrn. Francis behandelte. [1])

[1]) S. Parliamentary Hist.

Pitt's neues Gesetz gab Veranlassung zu einer andern gesetzlichen Einrichtung. Bei Durchsetzung dieses Gesetzes hatte man ganz natürlich Zweierlei vor Augen. Um die Verantwortlichkeit, welche für den heillosesten Fehler von Fox's Bill gehalten wurde, von sich abzuwälzen, mußte *scheinbar* die Hauptmacht in den Händen der Direktoren bleiben; zur Sicherung des ministeriellen Vortheils aber mußte sie ihnen *in der That* ganz entrissen werden.

Mit Furcht erfüllte Gemüther sind leicht zu täuschen. Fox's Bill drohte die Direktoren mit Uebeln, welche wenigstens für sie auf keinen Fall bloß in der Idee bestanden. Durch mancherlei Kunstgriffe und mit glücklichem Erfolge machte man andere Leute glauben, daß sie Verderben bringend für das Volk sei.

Pitt's Bill sollte sich nun gerade vorzüglich dadurch von der seines Nebenbuhlers unterscheiden, daß sie die Macht der Direktoren ganz und gar unangetastet ließe, während sie durch jene gänzlich zerstört würde. Der doppelte Zweck der Minister wurde dadurch erreicht, daß man den Direktoren die Form ließ und das Wesen hinwegnahm. Bei der Stimmung, in welche man das Volk versetzt hatte, ging der Betrug leicht durch, und eine unbestimmte und vieldeutige Sprache diente als Werkzeug. Die Ausdrücke, in welchen die Funktionen des Revisionshofes bestimmt waren, benahmen auf den ersten Anblick der frühern Gewalt der Direktoren nicht viel; sie ließen sich aber so deuten, daß sie ihnen alle Gewalt benahmen.

Bei jeder Uebereinkunft zwischen ungleich mächtigen Parteien wird jede Doppelsinnigkeit des Ausdrucks früher oder später zu Gunsten der stärkeren Parteien gedeutet. Die kurzsichtigen Direktoren kannten dies Gesetz der menschlichen Natur nicht, sahen vielleicht auch in den Ausdrücken des Statuts nichts Anderes, als was sie darin zu sehen wünschten, und was den Verfassern der Ausdrücke zur Zeit eben so sehr am Herzen zu liegen schien, wie ihnen selbst.

Die Direktoren hatten aber ihre eingebildeten Würden noch nicht lange genossen, als der Revisionshof Dinge unternahm, welche sie in Staunen setzte, und es erfolgte unmittelbar darauf ein Kampf, dem sie wenig gewachsen waren. Die Leser kennen schon

die über Bezahlung der Schulden des Nabob von Arcot entstandenen Mißhelligkeiten, sowie den Streit über die Ernennung eines Nachfolgers für Lord Macartney, als Gouverneur von Fort St. Georg.

Oberst-Lieutenant Ross hatte sich, dem Urtheile der Direktoren gemäß, einer strafwürdigen Verachtung ihres Ansehens schuldig gemacht. Im Juli 1785 erkannten sie ihm deßhalb einen herben Verweis zu. Der Revisionshof änderte die Depesche, indem er den Verweis ausstrich. Die Würde der Direktoren war dadurch an der empfindlichsten Stelle verletzt. »Der vorliegende Fall,« sagten sie, »scheine ihnen so wichtig und jede Nachgiebigkeit von ihrer Seite so verderblich für die Ordnung und Subordination in Indien, daß sie sich die Freiheit nehmen müßten, dem sehr ehrenwerthen Hofe zu erklären, daß keine andere Depesche nach Indien abgehen könne, als die, welche die endliche Entscheidung der Direktoren über den Oberst-Lieutenant Ross enthalte.« Der Revisionshof hielt die Sache wahrscheinlich für etwas zu mißlich, um sich ihretwegen in offenen Streit einzulassen; es ließ sich auch leicht ein Ausweg finden; und er krönte die Nachgiebigkeit bei dieser Gelegenheit mit folgender bündigen Erklärung: »Wir hegen indeß die Hoffnung, daß man aus dieser Willfährigkeit nicht folgern werde, als geständen wir den Direktoren irgend eine Gewalt zu, ohne Vorwissen unseres Hofes entweder Belobungen oder Tadel über das Betragen eines Civil- oder Militairdieners der Compagnie nach Indien ergehen zu lassen;« das heißt so viel, als, der Hof der Direktoren solle kein anderes Ansehen behalten, als das eines blinden Werkzeugs einer höhern Macht.

Dies sind einige von den vielen Fällen, welche wir hier herausgehoben haben, um die Zwistigkeit zwischen dem Hofe der Direktoren und dem Revisionshofe näher zu bezeichnen. Endlich ereignete sich ein Vorfall, der die Sache zur Entscheidung bringen mußte. Im Jahre 1787 suchte die demokratische Partei in Holland das Joch der Aristokraten abzuschütteln. Wie gewöhnlich legte sich die englische Regierung ins Mittel, und zwar, vermöge der starken Gewalt ihrer natürlichen Neigung, zu Gunsten der Aristokraten. Die französische Regierung ergriff mit gleichem Ei-

fer die Sache der entgegengesetzten Partei, und es stand ein Krieg zwischen England und Frankreich zu befürchten. Die Direktoren geriethen darüber in Schreck, und trugen auf Verstärkung der Militairmacht an, und es wurden sofort vier königliche Regimenter zu diesem Endzwecke ausgehoben. Glücklicherweise wurde indeß der Friede mit Frankreich nicht gestört; die Direktoren waren der Meinung, die Regimenter seien nun nicht nöthig. Der Revisionshof aber blieb bei seiner ursprünglichen Absicht. Die Kosten für die Ueberfahrt der Truppen, und ihre Unterhaltung in Indien waren allerdings sehr bedeutend, die Finanzen der Compagnie aber, wie gewöhnlich, in größter Bedrängniß und Verlegenheit; die Direktoren betrachteten diesen Zuwachs ihrer Lasten als ganz unnöthig und zu nichts Anderm führend, als daß nach und nach alle Militairgewalt in die Hände des Ministers käme. Ihre Gründe schienen allerdings stark genug; einer Akte vom Jahre 1781 gemäß brauchten sie nur die, auf ihren Antrag nach Indien gesandten Truppen zu bezahlen; sie beschlossen deßhalb, sich zu widersetzen, und sich zu weigern, der Compagnie durch Bezahlung der ministeriellen Regimenter neue Lasten aufzubürden. Der Revisionshof behauptete, daß ihm vermöge der Akte von 1784 die Gewalt zustehe, wenn die Compagnie sich weigere, bei einer für die Regierung Indiens nothwendig erachteten Maßregel thätig mitzuwirken, die Kosten der Maßregel aus den Einkünften des Landes bestreiten zu lassen. Die Direktoren, nur den zuerst sich darbietenden und zur Zeit ihrer Annahme anerkannten Sinn der Akte, welche auf Bestätigung und nicht auf Vernichtung der Compagnie gehe, im Auge habend, läugneten, daß die jetzt den Worten untergelegte Deutung in der Akte zu finden sei. Sie ließen von mehren ausgezeichneten Rechtsgelehrten ein Gutachten darüber abgeben, und auch diese betrachteten die Sache aus demselben Gesichtspunkte, ohne auf die unbestimmte Fassung der Ausdrücke in der Akte, welche sich sehr weit ausdehnen ließen, zu achten, und erklärten, daß die Prätensionen der Minister nicht durch das Gesetz gebilligt werden.

Es handelte sich darum, ob die Regierung Indiens ganz oder nur theilweise übertragen werden solle. Der Minister beschloß deßhalb, die Sache vor einen Gerichtshof zu bringen, dessen

Entscheidung er sich dann fügen wolle. Am 25. Februar 1788 suchte er im Unterhause um die Erlaubniß nach, eine Bill einbringen zu dürfen. Wenn der Sinn einer Akte zweifelhaft oder unvollkommen ist, so ist das gewöhnliche Mittel eine Erläuterungs- und Verbesserungsbill. Abgesehen von dem Eingeständnisse des Irrthums, welches in diesem Mittel zu liegen scheint, ist es ein für den Stolz der Minister peinliches Geständniß, will man durch dies Verfahren auch etwas an den bestehenden Gesetzen ändern. Nun glaubte man aber, daß die außerordentliche Gewalt, welche man jetzt zu erreichen suchte, vielleicht eher zugestanden würde, wenn man ihr das Ansehen einer schon früher zugestandenen, und nicht einer neuen, jetzt zuerst zu berathenden Gewalt gäbe. Darum oder vielleicht auch noch aus andern Gründen brachten die Minister jetzt nicht eine Erläuterungs- und Verbesserungsbill ihrer früheren Akte ein, sondern eine Bill zur Erklärung des Sinnes derselben. Das Geschäft der Gesetzgebung ist: Gesetze zu schaffen. Den Sinn der Gesetze zu erklären ist ein wesentlicher Theil der Rechtspflege. Was also die Minister in diesem Falle von dem Parlamente geschehen wissen wollten, war nicht ein Akt der Gesetzgebung, sondern der Rechtspflege. Sie gingen, natürlich mit gutem Erfolge, das Parlament darum an, um die Gerichtshöfe bei Seite zu schieben, und sich die Entscheidung über eine Rechtsfrage anzumaßen; um, mit einem Worte, die beiden Gewalten der Gesetzgebung und der Rechtspflege mit einander zu verbinden.

In der Rede, in welcher Pitt auf Einbringung einer Bill, durch welche dieser Akt der Rechtspflege vollzogen werden sollte, antrug, erklärte er, es sei ihm unbegreiflich, daß namhafte Rechtsgelehrte die von ihm gegebene Erklärung des Statuts von 1784 hätten bestreiten können. »Seiner Meinung nach könnte nichts klarer sein, als daß die Beamten des Revisionshofes, vermöge der ihnen durch die Akte von 1784 übertragenen Würde und Macht, das Recht hätten, alle und jede vor dem Durchgehen der Akte von dem Hofe der Direktoren ausgeübte Gewalt rücksichtlich des Kriegswesens und der Civilverwaltung in Indien, wie auch rücksichtlich der Einsammlung, Verwaltung und Verwendung der Revenüen, für sich in Anspruch zu nehmen und auszuüben.«

Wenn also jede, ehedem den Direktoren zustehende Gewalt, wider den Willen derselben von dem Revisionshofe ausgeübt werden konnte, die Direktoren aber nicht die geringste politische Gewalt gegen den Willen des Revisionshofes ausüben durften, so war den Direktoren offenbar jede politische Gewalt benommen. Die jetzt von Pitt gegebene Erklärung seiner Akte stand also mit den im Jahre 1784 gegebenen Erklärungen, nach welchen die Macht der Direktoren nicht vermindert, sondern bestimmt werden sollte, in geradem Widerspruche.

Dundas, der Präsident des Revisionshofes, führte eine noch entschiedenere Sprache, und behauptete sogar: »es sei der Sinn der Akte, daß der Revisionshof, wenn er es für gut erachte, die ganzen Revenüen Indiens zu dessen Vertheidigung verwenden könne, ohne der Compagnie auch nur eine einzige Rupie zu lassen.«

Die gegen die Bill sich erhebende Opposition zeigte, daß der Gebrauch, welchen der Minister auf diese Weise von dem Parlamente machen wolle, höchst gefährlich sei. Die Gesetzgeber auch zu den Erklärern des Gesetzes machen, war an und für sich schon höchst verdächtig, und führte zur Vernichtung jeder gesetzlichen Gewißheit und, was als nothwendige Folge daraus hervorgeht, jeder gesetzlichen Regierung. Das britische Parlament in einen Gerichtshof umkehren, bei dem der Wille des Ministers die Haupttriebfeder ist, hieß ein allvermögendes Tribunal errichten, wodurch jedes ungesetzliche Vorhaben des Ministers ausgeführt werden könnte. Der auf diese Weise von dem Minister gebahnte krumme Weg war ganz schlau darauf angelegt, um jede betrügerische Maßregel einzuführen und jede schändliche Absicht durchzusetzen. Man erfindet nur einen hübschen Schein für die Sache, wiegt jeden Verdacht durch freigebige Versprechungen in Schlaf, entwirft dann ein Gesetz in so unbestimmten Ausdrücken, daß sie sich für den gewünschten Zweck deuten lassen, wartet den günstigen Augenblick ab; und ist dieser gekommen, so beruft man sich auf ein gehorsames Parlament und legt ihm die beabsichtigte Erklärung in den Mund. Durch diese Künste erreicht man ohne Widerstand und großes Aufsehn eine Machtvergrößerung, welche,

auf geradem und offenem Wege verfolgt, endlich große Bewegung und Unruhe hervorbringen würde.

Als aber die Opposition zeigen wollte, daß der jetzt von der gesetzgebenden Gewalt der Akte untergeschobene Sinn nicht in derselben enthalten sei, stand sie auf unsicherm Boden. Sie zeigte zwar, daß die Akte von 1784 so abgefaßt sei, daß sie den Schein habe, als beschränke sie die jetzt von dem Minister aufgestellte Meinung, einen Schein, von welchem man sich zur Zeit ihres Durchgehens allgemein habe täuschen lassen; [1]) allein es gelang ihr nicht, zu beweisen, daß die Ausdrücke der Akte nicht so unbestimmt seien, um sie für die Aneignung aller Gewalt der indischen Regierung deuten zu können.

Es gilt zwar allerdings bei den Gerichtshöfen die Regel, daß wenn ein Gesetz zwei Deutungen zuläßt, immer diejenige Deutung genommen wird, welche die Partei, gegen die das Gesetz gegeben ist, begünstigt. Bei dem Parlamente aber ist es stehende Regel, immer die, für den Minister günstige Deutung zu nehmen.

Dem Minister mußte die Beschreibung der traurigen Folgen, welche er selbst von der Uebertragung der Macht an die Minister, wie sie nach Fox's Bill geschehen sollte, gemacht hatte, noch im frischen Andenken sein. Nichtsdestoweniger wurde nun aber dieselbe oder noch größere Macht durch seine eigene Akte den Ministern übertragen, und es geschah dies auch noch obendrein auf eine schlimmere und gefährlichere Weise. Nach der von Fox vorgebrachten Akte wäre die Uebertragung offen und zugestandener Maßen geschehen. Nach Pitt's Akte geschah sie heimlich und trügerischer Weise. Abgesehen von dem Unterschiede zwischen einer zugestandener Maßen ausgeübten Macht und einer heimlich und arglistiger Weise angemaßten, war noch ein anderer Unterschied zwischen Fox's und Pitt's Bill. Erstere übertrug die Macht an Beamte,

[1]) Hr. Baring sagt: „Als über die Bill von 1784 verhandelt wurde, fiel es den Direktoren nicht ein, daran zu denken, daß die Bill dem Revisionshofe solche Rechte einräumen sollte, wie man jetzt daraus folgere; hätten sie dieselbe damals so verstanden, so würden sie fürwahr eine Bill nicht unterstützt haben, welche auf Vernichtung der Compagnie und aller ihrer Rechte und Gewalt gehe.“ **Parl. Hist. XXVII. 67.**

von dem Parlamente selbst gewählt. Letztere aber an Beamte, welche der König ernannte. Wollte Pitt sagen, Beamte vom Parlamente gewählt, seien nicht besser als die vom Könige ernannten, so hieß dies nichts anders, als das Parlament sei ein so durchaus schlechtes Regierungswerkzeug, daß es noch viel weniger als die bloße Willkür des Königs zu guten Erfolgen führen könne. Alle diejenigen, welche Pitt's Bill für vorzüglicher als die von Fox eingebrachte hielten, waren, wie sehr sie es auch verbergen mochten, wirklich dieser Meinung.

Die Erklärungsbill sollte, wie es in derselben ausdrücklich hieß, die Handelsverhältnisse der Compagnie unangetastet lassen. Aber auch hier stimmte die Versicherung nicht mit der That. Die Handelsfonds der Compagnie waren mit den Staatsfonds vermischt. Die Gewalt, sich die einen aneignen zu dürfen, war eine Aneignung des Ganzen. Die Kriegs- und Staatsbedürfnisse wurden in England mit den aus dem Handel gewonnenen Aufkünften angekauft. Die Präsidentschaften in Indien hatten die Macht, auf den englischen Schatz große Summen zu ziehen. Die Bill ging also auf Einziehung des ganzen Vermögens der Compagnie; es war eine Bill, welche das ganze Handelscapital einer Compagnie von Kaufleuten in Beschlag nahm, und zur Disposition des Staatsministers stellte.

Außer diesen Widersprüchen gegen die durch die Bill erlangte Macht im Allgemeinen, wurde auch die Art und Weise, wie sie in diesem besondern Falle ausgeübt werden sollte, scharf getadelt. Sogenannte königliche Truppen nach Indien zu senden, während die von der Compagnie in Indien angeworbenen Truppen um vieles billiger kamen, war nicht nur eine unnütze Ausgabe, sondern auch ein wirkliches Verbrechen, und dieses Verbrechen wurde noch durch die dabei gehegte Absicht vergrößert. Man wollte nämlich durch Vermehrung der von der Regierung abhängigen Kriegsmacht das Patronat der Regierung über Indien vermehren. Und was wollte man mit diesem Patronat? Man wollte die Abhängigkeit von der Regierung dadurch vermehren, welche alle Mitglieder des Unterhauses ihres eigenen Vortheils willen, stillschweigend zu Verbündeten gegen jede politische Neuerung und Verbesserung machte.

Ein anderer Einwurf wurde aus der sogenannten Constitutions-Doktrin hergenommen: daß nämlich der König keine andern Truppen halten solle, als diejenigen, für welche das Parlament jährlich den Sold bewilligte.

Einige der Direktoren gestanden zu, daß die durch die Akte von 1784 listiger Weise eingeführte Macht ihnen damals nicht ganz und gar verheimlicht sei; daß sie aber ihre Einwilligung zu derselben wegen des festen Vertrauens auf die guten Absichten des Ministeriums gegeben, und nimmermehr geglaubt hätten, dasselbe werde sich jemals eine solche Macht anmaßen, wie es jetzt thäte.

Der Minister entgegnete auf alle diese Gründe zusammen, daß erstlich keine Gesetzerklärung zugelassen werden könne, welche den Endzweck des Gesetzes vernichte. Was aber der Endzweck seines Gesetzes sei, das hütete er sich wohl weislich zu sagen. War es eine gute Regierung Indiens, so möchte es ihm wohl schwer geworden sein, zu erweisen, daß die von ihm erstrebte Macht zu diesem Zwecke irgend wie hätte ersprießlich werden können. War es Vermehrung des ministeriellen Einflusses, dann bedurfte es freilich keines Beweises, daß sie dazu ersprießlich sei.

Auf die Anklage, daß seine Akte mit der Erklärung eingebracht worden sei, daß die Regierung durch dieselbe keinen größern Einfluß erlangen, und die Gewalt der Compagnie nicht wesentlich verkürzt werden solle, welcher Erklärung durch sein gegenwärtiges Benehmen gerade zuwider gehandelt wurde, entgegnete er kurz und unumwunden, die Hauptabsicht der Akte von 1784 sei, die Regierung Indiens von den Direktoren an den Revisionshof zu übertragen; und nie habe er eine Sprache geführt, welche eine andere Deutung zuließe.

Dundas läugnete, was von Seiten der Compagnie behauptet war, daß der Revisionshof einige Zeit nach der Akte, sich nicht für berechtigt gehalten habe, die Macht auszuüben, welche er sich jetzt anmaße. Die Compagnie erbot sich, vor den Schranken des Hauses Beweise vorzubringen. Die Minister aber stellten den Antrag, es möge ihr dies nicht gestattet werden, und dieser Antrag ging durch. Nach den Regeln der praktischen Vernunft

bedurfte es für die Behauptung der Compagnie keines weiteren Beweises.

Um zu zeigen, daß der Revisionshof wirklich eine Gewalt ausgeübt habe, wozu er, wie hieraus hervorging, kein Recht zu haben geglaubt hatte, ließ sich Dundas zur Vorlegung von Thatsachen bewegen, welche eher etwas Anderes bewiesen, als das, was sie beweisen sollten. Er stellte nämlich dies als Beweis auf: Als im Jahre 1785 die Finanzen der Compagnie so erschöpft gewesen wären, daß daraus kaum der dem Heere rückständige Sold hätte bezahlt werden können, und das Heer durch die Verzögerung der Zahlungen so erbittert worden wäre, daß es zu einer Meuterei reif geschienen habe, so sei von dem Revisionshofe der Befehl erlassen, es sollten alle andern Zahlungen eingestellt, und die Kassenvorräthe der Compagnie zur Befriedigung der Truppen verwandt werden. Allein hatte es sich denn bei dieser Anmaßung nicht offenbar gezeigt, daß die Direktoren sich nur mit dem größten Widerwillen endlich gefügt hatten?

Dundas behauptete ferner, daß ohne die fragliche Gewalt, namentlich die volle Regierungsgewalt, der Revisionshof eine ungereimte Einrichtung sein würde.

Wenn aber die volle Regierungsgewalt dem Revisionshofe nöthig war, was sollte denn ein anderes Regierungscollegium ohne Gewalt? Hieß dies denn nicht, zwei Regierungen haben wollen, von welchen die eine wirklich, die andere nur zum Schein sei? Die natürliche Folge einer solchen Doppeleinrichtung ist, daß alle Wahrscheinlichkeit für eine gute Regierung vermindert, für eine schlechte Regierung aber vermehrt wird; daß bei der mit Macht angethanen Regierung jede Triebfeder zu Thätigkeit, Rechtlichkeit und zu regem Eifer erschlafft und ihr ein dichter Schirm gegeben wird, hinter welchem die Sucht nach Bequemlichkeit, Macht, Gewinn und Rache auf Kosten ihres Amtes am sichersten befriedigt werden kann.

Um endlich den Gründen des Ministers die Krone aufzusetzen, behauptete Dundas, daß die dem Revisionshofe anvertraute Macht, so groß sie auch immer sein möge, ihm doch ohne Gefahr anvertraut werden könne, weil er dem Parlamente verantwortlich sei. Einem jeden, der da weiß, daß das Parlament vorzüglich

durch miniſteriellen Einfluß regiert wird, bedeutet Verantwortlichkeit gegen das Parlament nichts Anderes, als Verantwortlichkeit gegen den Miniſter. Die Verantwortlichkeit, welche der Reviſionshof dem Parlamente ſchuldig war, iſt alſo dieſemnach nichts Anderes, als Verantwortlichkeit des Miniſteriums gegen ſich ſelbſt. Und wer immer, ſowie die Urheber der gegenwärtigen Bill ſammt ihrem Anhange es am erſten und lauteſten gethan hatten, das Parlament für ſo verderbt erklärte, daß es die durch Fox's Bill ihm übertragene Gewalt den ſchlechteſten Anſichten der Miniſter gemäß gebrauchen würde, der mußte das Gerede von Verantwortlichkeit der Miniſter gegen das Parlament, mochte er ſelbſt oder Andere es im Munde führen, für eine öffentliche Verhöhnung anſehen.

Um dem Einwurfe wider die Abſendung der königlichen Truppen zu begegnen, erklärte Pitt ſeine Meinung dahin, daß das ganze Heer in Indien eigentlich nach einem Fuße eingerichtet und in königlichen Dienſten ſtehen ſolle; auch trug er kein Bedenken, zu erklären, daß dieſe Truppen ſchon jetzt hingeſchickt werden ſollten, um auf jene Reform hinzuarbeiten.

Gegen den aus der ſogenannten Conſtitutions-Doctrin hergenommenen Einwand, der ſich auf das Privilegium einer jährlichen Parlaments-Bewilligung für alle von dem Könige zu haltenden Truppen gründete, bemerkte er, und zwar mit Recht, daß die Bill, wodurch dieſes Recht eingeräumt werde (**bill of rights**), und die Aufruhrakte (**mutiny act**), die einzigen hierüber beſtehenden Geſetze, ſo unbeſtimmt und ſchwankend ſeien, daß ſie beinahe für ungereimt gehalten werden müßten, und daß die Anregung dieſer Frage nur den Vortheil haben könnte, daß dieſer wichtige aber mangelhafte Theil des Conſtitutionsgeſetzes zur Sprache gebracht und verbeſſert würde; auch ſei er bereit, von jeder Seite her Vorſchläge zu Einſchränkungen anzunehmen, ſobald das Heer oder das Patronat über Indien auf die eine oder andere Art gemißbraucht werden ſollte.

Wenn Jemand glauben wollte, daß dieſe Sprache über Reform des Conſtitutionsgeſetzes zu irgend einem erwünſchten Endzwecke hätte führen können, ſo würde er ſich gar ſehr täuſchen. Und überdies, war es wohl irgend ein Grund, deßhalb, weil

das Gesetz, wodurch das Volk gegen Mißbrauch der Militairgewalt geschützt werden sollte, unzweckmäßig war, jetzt eine neue Militairkraft schaffen zu wollen, welche unabhängiger vom Parlamente, als irgend eine andere in Gemäßheit jenes Gesetzes jemals gewesen war. Daß aber, außer für den augenblicklichen Zweck, noch sonst eine ganz besondere Gefahr aus der Errichtung dieses Heeres entspringen würde, ließ sich wohl schwerlich behaupten.

Ungeachtet des ungemeinen Einflusses des Ministers, war doch durch den Widerspruch zwischen seinen frühern Erklärungen und seinen jetzigen Absichten auf unumschränkte Macht ein solcher Verdacht rege geworden, daß die Bill zum ersten Male nur mit einer sehr geringen Majorität durchging. Um diese Unruhe zu beschwichtigen, schlug Pitt vor, gewisse Clauseln hinzuzufügen; erstlich eine Beschränkung der Truppenzahl, über welche hinaus der Revisionshof keine Befehle an die Compagnie erlassen solle; dann ferner ein Verbot, daß der Revisionshof den mit irgend einem Amte der Compagnie verbundenen Gehalt erhöhe, außer im Einverständnisse mit den Direktoren und dem Parlamente; drittens, daß der Revisionshof nur in demselben Einverständnisse Gratificationen für geleistete Dienste bewilligen solle; und viertens, daß die Direktoren dem Parlamente jährlich die Rechnungen über Einnahme und Ausgabe der Compagnie vorlegen sollten.

Die Hinzufügung dieser Clauseln eröffnete eine neue Quelle von Widerreden gegen die Bill. Eine Deklarations-Bill mit neuen Verfügungen am Ende, so sagt man, sei etwas Ungereimtes und Widersprechendes. Sie erkläre, daß in einer Akte ein gewisser Sinn liege, aber ein Sinn, der durch neue, erst noch zu treffende Verfügungen beschränkt werden müsse. Sie erkläre ferner, daß ein Gesetz ohne beschränkende Clauseln und ein Gesetz mit solchen Clauseln eins und dasselbe sei. Wenn die vorliegende Bill durchgehe, so würde das Haus dadurch erklären, daß der Revisionshof mit einer gewissen Gewalt bekleidet worden sei, aber doch noch nicht bekleidet sei ohne gewisse Bedingungen, welche noch nicht existirt hätten. Wenn man ferner solche Bedingungen jetzt für nöthig erachtete, um die durch die Akte in Anspruch genommene Gewalt vor den schlimmsten Folgen zu bewahren, was

sollte man dann von einer Gesetzgebung denken, welche eine so gefährliche Macht zugesteht. Man fragte, ob es nicht so schimpflich für die Weisheit des Parlaments wäre, wenn es die Gefahr nicht gesehen oder so schimpflich für die Rechtlichkeit desselben, wenn es sie gesehen hätte, ohne auf Abhülfe zu denken, daß schon hierin ein Beweis liege, daß durch die Gesetzgebung von 1784 keine solche Gewalt habe übertragen werden sollen.

Eine Protestation im Oberhause von funfzehn Lords, von Portland, Carlisle, Devonshire, Portchester, Derby, Sandwich, Cholmondely, Powis, Cardiff, Craven, Bedford, Loughborough, Fitzwilliam, Scarborough, Buckinghamshire unterzeichnet, enthält über die Anmaßung des Patronats folgende Worte: »Die Beamten des Revisionshofes maßen sich das Patronat über Indien (wovor das englische Volk gerade am meisten besorgt ist) auf die schlimmste Weise an, indem sie nämlich ohne jene Verantwortlichkeit sind, welche am natürlichsten vor Trug und Mißbrauch sichert. Sie können Verordnungen zwar nicht unmittelbar erlassen, allein sie können den ganzen Nachdruck ihres Ansehens und Einflusses geltend machen, welcher jederzeit sicher zu unumschränkter Herrschaft führt; und diese hat ihnen in dem vorliegenden Falle auch nicht einmal abgesprochen werden sollen. Auch ist dieses Patronat ohne Verantwortlichkeit noch nicht das einzige Uebel, welches in dem Systeme liegt. Die Beamten können die ganze ihnen anvertraute Gewalt, sowie alle ihre Vorrechte unbemerkt ausüben, und so vielleicht, wenigstens für eine Zeit lang, alle politische Verantwortlichkeit beeinträchtigen und endlich gar zum größten Theile vernichten; denn es steht ihnen die Gewalt zu, ihren Secretairen und andern Unterbeamten, einen Verschwiegenheitseid aufzulegen, sowie sie ihn für die jedesmalige Gelegenheit paßlich erachten; auch haben sie in dem indischen Hause das verdächtige Werkzeug eines ihnen endlich verpflichteten geheimen Comités.«

Zweites Capitel.

Der Prozeß des Hrn. Hastings.

Der Prozeß gegen Hrn. Hastings nahm am 13. Februar 1788 seinen Anfang in der Westminsterhalle. Das Interesse, welches man an diesem ungewöhnlichen Ereignisse nahm, war so groß, daß Personen vom höchsten Range als Zuhörer herbeiströmten. [1])

[1]) Folgende umständlichere Nachricht findet sich in dem, unter dem Titel: **Trial of W. Hastings, Esq. etc.** erschienenen Werke, S. 1: „Noch ehe die Lords in der Halle versammelt waren, erschienen Ihre Majestät mit den Prinzessinnen Elisabeth, Auguste und Marie um elf Uhr auf der Gallerie des Herzogs von Newcastle. Ihre Majestät trug ein Kleid von halbem Atlaß, ihr Haarschmuck war einfach, mit nur sehr wenig Diamanten. In der königlichen Loge befand sich die Herzogin von Gloucester mit dem jungen Prinzen. Die Damen waren alle in Morgenkleidern, nur wenige mit Federn und bunten Blumen in ihrem Kopfputze, keine aber war auffallend oder ungewöhnlich geschmückt."

„Hr. Fitzherbert war in der königlichen Loge."

„Die Herzöge von Cumberland, Gloucester und York, sowie der Prinz von Wales mit ihrem Gefolge gingen nach dem Kanzler und schlossen den Zug."

„Ueber 200 Mitglieder des Unterhauses mit dem Sprecher waren auf der Gallerie."

„Die Direktoren, Karl Fox und alle Andere waren im vollen Schmuck."

„Von den Mitgliedern des Unterhauses waren nur wenige in vollem Putz, einige sogar in Stiefeln. Ihre Sitze waren mit grünem Tuche ausgeschlagen, sonst war das ganze Haus roth."

„Eine Zeit lang stand Hastings; auf den Antrag eines Pairs aber erlaubte der Kanzler, daß dem Gefangenen aus Vergünstigung ein Stuhl gereicht werde; dann saß er die ganze Zeit, außer wenn er sich gelegentlich mit seinem Consulenten besprach."

„Seine Consulenten waren: Hr. Law, Hr. Plomer, Hr. Dallas; die des Unterhauses: **Dr.** Scott, **Dr.** Lawrence und die Herren Mansfield, Piggot, Burke und Douglas."

„Eine Abtheilung der Garde zu Pferde unter einem Stabsofficier nebst einer Compagnie Grenadiere zu Pferde hatten jeden Tag während des Prozesses die Wache."

„Auch war noch ein Haufen von 300 Mann Garde zu Fuß da, um die Zugänge offen zu erhalten, und eine große Zahl Constables waren in Bewegung, um diejenigen, welche sich Beleidigungen erlaubten, in Gewahrsam zu bringen."

Nachdem zwei Tage unter den Vorbereitungen und gewöhnlichen Förmlichkeiten hingegangen waren, erhob sich am 15. Burke. Seine Rede dauerte vier Tage und wurde am 16., 18. und 19. fortgeführt. Ihr Hauptzweck ging dahin, den Mitgliedern des Hofes eine allgemeine Uebersicht von dem Charakter und den Verhältnissen der hindostanischen Völker, von ihrer Lage unter der Regierung der Engländer, und dem Drucke zu geben, unter welchem sie, wie er behauptete, während Hastings's Verwaltung geseufzt hätten, insbesondere auch die Ursachen, namentlich die Geldbestechung hervorzuheben, welcher er die von diesem General-Gouverneur verübten Ungerechtigkeiten beimaß. Der merkwürdigste Theil seiner Rede war der, in welchem er die Gräuel schildert, die Devi oder Deby Sing verübt haben sollte, ein Eingeborner, den Hastings zu einer Art von Vertrauten und Machthaber gemacht hatte. Wir können die Rede hier nicht übergehen, weil einestheils ihre Erwähnung zur Geschichte gehört, mag man auch von den darin vorgebrachten Anklagen denken wie man will; und dann auch, weil durch sie mehre besondere Vorgänge bei dem Prozesse veranlaßt wurden. Dieser Mensch war also, dem Ankläger zufolge, unrechtmäßiger Weise und böswilliger Zwecke wegen, als Pächter der Revenüen eines weiten Landbezirkes zugelassen. Nach einiger Zeit liefen in Calcutta Klagen über Grausamkeiten ein, welche er verübte, indem er Geld von den Leuten erpreßte, denen er wider seine Instruktionen höhere Abgaben aufgelegt hatte. Patterson, einer der Civilbeamten der Compagnie, wurde in der Eigenschaft eines Commissairs abgesandt, um zu untersuchen, ob diese Klagen gegründet seien oder nicht. Aus dessen Berichte hatte nun Burke folgende Angabe entnommen:

»Die armen Ryots oder Landwirthe würden auf eine Weise behandelt, welche in der That wohl schwerlich Glauben finden möchte, wäre sie nicht durch die Berichte der Compagnie bestätigt; Burke hielt es für nöthig, die Lords im Voraus um Entschuldigung zu bitten, wegen der gräßlichen Schilderung, mit welcher er ihr Gefühl beleidigen müßte; der würdige Commissair Patterson hätte gewünscht, zur Ehre der menschlichen Natur, die durch seinen Bericht bestätigten Thatsachen mit einem Schleier bedecken zu können; allein da er abgesandt worden sei, um sie zu

unterſuchen, ſo habe ſeine Pflicht von ihm gefordert, dieſe Scheußlichkeiten zu enthüllen, ſo ſehr ſich auch ſein Gefühl dagegen empört habe. Das Vieh und Getreide der Landwirthe wurde unter dem vierten Theile des Werthes verkauft und ihre Hütten in Aſche gelegt! Die unglücklichen Eigenthümer ſahen ſich genöthigt, von Wucherern zu leihen, um die ungerechter und ungeſetzlicher Weiſe ihnen während ihrer Haft abgezwungenen Schuldverſchreibungen einzulöſen, und ſo hartnäckig beſtand jener hölliſche Feind, Devi Sing, auf der Einlöſung derſelben, daß die unglücklichen Landwirthe, um ihn zu befriedigen, Geld anleihen mußten, nicht etwa zu zwanzig, dreißig, vierzig oder funfzig, ſondern zu ſechshundert Procent. Diejenigen, welche nichts geliehen erhalten konnten, wurden auf die grauſamſte Weiſe gefoltert; es wurden ihnen Stricke ſcharf um die Finger geſchnürt, bis das Fleiſch von vier Fingern an jeder Hand völlig zuſammengewachſen war und eine zuſammenhängende Maſſe bildete; dann wurden die Finger wieder durch eiſerne Keile auseinander getrieben und Holz zwiſchen dieſelben geſchlagen. Andere wurden zwei und zwei mit den Füßen an einander gebunden und auf hölzerne Schlagbäume mit den Füßen nach oben aufgehängt; dann wurden ſie unter die Fußſohlen ſo lange gepeitſcht, bis ihnen die Nägel von den Zehen fielen. Dann wurden ſie wieder auf den Kopf gepeitſcht, bis das Blut aus Mund, Naſe und Ohren floß; auch wurden ſie wohl auf den nackten Leib mit Bambusrohr oder andern ſtachligen Sträuchern, insbeſondere aber mit einer Art giftigen Krautes gepeitſcht, welches ſehr ſcharf war und bei jeder Berührung brannte. Die Grauſamkeit dieſes Ungeheuers, von welchem alles dieſes ausging, hatte eben ſowohl Qualen für den Geiſt, als für den Körper erſonnen; oft ließ er Vater und Sohn nackt, an den Händen und Füßen auf einander binden, und ſie ſo geißeln, bis die Haut vom Körper ging; und er hatte die teufliſche Freude, zu ſehen, daß jeder Streich treffen mußte; denn verfehlte ein Hieb den Sohn, ſo litt er darum nicht minder, weil er wußte, daß er ſeinen Vater getroffen habe; dieſelbe Qual empfand der Vater, weil er wußte, daß jeder Streich, den er nicht fühlte, ſeinen Sohn getroffen habe.«

»Die Behandlung, welche das weibliche Geſchlecht erlitt, läßt

sich nicht beschreiben; — hervorgezogen aus den innersten Gemächern des Hauses, welche nach ihrer Religion eben so viele Heiligthümer waren, wurden sie nackt zur öffentlichen Schau ausgestellt; Jungfrauen wurden vor die Gerichtshöfe geschleppt, auf welche sie als auf Schutzhöfe hätten hinblicken sollen; aber so sahen sie sich umsonst nach Schutz um; vor den Augen der Diener der Gerechtigkeit, vor den Augen der Zuschauer wurden diese zarten und keuschen Jungfrauen am hellen Tage schändlich entehrt. Der einzige Unterschied zwischen ihrer Behandlung und der ihrer Mütter war, daß jene am hellen Tage, diese in der dunkeln Verborgenheit ihres Kerkers geschändet wurden. Andern Weibern klemmte man die Zitzen ihrer Brüste zwischen gespaltenes Bambusrohr und riß sie ihnen so ab. Was die Scham bei allen Nationen sorgfältig verbirgt, das enthüllte dieses Ungeheuer dem Blicke und versengte es durch langsame Gluth; ja, andere Helfershelfer dieses Scheusals Devi Sing trieben, schrecklich zu sagen! ihre unnatürliche Grausamkeit so weit, daß sie aus der Quelle der Geburt und des Lebens tranken.«

Hier bedeckte Burke einige Minuten sein Gesicht mit den Händen, als er sich aber wieder gesammelt hatte, fuhr er fort und sagte: »Die Väter und Männer dieser unglücklichen Mädchen und Weiber waren die harmlosesten und betriebsamsten Menschen. Zufrieden mit dem kümmerlichsten und kaum genügenden Lebensunterhalte, gaben sie fast allen Gewinn ihrer Mühen und Arbeiten an die Compagnie, diese Hände, welche von Leuten, die unter den Befehlen der Compagnie standen, verstümmelt wurden, sie hatten ganz England die Behaglichkeit seines Morgen- und Abendthees verschafft; denn mit dem Ertrage ihres Fleißes wurden die Unkosten des Handels nach China bestritten, wo der Thee wächst, den die Engländer trinken.« [1])

[1]) Die angeführten Worte sind aus dem kurzen Umrisse der Rede genommen, wie er sich in der von Debrett bekannt gemachten: „**History of the Trial of Warren Hastings**" findet. Dieser Umriß ist zwar nur mit einigen Zügen gegeben, doch aber das Beste, was ich mir darüber habe verschaffen können. Der Bericht, welchen ich in dem Manuscripte des Schnellschreibers eingesehen habe, ist außerordentlich verwirrt und unbestimmt. Der Verfasser der **History of the Trial** bemerkt in einer Note zu dieser Stelle:

Der zunächst folgende Vorgang war für die Führung des Prozesses von größter Wichtigkeit. Sobald nämlich Burke seine Eröffnungsrede beendigt hatte, erhob sich Fox und setzte dem Hofe den Prozeßgang auseinander, welchen die Führer der Anklage verfolgen wollten. Diese schlugen nämlich vor, daß jedesmal nur ein einzelner Anklagepunkt verhandelt werden sollte, daß die Sprecher und die Beweise sowohl auf Seiten der Ankläger als der Vertheidiger sich nur über diesen einzelnen Punkt verbreiten sollten, und dann der Spruch des Hofes erfolgen solle, und daß so die verschiedenen Anklagepunkte bis auf den letzten einer nach dem andern geprüft und abgethan werde.

Die drei Anwälte Law, Plomer und Dallas, welche Hastings Sache führten, wurden von den Lords gefragt, ob sie mit dem beantragten Prozeßgange zufrieden seien. Als sie aber sich dahin er-

„Burke's Schilderungen in diesem Abschnitte seiner Rede waren lebendiger, empörender und schauderhafter als menschliche Sprache sie in der Wirklichkeit oder Dichtung vielleicht jemals vorgebracht hatte. Der Eindruck, welchen sie machten, ließ sich ganz deutlich auf manchen Gesichtern lesen, und Mrs. Sheridan wurde so davon ergriffen, daß sie in Ohnmacht fiel.

„Gegen die Helfershelfer dieser höllischen Gräuel suchte er auf eine höchst gewandte Weise einzunehmen."

„Mylords," sagte Burke, „lassen Sie mich einen Augenblick meinen öffentlichen Charakter bei Seite setzen, und nur meine persönlichen Empfindungen und Gefühle aussprechen. Ich bin dafür bekannt, daß ich im thätigen Geschäftsleben und bei höchst mannichfaltigen Beschäftigungen viele Erfahrung von Menschen und Sitten gemacht habe. Auf diese Erfahrung gestützt, erkläre ich nun, daß ich nie einen schlechten Menschen gut zu irgend einem Geschäfte gefunden haben. Stets mischt sich ein untauglich machender Bestandtheil hinzu, und dieser ergreift und verdirbt das Ganze! Der Mensch scheint auf einer Seite gelähmt; seine Muskeln haben ihren eigenthümlichen Ton und Charakter verloren! Sie können sich nicht regen! Kurz es ist einem solchen Menschen physisch unmöglich, etwas Gutes zu thun. Schwäche und Verkehrtheit hindern ihn — er kann nicht, wenn er will, und er will nicht, wenn er kann."

„So schrecklich auch die Thatsachen waren, welche Burke vorbrachte, und, wie er sagte, in dem von Patterson, der als Commissair zur Untersuchung dieser abscheulichen Sache und eines in Folge derselben Statt gehabten Aufruhrs bestellt war, erstatteten Berichte gefunden hatte; so werden doch unsere Leser darüber mit uns einverstanden sein, daß Hastings für jene Grausamkeiten nicht eher verantwortlich gemacht werden könne, bis bewiesen ist, daß er um dieselben gewußt und sie zugelassen habe."

klärten, daß man vielmehr zuerst alle Anklagepunkte vorbringen solle, daß sie dann die Vertheidigung über alle Punkte insgesammt unternehmen wollten, worauf denn der Hof zuletzt ebenfalls über alle insgesammt ein Urtheil spreche, so wurden beide Parteien aufgefordert, für ihre verschiedenen Anträge ihre Gründe vorzubringen.

For behauptete, daß sich das Gewicht der Beweise am besten beurtheilen lasse, während sie noch im frischen Andenken seien; daß sich bei dem, von den Führern der Anklage vorgeschlagenen Verfahren, die so verwickelte und weitschichtige Sache doch leicht, klar und deutlich werde übersehen lassen, während bei dem, von den Anwälten angegebenen Verfahren, über Beweise abgeurtheilt werden müsse, nachdem sie schon wieder vergessen wären, und eine solche Masse von Sachen aufgehäuft würde, daß es unmöglich wäre, sie ohne Verwirrung zu übersehen.

Die drei gelehrten Herren, wie man die Anwälte nannte, sprachen einer nach dem andern mit vielem Nachdrucke und ziemlich weitläufig. Zuerst erhob sich Law mit großer Heftigkeit. Er tadelte mit vieler Bitterkeit die Sprache, deren sich Burke bei der Anklage bedient habe, und wurd eben dieses Fehlers wegen zur Ordnung gerufen, über den er sich beklagte. Er spielte auf die schmähliche Sprache an, mit welcher ein großer Staatsgefangener von einem hitzköpfigen Anwalte früherer Zeit behandelt worden sei, und sagte: »Dieser Angeklagte sei mit so verläumderischen und unbilligen Ausdrücken beladen, wie sie seit Walter Raleigh's Zeiten vor den Schranken des Hauses nicht gehört worden wären.« [1]) For unterbrach ihn und sagte, daß er von dem Unterhause mit großem Vertrauen beehrt, nicht dasitzen und eine solche Sprache anhören könne, wie man sie bei einer, von jenem Hause vor den competenten Gerichtshof gebrachten Anklage auf Staatsverbrechen, führen zu wollen scheine.

Gegen das von den Wortführern des Hauses vorgeschlagene Verfahren brachten die Anwälte folgende Gründe vor: erstlich sei dies Verfahren dem hergebrachten Brauche zuwider, und die von den Wortführern angezogenen Beispiele aus früherer Zeit paßten

[1]) Bericht eines Schnellschreibers, ein Manuscript im Besitze des Verfassers.

nicht auf gegenwärtigen Fall, wie sich denn in der That kein solches Beispiel aus früherer Zeit auffinden lasse; ferner sei auch das vorgeschlagene Verfahren dem gemeinen Rechtsverfahren zuwider, und nachtheilig für den Beklagten. Law und Dallas führten noch einen besondern Nachtheil an, der ihnen daraus entstehe, daß sie nämlich bei ihrer Erwiederung auf einen Punkt genöthigt würden, ihren Gegnern die von ihnen beabsichtigte Rechtfertigung über andere Punkte zu enthüllen. Gleich bei dem ersten Artikel, sagte Law, müssen wir vorrücken, müssen unsere ganze Sache darlegen, müssen alle Beweise vorbringen, alle Vertheidigungsmittel erschöpfen, welche wir gegen neunzehn andere Punkte anwenden konnten. Ist das gerecht? ist das vernünftig? ist das ein Verfahren, wie man es bei einem andern Gerichtshofe verstatten würde? Gleich beim ersten Artikel sehen wir uns in die Nothwendigkeit versetzt, die Vertheidigung zu unternehmen; die Kreuz- und Querfragen der Kläger stützen sich sofort auf vorgebrachte Zeugnisse, und ziehen aus denselben vielleicht gerade solche Beweise, welche sie der Nothwendigkeit überheben, selbst nach den erforderlichen Beweismitteln zu suchen. Ist das billig und recht?« [1]) Dallas hob ferner den Uebelstand hervor, daß wegen der innigen Verbindung, worin die Klagepunkte zu einander ständen, die für einen Punkt vorgebrachten Beweise bisweilen auch zur Widerlegung des andern nöthig seien, und dadurch nur Wiederholung und Weitläufigkeit hervorgehe.

Die Lords zogen sich zu einer vertraulichen Berathung zurück und vertagten den Hof bis zum 22. Der Lord-Kanzler Thurlow eröffnete in der Kammer der Lords die Berathung mit einer langen Rede, worin er auf Annahme des von den Anwälten vorgeschlagenen Verfahrens drang; und sein Antrag wurde einstimmig angenommen. Am 22. eröffnete der Lord-Kanzler das gerichtliche Verfahren wieder mit folgender Erklärung: »Meine Herren, ich bin beauftragt, Sie in Kenntniß zu setzen, daß sie erst alle Beweise für die Unterstützung der Anklage vorbringen sollen, ehe Hastings zu seiner Vertheidigung aufgefordert wird.«

Der Geschichtschreiber, dem weder die Meinung der Richter

[1]) Oben angef. Manuscript.

noch auch der Kläger Fesseln anlegen darf, muß es versuchen, wo möglich die Entscheidung aufzufinden, welche für den jedesmaligen Fall von der Vernunft angegeben wird.

Es leidet wohl keinen Zweifel, daß eine Streitfrage am richtigsten entschieden werden kann, so lange alle für dieselbe vorgebrachten Beweise noch völlig im frischen Andenken sind und jeder einzelne derselben gehörig gewürdigt werden kann. Eben so wenig läßt sich bestreiten, daß zu dieser gehörigen Würdigung der Beweise zwei Dinge vorzüglich beitragen, nämlich erstens, daß die Beweise nicht zu lange vorher vorgebracht sind, und zweitens, daß sie weder durch andere nicht zur Sache gehörige Beweise, noch auch durch andere die Aufmerksamkeit in Anspruch nehmende Punkte verwischt werden. Die Wahrheit jeder Behauptung läßt sich am deutlichsten erkennen, wenn der Geist, so frei als möglich von jeder andern Betrachtung, den Beweis unmittelbar auf den streitigen Punkt anwendet; die Gründe wider und für die Sache mit einander vergleicht, abwägt und so entscheidet. Es kann demnach gar keine Frage sein, daß das von den Wortführern vorgeschlagene Verfahren am sichersten zur Entdeckung der Wahrheit, zur richtigen Prüfung der Gründe und zu einer Entscheidung führte, welche der wahren Sachlage am angemessensten war. Eben so wenig läßt sich aber auch daran zweifeln, daß der von den Anwälten mit Erfolg beantragte Rechtsgang bei weitem der geeignetste war, um alle Advokatenkniffe geltend zu machen, und alle Vortheile für sich zu gewinnen, welche aus der Zurückhaltung der Beweismittel oder aus Vergessenheit derselben und auch daraus entspringen können, daß der Richter in eine gewisse Verwirrung und Verlegenheit gebracht wird, wo der Geist, schlaff geworden, sich am meisten von dem Rathgeber leiten läßt, der das meiste Vertrauen zu seiner Meinung zu haben scheint. Der von den Klägern vorgeschlagene Gang war einem unschuldig Angeklagten am günstigsten, weil dem Unschuldigen die Enthüllung der strengen Wahrheit am meisten Vortheil bringt. Das von den Anwälten erreichte Verfahren begünstigte den Schuldigen, weil sein Vortheil darin liegt, daß die Wahrheit nicht ganz ans Licht komme.

Wenn Wahrheit also der Endzweck ist, so liegt die Entscheidung klar vor. Auf diese Gründe und die daraus hervor-

gehenden Folgerungen erwiederten die Anwälte in ihren Reden auch nicht eine Sylbe; sie übergingen vielmehr diese einzig und allein entscheidende Frage mit Stillschweigen und lenkten die Aufmerksamkeit auf andere Dinge. Sie untersuchten nicht, ob der bezeichnete Weg zur Entdeckung der Wahrheit führe, sondern ob die Lords und Advokaten früher auf diesem Wege zu gehen gewohnt gewesen. Wir müssen uns indeß dahin entscheiden, daß, sobald der rechte Weg entdeckt ist, nicht mehr gefragt werden könne, wer vor uns nicht auf demselben gegangen sei, sondern wer ihn in Zukunft am besten verfolgen werde. Sobald der zur Wahrheit führende Weg entdeckt ist, so kann nur eine jämmerliche Aengstlichkeit sich mit dem Ausfindigmachen bemühen, daß unsere Vorfahren diesen Weg *nicht* gegangen seien, damit auch wir ihrem unseligen Beispiele folgen sollten, statt in der Richtung weiter zu schreiten, welche die Vernunft als die allein wahre bezeichnet. Was das Verfahren der Gerichtshöfe betraf, so waren die Lords ja nicht gebunden, dasselbe nachzuahmen, sobald feststand, daß dasselbe nicht in der für die Entdeckung der Wahrheit günstigsten Richtung führe.

Gegen alle diese Gründe hatten die Anwälte nur zweierlei vorzubringen. Einmal die Beschwerde, welche Law erhob, daß sie nämlich zur Vertheidigung über einen einzigen Punkt alle ihre Vertheidigungsmittel auf einmal vorzubringen genöthigt würden. Diese Beschwerde beklagt sich darüber, daß man genöthigt sein werde, zur Entdeckung der Wahrheit beizutragen, und will, daß den Advokatenränken eine Thür offen gehalten werden solle, um die Entdeckung der Wahrheit zu verhindern. Kein anderer Nachtheil, als der mit der Enthüllung der Wahrheit etwa verbundene, konnte für den Beklagten aus diesem Umstande hervorgehen. Die Nothwendigkeit, Beweise vorzubringen, war ja für beide Theile gleich verbindend. Wenn der Angeklagte, um auf einen Punkt zu antworten, seine Vertheidigungsgründe für die andern Punkte vorbringen mußte, so mußten ja eben sowohl auch die Ankläger ihre Gründe vorbringen. Die Partei also, auf deren Seite die Wahrheit und das Recht ist, konnte hierbei nur gewinnen; die hingegen war dabei im Nachtheil, welche die Wahrheit

nicht für sich hatte. Bei dem Gange der Anwälte stellte sich Vortheil und Nachtheil gerade umgekehrt heraus.

Zuletzt wollen wir auch den Einwand des Hrn. Dallas noch beleuchten, daß bei dem innigen Zusammenhange, in welchem die Anklagepunkte zu einander ständen, eine Wiederholung der Beweisgründe nöthig werde. Dies ist allerdings wahr, und für das, was er beweisen soll, ein gegründeter Einwand. Indeß möchte doch wohl die geringe Erhöhung der Mühe und der geringe Zeitverlust, welcher mehrmalige Anhörung der Beweisgründe veranlassen könnte, schon durch einen geringen Beitrag zur Entdeckung der Wahrheit aufgewogen werden. Und überdies war es ja auch für die Richter, wenn sie nach Verlauf von mehreren Jahren über jeden einzelnen Punkt ein Urtheil fällen sollten, unumgänglich nöthig, sich entweder die Beweisgründe so oft wieder vorzuführen, wie eine Wiederholung derselben hätte stattfinden müssen, oder ohne Beweis zu entscheiden.

In das Tagebuch der Lords wurde eine Protestation gegen dieses Verfahren zu Protokoll genommen, welche wohl eine Stelle in der Geschichte dieses Prozesses verdient.

»Verschiedene Meinung. 1) Demnach wir es zu einer gehörigen Gerechtigkeitspflege für unumgänglich nothwendig erachten, daß die Richter eine vollständige, klare und deutliche Kenntniß von jedem einzelnen Anklagepunkte haben, über welchen sie am Ende ein Urtheil fällen sollen, und bei einer Sache von solcher Größe, Ausdehnung und Mannichfaltigkeit, wie die vorliegende, der Ausgang an Thatsachen geknüpft ist, die in so weit entlegenen Zeiten und Räumen und in Bezug auf so verschiedene Personen stattgehabt haben, wo ferner so viele durch ihre Natur und Absicht von einander verschiedene Verbrechen zur Last gelegt worden sind: so sind wir der Meinung, daß jene Kenntniß ohne die größte Schwierigkeit nicht erlangt werden könne, wenn nicht die vorgebrachten Punkte einzeln der Prüfung unterzogen werden.«

»2) Demnach wir nicht mit gleicher Leichtigkeit, Genauigkeit und Sicherheit die vorgebrachten Beweise anwenden und vergleichen können, und insbesondere die von den Klägern einerseits und von dem Beklagten andererseits angeführten Gründe

nicht so gut würdigen können, wenn alle Punkte zu einer Anklage vereint werden, als wenn jeder einzelne Punkt wie eine besondere Anklage betrachtet wird.«

»3) Demnach wir nicht verkennen, daß dem auf Criminalverbrechen Beklagten, nach allgemein anerkannten Rechtsprincipien, die Freiheit zustehen müsse, seine Vertheidigung auf die ihm am vortheilhaftesten scheinende Weise zu veranstalten, so sind wir doch der Meinung, daß solche Principien nur in soweit Anwendung leiden dürfen, als die Befolgung derselben den Zwecken der Gerechtigkeit nicht zuwider läuft, oder solche Schwierigkeiten und Hindernisse hervorruft, welche den Endzweck der Gerechtigkeit vereitelt; demnach wir ferner der Meinung sind, daß durch die Annahme des von den Wortführern des Hauses der Gemeinen vorgeschlagenen Verfahrens dem Beklagten die billige und zuständige Vergünstigung jenes Princips nicht würde benommen sein, wenn dasselbe nur recht verstanden wird, indem ja das Verfahren von dem Beklagten nur verlangt, daß er seine Gegenbeweise speciell und bestimmt für jeden einzelnen Punkt der Anklage vorbringen solle, so daß auf diese Weise das Gewicht jeder einzelnen Anklage und der vorgebrachten Gegenbeweise gewürdigt und im Gedächtnisse behalten werden könne; ihn aber auf keine Weise in der Form, in der Art und Weise der Anordnung, Begründung und Ausführung seiner Vertheidigung beschränkt.«

»4) Demnach sogar in Sachen des Grafen von Middlesex, des Grafen von Strafford und in andern Fällen von viel geringerer Wichtigkeit, Ausdehnung und Mannichfaltigkeit, als der vorliegende Fall, von dem Hause ein ähnliches Verfahren beobachtet worden, wie das von den Wortführern des Unterhauses vorgeschlagene.«

»5) Demnach, selbst wenn kein Beispiel aus früherer Zeit sich fände, doch bei den neuen und ganz besondern Umständen des vorliegenden Falles die Pflicht des Hauses fordert, ein Verfahren anzunehmen, welches seiner Einfachheit wegen einzig und allein Klarheit in die Sache zu bringen und Verwirrung zu verhindern im Stande ist.«

»6) Demnach wir der Meinung sind, daß die Annahme des von den Wortführern gemachten Vorschlages eben sowohl mit einer guten Politik, als mit einem vernünftigen Rechtsverfahren sich vereinigen lasse, indem das Unterhaus vermöge des ihm anerkanntermaßen zustehenden Rechts, seine einzelnen Artikel als eben so viele verschiedene Klagen anzubringen, auch unzweifelhaft die Macht hat, das Haus der Lords in Zukunft mit Gewalt zur Annahme dieses Verfahrens zu zwingen, und wenn das Unterhaus je gezwungen werden sollte, bis aufs Aeußerste auf diesem Rechte zu bestehen, nothwendiger Weise Zwiespalt zwischen beiden Häusern, deren Harmonie doch der Lebensquell des Nationalwohlstandes ist, entstehen, öffentliche Gerechtigkeitspflege gehemmt, wenn nicht vernichtet werden muß, so daß der Unschuldige bedrängt, der Schuldige entrinnen kann.«

»7) Demnach manche von den Gründen, aus welchen man gegen das vorgeschlagene Verfahren des Unterhauses entschieden hat, uns eine noch schlimmere und gefährlichere Tendenz zu haben scheinen, als das Verfahren selbst, indem wir nur zu unserer nicht geringen Verwunderung und Furcht vernehmen, daß sich dieser oberste Gerichtshof nach den Regeln und dem Gange untergeordneter Gerichte modeln lassen will, und daß das Parlamentsgesetz, welches wir stets als von allen Rechts- und Verfassungskundigen unseres Landes anerkannt, geehrt und geachtet glaubten, weder Form, noch Ansehen, noch auch Bestand haben solle; eine Lehre, welche jedes peinliche Parlamentsverfahren zu untergraben und für die bestehenden Rechte des Unterhauses, wie für die Criminal-Gerichtsbarkeit der Pairs verderblich zu werden droht, und also das Ansehen beider Häuser vermindert, die Kraft der öffentlichen Rechtspflege bricht und die Grundprincipien der Verfassung vernichtet. (Gezeichnet)

Portland, Wentworth Fitzwilliam,
Devonshire, Stamford,
Bedford, Loughborough,
Cardiff, Craven.
Derby,

Für den 1sten, 2ten und 7ten Grund: Manchester.

Nur für den 1sten und 2ten Grund: { Townshend, Harcourt, Leicester.«

Nachdem sich die Wortführer des Unterhauses einige Minuten entfernt hatten, um mit einander zu berathen, so kehrten sie zurück, fügten sich der Entscheidung der Lords und schritten zur Untersuchung des ersten Anklagepunktes, das Benehmen des Beklagten gegen den Radschah von Benares, Dscheytie Sing, betreffend. Fox trat als Kläger auf, und am folgenden Tage folgte ihm Grey. Es war dies der achte Tag des Prozesses, und mit Anhörung der Beweise und der Gründe für oder wider ihre Zulässigkeit ging die Zeit hin bis zum 13., wo Anstruther alles Vorgebrachte zusammenfaßte und seine Bemerkungen dazu machte. Die Beweise oder Bemerkungen sowohl für die Anklage als die Vertheidigung hier zu wiederholen, würde von geringem Nutzen sein, da wir voraussetzen dürfen, daß schon aus der vorhergehenden Erzählung sich eine richtige Kenntniß der Sachlage gewinnen läßt, und die Vorfälle bei dem Verfahren selbst schon größtentheils Alles enthalten, was zur fernern Aufhellung dieser merkwürdigen Verhandlung nothwendig scheint.

Am 29. Februar, dem elften Tage des Prozesses, wurde Hr. Benn, ein Zeuge, der etwas vergessen zu haben schien oder sich wenigstens nicht so deutlich über einen gewissen Punkt aussprach, wie er früher bei dem Verhöre vor dem Unterhause gethan haben sollte, auf den Inhalt seiner frühern Aussagen befragt. Die Anwälte des Beklagten hatten schon vorher einige Mal gegen die von den Klägern angestellten Verhöre spitzfindige Einreden gemacht; jetzt aber widersetzten sie sich ernstlich. Law und Plumer behaupteten, es müsse keiner Partei verstattet sein, irgendwie Fragen zu stellen, welche dahin gingen, das Zutrauen zu ihrem eigenen Zeugen zu schwächen. Ihre Gründe waren: daß ein solches Verfahren bei den Gerichtshöfen nicht zulässig sei, und daß die Partei, wenn sie ihren Zeugen für nicht glaubwürdig halte, unredlich verfahre, wenn sie sich seiner Aussage, sobald sie günstig für sie wäre, zu Nutze machen, und sie als nicht glaubwürdig verwerfen wolle, sobald das Gegentheil stattfände, daß ein solches Verhör ungerecht gegen den Beklagten sei.

Die Wortführer des Unterhauses behaupteten: ein Verhör, wie sie angestellt hätten, sei nicht nur in den gewöhnlichen Gerichtshöfen, sondern auch vor dem obersten Gerichtshofe des Parlaments zulässig; dies erhelle aus dem Prozesse des Lord Lovat, wo man verstattet habe, einem sich sträubenden Zeugen Zufragen vorzulegen, und aus dem Verfahren der andern Gerichtshöfe, welche einen Zeugen über irgend eine, dieselbe Sache betreffende Aussage verhörten, die er vor dem Gerichte des Lordkanzlers gemacht habe. Sie bemerkten ferner, daß die meisten Zeugen, welche bei diesem Prozesse vorgefordert werden könnten, Personen wären, deren Vorurtheil, deren Interesse und Neigung alle auf Seiten des Beklagten wären, und die, wenn sie umhin könnten, nichts zu seinem Nachtheile aussagen würden, und daß deßhalb in allen ähnlichen Fällen die Begünstigung, welche sie in Anspruch nähmen, zur Rechtspflege unumgänglich nothwendig sei [1]).

Aus den oben angeführten Gründen geht klar hervor, daß die Hauptausrede der Anwälte durchaus nicht zur Sache gehört und nicht im Geringsten berücksichtigt zu werden verdient. Die entgegengesetzte Praxis wäre allgemein eingeführt bei den Gerichtshöfen. Was folgt daraus? Der vernünftige Mann fragt nicht, was in den Gerichtshöfen *geschieht*, sondern was *geschehen sollte*.

Die Zeugen würden durch die vorgeschlagene Art des Verhörs geschwächt. Ein Verhör ist doch aber kein schlechter Ding, wenn es von dem Einen, als wenn es von dem Andern angestellt wird. Bei dem Verhöre eines jeden Zeugen wird durch Hin- und Herfragen eine Art Inquisition angestellt. Findet aber eine solche Inquisition statt, was hindert denn, daß der Vortheil derselben der Wahrheit zu Statten komme? Wie können wir diesen Vortheil nur auf die eine Seite beschränken?

Wir kommen jetzt zu einer Widerrede von Seiten der Anwälte, welche allein nicht so ganz klar zu sein scheint. Keine Partei dürfe Zeugen vorbringen, deren Aussagen keinen Glauben verdienen. Hierauf läßt sich zweierlei erwiedern. Erstlich kann

[1]) **Minutes of the Trial of Warren Hastings.** Manuscript. Der Leser findet aber auch in der oben angeführten gedruckten Geschichte die Belege, welche nicht wesentlich von den vor mir liegenden Original-Aktenstücken abweichen.

sie nämlich einen Zeugen vorbringen, ohne zu wissen, daß er keinen Glauben verdiene; dann kann sie auch einen Zeugen vorbringen, von dem sie wohl weiß, daß er nur sehr wenig Glauben verdient, den sie aber doch gebrauchen muß, weil sie keinen andern hat.

Ruft eine Partei einen Zeugen vor, in der Erwartung, daß er die Wahrheit sagen werde, und findet sie dann, daß er Unwahrheit vorbringt, so bleibt ihr nichts weiter übrig, als zu zeigen, daß das, was er vorbringt, unwahr, oder doch eines wesentlichen Kennzeichens der Wahrheit entblößt sei. Soll sie dies nicht können, so würde ein Zeuge nur dazu aufgerufen werden, daß er, wenn es ihm beliebt, den Rechtshandel verwirre. Dies heißt aber einen Zugang zur Wahrheit versperren, und was immer vor dem Gerichte irgend einen Zugang zur Wahrheit sperrt, öffnet eben dadurch einen Zugang zur Ungerechtigkeit. Wollen wir nun noch sehen, was für eine Gefahr aus der von den Anwälten bestrittenen Vergünstigung hervorgehen könne? Wenn ein Zeugniß wirklich der Wahrheit gemäß ist, so kann Nachforschung dasselbe nur bestätigen, nicht entkräften. Ist die Glaubwürdigkeit des Zeugen stark, so wird die Stärke desselben nur um so mehr erhellen, je genauer sie geprüft wird. Setzen wir den ungünstigsten Fall, daß nämlich eine Partei einen Zeugen vorbringe, von dem sie eine Lüge erwartet, und nachdem sie findet, daß er die Wahrheit sagt, seine Glaubwürdigkeit zu schwächen sich bemüht. Es ist dies ein möglicher Fall; sehen wir nun, was erfolgen wird. Alles, was eine Partei thun kann, um das Ansehen eines Zeugen zu schwächen, ist, Thatsachen vorzubringen, woraus hervorgeht, daß er einer Lüge fähig sei. Die Glaubwürdigkeit eines Zeugen ist entweder stark oder schwach. Ist sie stark, so werden die Versuche der Partei, welche ihn vorgeladen hat und nun bemüht ist, sie zu schwächen, nur dazu dienen, sie zu bestärken und ihre eigenen Absichten zu verdächtigen. Ist sie schwach, so kann sie nur die Wahrheit darthun, welche jederzeit dargethan werden soll, und findet sich, daß sie einen Zeugen vorgebracht, der als lügnerisch erkannt wird, und dessen Charakter sie bloß durch Vorbringung der Wahrheit enthüllt, so wird sie auch in diesem Falle die Vermuthung gegen sich haben. Selbst wenn ein Zeuge mit lügenhaftem Charakter die Wahrheit sagt, ist es gut, daß der Richter seinen Charakter

erkenne. Es genügt nicht, daß eine der beiden Parteien die Uebereinstimmung der Aussagen mit den Thatsachen erkenne; die Befriedigung der öffentlichen Meinung ist wichtiger, als die eines Individuums, und zur Zufriedenheit der öffentlichen Meinung ist erforderlich, daß alle nöthigen Sicherheitsmittel zur Entdeckung der Wahrheit angewandt sind.

Es trifft sich oft, daß der einzige Zeuge, den man vorbringen kann, lügenhaft und widerstrebend ist; daß er z. B. Mitschuldiger an dem fraglichen Verbrechen ist. Der Richter hat hier nur eine Aussicht, die Wahrheit zu entdecken, wenn nämlich der Partei, welcher an der Entdeckung der Wahrheit gelegen ist, vergönnt wird, alle wirksamen Mittel anzuwenden, um die Wahrheit aus ihm herauszulocken. Erklärt aber dieser Zeuge z. B., er erinnere sich der Sache nicht mehr, und die Partei darf keine Beweise vorbringen, um zu zeigen, daß es unmöglich sei, sich derselben nicht mehr zu erinnern, so hat ein solcher Zeuge das Mittel in Händen, den Zweck der Gerechtigkeit zu vereiteln. Es erhellt hieraus ganz klar, daß ein rechtlicher Kläger oft die möglich größten Mittel in Händen haben kann, um seinen eigenen Zeugen zu entkräftigen, daß er aber in seinem guten Rechte beeinträchtigt werde, sobald man ihn dieser Mittel beraube. Betrachten wir jetzt auch noch, was für mögliche Uebel der unrechtliche Kläger durch den Besitz derselben hervorbringen kann. Er wünscht z. B. zu beweisen, daß etwas geschehen sei, was wirklich nicht geschehen ist; er bringt einen Menschen auf, von dem er glaubt, er werde die Sache beschwören; dieser aber thut das nicht. Hier ist es offenbar, daß es nichts schadet, wenn er diesen Zeugen unglaubwürdig macht; denn die falsche Sache wird nicht bewiesen. Nehmen wir aber an, er bringe zur Bekräftigung einer wahren Sache einen Zeugen vor, der sie nicht bezeugen will. In diesem Falle gewinnt er eben so wenig damit, daß er seinen Zeugen unglaubwürdig macht; denn es wird auf diese Weise auch nicht im Geringsten gegen die wahre Sache bewiesen. Dies sind aber die beiden einzig möglichen Fälle, in denen man zu einem betrüglichen Endzwecke Zeugen vorbringen kann. Es geht hieraus also, wie wir dreist behaupten können, fast mit mathematischer Gewißheit hervor, daß die Erlaubniß, seinen eigenen Zeugen unglaubwürdig zu machen,

für den rechtlichen Kläger in sehr vielen Fällen von größter Wichtigkeit, für den unrechtlichen Kläger aber nie, oder doch fast nie, von irgend einem Nutzen sein könne. Es ist deßhalb diese Erlaubniß unumgänglich nothwendig, um den Zweck der Rechtspflege zu erreichen [1]).

Dennoch aber eröffneten die Lords, in Uebereinstimmung mit den Wünschen der Rechtsgelehrten, und selbst einen großen Rechtsgelehrten an ihrer Spitze, nachdem sie sich zu einer vertraulichen Berathung zurückgezogen hatten, an dem Tage, an welchem der Hof zunächst wieder zusammenberufen war, den Geschäftsgang mit der Erklärung, daß den Wortführern des Unterhauses nicht verstattet sei, die zuletzt vorgeschlagene Inquisition anzustellen. Die Sachwalter des Unterhauses baten um die Erlaubniß, sich einen Augenblick zurückziehen zu dürfen. Nachdem sie wieder hereingetreten waren, sagten sie, mit aller Achtung gegen das Haus sähen sie sich zu erklären genöthigt, daß sie sich in die Entscheidung desselben nicht fügen könnten. Sie hielten diese Entscheidung nicht nur für die vorliegende Frage, sondern für den ganzen Prozeß von solcher Wichtigkeit, daß sie sich verpflichtet halten würden, in das Unterhaus, von welchem sie hierher beordert wären, zurückzugehen, um Instruktionen für ihr ferneres Verhalten einzuholen, wenn sie nicht die Nothwendigkeit fühlten, mit Ernst und Schnelligkeit voranzuschreiten, weßhalb sie denn für den gegenwärtigen Fall von ihrer Meinung abstehen wollten; aber nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß ihnen das Recht, die vorgeschlagene Inquisition anzustellen, und daß sie, wenn sie im Laufe des folgenden Verfahrens eine ähnliche Forschung vornehmen zu müssen für nöthig erachten sollten, sie dieselbe zur reifern Berathung des Hauses stellen würden [2]).

Am 10. April, dem dreizehnten Tage des Prozesses, wurden die Anklageakten über den ersten Klagepunkt geschlossen. Am fol-

[1]) Als Muster richtiger Vorstellung über diesen und andere Theile der Beweisführung kann ein noch nicht vollendetes Werk unter dem Titel: „**Rationale of Evidence by J. Bentham, Esq.**“ dienen. Eine vollständige Aufhellung erwartet das Publicum noch immer von dessen weitläufigerem Werke, welches er, als der Vollendung nahe, schon in der ersten Ausgabe der „**Letters to Lord Grenville on Scotch Reform**“ ankündigte.

[2]) **Minutes of the Evidence taken at the Trial of Warren Hastings, Esq, p. 321.**

genden Tage machte Anstruther eine Recapitulation der Beweisgründe, und Burke bat um die Erlaubniß, schließlich einige Bemerkungen über die seltsame Art des Beweises, wie ihn die Ankläger unter solchen Umständen zu führen hätten, hinzufügen zu dürfen. Es ist schon bemerkt worden, daß der größte Theil der Zeugen, welche bei dieser Klage vorgebracht werden konnten, aus gewichtigen Gründen für den Beklagten gestimmt waren. Es wurde nun gezeigt, daß sie die Verbrechen in einem günstigern Lichte zeigen würden. »Man müsse bedenken,« hieß es, »daß einige von den Männern, welche vor die Schranken des Hauses gefordert wären, die Werkzeuge der Tyrannei gewesen seien, welche man gerichtlich verfolge. Auf diejenigen, welche zur Ausführung der Unterdrückung beordert gewesen, dürfe man nur mit Vorsicht hören, wenn sie über die Unterdrückungsmaßregeln sprächen; denn es ließe sich leicht voraussehen, daß sie, welche die Ungerechtigkeit verübt hätten, nicht eben der härtesten Ausdrücke sich bedienen würden, wenn sie von der Art und Weise der Ausführung derselben sprächen« [1]).

Am 15. April, dem vierzehnten Tage des Prozesses, begann das Verfahren über den zweiten Anklagepunkt, oder die Klage rücksichtlich der Begums von Oude. Hr. Adam gab in einer sehr langen Rede eine Uebersicht der Ausreden. Am folgenden Tage machte Hr. Pelham seine Bemerkungen über die Erwiederung von Seiten Hastings's, und dann begann das Zeugenverhör.

Da die von Middleton eingestandene große Schwäche seines Gedächtnisses und die Verwirrung und Unordnung seiner Angaben einige Anspielungen von Seiten des Hrn. Sheridan hervorriefen, so erhob sich der Consulent Law und sagte: »Ich muß mir die Freiheit nehmen, darauf anzutragen, daß der ehrenwerthe Wortführer in Gegenwart des Zeugen sich keine Bemerkungen über dessen Aussagen erlaube. Die Verlegenheit eines ohnehin schon verwirrten Zeugen wird dadurch nur erhöhet, und selbst der dreisteste Zeuge wird dadurch außer Fassung gebracht; ich darf deßhalb hoffen, daß der ehrenwerthe Wortführer aus Rücksicht auf Billigkeit und Anstand dies beachten wird. Ich glaube mir

[1]) Minutes of the Trial of Warren Hastings, Esq. Mscpt. des Schnellschreibers.

diese Bemerkung erlauben zu dürfen, ohne die Achtung gegen denselben irgend zu verletzen« [1]). Wir haben diese Stelle deßhalb hier angeführt, um zu zeigen, wie ein Mann, der als Rechtsgelehrter großen Ruf hatte, über einen nicht unwichtigen Punkt, die Verlegenmachung eines Zeugen, dachte.

Die Gerichtshöfe, zu deren Präsidium er sich nach dem gewöhnlichen Stufengange emporgeschwungen hatte, werden mit Recht unter allen zur Rechtspflege besonders angeordneten Instanzen gerade als diejenigen betrachtet, in welchen die hier von dem Advokaten aufgestellte Regel der Billigkeit und des Anstandes am gröbsten und meisten übertreten wird. Das Verfahren, aus der Verlegenheit eines Zeugen, der in der That die Wahrheit zu verheimlichen oder ihr zu widersprechen strebt, Vortheil zu ziehen, soll hier natürlich nicht verworfen werden. Was aber jeden Menschen, sei er aus welcher Weltgegend er wolle, empört und entrüstet, ist der so oft, so oft mit Erfolg gemachte Versuch, einen rechtlichen Zeugen in Verlegenheit und Verwirrung zu bringen, um dadurch der Sache der Wahrheit zu schaden; es ist die unnöthiger und schändlicher Weise verübte Peinigung des Gefühls, sich mit einem feilen Advokaten sehen zu lassen, und den Sachwaltern seine Macht, Unrecht zu thun, zu beweisen.

Hr. Middleton machte sich im weitesten Umfange die Regel zu Nutzen, welche auch die Lords gelten ließen, daß ein Zeuge auf eine Frage nicht zu antworten brauche, welche ihn selbst eines Verbrechens zu beschuldigen suchte. Es ist dies eine Regel, die man, wenn Diebe, Räuber und Mörder die Gesetzgeber wären, sich nicht wundern würde, in Kraft und Geltung zu finden. Daß Männer, welche sie aufgestellt haben, die Entdeckung des Schuldigen wünschen, läßt sich unmöglich glauben; denn wo sie in Anwendung gebracht wird, ist der Verbrecher vor Strafe gesichert.

Am 30. Mai, dem einunddreißigsten Tage des Prozesses, wurde die Beweisführung über die Anklage rücksichtlich der Begums geschlossen, und am folgenden Tage begann Sheridan, einen Ueberblick über dieselbe zu geben, welche er dem Gemüthe der Richter einzuprägen wünschte. Vier Tage hindurch dauerte seine Rede, und am 13. Juni wurde dieser Theil der Anklage

[1]) Daselbst, zwanzigster Tag.

geschlossen, worauf sich die Lords bis zum ersten Dienstage der nächsten Parlamentssitzung vertagten.

In dieser Zwischenzeit ereignete sich die Geistesverwirrung des Königs, wodurch denn die Wiederaufnahme des Verfahrens bis zum 21. April 1789 hinausgeschoben wurde. An diesem Tage, dem sechsunddreißigsten des Prozesses, erhob Burke die Anklage wegen Annahme von Geschenken. Die Zwischenartikel ließ man weg, weil sie eines Theils schon in der Anklage wegen der Begums von Oude enthalten seien, und dann auch, um fernern Aufschub zu vermeiden, worüber man jetzt mancherlei Klagen erhob.

Da Burke in seiner Rede mehrere Thatsachen angeführt hatte, von welchen man die erste Nachricht durch den Radschah Nuncomar erhalten, so fügte er hinzu, daß, »wenn der Consulent des Beklagten unklug genug sein sollte, die Aussagen des Radschahs zurückzuweisen, um diese Anklage zu widerlegen, er sich genöthigt sehe, vor den Augen der Lords jene Gräuelscene aufzudecken und zu zeigen, daß Hastings durch Sir Eliah Impey den Nuncomar habe morden lassen«. Sechs Tage nachher, am 27. April, brachte Major Scott, nachdem der Wortführer zwei Tage lang gesprochen hatte, eine Petition von Seiten Hastings's ins Unterhaus, in welcher derselbe Beschwerden darüber erhob, daß Burke eine Menge Anklagen gegen ihn vorgebracht habe, welche in den vom Hause gebilligten Artikeln nicht enthalten seien; daß er ihm insbesondere Schuld gegeben, als habe er Nuncomar durch Sir Eliah Impey ermorden lassen. Der Inhalt dieser Petition veranlaßte verschiedene Debatten. Zuerst stritt man darüber, ob die Petition angenommen werden solle. Die Wortführer des Unterhauses behaupteten, eine solche Petition sei wider die Ordnung und ohne Beispiel; sie bemerkten weiter, daß, wenn jeder Ausdruck, welcher der beklagten Partei nicht behagte, bei einer Criminaluntersuchung unzulässig sei, eine solche Untersuchung gar nicht angestellt zu werden brauche, und daß durch die Annahme von Beschwerden gegen den Kläger dieser selbst gewissermaßen zum Beklagten gemacht, in die Sache eine Diversion gebracht und die Verfolgung des Beklagten verhindert werde. Wenn der Kläger in seiner Function einen Fehler oder ein Versehen beginge, so

stände es ja dem Gerichtshofe, vor welchem er die Sache führe, zu, ihn zurechtzuweisen, und gewiß würde das Unterhaus andere Wortführer gewählt haben, wenn sich gezeigt hätte, daß die Gewählten zu diesem Amte untauglich wären; wenn aber das Unterhaus sich nicht bewogen gefunden hätte, seinen Auftrag zurückzunehmen, so sei es widersinnig, denen die Hände binden zu wollen, welche mit einem so zahlreich umgebenen, so mächtig unterstützten Gegner zu thun hätten, mit einem Gegner, dessen Verbrechen durch die Entfernung der Zeit und des Raumes, in welchen sie begangen, durch die Verwickelung der Sache selbst und durch unzählige Arten von Schwierigkeiten, mit denen die Darlegung der Beweise verknüpft sei, so ungemein schwer zu enthüllen wären, daß man eher auf Unterstützung, als auf Schwächung der Kläger sinnen müsse, wenn man die so verwickelte Sache ins Reine bringen wolle.

Der Minister und mit ihm die ministerielle Partei des Hauses bemerkte, daß das Unterhaus seinen Wortführern beschränkte Vollmacht gegeben hätte, und wenn diese Wortführer ihre Vollmachten überschritten, so sei es Sache der Gemeinen, nicht aber der Lords, sie in die gehörigen Schranken zurückzurufen; sie setzte deßhalb ihre Meinung für die Annahme der Petition durch.

Es wurde beliebt, daß der Inhalt der Petition am 30. desselben Monats berathen werden solle, und daß man zu gleicher Zeit die Lords durch eine Botschaft ersuchen wolle, sie möchten das weitere Verfahren in der Sache einstweilen aussetzen.

Statt am 30. zu der beschlossenen Berathung zu schreiten, ertheilte das Haus auf den Antrag des Kanzlers der Schatzkammer, der, wie er sagte, für die Aufrechthaltung eines regelmäßigen Verfahrens des Hauses ängstlich besorgt war, dem Mitgliede, gegen dessen Benehmen Beschwerde erhoben worden war (wiewohl Jedermann gesehen hat, daß dies Mitglied bei dem ganzen Vorgange persönlich zugegen gewesen war), noch einmal förmlich die Nachricht mit, daß eine Petition angenommen worden sei und an einem genannten Tage berathen werden solle. Burke hatte gegen diese Förmlichkeit nichts einzuwenden, und sagte, daß er bei dieser Gelegenheit durchaus nichts zu wünschen habe, sondern sich ganz auf die Ehre und Gerechtigkeit des Hauses verlasse; auch werde

er, wenn es dessen Wille wäre, mit Freuden die Last niederlegen, welche man seinen Schultern aufgebürdet habe; um die Untersuchung leichter zu machen, wolle er bei der Berathung nicht zugegen sein; er erkläre zugleich ohne Rückhalt, daß er sich der Worte bedient habe, über welche Beschwerde erhoben worden sei. Zur Rechtfertigung derselben bemerkte er: daß Nebenumstände den Beweis für Hastings's Bestechung lieferten. Bei dem Nachforschen über die Anzeigen eines geheimen Verbrechens gelte eine ängstliche Besorgniß, die Beweismittel zu vernichten, stets für einen der stärksten Beweise; deßhalb seien die den Tod Nuncomar's begleitenden Umstände in Anschlag gebracht. Dieser habe sich nämlich erboten, Beweise für Hastings's Geldbestechung vorzubringen, und Hastings habe sowohl als Theilnehmer, wie auch als Zuschauer zur Vertilgung dieser Beweisquelle mitgewirkt. Ein solches Benehmen von Seiten Hastings's bewiese aus diesen Nebenumständen seine Schuld; sollte aber ein solcher Beweis aus Umständen nicht geführt werden, weil die Erinnerung an Vorfälle, aus denen der Beweis hervorgeht, für die Person, deren Schuld untersucht werden solle, peinlich sei, so werde eben durch die Verhinderung eines solchen Beweises auch die Bestrafung eines der gefährlichsten Verbrechen unmöglich gemacht.

Am folgenden Tage, auf welchen die Berathung über die Petition ausgesetzt worden war, brachte ein Mitglied des Hauses ein Schreiben von Burke vor und las dasselbe vor der Versammlung ab. Der Inhalt desselben ging dahin, in dauernder Form nochmals die Gründe darzulegen, welche ihn bewogen, an dem über sein Benehmen entstandenen Streite keinen Antheil zu nehmen, und zu erklären, daß kein Schein von Ungunst und keine Entmuthigung seine Aufmerksamkeit auf den großen Dienst, welchen er zu leisten sich vorgenommen habe, vermindern oder seinen Eifer in der Sache schwächen werde, wenn anders das Haus, in dessen Diensten er stehe, das ihm einmal geschenkte Vertrauen ihm nicht entziehe. Indem er weiter die eingebrachte Petition als eine den Politikern von Calcutta gewöhnliche List darstellte, welche sie anzuwenden pflegten, um den Kläger selbst zum Beklagten zu machen und die Untersuchung von dem Hauptpunkte abzulenken, führte er zwei Gründe an, wodurch er sich jeder Vertheidigung

überheben wollte: erstlich, daß er nicht gesonnen sei, seine Beweisquellen und Zeugen der Kenntniß und Macht des Beklagten zu überantworten, und dann, daß ein Mann, der sich seiner Unschuld bewußt sei, durch ungerechte Anklagen schwerlich beeinträchtigt werden könnte. »Es würde eine jämmerliche Empfindlichkeit von meiner Seite verrathen,« so sagte er, »wenn ich heut zu Tage mich über Schmähschriften entrüsten wollte, die ich so viele Jahre meines Lebens hindurch verachtet habe, und trotz welcher mir die Ehre zu Theil geworden ist, mit zu diesem Comité gewählt und ein, wiewohl schwaches, Werkzeug in den Händen der öffentlichen Gerechtigkeit zu werden.« Der letzte von Burke so feierlich angeführte Grund erstreckt sich weit über die Grenzen einer, wenn auch noch so wichtigen einzelnen Untersuchung, indem er zugleich die Freiheit der Presse berührt, und zeigt, daß, selbst wenn dieselbe gemißbraucht wird, es dennoch nicht im Vortheile des unschuldigen Mannes liegt, sie beschränken zu wollen, sondern daß er seinen Vortheil darin finde, den Mißbrauch derselben sein Lebelang zu verachten.

Zu Gunsten des Hrn. Hastings's machte man den Vorschlag, daß Beweise für die Worte vorgebracht werden sollten, über welche die Petition Beschwerde führte; und Major Scott hielt eine Rede, in welcher er zuerst seine eigene Ansicht über Nuncomar's Tod auseinandersetzte, und dann als zuverlässigen Beweis den Umstand anführte, daß Hastings, auch nachdem die Umstände des Todes in England allgemein bekannt geworden wären, doch von den Ministern und der Compagnie wiederholt gewählt worden sei, um die oberste Regierungsstelle in Indien zu bekleiden, und daß er nach seiner Rückkunft nach England auch nie zu irgend einer Erklärung über diese so auffallende Sache aufgefordert worden sei.

Dies war fürwahr keine zuverlässige Vertheidigung des einen Theils, sondern vielmehr eine harte Anklage des andern.

Gegen diesen Vorschlag, und um überhaupt die ganze Untersuchung zu verhöhnen, wurde die Motion auf Vertagung des Hauses gestellt. Nach einigem Streite darüber stimmten 158 Mitglieder gegen 97 für die Vorbringung der Beweise; auch wurde beantragt, man solle den Schnellschreiber hereinrufen. Man

wandte dagegen ein, daß dies nicht das rechte Verfahren sei, um die Worte eines Parlamentsmitgliedes zu beweisen, und die Wortführer verriethen überhaupt bei ihrem Bemühen, die Vorbringung der Beweise zu verhindern, eine Neigung, die eben so wenig zu rechtfertigen war, als die früher von ihren Gegnern an den Tag gelegte.

Es wurde der Antrag gestellt, der auch mit einigem Widerstande durchging, daß man eine Commission zur Nachsuchung ähnlicher Fälle niedersetzen solle, und dann vertagte sich das Haus.

Am 4. Mai berichtete die niedergesetzte Commission, daß sich ein vollkommen ähnlicher Fall nicht auffinden lasse. Darauf wurde die Frage gestellt, ob die Befragung des Schnellschreibers sich über die ganze Rede, oder nur auf die Stelle erstrecken solle, über welche Klage erhoben sei. Die Wortführer meinten über die ganze Rede, Pitt schonte weder Tadel, noch Vorwürfe gegen sie, und die streitige Frage wurde natürlich zu Gunsten des Ministers entschieden.

Nachdem die Worte, welche Burke gleich anfangs eingestanden hatte, bewiesen worden waren, brachte man die Motion ein: »daß das Haus weder die Weisung, noch den Auftrag ertheilt habe, wider Hastings die Verurtheilung oder Hinrichtung Nuncomar's als Anklage vorzubringen oder ihm dieselbe zur Last zu legen«. Pitt bemühte sich, zu zeigen, daß diese Motion nichts als eine nothwendige Genugthuung sei, welche das Haus Hastings wegen des ihm vorgeworfenen Mordes schuldig sei; behauptete indeß zugleich, daß ihm jede Absicht, den Wortführern einen Vorwurf zu machen, fremd sei. Fox hatte gegen die Motion, wenn sie keinen Vorwurf gegen Burke enthalte, und ihm die Erlaubniß, in Zukunft Thatsachen anzuführen, nicht benehmen sollte, nichts Besonderes einzuwenden; indessen brachte er doch einige Andeutungen gegen den Minister vor, als habe er seine Erklärungen über Offenheit und Unparteilichkeit nicht gehalten; auch bemerkte er, daß es mit der Ehre und Gerechtigkeit des Hauses unvereinbar sei, Männer mit der Ausführung einer Pflicht kämpfen zu lassen, welche sie doch nicht zu erfüllen vermöchten; daß es wesentlich nothwendig sei, um den Endzweck der Gerechtigkeitspflege zu erreichen, daß jede Thatsache von Bedeutung angeführt werde, und nicht

darauf ankommen dürfe, ob diese Thatsache unschuldig oder strafwürdig sei, daß ferner selbst bei den Gerichtshöfen die Regel gelte, ein Verbrechen als Beweis eines andern zuzulassen; ein größeres als Beweis eines geringern; Mord z. B. als Beweis eines Betrugs.

Sheridan bemerkte, daß er vor einem Jahre dieselben Worte gebraucht habe, und dieselben damals nicht beachtet seien, daß Hastings wohl wisse, daß man ihm Schuld an dem Tode Nuncomar's gebe; indem er selbst in seiner Vertheidigung diese Anklage berührt und sie durch Abläugnung der Sache zurückgewiesen habe. Um die Sache zu bewahrheiten, forderte er Pitt auf, sich zu erheben, und wenn er es wage, zu erklären, ob wohl Nuncomar des Todes, den er erlitten, gestorben sein würde, hätte er nicht als Kläger gegen Hastings sich erhoben. Noch mehr: Beide, er sowohl wie Fox, erklärten, wenn im Verlaufe des Prozesses wieder die Rede auf Nuncomar's Tod kommen sollte, so würden sie gerade derselben Worte sich bedienen, welche Burke gebraucht habe.

»Pitt sagte dagegen, er lasse die gegen seine Person vorgebrachten Andeutungen unbeachtet, er und seine Freunde würden aber ein wachsames Auge gegen das Benehmen der Wortführer haben, und Sorge tragen, daß sie die ihnen von dem Hause gewordenen Weisungen nicht überschritten.«

»Fox erwiederte, daß wohl nie ein Tyrann gegen seine Unterthanen mit mehr Härte, Trug und Verrath gehandelt habe; daß die Vorrechte des Unterhauses in diesem Jahrhunderte, ja auch im vorigen nicht, mit größerer Verschmitztheit angegriffen und gefährdet seien, als in diesen wenigen Tagen.«

In Folge dieses Wortwechsels trug die ministerielle Partei auf Schärfung der Motion an, indem sie noch hinzufügte, daß die Worte: »er habe ihn durch Sir Elijah Impey ermorden lassen,« nicht hätten gesprochen werden müssen. Nachdem Fox sich in den bittersten Ausdrücken über die Ungereimtheit ausgelassen hatte, die Wortführer zu verurtheilen und doch in ihrer Stellung zu belassen, beantragte er folgendes Amendement: »Ungeachtet im vorigen Jahre dieselben Worte, von einem andern Wortführer in demselben Sinne gesprochen, unbeachtet geblieben sind, und Ha-

stings sie als eine gegen ihn vorgebrachte Klage angesehen und darauf erwiedert hat.« Als er darauf ganz unverhohlen seine Meinung aussprach, daß die ministerielle Partei, nachdem sie für gut gehalten, für die Anklage zu stimmen, jetzt bemüht sei, dieselbe zu vereiteln, und vermittelst eines höflichen Verweises auf eine niederträchtige Weise Gesinnungen zuzuführen, welche sie sich scheuten oder schämten öffentlich einzugestehen: erhob sich Colonel Phipps, um zur Ordnung zu rufen, indem er sagte, daß die gesprochenen Worte sich für diese Versammlung nicht paßten, und auch an keinem andern Orte geduldet werden würden. Da Francis dies als eine unpaßliche Drohung betrachtete, und auch Fox in bittern Ausdrücken darauf erwiederte, so wurden die Fremden, das heißt, das Publicum, hinausgewiesen, gleich als ob etwas vorgenommen werden sollte, was nicht füglich zur Kunde des Publicums kommen dürfe. Nach einer Stunde wurden die Zuschauer wieder zugelassen, und Pitt wiederholte seine frühern Gründe. Nachdem Fox darauf erwiedert hatte, drang das Haus ungeduldig auf Entscheidung des Streites; Fox's Amendement wurde einstimmig verworfen, und die ursprüngliche Motion mit ihrem Amendement ging mit 133 gegen 66 Stimmen durch. Hierauf erfolgte ein Antrag auf Danksagung gegen die Wortführer, indeß wurde dieser Antrag als voreilig behandelt und durch die Abstimmung über die Vorfrage zurückgewiesen.

Der Prozeßgang wurde von den Lords am 5. Mai wieder aufgenommen, wo denn Burke seine Eröffnungsrede über die Anklage wegen angenommener Geschenke fortsetzte. Er verkündete mit großer Würde das in dem Unterhause Statt gehabte Verfahren, und die ihm in Bezug auf Nuncomar's Tod auferlegten Beschränkungen; zugleich erklärte er, daß er den Ausdruck Mord nur deßhalb gebraucht habe, weil er keinen stärkern hätte finden können; daß die Ueberzeugung, welche durch dieses Wort ausgesprochen sei, durch neunjährige mühselige Forschung errungen sei, und ihm nur mit dem Leben entrissen werden könne. Am 7., dem nächstfolgenden Tage des Prozesses, beendigte er seine Rede. Die Wortführer hatten die Wahl, entweder für den von Burke angebrachten Klagepunkt Beweise vorzubringen, oder zu einem

andern Punkte überzugehen, dessen Eröffnung einem andern Sprecher vorbehalten war; sie zogen das Erste vor.

Bei diesem Klagepunkte scheint es nothwendiger als bei den frühern, in die Einzelheiten der Beweise einzugehen; erstlich deßhalb, weil sich in der Geschichte einer Regierung und eines Volkes die Erzählung mehr auf solche Ereignisse erstrecken muß, die in ihren Folgen für das Volk und die Regierung von Wichtigkeit sind, als sich in Fragen einlassen, die nur für den Charakter eines Mannes von Belang sind; und zweitens, weil sich bei diesem Punkte eine Menge Fragen über Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Beweise erhob, deren Entscheidung weit über die Grenzen einer einzelnen Untersuchung hinauswirkte, und über welche sich, ohne genaue Kenntniß der Umstände, kein richtiges Urtheil fällen läßt.

Die Frage, ob der Beklagte Geschenke angenommen habe, oder nicht, wurde in zwei Theile getheilt. Der erste Theil bezog sich auf die Geschenke, welche er vor Clavering's, Monson's und Francis's Ankunft angenommen haben sollte, und deren Annahme er nicht von freien Stücken eingestanden hatte; der zweite Theil ging auf die Geschenke, welche er nach Clavering's und Monson's Tode angenommen haben sollte, von welchen der eine gerade vor, der andere nach der Abreise des Hrn. Francis nach Europa gestorben war; von letzterer hatte er selbst einige Zeit nachher eingestanden, daß er sie erhalten habe, aber nicht für sich selbst, sondern zum Besten der Compagnie.

Die Hauptaufgabe der Wortführer bei diesem ersten Theile war, zu beweisen, daß die Ernennung der Munny Begum zu dem Amte eines Naib Subah eine bestochene Ernennung sei, welche nur um der damit verbundenen Geschenke willen erfolgt sei.

Der erste Theil des Beweises ging dahin, zu zeigen, daß die Ernennung der Munny Begum so unpaßlich und ungereimt sei, daß sich durchaus kein vernünftiger Grund für dieselbe auffinden lasse, und daß deßhalb der Empfang von Geschenken der einzig denkbare Beweggrund gewesen sein könne.

Die Amtsgeschäfte des Naib Subah waren erstlich, nach Hasting's eigener Erklärung, so mannichfaltig und wichtig, daß eine Vernachlässigung oder schlechte Erfüllung derselben nicht nur für

die Einwohner des Landes, sondern auch für die ostindische Compagnie selbst, von den nachtheiligsten Folgen sein mußte. In dem langen Verzeichnisse dieser Amtspflichten fand sich unter andern die Verwaltung der Justiz und der Polizei, an deren Spitze der Naib Subah nicht bloß, wie die englischen Könige, dem Namen nach stand.

Die wirkliche Ausübung eines großen Theils der peinlichen Gerichtspflege (die Verwaltung des bürgerlichen Rechts gehörte vorzüglich vor den Duan) war ihm vorbehalten; und dieser vorbehaltene Theil war der wichtigste und leitende Theil, ohne welchen der andere entweder gar nicht, oder doch nur höchst unvollkommen ausgeübt werden konnte. Ebenso verhielt es sich mit der Polizei, deren Hauptorgan er war. Die Leitung aller Unterhandlungen, sowie die Ausführung der Verträge, das heißt, die Besorgung aller Verhältnisse des Staates nach Außen, war ihm, wiewohl in der That als Agenten der Compagnie, von dem Ministerium überwiesen. Auch war die Besorgung aller der Angelegenheiten in Bezug auf den Nabob und seine Familie, der zwar in der Eigenschaft eines Vasallen doch noch immer den Schein eines Souverains behauptete, ein Gegenstand, der nicht so leicht zu erfüllen war, wie es scheinen mochte.

Daß der Hof der Direktoren eine eben so hohe Meinung von der Wichtigkeit des Amtes eines Naib Subah hatte, bewiesen die Wortführer durch eine seiner Depeschen, in welcher er die Weisung gab, zu dieser Stelle: »einen zur Verwaltung der Staatsangelegenheiten gut geeigneten Mann zu wählen, das heißt, einen Mann mit den seltensten Gaben angethan.« Ja er legte so hohes Gewicht auf diese Wahl, daß er dieselbe als den besten Beweis ansah, welchen der Präsident und sein Rath dem Hofe geben könne, daß sie des in sie gesetzten Vertrauens nicht unwerth seien. [1])

Daß der Munny Begum, die Hastings zu dieser Stelle ernannt hatte, jede erforderliche Eigenschaft zur gehörigen Erfüllung ihrer Pflichten abgehe, erhelle, wie sie behaupteten, ganz unwidersprechlich aus einer Menge Thatsachen und Betrachtungen.

[1]) Letter, dated 28th of August 1771; o. a. Minutes, 973.

Erstlich war sie eine Frau, das heißt, bei der orientalischen Art zu leben eine Person ohne Kenntniß und Erfahrung; nur mit dem Innern eines Harems vertraut; abgeschlossen vom Verkehre mit der Welt; und durch den Zustand der Abgeschlossenheit, an welchen sie gefesselt war, unfähig gemacht für solchen Verkehr mit der Welt, wie ihn die Ausübung einer Regierung erheische, hätte sie auch Kenntniß und Fähigkeit dazu besessen. Dann behaupteten sie ferner, daß sie nicht nur eine Person aus der niedrigsten Volksklasse gewesen sei, sondern auch ein ärgerliches Leben geführt habe, indem sie nicht Meer Jaffier's Frau, sondern eine Tänzerin gewesen, das heißt, eine öffentliche Lustdirne, welche bei einer Vorstellung dessen Leidenschaft entzündet habe, und als Beischläferin in seinen Harem gebracht worden sei. [1])

Dann bewiesen sie ferner, daß bei der Wahl der Munny Begum andere Personen, welche weit größere Ansprüche als sie gehabt hätten, übergangen worden seien.

Wenn nämlich überhaupt eine Frau aus dem Harem Meer Jaffier's für eine paßliche Wahl gehalten wurde, so lebte ja die Mutter des Nabob noch; und sie wäre doch wohl ein besserer Vormund ihres minderjähigen Sohnes gewesen, als eine nicht eheliche Stiefmutter, deren Interesse dem seinigen so leicht entgegen sein konnte.

Wenn ferner ein Mitglied der Familie des verstorbenen Meer Jaffier so besonders geeignet schien, so war auch der Bruder des Nabob, Ahteram ul Dowla, der einzige noch lebende Sprößling dieser Familie da, und dieser hatte wirklich seine Ansprüche geltend zu machen gesucht. Den Grund, weßhalb Hastings ihn übergangen zu haben vorgab, erboten sich die Wortführer zu widerlegen, und zu beweisen, daß derselbe nur ein falscher Vorwand gewesen sei.

Hastings hatte nämlich als Grund angegeben, daß Ahteram ul Dowla eine eigene Familie habe, und deßhalb in Versuchung gerathen könne, das Leben, welches der Erhebung derselben im Wege stände, zu verkürzen; daß sein Sohn und er, wenn Na-

[1]) S. ein Schreiben vom 30. September 1765 von dem Präsidenten Lord Clive und seinem Rathe, in welchem ihr Sohn von dem Nabob wie ein Bastard behandelt wird; o. a. **Minutes**, p. 976.

bob und Vormund zugleich, eine übergroße, vielleicht gar gefährliche Macht besäßen, und die Ernennung eines Mannes zu der Stelle des Naib Subah der Compagnie den Vortheil entziehen würde, während der Minderjährigkeit des Nabob ihm einen noch größern Theil seiner Macht zu entziehen, daß aber ohne eine solche Verminderung der Macht des Nabob das Ansehn und selbst die Sicherheit der Compagnie noch immer nicht fest begründet wären. Die Wortführer suchten nun zu erweisen, daß dies nur ein Scheinvorwand sei, und brachten zu diesem Endzwecke ein Document vor, woraus erhellte, daß Hastings, je nachdem er verschiedene Endzwecke vor Augen hatte, auch verschiedene Behauptungen aufstellte. In diesem Documente behauptete er nämlich, daß die Compagnie dem Nabob bereits jeden Schein unabhängiger Macht entrissen habe, und daß die Befürchtung einer Gefahr von dieser Seite her unter allen möglichen Umständen durchaus ungereimt sei. »Der Zustand unserer Angelegenheiten,« sagte er, »macht es dem Nabob, und jedem andern mit ihm in Verbindung stehenden Menschen unmöglich, die geringen Mittel, welche ihm zur Schwächung unserer oder zur Vermehrung seiner eigenen Macht übrig geblieben sind, sich zu Nutze zu machen. Er hat keine Militairpflicht, kein Ansehen in seinem Lande, keine Verbindung nach Außen und keinen Schatz.« [1])

Nachdem die Wortführer so bewiesen hatten, daß die Vorwände, welche Hastings für die Uebergehung anderer Personen vorgebracht hätte, falsch seien, gingen sie zu dem Beweise über, daß auch die für die Wahl der Munny Begum vorgebrachten Vorwände ohne allen Grund seien. Der erste war, es sei nachtheilig, das Amt eines Naib Subah bestehen zu lassen; der zweite, die ostindische Compagnie könne die jährliche Last von drei Lack Rupien, welches der Gehalt dieses Beamten sei, nicht genehmigen; der dritte, das Fortbestehen eines solchen Beamten schwäche den Nachdruck der Verwaltung der Compagnie; der vierte, es sei paßlich, die Geschäfte unter drei Beamte zu vertheilen, einen zum Vormunde der Person und zum Aufseher des Haushalts des Na-

[1]) *President's* Minute in Consultation, 28th July, 1772; o. a. Minutes of Evidence p. 973 — 976.

bob zu machen; einen andern zum Verwalter dieses Haushalts, und den dritten zum Oberaufseher über die Ausübung der Rechtspflege und Polizei; ein fünfter Grund war, daß die Munny Begum, als Witwe des Meer Jaffier, sich ganz besonders zum Vormunde des Nabob eigne. Um zu zeigen, daß der Vorwand wegen Aufhebung der Stelle eines Naib Subah falsch sei, brachten die Wortführer Beweise vor, daß dieselbe wirklich noch fortbestehe; indem alle Macht derselben in die Hände der Munny Begum niedergelegt sei, und die andern Personen nur ihre Agenten wären und ganz und gar von ihrem Willen abhingen. »Sie haben,« so sagte der Hof, »die unumschränkte Gewalt, zu entlassen oder anzustellen und zu bestätigen, wen Sie zu Ihren Diensten und Aemtern tauglich erachten; die Beamten sind wegen ihres Betragens nur Ihnen allein verantwortlich, und Niemand soll sich in diese Angelegenheiten mischen.« Daß der Vorwand wegen Verminderung der Ausgaben ohne allen Grund sei, wurde durch den Umstand bewiesen, daß auch nicht einmal der Versuch gemacht worden sei, sie zu verringern, sondern daß die vollen drei Lacks der Munny Begum und ihren Unterbeamten gezahlt werden. Der Vorwand, daß die Gewalt eines Mannes, der, wie Hastings selbst sie nannte, die geringen Mittel, welche dem Nabob geblieben waren, in Händen hätte, das Ansehen und die Macht der Compagnie schwächen könne, von welcher sowohl der General-Gouverneur als der Nabob einzig und allein alle ihre Gewalt erhielten, war so offenbar ohne allen Grund, daß er lächerlich schien. Der Vorwand wegen Vertheilung der Geschäfte zerfiel als nichtig dadurch, daß eine solche Theilung nicht vorgenommen sei, sondern die Munny Begum unumschränkt über alle Beamte gebot, gleich als ob sie wirklich zum Naib Subah ernannt sei, daß endlich auch der Vorwand, welcher sich auf die besondere Paßlichkeit der Munny Begum, als Meer Jaffier's Witwe, gründen sollte, ohne Grund sei, wurde daraus bewiesen, daß sie nicht die Witwe desselben war, indem sie nie sein Weib, sondern nur seine Beischläferin gewesen sei, und ihre Kinder von der englischen Regierung als uneheliche betrachtet worden wären [1])

Nachdem die Wortführer nun so gezeigt hatten, oder we-

[1]) S. o. a. Minutes p. 978 — 980.

nigstens hatten zeigen wollen, daß die Wahl der Munny Begum zu dem Amte eines Naib Subah keinen andern Grund haben könne als Geldbestechung, so schritten sie zu dem Beweise, daß Hastings sowohl, als seine Creaturen wirklich bedeutende Summen Geldes für diese Ernennung angenommen hätten. Bei diesem Punkte war es gerade, wo der Beklagte alle seine Kräfte aufbot, um die Beweisführung zu verhindern, und dies geschah mit solchem Erfolge, daß ein nur etwas gewandter Richter, die von seinen Anwälten aufgestellten und von den Lords genehmigten Regeln nur sorgfältig anzuwenden braucht, um die Ueberführung eines Verbrechens unmöglich zu machen.

Für einen der Vorpunkte wollten die Wortführer als Beweis einen Brief von Hastings anführen. Das Original desselben ließ sich aber nicht auffinden; indessen fand sich in dem Buche des indischen Hauses, in welches alle Briefe eingetragen wurden, eine Abschrift, und eine gedruckte Copie desselben stand auch in dem Berichte des geheimen Comité's des Unterhauses. Der Consulent des Beklagten machte Einreden gegen diese Copie, und die Lords beschlossen, daß die Wortführer, ehe eine dieser Copien als Beweis angenommen würde, drei Stücke beweisen sollten: erstlich, daß der Originalbrief wirklich existirt habe; zweitens, daß er jetzt nicht aufzufinden sei, und drittens, daß die angeführte Copie genau übereinstimmend sei. Alle diese Punkte würden sofort dargethan sein, hätte nicht eine der beliebten Regeln von Seiten der Anwälte bei dieser Gelegenheit die Quelle verstopft, aus welcher der Beweis unmittelbar hergeleitet werden konnte. War die wirkliche Entdeckung der Wahrheit erster und eigentlicher Zweck, so stand ja der angebliche Verfasser des Briefes da; er konnte ja befragt werden und eidlich erhärten, ob er solch einen Brief verfaßt habe oder nicht, und die Frage war mit einem Male entschieden; aber nein, sagten die Anwälte, dadurch würde er ja sein eigener Ankläger werden. Gerade umgekehrt, sagen wir aber, vorausgesetzt, daß er unschuldig war; wenn er aber schuldig war, so werden doch die Anwälte nicht sagen wollen, daß seine Schuld nicht bewiesen werden dürfe. Nach der von ihnen aufgestellten Regel aber sollte dieses Mittel zur Unterscheidung der Schuld von der Unschuld nicht angewandt werden.

Da Hastings von dem Hofe der Direktoren im August 1771 den ausdrücklichen Befehl erhalten hatte, in den Rechnungen des Nabob jeden einzelnen Posten, für welchen etwas verausgabt sei, namhaft zu machen, und sich dennoch in diesen Rechnungen nur allgemeine Angaben über die verausgabten Summen vorfanden, und man ferner auch mit Sicherheit wußte, daß Hastings keine Befehle in Gemäßheit des von den Direktoren erhaltenen Auftrags erlassen habe, sich auch Ungenauigkeiten in den allgemeinen Angaben vorfanden; so entstand hieraus ein starker Verdachtsgrund wider den General-Gouverneur, indem er sich so einen mächtigen Kanal eröffnet hatte, durch welchen ihm Geschenke zufließen konnten, ohne daß sie in irgend einem Buche verzeichnet werden brauchten, und also nachgewiesen werden konnten. Nachdem die Wortführer diese Vermuthung nur so im Allgemeinen angegeben hatten, gingen sie zu direkten Beweisen über, daß Hastings sowohl für die Ernennung der Munny Begum als ihrer Unterbeamten Geldsummen erhalten habe. Sie fingen mit der von dem Rajah Nuncomar erhaltenen Nachricht an, daß Hastings ein Geschenk von zwei und einem halben Lack von Munny Begum dafür erhalten habe, daß er sie zur Regentin während der Minderjährigkeit des Nabob gemacht habe; und von dem Nabob selbst einen Lack dafür, daß er seinen Sohn den Rajah Gourdass zum Verwalter unter Munny Begum bestellt habe. Die vorgelegten Documente waren die Berathungsentwürfe (**Minutes of Consultation**) des Präsidenten und Raths zu Calcutta. Die Lesung wurde nicht eher unterbrochen, bis man an die Stelle kam, wo der Rajah vor dem Rathe über die vorgebrachten Anklagen befragt wird. Der weise Consulent meinte, diese Stelle müsse nicht gelesen werden, erstlich, weil sie keine eidliche Aussage enthielte, dann, weil diese in Hastings's Abwesenheit gemacht worden sei, und zwar drittens nicht vor dem competenten Gerichtshofe, viertens, weil der Rajah späterhin einer, vor der angestellten Befragung begangenen Verfälschung überwiesen worden sei. Gegen den Grund der ermangelnden eidlichen Versicherung wurde erwiedert, daß Hastings ganz gewöhnlich die Behauptung habe gelten lassen, es bedürfe bei dem Zeugnisse eines edeln Hindus keines Eides, weil dieser wider seine Religion sei. Und überdies kann ja vernünf-

tigerweise Niemand glauben, daß der Eid irgend ein wesentlicher Zusatz sei; wird ja doch die Sicherheit der Entdeckung der Wahrheit eigentlich gar nicht erhöhet, indem ein Mensch, der einmal entschlossen ist, vor dem Richter eine Lüge zu betheuern, auch leicht vorher eine kurze religiöse Ceremonie vollstrecken wird. Und bei dem, der ohnehin vor dem Richter keine Unwahrheit sagen mag, ist ja der Eid ganz und gar überflüssig. Ferner ist auch unter den Zeugnissen eine Steigerung; das eine verbürgt die Wahrheit mit hoher Sicherheit, ein anderes mit weniger, ein drittes mit noch geringerer. Der Richter wägt jedes nach seinem Werthe ab und bringt auch das geringste mit in Anschlag. Fehlt nun bei einer Aussage die eidliche Versicherung, so ermangelt dieses Zeugniß doch nur eines Erfordernisses seiner Glaubwürdigkeit und kann in anderer Beziehung doch den möglichst höchsten Werth haben. Der Vorwand wegen Hastings's Abwesenheit wurde nicht bloß als unvernünftig, sondern als unverschämt behandelt. Warum war Hastings abwesend? Weil er für gut fand, nicht zu erscheinen. Wenn Jemand so durch seinen freien Entschluß einen gegründeten Einwand gegen einen Beweis hervorbringen, und sich desselben dann mit Erfolg bedienen könnte, so stände er über dem Gesetze. Der Einwand gegen die Incompetenz des Gerichtshofes gründete sich auf eine nicht zugestandene Annahme, daß nämlich der Rath, wenn er einmal zusammengetreten wäre, durch den bloßen Befehl des Präsidenten aufgelöst werden könne, wiewohl die Majorität, deren Entscheidung doch bindend sei, den Rath für nicht unaufgelöst erkläre. Die Ueberführung einer Verfälschung auf Seiten Nuncomar's betreffend, erklärten die Wortführer, daß sie nur durch das Ansehn ihrer Committenten abgehalten würden, zu erklären, daß eben diese Ueberführung nur zu dem Zweckee, wozu sie jetzt gebraucht würde, veranstaltet sei, um nämlich die Beweise gegen Hastings zu verhindern. Wir müssen noch hinzufügen, daß der Grundsatz, auf welchen sich dieser Einwurf stützt, eben so ungereimt und ungerecht ist, wie die übrigen, für die Zurückweisung der Beweise aufgestellten Regeln, von denen wir bereits Beispiele angeführt haben. Hat ein Mensch ein Verbrechen begangen, soll er darum das Vorrecht haben, jedes vor seinen Augen geschehene Verbrechen vor der Strafe zu schü-

tzen, wenn kein Anderer als er Zeuge des Verbrechens ist? Die Aussage des größten Verbrechers ist von solcher Wichtigkeit, daß gewöhnlich derjenige von einer Bande begnadigt wird, der gegen die andern Mischuldigen zeugt.

Im Allgemeinen ergiebt sich über dieses Document die Bemerkung von selbst, daß es der Natur der Sache widerstreitet, vorauszusetzen, daß aus der Anhörung desselben etwas Uebeles hervorgehen könne; weil die Parteien jede Bemerkung über den Werth oder Unwerth desselben als Beweismittel vorbringen konnten, die Lords aber sicher competent waren, hierüber zu entscheiden, da ihnen über die viel wichtigern Fragen die Entscheidung zustand. Nach Anhörung der ihm dargebotenen Erläuterungen kann der Richter entscheiden, ob in den vorgebrachten Zeugnissen überhaupt ein Beweis liege, und wenn dies der Fall ist, wie groß oder gering dieser Beweis sei; hat er aber von den vorgebrachten Zeugnissen einen Theil nicht gehört, so kann er darüber auch nicht urtheilen, und verliert, verwirft oder vernichtet dadurch vielleicht gerade die Erläuterung, auf welche es bei einem richtigen Urtheile hauptsächlich ankommt.

Eine andere Bemerkung konnte für die Zulassung dieser Beweise einen durchaus unumstößlichen Grund abgeben, daß nämlich über das Geeignetsein solcher Beweise bereits von der Gesetzgebung entschieden sei, welche nämlich bei der Errichtung eines neuen Gerichtshofes für die in Indien begangenen Verbrechen festgesetzt hatte, daß alle solche Documente, wie die jetzt vorgebrachten, als Beweismittel angenommen werden sollten. Die Zustimmung der Lords war bei jedem Akte der Gesetzgebung erforderlich, und eben diese Versammlung, die in ihrer Eigenschaft als gesetzgebende Gewalt für die Gültigkeit solcher Beweise entschieden hatte, entschied jetzt in ihrer richterlichen Eigenschaft für die Ungültigkeit.

Zu dem Zwecke, zu welchem die Wortführer jetzt die Befragung Nuncomar's anführten, war es, wie sie sagten, nicht nöthig, auf die Wahrheit des von dem unglücklichen Manne hinterlassenen Zeugnisses Rücksicht zu nehmen. Sie wollten nur das von Hastings bei dieser Anklage an den Tag gelegte Benehmen

daraus zeigen, und durch dieses Benehmen in Bezug auf die erhobene Anklage die Wahrscheinlichkeit seiner Schuld erweisen.

Wenn die Befragung nur bloß zu dem Zwecke gelesen werden sollte, um aus Hastings's Benehmen einen künstlichen Beweis zu ziehen, nicht aber um die Aussagen selbst als Beweis zu gebrauchen, so zeigte sich der Anwalt bereit, nachzugeben. Die Wortführer wollten sich indessen keine Bedingungen bei einer Sache gefallen lassen, welche sie als ein zuständiges Recht in Anspruch nahmen. Auf den Antrag des Lord Kenyon vertagten sich die Lords zu einer vertraulichen Berathung.

Am nächsten Tage des Prozesses erklärten die Lords: »daß den Wortführern des Unterhauses nicht zustehe, Nuncomar's Verhör als Beweis vorzubringen; weil besagte Wortführer keinen Grund, viel weniger einen Beweis für die Zulässigkeit solcher Zeugnisse vorgebracht hätten; hätten sie diesen Beweis geführt, so würde dasselbe zugelassen werden.« Wenn die obigen Gründe wahr sind, so sollte eigentlich nie die Zulässigkeit eines wichtigen Zeugnisses in Frage gestellt werden.

Die Wortführer baten um Erlaubniß, sich zurückziehen zu dürfen. Nach ihrem Wiedereintritt erklärte Burke, daß sie mit nicht geringer Verwunderung und Betrübniß die Entscheidung der Lords vernommen hätten; es sei durch diese Entscheidung die Ueberführung des Verbrechens ungemein erschwert; indeß, es stehe den Lords das Urtheil zu, die Wortführer könnten sich nur fügen.

Es ergab sich, daß bei einer spätern Sitzung des Raths zu Calcutta, bei welcher Hastings zugegen war, das Protocoll jener Sitzung, in welcher das Verhör Nuncomar's stattgefunden hatte, sowie das Verhör selbst vorgelesen, und daß das Protocoll an diesem Tage von Hastings unterzeichnet und von ihm dem Hofe der Direktoren zugeschickt sei. Die Wortführer wollten nun, daß dieses Protocoll verlesen würde. Der Anwalt des Beklagten erhob sich dagegen, weil hierdurch eben das Document eingebracht werde, dessen Einbringung von dem Hofe verboten sei. Auf den abermaligen Antrag des Lord Kenyon zogen sich die Lords zu einer Berathung zurück und erklärten: »Der Umstand, daß das Protocoll von der Sitzung des 13. März 1775 in der Sitzung vom 20. März 1775, in Hastings's Gegenwart verlesen sei, mache durch

sich selbst den Inhalt jenes Protocolls vom 13. März 1775 noch nicht zu einem zulässigen Beweise.« Burke erklärte, gestehen zu müssen, daß er die Entscheidung, wie sie gefaßt wäre, nicht ganz verstehe. Es sei gesagt, daß ein einzelner Umstand das fragliche Protocoll nicht zu einem zulässigen Beweise mache; es wären doch aber vielleicht andere Umstände da, welche diese glückliche Wirkung hervorbringen könnten. Wenn das wäre, so nähmen die Wortführer, als nicht kunstgerechte Männer, denselben Beistand für sich in Anspruch, der Leuten, die ohne amtliche Unterstützung ihre eigene Sache führten, gebühre.

Der Lordkanzler erwiederte: nur etwas, was Hastings selbst gesagt oder gethan habe, könne gegen ihn zeugen, nicht aber, was andere Leute gesagt oder gethan hätten, sonst würde Verläumdung für einen Beweis der Schuld gelten. Es sei deßhalb nur etwas von Hastings Gesagtes oder Gethanes als Beweis nöthig.

Diese Entscheidung wurde von Fox verworfen. Das Verhindern einer That sei oft eben sowohl Schuld oder Beweis für die Schuld, wie die That selbst. Wenn Klagen gegen einen Mann erhoben werden und er, statt sie zu verfolgen, Alles aufbietet, was in seiner Gewalt steht, um sie niederzuschlagen oder eine Untersuchung zu verhindern, so giebt er dadurch unter gewissen Umständen einen hinreichenden Beweis seiner Schuld. Dies war der Beweis, den die Wortführer den Lords vorführen, den diese aber so ungern annehmen wollten. Wenn man aber diese Art von Beweisen verwerfe, sagte Burke, so würde er allen ostindischen Verbrechern Glück wünschen.

»Nur frisch geraubt! Die Gesetze, die euch hemmen sollen, sind eitle Schreckbilder. Häuft nur Reichthum, mögen die Mittel dazu so ungesetzlich, abscheulich und schändlich sein, wie sie wollen. Vor Strafe seid ihr sicher; denn die eingebornen Indier hält ihre Religion ab, außerhalb ihres Landes wider euch aufzutreten, und ein Beweis aus Umständen wird nicht angenommen.« Wenn dieser neue Grundsatz feststände, sagte Fox, daß Unterlassung einer Sache nicht als Beweis gelte, so wären indische Verbrecher sicher. Sie würden von einer gegen sie erhobenen Klage gar keine Kenntniß nehmen, und dadurch den einzig möglichen Beweis für ihre Schuld unzulässig machen.

Die Wortführer trugen deßhalb darauf an, daß die ganze Berathung vom 20. März sowohl, wie die vom 13. vorgelesen werden solle, um daraus Hastings's Benehmen kennen zu lernen. Das Haus ward darauf vertagt und die Lords vereinigten sich in der Parlamentskammer. Am nächsten Tage wurde die Entscheidung der Lords dahin abgegeben, »daß die Berathung vom 13. März 1775 für jetzt nicht verlesen werden könne«. Burke sagte, so groß auch die Betrübniß sei, womit er diese Entscheidung vernommen habe, so tröste ihn doch das Wort für jetzt, indem dies der Hoffnung Raum lasse, daß der fragliche Beweis späterhin noch zugelassen werde.

Da Hastings seinem Banyan Cantu Babu, als er von dem Concil zur Vorbringung von Beweisen für Nuncomar's Anklagen vorgeladen war, den Befehl gegeben hatte, dieser Vorladung nicht zu folgen, so behaupteten die Wortführer, daß dies doch etwas von Hastings Gethanes sei und also die von dem Kanzler gestellte Bedingung erfüllt wäre. Der Kanzler befragte Hastings's Consulenten, was sie gegen diesen Beweis zu erwiedern hätten. Law antwortete darauf, sie hätten die Entscheidung der Lords für die Unzulässigkeit dieses Beweises, und verlangten, daß sie in Anwendung gebracht werde. Die Wortführer beschworen die Lords, sie möchten doch bedenken, daß es nichts Anderes wäre, als dem Raube und Betruge gegen die Unterthanen Thür und Thor öffnen, wenn man sich bei Fällen, wie der vorliegende sei, nach den von Advokaten aufgestellten Regeln über Zulässigkeit der Beweise richten wolle. Die Wortführer wurden darauf befragt, »ob sie die gesammten Gründe, auf welche sie ihr Recht, die Vorlesung der Verhandlungen vom 13. März 1775 zu verlangen, gründeten, vorlegen könnten.« Die Wortführer baten um Erlaubniß, sich zurückzuziehen, und erklärten nach ihrem Wiedereintritt, daß sie bedauern müßten, dem Antrage der Lords nicht genügen zu können. Es sei möglich, daß sich beim Verlaufe des Prozesses noch andere Gründe herausstellten, die ihnen jetzt noch nicht gegenwärtig wären. Für jetzt hielten sie es hinlänglich, nur einen Grund anzuführen, der ihnen zu genügen schiene, und sie bäten über diesen einen Grund um das Urtheil der Lords. Darauf vertagten sich die Lords.

Ueber diesen Punkt verlangten die Lords Aufklärung oder Unterstützung von den Rechtsgelehrten, und legten deßhalb folgende Frage den zwölf Richtern vor: »Ob die Wortführer befugt wären, ein ohne Eidesleistung von einem Theile des Rathes in Abwesenheit des Gouverneurs Hastings angestelltes Verhör vorzubringen, worin ihm Schuld gegeben werde, 354,105 Rupien bestochener Weise angenommen zu haben, welches Verhör auch zu seiner Kenntniß gekommen und von ihm an den Hof der Direktoren als ein Verfahren der besagten Räthe befördert worden sei, um darauf den Beweis seines Verhaltens zu gründen, wovon aber die Wortführer des Unterhauses behaupteten, er habe keine Schritte gethan, um sich über die ihm darin zur Last gelegte Schuld vor den Direktoren zu rechtfertigen, sondern vielmehr Maßregeln ergriffen, um das Verhör seines Dieners Cantu Babu vor besagten Räthen zu verhindern.« Hierauf gaben die Richter zur Antwort:

»Die Wortführer seien nicht befugt, ein ohne Eidesleistung von einem Theile des Raths in Abwesenheit des Gouverneurs Hastings angestelltes Verhör vorzubringen, worin ihm Schuld gegeben werde, 354,105 Rupien bestochener Weise angenommen zu haben, welches Verhör zu seiner Kenntniß gekommen und von ihm an den Hof der Direktoren als ein Verfahren der besagten Räthe befördert worden sei, um darauf den Beweis seines Mißverhaltens zu gründen.« Da die Lords diesem Urtheile beitraten, so wurden die Sitzungen des Hofes wieder eröffnet und den Wortführern erklärt: »daß Nuncomar's Verhör, und was die Räthe am 13. März 1775 sonst noch vorgenommen hätten, nachdem Hastings den Rath verlassen habe, nicht vorgelesen werden solle.«

Die Wortführer fingen jetzt an, sich bitter darüber zu beklagen, daß die Entscheidungen der Lords ausgesprochen würden, ohne von den Gründen begleitet zu sein, worauf sie sich stützten. Die Wortführer behaupteten, daß sie auf diese Weise ganz im Dunkeln gelassen und bei ihrem Verfahren ganz in Verwirrung gebracht würden. Es war dies ein Punkt von höchster Wichtigkeit, und es gehört zu den merkwürdigsten Erscheinungen, wie man damals in dem Gerichtshofe, vor welchem Hastings als Beklagter stand, in dieser Beziehung verfuhr. Entscheidungen erlas-

sen, ohne die Gründe derselben anzugeben, heißt nicht als Richter verfahren, sondern als Despot. Der Befehl eines Despoten beruht auf seinem Willen. Die Entscheidung eines Richters muß auf Gründen beruhen, oder sie verdient nicht den Namen einer richterlichen Entscheidung. Beruht aber diese Entscheidung auf Gründen, so ist es unendlich wichtig, daß der Richter diese Gründe nicht in seiner Brust verberge. Zunächst ist die Verpflichtung, Gründe anzugeben, eine der stärksten Sicherheiten gegen alle Ursachen einer schlechten Entscheidung, gegen Unwissenheit des Richters nämlich, gegen Nachlässigkeit des Richters und gegen Bestechung des Richters. Gegen Unwissenheit des Richters, indem sie dieselbe an den Tag bringt und lächerlich macht; gegen Nachlässigkeit und Bestechung, indem sie ihn daran erinnert, daß er selbst der Anzeiger seines Unrechts, der Verkünder sowohl als Urheber seiner Schande werden müsse. Dies ist ein Vortheil, aber nicht der einzige, welcher aus der Verpflichtung des Richters, Gründe für seine Entscheidung anzugeben, entspringt. Das Publicum kann der Vortheile der Sicherheit nur dann froh werden, wenn es das Gefühl der Sicherheit oder die Ueberzeugung hat, daß es wirklich gesichert sei. Gewährt die Rechtspflege dieses Gefühl der Sicherheit nicht, so verfehlt sie einen ihrer Hauptzwecke. Unter allen erdenkbaren Mitteln, dieses Sicherheitsgefühl zu gewähren, ist aber unzweifelhaft eins der ersten, daß der Richter jederzeit die Gründe seiner Entscheidung veröffentlicht. Hierdurch allein kann oder soll dem Volke Gewähr geleistet werden. Denn wie soll es sich davon überzeugen, daß eine Entscheidung gerecht ist, wenn es die Gründe derselben nicht kennt? Es muß für einen indirekten Beweis (einen Beweis, der im Allgemeinen entscheidend ist) gelten, wenn keine Gründe für eine richterliche Entscheidung angegeben werden, daß es aus dem einen oder andern Grunde nicht geschehe; entweder 1) weil keine guten Gründe angegeben werden können, oder 2) weil ein Verfahren begünstigt werden soll, nach welchem künftig Entscheidungen, für welche sich keine guten Gründe anführen lassen, gegeben werden können.

Es ist deßhalb einer der ersten Grundsätze der Rechtslehrer, daß der Richter seiner Pflicht nur sehr unvollkommen genügt, und eine gute Rechtspflege durchaus unmöglich sei, wenn nicht

bei jeder Entscheidung zugleich scharf und genau die Gründe derselben angegeben werden.

Was nun die Entscheidung selbst betraf, so erklärte Burke vor dem Gerichtshofe, von dem sie erlassen war, »daß sie künftigen Gouverneuren von Bengalen die vollste und schrankenloseste Ungestraftheit zusichere. Unterschleife würden in Indien künftig nicht mehr, wie bisher, insgeheim und mit Vorsicht begangen werden, sondern bei hellem Tage werde man damit einherschreiten und ohne Verheimlichung sie verüben, weil nach einer solchen Entscheidung, wie die Lords sie jetzt eben gefaßt hätten, keine Möglichkeit mehr da wäre, vor irgend einem Gerichtshofe den Beweis über Unterschleife und Veruntreuung zu führen.«

Die Sache ist wirklich von höchster Wichtigkeit. Die von den Lords betrübter Weise angenommenen Regeln über Beweisführung sind eben so viele Schutzwehren für Verbrechen von Staatsmännern im Staatsdienste begangen, das heißt für Verbrechen, welche ihrer Natur nach viel verderblicher, als alle andern sind, und die sich gesetzlich selten anders beweisen lassen, als auf die Art, welche der zur Bestrafung solcher Verbrechen in England niedergesetzte Hof zu verwerfen für gut fand.

Außer dem Verhöre des Radschah Nuncomar fand sich in dem Protocolle der Rathssitzung vom 13. März auch ein Brief der Munny Begum, welcher, den Wortführern zufolge, ganz für ihre Sache sprach. Die Aechtheit desselben wurde durch John D'Oyley, Hrn. Auriol und einen persischen Dolmetscher, der ihn übersetzt hatte und nach Besichtigung des Siegels dasselbe für Munny Begum's Siegel erklärte, völlig erwiesen. Diese Frau, deren Würde und Rang Hastings sehr hoch stellte, hatte in diesem Briefe angegeben, daß Hastings von ihr eine bedeutende Geldsumme erhalten habe, damit er sie während der Minderjährigkeit des Nabob zur Regentin ernenne. Die Wortführer wollten nun diesen Brief als Beweis anführen, aber die Anwälte des Gefangenen widersetzten sich, weil der Brief in dem Berathungsprotocolle vom 13. März enthalten, und dieses von dem Hofe nicht zugelassen sei. Das Haus unterstützte diese Einrede und verbot die Vorlesung des Briefes [1]).

[1]) Die einzelnen Umstände, mit welchen der Antrag, diesen Brief vor-

Die jetzt folgenden Verhandlungen sind in der That höchst merkwürdig. »Die Wortführer verlangten, man solle Philipp Francis vorfordern, um zu beweisen, daß ein Brief von Munny Begum an den Radschah Nuncomar, worin sie Hastings beschuldigt, drei und einen halben Lack Rupien angenommen zu haben, in dem Concil vom 13. März 1775 vorgelegt sei, und daß Hastings gewußt habe, daß die Begum einen solchen Brief geschrieben habe.« Dem Zeugen wurde nicht erlaubt, über die Berathungen jenes Tages oder über den Brief zu sprechen. Der Grund war, daß, weil jene Verhandlungen noch schriftlich vorhanden waren, auch der Brief noch schriftlich vorhanden sein würde, und daß ein geschriebenes Zeugniß, so lange es selbst noch existire, ein besseres Zeugniß sei, als eine mündliche Aussage über den Inhalt desselben. Dem Zeugen wurde nicht zu sprechen erlaubt, weil eine Schrift existire, die ein besseres Zeugniß sei; diese Schrift aber, die ein besseres Zeugniß war, beschloß der Hof nicht anzunehmen! Dem Zeugen wurde nicht erlaubt, zu sprechen, weil man vorgab, es gäbe einen andern bessern Beweis, während doch eben derselbe Hof schon erklärt hatte, dieser andere sei gar kein Beweis!

Als nach Clavering's, Monson's und Francis's Ankunft das Concil die Rechnungen der Munny Begum, in ihrer Eigenschaft als Regentin, sich vorlegen ließ, so fand sich eine bedeutende Summe, über deren Verausgabung keine Auskunft gegeben war. Es wurde eine Untersuchungscommission, mit Hrn. Goring an ihrer Spitze, nach Murshedabad gesandt. Bei dieser Untersuchung erklärte Munny Begum, daß die nicht specificirte Summe zur Zeit des Antritts ihrer Regentschaft dem Hrn. Hastings und seinen Gefährten gegeben worden sei. Die Wortführer trugen nun darauf an, daß gewisse Papiere, welche besagten, daß Hastings anderthalb Lack Rupien angenommen habe, vorgelesen würden; diese Papiere waren von Goring an den Hof zu Calcutta geschickt, von diesem angenommen, ohne irgend einen Widerspruch von Seiten Hastings's eingetragen und von ihm selbst, ebenfalls ohne irgend

legen zu dürfen und die Entscheidung darüber begleitet war, finden sich deutlicher in der **Hist. of the Trial of Warren Hastings, Esq. II. p. 57**, als in den **Minutes of Evidence**, wo einige Undeutlichkeit und, wie es scheint, etwas ausgelassen ist.

eine Widerlegung, an den Hof der Direktoren befördert worden. Die Consulenten Hastings's widersetzten sich und behaupteten, diese Papiere seien kein direkter Beweis, indem sie durch die erforderliche Sicherheit der Eidesleistung und Verification nicht verbürgt wären; auch gäben sie keinen künstlichen Beweis, indem kein Akt von Seiten Hastings's, insofern er von dem Hofe hervorgerufen sei, wider ihn zeugen könne. Die Lords beschlossen, die Papiere sollten nicht vorgelesen werden, und doch kann unmöglich geläugnet werden, daß in den so entstandenen Briefen eben sowohl, als in dem Benehmen der Person, welche sie betrafen, ein Beweis liegen konnte. Daß die Papiere die Erklärung der Munny Begum enthielten, ließ sich klar erweisen; daß ihre nicht vor Gericht abgegebene und durch keine richterliche Forschung geprüfte Aussage viel weniger gelte, als wenn sie diese Sicherheit gehabt hätte, war zwar ebenfalls nicht zu läugnen, aber insofern dieselbe nicht durch andere Umstände geschwächt wurde, konnte sie doch immer etwas gelten, und für so viel in Anschlag gebracht werden, wie sie werth war. Und wenn Hastings, statt den für einen unschuldigen Mann natürlichen Weg zu verfolgen, ein Verfahren beobachtete, welches das Bewußtsein der Schuld natürlich an die Hand gab, so war eben dies Benehmen ein künstlicher Beweis gegen ihn selbst. Anstatt daß die Lords hätten erlauben sollen, daß diese zwei Quellen Licht über die Sache verbreiteten, ein Licht, dessen Klarheit sich zeigen mußte, wenn man es ansah und prüfte, beschlossen sie, dasselbe ganz zu verwerfen, und überall nicht zu erlauben, daß es gesehen würde.

Die Wortführer wollten dann als Beweis für dieselbe Sache ein persisches Originalschreiben mit dem Siegel und von der Hand der Munny Begum vorbringen, welches von dem Nabob unterzeichnet und von Goring an den Hof befördert war. Und um der Bedingung zu genügen, welche die Lords gestellt hatten, damit irgend ein Akt als Glied in die Kette eines künstlichen Beweises aufgenommen werden könne, behaupteten sie, daß Hastings auch, nachdem die Munny Begum von allem andern Einflusse, außer seinem eigenen, frei gemacht sei, nie versucht habe, das von ihr abgegebene Zeugniß zu entkräften [1]). Das Haus beschloß, das Schreiben solle nicht gelesen werden.

Darauf schlugen die Wortführer vor, den Hrn. Goring zu verhören, und von ihm zu vernehmen, daß Munny Begum ihm ein in persischer Sprache von ihrer eigenen Hand verfaßtes Schreiben des Inhalts gegeben habe, daß Hastings von ihr anderthalb Lack Rupien als Geld für seinen Unterhalt empfangen habe. Der Anwalt des Beklagten machte Einreden gegen jeden Beweis, der aus einer in Hastings's Abwesenheit mit der Munny Begum gepflogenen Berathung hergenommen würde. Auch machte er Einreden gegen Vorlegung jedes Schreibens, welches nicht in Hastings's Gegenwart vorgelegt und dessen Inhalt ihm nicht vorgelesen sei. Die Wortführer sagten, es sei dies ein Originaldocument mit allen durch die indischen Gesetze vorgeschriebenen Sicherheiten der Wahrheit, indem es mit dem Siegel der Begum versehen und von dem Nabob bezeugt sei, indem es wider die Sitten des Landes sei, daß eine Frau von Stande öffentlich erscheine oder einen Eid leiste. Das Haus entschied, daß diese Gründe nicht genügten, um dasselbe als Beweis gegen den Beklagten zuzulassen.

Da Major Scott, der mit fast unumschränkter Vollmacht versehene Agent Hastings's, dem engern Ausschusse des Unterhauses die Uebersetzung eines Briefes von der Munny Begum überreicht hatte, worin sie ihm anderthalb Lack Rupien gegeben zu haben behauptete, so fanden die Wortführer hierin eine vollkommene Anerkennung dieses Briefes von Seiten Hastings's, und drangen auf Vorlesung desselben. Sie griffen die Sache von jeder möglichen Seite an, und versuchten alle erdenklichen Mittel, um sich einen Weg zur Zulassung desselben zu eröffnen; allein umsonst. Die Anwälte des Beklagten suchten die Regel: **Qui facit per alium facit per se**, die sie bei anderer Gelegenheit nicht laut genug hervorheben zu können geglaubt haben würden, mit Stillschweigen zu begraben, und behaupteten, was für einen Mann durch seinen Agenten geschehe, sei nicht von ihm selbst geschehen, und die Anerkennung eines Documents von Major Scott sei noch keine Anerkennung von Hastings. Nachdem hierüber einige Tage

[1]) In Bezug auf Hastings muß ich bemerken, daß es für seine Unschuld, oder wenigstens für die Wahrheit seiner Angabe, spricht daß ihm dies Geld für seinen Unterhalt gegeben sei, da er dies nie läugnete und auch nicht zu verheimlichen suchte.

gestritten war, zogen sich die Lords zu einer vertraulichen Berathung zurück, und bei der nächsten Session des Hofes erfolgte in dem gewöhnlichen Orakelspruche die Antwort: »das als Beweis von den Wortführern des Unterhauses angeführte persische Schreiben, angeblich ein Brief der Munny Begum, und die Uebersetzung desselben könne nicht verlesen werden.«

Abgesehen von der schon bemerklich gemachten Ungereimtheit, ein Beweismittel deßhalb nicht zulassen zu wollen, weil es nicht so kräftig ist, wie es sein würde, wenn mehrere Verstärkungsgründe dafür sprächen, während das Interesse der Wahrheit die richtige Schätzung seines Werthes und die Geltung desselben für das, was es werth ist, erheischt, so erkennt auch der gesunde Menschenverstand sogleich, daß diese so lange und heftig vor dem Gerichtshofe bestrittene Frage in einem Augenblicke dadurch hätte entschieden werden können und sollen, daß man Hastings befragte, ob er dies Schreiben als einen von Munny Begum an ihn gerichteten Brief anerkenne.

Die gewöhnliche Regel, daß Niemand über etwas befragt werden solle, durch dessen Aussage er wider sich selbst zeuge, hat nur dann einen vernünftigen Sinn, wenn das Gesetz so schlecht ist, daß es nicht wirklich in Anwendung gebracht werden darf, sondern wenn die Menschlichkeit jede Ausflucht, durch welche man seinen gräßlichen Klauen entrinnen kann, billigen muß. Daß dies einst mit dem englischen Gesetze, sowie es in Zeiten der Barbarei und des Despotismus mit den Gesetzen in jedem andern Lande gewesen ist, wirklich der Fall war, leidet keinen Zweifel; und in diesen Zeiten entstand diese gemeine Meinung und die darauf sich stützende Regel. In Zeiten, wo das Gesetz so schlecht und der König, sowie die andern Großen, so mächtig sind, daß sie bei den meisten Gelegenheiten das Gesetz als ein bequemes Werkzeug zur Befriedigung ihrer Rache, ihrer Eifersucht, Habsucht oder Laune gegen Einzelne gebrauchen können, in solchen Zeiten kann jedes mächtige Mittel, das Gesetz zu vereiteln, und namentlich die Regel, daß Niemand gegen sich selbst zu zeugen brauche, von wesentlichem, wiewohl doch immer nur von temporairem und beschränktem Nutzen sein. Wie so manches Andere in der Gesetzgebung, so ging auch diese Regel meist aus dem Vortheile der Großen her-

vor. In Zeiten der Rohheit und der Stürme sind Kämpfe um die Herrschaft gewöhnlich; die Großen stehen auf verschiedenen Seiten, und wenn sie bisweilen obsiegen, so können sie auch eben sowohl die unterliegende Partei sein. Ist letzteres der Fall, so wird das Gesetz zu ihrer Vernichtung gebraucht werden. Und da sie sich in einem Zustande der Dinge befinden, daß sie voraussehen können, sie werden sehr wahrscheinlich in jene Kategorie gebracht werden, so sind sie natürlich eifrig darauf bedacht, eine Regel zu begründen, wornach es dem Gesetze schwer wird, sie zu überführen, oder mit andern Worten, wornach sie viele Ausflüchte haben, um dem Gesetze zu entrinnen. Sobald aber das Gesetz gut wird, und Niemand mehr die Gewalt hat, dasselbe ungerechter Weise nach seinen eigenen Absichten zu verdrehen, ändert sich der Fall. Von dem Augenblicke an, wo das Gesetz der Art zu sein beginnt, daß es in der That in Anwendung gebracht werden kann, daß es gut für das Gemeinwohl ist, wenn es genau befolgt wird, und ohne Nachtheil für das gemeine Beste auch nicht in einem Falle unangewendet bleiben darf, von diesem Augenblicke an ist jede Ausflucht, durch welche der, welcher das Gesetz umgeht, entrinnen kann, ein Uebel, dann ist jeder Umstand, der die Entdeckung der Wahrheit hindert, die Ursache eines Unrechts; und fürwahr ist es eins der wirksamsten Mittel, die Wahrheit vor Entdeckung zu verbergen, eine der sichersten Ausflüchte, um der Strafe des Gesetzes zu entrinnen, wenn der, dem die Umstände am genauesten bekannt sind, dasjenige, was er weiß, verheimlichen darf.

Burke beklagte sich über die unvermeidliche Verlegenheit, in welche die Wortführer durch die ohne Angabe der Gründe erlassenen Entscheidungen gebracht würden. Würden die Gründe angegeben, so wüßten sie, daß, wo immer dieselben Gründe anwendbar wären, auch dieselben Entscheidungen erfolgen müßten. So aber stände jede Entscheidung für sich allein da, ginge nur auf den einzelnen Fall, nicht aber auf eine ganze Klasse von Fällen, und könne deßhalb nicht als Regel für etwas Anderes dienen. Sie zweifelten nicht, daß die Enscheidung des Hauses auf kunstgerechten Gründen beruhe. Allein »in dem zuletzt von den Lords entschiedenen Falle hätten die Wortführer als Beweismittel ein Schreiben vorgeschlagen, welches als die Handschrift der Munny

Begum erwiesen und dem Hrn. Hastings zugeschickt sei, — sie hätten ebenfalls eine von Hastings's Agenten selbst an das Comité des Hauses beförderte Uebersetzung dieses Schreibens vorgebracht — sie hätten bewiesen, daß diese Papiere dem Beklagten in dem elften gedruckten Berichte des Comité's mitgetheilt sei, und er selbe bei dem Entwurfe seiner Vertheidigung vor sich gehabt haben müsse; daß so erwiesene Papiere von den Lords verworfen werden könnten, müsse jeden denkenden Menschen in Staunen setzen, der mit den kunstgerechten Gründen nicht bekannt wäre, auf welche die Lords die Zurückweisung der Papiere stützten« [1]).

Während dieser Debatten ereigneten sich zwei Zwischenvorfälle, welche wichtig genug sind, um hier eine Stelle zu finden. Erstlich nämlich stellte Law, der Sachwalter des Beklagten, den Satz auf: daß jede gegen einen Mann vorgebrachte, aber nicht erwiesene Anklage eine Verläumdung und üble Nachrede sei. »Burke,« so sagt der Geschichtschreiber des Prozesses, »erwiederte darauf mit großem Unwillen und sagte, er sei nicht wenig erstaunt,

[1]) Diese Worte finden sich so in dem Auszuge der Rede, wie er in die o. a. **History of the Trial, part II. p. 64** aufgenommen ist. Burke berührte in beißenden Ausdrücken einen nicht unwichtigen Umstand aus Hastings's öffentlichem Leben. Nachdem er die Lords darauf aufmerksam gemacht hatte, wie sie durch Begünstigung des von dem Schuldigen für gut befundenen Abläugnens dem Entkommen desselben Thür und Thor öffneten, so sagte er: „es scheine in diesem speciellen Falle mit Hastings ein consequentes Abläugnungssystem durchgeführt werden zu sollen. Der Gefangene habe einst einen Agenten ernannt, der in seinem Namen förmlich die Regierung von Bengalen niedergelegt habe. Er selbst aber habe nachher diesen Akt seines Agenten nicht anerkannt, sondern sich demselbem mit aller Macht widersetzt, wiewohl dieses das britische Reich im Oriente wirklich hätte zu Grunde richten können."

„Ein ander Mal habe er vor den Schranken des Unterhauses eine schriftliche Vertheidigung, von ihm selbst verfaßt, gegen die über ihn bei dem Hause anhängige Klage eingereicht. Nachher habe er vor dem Gerichtshofe der Lords diese Vertheidigung nicht anerkannt und zu beweisen gesucht, daß sie von Andern und nicht von ihm selbst verfaßt, er deßhalb auch an den Inhalt derselben nicht gebunden sei. In dem unmittelbar den Lords vorliegenden Falle sei erwiesen, daß Major Scott der Agent des Verhafteten sei, und mit Ausnahme eines einzigen Punktes, so unbeschränkte Vollmachten habe, wie sie nur immer in Worten gegeben werden könnten. Dieser Agent habe nun dem Comité des Unterhauses die bewußten Papiere übergeben, gewiß nicht ohne die Absicht, seinem Herrn dadurch zu nützen, indem er sie unaufgefordert übergeben habe. Dennoch läugne er jetzt die Befugniß dieser Uebergabe."

daß der gelehrte Mann sich solcher Ausdrücke zu bedienen wage, bei Anklagen, die von dem großbritannischen Unterhause vorgebracht worden, gleichviel, ob sie durch gesetzliche Beweismittel erwiesen werden könnten oder nicht. Es sei bekannt genug, daß manche Dinge sich bei jedem denkenden Menschen zu moralischer Gewißheit erheben ließen, wiewohl die Gründe für dieselben, so gut und überzeugend sie auch sein möchten, vor einem Gerichtshofe nicht angenommen würden. Es sei in der That seltsam, wenn man eine Anklage deßhalb für Verläumdung und üble Nachrede ausgeben wollte, weil gewisse Rechtsregeln einen Beweis für unzulässig bei einem Gerichtshofe erklärten, der doch jedem rechtlichen Manne, sobald er ihn läse, vollkommene Ueberzeugung verschaffe« [1]). So treffend indeß diese Bemerkung für diesen besondern Fall ist, so beschränkte sie sich doch zu sehr gerade auf diesen Fall, wie es Burke leider meistens mit seinen Waffen ging, die er gegen die Sachwalter zu gebrauchen pflegte. Der Satz des Anwaltes war überhaupt verderblich und verächtlich, und als solcher hätte er dargethan werden müssen; die Folge desselben, sobald er irgendwie in Anwendung gebracht wurde, war, das Verbrechen gegen Strafe zu sichern. Denn wann weiß man, ob eine Anklage erwiesen werden kann? Doch nie eher, bis dieselbe vor dem Richter verhandelt wird. Soll also eine Anklage nicht eher angebracht werden (eine Verläumdung soll natürlich nie angebracht werden), bis man weiß, ob sie sich erweisen lasse, so muß überhaupt nie eine Anklage vorgebracht werden. Auf diese Weise wird also nie der Schuldige belangt werden können; es wird kein Prozeß, keine Strafe mehr sein! Will der Anwalt, um diesen schrecklichen Folgerungen zu entrinnen, sagen, man müsse wissen, ob eine vorgebrachte Klage bewiesen werden könne, aber dies so erklären, als ob es genug sei, wenn man nur glaube, daß die Anklage bewiesen werden könne, so zerfällt der jämmerliche Satz ganz und gar in sich selbst. Das Wahre an der Sache ist, daß eine Vermuthung, und oft sogar eine sehr schwache Vermuthung, eine Anklage nicht nur rechtfertige, sondern sogar dringend fordere. Der nichtswürdigen Lehre des Sachwalters zufolge ist jedes von dem großen Schöffengerichte

[1]) S. o. a. History of the Trial, part II. p. 62.

gefundene Anzeichen, auf welches kein verurtheilendes Verdikt erfolgt, eine Verläumdung; und doch verfährt das große Schöffengericht rein nach Vermuthung, und kann unmöglich wissen, ob sich die Anklage erweisen läßt, da es die Beweise nur von einer der beiden Parteien hört.

Der andere Vorfall hängt eng mit dem vorigen zusammen. Hr. Law, dessen natürliche Frechheit durch die gefundene Unterstützung und die bei der Anklage vorgefallenen Unwürdigkeiten noch erhöhet war, hatte sich in so unanständigen und beleidigenden Ausdrücken gegen die Wortführer vernehmen lassen, daß das Haus für nöthig erachtete, seiner Zügellosigkeit Schranken zu setzen. Er vertheidigte sich damit, daß er sagte, er habe die Ausdrücke, Verläumdung und üble Nachrede, nicht auf das Verfahren des Unterhauses beziehen wollen, aber er habe das Zeugniß dieses Hauses für seine Erklärung, daß der ehrenwerhe Wortführer sich verläumderischer und schändlicher Ausdrücke bedient habe, ohne von dem Hause dazu beauftragt zu sein. »Fox gerieth bei diesem Ausdrucke,« wie der Geschichtschreiber des Prozesses sagt, »in Feuer, und sagte, es sei unschicklich und höchst ordnungswidrig, daß ein Advocat darauf anspiele, was innerhalb den Wänden des Unterhauses vorgefallen sei; der Sachwalter habe sich aber noch mehr dadurch verfehlt, daß er zugleich die Sache, auf welche er anzuspielen sich erdreistet habe, entstelle; er habe dem Hause der Gemeinen Schuld gegeben, Verläumdungen in der Form von Anklagen vorgebracht zu haben; er habe die Bevollmächtigten des Hauses Verläumder genannt, weil sie als Beweismittel eben die Documente vorgebracht hätten, auf welche das Haus seine Klagepunkte stütze und als wohlbegründet vor den Gerichtshof der Lords gebracht habe.« Hr. Law rechtfertigte sich gegen die Ungehörigkeit einer Anspielung auf die Vorgänge im Unterhause listig genug dadurch, daß er behauptete, er habe auf nichts Anderes angespielt, als was der ehrenwerthe Wortführer selbst ihnen von diesen Vorgängen gesagt habe. Fox sagte, es sei dies eine neue Entstellung; den Lords sei nicht gesagt, daß irgend eine den Wortführern entfallene Aeußerung von dem Unterhause als Verläumdung oder üble Nachrede bezeichnet sei; auch habe sich das

Haus gar nicht dahin ausgesprochen, daß ihm eine solche Meinung untergelegt werden könne.

Fox wollte nicht eher etwas weiter in dem Prozesse thun, bis die Lords über eine solche Sprache ihr Urtheil abgegeben hätten, und wenn sie dies nicht wollten, so glaubte er ins Unterhaus zurückgehen zu müssen, um neue Instruktionen zu holen.

Die Worte wurden niedergeschrieben, dem, der sie gesprochen hatte, vorgelesen, und von ihm anerkannt. Es wurde darauf angetragen, die Lords möchten sich zur Berathung derselben zurückziehen; allein man fand einen Ausweg, auf welchem sich den Wortführern auch ohne diese Unterbrechung Genugthuung gewähren ließ. Es wurde nämlich beliebt, der Lordkanzler solle den gelehrten Sachwalter daran erinnern, daß es ordnungswidrig sei, wenn ein Sachwalter auf das im Unterhause Vorgefallene anspiele; daß es unschicklich sei, die Ausdrücke »Verläumdung und üble Nachrede« von etwas zu gebrauchen, was in dessen Auftrage gesagt sei, und daß solche Ausdrücke nicht gebraucht werden müßten [1]).

Die Wortführer zeigten nun zunächst, daß Hastings, sobald er die Stimmenmehrheit in dem Concil auf seiner Seite gehabt habe, die Munny Begum, sowie den Radschah Gurdaß wieder in ihre Stellen, deren sie durch Stimmenmehrheit im Concil entsetzt waren, eingesetzt habe, wiewohl eben sie öffentliche amtliche Berichte abgegeben hatten, in welchen Hastings die Annahme von drei und einem halben Lack Rupien Schuld gegeben war. Der Behauptung der Wortführer gemäß war dies ein Akt von Seiten Hastings in Bezug auf diese Berichte, wodurch die von den Lords gestellte Bedingung ihrer Annahme erfüllt wäre. Der Sachwalter des Beklagten brachte seine Einrede vor; die Wortführer antworteten; der Sachwalter erwiederte. Die Lords zogen sich zur Berathung zurück, verlangten die Meinung der zwölf Richter; diese baten sich eine kurze Frist aus. Nach einer vom 17. bis zum 24. Juni dauernden Unterbrechung traten die Lords wieder in der Westminsterhalle zusammen, und benachrichtigten die Wortführer, »daß die von ihnen als Beweismittel vorgebrachten Berichte nicht gelesen werden könnten.«

[1]) S. o. a. History of the Trial, part II. p. 62, 63.

Ehe etwas weiter geschah, trug Lord Portchester, einer der Pairs, darauf an, den Richtern gewisse Fragen vorlegen zu dürfen. Der Form gemäß mußte diese Sache von den Lords in ihrer Parlamentskammer verhandelt werden. Sie zogen sich deßhalb dahin zurück, und um sechs Uhr Abends sandten sie eine Botschaft ans Unterhaus, daß sie das weitere Verfahren in dem Prozesse sechs Tage ausgesetzt hätten. Als sie am 30. in der Westminsterhalle wieder zusammentraten, wurde den Parteien nichts von dem in ihrer Parlamentskammer Vorgefallenen mitgetheilt, sondern die Wortführer des Unterhauses ohne weiteres aufgefordert fortzufahren.

Nach der Vertagung am 24. hatten indeß die Lords den ersten Tag mit Debatten hingebracht, und die weitere Berathung der Sache auf den 29. ausgesetzt. An diesem Tage verwandelten sie sich in ein Comité, »um die bei gerichtlichem Verfahren gewöhnliche Art, den Richtern Fragen vorzulegen und ihre Antwort entgegenzunehmen, genauer zu erforschen.« Es wurde eine Menge früherer Beispiele gelesen und es entstand eine lange Debatte. Endlich wurde aber entschieden: »Das Verfahren bei dem Prozesse Warren Hastings's Esq. sei bisher in der Ordnung und mit den frühern Beispielen in allen Prozessen ähnlicher Art übereinstimmend gewesen.«

Schon beim Beginne des Prozesses war beschlossen worden, daß von allen als Beweismittel vorgebrachten Documenten nur die streng auf die Sache bezüglichen vorgelesen, und daß diese als Anhang zu dem Entwurfe vollständig gedruckt werden sollten. So war nun auch ein Brief von Goring gedruckt, welcher die Angaben der Munny Begum über das von Hastings angenommene Geld enthielt. Diesen Bericht wollten nun die Wortführer vorgelesen haben. Da er auf Befehl der Lords zur Aufhellung des Prozesses gedruckt war, so lag er in der That schon als Beweismittel vor. Dennoch erhob sich ein langer Streit darüber. Die Lords zogen sich zweimal zur Berathung über zwei verschiedene Punkte zurück. Endlich erfolgte die Entscheidung: »daß kein Schreiben bloß deßhalb, weil es in dem Anhange gedruckt sei, gelesen werden könne, und daß deßhalb auch Goring's Brief nicht vorgelesen werden könne.«

Die Wortführer trugen noch einmal auf Vorlesung des Briefes an, und verlangten die Annahme desselben aus zwei andern Gründen; erstlich, weil er als zu der Berathung gehörig schon einmal und zwar zu demselben Zwecke gelesen sei; dann, weil er von Hastings selbst als Beweismittel zugestanden sei, indem dieser von dem Hofe der Direktoren verlangt habe, denselben zu lesen und in Erwägung zu ziehen. Der Sachwalter machte seine Einreden. Die gewöhnliche Erwiederung und Replik wurde vernommen. Die Wortführer wurden befragt: »ob die bereits angeführten Gründe alle wären, welche sie für die Zulässigkeit der Papiere vorzubringen dächten. Sie antworteten: ja. Das Haus vertagte sich und am nächstfolgenden Tage des Prozesses erhielten die Wortführer den Bescheid: »daß der Brief nicht gelesen werden könne.«

Darauf gingen die Wortführer zu dem Beweise über, daß der Vorwand, unter welchem Hastings, gleich nach Erlangung des Uebergewichts im Rathe, die Munny Begum wieder eingesetzt hatte, namentlich der Wille des Nabob, der ein Recht zu dieser Ernennung hätte, ungegründet und betrügerisch sei, indem der Nabob nach dem ausdrücklichen Zeugnisse von Hastings selbst, nach dem Urtheile des obersten Gerichtshofes und nach allem, was von seiner Lage bekannt wäre, keinen Willen hatte, sondern nur ein Werkzeug in Hastings's Händen war. Sie wollten auch beweisen, daß dies Verfahren von dem Hofe der Direktoren gemißbilligt und für die Regierung und die Interessen des Volkes nachtheilig gewesen sei. Gegen die für diesen Zweck vorgebrachten Beweise wurde nur wenig erwiedert. Und hiermit wurde die Sache der Wortführer über den ersten Artikel dieses Anklagepunktes geschlossen. [1])

Ehe man zur Eröffnung der Verhandlungen über den zweiten Artikel dieses Punktes schritt, wünschte der Lordkanzler zu wissen, wie lange Zeit die Wortführer zur Darlegung des zweiten Artikels nöthig zu haben glaubten. Da man die Antwort gab, daß, selbst wenn auch durch Einreden wider den Beweis von

[1]) S. Minutes of Evidence p. 953 — 1101. verglichen mit History of the Trial, part II.

Seiten der Sachwalter kein Aufenthalt hervorgebracht werde, doch mehre Tage erforderlich sein würden, und diese Mittheilung dahin zu deuten schien, daß man das weitere Verfahren in dem Prozesse bis zum Beginne der nächsten Parlamentssitzung hinausschieben wollte; so erhob sich Hastings und beklagte sich in einer äußerst gemäßigten und rührenden Rede über die Härte und das Ungemach des Prozesses, und bestand mit allem Nachdruck darauf, die Sache nicht in die Länge ziehen zu wollen. Sein Leben, sagte er, würde nicht lang genug sein, um das Ende des Prozesses zu sehen, wenn er in dem begonnenen Gange fortgeführt würde. Er versicherte, indem er sich aber sorgfältig gegen jede Beleidigung der Lords verwahrte, daß er lieber die Klage anerkannt haben würde, hätte er vorausgesehn, daß der Prozeß so lange dauern werde. Er könne zwar keine bestimmte Bitte an die Lords stellen, und nicht verlangen, daß dieselben seinetwegen, bei der schon zu Ende sich neigenden Sitzung noch mehr Zeit verlieren sollten; wenn indeß die Wortführer eine solche bestimmte Zeit, wie die Lords wünschten, zur Beendigung der Anklage, welche, wie er höre, mit diesem Artikel zu Ende sei, feststellen wollten, so möchte er lieber jede Vertheidigung aufgeben, als daß die Entscheidung auf ein anderes Jahr hinausgesetzt würde. Das Haus vertagte sich, ging in die Parlamentskammer zurück, woselbst beschlossen wurde, am ersten Dienstage in der nächsten Parlamentssitzung mit dem Prozesse weiter fortzufahren.

Am 16. Februar 1790 wurde der Prozeß, der jetzt schon sechsundfunfzig Tage gedauert hatte, wieder aufgenommen. Der noch übrige Theil des sechsten Anklagepunktes und ein Theil des siebenten wurde von Anstruther eröffnet, und am 18. Februar dem siebenundfunfzigsten Tage des Prozesses, fing man an, die Beweise zu hören.

Es wurde ein von Hastings an den Hof der Direktoren gerichtetes Schreiben vom 29. November 1780 vorgelegt. In diesem Briefe berichtete Hastings den Direktoren, daß er schon am verflossenen 26. Juli der Compagnie »ein ganz außerordentliches Anerbieten,« wie er es nannte, gemacht habe; nämlich mit seinem eigenen Gelde die Kosten zu bestreiten, welche die Absendung des

Detaschements unter Major Carnac wider die Mahratten verursachte. Er giebt ihnen auch zugleich zu verstehen, daß das so verwandte Geld nicht sein eigenes gewesen sei; aber ohne auch nur mit einem Worte darauf hinzudeuten, wem es denn eigentlich gehört habe, fügt er nur hinzu: »Mit dieser kurzen Schutzschrift glaube ich die Sache abgethan.« Seine Sprache ist etwas seltsam; er nennt den Bericht über diese Sache eine »Anekdote.« Etwas eben so Anekdotenartiges, sagt er, mag auf den ersten Blick auch bei einer andern Verhandlung vorzukommen scheinen. Auch von dieser andern Sache ist in demselben Briefe Erwähnung geschehen. Als Bengalen sich mit dem Einfalle eines Detaschements der Armee von Berar, welche während des Mahratten-Krieges in Cuttack eingedrungen war, bedroht sah, suchte Hastings die Gefahr unter andern auch dadurch abzuwenden, daß er diesem Detaschement Geld gab. Er benachrichtigt nun die Direktoren, daß er ohne Mitwissen seines Rathes die Verantwortlichkeit auf sich genommen habe, drei Lack Rupien hinzuschicken. Zwei Drittheile dieser Summe habe er auf seinen eigenen Credit angeliehen, und sich als eine Forderung an die Compagnie berechnet; das andere Drittel habe er aus der in seinen Händen befindlichen Compagnie-Kasse zugeschossen.

Dies war alles, was der General-Gouverneur über jene verschiedenen Summen an die Direktoren unter dem 29. November 1780 zu berichten für gut befunden hatte.

Am 5. Januar 1781 theilte der General-Gouverneur den Mitgliedern des Rathes folgendes Handschreiben mit: »Geehrter Herr und Herren! Da ich Veranlassung gefunden, für geheime Dienste die Summe von drei Lack Rupien aus meiner Privatkasse zu verwenden, so bitte ich um Wiedererstattung derselben« ꝛc. und am 9. erhielt er drei Obligationen zu dem Betrage jener Summe.

Es wurde bewiesen, daß Hastings ein Drittel der ganzen Summe in England ausgezahlt erhalten habe.

Das nächste Document war ein Brief von Hastings an das geheime Comité des Hofes der Direktoren, datirt Patna am 20. Januar 1782. In diesem Schreiben berichtete er, daß er bei seinem Aufenthalte in Dschunar von dem Nabob Vezier ein Ge-

schenk von zehn Lack Rupien erhalten habe, und er bat zugleich um die Erlaubniß, sich diese aneignen zu dürfen.

Ein anderes Schreiben an dasselbe Comité vom 22. Mai 1782 berichtete über die Summen, welche er für seine Person erhalten und zum Dienste der Compagnie verwandt hatte. Außer der von dem Nabob Vezier erhaltenen Summe war bei allen übrigen keine Quelle, aus welcher sie gekommen waren, angegeben. Ueber die Verwendung dieser Summen, so sagt er, sei in den Belägen zu den verschiedenen Rechnungen, womit sie in die Bücher der Compagnie eingetragen seien, hinlängliche Nachweisung. Ueber die Quellen, aus welchen sie hergeflossen, die Beweggründe zur Annahme derselben und seine eigene Art und Weise der Verwendung glaubt er in folgenden geheimnißvollen und dunkeln Ausdrücken sich hinlänglich ausgesprochen zu haben: »Wie ich diese Summen erhalten, wie ich sie mit Ausnahme der zweiten (die für das Detaschement unter Carnac) in der Stille zum Nutzen der Compagnie verwandt, warum ich für die erste (die an das Heer von Berar nach Cuttack gesandte) Obligationen genommen, und nicht für die andern,« dies Alles würde verötffenlicht eine Menge von Vermuthungen hervorrufen, auf welche zu erwiedern ziemlich unnütz wäre. Wenn Ihr ehrenwerther Hof mich um diese Punkte befragen sollte, so würde ich antworten, daß ich diese Summen zum Besten der Compagnie aufgewandt und zwar zu einer Zeit, wo sie derselben höchst nöthig bedurfte, daß ich die ersten Empfangscheine durch Annahme vom Obligationen entweder der öffentlichen Neugier zu entziehen dachte oder vielleicht auch ohne eine solche bestimmte Absicht, deren ich mich nach so langer Zeit noch erinnern könnte, handelte; und daß ich es bei den andern nicht der Mühe werth hielt, mich darum zu kümmern.«

Die Wortführer zeigten, daß in dem Schreiben vom 29. November 1780 zwei Drittel des an die Berar-Armee gesandten Geldes als Eigenthum des General Gouverneurs angegeben sei, in dem vom 22. Mai 1782 aber das Ganze. Ebenso war noch zu bemerken, daß die Annahme von Obligationen, statt die Sache zu verheimlichen, vielmehr das einzige Mittel war, dieselbe zu veröffentlichen. Er nahm das Geld aus Privatmitteln, gab

es unter der Hand an den Rajah von Berar, und sagte ihm, daß diese Uebermachung geheim gehalten werden solle; alles dieses konnte vor der Welt für immer verborgen gehalten werden, nur nicht die Obligationen.

Ein anderes höchst merkwürdiges Ding ist die Meinung, welche der General-Gouverneur von der seltsamen Sorglosigkeit des Hofes der Direktoren gegen das Verfahren seiner Beamten gehabt zu haben scheint; indem er ihm einen solchen Bericht über solche Angelegenheiten vorlegen zu dürfen glaubt, ohne zu befürchten, daß er sich dessen größtes Mißfallen darüber zuziehen werde. Große Geldsummen werden aus geheimen Quellen zusammengebracht und statt den Direktoren, denen er die genaueste Auskunft über jede Angelegenheit schuldig war, Bericht über so ungewöhnliche und verdächtige Verhandlungen zu erstatten, erklärt er, es sei dies keine Sache, die sich zur Veröffentlichung eigne, und die, wenn sie bekannt würde, eine Menge von Vermuthungen hervorrufen werde. Es ist dies fürwahr einer der seltsamsten Auftritte zwischen einem Herrn und seinem Diener, welche die Geschichte der Nachlässigkeit von Seiten der Behörden nur darbieten kann.

Die Nachlässigkeit, welche der General-Gouverneur hier sich selbst beimißt, und das Verbrechen, bei solchen Angelegenheiten mit so unverzeihlicher Unachtsamkeit gehandelt zu haben, daß er selbst den Beweggrund, von welchem er geleitet worden war, nicht wußte, dies allein mußte ihn, wenn dem anders wirklich so war, in den Augen sorgsamer Behörden verurtheilen, und seine gänzliche Untauglichkeit zu dem ihm anvertrauten Posten beweisen; war dem aber wirklich nicht so, dann ließen sich aus dem Vorgeben Schlüsse anderer Art folgern.

Der oben angeführte Bericht über gewisse Summen, welche er für seine Person erhalten und zum Dienste der Compagnie verwandt hatte, wurde erst am 16. December von Calcutta abgesandt; wiewohl er vom 22. Mai 1782 datirt war. In dieser Zwischenzeit hatte Hastings Nachricht über die eingeleitete Untersuchung und selbst über die, rücksichtlich seines Benehmens, im Unterhause in England durchgegangenen Beschlüsse erhalten. Um den Schein zu vermeiden, als sei er durch die Furcht vor

einer Untersuchung zu diesem Berichte bewogen, gewann er den General-Rechnungsführer, die Zeit, in welcher er verfaßt war, zu beglaubigen. In dem Begleitungsschreiben beklagt er sich gegen seine Vorgesetzten darüber, daß sie ihn durch ihren Mangel an Zutrauen zu dieser demüthigenden Vorsichtsmaßregel zwängen; indem er sich an das geheime Comité der Direktoren wendet, sagt er: »Wäre ich nicht ein Mann von Ehre und Rechtlichkeit, dann hätte mir der Hof der Direktoren durch die unwürdigen und, mit Ihrer Erlaubniß sei es gesagt, gefährlichen Bemerkungen, welche er bei der ersten derartigen Mittheilung über mich gemacht hat, nur zu mächtige Anregung gegeben, um die Nachricht, welche ich demselben jetzt durch Sie zustelle, zurückzuhalten, und die Summen, welche ich ihm bereits vorgestreckt habe, zu meinem Gebrauche zu verwenden. Sie werden aus Erfahrung wissen, daß es Menschen giebt, die sich eine solche Warnung zu Nutze machen würden.« Ueber die fraglichen Summen fügt er hinzu, was wohl bemerkt zu werden verdient: »hätte ich das Licht zu scheuen nöthig gehabt, so konnte ich sie vor Ihren und den Augen der Welt für immer verborgen halten.« In demselben Schreiben erklärte er ferner, wie es einem seiner Rechtlichkeit sich bewußten Manne ziemt: »sollte durch diese Sache ein ungünstiges Licht über mich verbreitet sein, so verzichte ich auf die gewöhnliche und gesetzliche Sicherheit derer, welche Fehler oder Verbrechen begehen; ich bin vielmehr bereit, auf jede an mich gestellte Frage auf Ehre und Gewissen zu antworten und meine Aussage eidlich zu erhärten.«

Hier trifft er gerade die Hauptsache und beruft sich auf die sicherste Probe. Die Unschuld bewährt sich, wenn sie geprüft wird, und bewährt sich desto sicherer, je strenger die Prüfung ist. Wäre Hastings dieser Erklärung gemäß verfahren; hätte er sich wirklich der Prüfung unterworfen, statt daß er, um sich ihr zu entziehen, alle Kunstgriffe der Sachwalter aufbot, und alle Ausflüchte, welche die Unvollkommenheit des Gesetzes zuließ, benutzte, so würde seine Rechtlichkeit, war sie einmal fleckenlos, auch ohne Verdacht geblieben sein; während es jetzt, wenn die Ankläger auch seine Schuld nicht erweisen konnten, noch sicherer war, daß er seine Unschuld nicht erwiesen hatte.

Um zu beweisen, daß er das Geld, für welches er die Obli-

gationen genommen hatte, nie sich selbst anzueignen gesonnen gewesen wäre, gab Hastings in der vor den Schranken des Unterhauses abgegebenen Vertheidigung an, daß er einige Monate nach dem Empfange der Obligationen, im Juli 1781 nämlich, alle drei als zahlbar an die Compagnie indossirt und mit dem ausdrücklichen Befehle, sie abzuliefern, in die Hände des General-Rechnungsführers abgegeben habe. Die Wortführer bewiesen, daß sie erst am 29. Mai 1782 indossirt und am 17. Januar 1785 dem Hofe mitgetheilt und annullirt worden seien.

Die Wortführer brachten darauf als Beweis ein Schreiben von Hastings an den Hof der Direktoren vom 21. Februar 1784 vor, in welchem er über verschiedene Summen benachrichtigte, die er in ihrem Dienste verwendet, aber aus seinem Privatvermögen genommen hatte, ohne sie bis jetzt für die Compagnie in Rechnung gebracht zu haben. Einige dieser Ausgaben waren für Gegenstände ganz besonderer Art verwendet, wie die für Anordnung und Uebersetzung der Landesgesetze. Hastings gab diese Forderung auf nicht weniger als 34,000 Pfd. Sterl. an, und fügte hinzu, daß er sich mit einer Geldsumme, welche er unter der Hand erhalten habe, bezahlt machen wolle. Woher ihm diese Geldsumme gekommen sei, darüber giebt er seinen Vorgesetzten eben so wenig wie bei einer frühern Gelegenheit die geringste Nachricht. Er läßt sie darüber ohne alle Umstände in gänzlicher Ungewißheit.

Zunächst brachten die Wortführer eine Stelle aus der von Hastings vor den Schranken des Unterhauses abgegebenen Vertheidigung vor, in welcher er sich über die Art und Weise, wie er zu dem Gelde gekommen sei, also ausspricht: »Als ich in dem Jahre 1783 eine Summe Geldes zu meinen Privatausgaben bedurfte und in dem Schatze der Compagnie nicht Geld genug vorräthig war, um mir meinen Gehalt daraus zu bezahlen, so lieh ich drei Lack Rupien von dem Rajah Nobkissen, der in Calcutta wohnte, und dem ich mich durch einen gehörig ausgestellten Wechsel verpflichten wollte; er fand sich dazu bereit; als ich denselben aber gerade ausstellen wollte, so bat er mich, das Geld nur anzunehmen, ohne den Wechsel auszustellen; ich nahm das Anerbieten nicht an, wies dasselbe aber auch nicht geradezu ab; und mein

Entschluß schwankte zwischen der Alternative, ob ich das Geld als ein wieder zu erstattendes Darlehn nehmen, oder es annehmen, und wie ich schon mit andern Summen gethan hatte, zum Nutzen der Compagnie verwenden sollte; so blieb die Sache bis zu meiner Reise nach Lucknow, wo ich das Geld zum Besten der Compagnie anzunehmen beschloß. Die Gründe hierzu waren folgende: da ich aus meinem Privatvermögen Ausgaben bestritten hatte, welche bis dahin noch nicht in die Staatsrechnungen eingetragen waren, so dachte ich mich, sowie es für die Verhältnisse der Compagnie am gelegensten wäre, wieder bezahlt zu machen, indem ich jene Ausgaben in die Rechnungen meines Durbars von jenem Jahre eintrug und sie mit einer unter der Hand erhaltenen Summe, nämlich der von Nobkissen erhaltenen, gut schrieb.«

Darauf wurde ein Brief von dem Hofe der Direktoren an den General-Gouverneur und Rath von Fort William, datirt 16. März 1784, vorgelesen; in welchem die Direktoren eine Rechnung über die von dem General-Gouverneur angegebenen Geschenke, über welche bis dahin keine vorgelegt war, verlangten. »Wiewohl wir,« so sagen sie, »keinesweges einem Zweifel an der Rechtlichkeit unseres General-Gouverneurs hierdurch Raum geben wollen, sondern vielmehr sein Verfahren ausdrücklich genehmigen, indem er nach dem Empfange der Geschenke der Compagnie dieselben gut gerechnet hat; so müssen wir doch gestehen, daß die über diese Sache vorgelegte Nachricht uns in mehren Punkten so unverständlich vorkommt, daß wir uns genöthigt sehen, von dem General-Gouverneur, seinem uns freiwillig gemachten Versprechen gemäß, weitere Aufklärung zu verlangen. Wir wünschen demnach über folgende Punkte näher unterrichtet zu werden: wann jede der verschiedenen Summen erhalten worden sei, aus welchen Gründen der General-Gouverneur den Empfang derselben der Kenntnißnahme des Rathes oder des Hofes der Direktoren vorenthalten, und aus welchen Gründen derselbe Wechsel für einen Theil dieser Summen genommen, und andere Summen auf seine eigene Rechnung als Depositen-Gelder in die Staatskasse gezahlt habe.«

Dieses Schreiben lief ein, als Hastings in Lucknow war. Am 5. November 1784 kehrte er nach Calcutta zurück, und im Februar 1785 reiste er nach England ab. Nach seiner Ankunft

in England wurde ihm zu verstehen gegeben, daß die gewünschte Aufklärung noch nicht geschehen sei, und er schrieb deßhalb von Cheltenham unter dem 11. Juli 1785 an den Präsidenten. Zuerst entschuldigt er den Verzug durch seine Abwesenheit von Calcutta und die Häufung der Geschäfte bei seinem Regierungsabtritte. Dann sagt er, außer den bereits angeführten Zeitbestimmungen sei er nicht im Stande noch andere anzugeben, vielleicht könne dies aber Larkins. Die Noth der Regierung sei damals so dringend gewesen, daß er »begierig jedes erlaubte Hülfsmittel ergriffen habe;« indessen habe er theils nicht für nöthig erachtet, diese geheimen Hülfsmittel in die Register zu bringen, theils dies als unnütze Prahlerei angesehen und dann auch befürchtet, nur die Eifersucht seiner Amtsgenossen dadurch rege zu machen. Er ließ die Summen direkt in die Kasse abliefern und nicht erst durch seine Hände gehen, um den Verdacht zu vermeiden, als nähme er Geschenke zu seinem eigenen Gebrauche an. Zwei der Summen waren als Anleihe eingetragen, die dritte als Depositum, nämlich die für das Detaschement unter Carnac verwendete Summe, weil diese Sache nicht verheimlicht zu werden brauchte, sondern bereits genehmigt war. Seltsam genug ist seine Erklärung, daß, ungeachtet diese Summen zu Staatszwecken, nicht aber zu seinem eigenen Nutzen verwendet werden sollten, »doch allerdings ursprünglich seine Absicht gewesen sei, den Empfang aller dieser Summen, mit Ausnahme jener einen, selbst vor dem Hofe der Direktoren geheim zu halten.« Die eine ausgenommene Summe ist die von dem Nabob Vezier erhaltene; über diese sagt er: »Da mir das Glück eine Geldsumme in die Hand spielte, welche so bedeutend war, daß ich sie nicht geheim halten konnte, und meine Lage gerade, als ich dieselbe erhielt, sehr mißlich war, so wurde ich besorgter um den Schein und entschloß mich, meine Vorgesetzten davon in Kenntniß zu setzen, und in dem Berichte alle früheren Einnahmen ähnlicher Art hinzuzufügen.«

Mag hierin nun irgend ein Grund, sei er welcher er wolle, zur Verheimlichung vor dem Rathe liegen, so ist doch auch nicht die leiseste Andeutung eines Beweggrundes zur Verheimlichung vor dem Hofe der Direktoren zu finden. Dies war gerade die Haupt-

frage; sie wird aber ganz und gar umgangen, ohne auch nur einen Schein von Antwort. Einer der vorgebrachten Gründe ist aber doch ganz und gar unerklärlich, wie nämlich Verdacht daraus geschöpft werden konnte, wenn das Geld nach seinem Hause gebracht wurde, nicht aber, wenn es als sein Geld und nicht als Geld der Compagnie, sei es nun als Darlehn oder als Depositum, in die Kasse abgeliefert wurde. Wenn es einmal sein Geld sein sollte, so blieb die Frage, wie er dazu gekommen sei, in beiden Fällen dieselbe. Zwei sehr wichtige Punkte wurden bei dieser höchst verdächtigen Sache aufs sorgsamste verborgen gehalten, woher nämlich das Geld komme, und warum man die Sache denen zu verbergen suche, vor welchen kein Beamter, ohne sich des schwersten Verbrechens schuldig zu machen, irgend etwas in Bezug auf das ihm anvertraute Amt verborgen halten durfte.

Am 18. Juli 1785, eine Woche nach dem Datum seines Briefes von Cheltenham, schrieb Hastings an Larkins, der damals noch in Indien war, er möge an den Hof der Direktoren über die Zeiten berichten, in welchen er die geheimen Geldsummen in Empfang genommen habe. Dieses, von Hastings selbst veranlaßte Schreiben des Hrn. Larkins wurde nun von den Wortführern vorgebracht. Außer den Zeiten waren in diesem Schreiben so nebenbei vier Quellen namhaft gemacht, aus welchen jene Summen hergeflossen seien, nämlich Cheyte Sing und die Pächter von Bahar, Nuddea und Dinagepore.

Die Wortführer gingen nun zu einem andern Capitel der Beweisführung über, nämlich zu der Veränderung, welche Hastings mit der Art und Weise, wie die Einkünfte gesammelt wurden, vorgenommen hatte. Sie wollten zeigen, daß durch diese Veränderungen die Leichtigkeit, Unterschleife zu machen, sehr erhöhet, und der Bereicherung durch Bestechungen ein weites Feld eröffnet sei, daß diese Gelegenheit auch nicht unbenutzt geblieben sei und daß man wirklich bestochener Weise Geld angenommen habe. Die Hauptpunkte, aus welchen sie die Schuld erweisen wollten, waren folgende drei: daß nach Ablauf des fünfjährigen Contractes im Jahre 1777 die Aumeens mit inquisitorischer Gewalt ernannt worden seien, um die steuerbaren Gegenstände des Landes zu erforschen; daß die Provinzial-Räthe aufgehoben und ein

Steuer-Comité ernannt sei und daß man von den Pächtern der Revenüen von Nuddea, Dinagepore und Bahar Geschenke angenommen habe.

Die Wortführer begannen mit den Provinzial-Rathsversammlungen, und bewiesen durch eine Menge urkundlicher Zeugnisse, daß dieselben von dem Hofe der Direktoren ausdrücklich und nachdrücklich gebilligt worden; es wurde bewiesen, daß auch Hastings selbst zu wiederholten Malen ihnen seinen größten Beifall bezeigt hatte. Dennoch hob Hastings sie am 9. Februar 1781 auf, und bildete sein Steuer-Comité.

Es wurde dann weiter gezeigt, daß Gunga Govind Sing zum Duan in diesem Comité ernannt worden und mit seiner Stelle große und wichtige Gewalt verbunden sei.

Um zu beweisen, daß Gunga Govind Sing von schlechtem Charakter sei, wurde eine Berathung des Concils von 1775 vorgelesen. Er war damals wegen Betrugs seines Postens, als Naib Duan bei dem Provinzial-Concil von Calcutta entsetzt; indem Francis und Monson erklärten, daß sie ihn allen Nachrichten zufolge für einen Mann von schändlichem Charakter halten müßten; der General-Gouverneur aber behauptete, daß er manche Feinde und keinen Anwalt habe, daß alles dies aber nur eine allgemeine Verläumdung sei, indem man ihm kein besonderes Verbrechen zur Last lege. Zuletzt legten die Wortführer Beweise vor, daß Gunga Govind Sing zur Zeit seiner Ernennung ein öffentlicher Betrüger gewesen sei, indem er über große Ueberschüsse, welche er hatte, Auskunft zu geben sich weigerte.

Von der Aufhebung der Provinzial-Concile gingen sie zu dem, von dem Revenüe-Pächter in Patna angenommenen Geschenke über. Im sechsten Anklageartikel war Hastings Schuld gegeben, von einem Eingebornen, Namens Kelleram, eine Summe Geldes zu dem Belaufe von vier Lack Rupien, angenommen zu haben, als Zeichen der Erkenntlichkeit dafür, daß er ihm gewisse Ländereien in Bahar verpachtet habe. Es wurde behauptet, daß dies eine bestochene Ernennung sei, sowohl anderer Gründe wegen, als auch deßhalb, weil Kelleram ein notorisch schlechter Mensch, und in jeder Beziehung zu dieser Stelle untauglich war.

Die Wortführer wollten damit anfangen, daß sie dessen Untauglichkeit erwiesen. Der Sachwalter des Beklagten machte Einreden, weil Untauglichkeit in der Anklage nicht mit aufgeführt sei. Nachdem die Lords beide Parteien gehört hatten, vertagten sie sich. Endlich wurde der Beschluß gefaßt: »daß den Wortführern nicht verstattet sei, die Untauglichkeit Kelleram's zu der Stelle eines Pächters von gewissen Ländereien in der Provinz Bahar zu erweisen; da der Umstand der Untauglichkeit nicht mit unter den Klagepunkten begriffen sei.«

Der Umstand ist von Wichtigkeit, und nur dann kann man die Entscheidung der Lords oder jedes Andern ehren, wenn sie vernunftgemäß ist.

Es handelte sich hier darum, zu erweisen, ob die Ernennung eines bestimmten Mannes zu einer bestimmten Stelle durch Bestechung erwirkt sei oder nicht. Ist ein künstlicher Beweis in irgend einem Falle gut, so ist er es in diesem. Nun läßt sich aber doch fürwahr nicht läugnen, daß die Tauglichkeit oder Untauglichkeit eines Menschen zu einer Stelle ein wichtiger Umstand ist, aus welchem sich auf die Güte oder Schlechtigkeit der Beweggründe, welche zu der Ernennung vermocht haben, schließen läßt. Diesem gemäß läugnete selbst der Anwalt des Beklagten nicht, daß die Untauglichkeit Kelleram's allerdings ein wichtiger Umstand in dem künstlichen Beweise sei. Wiewohl man indeß nicht läugnete, daß dieser Umstand, wenn er erwiesen wäre, ein tüchtiger Beweisgrund sei, so bestand man doch darauf, daß er nicht erwiesen werden sollte.

Der Sinn ihrer Einrede ging dahin, daß man, um ein Verbrechen zu beweisen, keinen Umstand, woraus das Verbrechen hervorgeht, als Beweis anführen dürfe, wenn dieser Umstand selbst nicht als Verbrechen in das Anklagedocument aufgenommen ist. Nun sind aber manche Verbrechen der Art, daß sie durch andere Verbrechen am gewöhnlichsten und sichersten bewiesen werden, auch kann es sehr unpaßlich, ja sogar unmöglich sein, alle diese geringeren Verbrechen in dem Anklagedocumente, welches auf das Hauptverbrechen gerichtet ist, namentlich aufzuführen. Es kann sein, daß sie vor der Anhörung und Prüfung eines großen Theils der andern Beweisgründe nicht alle bekannt sind. Der

Zweck einer solchen Regel kann also unverkennbar nur der sein, die Erweisung eines Verbrechens zu erschweren, sie ist also ein neues Mittel, und in sofern sie in Anwendung kommt, ein kräftiges Mittel, die Schuld gegen Strafe zu sichern. Der Einwurf, daß ein Mann sich nicht zur Vertheidigung gegen eine nicht vorgebrachte Anklage vorbereiten könne, ist thöricht; weil der Umstand nicht als ein Anklagepunkt vorgebracht wird, über welchen ein Mann zur Strafe gezogen werden soll, sondern nur als ein Punkt, aus welchem der Hauptpunkt erwiesen werden kann. Wenn überdies der Beklagte bei diesem oder irgend einem andern Zwischenvorfalle des Prozesses Gründe vorbringen konnte, aus denen er auf Gewährung einer längeren Frist zu seiner Vertheidigung oder zur Herbeischaffung neuer Vertheidigungsmittel antragen zu müssen glaubte, so konnte eine vernünftige Rechtspflege sie ihm gewähren, und über die beste Art und Weise dieser Gewährung bestimmen.

Burke nahm sich die Freiheit, seine Bemerkungen hierüber zu machen. Er sagte, das Unterhaus habe ein Recht, zu fordern, daß man ihm nicht durch advokatenmäßige Spitzfindigkeiten Fesseln anlege; und er beklagte sich darüber, daß diese Entscheidung des Hofes die Aufklärung der Vergehen des Beklagten und selbst die Beweisführung über das Hauptverbrechen desselben hindere. »Wenn die Wortführer keine schändlichen Absichten und keine erschwerenden Umstände, die nicht ausdrücklich in dem Anklagedocumente aufgeführt sind, erweisen dürfen, so können die Lords unmöglich über die Größe der Strafe, welche dem Beklagten, wenn er überwiesen ist, zuerkannt werden muß, entscheiden, und die Lords müssen am Ende bei ihrer eigenen Entscheidung in Verwirrung gerathen.«

Die Wortführer brachten darauf als Beweis vor, daß Hastings im Juli 1780 einen Befehl an den Präsidenten des Raths von Patna erlassen habe, dem Kelleram die Reise nach Calcutta zu erlauben; daß in dem Rathe darüber debattirt sei, ob man ihm, dem Befehle des General-Gouverneurs gemäß, »in seiner gegenwärtigen Lage« die Reise erlauben solle oder nicht, und daß zwei von den fünf Mitgliedern gegen die Erlaubniß gestimmt hätten;

daß aber Kelleram, nachdem er die Erlaubniß erhalten, um die Begleitung einer Wache von Sepoys nach Calcutta nachgesucht, welche ihm auch gewährt worden; daß Hastings ferner von Cullian Sing Vorschläge zur Verpachtung der Provinz Bahar erhalten und bestätigt, und Kelleram zum Abgeordneten oder Naib ernannt habe.

Die Wortführer des Unterhauses erklärten, beweisen zu wollen, daß dieser Handel für das Interesse der Compagnie höchst nachtheilig gewesen, weil Kelleram seine Aufträge schlecht ausgeführt habe.

Der Anwalt des Beklagten machte Einreden gegen diesen Beweis, und es erfolgte eine lange Debatte. Er führte denselben Grund wie vorhin an, daß dies ein Beweis für ein in dem Anklagedocumente nicht aufgeführtes Vergehen sei. Die Lords vertagten sich und brachten den übrigen Theil des Tages mit Berathung zu. Am nächsten Tage des Prozesses erhielten die Wortführer den Bescheid: »daß sie nicht befugt wären, bei dem sechsten Artikel Beweise vorzubringen, aus welchen hervorgehen solle, daß die Pacht der im sechsten Anklageartikel erwähnten Ländereien, welche der Beklagte Warren Hastings dem Kelleram übergeben habe, in Rückstand gerathen und nur theilweise eingekommen sei.« Warum sollte aber eine Sache, die nur als Beweisgrund angeführt war, bloß deßhalb als Beweis verworfen werden, weil sie nicht ausdrücklich in den Anklagepunkten genannt war? Heißt dies nicht die verschiedensten Dinge mit einander vermengen? Läßt sich die Unredlichkeit eines Handels aus Umständen erweisen, so ist fürwahr der Umstand, daß man die übeln Folgen desselben leicht voraussehen konnte, oder nothwendig voraussehen mußte, ein sehr wichtiger. Dieser Umstand aber, sagten die Lords und die Sachwalter, dürfe nicht angeführt werden.

Die Wortführer erneuerten mit vieler Heftigkeit ihre Klage, daß die Entscheidungen der Lords ohne Angabe der Gründe, auf welchen sie beruhten, gegeben würden. Die Richter in andern Gerichtshöfen, sagte man, beobachteten ein anderes Verfahren. Hauptsächlich aber beriefen sie sich auf die nachtheiligen Folgen, welche aus einer solchen Entscheidung ohne Angabe der Gründe

hervorgehen, indem sie nie wüßten, was für eine Entscheidung bei einem andern Falle erfolgen werde.

Darauf zeigten die Wortführer, daß im Jahre 1775 eine Verordnung über den Peschcusch oder das freiwillige Geschenk, welches ein Pächter bei Erneuerung seines Pachtcontractes zu geben pflegte, getroffen sei, und daß nur die alte Gewohnheit beizubehalten, eine geringe Summe bestimmt vorgeschrieben und für immer festgesetzt sei. Die bedeutende Summe, welche Kelleram an Hastings gezahlt hatte, konnte also nicht der Peschcusch sein. Hr. Young, der sechs Jahre Mitglied des Provinzialrathes von Patna gewesen war, sagte, der Pachtcontract sei auf den Namen Cullian Sing ausgestellt, und Kelleram nur als Theilnehmer betrachtet. Als er befragt wurde, ob Kelleram, wenn die Ländereien nach ihrem vollen Ertrage verpachtet worden wären, wohl als freiwilliges Geschenk für den Pachtcontract vier Lack Rupien habe geben können, so antwortete er: »ich glaube, daß Kelleram in den Verhältnissen, worin er stand, sie nicht hätte aufbringen können.« Er wurde befragt, »in was für Verhältnissen er denn gestanden habe?« Allein die Sachwalter machten Einrede und kamen auf ihren frühern Grund zurück, die Untauglichkeit Kellerams sei nicht Gegenstand der Anklage. Das ist wahr; sie sollte es auch nicht sein, aber sie war ein Beweisgrund und hätte als solcher angenommen werden müssen. Die Wortführer ließen die Frage fallen.

Derselbe Zeuge sagte aus, daß zu der Zeit, als dieser Handel zwischen Hastings und Kelleram abgeschlossen wurde, schon ein anderer Contract über die ganze Provinz von dem Provinzialrathe abgeschlossen sei, in welchem die Ländereien nach den frühern Verhältnissen an die Zemindare des Landes und andere Pächter verpachtet worden. Diese gesetzmäßige Verhandlung war also durch den hinterher zwischen Hastings und Kelleram geschlossenen Vertrag verletzt. So viel der Zeuge wußte, war auch vor der Zeit die ganze Provinz nie an einen Mann verpachtet gewesen.

Es wurde ferner als Beweis vorgebracht, daß Cullian Sing Duan der Provinz sei, und ihm als solchem die Pflicht obliege, über die Einsammler zu wachen und die Unterdrückung der Reiots

zu verhindern, daß also natürlich diese Beaufsichtigung vernichtet worden sei, indem der Duan selbst Pächter geworden; indeß wurde auch noch bewiesen, daß Cullian Sing in der That nie irgend eine Funktion als Duan ausgeübt habe, weil ihn der Provinzialrath als unfähig dazu verhindert hatte.

Der Zeuge wurde befragt: »ob die Aufhebung des Provinzialrathes und die Abschaffung des Amtes eines Duans dem Pächter keine größere Freiheit gebe, Bedrückungen zu verüben?« Seine Antwort war: »Ohne Zweifel.« Er wurde ferner befragt: »welchen Eindruck die Verpachtung der Ländereien an Cullian Sing und Kelleram auf die Gesinnung der Landeseinwohner gemacht habe?« Hr. Young antwortete: »sie hätten sie mit Schrecken und Furcht vernommen.« Nachdem die Antwort abgegeben war, machte Law Einwendungen gegen die Frage, weil der Zeuge nicht befugt sei, über die Gesinnungen eines Dritten, sondern nur über seine eigenen zu sprechen. Es wurde von der andern Seite behauptet, die Gesinnung eines Landes als Beweis anzuführen, sei ein alter, fester Brauch. Die Lords kehrten in ihren Saal zurück; sie legten die Frage den Richtern vor; diese verlangten einige Zeit zur Berathung, und das weitere Verfahren in dem Prozesse wurde zwei Tage ausgesetzt. Als der Hof sich wieder versammelt hatte, erhielten die Wortführer den Bescheid, daß sie nicht befugt seien, den Zeugen über den sechsten Anklageartikel die Frage vorzulegen: »welchen Eindruck die Verpachtung der Ländereien an Kelleram und Cullian Sing auf die Gesinnung der Einwohner der Provinz von Bahar gemacht habe.« Doch aber kann nicht geläugnet werden, daß, wenn ein Mann einem Lande mit solcher Gewalt vorgesetzt wird, gegen welche die Gewalt eines unumschränkten Herrschers in Europa nur gering ist, der Eindruck, welchen seine Ernennung auf das Gemüth des Volkes macht, von solcher Bedeutung sein kann, daß er nothwendig mit in Anschlag gebracht werden muß, um eine richtige und vollständige Kenntniß der Absichten desjenigen zu erlangen, von welchem die Ernennung ausging. Einen solchen Beweis nicht zulassen wollen, heißt also die Mittel zu einer richtigen und vollständigen Kenntniß dessen nicht zulassen wollen, worauf sich die wichtigsten richterlichen Entscheidungen stützen müssen.

Der Zeuge wurde befragt: welche Folgen aus Kelleram's Ernennung hervorgegangen seien, und wie er sich als Pächter benommen habe? Allein keine von beiden Fragen wurde genehmigt.

Hierauf kamen die Wortführer wieder auf die Aufhebung der Provinzialräthe und das Steuercomité zurück. Hr. Young sagte aus, daß Gunga Govind Sing, der zum Duan, das war nach dem neuen Systeme, zum obersten vollstreckenden Beamten über die Einkünfte ernannt war, sowohl bei den Europäern, als bei den Eingebornen für einen Mann von schändlichem Charakter gelte; daß die Errichtung des Steuerhofes seiner Meinung nach nur dahin ziele, dem Generalgouverneur größere Gewalt zu verschaffen; daß bei diesem Systeme Unrecht leichter geschehen und verborgen gehalten werden könne, als bei dem Bestande der Provinzialräthe möglich gewesen sei, und daß das Volk der Unterdrückung von Seiten des Duans mehr preisgegeben sei. Als die Frage gestellt wurde: ob er wisse, daß unter dem Steuercomité mehr oder weniger Unrecht geschehen sei, als unter den Provinzialräthen, so wurde das Recht der Ausschließung von Beweisen aufs Neue geltend gemacht. Beweise von Bedrückung sollten nicht vorgebracht werden, weil er in den Anklageartikeln der Bedrückung nicht beschuldigt war. Gut, aber er war wegen Bestechung angeklagt, und als Beweis dafür wurden Bedrückungen vorgebracht. So vernunftwidrig kann man doch unmöglich handeln, läugnen zu wollen, daß Bedrückungen als Beweis für Bestechung gelten können. Diesen Beweis absichtlich verwerfen ist nichts Anderes, als die Gerechtigkeit eines Mittels berauben, wodurch die Schuld ans Licht gezogen werden kann. Die Wortführer behaupteten, daß Bedrückung allerdings mit unter die Anklagepunkte gehöre und in den Worten, »zur großen Bedrückung und Beeinträchtigung des besagten Volkes«, ausdrücklich enthalten sei. Die Sachwalter behaupteten dagegen, diese Worte seien, so wie die »wider den Frieden unseres Königs und Herrn«, nur eine Folgerung des Gesetzes. Die Wortführer zeigten, daß die Fälle wesentlich verschieden wären, weil Mord, Felonie und Verrath ihrer Natur nach wider den Frieden des Königs wären, die Ernennung eines Steuerhofes aber nicht auch nothwendig Bedrückung in sich schlösse. Bedrückung konnte nicht gefolgert, sondern mußte

bewiesen werden. Die Lords vertagten sich, um zu berathen, und brachten den Rest des Tages in der Parlamentskammer zu. Den Wortführern wurde der Bescheid: »daß sie nicht befugt seien, dem Zeugen über den siebenten Artikel die Frage vorzulegen: »ob wirklich bei der neuen Einrichtung größere Bedrückung, als bei der frühern verübt sei.«

Die Wortführer kamen nun auf den von Hastings mit Cullian Sing und Kelleram abgeschlossenen Handel zurück. Der Zweck der gestellten Fragen war, zu erweisen, daß schon vorher, ehe Hastings es seinen Vorgesetzten gestanden habe, das Gerücht verbreitet und allgemein geglaubt sei, daß er als Erkenntlichkeit oder Geschenk die Summe von vier Lack Rupien erhalten habe. Mehrere von den Fragen der Wortführer wurden von dem Anwalte des Beklagten gehindert; aber einige der Pairs stellten doch solche Fragen, aus deren Beantwortung hervorging, daß wirklich vor dem Eingeständnisse schon dies Gerücht verbreitet gewesen.

Durch gestellte Querfragen wurde herausgebracht, daß die Aufhebung der Provinzialräthe für den Zeugen nachtheilig gewesen sei; daß Gunga Govind Sing, über dessen berüchtigten Charakter er sprach, in Calcutta lebte, während er selbst sich gewöhnlich in Patna aufhielt, und daß einer von den Leuten, die ihn von Gunga Govind Sing's schlechtem Charakter erzählt hatten, dessen Feind gewesen; daß indeß doch dessen schlechter Charakter der Gegenstand der gewöhnlichen Unterhaltung sei.

Bei dieser Untersuchung ergab sich auch, was freilich der Anwalt des Beklagten nicht als Beweis gelten lassen wollte, daß Kelleram zur Zeit, als dieser Handel geschlossen wurde, Bankerottirer und Gefangener gewesen sei.

Der Präsident des Steuercomité's, David Anderson, ein Mann, den Hastings zu den wichtigsten Geschäften ausgewählt hatte, wurde ebenfalls verhört. Es schien, daß seine Stelle als Präsident des Comité's beinahe eine Sinecur war; denn, etwa drei Monate ausgenommen, befand er sich immer in andern Geschäften abwesend. Auch er war mit dem Gerüchte wegen des von Kelleram erhaltenen Geldes bekannt, und durch dasselbe so besorgt um Hastings's Ruf geworden, daß er mit demselben über

die Sache gesprochen hatte, wo ihm denn gesagt worden war, das Geld wäre in Rechnung gebracht. Er wußte, daß Summen, welche Steuerbeamte unter der Hand erhielten, nie in die öffentliche Rechnung gestellt wurden. Er selbst hatte den Eid geleistet, unter der Hand kein Geld anzunehmen. Der Duan des Comité's konnte aber leicht, ohne entdeckt zu werden, Geld von dem Volke erpressen, wenn nur die Unrechtlichkeit nicht ganz allgemein geschah. Es wurde nun die Frage, welche wirklich von hoher Wichtigkeit war, gestellt: »ob nach allem diesen das Comité bei der besten Absicht und mit dem besten Geschick und der sorgfältigsten Aufmerksamkeit nicht in gewissem Grade ein Werkzeug in den Händen des Duans sei.« Die Frage fand Widerspruch und man ließ sie fallen.

Bei seinem Verhöre versicherte er, daß Gunga Govind Sing keineswegs einen schlechten Charakter habe; er glaube, daß er im Allgemeinen einen guten Charakter habe. Um zu zeigen, daß drei Lack von dem unter der Hand erhaltenen Gelde an das Heer von Berar gesandt seien, wurden zwei Fragen gestellt, gegen welche die Wortführer Einreden machten, die eben so wenig zu rechtfertigen waren, als die ihrer Gegner, sondern noch verwerflicher, weil sie wider die Grundsätze stritten, die sie auf der entgegengesetzten Seite zu bekämpfen hatten.

Die Wortführer fügten dann folgende Frage hinzu: »Ob im Laufe des Jahres 1780 die Sachen der Compagnie jemals so schlecht gestanden haben, daß sie wegen einer Anleihe von drei Lack Rupien in Verlegenheit hätte kommen können?« — »Ich glaube nicht, daß sie so schlecht gestanden habe,« war die Antwort. — »Ob nach dem Jahre 1781 die Compagnie nicht sogar einige Millionen geliehen habe?« — »Sie lieh allerdings sehr bedeutende Summen an; wie viel, kann ich nicht angeben.«

Man wollte hiermit dem Vorwande Hastings's begegnen, als habe ihn die große Verlegenheit der Compagnie zu dem verdächtigen Mittel gebracht, heimlich von den Unterthanen und Vasallen des Staates Geldsummen aufzunehmen.

Nach einigen andern Beweisen, welche für dieselbe Sache vorgebracht, und gegen welche aus denselben Gründen Einreden erhoben wurden, weßhalb wir nicht länger bei denselben uns

aufzuhalten brauchen, gingen die Wortführer zu den Fragen über die Provinz Dinagepur über, aus welcher eine der geheimen Summen hergeflossen war.

Um Hastings's eigene Meinung zu erweisen, daß unter dem Steuercomité große Unredlichkeiten verübt und geheim gehalten worden sein möchten, wurde eine Stelle aus seinem Berichte vom 21. Januar 1785 vorgelesen, in welcher es hieß: »Ich kenne den Charakter des Radschah Deby Sing so wohl, daß ich gern glaube, er habe die ihm zur Last gelegten Schändlichkeiten begehen und die Beweggründe vor Hrn. Goodlad (dem Sammler und obersten Beamten der Compagnie in diesem Distrikte) verborgen halten können.« Die Wortführer sagten, sie würden sofort die Schändlichkeiten selbst erweisen. Allein der Anwalt widersetzte sich diesem aus dem so oft mit Erfolg angewandten Grunde, daß diese Schändlichkeiten nicht Gegenstand der Anklage seien. Die einfache Antwort hierauf ist wie vorher, daß Bestechung der Gegenstand der Anklage war, und daß schändliches Benehmen eines Mannes, der an eine Stelle gebracht ist, in welcher er Unrecht verüben kann, ein nothwendiger und wichtiger Punkt in dem Beweise sei, daß er durch Bestechung zu dieser Stelle erhoben worden. Diesen Punkt verwerfen, hieß also nichts Anderes, als das verwerfen, ohne welches die Gerechtigkeit vielleicht nicht treu ausgeübt werden konnte, ohne welches eine unrichtige Vorstellung bei den Richtern, und deßhalb eine unrichtige Entscheidung hervorgerufen werden konnte, und ohne welches, als letztes und unvermeidliches Resultat, das Unrecht an die Stelle des Rechts gesetzt wurde.

Die Wortführer behaupteten von Neuem, Bedrückung sei ein Gegenstand der Anklage; Hastings aber habe wohl gewußt, daß sie aus dem neuen Systeme hervorgehen müsse; jetzt aber stehe die Ehre des Hofes und der Charakter des englischen Volkes dabei auf dem Spiele, da es sich darum handle, ob Gräuel, wie sie keine Sprache schildern könne, untersucht oder durch die Förmlichkeiten der Sachwalter vor jeder Untersuchung auf immer verborgen gehalten werden sollten. Der Anwalt des Beklagten erwiederte auf diese Berufung auf Ehre und Gefühl damit, daß er die Wortführer aufforderte, diese Gräuel zu einem Anklage-

artikel zu machen, wo er dann gern bereit sein werde, auf die Klage zu antworten. Dies war indeß eine bloße Ausflucht. Denn warum wollte er auf diese Gräuel als Anklagepunkt erwiedern, sie aber als Beweisgrund nicht annehmen? Hatte er doch in dem einen wie in dem andern Falle gleiche Vortheile; und konnte er, wenn sie als Beweisgrund vorgebracht wurden, eben so gut die etwanige Schwäche desselben nachweisen, eben so gut etwanige Gegenbeweise vorbringen, um ihn zu entkräften. Was also durch diese Aufforderung etwa bewirkt wurde, konnte nur dem Interesse der Gerechtigkeit zuwider sein [1]).

[1]) Dieser ganze Vorfall, so wie er von dem Geschichtschreiber des Prozesses erzählt wird, ist seltsam, und macht ein merkwürdiges Ereigniß in Hastings's Geschichte.

„Burke sagte, er müsse sich wohl der Entscheidung der Lords fügen, allein er müsse zugleich gestehen, daß er dieselbe zu seiner größten Betrübniß vernommen habe; denn wenn es irgend einen Fall gebe, in welchem die Ehre, Gerechtigkeit und der Charakter eines Landes betheiligt wären, so sei es der, wo Deby Sing in der von der britischen Regierung erhaltenen Amtswürde die schrecklichsten Grausamkeiten und wildesten Unmenschlichkeiten gegen die armen, verlassenen Einwohner von Dinagepur verübt habe; Grausamkeiten und Unmenschlichkeiten, die so entsetzlich, so unbeschreiblich wild und roh wären, daß die bloße Erinnerung daran jeden Menschen im Lande mit Schauder und Schrecken erfüllt habe."

„Der Eindruck, der selbst durch die schwache Darstellung hervorgebracht wäre, welche seine geringen Fähigkeiten davon zu machen im Stande gewesen, könne bei Allen, die ihn gehört hätten, nur dadurch verwischt werden, daß man das Ganze als Erdichtung darthue. — Der Schauder, womit die Einzelheiten dieser Gräuel die Gemüther der Menschen aus jeder Volksklasse erschüttert hätten, sei unbeschreiblich; die angesehensten Frauen Englands hätten schon bei der bloßen Erzählung geschaudert, und einige seien ohnmächtig hingesunken; und jetzt wolle man keine Beweise annehmen, um zu zeigen, daß diese Gräuel, welche die ganze Nation erschüttert hätten, wirklich verübt worden seien."

„Hr. Law sagte, es könne nicht geduldet werden, daß der sehr ehrenwerthe Wortführer so fortfahre, Tadel über die feierlich von den Lords abgegebene Entscheidung zu häufen."

„Burke erwiederte, es könne seiner Absicht nichts fremder sein, als Tadel auf ein Urtheil häufen zu wollen, welches von einem Hofe gefällt sei, vor welchem er die höchste Achtung hege. Er wundere sich indeß nicht wenig, zu sehen, daß der gelehrte Anwalt sich zum Vertheidiger der Ehre der Lords aufwerfe; sie wären selbst die besten Beschützer ihrer Ehre, und das Unterhaus könne nie Absicht haben, ihre Ehre zu beflecken, viel weniger sie in

Um der Einrede Hastings's zu begegnen, als habe er ein Geschenk angenommen, weil in der Kasse nicht Geld genug vorräthig gewesen sei, um seinen Gehalt daraus bezahlt erhalten zu

Zweifel zu ziehen. Als coordinirter Stand bei der Gesetzgebung wäre das Unterhaus vielleicht eben so sehr, wie die Lords selbst, bei der Erhaltung der Ehre dieses Hauses interessirt, und deßhalb könne es ihm nie einfallen, Tadel über das von den Lords abgegebene Urtheil aussprechen zu wollen."

„Das Wahre an der Sache sei dies, daß die Entscheidung, von welcher er spreche, nicht auf eine vom Unterhause gestellte Frage erfolgt sei; die Lords hätten ohne Zweifel gut entschieden; allein es sei sicher nur über ihre eigene, nicht über die vom Unterhause gestellte Frage entschieden. Hätten die Gemeinen selbst ihre Frage stellen dürfen, so würden sie dieselbe ganz anders gefaßt, uns das Haus zur Entscheidung über eine ganz anders gestellte Frage aufgerufen haben; als die, worüber jetzt entschieden sei."

„Es sei wahr, daß die zur Last gelegten Grausamkeiten in den Anklagepunkten nicht als von Deby Sing verübt aufgeführt worden wären; der Artikel beschuldige vielmehr Hastings, ein System eingeführt zu haben, von welchem er wußte, daß es Grausamkeit und Bedrückung zur Folge haben würde, und in der That wirklich zur Folge gehabt habe. Der Artikel gäbe nicht an, von wem die Grausamkeit verübt sei, sondern spreche nur von Grausamkeit im Allgemeinen, und die Wortführer hätten das Recht, eine so angeschuldigte Grausamkeit zu erweisen."

„Er bemerkte, daß die Lords den Unterschied zwischen dem so gestellten Falle und dem, wie sie selbst ihn gestellt, und worüber sie ein Urtheil gefällt hätten, nicht unbeachtet lassen dürften. Er bäte deßhalb, wohl zu erwägen, welche Wirkung diese Entscheidung auf diesen Theil des Anklagepunktes und die Stimmung des Landes haben müsse."

„Wenn sie jeden Beweis für solche Grausamkeiten ganz und gar zurückweisen wollten, was werde die Welt dazu sagen? Was werde die Menschheit davon denken? Alle umwohnenden Völker würden sich darüber entsetzen, daß man Beweisen von Grausamkeiten den Eingang verwehre, bei deren bloßer Erzählung das Gefühl aller Zuhörer überwältigt worden. Der Charakter der Nation würde dabei leiden, die Ehre der Lords würde dadurch befleckt werden, wenn das Haus der Gemeinen, indem es aufstände, um die Verübung von Gräueln zu erweisen, welche den englischen Namen geschändet und Strafe über die schuldigen Häupter derer herabgerufen habe, die auf irgend eine Weise solche Gräuel veranlaßt hätten, wenn das Haus bei diesem Beginnen gehindert und ihm gesagt werde, man könne keine Beweise für solche Gräuel annehmen. Ein edler Lord, der mit Recht bei den Pairs in hohem Ansehen stehe, habe nach Anhörung der Einzelheiten dieser Gräuel erklärt, daß alle übrigen Anklagepunkte gegen diese Unmenschlichkeiten wie nichts verschwänden und daß, wenn diese Einzelheiten gegründet wären, gar keine zu harte Strafe

können, wurden Rechnungen vorgelegt, aus welchen sich ergab, daß derselbe im August 1783 sechs Monat rückständig gewesen war; im September desselben Jahres aber nur vier Monat, und

für Jeden, der an Verübung derselben Theil gehabt habe, ersonnen werden könne."

„Derselbe edle Lord habe gesagt, daß der ehrenwerthe Wortführer, wenn er diese gräßliche Anklage nicht erwiese, für den infamsten Verläumder gehalten werden müsse."

„Auf diesen Ausgang, sagte Burke, bin ich bereit, meinen Charakter bloßzustellen; man lasse mich nur die Beweise für diese Gräuel ohne Gleichen vorbringen, und wenn ich nicht dieses Haus und alle Welt vollkommen überzeuge, wenn ich nicht ihre unmittelbare und direkte Beziehung auf das und ihre Verbindung mit dem von Hastings eingeführten Systeme erweise, dann mag man mich als den frechsten Verläumder brandmarken, der jemals eine unbefleckte Reinheit mit Schuld zu beladen wagte."

„Stanhope rief den Redner zur Ordnung. Der Lord sagte, die Zeit des Hauses müsse nicht mit Reden über eine Frage verschwendet werden, über welche die Lords schon entschieden hätten."

„Burke erwiederte, es liege ihm daran, die Ehre und den Charakter, nicht aber die Zeit der Lords zu erhalten, und es habe ihm nicht in den Sinn kommen können, daß man glaube, er verschwende durch sein Sprechen über eine so hochwichtige Sache ihre Zeit, die, so kostbar sie auch sei, doch gegen ihre Ehre und ihren Charakter nicht in Anschlag zu bringen wäre."

„Indessen möge dem sein, wie ihm wolle, er habe das Seinige gethan; er habe sich bemüht, die Gerechtigkeit und den Charakter seines Landes von Vorwürfen zu retten; wenn die, welche früher eine Untersuchung veranlaßt hätten, wenn die, welche behauptet hätten, daß die wilden Gräuel, welche er geschildert, nur aus der boshaften Fruchtbarkeit seines Gehirns entsprungen seien; wenn die, welche gesagt, er sei verpflichtet, seine Anklage zu beweisen, und verdiene die schimpflichsten Namen, wenn er Hastings nicht Gelegenheit gäbe, den durch seine Schilderung der von Deby Sing verübten Gräuel auf die ganze Nation gemachten Eindruck zu verwischen; wenn diese jetzt zurückträten vor der früher so laut geforderten Beweisführung; wenn sie die Lords ermunterten, die Beweise, zu deren Vorlegung sie ihn herausgefordert hätten, jetzt zu verwerfen und nicht auf dieselben zu hören: so liege die Schuld nicht an ihm; er habe seine Pflicht gegen sein Vaterland, dessen Ehre und Gerechtigkeit verletzt wäre, erfüllt; er habe seine Pflicht gegen das Unterhaus erfüllt, von welchem er vor die Schranken der Lords gesandt sei, um dessen Abscheu vor den Grausamkeiten auszudrücken, und die Strafe des Gesetzes über Alle, welche Theil daran hätten, herabzurufen; er habe gethan, was er sich selbst schuldig sei, indem er sich auf die Gefahr, als ehrloser Verläumder gebrandmarkt zu werden, wenn er den Beweis nicht führen könnte, erboten habe, alle seine Anklagen in diesem Stücke zu erweisen. — „Ueber Andere," sagte er,

daß er so bis im December zwischen vier und fünf Monat rückständig geblieben; im April des folgenden Jahres, wo er endlich völlig ausgezahlt wurde, acht Monat rückständig gewesen sei.

„nicht aber über die Gemeinen Großbritanniens komme deßhalb der Vorwurf, daß die Gerechtigkeit des Landes ihr Opfer nicht getroffen habe. Die Gemeinen haben sich bereit erklärt, ihre Anklagen zu beweisen.“ — Allein der Beklagte schreckt vor dem Beweise zurück, und dringt in die Lords, den Beweis nicht anzunehmen.“

„Mit beispielloser Wärme, ob wirklicher oder angenommener, mögen wir nicht entscheiden, erwiederte hierauf Hr. Law. Er sagte, der sehr ehrenwerthe Wortführer sei nur darum so kühn, weil er wohl wisse, daß der Beweis, den er zu geben verlange, nicht angenommen werden könne, indem die Lords, da die Klage einmal so gefaßt sei, auch wenn sie wollten, ihn doch nicht zulassen könnten, ohne die klarsten Regeln und Vorschriften des Gesetzes zu verletzen. „Man lasse indeß,“ so sagte er, „jene entsetzlichen Gräuel von dem Unterhause in eine Form fassen, in welcher sie mein Client annehmen kann; man bringe sie in dieser Form als Anklage vor die Schranken der Lords, dann werden wir gern bereit sein, jeden Beweis, der sich dafür wird vorbringen lassen, anzunehmen. Und wenn nach Vorbringung ihrer Beweise der Mann, für den ich jetzt spreche, nicht jede von den Wortführern ihm Schuld gegebene Grausamkeit zurückweisen und als ungegründet darthun kann, dann mag die Hand dieses Hauses und die Hand Gottes ihn treffen!“

„Nachdem diese Worte mit einer Stimme geseufzt waren, nicht unähnlich der eines Theaterhelden, wenn er ausruft: „Richard kann nicht mehr, der Aufruf zum Kampfe hat ihn heiser gemacht!“ wurde diese Sache geschlossen.“ **Hist. of the Trial of Warren Hastings, Esq., part III. p. 54 — 56.**

Außer dem, was Burke hier erklärte, sprach noch Fox in der Rede, in welcher er die Beweise für diesen Artikel zusammenfaßte, Folgendes: „Die Sachwalter des Beklagten hätten bei dieser Sache das Urtheil der Lords und die Strafe des Allmächtigen nicht über sich selbst, sondern über das Haupt ihres Clienten herabgerufen, wenn die Gräuel des Deby Sing, so wie sie sein ehrenwerther Freund angeführt hätte, erwiesen würden und auf Hastings zurückfallen. Er wisse nicht, wie der Beklagte seinen Theil an der von den Sachwaltern ausgestoßenen Verwünschung aufgenommen habe; um indeß darauf zu antworten, so werde er, wenn die Zeit komme, wo man ihnen offen und frei die Beweisführung über solche Gräuel zugestehen wolle, seinerseits das strengste Gericht der edlen Lords und die vollste Rache des allmächtigen Gottes nicht über das Haupt seines ehrenwerthen Freundes, sondern über sein eigenes herabrufen, wenn er jene Gräuel nicht erweisen und zeigen könnte, daß sie auf den Beklagten zurückfielen, gerade so wie sein ehrenwerther Freund ihn derselben angeklagt habe. Dies verpflichte er sich unter einer eben so feierlichen Verwünschung seiner selbst, wie die Sachwalter sie über

Die Wortführer trugen nun auf Vorlesung eines Briefes von dem Generalgouverneur an, woraus hervorgehen sollte, daß der Plan, welchen er selbst dem Hofe der Direktoren als den

ihren Clienten ausgesprochen hätten, zu thun.“ Da der Leser hier diese Stellen, sowie die dahinschlagenden Stellen aus Burke's Eröffnungsrede vor sich hat, so ist es nicht mehr als billig, ihm auch Hastings's Vertheidigung dagegen mitzutheilen.

„Ich will die edlen Lords nicht damit aufhalten, daß ich mich weitläufig über die Geschichte verbreite, welche von dem Wortführer, der die allgemeine Anklage über die Grausamkeiten Deby Sing's erhob, vorgebracht worden ist. Es wird genügen, zu sagen, daß der Wortführer es nie gewagt hat, diese Geschichte in Form einer Anklage vorzubringen, wiewohl er dazu in den stärksten Ausdrücken in und außer dem Hause aufgefordert worden ist. — Hr. Paterson, auf dessen Aussagen er die Wahrheit seiner Behauptungen stützt, und mit welchem er, wie er sagt, gern die Vergangenheit durchgehen möchte, hat edel genug gedacht, um zu meiner Nachachtung an meinen Geschäftsführer in Calcutta zu schreiben: „er sei höchst betrübt, zu sehen, wie man seine Berichte zu meinem Nachtheile deute, indem ich bei allen Sachen, bei denen Deby Sing betheiligt war, gehandelt hätte, wie sich von einem gebildeten Manne erwarten lasse.“ Wenn auch die von dem Wortführer erzählten Grausamkeiten wirklich verübt wären, so konnte man sie doch, wie er sehr wohl wußte, selbst auf die gezwungenste Weise mir nicht zur Last legen. — Gerade ich war der Erste, der Paterson eine schlimme Meinung von Deby Sing beibrachte, dessen Benehmen aus früherer Zeit ein ungünstiges und vielleicht ungerechtes Vorurtheil gegen ihn in meinem Gemüthe zurückgelassen hatte. Bei der Anstellung des Deby Sing wollte ich meine Meinung gegen Hrn. Anderson und Hrn. Shore, die mehr Gelegenheit gehabt hatten, nicht geltend machen. Bei der Untersuchung über sein Benehmen wurde er weder von mir, noch von einem andern Mitgliede des Hofes begünstigt oder vertheidigt. Diese Untersuchung wurde besonders während meines Aufenthalts in Lucknow geführt, und während meiner Regierung nicht beendigt, wiewohl sie mit allem möglichen Ernste und mit dem aufrichtigsten Wunsche von meiner und von Seiten meiner Amtsgenossen, strenge und unparteiische Gerechtigkeit zu üben, angefangen und fortgeführt wurde. Das Ergebniß dieser Untersuchung habe ich in England gelesen, und wenn auch dieser Mann nicht ganz unschuldig war, so geht doch aus Allem hervor, daß seine Schuld durchaus in keinem Verhältnisse zu der Größe der ihm zur Last gelegten Verbrechen stehe. Insbesondere aber ist erwiesen, daß die schrecklichste jener schrecklichen Handlungen, welche hier im Hause mit solchem Geschicke und solchem Erfolge ausgemalt worden, überall gar nicht verübt sei.“

„Ich breche hier ab, indem ich die Ueberzeugung hege, jeder der edlen Lords werde fühlen, welch beispielloses Unrecht mir durch Aufbringung und Verbreitung dieser schrecklichen Verläumdung geschehen sei.“ — Wie

zweckmäßigsten angepriesen hatte, nämlich die Ländereien und insbesondere die größern Distrikte an die alten Zemindare zu verpachten, von ihm selbst verletzt sei, und zwar dadurch verletzt sei, daß man nicht nur andern Personen den Vorzug gegeben hätte, sondern sogar solchen, welche im hohen Grade dessen unwerth seien und die öffentliche Meinung gegen sich hätten. Hr. Law war sogleich wieder mit seinen Einreden bei der Hand. Es war nicht mit unter den Anklagepunkten, daß Hastings's Verfahren von seinen Meinungen abweiche. Bei dieser Gelegenheit gab Burke seine berühmten Erklärungen ab: erstlich, daß die Wirksamkeit einer öffentlichen Anklage unumgänglich nothwendig sei, um die Grundsätze der englischen Verfassung praktisch nützlich zu machen, indem dieselbe ohne diese besondere Triebfeder zu dem Zwecke einer weisen Regierung durch und durch untauglich sei. Zweitens, daß die von den Sachwaltern aufgestellten kunstmäßigen Regeln über das Verfahren und die Beweisführung, wenn sie die Billigung der Lords erhielten, die nützliche Wirksamkeit einer öffentlichen Anklage ganz und gar verhindern würden. Die Lords sanctionirten und bestätigten diese kunstmäßigen Regeln der Sachwalter, was Burke eingestand und bedauerte, weßhalb sich denn, consequent aus den Vordersätzen folgend, der wichtige Schluß ergab: daß die englische Verfassung nur ein trügerischer Name bleibe und keine Gewähr für eine gute Regierung leiste [1]).

viel diese Angaben, welche ein Mann zu seinem eigenen Vortheile vorbringt, ohne eine Prüfung derselben gestatten zu wollen, gelten können, ist die noch übrige Frage.

[1]) Burke's Worte, so wie sie der Geschichtschreiber des Prozesses anführt, lauten also: „Bei der Revolution hat das Volk keine andere Sicherheit für die Erhaltung der Verfassung und die redliche und unparteiische Rechtspflege errungen, als die Verantwortlichkeit der Minister und Richter gehen den hohen Parlamentshof. Eine öffentliche Anklage von Seiten der Gemeinen war die Art und Weise, sie vor Gericht zu fordern, wenn erstere etwas gegen die Verfassung des Landes unternehmen, letztere aber bestochener Weise die Herrschaft des Gesetzes beseitigen oder sonst die Quelle öffentlicher Gerechtigkeit verunreinigen sollten."

„Wenn nun bei der Anklage solcher Verbrecher die Gemeinen, die keine andere Absicht haben, als daß die Gerechtigkeit ausgeübt werde, bei jedem Schritte durch Einwendungen sich gehindert sehen, die man bloß aus kunstgerechten Regeln und Förmlichkeiten des Verfahrens hernimmt, so werden die

Die Lords zogen sich in ihre Kammer zur Berathung zurück, und bei ihrer Rückkehr am folgenden Tage erklärten sie, daß die Wortführer nicht befugt seien, die vorgeschlagenen Beweise einzubringen.

Um zu beweisen, daß die Stellen eines Steuerpächters und Duans, welcher letztere den erstern beaufsichtigen sollte, nur in zwei Fällen, wo Hastings Geld dafür erhalten habe, in einer Person vereinigt gewesen wären, wurde folgender Auszug aus einem Briefe von dem Präsidenten des Steuercomité, Hrn. Shore, an den General-Gouverneur und Rath vom 2. Nov. 1784 vorgelesen: »Radschah Deby Sing war Pächter, Bürge und Duan für Rungpur. Die Vereinigung der beiden ersten Aemter in einer Person bedarf keiner weitern Erörterung, seitdem diese Gewohnheit allgemein eingeführt und auf sichere und nahe liegende Gründe gestützt ist. Daß derselbe aber während seiner Pachtzeit auch die Stelle eines Duans bekleidet, ist nicht so gewöhnlich, wiewohl es auch hierfür ein Beispiel in früherer Zeit giebt, da der Radschah Cullian Sing zu der Provinz Bahar gerade in demselben Verhältnisse stand.«

Darauf brachten die Wortführer den Beweis an, daß der Vezier im Monat Februar 1782 Hastings ein zweites Anerbieten von zehn Lack Rupien gemacht habe. Hastings lehnte dieses Anerbieten für seine Rechnung ab, und theilte die Sache dem Rathe mit, der sich bemühte, das Geld für die Compagnie zu gewinnen.

Zunächst wurden Beweise geführt, daß Hastings, seitdem er an die Spitze der Regierung von Bengalen gestellt worden, durch die ostindische Compagnie als Eigenthum in seinem Namen 238,757 Pfd. eingesandt habe.

Als Hr. Shore befragt wurde, ob Gunga Govind Sing ein zu der Stelle eines Duans oder obersten Steuerbeamten tauglicher Mann sei, antwortete er, daß seiner Meinung nach kein Ein-

größten und gefährlichsten Verbrecher der Strafe der Gerechtigkeit entgehen; Parlamentsklagen, die hauptsächlichste und fast einzige Sicherheit für die Erhaltung der Verfassung des Landes, werden eitel und nichtig, und die schlechtesten Minister werden ohne Hinderniß und Aufsicht eine für die Constitution höchst gefährliche Bahn verfolgen können, ohne die Verantwortung zu scheuen oder eine Anklage, von welcher sie nichts zu fürchten haben." D. a. **Hist., part III. p. 58.**

geborner zu dieſer Stelle hätte gewählt werden müſſen. Er ſchilderte den Charakter der Eingebornen im Allgemeinen als höchſt verderbt und unredlich.

Am 7. und 9. Juni 1790, dem achtundſechzigſten und neunundſechzigſten Tage des Prozeſſes, faßte Fox die für den ſechſten und einen Theil des ſiebenten und vierzehnten Anklagepunktes vorgebrachten Beweiſe zuſammen. Die Lords vertagten ſich und beſchloſſen, den Prozeß bis auf den Dienſtag der nächſten Parlamentsſitzung auszuſetzen [1]).

Noch müſſen wir, wenigſtens in der Kürze, einiger Vorfälle gedenken, welche während dieſes Verfahrens im Unterhauſe ſtatthatten. Nachdem Burke in einer Rede bittern Tadel über Haſtings's Petitionen ausgeſprochen hatte, der über die Härte des Prozeſſes geklagt und ſich über den langen Verzug beſchwert hatte, wiewohl er ſelbſt, wie Burke verſicherte, die Haupturſache des Verzuges war, und durch Aufſchub entrinnen zu wollen ſchien, brachte er, einer frühern Anzeige gemäß, zwei Anträge ein: Erſtlich, das Haus möge die Wortführer beauftragen, einzig und allein auf denjenigen Anklagepunkten zu beſtehen, die ſie in dem vorliegenden Falle zur Genugthuung der Gerechtigkeit beſonders geeignet hielten; zweitens das Haus zu verpflichten, bis dahin auszuharren, daß ein Urtheil über die wichtigſten Punkte erfolgt ſei. Der erſte Antrag wurde von dem Miniſter unterſtützt; auf den zweiten aber, meinte er, brauche der Wortführer nicht zu beſtehen, weil er unnöthig ſei. Fox wälzte die Schuld des Verzugs auf die Hinderniſſe, welche man der Annahme der Beweiſe entgegengeſtellt habe, und ganz beſonders auf den Mangel der Oeffentlichkeit bei den im Hauſe der Lords angeſtellten Berathungen über die Beweisfragen, indem jede Entſcheidung ohne Angabe der Gründe ſich nur auf einen einzigen Fall erſtecke, und alle andern Fälle eben ſo ungewiß und unentſchieden, wie vorher blieben. Einige Tage darauf erſchien in einer der Zeitungen ein vom Major Scott unterzeichneter Brief, der eine kurze Ueberſicht des Prozeßganges und ſehr bittern Tadel gegen die Wortführer enthielt, indem er

[1]) Für dieſen Abſchnitt des Prozeſſes haben wir als Quellen vor uns gehabt die oben angeführten **Minutes of Evidence**, p. 1103—1301 und die ebenfalls angeführte **History of the Trial, part III.**

es für nichts Geringeres, als ein Verbrechen, und zwar ein sehr großes Verbrechen ausgab, einen so verdienstlichen Mann, wie Hastings sei, zu belangen, und was noch viel schlimmer sei, das Verfahren gegen ihn nicht schon längst aufgegeben zu haben. Man erhob im Unterhause Klage gegen diese Bekanntmachung, und der Verfasser derselben wurde als Mitglied des Hauses mit seiner Vertheidigung gehört. Der Brief wurde als eine Schmähschrift gegen die Wortführer und eine Verletzung der Rechte des Hauses angesehen. Der Minister gab Beides zu; aber er führte mit vielem Grunde dagegen an, daß das Haus seine Gewohnheit, Veröffentlichungen über seine Verhandlungen und sogar Tadel gegen dieselben zu erlauben, sehr weit ausgedehnt habe; daß die angenommene Gewohnheit des Hauses eine Art von Regel bilde, nach welcher ein Jeder das Recht habe, sich zu richten, und welche er ein Recht habe, auch in diesem besondern Falle angewendet zu verlangen, indem bei einer durch Gewohnheit zum Gesetze gewordenen oder als Gesetz abgekommenen Sache kein besonderer Fall als strafwürdig herausgehoben werden dürfe, vorausgesetzt, daß er nicht schlimmer sei, als die, welche man sonst zu übersehen gepflegt habe. Wiewohl also die gegenwärtige Beleidigung einige Strafe verdienen möge, so müsse man doch nach diesen Grundsätzen gelinde und nachsichtig mit derselben verfahren. Die Wortführer waren mehr zur Strenge geneigt, und Burke erklärte: »er fürchte weder die Freiheit, noch die Zügellosigkeit der Presse; er gestehe aber, daß ihm vor der Feilheit derselben bange sei«. Er erbot sich dann zu dem Beweise, daß 20,000 Pfd. für die Veröffentlichung der von ihm mit dem Namen »Hastings's Schmähschriften« bezeichneten Broschüren verwandt seien. Am Ende wurde beschlossen, dem Beleidiger solle von dem Sprecher ein Verweis ertheilt werden.

Vor der von dem Hause der Lords zur Fortsetzung des Prozesses bestimmten Zeit wurde das Parlament aufgelöst. Dadurch entstand die Frage, ob ein neues Parlament mit der Führung des Prozesses fortfahren könne, oder ob nicht diese Verhandlungen mit dem Parlamente, von welchem sie angeregt worden wären, beendigt werden müßten. Das neue Parlament versammelte sich am 25. November 1790, und am 30. wurde diese Frage von Burke aufgeworfen, der Gründe für die Fortsetzung des Prozesses vorbrachte,

zugleich aber seinen Verdacht äußerte, es möge im Hause der Lords die Absicht herrschend sein, die Anklage durch den Vorwand eines neuen Parlaments niederschlagen zu wollen. Am 9. December wurde der Antrag eingebracht, daß sich das Haus in acht Tagen in ein Comité verwandeln solle, um die Lage des Prozesses, wie sie bei der Auflösung des Parlaments gewesen sei, zu erwägen. Gegen diesen Antrag wurde ein anderer vorgebracht, daß nämlich das Haus die beschränktere Frage stellen solle, ob es mit der Anklage fortfahren wolle oder nicht. Pitt war der Meinung, es sei nicht rathsam, eine Frage über ein wichtiges Recht des Hauses fallen zu lassen, während dieses Recht gerade bestritten würde. Der erste Antrag ging deßhalb durch. An dem zum Comité bestimmten Tage wurde dem Antrage, daß der Sprecher seinen Stuhl verlassen solle, durch Anführung des ausgezeichneten Benehmens Hastings's und des Ungemachs, welches er durch die Länge des Prozesses und die Erbitterung der Wortführer erlitten habe, widersprochen. Pitt sagte, diese Gründe paßten nur für die Frage, ob das Haus die Anklage weiter verfolgen solle oder nicht. Er wünschte deßhalb eine andere Frage im voraus förmlich entschieden: ob das Haus ein Recht habe, sie weiter zu verfolgen. Burke sagte, der Herr scheine vor einem Streite mit dem Hause der Lords zurückzuschrecken. Auch er suche keinen solchen Zwiespalt, denn das könnten nur Thoren thun; allein wer sich fürchte, seine Rechte zu behaupten, der würde seine Rechte verlieren, und wer seine Rechte aus Furcht vor Widerspruch aufgebe, der werde bald keine Rechte mehr übrig gelassen behalten. Nach langer Debatte ging der Antrag durch. Am 22. wurde die Frage, ob Warren Hastings's Prozeß noch anhängig sei oder nicht, wieder aufgenommen. Die Debatten darüber dauerten zwei Tage. Der Minister, mit Dundas auf seiner Seite, vereinigte sich mit den Wortführern und behauptete die ununterbrochene Fortdauer des Prozesses. Fast alle Rechtsgelehrten des Hauses, und unter ihnen auch Hr. Erskine, behaupteten mit großem Eifer, daß mit der Auflösung des Parlaments auch die öffentliche Anklage erloschen sei. Hierdurch erhielt die Debatte einen ganz eigenthümlichen Anstrich. Burke sagte: »er habe sehr sorgfältig auf Alles, was für und wider die Sache gesagt sei, geachtet; er müsse

aber bekennen, daß er erstaunt sei, von den Rechtsgelehrten auch nicht das Geringste vernommen zu haben, was für den Laien von Belehrung oder Nutzen sein könnte. Einer der gelehrten Herren habe erklärt, er sei in diesem Hause nicht heimisch. Dasselbe möchte wohl von den meisten seiner Amtsbrüder gelten. Sie wären Vögel einer andern Art, die sich auf diesem Hause nur auf ihrem Durchfluge nach einem andern niedergelassen hätten. Sie wollten hier nur ihre zarten Schwingen ausruhen, welche noch für ihre fernere Reise flatterten. Sie wären dem Irländer ähnlich, der sich wenig darum kümmerte, wie bald das Schiff strande, weil er nur als Reisender sich darauf befand.« Hr. Grant sagte: der große Eifer für das Parlamentsgesetz und Constitutionsgesetz errege bei ihm unwillkürlich den Gedanken, daß noch etwas Anderes dahinter stecke. Es seien dies weit um sich greifende Ausdrücke, ganz dazu geeignet, ohne es zu gestehen, einer willkürlichen Handlungsweise Eingang zu verschaffen. Fox war in seinem Tadel gegen die Rechtsgelehrten noch bitterer. »Wenn die Rechtsgelehrten,« so sagte er, »bei ihrer Kenntniß des Gesetzes auch einige Rücksicht auf die Verfassung nehmen wollten, so würde dies eben nicht schaden. Er halte die öffentlichen Anklagen nicht sowohl zur Ueberwachung der Minister, als vielmehr zur Ueberwachung der Gerichtshöfe für hoch nothwendig. Setze man z. B. den Fall, die jetzigen Richter wären denen unter der Regierung Karls II. ähnlich. Wo sollte man Hülfe gegen sie finden, als in einer öffentlichen Anklage? Wenn das Hauptsicherungsmittel unwirksam gemacht werde, dann würde man kein Gesetz, keine Gerechtigkeit, keinen Schatten von Freiheit mehr haben. Er machte den Männern im Talare Vorwürfe darüber, daß sie sich, so zu sagen, gegen den Antrag verschworen hätten. Wenn er eine solche Schaar zünftiger Leute, einen Haufen Rechtsgelehrter, eine solche Bande von Menschen alle von demselben Innungsgeiste beseelt, gegen die Freiheit der Unterthanen und gegen die besten Mittel zur Erhaltung der Constitution verbrüdert sähe, so müsse er diese Verbrüderung für schlimmer halten, als jene papistische Verschwörung in den Zeiten Karls II., wenn diese papistische Verschwörung anders jemals existirte.« Burke sagte, »er wünsche, daß das Gesetz im Lande regiere, nicht aber die

Rechtslehrer.« Der Antrag ging endlich mit großer Stimmenmehrheit durch.

Erst am 14. Februar 1791, als Burke auf Fortführung des Prozesses antrug, wurde die Sache wieder aufgenommen. Er suchte in einer langen Rede das jetzt allgemein verbreitete Vorurtheil zu bekämpfen, als ob gegen den Beklagten mit Grausamkeit und Härte verfahren werde. »Man hat bemerklich gemacht,« sagte er, »daß der Prozeß schon so lange gedauert habe, und daß schon die Länge seiner Dauer ein genügender Grund zur Beendigung desselben sei; wenn aber die lange Dauer einer peinlichen Untersuchung ein hinreichender Grund zur Beendigung derselben sein soll, dann wird der immer am sichersten davon kommen, der recht viele und große Verbrechen begeht; dann wird das Volk der Unterdrückung ihrer Beherrscher, Provinzen werden ihrer Aussaugung, und der Schatz ihrer Verfügung preisgegeben werden.« — »Falsches Mitleid sei für jede sittliche Tugend nur verderblich.« Er behauptete ferner, die Wortführer wären durchaus nicht Schuld án dem Verzuge. Wiewohl die Masse der Gegenstände beispiellos wäre, so hätte man doch nur äußerst wenige Tage mit Anhörung ihrer Reden und der von ihnen vorgebrachten Beweise hingebracht. Für alle die übrige Zeit sei eher jeder Andere als sie verantwortlich. Er setzte dann die großen und vielen Schwierigkeiten auseinander, welche man dem Fortgange der Sache in den Weg gelegt habe, und fragte das Haus: ob es vergessen habe, daß es sich hier um eine Sache handle, die so weit verzweigt sei, wie das indische Interesse selbst, welches fast alle Theile des Landes durchdrungen habe, und bei dem der ärmste wie der reichste Bewohner Englands betheiligt sei.« Er klagte dann über die ungemeinen Hindernisse, welche »gewisse Rechtslehrer der Sache in den Weg gestellt hätten, weil sie bei ihren Vorurtheilen und ihrer engherzigen Denkungsweise jeder öffentlichen Anklage vor dem Parlamentshofe zuwider wären, indem sie dieselbe für eine Beeinträchtigung des gewöhnlichen Rechtsganges in den Untergerichten ansähen.« Er wolle indeß diese wichtigen Betrachtungen beseitigen, und, dem Zeitgeiste zu Gefallen, den Antrag stellen, daß die Wortführer sich nur noch über einen Punkt verbreiten sollten, den über die Contracte, Pensionen und Jahrgel-

der. Da sich nämlich Hastings wegen der Annahme von Geschenken mit dem Geldmangel der Compagnie gerechtfertigt habe, aus dem Beweise dieses Punktes aber hervorgehe, daß, bei dem vorgeblichen Mangel an Gelde, Verschwendung geübt und allgemein gewesen sei, so gehöre dieser Punkt nothwendig zur Vervollständigung des Beweises über die demselben im vorigen Abschnitte zur Last gelegten Vergehen. Nach einer langen Debatte, in welcher übrigens nichts von Bedeutung vorgebracht wurde, gingen die so beschränkt gestellten Anträge auf Fortsetzung des Verfahrens einzeln durch.

Sobald der Beschluß des Unterhauses, mit dem Prozesse fortfahren zu wollen, den Lords angezeigt war, so wurde eine Commission niedergesetzt, um in den Tagebüchern des Hauses nach ähnlichen Fällen zu suchen. Die Frage wurde endlich am 20. Mai discutirt. Der einzige Umstand von erheblicher Wichtigkeit bei dieser Debatte war ein vom Lord-Kanzler vorgebrachter Grund für die Behauptung, daß mit der Auflösung des Parlaments auch die bei demselben anhängigen Klagen niedergeschlagen werden müßten. Es sei dies eine natürliche Folge, weil der klagende Theil, nämlich das Unterhaus, nicht mehr fortbestehe. Wollte man dagegen einwenden, das ganze englische Volk sei der klagende Theil, da die Handlungen des Unterhauses Handlungen des Volkes wären, so hätte er darauf zweierlei zu erwiedern: Erstlich könne man, was im Unterhause geschehe, nicht als vom englischen Volke geschehen betrachten, weil das Haus der Gemeinen in der That das englische Volk nicht repräsentirte.

Zweitens wisse das Haus der Lords nichts von dem Volke als einer im Staate wirksamen Körperschaft; es kenne nur das Unterhaus; daß aber die Handlungen desselben nicht Handlungen des Volkes seien, wäre schon gezeigt. Das Volk bilde also keine Partei bei der Klage. Lord Loughborough suchte auf diese Gründe zu antworten, allein er brachte nichts vor, wodurch die Behauptung widerlegt worden wäre, daß das englische Volk vom Unterhause nicht repräsentirt, wenigstens nicht so repräsentirt werde, daß man mit Wahrheit sagen könnte, die Handlungen des Unterhauses seien Handlungen des Volkes. Er sagte also eigentlich nichts von einigem Gewichte gegen die Hauptfrage, bis

er auf den Punkt kam, wo er von der, dem Volke beiwohnenden Macht einer Empörung sprach. »Mögen die Lords,« so sagte er dann, »nur nicht rücksichtslos gegen den Theil der Verfassung handeln, der im Volke liegt! Mögen sie um sich sehen, und sich Beispiele zur Warnung dienen lassen! Mögen sie nur nicht in Abrede stellen, daß das Volk wenigstens etwas sei, damit sie nicht zu dem Gedanken gezwungen werden, daß es alles sei.«

Auch darin, daß die englische Verfassung ohne die thätige Wirksamkeit der öffentlichen Anklage keine gute Regierungsweise hervorrufen könne, stimmte Lord Loughborough der Ansicht Fox's und Burke's bei. »Ohne sie,« sagte er, »wird es unmöglich, einem schlechten Minister beizukommen, mögen seine Mißgriffe und Verbrechen noch so unerhört sein; unsere vielgepriesene Verfassung würde mit ihr eine ihrer besten Stützen verlieren; und die Verantwortlichkeit der Minister würde nur dem Namen nach bestehen.« Mit andern Worten, sie würde gar nicht bestehen; statt derselben würde uns ein trügerischer Schein aufgedrungen. Burke und Fox behaupteten aber, und Jeder, der die Sache kennt, muß ihnen darin beistimmen, daß die von den Sachwaltern aufgestellten und von den Lords sanctionirten, verkehrten Regeln über die Beweisführung und das ganze Verfahren die öffentliche Anklage nur zu einem Ausflucht smittel für den Schuldigen, nicht aber zur Bestrafung desselben geeignet machten. Es haben sich also wenigstens drei ausgezeichnete Männer der letzten Generation offen darüber ausgesprochen, daß die englische Verfassung, welche seither keine Verbesserung in dieser Beziehung erlitten hat, eine gute Regierung nicht hervorrufen könne. Nach langer Debatte wurde endlich beschlossen, daß die Klage noch anhängig sei, und daß das Haus am 23. das fernere Verfahren in der Westminster-Halle wieder aufnehmen solle.

Nachdem die Lords ihre Sitze eingenommen hatten, und die gewöhnlichen Förmlichkeiten beobachtet waren, eröffnete St. John den vierten Anklageartikel, in welchem Hastings das Verbrechen Schuld gegeben wurde, sich durch unrechtmäßige Verwendung der öffentlichen Gelder Einfluß oder Creaturen verschafft zu haben.

Der Hauptvorfälle bei diesem Abschnitte des Prozesses sind nur wenig.

Der Punkt über Verschaffung von Einfluß litt indeß eine weitere Ausdehnung, als die Frage über Hastings, oder alle andern Fragen über Indien zusammengenommen. St. John stellte über diesen Gegenstand, an welchen sich unmittelbar die wichtigste aller Fragen, die über die britische Verfassung knüpfte, folgende Grundsätze auf: »Alle Hemmnisse der Constitution gegen Mißbrauch der Gewalt würden schwach und ohne Wirkung sein, wenn die Beamten Verschwendung und Bestechung systematisch ausüben dürften, um dadurch Einfluß zu gewinnen. Allgemeine Sicherheit gründe sich auf allgemeine Tugend, auf Sittlichkeit und Liebe zur Freiheit. Ein System, welches dahin gehe, die allgemeine Tugend feil zu bieten, die Sittlichkeit mit der Wurzel zu vertilgen, und die Liebe zur Freiheit in der Brust des Volkes zu ersticken, dürfe, ohne die drohendste Gefahr für das allgemeine Wohl, nicht ungestraft bleiben.« Ob Hastings des Verbrechens, solchen Einfluß geschaffen zu haben, schuldig sei oder nicht, mußte erwiesen werden; daß aber ein solches Verbrechen mehr als irgend ein anderes dem Volke die Wohlthat einer guten Regierung raube, muß jeder Mensch einsehen.

Sobald die Eröffnungsrede beendigt war, erhob sich Hastings. Da seine Anrede nicht gar lang ist, und als Probe von der Art und Weise, wie sich Hastings gegen die Lords benahm, dienen kann, so dürfen wir wohl erwarten, daß die Aufnahme derselben hier nicht unwillkommen und ohne Nutzen sein werde.

»My Lords!«

»Nur wenige Minuten werde ich Ihre Zeit in Anspruch nehmen, was ich aber zu sagen habe, wird hoffentlich wichtig genug erscheinen, um mich zu entschuldigen, wenn ich um Ihre ganze Aufmerksamkeit zu bitten mir erlaube. Die Klage, 584,000 Pfd. vergeudet zu haben, ist sehr leicht gemacht, wenn keine Mittel sie zu widerlegen gestattet sind. Es kann mir fürwahr nicht angenehm sein, mich so von Woche zu Woche, von Monat zu Monat, von Jahr zu Jahr neuer Verbrechen angeklagt zu hören, und zwar meistens Verbrechen der schrecklichsten Art, alle mit den schwärze-

sten Farben ausgemalt, und mir nie vergönnt zu sehen, daß ich mich gegen diese Anklagen vertheidigen kann. Für meine Lebenszeit — die Lebenszeit eines Mannes, der mit starken Schritten seinem Ende sich naht — sind vier Jahre der Verläumdung und öffentlichen Brandmarkung vor den Augen der Welt zu viel. Ich darf nicht erwarten, jemals zu meiner Vertheidigung zu gelangen, und das Endurtheil des hohen Gerichtshofes zu erleben. Schon lange habe ich diese Ueberzeugung gehegt, und der letzte Beschluß des Unterhauses, welchen ich hier vor den Schranken des Hofes zu vernehmen erwartete, hat mir auch nicht den leisesten Schimmer von Hoffnung gewährt, daß das Ende meines Prozesses überall auch nur näher gerückt sei. Es sind jetzt volle vier Jahre, als ich zuerst vor den Schranken Ew. Herrlichkeiten erschien; dies aber ist noch nicht genug; nein ich erschien vor diesen Schranken, im Herzen den Schmerz über eine andere Untersuchung an einem andern Orte tragend; welche, wenn ich von der Zeit rechnen darf, wo sie mein Gemüth zuerst betrübte, an dem Tage meiner Ankunft in dieser Hauptstadt, bei meiner Rückkehr nach England nach dreizehnjährigem Dienste begann. An diesem Tage wurde der Entschluß des Unterhauses, mich meines ganzen Benehmens wegen in Anklagestand zu versetzen, zuerst ausgesprochen; seit sechs Jahren dauert nun dieser Zustand. Ich nahe mich jetzt, wofern ich mich recht erinnere, meinem sechzigsten Lebensjahre; soll ich nun mein Leben lang hier sitzen, von Zeit zu Zeit mit neuen Klagen überhäuft, und nicht nur von Klagen, sondern von Schmähungen der giftigsten Art? Ich berufe mich kühn auf eines Jeden Gefühl, ob ich nicht manche Dinge ertragen habe, die selbst für Viele unter den edeln Lords kaum erträglich waren, ertragen mit einer Geduld, zu der mich nur das Bewußtsein meiner Unschuld stark genug machen konnte. Da das Unterhaus seinen Entschluß zu erkennen gegeben hat, daß die Wortführer, zur Beschleunigung der Gerechtigkeit (dies war glaube ich der Ausdruck), das Verfahren mit dem jetzt vor Ew. Herrlichkeiten eröffneten Artikel beendigen und die andern Anklagepunkte fallen lassen sollen, so habe ich jetzt die nie vorher erblickte Aussicht vor mir, aus dieser unangenehmen Lage, in welcher ich mich so lange befunden habe, endlich herauszukommen. In der Macht Ew. Herrlichkeiten allein steht

es, diese Hoffnung zu verwirklichen; und mag man mich immerhin der Unbesonnenheit zeihen, des Mangels an Ehrerbietung gegen Ew. Herrlichkeiten wird mich Niemand schuldig erklären wollen, wenn ich es wage, eine Bitte auszusprechen, eine Bitte, die nichts Anderes betrifft, als daß Ew. Herrlichkeiten mir jene Gerechtigkeit widerfahren lassen mögen, auf welche jeder Mensch, in jedem Lande der Welt, gleichviel ob frei oder nicht, ein Recht hat, daß er nämlich da, wo er angeklagt ist, sich vertheidigen könne, und das Urtheil des Hofes über die wider ihn vorgebrachten Anklagen vernehme. Ungeachtet der vorgerückten Jahreszeit, (ein Gedanke, der mir schwer auf der Seele liegt) wage ich dennoch Ew. Herrlichkeiten anzuflehen, nicht sowohl auf die Unbedeutsamkeit der vorliegenden Sache zu sehen, sondern vielmehr auf den schlimmen Eindruck des Beispiels, welchen Jeder in seinem Gemüthe mit heimbringen muß, wenn er sieht, daß ein Criminalprozeß ewig über dem Beschuldigten schweben kann. Man hat mir gesagt und ich selbst habe mir einige Mühe gegeben, danach zu suchen, und so weit meine Untersuchung hat gehen können, habe ich jene Aussage bestätigt gefunden, daß in der Geschichte der Rechtspflege dieses Landes noch kein Beispiel vorgekommen ist, wo ein Criminalprozeß, den meinigen ausgenommen, vier Monate gedauert hätte, ja mit Ausnahme eines einzigen Falles, aus einer Zeit und unter Verhältnissen der Regierung, deren Rückkehr hoffentlich niemals wieder möglich sein wird, daß ein solcher auch nur einen Monat gedauert hat. My Lords, die Bitte, welche ich Ew. Herrlichkeiten vorzulegen habe, geht dahin, daß Sie die jetzige Sitzung nicht eher schließen wollen, bis das gerichtliche Verfahren beendigt, meine Vertheidigung vernommen und das Urtheil Ew. Herrlichkeiten erfolgt ist. Es ist nicht die Lossprechung, um welche ich Ew. Herrlichkeiten angehe, diese steht bei Ihnen und ich überlasse dies Ihrer eigenen innern Ueberzeugung. Ich verlange nur Vertheidigung und Urtheil, mag das Urtheil ausfallen wie es will. Ich habe mich vor diesem Gerichtshofe gebeugt und gedemüthigt; man hat mir dies zum Vorwurfe gemacht, allein ich schäme mich nicht, mich vor einer gesetzlichen Gewalt zu beugen, der ich Unterwürfigkeit schuldig bin, und gegen welche ich solche Achtung hege, daß ich mich ihr geradezu aus freien Stü-

cken unterwerfe. Mit aller Unterthänigkeit stehe ich auch jetzt vor den Schranken und bitte um Gerechtigkeit und Billigkeit. Ich bin fürwahr kein fühlloser Mann, und meine Kraft ist nicht stark genug, um den langsamen, unentschiedenen Gang der Parlaments-Justiz zu ertragen. Ich fühle fürwahr, welch' hartes Loos mich getroffen hat, da die eine Generation mich vor's Gericht bringt, und eine künftige Generation, wenn ich so lange leben sollte, mein Urtheil sprechen wird; denn sind wohl jetzt alle die edeln Lords noch versammelt, vor welchen ich ursprünglich verklagt wurde? Sind nicht Manche schon den Weg gegangen, den wir Alle gehen müssen? Wie ich höre, sind unter den Richtern, vor welchen ich jetzt stehe, schon über sechzig neue. Ich wiederhole also meine Bitte, Ew. Herrlichkeiten wollen mich von dieser Anklage befreien, den Prozeß zu Ende führen und während dieser Sitzung ein Urtheil fällen; kann dies geschehen, so habe ich hier eine Petition, welche ich Ew. Herrlichkeiten, wenn es anders erlaubt ist, jetzt überreichen möchte.«

Das Benehmen Hastings's paßte ganz vorzüglich für die Lage, in welcher er sich gegenwärtig befand; mochte dasselbe nun erkünstelt oder natürlich sein. Der Ton der Unterwürfigkeit, um nicht Fußfälligkeit zu sagen, welchen er gegen den Hof beobachtete, stimmte außerordentlich gut mit den Gesinnungen der Mitglieder desselben. Die rührenden Klagen über Härte, über Druck, Verzug und Widerspruch erhoben sich, als die wechselnde Volksgunst sich so nach und nach gegen die Führer der Anklage wandte, und sie wurden lauter und lauter, sowie der Haß gegen die Wortführer, und die Gunst gegen ihn selbst in den höhern Ständen der Gesellschaft vorherrschende Neigung ward.

Dieser Haß und diese Gunst gehören mit zu den merkwürdigen Eigenheiten dieses Prozesses. Denn wodurch hatten denn eigentlich die Wortführer jenen Haß, oder Hastings jene Gunst verdient? Da sie einmal überzeugt waren (daß sie dies nicht gewesen seien, läßt sich doch unmöglich behaupten), einen großen Verbrecher vor Gericht gebracht zu haben, so suchten sie nun auch mit großer Beharrlichkeit seine Schuld zu erweisen. Hastings hatte große Kosten dadurch erlitten, aber das war es doch auch allein, was er bis dahin gelitten hatte. Mühe und Anstrengung verursachte der

Prozeß den Anklägern nicht minder als ihm, und was die lange Dauer und Ungewißheit betrifft, so kann ein solcher Zustand für den Schuldigen eher angenehm als drückend sein, indem er noch immer die Hoffnung hat, loszukommen; für den, welcher seine Verurtheilung mit Sicherheit voraussieht, ist er sogar eine Wohlthat; nur für den Unschuldigen kann ein solcher Zustand nicht anders als nachtheilig sein; Hastings's Unschuld war aber bis dahin noch nicht ausgesprochen.

Woher es eigentlich kam, daß die Wortführer sich solchen Haß zugezogen, Hastings aber solche Gunst erworben hatte, läßt sich nicht mit voller Gewißheit angeben; es liegen hier geheime Ursachen verborgen, welche mit geschichtlicher Zuverlässigkeit wohl nicht enthüllt werden können. So viel kann indeß gesagt werden, weil es auf öffentlichen Gründen beruht: Die Wortführer brachten viel Beredsamkeit, eine Menge Papiere und Zeugen herbei, und glaubten leider, daß es mit Redekünsten, Papieren und Zeugen gethan sei; sie kannten zu wenig jene mächtigen und eindringlichen Prinzipien, auf welche Alles, was Gesetz heißt, sich stützt, und auf welche auch sie fest und unerschütterlich den Sachwaltern gegenüber sich hätten gründen sollen. Sie waren ferner sehr wenig gewandt, so daß es den Sachwaltern ein Leichtes war, sie bei jeder Gelegenheit zu hintergehen, zu verhöhnen und über sie zu triumphiren. Nachdem die Anklage einmal die öffentliche Meinung nicht mehr für sich hatte, trug auch Burke's ungemessene Sprache viel dazu bei, die Sache noch verhaßter zu machen; doch bleibt es merkwürdig genug, wie eben diese Sprache bald nachher mit noch größerer Zügellosigkeit gegen die französische Revolution gerichtet, bei eben der Klasse von Menschen ein Gegenstand der höchsten Bewunderung wurde. Die Geneigtheit, mit welcher Hastings's Sache in der höchsten Familie des Königreichs betrachtet wurde, konnte nicht ohne mächtigen Einfluß auf eine mächtige Volksklasse bleiben. Die Entscheidungen und Reden im Oberhause, welche so oft schon zu Gunsten Hastings's ausgefallen waren; die Vertheidigung desselben von einer zahlreichen Schar von Sachwaltern; die Unterhaltung mit vielen Männern aus Indien, die allen Klassen der Gesellschaft angehörten; die ungewöhnliche Gewandtheit und Geschicklichkeit, mit welcher eine große Zahl

von Männern, die sich offen als Hastings's Agenten oder Freunde bekannten, durch die Presse und auf andere Weise die öffentliche Meinung bearbeitete, und insbesondere das Mißbehagen, womit gewöhnlich jene mächtige Klasse im Staate, aus welcher die Männer zu den höchsten Aemtern genommen werden, einen hochgestellten Mann der Verfolgung ausgesetzt sieht: alle diese Umstände in Vereinigung mit noch andern, minder bekannten, wirkten dahin, daß es eine Art von Mode wurde, für Hastings Partei zu nehmen und seine Ankläger zu bespötteln.

In der kurz vorher mitgetheilten Rede Hastings's und der von ihm übergebenen Petition, welche nur ein Nachhall derselben war, beklagt sich Hastings, sonderbar genug, gerade darüber, daß zwischen der Einbringung der Klage und der Annahme seiner Vertheidigung eine so lange Zeit verflossen sei, wiewohl die Wortführer gleich anfangs mit allem Nachdrucke darauf bestanden hatten, daß gleich nach jedem Anklagepunkte die Vertheidigung darüber gehört werden solle, er selbst aber darauf gedrungen und dies auch durchgesetzt hatte, das dies nicht geschehen solle.

Die Schuld des Verzugs lag theils in der Natur der Anklage und der Beweise; und dieser Verzug war unvermeidlich, da die Klage selbst sehr viel umfassend und die Beweisführung sehr weitläufig war; theils auch in der schlechten Einrichtung des Gerichtshofes und seiner verkehrten Verfahrungsweise. Diese letzte Ursache, welche gerade die schlimmste war, hütete sich Hastings sorgfältig zu berühren, und so fiel denn der ganze Haß der Anklage, wie er beabsichtigte, auf die Wortführer, welche doch nicht im Geringsten zu tadeln waren, wofern sie, was ihnen Niemand vorzuwerfen wagte, nicht säumig in Vorbringung der Beweise waren.

Wenn Hastings es als eine Härte ohne Gleichen darzustellen suchte, vier Jahre lang im Prozesse zu stehen, so mußte er wahrlich die traurigen Mängel der Gesetze seines Landes wenig kennen, nach welchen jeder arme Mensch, das heißt also der größere Theil der Unterthanen, nicht etwa im Genusse der Freiheit und Behaglichkeit, sondern in dem scheußlichsten Kerker ohne die nothdürftigste Nahrung und Kleidung längere Zeit noch verharren muß, ehe sein Prozeß angefangen wird oder nachdem seine Los-

sprechung schon erfolgt ist. Wie viele Jahre ein Mensch, z. B. ein Schuldner, in letzterem, so höchst traurigen Zustande menschlichen Leidens, ohne daß das Schuldig über ihn ausgesprochen war, oder ihm auch nur eine Schuld zur Last gelegt wurde, verharren mußte, war damals gar nicht gesetzlich bestimmt.

Um zu beweisen, daß Hastings sich durch unrechtliche Verwendung der öffentlichen Gelder Einfluß und bestochene Stützen zu verschaffen gesucht habe, wurden fünf Fälle angeführt; ein mit Sulivan geschlossener Contract über Opium; ein ungesetzlicher Handel mit Opium zu demselben Zwecke, um nämlich seinen Creaturen und Günstlingen Geld zuzuwenden; ungebührliche Jahrgelder, welche dem Eyre Coote zugewendet waren; ein Contract über Hornvieh und zwei Korncontracte über Kornlieferungen. Die zwei verdächtigsten Fälle waren der Contract über Opium und die dem Eyre Coote verwilligten Gelder.

Mit dem Contracte verhielt es sich in der Kürze folgendermaßen: Sulivan war der Sohn des Präsidenten des Hofes der Direktoren. Er war ein sehr junger Mann, der die indischen Verhältnisse sehr wenig und das Geschäft mit Opium gar nicht kannte. Der Hof der Direktoren hatte befohlen, daß alle Contracte nur auf ein Jahr und öffentlich mit den Wenigstfordernden geschlossen werden sollten. Der Opium-Contract war aber mit Sulivan unter der Hand und zwar nicht auf ein, sondern auf vier Jahre geschlossen. Sulivan bekleidete das Amt eines Richters; war zugleich Secretair bei Hastings und begleitete denselben auf seiner Reise in die obern Provinzen. Er konnte deßhalb die Geschäfte des Contractes nicht selbst besorgen, und trat denselben für ungefähr 40,000 Pfd. an Hrn. Benn ab; dieser trat denselben wieder für 60,000 Pfd. an Hrn. Young ab, und letzterer gestand ein, bei dem Contracte einen bedeutenden Gewinn gemacht zu haben. Hieraus schlossen nun die Wortführer, daß der Contract mit Sulivan um einen unmäßigen Preis geschlossen sein müsse, damit der Sohn des Präsidenten dadurch sein Glück mache, und Hastings sich deßhalb die Unterstützung seines Vaters sichere. »Es sei höchst betrübt,« sagten sie, »zu sehen, wie der erste Compagnie-Beamte in England und der erste Beamte derselben in

Indien sich so bei ihrem Bestechungssysteme die Hand böten, und die Beute unter sich theilten.

Von der andern Seite wurde darauf erwiedert, daß die Regel, den Opium-Contract öffentlich und nur auf ein Jahr abzuschließen, schon lange, und zwar aus guten Gründen und mit Einwilligung des Hrn. Francis selbst abgekommen sei; daß man Sulivan keinen vortheilhafteren Contract als seinem Vorgänger zugestanden habe, und daß Benn und Young ihren Vortheil nur aus ihrer persönlichen Geschicklichkeit und Bekanntschaft mit dem Geschäfte gezogen hätten.

Die Frage aber blieb unbeantwortet, warum man dieses Geschäft einem Manne übertrug, der es doch, wie man wußte, nicht versehen und dasselbe nur deßhalb wünschen konnte, um es mit Vortheil wieder abzutreten, da man es doch dem billigsten Uebernehmer gleich hätte übergeben können.

Die Sache mit Eyre Coote verhielt sich also: Die Compagnie hatte ihm jährlich 16,000 Pfd. zugestanden und beschlossen, daß in diese Summe alle andern Accidenzien eingerechnet sein sollten. Für den General-Gouverneur war es aber äußerst wichtig, ihn in dem Rathe auf seiner Seite zu haben, indem er dadurch die Stimmenmehrheit für sich gewann. Bald nach seiner Ankunft wurde nun ein von ihm selbst eingebrachter, vom General-Gouverneur aber unterstützter Antrag in dem Concile berathen, der dahin ging, ihm außer dem vom Hofe der Direktoren bestimmten Gehalte noch die Summe von mehr als 18,000 Pfd. jährlich als Ausgaben im Felde zu bewilligen. Der General bezog nun sofort diese Einnahme, wiewohl kein Krieg war; und man brauchte den Vorwand, daß er die Standorte des Heeres besuchen müsse. Bald nachher wurde diese Last der Compagnie abgenommen und dem Nabob Vezier aufgebürdet. Sobald nämlich der General, um die Standquartiere in Oude zu inspiciren, das Land betreten hatte, verpflichtete man den Vezier, diese Gelder zu bezahlen; und zwar wurde die Sache so eingekleidet, daß der Vezier nur so lange, wie der General sich in seinem Gebiete aufhalte, sie bezahlen solle; in der That aber wurde diese Last, so lange der General lebte, ihm nie wieder abgenommen. Der Hof

der Direktoren mißbilligte die Auszahlung dieser Jahrgelder, aber man kümmerte sich nicht darum und zahlte sie vor wie nach.

Für Hastings sprach hingegen erstlich, daß auch der General Stibbert während seines einstweiligen Oberbefehls theils auf Geheiß des Hofs der Direktoren, theils durch die Freigebigkeit des General-Gouverneurs ungefähr 12,000 Pfd. zur Bestreitung der Ausgaben im Felde bezogen; und daß Eyre Coote eine gleiche Summe als unumgänglich nothwendig angegeben hatte, wenn er die Ausgaben im Felde ohne seinen eigenen Nachtheil bestreiten solle. Daß ferner der Vezier, ungeachtet die englische Regierung nur die Bestreitung der Kosten für ein Bataillon Truppen verlange, doch mehr bezahle, weil mehre Truppen mit seiner Einwilligung in seinem Lande verwandt wurden, und er sämmtliche Kosten für die Truppen (also auch den Gehalt des Generals, während er sich bei den Standquartieren in dem Lande aufhielte) bestreiten mußte.

Hastings führte ferner an, daß der Vezier diese Summe selbst, nachdem der General sein Land verlassen habe, sehr gern bezahlt hätte; daß der General bald nachher gegen Hyder Ali nach Madras berufen wurde, und sein Tod augenscheinlich nahe bevorgestanden habe; daß es deßhalb unvorsichtig gewesen wäre, ihm durch die Nachricht, daß der Hof der Direktoren die Auszahlung der Jahrgelder mißbillige, den Dienst zu verleiden, während er allein im Stande gewesen, das von Hyder bedrohte britische Interesse zu sichern.

Vergleicht man diese Gründe und Gegengründe mit einander, so bleiben doch immer folgende Fragen noch unbeantwortet: Warum man die Bewilligung des Jahrgeldes nicht wenigstens so lange hinaussetzte, bis die Direktoren befragt worden wären; warum man dem General jährlich 6000 Pfd. mehr zuwilligte, als er verlangt hatte? und wie man den General Stibbert, der nur 7500 Pfd. jährlichen Gehaltes hatte, als Regel für einen Mann aufstellen konnte, der 16,000 Pfd. Gehalt bezog, und dem diese hohe Summe ausdrücklich deßhalb zugestanden war, weil sie alle andere Accidenzien in sich fassen solle? Es war ferner, wenn man die Sache mit dem rechten Namen bezeichnen will, (und diese Handlungsweise der Regierung kann nicht scharf genug gebrand-

markt werden), nichts Anderes als Heuchelei, und zwar die allerunverschämteste Heuchelei, wenn man die Einwilligung des Nabob als einen Schirm wider Verurtheilung und Bestrafung vorschützte, während doch offen genug erwiesen war, daß der Nabob gar keinen eigenen Willen hatte, sondern nur auf die Befehle des General-Gouverneurs achten mußte, um zu wissen, was er bei jeder Gelegenheit, bei welcher der General-Gouverneur betheiligt war, den Wünschen desselben gemäß, zu sagen hätte. Wenn der General-Gouverneur dem Vezier einen größern Antheil an den Unkosten des Heeres der Compagnie aufbürden wollte, als in dem Vertrage stipulirt war, was sollte er thun? Er wußte, daß Nachgiebigkeit ihm mehr nutzte als Widerspruch, und war dies einmal der Fall, so war es offenbar gerathener, der Sache auch den Anstrich zu geben, welchen der General-Gouverneur wünschte, oder welcher dessen Endzwecken am besten zu entsprechen schien. »Das mußte ja aber der Nabob theuer bezahlen,« wird man sagen. Allerdings mußte er das; aber haben wir ja doch gesehen, wie der Nabob Geschenke auf Geschenke häuft, wie er an den mächtigen Mann, von welchem eine gehoffte Gunst oder eine gefürchtete Ungunst abhing, hunderttausend Pfund verschenkt, zu einer Zeit, wo er darüber klagt, daß es seiner Familie an Brod fehle. Gerade in der Zeit, wo er so gern fast zwei Lack Rupien jährlich an Eyre gezahlt haben soll, schrieb er an den General-Gouverneur die rührendsten Briefe über die Armuth und Noth, in welche er durch die Erpressungen der englischen Regierung gebracht worden sei, und erklärte, »daß ihm schon das Messer an der Kehle stehe.« Woher kam aber dieser Eifer in Beschenkung einflußreicher Compagnie-Beamten? Ist es wohl denkbar, daß solche Geschenke von freien Stücken, aus Zuneigung oder Freundschaft gemacht worden seien? Oder sollten sie wohl nicht vielmehr erpreßt sein durch ein Mittel, welches sich wohl am besten mit dem Namen Abhängigkeitsfolter bezeichnen ließe; durch die Furcht vor den Uebeln nämlich, welche aus der Ungnade des Gebieters erwuchsen! Von Geschenken, welche ein Mensch in solcher Lage macht, wie von einer freiwilligen Gabe zu sprechen, ist jedenfalls unredlich gemeint; denn erzwungener als sie ist kein Raub.

Gegen den andern Einwand, daß Eyre Coote, wegen 18,000 Pfd. jährlich, seinen Posten als Krieger aufgegeben und im Augenblicke der höchsten Noth das Land verlassen haben würde, muß doch gesagt werden, daß, wenn dem wirklich so war, was wohl möglich scheint, den Charakter des Generals, oder wenn dem nicht so war, Hastings selbst schmähliche Schande treffe.

Wegen der andern Stücke, welche Hastings in diesem Anklageartikel als Verbrechen zur Last gelegt wurden, rechtfertigte sich Hastings so gut, daß kaum der geringste Verdacht übrig blieb, und da diese Stücke nicht nothwendig in unsere Erzählung gehören, so übergehen wir dieselben hier lieber ganz.

Am 30. Mai 1791, dem dreiundsiebzigsten Tage des Prozesses, recapitulirte James St. Clair Erskine die für den vierten Anklagepunkt vorgebrachten Beweise. Darauf zeigten die Wortführer dem Hause an, daß das Unterhaus, mit Vorbehalt aller seiner zuständigen Rechte, gewillet sei, seine Anklage hiermit zu beendigen. Hastings wandte sich dann in demüthigen Ausdrücken an den Hof, und bat, auf seine letzte Petition, welche noch unbeachtet auf dem Tische lag, hinzeigend, daß, wenn seine Bitte wegen Annahme der Petition nicht erfüllt werden solle, man ihm wenigstens verstatten möge, einen Tag vor den Schranken der Lords zu erscheinen, ehe die gegenwärtige Session geschlossen würde. Die Lords vertagten sich und sandten aus ihrer eigenen Mitte eine Botschaft an das Unterhaus mit der Anzeige, daß sie sich am 2. Juni wieder zu einer Sitzung vereinigen würden. Am folgenden Tage wurde auf den Grund eines Schreibens von Seiten Hastings's, der nur vierzehn Tage zu seiner Vertheidigung verlangte, in dem Hause der Lords von einem Mitgliede der Antrag gestellt, dem Könige eine Adresse zu überreichen und ihn zu ersuchen, er möge das Parlament nicht vor Beendigung des Prozesses vertagen. Lord Grenville zeigte, daß es eine Thorheit von Seiten Hastings's sei, wenn er seine Vertheidigung auf eine bestimmte Zahl von Tagen beschränken wolle. Denn wie konnte Hastings wissen, was für Streitfragen man bei der Beweisführung aufwerfen würde, und wie viel Zeit die Lords zur Entscheidung derselben brauchten, eine Sache, mit welcher der größte Theil der bis jetzt verwandten Zeit hingegangen war? Wie konnte

er wiſſen, wie viel Zeit das Unterhaus für ſeine Gegenbeweiſe und Replik brauchte, und wie konnte er endlich wiſſen, wie lange Zeit die Richter zur Berathung über die bereits vorgebrachten Beweiſe nöthig haben würden? Der Antrag wurde verworfen [1]).

Am 2. Juni, dem vierundſiebzigſten Tage des Prozeſſes, las Haſtings ſeine geſchriebene Vertheidigungsrede ab. Inſofern dieſelbe eine Erwiederung auf die ihm zur Laſt gelegten Verbrechen enthielt oder ſeine Unſchuld zu erweiſen ſuchte, iſt dieſelbe entweder ſchon bei jedem einzelnen Anklagepunkte mitgetheilt, oder wird ſpäterhin vorkommen, wenn die Beweiſe, auf welche er ſeine Vertheidigung ſtützte, angebracht werden. Einen oder zwei Umſtände müſſen wir hier indeß noch beſonders erwähnen.

Gleich im Eingange ſeiner Schrift erklärte Haſtings, er wolle gern ſeine ganze Vertheidigung aufgeben, wenn ſeine Richter ohne dieſelbe ein Endurtheil fällen wollten. Er wagte natürlich nichts mit dieſem Vorſchlage, weil er wohl wußte, daß die Lords denſelben nicht annehmen würden; aber er gewann ſehr viel durch die Gewandtheit, mit welcher er bei dieſer Erklärung die Härte ſeines Prozeſſes hervorzuheben wußte.

Es verdient ferner bemerkt zu werden, daß die meiſten und ſchlimmſten Maßregeln während Haſtings's Verwaltung, wie die Vertilgung der Rohillas, die Vertreibung Dſcheytie Sing's, die Einziehung der Länder und Schätze der Begums und die Annahme von Geſchenken alle auf Gelderwerb gingen. Wiewohl nun Haſtings behauptete, daß alle dieſe einzelnen Handlungen ſich durch ſich ſelbſt, auch abgeſehen von dem Zwange der Noth, rechtfertigen ließen, ſo führte er doch dieſen Drang der Noth und die gebieteriſchen Bedürfniſſe der Compagnie als den Hauptgrund an, durch welchen jede derſelben veranlaßt worden wäre. Er ſtellte ſie ſo dar, als ob durch jene Maßregeln die Compagnie gerettet worden wäre und ohne ſie habe zu Grunde gehen müſſen [2]).

[1]) S. hierüber die gedruckten **Minutes of evidence, p. 1303 — 1458** und **History of Trial, part IV. p. 64 — 80.**

[2]) Er behauptete: „Die Geldmittel Indiens können in Kriegszeiten die Ausgaben Indiens nicht beſtreiten.“ Er behauptete ferner, daß es unmöglich ſei, Anleihen zu machen. „Während des letzten Krieges konnte ich für die ungeheuren Bedürfniſſe nicht Geld geliehen bekommen und meinen Nachfolgern die Bezahlung der Zinſen für meine Anleihen aufbürden. Mit Ausnahme

Am Ende seiner Vertheidigung erhob er sich zu einem laut triumphirenden Tone und sagte:

»Den Gemeinen Englands, in deren Namen ich wegen Verheerung ihrer indischen Besitzungen angeklagt bin, erwiedere ich dreist, daß sie, wie auch die Behörden derselben alljährlich berichten, der blühendste aller indischen Staaten sind, und — daß ich es war, der sie zu diesem Zustande erhob. Nachdem ich sie zu gleicher Stärke mit den andern Staaten erhoben hatte, erweiterte ich die Besitzungen und gab der Herrschaft, welche ihr daselbst besitzt, Form und Festigkeit; ich erhielt sie und sandte ihre Heere ohne große Kosten siegreich durch unbekannte und feindliche Gegenden, um eure andern Besitzungen zu schützen, um die eine vor Unehre und Herabwürdigung, die andere vor fernern Verlusten und Unterdrückungen zu sichern. Ich führte die Kriege, die ihr oder Andere, nicht aber ich selbst veranlaßt hatte. Ich gewann ein Mitglied [1]) der großen indischen Verschwörung durch zeitgemäße Herausgabe; mit einem andern [2]) knüpfte ich geheime Unterhandlungen an und machte ihn zum Freunde der Compagnie; ein drittes [3]) machte ich durch Diversionen und Unterhandlung abwendig, und gebrauchte dasselbe dann zum Werkzeuge des Friedens. — Als ihr laut Frieden wolltet, und die betheiligte Partei euren Willen vernahm, so widersetzte ich mich demselben und jeder Gegenwirkung, indem ich meine Forderungen höher schrob, und erreichte hoffentlich einen ewigen Frieden mit einem großen Staate [4]), und ich verschaffte wenigstens die Mittel, durch welche ein, wenn auch nicht so dauerhafter, doch wenigstens eben so günstiger Friede mit einem andern Staate [5]) geschlossen werden kann. Ich gab euch Alles, und mein Lohn dafür war der Verlust meines Vermögens, Ungnade und ein lebenslänglicher Prozeß.«

Nachdem das Haus diese Adresse angehört hatte, vertagte es sich zu einer Parlamentskammer, wo denn beschlossen wurde, mit

solcher Anleihen, für welche Wechsel auf die Compagnie ausgestellt wurden, konnte ich gleich anfangs bei meiner Verwaltung keine machen, und Lord Cornwallis wird es noch weniger können."

[1]) Den Nizam. [2]) Mudadschie Bunsla. [3] Madadschie Scindia. [4]) Die Mahratten. [5]) Sultan Tippoo.

dem Prozesse am ersten Dienstage der nächsten Parlamentssitzung fortzufahren.

Am 14. Februar 1792, dem fünfundsiebzigsten Tage des Prozesses, war der Hof zuerst wieder versammelt. Hr. Law, der Hauptanwalt Hastings's, begann mit der Eröffnung seiner Vertheidigung. Die lange Dauer des Prozesses, die Beschwerden der Lords, welche als Richter da saßen, und die Leiden des Beklagten, welche ihm aus dem Verzuge, aus Mißdeutung, Verläumdung und Verhöhnung entspringen sollten, waren jetzt Lieblings- und Gemeinplätze geworden, und Hastings sowohl als sein Anwalt wußten sie trefflich zu nutzen. Man hatte das verkehrte Vorurtheil ausgebrütet, daß an allen diesen Uebeln die Anklage selbst Schuld sei; als ob solche Verbrechen, wie man Hastings Schuld gab, so leicht zu erweisen wären; als ob die Anklage über solche Verbrechen, welche selbst zu dem nachtheiligsten Verbrechen werden kann, ein Uebel und keine Wohlthat wäre, und als ob diejenigen, welche treu und redlich sich dieses Dienstes unterzögen, zu den Feinden der Menschheit gehörten, und nicht gerade die größten Wohlthäter derselben wären! Wir wollen annehmen, Hastings habe sich keines Verbrechens schuldig gemacht. So viel wird man doch nicht läugnen wollen, daß er Dinge gethan, welche einem Verbrechen so ähnlich sehen, daß das Unterhaus berechtigt gewesen sei, darüber, wie es wirklich that, einen Prozeß zu erheben; die Wortführer mußten also Beweismittel vorbringen, aus welchen der Thatbestand erhellen konnte, und diese Beweise mit solchen Bemerkungen begleiten, welche die Anwendung und Kraft derselben in ein helles Licht setzten; auch mußten sie allen Versuchen sich widersetzen, welche ihrer Ueberzeugung gemäß nur gemacht würden, um die Vorlegung und richtige Würdigung der Beweise, also die Aufdeckung und Ueberführung der Schuld, zu verhindern. So viel Zeit nun hierzu erforderlich war, mußte nach Recht und Billigkeit vergönnt werden. Es ist Niemand eingefallen, zu beweisen, daß die Wortführer einen Augenblick Zeit anders, als zu diesem nothwendigem Endzwecke verwandt hätten. Die Zahl der so verwandten Stunden war auch eben nicht sehr groß. Die ganze übrige Zeit wurde durch die Schuld des Beklagten und des Gerichtshofes hinweggenommen;

und die Schuld dieses von ihnen selbst veranlaßten Verzuges suchten sie nun auf die Anklage zu wälzen, oder handelten wenigstens so, daß dadurch jede Anklage über verwickelte Verbrechen in ein schlechtes Licht gestellt wurde; mit andern Worten also, daß eine ganze Klasse großer und mächtiger Verbrecher vor Strafe gesichert wurde.

Wiewohl man die Wortführer wegen der Länge ihrer Reden getadelt, ja sogar verhöhnt und lächerlich zu machen gesucht hatte, so brauchte doch Law drei ganze Tage für seine Rede, womit er die Vertheidigung im Allgemeinen eröffnete. Sobald er geendigt hatte, begann Plumer mit dem ersten Anklagepunkte über Benares, und seine Rede dauerte fünf Tage. Erst am 1. Mai, dem dreiundachtzigsten Tage des Prozesses, fing man an, die Vertheidigungsbeweise vorzubringen. Die Masse der für die Vertheidigung aufgebrachten Beweise war noch größer, als die von den Wortführern vorgebrachte. Den Anhang mit eingeschlossen, füllen sie fast doppelt so viele Seiten, als der gedruckte Beweisentwurf. Unter dieser Masse fand sich sehr wenig Neues; nur einige mündliche Aussagen, woraus hauptsächlich hervorgehen sollte, daß Dscheytie Sing schon vorher, ehe Hastings nach Benares kam, übel gesinnt gewesen sei und eine Empörung im Sinne gehabt habe. Die Beweise hierüber fehlen ganz; und daß Hastings an nicht weniger, als an Empörung von dieser Seite glaubte, geht aus seinem Benehmen deutlich genug hervor; überdies wäre ja auch eine Geldbuße von funfzig Lack eine seltsame Strafe für eine Empörung gewesen!

Die Wortführer waren nicht ganz so geschäftig, Einwendungen gegen die Beweise zu machen, wie Law. Es läßt sich etwas gegen ihr Benehmen sagen, aber doch auch gleich wieder etwas dafür. Es lag nämlich eine Inconsequenz darin, daß sie einen Gang befolgten, über welchen sie selbst Klagen erhoben hatten; allein da sich die Gegenpartei diese besondere Begünstigung zu Nutze gemacht hatte, so würden sie sich selbst in Nachtheil gegen jene gebracht haben, wenn sie sich nicht mit denselben Waffen, mit welchen sie angegriffen wurden, hätten vertheidigen wollen. Was über die Nichtzulassung von Beweisen gesagt wurde, gehört

unter die eine oder andere Klasse von Einreden, worüber wir unsere Bemerkungen schon oben mitgetheilt haben.

Dallas, der Anwalt des Beklagten, recapitulirte dann die Beweise über diesen Abschnitt der Vertheidigung, und brachte mit seiner Rede fast drei Tage hin. Sobald er geschlossen hatte, zog sich das Haus in die Parlamentskammer zurück, und beschloß, am ersten Dienstage der nächsten Parlamentssitzung mit dem Prozesse fortzufahren [1]).

Wiewohl das Parlament schon am 13. December 1792 wieder zusammentrat, so nahm das Haus der Lords den Prozeß doch erst am 15. Februar 1793 wieder auf. Es war dies der sechsundneunzigste Tag des Prozesses. Law eröffnete die Vertheidigung über die Anklage wegen der Begums von Oude mit einer zwei Tage dauernden Rede. Der Geschichtschreiber des Prozesses sagt: »Er hob mit einer sehr rührenden Einleitung an, in welcher er behauptete, die Lage seines bedrängten Clienten sei so traurig, wie sie vielleicht noch niemals ein Mensch unter civilisirten Völkern erlitten habe, und wie sie in Zukunft, das hoffe er zur Ehre der menschlichen Natur, Niemand wieder werde zu erleiden haben.« Die Nutzanwendung war also ganz einfach die: daß die Anklage, welche so große Bedrängniß zu Wege bringe, ein abscheulich Ding sein müsse; daß die Wortführer, welche sie angebracht hatten, die Bedrücker wären, und daß der Beklagte, der die Bedrückung ertrug, nur Wohlwollen und Unterstützung, nicht aber Verurtheilung und Strafe verdiene, mochten die Bedrücker dazu sagen, was sie wollten. Es war also in diese Klagerede des Anwaltes eine Menge von Trugschlüssen verwebt, welche seine Zuhörer, wie er wohl wußte, ihm gern nachsahen; auch wurde eine Menge unrichtiger und schädlicher Vorstellungen, wenn auch nicht ausdrücklich ausgesprochen, doch wenigstens durch dieselbe angeregt.

Das Ergebniß der vorgebrachten Beweise ist schon weitläufig genug auseinandergesetzt. Nur ein Umstand, welcher sich während der Beweisführung ereignete, verdient hier besonders angeführt zu werden. Am dritten von den Tagen, welche zur Vorlegung und Annahme der Beweise bestimmt waren, an welchem die Wort-

[1]) S. Minutes of Evidence, p. 1465 — 1822; Hist. of the Trial, part V.

führer bei ihren Querfragen umständlich und kleinlich zu Werke gegangen waren, übergab Hastings dem Hofe eine neue Bittschrift. Weil seine frühern Versuche so gut gelungen und auch die rührenden Einleitungen seines Anwaltes nicht ohne Erfolg geblieben waren, so wurde er dadurch nur zur Wiederholung ähnlicher Schritte ermuthigt. »Mit Angst und Furcht,« sagte er, »aber mit tiefster Unterthänigkeit bitte er um Nachsicht für eine demüthige Vorstellung, welche er zu überreichen sich erlauben möchte, und welche dahin gehe, die Lords mögen nach ihrer großen Weisheit seinem harten und langwierigen Prozesse so bald ein Ende machen, als die Natur der Sache es nur irgend erlauben wolle.« Die Kosten und der Verlust von Zeugen, welche ihm aus dem langen Verzuge entstand, waren die Punkte, über welche er sich bei dieser Gelegenheit besonders beklagte. Er verfehlte indeß nicht, dem Hofe zu sagen, daß er, »wiewohl bekanntermaßen großer Aufschub stattgefunden hätte, doch keinen Augenblick, selbst da nicht, wo die Ungeduld ihn oft übermannt habe, diesen Aufschub den Lords zur Last gelegt hätte« [1]). Sehr natürlich! denn dies würde sich mit seiner sonstigen Klugheit auch gar nicht reimen lassen. Am 25. April wurde die Beweisführung geschlossen; Plumer begann die Wiederholung und Recapitulation derselben, und setzte seine Rede am 30. April und am 2. und 6. Mai, den nächstfolgenden drei Tagen des Prozesses, fort [2]).

Am 9. Mai, dem hundertundelften Tage des Prozesses, eröffnete Dallas die Vertheidigung über das, was die Wortführer von dem sechsten, siebenten und vierzehnten Anklagepunkte vorgebracht hatten. Seine Rede dauerte vier Tage. Am zweiten Tage der Rede, als die Lords in die Parlamentskammer zurückkehrten, überreichte Hastings eine neue Petition, welche wiederum Klagen über die Härte des Prozesses und die Bitte enthielt, denselben während dieser Sitzung zu beendigen. Damit noch nicht zufrieden, richtete Hastings auch, gleich nachdem Dallas seine Eröffnungsrede beendigt hatte, eine kurze Adresse an den Hof,

[1]) History of the Trial, part VI. p. 42.

[2]) D. a. Minutes, p. 1823 — 2090; Hist. of the Trial, part VI. p. 38 — 55.

welche er von einem Papiere ablas. Er schilderte den Zustand der Ungewißheit als nach und nach unerträglich geworden, und erklärte seine Vertheidigung über die obigen Artikel sowohl, als auch über die ihm zur Last gelegte Verschaffung von Einfluß dahin abkürzen zu wollen, daß er in drei Tagen damit fertig werde, damit die Wortführer des Unterhauses Zeit genug gewännen, um ihre Replik noch in gegenwärtiger Sitzung zu Stande zu bringen. Auf eine Aeußerung in dieser Adresse, daß ihm die ausgezeichneten Dienste, welche er seinem Lande geleistet habe, mit Ungerechtigkeit und Undankbarkeit vergolten seien, erwiederte Burke, die Lords dürfen eine solche Sprache, von einem Inquisiten vor ihren Schranken gegen das Unterhaus geführt, nicht so hingehen lassen; auch erhob er Einspruch gegen den Vorschlag des Beklagten, auf einen Theil der ihm zustehenden Vertheidigung verzichten zu wollen, damit derselbe sich nicht listiger Weise die Entschuldigung verschaffe, als würde seine Unschuld vollkommen erwiesen worden sein, hätte er nicht selbst seine Vertheidigung aufgegeben.

Der einzige wesentliche Punkt, welchen wir noch zu erörtern haben, ist der über die Geldsendungen des Beklagten. Es schien, daß 238,757 Pfd. durch die Compagnie in Hastings's Namen übersandt seien. Sein Geschäftsführer Woodman schwur, daß der größere Theil dieser Summe für andere Personen übersandt worden wäre, und daß er bei Hastings's Rückkunft nur 72,463 Pfd. als dessen Eigenthum in Händen gehabt habe.

Es wurde eine große Menge von Zeugnissen über gutes Benehmen und von Beifallsadressen aus Indien vorgelegt; allein diese bewiesen nur eins von beiden: entweder daß der Beklagte sie verdiene, oder daß die Verfasser derselben stark genug influencirt seien, um sie ohne sein Verdienst auszustellen. Daß Letzteres der Fall war, unterliegt keinem Zweifel, mag nun Ersteres sein, wie ihm will. Eliah Impey sagt in einem dem Unterhause vorgelegten Schreiben aus Indien: »in England schaffe man Adressen durch Einfluß, in Indien durch Gewalt.« Betrachten wir aber die Sache etwas näher, so werden wir finden, daß hier und dort eine Mischung von Einfluß und Gewalt zugleich thätig sei; und Burke schildert das indische Volk mit folgenden Worten:

»Das Volk selbst, zu dessen Frommen das Unterhaus von Großbritannien diese Schutz- und Hülfsklage führt, ist von Natur furchtsam. Durch die willkürliche Gewalt, unter welcher es seufzt, ist sein Muth gebrochen. Es ist gern bereit, der gefürchteten Gewalt zu schmeicheln, und sich einige Gunst dadurch zu erbetteln, daß es solche Fehler eines Vorgängers zu bedecken sucht, welche es von dem Nachfolger nachgeahmt fürchtet. Es weiß sehr wohl, daß Klagen nur dazu führen, seine Bedrückung zu erhöhen, nicht aber sie abzustellen. Und wenn es nun am Ende vernehmen wird, daß die britischen Gesetze und die Regeln der Gerichtshöfe daselbst der Art sind, daß weder es selbst, noch auch das Unterhaus Großbritanniens, welches sich seiner Sache annimmt, mit aller Mühe und Sorgfalt denselben beikommen kann, sondern daß es durch dieselben in der That ohne allen Schutz, seine Unterdrücker aber in Sicherheit wegen ihres Raubes gelassen werden, so muß es wohl noch schlimmer von der britischen Gerechtigkeitspflege, als von der willkürlichen Gewalt der Compagniebeamten denken. Es wird, was es größtentheils auch bis jetzt gewesen ist, für immer geneigt werden, sich mit den Beamten gegenseitig zu Bestechungen zu verstehen, weil ihm dies als einziges Mittel gegen Gewaltthätigkeit, gegen welche das Gesetz nicht schützt, übrig bleibt« [1]).

Als die Beweisführung geschlossen war, wandte Hastings, statt eine Recapitulation durch seinen Anwalt vornehmen zu lassen, sich selbst an den Hof. Der Inhalt seiner Rede umfaßte vier Stücke: erstlich betheuerte er feierlich, indem er den Himmel zum Zeugen anrief, daß er nie absichtlich die Pflichten seines Amtes seinem eigenen Interesse geopfert habe; zweitens versicherte er auf ähnliche Weise, das Woodman alles Geld, welches er während seiner Verwaltung nach Europa gesandt, in Empfang genommen, und daß sein Privatvermögen sich nie über 100,000 Pfd. belaufen habe; drittens schilderte er mit starken Farben die Bedrängniß des Staates, und zeigte, daß er nur, um ihn aus seiner Bedrängniß zu retten, sich zu den außergewöhnlichen Mitteln, Geld her-

[1]) **Report of the Committee of the House of Commons** (dieses Comité sind die Wortführer) **appointed 5th March, 1794, to report on certain matters in the impeachment of Mr. Hastings.**

beizuschaffen, verstanden habe; viertens beschuldigte er die Wortführer der Absicht, die Entscheidung des Prozesses noch ein Jahr verzögern zu wollen, und bat die Lords, dies nicht zuzugeben.

Burke und Fox glaubten die Dreistigkeit, welche der Beklagte sich nach und nach gegen die Wortführer des Unterhauses herausnahm, zurückweisen, — die so kühn ausgesprochene und ihnen zur Last gelegte Absicht einer Verzögerung des Prozesses von sich abwehren, und Beweise darüber verlangen zu müssen, daß durch sie ein einziger Augenblick unnöthigen Verzugs veranlaßt worden wäre.

Am Dienstage, dem 28. Mai 1793, wurde die Vertheidigung geschlossen. Nachdem die Lords in die Parlamentskammer zurückgegangen waren, wurde nach langer Debatte beschlossen, das fernere Verfahren in dem Prozesse bis auf nächsten Mittwoch über acht Tage auszusetzen. Als dieser Beschluß dem Unterhause angezeigt wurde, wandte sich Burke selbst an das Haus. Er behauptete erstlich, daß bei der großen Masse von Beweisen, welche man durchgehen müsse, die Zeit zur Abfassung der Replik zu kurz sei. Dann tadelte er, in strengen Ausdrücken, die von Hastings an das Haus der Lords gerichteten Adressen, weil sie nur darauf berechnet wären, Haß gegen das Unterhaus zu erwecken. Man habe ein Verfahren beobachtet, wodurch die Wortführer, welche Diener des Hauses seien, beschimpft würden. Die Wortführer, sagte er, seien verläumdet.

Er spielte hierbei auf einen Vorfall von ganz eigner Art an. Als nämlich Burke am 25. Mai dem Mr. Auriol Querfragen stellte, und den Zeugen sehr lange und nicht ohne Schärfe in die Enge zu treiben suchte; so fuhr der Erzbischof von York, der schon während des, von Burke angestellten, Verhörs seine Ungeduld nicht verborgen, und dessen Sohn, Mr. Markham, hohe Aemter unter Hastings in Indien bekleidet hatte, wie der Geschichtschreiber des Prozesses sagt, mit vieler Theilnahme auf, und sagte, »es sei ihm unmöglich, so stillschweigend dem unanständigen Benehmen des Wortführers zuzusehen; er befrage den Zeugen, nicht wie einen Edelmann, sondern als ob er einen Beutelschneider vor sich habe. Marat und Robespierre könnten das fortwährend unedle und unanständige Benehmen des Wortführers nicht

überbieten, wenn ihnen die Leitung des Prozesses übergeben wäre.« Burke erwiederte darauf mit vieler Würde und Geistesgegenwart: »Ich habe von dem, was gesagt ist, nicht eine Sylbe verstanden, und werde thun, als ob ich es nicht gehört hätte.« Wenn man den gedruckten Beweisentwurf sorgfältig liest, so wird man daraus ersehen, daß Burke den Zeugen als einen unwilligen Zeugen behandelte, was er auch offenbar war; als einen Zeugen nämlich, der zwar kein falsches Zeugniß ablegen wollte, aber doch geneigt war, alles für Hastings Ungünstige zurückzuhalten; dem also, wenn er etwas Ungünstiges wußte, das Geständniß desselben durch die Art von Zwang, welche bei Querfragen anzuwenden ist, abgelockt werden mußte. Ueber den Ton, in welchem Burke sprach, läßt sich bei bloßer Durchlesung des Entwurfes nicht urtheilen; unter den gestellten Fragen findet sich aber nicht eine einzige, welche auch nur im Entfernten unschicklich wäre, oder unziemliche Eindringlichkeit verriethe. Es war also der hochwürdige Prälat selbst, der hier eine Ungeduld an den Tag legte, welche sich eben so wenig für diesen Rechtsfall, als für die Würde seines richterlichen und priesterlichen Amtes ziemte.

Auf diese Beleidigung hindeutend, sagte Burke: eine Prüfung des Benehmens der Wortführer sei unerläßlich; damit aber diese Prüfung zu dem beabsichtigten Zwecke führe, müsse man ihr die möglich größte Oeffentlichkeit geben; er werde deshalb auf ein Comité des ganzen Hauses antragen, ehe er zu dem Beweise schreite, daß die Wortführer den Prozeß weder durch unnützen Aufenthalt in die Länge gezogen, noch ihn so abgekürzt hätten, daß der Zweck der Gerechtigkeit dadurch vereitelt werde.

Der Lord der Schatzkammer wollte lieber einen engern Ausschuß, der die Sache untersuche und darüber berichte, weil durch ein Comité des ganzen Hauses die Besorgung der Angelegenheiten des Landes verzögert werden würde. Diesem Antrage stimmten endlich alle Parteien bei, und es wurde ein engerer Ausschuß gewählt.

Es erhob sich zunächst über die Worte des Erzbischofs, welche in den einem der Tageblätter mitgetheilt waren, ein Streit; auf die Nachricht aber, daß der Prälat durch den Tod seiner Tochter gerade einen harten Schlag erlitten habe, ließ man denselben fal-

len. Seiner charakteristischen Eigenheit gemäß empfahl Burke dem Hause, man möge die Beleidigung des hochwürdigen Sprechers, der doch eigentlich der Beleidiger war, übersehen, aber den armen Herausgeber, wegen Schmähschrift, belangen. Niemand achtete indeß auf seinen einfältigen Rath.

Als die Lords am folgenden Tage, dem 29. Mai, durch eine Botschaft vom Unterhause die Anzeige erhielten, daß zur Ausarbeitung der Replik längere Zeit erforderlich sei; so beschlossen sie, mit dem Prozesse am nächsten Montage über acht Tage fortzufahren.

Am 30. wurde dem Unterhause der Bericht des engeren Ausschusses vorgelegt, und der Antrag gestellt, um weitere Aussetzung des Termins zur Uebergabe der Replik nachzusuchen. Es wurde darüber debattirt; die Meinungen des Hauses waren getheilt; endlich aber ging doch der Antrag mit einer Majorität von mehr als zwei gegen eins durch.

Dann trug Burke darauf an: »die Wortführer sollten aufgefordert werden, den Stand des Verfahrens in dem Prozesse von Warren Hastings auseinander zu setzen, ihre Ausarbeitung dem Hause vorlegen, über die begleitenden Umstände berichten, und zur Erläuterung dieser Umstände ihre Meinung und Bemerkungen beifügen.«

Diesem Antrage widersetzten sich Hastings's Freunde. »Burke berief sich,« wie der Geschichtschreiber des Prozesses sagt, »laut auf die Gerechtigkeit des Hauses, und verlangte, man solle ihm entweder seine Entlassung als Wortführer bei diesem Prozesse geben, oder ihm verstatten, sich wegen der Schmähungen seines Charakters rechtfertigen zu dürfen. Dundas meinte, der Wortführer würde wohl thun, wenn er seinen Antrag zurücknehme, wollte er indeß auf demselben bestehen, so werde er für ihn stimmen. Er sei ganz derselben Meinung mit ihm, daß die Wortführer große Ursache hätten, sich zu beklagen. Er hoffe aber, dem werde künftig nicht so sein. Der Antrag könne durch seine Folgen zu einem Mißverständnisse führen, welches für die Klage nachtheilig werden könne. Wyndham meinte, man habe die Wortführer so schlecht behandelt, daß das Haus keinen Augenblick Zeit verlieren dürfe, um seine Würde und Rechte zu sichern.

Man habe gesagt, es stehe zu erwarten, daß künftig keine Beleidigungen vorfallen würden. Auch er hoffe dies; allein die Wortführer könnten auf eine Weise behandelt werden, daß sie sich tief gekränkt fühlen müßten, während doch das Haus sich nicht einmischen könne. Pitt schlug der, von Dundas vorgebrachten Gründe wegen vor, der sehr ehrenwerthe Wortführer möge die Vorfrage zulassen; er sagte indeß, daß er von der Wahrheit dessen, was jener behauptet habe, so fest überzeugt wäre, daß er mit ihm stimmen würde, wenn er seinen Antrag nicht zurücknehmen wolle.« Die Meinungen des Hauses waren getheilt, und der Antrag fiel mit einer Stimmenmehrheit von vieren durch.

Am Mittwoch, dem 5. Juni, erhob sich Grey im Unterhause und erklärte, es sei ihm unmöglich, schon den ersten Montag auf eine Masse solcher Beweise, welche bis dahin noch nicht einmal gedruckt waren, zu erwiedern; auch sei es ohne Verletzung der Forderungen der Gerechtigkeit nicht möglich, die noch übrigen Geschäfte des Prozesses bei der schon so weit vorgerückten Session zu beendigen; »er werde deshalb am nächstfolgenden Tage beantragen, man möge eine Botschaft an die Lords senden und um Vertagung des fernern Verfahrens bei dem Prozesse bis zur nächsten Parlamentssitzung nachsuchen; wo dann das Unterhaus bereit sein werde, Tag für Tag die Sache zu betreiben, bis die Lords ein Endurtheil zu fällen, für gut erachten würden.«

Einer der Gerichtspersonen, Mr. Wigley, der seinen Eifer für die Vertheidigung des Beklagten schon mehrmals kund gegeben hatte, widersetzte sich dem Antrage, »weil er die Gerechtigkeit und den Charakter des Hauses in ein übles Licht stelle, und wenn er angenommen würde, der Wunsch, die Sache noch mehr in die Länge zu ziehen, so klar dadurch ausgesprochen würde, daß man gegen alle öffentliche Anklage eingenommen werden müßte.«

Am beherztesten und vernünftigsten von Allen sprach Dundas bei dieser Gelegenheit. »Wenn der Antrag,« sagte er, »auch nur im Geringsten unbillig oder ungerecht gegen den Beklagten wäre, so würde er der Erste sein, der gegen denselben stimmte; wollte man aber die Wortführer unvorbereitet die Replik anfangen lassen, so wäre dies nichts anders, als gänzlicher Verlust der so übel angewandten Zeit. Man habe viel von Aufschub gesprochen.

Wer aber sei Schuld daran? Am allerwenigsten das Haus und die Wortführer; es sei eben so ungerecht als unedel, wenn diejenigen Männer sie dessen beschuldigen wollten, die gegen den vor einiger Zeit von den Wortführern gestellten Antrag gestimmt hätten, welcher nichts anders beabsichtigt habe, als die ganze Sachlage des Prozesses ins Licht zu stellen, um so selbst den geringsten Schein einer solchen bösen Absicht von sich abzuwenden. Er bemerkte noch, daß man immer erst am Ende einer Sitzung über langen Verzug geschrieen habe. Warum man aber nicht früher davon gesprochen habe, da nämlich, wo noch Anträge auf Beschleunigung des Verfahrens hätten gestellt werden können, überließ er dem Hause zu erwägen. Wenn indeß der Prozeß wirklich zu sehr in die Länge gezogen sei, so liege die Schuld davon an dem Hause der Lords; dies sage er, unbekümmert darum, wer ihn höre, und wo man seine Worte wiederholen werde.«

Der Antrag fiel indeß mit 66 gegen 61 Stimmen durch. Burke zeigte sogleich an, daß er, in Folge dieses unerwarteten Vorganges, nächstens einen Antrag stellen werde, welchen er für die Ehre, die Würde und den Charakter des Hauses für durchaus nothwendig erachte. An demselben Tage, Freitag den 7. Juni, erklärte Grey, er wünsche seine Entlassung als Wortführer. Es lag ihm ob, auf Hastings's Vertheidigung über den ersten Anklagepunkt zu antworten. Da es ihm aber unmöglich war, schon am Montage mit seiner Antwort fertig zu sein, so wandte er sich in dieser Verlegenheit an das Haus und bat um fernere Instructionen. Nach einigen Unterredungen trug Dundas darauf an, noch einmal um Verlängerung des Termins bei dem Hause der Lords nachzusuchen. Während der Debatte hierüber wurden die Zuhörer ausgeschlossen, und der Antrag ging mit 82 gegen 46 Stimmen durch.

Am Montage, dem 10. Juni, überreichte Hastings den Lords eine Vorstellung gegen die Bewilligung eines längeren Termins. Seine Sprache wurde jetzt im höchsten Grade bitter. »Er könne die verlangte, weitere Hinaussetzung nur als nachtheilig für das ihm zustehende Recht ansehen, und keinen vernünftigen Grund finden, warum man dieselbe zugestehen wolle.« Er behauptete, daß die zur Vorbereitung verstattete Zeit vollkommen hinreichend sei,

weil die Wortführer schon längst mit dem größten Theile der bei seiner Vertheidigung vorgebrachten Beweise bekannt gewesen wären. Dies ist allerdings wahr; aber es ist etwas ganz Anderes, längst mit dem größten Theile der Beweise bekannt gewesen sein, und sich im Stande fühlen, über dieselben zu sprechen; und genau nachzuweisen, in wie fern und was sie bei einer verwickelten Sache zu beweisen vermögen. Hastings's Streben, seine Ankläger zu beschuldigen, war vielleicht viel natürlicher, als daß er über diesem Eifer vergaß, daß doch die Welt diesen Unterschied merken und fühlen werde. Es gehörte nicht nur ein sehr angestrengtes Nachdenken dazu, um genau zu ermitteln, was mit jedem einzelnen dieser so zahlreich angehäuften Beweise geschehen müsse, sondern es kostete auch ungemeine Mühe, jeden einzelnen Beweis, und was mit demselben geschehen müsse, im Gedächtnisse zu behalten; beides erforderte Zeit und ließ sich nicht so in der Eile abthun.

Lord Stanhope trug in seinem Eifer für den Beklagten darauf an, das Haus möge den Gemeinen anzeigen, man werde am nächsten Mittwoch mit dem Prozesse fortfahren. Lord Abingdon sagte, »man würde durch die Abweisung der Bitte des Unterhauses offenen Tadel über dasselbe aussprechen,« und fragte dann die Lords, »ob sie etwa glaubten, durch einen Seitenwind oder ein anderes Manöver den Prozeß los zu werden?« Darauf erhob sich Lord Grenville und schlug das Amendement vor, statt »nächsten Mittwoch« die Worte »den zweiten Dienstag bei der nächsten Parlamentssitzung« zu setzen. Nach einigen Erörterungen und Debatten wurde das Amendement mit 48 gegen 21 Stimmen angenommen [1]).

Am Donnerstage, dem 13. Februar 1794, dem hundertundachtzehnten Tage des Prozesses, nahm das Haus der Lords den Prozeß wieder auf. Nachdem der Anwalt des Beklagten darum nachgesucht hatte, den eben aus Indien zurückgekommenen Lord Cornwallis als Zeugen zuzulassen, und die Wortführer dieses auch, nicht zwar als ein Recht, doch als eine Gefälligkeit zugestanden hatten, so vertagten die Lords den Prozeß bis zum nächsten Mitt-

[1]) S. a. Minutes, p. 2090 — 2323; und Hist. of the Trial, part VI. p. 55 — 78.

woch. »Dieser Aufschub,« sagt der Geschichtschreiber des Prozesses, »wurde aus Gefälligkeit gegen Lord Cornwallis verwilligt; weil man glaubte, er bedürfe einige Zeit, um die amtlichen Papiere wieder durchzusehen, und sich dadurch jene Dinge wieder ins Gedächtniß zurückzurufen, über welche er als Zeuge auftreten sollte.« Verglichen mit der Zeit, welche die Lords und der vor ihren Schranken stehende Beklagte am Schlusse der vorigen Sitzung den Wortführern zur Vorbereitung auf die Replik gestatten wollte, war diese zur Auffrischung des Gedächtnisses verstattete Zeit übermäßig lang. Wegen Unpäßlichkeit des edlen Marquis, wurde der Prozeß weiter bis zum 24. und dann bis zum 25. desselben Monats ausgesetzt; wo dann von Seiten des Beklagten angezeigt wurde, daß er wegen fortdauernder Unpäßlichkeit des Lord Cornwallis auf den Vortheil dieses Zeugen verzichten wolle. Die Wortführer erklärten, gern gestatten zu wollen, daß der Lord späterhin vernommen würde; und deuteten zugleich auf die Ankunft eines andern Mannes, Mr. Larkins, hin, dessen Zeugniß Hasting's sich jetzt, wo er es haben könne, zu ihrer großen Verwunderung nicht bedienen zu wollen scheine, wiewohl er früher, als er es noch nicht hätte haben können, dasselbe als äußerst nützlich für seine Sache bezeichnet hatte. Mr. Law erklärte, für seinen Clienten nichts als Gefälligkeit annehmen zu wollen, was er als ein Recht verlangen könne, nämlich einen Zeugen späterhin zu vernehmen; ferner wolle sein Client seine Vertheidigung nur mit den bereits vorgebrachten Gründen führen, und er sei Niemand Rechenschaft darüber schuldig, weßhalb er sich auf einen Mann als Zeugen berufe oder nicht. Law vergaß, oder wollte seine Zuhörer vergessen machen, daß es sich hier nicht darum handle, Rechenschaft zu geben, sondern Beweise vorzubringen, — Hastings hatte sich früher über die Abwesenheit des Mr. Larkins beklagt; jetzt, als er da war, rief er ihn nicht als Zeugen auf. Ob hierdurch wohl nicht die Aufrichtigkeit jener Klage verdächtigt, und ein künstlicher Beweis gegen eine Sache gemacht werden konnte, zu deren Vertheidigung alle mögliche Kunstgriffe angewandt wurden? Das hätte Law, wenn er konnte, zeigen sollen, daß aus solchen Folgerungen, so natürlich sie auch scheinen mochten, nichts gegen die Sache geschlossen werden könne.

Die Wortführer brachten Gegenbeweise gegen die Vertheidigung über die Klage wegen Benares vor. Es ist oben angeführt, daß, wenn Hastings bei den Forderungen gegen Dscheytie Sing unrecht that, Mr. Francis mit ihm in gleichem Unrechte gewesen sei. Die Wortführer schlugen vor, man solle Francis auffordern, sich darüber zu rechtfertigen. Der Anwalt des Beklagten widersetzte sich diesem Vorschlage, und behauptete, der Beklagte habe ein Recht zu verlangen, daß bei der Replik nur solche Beweismittel vorgebracht würden, wodurch die bei der Vertheidigung vorgebrachten Beweise entkräftet oder zurückgewiesen würden; gingen die Beweismittel nicht dahin, so hätte man sie gleich anfangs vorbringen müssen, damit der Beklagte im Stande gewesen wäre, ihnen bei der Vertheidigung zu begegnen. — Es paßte dies sehr schlecht zu Law's eignen Grundsätzen, der damals, als die Wortführer die spätere Vernehmung des Lord Cornwallis und Mr. Larkins hatten verstatten wollen, für seinen Clienten das Recht in Anspruch genommen hatte, einen Zeugen auch später vorbringen zu dürfen. Gegen den Einwurf, daß solchen Beweisen bei der Vertheidigung hätte begegnet werden müssen, konnte man durch das gebührende Zugeständniß antworten, daß man neuen Klagen durch neue Vertheidigung begegnen könne. Dagegen ließ sich freilich wieder einwenden, daß die Sache dadurch weiter in die Länge gezogen würde; allein dasselbe würde ja auch der Fall gewesen sein, wenn sowohl die Anklage als Vertheidigung darüber in erster Instanz vorgebracht worden wäre; und ob die Wichtigkeit des neuen Beweises groß genug sei, um den dadurch entstehenden Zeitverlust aufzuwägen; oder ob etwas Ungehöriges darin liege, diesen neuen Beweis erst nach der Vertheidigung anzubringen, das mußte doch wohl der Entscheidung des Gerichtshofes überlassen bleiben. Burke hielt eine Schmähredе auf die von den Sachwaltern aufgestellten Regeln über Beweisführung, welche, wie er sagte, durchaus nur allgemein und abstract wären, welche ein Papagei, den er gekannt habe, in einer halben Stunde auswendig lernen und in fünf Minuten hersagen könne; sie möchten gut für die niedern Gerichtshöfe sein, aber ein Parlament, welches ohne Ausschluß, ohne Ausnahme ein Recht auf alles habe, wodurch über einen streitigen

Punkt Licht verbreitet werden könne, dürfe sich durch dieselben nicht fesseln lassen.

Nach fast zweitägigem Hin- und Herstreiten wurde dem Unterhause eröffnet, daß ihm die Vorbringung des vorgeschlagenen Beweises nicht zustehe. Burke beklagte sich wieder bitter über den Mangel der Oeffentlichkeit bei den Berathungen, durch welche die Entscheidungen bestimmt würden, und über die Unkenntniß der Gründe, auf welche sie sich stützten. Es sei den Wortführern so nicht möglich, im voraus zu wissen, ob ein Beweis, welchen sie für wichtig hielten, von den Lords angenommen werden würde, oder nicht. Die Verweigerung dieser Gründe sei eine der Ursachen der langen Dauer. Als Lord Radnor ihn unterbrach, weil er gegen eine Entscheidung des Hauses spräche, sagte Burke: »was er von dem Hause verlange, sei Oeffentlichkeit seiner Entscheidungen über Rechtsfragen, und Mittheilung der Gründe, auf welchen seine Entscheidungen beruhten. Er habe dies nur als eine Gunst erbeten, während er es als ein Recht verlangen könne.« Law sagte, er wolle mit Unterstützung der Entscheidung der Lords keinen Augenblick verlieren; sie gründe sich auf eine Rechtsregel, und bedürfe keiner weitern Unterstützung. Dagegen erwiederte Burke, »er sei schon an ungebührliche Bemerkungen von Seiten des Anwaltes gewöhnt; es seien dies aber, um ihnen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, eben so unnütze als freche Behauptungen, weil sie ohne alle Gründe gewagt würden.« Ehe der Hof sich zur Berathung vertagte, wandte sich Hastings abermals an denselben, zählte die Leiden der Verzögerung auf, bat um Beschleunigung und insbesondere darum, daß die Lords sich nicht wie gewöhnlich wegen Abwesenheit der Richter in den Kreisgerichten vertagen möchten.

Unter den Gründen, welche Hastings für die Entthronung oder Absetzung des Dscheytie Sing vorgebracht hatte, war auch die schlechte Polizei, welche er in seinem Lande halte; und um dieses zu erweisen, wurden die Klagen des Major Eaton vorgebracht. Die Wortführer erklärten dagegen, jetzt einen Brief von Major Eaton vorlegen zu wollen, aus welchem hervorgehe, daß er die muthmaßlichen Unordnungen nicht der Mühe werth gehalten habe, um sie genauer zu untersuchen. Der Anwalt des Beklagten

machte Einreden gegen diesen Beweis; und das Haus beschied die Wortführer dahin, daß der jetzt vorgeschlagene Beweis nicht zulässig sei, weil sie die ganze Sache über Benares und alle dazu gehörigen Papiere gleich anfangs vorgelegt hätten. Mag dieses sein, so hindert es doch nicht, das Dasein eines Briefes zu beweisen, und zu zeigen, daß die Vorfälle, auf welche Hastings seine Rechtfertigung gründete, nichts bedeuteten.

Da der Anwalt des Beklagten auch das von dem Hofe der Directoren am 28. Juni 1785 an Hastings erlassene Dankschreiben als Beweis vorgebracht hatte, so wollten die Wortführer dagegen ein im Jahre 1783 vom Hofe der Directoren zur Nachricht an die Theilnehmer in Druck gegebenes Schreiben vorbringen. Diesem widersetzte sich mit aller Heftigkeit nicht nur der Anwalt sondern auch Hastings in eigner Person; weil jenes eine unüberlegte und leidenschaftliche Handlung von Seiten der Directoren, seiner politischen Feinde, gewesen sei. »Es sei deshalb, sagte er, eine Härte ohne Gleichen, dieses als Beweis gegen einen Mann vorbringen zu wollen, der schon so viel erlitten habe; bloß deshalb erlitten, weil er zur Zeit einer großen öffentlichen Gefahr seinem Lande nützlich geworden, und Indien gerettet habe. Er vertraue auf die Billigkeit, Ehre und Gerechtigkeit der Lords, welche die Vorlesung dieser Schmähschrift nicht verstatten würden, weil sie in dem Augenblicke leidenschaftlicher Hitze und Bewegung verfaßt, durch eine nachfolgende Erklärung aber gänzlich wieder aufgehoben sei.«

»Sobald Hastings geendigt hatte, erhob sich Burke, und behauptete, die Schrift müsse angenommen werden, weil sie die Antwort auf einen Brief enthalte, welchen der Beklagte an die Directoren, seine Herren, zu schreiben, in Calcutta zu drucken und zu verbreiten sich erlaubt habe.«

»Hastings erhob sich sofort dagegen und sagte: »My Lords, ich versichere Sie, daß die eben von dem Wortführer aufgestellte Behauptung falsch ist. Ich habe in Calcutta nie einen Brief, den ich an die Directoren geschrieben hatte, drucken lassen. Ich kannte meine Pflicht besser. Diese Behauptung ist Verläumdung und gehört ganz in dieselbe Classe mit dem, was ich während des ganzen Prozesses von dem bevollmächtigten, unbändigen«

— (nach einer langen Pause setzte er gegen Burke hingewandt hinzu) »Wortführer« gehört habe.

»Burke blieb bei seiner Behauptung, Hastings habe den Brief in Calcutta drucken und veröffentlichen lassen. Hastings schrie ihm laut entgegen, es sei nicht wahr, und der Anwalt sagte: »Nein, nein!«

Die Lords vertagten sich, legten die Frage den Richtern vor, erhielten ihre Antwort, und erklärten am folgenden Tage gegen die Wortführer: »es stehe ihnen nicht zu, gegen das, von dem Hofe der Directoren unter dem 28. Juni 1785 an den Beklagten erlassene, Danksagungsschreiben die Schrift vorzubringen, welche am 4. November 1783 vor dem Hofe der Directoren verlesen, dann einem Comité des ganzen Hofes zur Prüfung vorgelegt, wiederum vor dem Hofe der Directoren am 19. November 1783 verlesen, verbessert und auf ihren Befehl zur Nachricht für die Theilnehmer veröffentlicht worden sei. Es läßt sich kaum eine seltsamere Entscheidung denken. Gerade denselben Beweis, welchen die Lords für Hastings zulassen, verwerfen sie, sobald er gegen denselben vorgebracht wird. Der eine wie der andere war von dem Hofe der Directoren gegeben. Man hätte dagegen sagen können, eine frühere Entscheidung werde durch eine spätere von demselben Hofe aufgehoben; allein dieß konnte man mit Grund erst dann sagen, wenn beide der Prüfung unterworfen waren, weil aus den Umständen erst hervorgehen konnte, ob dem so sei oder nicht.

Da die Lords ohne den Beistand der Richter in dem Prozesse nichts vornehmen mochten, so vertagten sie sich während deren Rundreise vom 1. März bis zum 7. April. Auf Burke's Antrag wurden am 6. März die Wortführer zu einer Commission ernannt, welche die Tagebücher des Oberhauses einsehen, und die bei dem Prozesse beobachtete Verfahrungsweise prüfen sollte; und am 17. desselben Monats wurde, wieder auf Burke's Antrag, den Wortführern aufgetragen, dem Hause die Ursachen und Umstände nebst ihren Bemerkungen darüber vorzulegen, wodurch der Fortgang des Prozesses gehemmt und in die Länge gezogen worden sei.

Am 9. April, dem zweiten Tage nach der, durch die Rundreisen veranlaßten, Vertagung wurde Lord Cornwallis über den Beklagten vernommen. Seine Aussagen trugen wenig zur Entscheidung der Sache bei; wenn aber die eine oder andere der beiden Parteien für ihre Ansicht dadurch gewinnen konnte, so waren es eher die Kläger als der Beklagte. Da man für die Regierung das Recht hatte in Anspruch nehmen wollen, die Zemindare in Kriegszeiten über ihre Pachtgelder zu Steuern heranzuziehen, so gab er die wichtige Erklärung ab, daß während seiner Verwaltung in keinem Theile Indiens eine solche Steuer verlangt sei.

Weil Hastings den Mr. Larkins nicht als Zeugen hatte vorfordern wollen, so fanden die Wortführer für gut, ihn heranzuziehen. Die ersten Fragen bezogen sich auf die Erklärung des Briefes, welchen Larkins auf Hastings's Ansuchen an Devaynes geschrieben hatte, um die Zeiten eines Theils der von Hastings angenommenen Geschenke anzugeben und zu berichtigen. Der Anwalt des Beklagten widersetzte sich, und behauptete, bei der Replik könne die Aussage eines Zeugen, wenn dieser gleich bis jetzt in Indien gewesen sei, nicht für neue Gegenstände, welche bis dahin nicht bestritten wären, gebraucht werden, sondern nur für solche Gegenstände, welche schon bestritten oder gegen Beweise, welche ungenügend befunden wären. Burke sprach wieder gegen die Anmaßung der Sachwalter, und sagte: »Der Beklagte stelle sich selbst durch solche Einreden in das schlimmste Licht. Er sei nämlich wegen Bestechung, Betrügerei und Unterschleife angeklagt; nun habe er früher gesagt, wenn Larkins zugegen wäre, so würde dessen Zeugniß ihn gegen diese Klagepunkte rechtfertigen; jetzt sei Larkins da, und der Beklagte weise das Zeugniß, auf welches er sich früher berufen habe, zurück und suche Schutz nicht in seiner eignen Unschuld, sondern in einer künstlich herbeigezogenen Rechtsregel.« Die Lords vertagten sich zur Berathung, und als der Hof später wieder zusammentrat, so trat der Sprecher desselben auf und sagte: »Meine Herren, Wortführer und Räthe des Beklagten, im Namen des Hauses zeige ich hiermit an, daß den Wortführern des Unterhauses nicht zusteht, den Zeugen über einen von demselben am 5. August 1786 an William Devaynes Esq., einen der Directoren der ostindischen Compagnie, geschriebenen

Brief zu befragen, der als Hauptbeweis von den Wortführern des Unterhauses vorgebracht ist.« Larkins wurde dann wieder vorgefordert, und die Anwalte des Beklagten zeigten, daß gegen eine der ersten Fragen, welche man ihm vorlegte, wieder dasselbe eingewandt werden könnte, wie bei der früheren. Man habe indeß schon so viel über dieses Zeugniß und über die Gründe, warum Hastings dasselbe nicht zulassen wolle, gesprochen, daß vielleicht die gegen den Beklagten vorgebrachten Beschuldigungen dadurch gerechtfertigt scheinen könnten, wenn sie die Vorbringung jenes Zeugnisses noch länger verhindern wollten.« Indem sie deshalb auf die Gerechtigkeit und Billigkeit des Hauses vertrauten, daß der Prozeß weder aus diesem, noch auch aus einem andern Grunde nochmals ein Jahr ausgesetzt würde, gäben sie ihre Einwilligung dazu, daß man Larkins gerade so, als ob es in der ersten Instanz geschehen wäre, befrage. An diesem Tage erhielt der Hof wieder eine Adresse von Seiten Hastings's. Er deutete auf die Nachricht einer frühern Vertagung des Parlaments hin, und beschwor die Lords, den Prozeß vor dem Schlusse der Sitzung zu beendigen; weil er »mit aller Hochachtung vor den Lords gestehen müsse, daß menschliche Geduld nicht im Stande sei, den ewigen Prozeß zu ertragen.« Auch am nächstfolgenden Tage, an welchem die Zeit unter Streitigkeiten über die Zulässigkeit der von den Wortführern dem Zeugen vorgelegten Fragen hinging, erhob sich Hastings, und sagte, wenn die Lords nur während der jetzigen Sitzung den Prozeß beendigen wollten, so solle sein Anwalt gar keine Einreden mehr machen, man möge Fragen stellen, welche man wolle. Er zählte dann ferner alle die Anerbieten her, welche er gemacht habe, um seine Vertheidigung aufzugeben, wie er auch jetzt wieder einen Theil derselben wolle fallen lassen, und was für Opfer er noch sonst gebracht, um den Prozeß abzukürzen, unter denen er auch die eben gegebene Einwilligung zur Vernehmung Larkins's rechnete; und endigte damit, daß er den Hof ersuchte, den folgenden Tag wieder Sitzung zu halten, und das Verhör zu beendigen.

Dies geschah am 16. April. Am 17. legte Burke dem Unterhause den Bericht der Wortführer vor, welche ernannt waren, die Ursachen der Verzögerung des Prozesses zu untersuchen. Wir

müssen dieses wichtige Actenstück durchaus genauer betrachten; weil aber die Erzählung des Verfahrens bei dem Prozesse hier zu lange dadurch würde unterbrochen werden, so wollen wir dasselbe bis zum Schlusse desselben aufsparen [1]). Die Sachwalter, welche sich durch dasselbe höchst beleidigt fühlten, weil es ihr System in seinem wahren Lichte zeigte, wollten nicht, daß es gedruckt werden sollte; Pitt und Dundas traten indeß den Wortführern hierin bei, und die Sachwalter unterlagen.

Das Verhör des Mr. Larkins wurde am 28. April geschlossen, nachdem dasselbe und die in Folge dessen erhobenen Streitigkeiten etwas über drei Tage gedauert hatten. Es ging daraus der Schein, aber auch nichts mehr als der Schein hervor, daß Hastings überall nicht die Absicht gehabt habe, sich etwas von den Geschenken, deren Annahme er nachher angezeigt hatte, aneignen zu wollen, weil diese Gelder in die Bücher der Compagnie zwar als Hastings's Eigenthum eingetragen waren, aber sich nicht als solches in den von Larkins über sein Privatvermögen geführten Rechnungen vorfanden. Der einzige neue Umstand von Bedeutung war der, daß eine Rechnung der Geschenke, welche Gunga Govind Sing für Hastings angenommen hatte, Letzterem niemals ausgezahlt war; weßhalb er mit einigen Zeichen von Mißfälligkeit an Larkins berichtet hatte, daß Gunga Govind Sing während Hastings's Abwesenheit eine Lack Rupiee (10,000 Pfd.) zu einem Geschenke an Juwelen für die Mad. Wheler, die Frau desjenigen Rathsmitgliedes, verwendet zu haben vorgebe, welches damals zusammen mit dem General-Gouverneur alle Regierungsangelegenheiten besorgte.

Es ergab sich ferner, daß der Radschah Nobkissen die Zurückzahlung des Geldes verlangt habe, welches Hastings von ihm hatte leihen wollen, späterhin aber auf Bitten des Radschahs, wie er vorgab, als Geschenk angenommen hatte; und daß Hastings diese Forderung durch eine Gegenrechnung zurückgewiesen hatte, worauf denn Nobkissen Klage gegen Hastings bei dem Kanzelleigerichte erhoben. Hastings erwiederte hierauf, daß er sich durchaus in keine Rechtfertigung hierüber einlassen werde, weil die Sache

[1]) S. den Anhang am Ende dieses Capitels.

anderswo anhängig sei. Die Wortführer wollten, daß diese Prozeßacten vorgelegt würden; die Sachwalter des Beklagten erklärten sie aber für unzulässig. Darauf erhob sich Burke und überschritt in seiner Rede vielleicht die Schranken der Mäßigkeit. »Er wende sich,« sagte er, »an eine Versammlung von Edelmännern, und diese würden hoffentlich auch als Edelmänner denken, und nicht wie nächtliche Diebe; er könne sich unmöglich einbilden, daß sie einer solchen Niederträchtigkeit fähig sein würden, um ein Beweismittel von solcher Wichtigkeit zurückzuweisen; die Ideen der Richter seien für die Lords nicht bindend; und der Prozeß des Lord Strafford könne in dieser Beziehung als Vorbild dienen, nach welchem sie sich hoffentlich richten würden.« Die Lords brachten den übrigen Theil des Tages mit Berathung hierüber hin; und bei ihrer nächsten Versammlung in der Halle wurde angezeigt: »daß die Wortführer des Unterhauses nicht befugt wären, die Acten des von dem Radschah Nobkissen am 27. Juni 1792 gegen Hastings erhobenen Prozesses über die Summe von drei Lack Rupien oder 34,000 Pfd. Sterling, als Beweis vorzubringen.«

Da der Anwalt des Beklagten bei der Anklage über Benares, über die Begums, die angenommenen Geschenke und die geschlossenen Contracte, als Entschuldigung oder Rechtfertigung der dem Beklagten zur Last gelegten widerrechtlichen Erpressungen, Bedrückungen und Bestechungen die damalige Noth des Landes vorgeschützt hatte, so erklärten die Wortführer, beweisen zu wollen, daß gerade Hastings durch sein unvernünftiges Benehmen Schuld an dieser Noth gewesen sei, indem er die Compagnie in einen eben so unnöthigen als ungerechten Krieg mit den Mahratten verwickelt habe. Gegen diesen Beweis widersetzte sich der Anwalt, und die Lords erklärten ihn für unzulässig. Sowohl vor als nach erfolgter Entscheidung wurde viel und heftig gestritten, und Burke ist bei Verfolgung dieser Sache, welche mit höchster Bitterkeit und nicht ohne Ungebührlichkeit geführt wurde, nicht ganz von dem Vorwurfe frei zu sprechen, daß er seine Fragen zu weit trieb, und nachdem er seinen Vorrath von wichtigen Fragen erschöpft hatte, nichtige und kleinliche Fragen stellte, und unwichtige Umstände, oder solche, mit welchen er doch nicht durch-

dringen konnte, mit Gewalt herbeizog. Doch aber ging durch diese Verirrungen eines Gemüthes, welchem die Herrschaft über sich selbst bedeutend benommen war, nur ein kleiner Zeittheil verloren; gewiß keine sechs, vielleicht nicht einmal drei Tage wurden von ihm bei dieser ganzen verwickelten Sache schlecht verwandt, und konnten von der unnöthig verschwendeten Zeit bei der Verzögerung des Prozesses auf seine Rechnung geschrieben werden.

Ohne Zweifel hatte Burke den seltsamen Vorschlag, die Ungerechtigkeit des Mahrattenkrieges als Gegenbeweis gegen die Vertheidigung des Beklagten gebrauchen zu wollen, nicht recht überdacht. Es hieß dies, zum Beweise für eine Sache, eine andere Sache vorbringen, welche selbst viel schwerer zu erweisen war, als die erstere; indem ja die als Beweis vorgebrachte Sache der Art war, daß sie sich theils nicht scharf und genau beweisen ließ, theils auch ein so weites Feld der Prüfung und Untersuchung eröffnete, daß der daraus entstehende Nachtheil der Verzögerung, Kosten, Mühen und Verwirrungen, mit dem zu erwartenden Vortheile in gar keinem Verhältnisse stand. Dies war ein genügender Grund für die von den Lords ausgesprochene Entscheidung. Burke bestand indeß so hartnäckig auf seiner Meinung, daß er förmlichen Protest gegen dieselbe einlegen wollte, welchen er denn auch in einer sehr weitläufigen Schrift auseinandergesetzt hatte, und zu den Acten genommen wissen wollte. Die Lords erklärten ihm indeß, sie nicht annehmen zu können.

Nachdem noch gegen einige andere Punkte Beweise vorgebracht waren, erklärten die Wortführer, die aus verschiedenen Theilen Indiens über den Charakter und die Verwaltung Hastings's eingelaufenen günstigen Zeugnisse widerlegen zu wollen. Sie wollten beweisen, daß diese Zeugnisse nicht freiwillig sein könnten, weil die Lage, in welche das Volk gebracht sei, ihnen widerspreche; und wenn das wäre, daß dann diese Zeugnisse eher für die Härte, als für die Milde der englischen Regierung in Indien sprächen. Unter andern lag auch sogar ein Zeugniß aus Dinagepur vor. Um dies Zeugniß gehörig würdigen zu können, wollten die Wortführer, daß der amtliche Bericht eines hochgestellten Compagniebeamten über die Verwaltung dieser Provinz vorgelesen werden sollte. Es war dies das merkwürdige Document über Deby

Sing's Grausamkeiten. Der Beklagte war wieder gegen die Zulassung desselben, und die Lords erklärten ebenfalls, daß es nicht gelesen werden solle.

Am 6. Mai, dem 129. Tage des Prozesses, wurde die Beweisführung geschlossen. Der Anwalt des Beklagten erzählte den Lords ganz zuversichtlich, »daß alle, während dieser Sitzung gemachten Versuche, die Anklage zu unterstützen, gerade die entgegengesetzte Wirkung hervorgebracht hätten, und daß sich auch, wie den Lords nicht entgangen sein würde, aus dem unschätzbaren mündlichen Zeugnisse, welches kürzlich vor ihren Schranken abgegeben worden« (er meinte hiermit das Zeugniß des Lord Cornwallis und Mr. Larkins, aus welchem doch eben so wenig für als gegen Hastings hervorging) »sehr wichtige Folgerungen zu Gunsten seines Clienten ziehen ließen. Und nachdem er so durch einen gut angebrachten Kunstgriff alles das, was er wollte, daß man glauben sollte, ohne Beweise, und als ob es keines Beweises bedürfte, angenommen hatte, setzte er hinzu, der Beklagte wolle zu den frühern Opfern, welche er zur Abkürzung der so ungeheuer in die Länge gezogenen Sache gebracht habe, ein neues Opfer bringen, und auf sein Recht Bemerkungen gegen die in der Replik vorgebrachten Beweise zu machen, verzichten. Wenn sich aber die unmittelbar vorher von dem Anwalte aufgestellten Behauptungen wirklich so verhielten, so war dies in der That gar kein Opfer.«

Die Wortführer schritten nun zur Recapitulation der bei der Replik vorgebrachten Beweise; Grey zu der über die Klage wegen Benares, Sheridan wegen der Begums, Fox wegen Annahme von Geschenken, und Taylor wegen der Contracte. Zu dieser Arbeit brauchte man sieben Tage. Dann begann Burke am 28. Mai die Schlußrede, und setzte sie neun Tage nach einander fort. Am Ende des dritten Tages, legte Hastings dem Hause der Lords eine neue Petition vor, welche wir hier ihrer Kürze und ihres nicht wenig belehrenden Inhalts wegen mittheilen wollen.

»Zu seinem eignen größten Bedauern und nicht ohne Widerwillen sieht euer Bittsteller sich in die Nothwendigkeit versetzt, sich nochmals wegen seines langwierigen Prozesses an Ew. Herrlichkeiten zu wenden.«

»Der Bittsteller bittet um die Erlaubniß, vor den Lords die wohlbegründete Furcht aussprechen zu dürfen, welche bei ihm durch die Art, wie die Wortführer vor aller Augen bei der Replik verfahren, angeregt ist, die Furcht nämlich, daß man diese Replik über die muthmaßlichen Grenzen der gegenwärtigen Parlamentssitzung auszudehnen beabsichtige.«

»Der Bittsteller erlaubt sich, Ew. Herrlichkeiten zu erinnern, daß auf den Antrag der Wortführer die Replik bei der vorigen Parlamentssitzung unter Versicherung einer frühzeitigen und schnellen Beendigung auf ein anderes Jahr hinausgesetzt wurde; und daß die ganze gegenwärtige Sitzung, mit Ausnahme einer kurzen, durch das Verhör des Marquis Cornwallis veranlaßten Unterbrechung, von den Wortführern in Anspruch genommen worden, wiewohl der Bittsteller, um die Sache zu beschleunigen, zu den im vorigen Jahre gebrachten Opfern auch noch dies gebracht hat, daß er auf sein Recht, gegen die bei der Replik angebrachten Beweise Gegenbemerkungen zu machen, verzichtete.«

»Der Bittsteller erlaubt sich, Ew. Herrlichkeiten abermals die beispiellose Dauer seines Prozesses vorzuführen, und die unbegrenzte Zeit, welche er noch dauern mag, so wie die Unannehmlichkeiten und Nachtheile, welche ihm daraus erwachsen müssen, wenn die Absicht seiner Ankläger nicht vereitelt wird.«

»Er vertraut deshalb fest auf die Billigkeit und Gerechtigkeit Ew. Herrlichkeiten, daß dieselben Maßregeln treffen werden, wodurch dieser peinlichen Sache ein baldiges Ende gemacht wird, und daß dieselben ferner, wenn es nöthig sein sollte, sich für ihn an die Gnade Sr. Majestät zu wenden geruhen wollen, damit die jetzige Parlamentssitzung so lange fortdaure, bis die Replik von Seiten der Wortführer des Unterhauses völlig geschlossen sein wird.«

Bei der Eröffnung des Hauses am ersten Tage nach Uebereichung dieser Petition begann Burke mit sehr heftigen Klagen sowohl über den Hof als über Hastings; über letzteren wegen Ueberreichung einer frechen Schmähschrift, unter dem Namen einer Petition, und über ersteren, daß er dieselbe in seine Tagebücher aufgenommen. »Was das Unterhaus auf diese Beleidigung thun werde, könne er nicht sagen, da er keine Gelegenheit gehabt habe,

das Haus darum zu befragen; er werde deshalb so verfahren, als ob keine solche Schmähschrift abgefaßt worden wäre.«

Burke schloß seine Rede am 16. Juni. Am 20. erhob sich Pitt im Unterhause mit dem Antrage: »das Haus möge den zur Führung der Klage gegen Warren Hastings gewählten Wortführern, wegen treuer Verwaltung des ihnen aufgetragenen Amtes seinen Dank bezeugen.« Der Antrag wurde von Dundas unterstützt. Pitt erklärte, daß die Größe und Schwierigkeit der den Wortführern aufgetragenen Sache, und die Geschicklichkeit und Thätigkeit, mit welcher sie sich bei der Ausführung derselben benommen hätten, zum größten Danke gegen sie verpflichte. Die zu lange Dauer sei es hauptsächlich, worüber man Klage führe, wenn indeß die langen Unterbrechungen des Hofes abgerechnet, und die zur Führung der Sache wirklich verwandten Stunden zusammen gezählt würden, so werde man die Zahl derselben im Verhältnisse zu der so weitschichtigen Sache nicht zu groß finden. Man müsse ferner wohl erwägen, wie viel von dieser, sei es nun langen oder kurzen Zeit, von den Wortführern, und wie viel vom Beklagten selbst theils durch die mancherlei Erwiederungen, insbesondere aber durch die unaufhörlichen Einwendungen gegen alle von Seiten der Kläger vorgebrachten Beweise, in Anspruch genommen wäre. Wolle man sich von dieser Sucht, gegen Alles Einwendungen zu machen, überzeugen, so brauche man nur den von ihrer Commission entworfenen Bericht über die Ursachen des Verzugs einsehen, wo dieselbe klar erwiesen worden. — Man müsse ferner wohl bedenken, daß die Wortführer Fragen zu erörtern gehabt hätten, welche sie, ohne die Rechte des Unterhauses aufzugeben, nicht unerörtert hätten lassen können. Aus allen diesen Gründen könne er nicht zugeben, daß, wenn irgend eine unnöthige Verzögerung wirklich Statt gehabt hätte, dieselbe auch nur im Geringsten den Wortführern des Hauses zur Last gelegt werde.«

Mr. Sumner bedauerte, sich in die ungewöhnliche Nothwendigkeit versetzt zu sehen, gegen den Minister stimmen zu müssen. Er sagte: »mit Freuden bekenne er, ein sehr großer Verehrer Hastings's zu sein, und die größte Achtung und Hinneigung gegen ihn zu hegen; dennoch aber müsse er gestehen, daß sein Widerspruch gegen den gestellten Antrag von seiner Zuneigung gegen

Hastings ganz und gar unabhängig sei.« Wiewohl ähnliche Beispiele wohl sonst vorgekommen wären, so meinte er doch, es sei noch nicht an der Zeit, jetzt schon den Dank auszusprechen, weil dadurch gewissermaßen im voraus ein Urtheil in der Sache gesprochen würde. Er müsse indeß gestehen, daß er wenig gegen den Antrag zu erinnern haben würde, wenn der Dank gegen die andern Wortführer, nur nicht gegen Burke, ausgesprochen werde. Gegen diesen ließ er sich in lange Schmähungen aus, und verrieth durch dieselben deutlich, daß er vorzüglich über die schmähenden Ausdrücke erbittert sei, welche Burke nicht nur gegen Hastings, sondern auch gegen alle Andern, welche er für Theilnehmer halte, so maßlos ausgesprochen habe. Wigley und Andere unterstützten diese Meinung. Wyndham, Francis und Fox sagten, viele der Gründe, welche man gegen den Antrag vorgebracht habe, seien unhaltbar; sie müßten sich ausdrücklich gegen die Trennung, welche man zwischen ihnen und ihrem ausgezeichneten Vormann machen wolle, verwahren; es sei Ziererei, und zwar Ziererei eines Schwächlings, wenn man die natürliche Sprache heftigen Unwillens nicht ertragen könne, wo Verbrechen, von deren Wirklichkeit die Wortführer überzeugt wären, zur Strafe gezogen werden sollten; Verbrechen, die, wenn sie wirklich begangen wären, in keiner Sprache stark genug bezeichnet werden könnten. Law, ein Compagnie-Beamter und Bruder des Anwaltes für Hastings, sprach gegen Burke's Rohheit, in Ausdrücken wie diese: »Wenn irgend einige Stellen in seinen Reden erhaben und schön genannt werden können, so sind sie nur erhabener und schöner Unsinn; an andern Stellen war seine Sprache so gemein und pöbelhaft, daß der gemeinste Troßbube sich geschämt haben würde, sie zu führen.« Er sei in der That verwundert, wie der sehr ehrenwerthe Herr (Fox) sich so weit vergessen könne, um sich mit dem Vormanne der Wortführer auf eine Linie stellen zu wollen, da er sich, freilich umsonst, so sehr bemüht habe, dessen Thorheit und Leidenschaftlichkeit zu zügeln. Was für Geschick jener Wortführer auch immer haben möge, zur Führung eines öffentlichen Prozesses sei er durchaus unfähig. Seine Heftigkeit, seine Leidenschaftlichkeit und Halsstarrigkeit seien gar nicht zu bändigen. »Und was seine Sachkenntniß anlangt,« sagte Law weiter,

»ſo bin ich in der That erſtaunt darüber geweſen, wie ein Mann, der zweiundzwanzig Jahre mit indiſchen Angelegenheiten zu ſchaffen gehabt hat, ſo ganz und gar Fremdling in Indien habe bleiben können. Seine Vorurtheile haben ſein Urtheil gänzlich verwirrt.«

Was dieſen letzten Punkt betrifft, ſo fragte es ſich, wer von beiden, ob Burke oder Law, Fremdling in Indien geblieben, und weſſen Urtheil am meiſten durch Vorurtheile verwirrt worden. Law ſtellte ſich ſelbſt gern als Muſter der Vollkommenheit auf, wiewohl er, gleich ſo manchen andern ſeiner Amtsgenoſſen in Indien, kaum eine einzige Sache ohne Vorurtheil betrachtet, und Indien ſo wenig kennen gelernt hatte, daß er bei den größern Angelegenheiten faſt in jeder ſeiner Meinungen irrig war.

Der Antrag wegen Dankſagung des Hauſes ging mit einer Stimmenmehrheit von funfzig gegen einundzwanzig durch. Der Sprecher redete die Wortführer an und ſagte: »Der Gegenſtand ihrer Aufmerkſamkeit ſei von beiſpielloſer Verwickelung und Ausdehnung geweſen; daß derſelbe ſo gut erledigt ſei, habe man nur ihrer Thätigkeit und Beredtſamkeit zu danken, und dieſe mache nicht nur ihnen ſelbſt, ſondern auch dem Hauſe, deſſen Anſehn mit dem ihrigen ſo eng zuſammenhange, Ehre.« Pitt trug darauf an, daß der Sprecher ſeine Rede drucken laſſe [1]).

Erſt in der nächſten Parlamentsſitzung wurde das Verfahren in dem Prozeſſe weiter fortgeſetzt. Am 13. Januar 1795 ſollte die Sache wieder aufgenommen werden. An dieſem Tage wurde eine Commiſſion der Lords niedergeſetzt, um die Tagebücher einzuſehen, und Bericht darüber zu erſtatten, was ſich in denſelben über die Art und Weiſe der Urtheilsfällung bei Prozeſſen über Hochverrath und Ungehörigkeiten vorfände. Der Bericht wurde einem Comité des ganzen Hauſes übergeben, welches dann am 2. März ſeine Berathungen begann. Wiewohl beim Anfange des Prozeſſes von den Lords entſchieden war, daß derſelbe ſowohl bei der Klage als bei der Vertheidigung nicht Punkt für Punkt geführt, ſondern daß alle Artikel zuſammen in eins genommen wer-

[1]) Für die Beweiſe und Zwiſchenvorfälle bei der Replik ſ. die **Minutes, p. 2479 — 2854**, und **History of the Trial, part VII.**

den sollten: so stellte doch jetzt Lord Thurlow, der schon früher seinen Sitz als Präsident an Lord Loughborough abgetreten hatte, den Antrag, daß man bei dem Urtheil nicht nur nicht alle Punkte zusammenfasse könne, sondern daß selbst dies für die Lords noch zu viel sei, wenn man jeden einzelnen Punkt ganz für sich nehme; daß es deshalb nöthig sei, mehre Artikel, welche verschiedene Sachen enthielten, in mehre Theile zu zerlegen, und jeden Theil einzeln zu berathen und über denselben abzuurtheilen. Welch' schlimmes Licht hierdurch auf die frühere Entscheidung fiel, nach welcher die ganze Beweisführung ungetheilt verlangt wurde, bemerkte keiner der Lords, sondern sie stimmten jetzt alle für dies Mittel der Klarheit und Bestimmtheit, welches sie früher verworfen und verboten hatten.

Die Lords schlugen nun das Verfahren ein, daß über jeden Punkt drei Mal entschieden werden sollte; ein Mal in einem Comité des ganzen Hauses; dann im Hause selbst, und zum dritten Male von dem als Gerichtshof versammelten Hause in der Westminster-Halle. Man machte aus den Anklagepunkten, für welche das Unterhaus Beweise vorgebracht hatte, dreiundzwanzig Fragen, und überdies noch eine aus den übrigen Punkten. Ueber die meisten Fragen erhoben sich ziemlich lange Debatten. Lord Thurlow vertheidigte Hastings mit größtem Eifer gegen alle Punkte, und wollte aus den vorgebrachten Beweisen darthun, daß keine einzige verbrecherische That erwiesen sei. Der Kanzler Lord Loughborough stand auf der entgegengesetzten Seite, und wollte zeigen, daß die Behauptungen, für welche das Unterhaus Beweise vorgebracht hätten, alle erwiesen wären. Erst am letzten März wurden die Berathungen des Comité's geschlossen, und die Entscheidungen desselben über jede einzelne Frage abgegeben, welche alle zu Gunsten Hastings's ausfielen. Als am folgenden Tage, der Form gemäß, die Entscheidungen dem Hause berichtet wurden, trug Lord Thurlow darauf an, daß die dem Hause zu berichtenden Entscheidungen eine nach der andern gelesen und über jede eine Frage gestellt werden solle. Der Lord Kanzler und mehre andere Lords behaupteten, dies sei ein ganz unnützes und lächerliches Verfahren; indem über dieselben Fragen, nur unter anderm Namen, an zwei verschiednen Tagen abgeurtheilt würde; einmal

wäre es ein Comité, und dann das Haus, welches urtheilte, und Keiner sei als Richter durch die Entscheidungen des Comité's oder des Hauses gebunden; es könne aber nicht anders sein, als daß durch die wiederholte Entscheidung über dieselbe Sache, welche sie nicht als Gerichtshof abgäben, Verwirrung in die von ihnen als Richter abgegebene Entscheidung gebracht werde. Der Antrag des Lord Thurlow ging indeß doch mit einer Stimmenmehrheit von vierzehn gegen sechs durch; und die Entscheidungen wurden eine nach der andern zum zweiten Male gebilligt.

Die Sache wurde dann erst am 17. April wieder vorgenommen, wo man die Form der jedem einzelnen Lord in der Westminster-Halle vorzulegenden Fragen bestimmte. Es kam zu einigen Discussionen, und die endlich genehmigten Fragen wichen bedeutend von denen ab, über welche schon eine zweimalige, vorbereitende Abstimmung in dem Hause Statt gehabt hatte. Am 23. schritten sie zu dem Endurtheile, wobei denn die Fragen in folgender Art gestellt und entschieden wurden:

»1. Ist Warren Hastings, Esq. schuldig oder nicht schuldig der Verbrechen und Ungehörigkeiten, welche ihm die Gemeinen im ersten Anklagepunkte zur Last legen?«

»Georg Lord Douglas (Graf von Morton in Schottland), wie sagten Ew. Herrlichkeit, ist Waaren Hastings Esq. schuldig oder nicht schuldig der besagten Anklage?«

Hierauf stand Lord Douglas auf, mit entblößtem Haupte, die rechte Hand auf die Brust legend, und sprach: »Nicht schuldig, auf meine Ehre.«

Der Lord-Kanzler legte dann dieselbe Frage allen Richtern vor, wie folgt:

»Jacob Lord Fife, wie sagten Ew. Herrlichkeit? — Nicht schuldig, auf meine Ehre.«

»Carl Lord Somers, wie sagten Ew. Herrlichkeit? — Nicht schuldig, auf meine Ehre.«

»Franz Lord Rawdon (Graf von Moira in Irland), wie sagten Ew. Herrlichkeit? — Nicht schuld, auf meine Ehre.«

»Thomas Lord Walsingham, wie sagten Ew. Herrlichkeit? — Nicht schuldig, auf meine Ehre.«

»Eduard Lord Thurlow, wie sagten Ew. Herrlichkeit? — Nicht schuldig, auf meine Ehre.«

»Martin Lord Hawke, wie sagten Ew. Herrlichkeit? — Nicht schuldig, auf meine Ehre.«

»Friedrich Lord Boston, wie sagten Ew. Herrlichkeit? — Nicht schuldig, auf meine Ehre.«

»Edwin Lord Sandys, wie sagten Ew. Herrlichkeit? — Nicht schuldig, auf meine Ehre.«

»Heinrich Lord Middleton, wie sagten Ew. Herrlichkeit? — Nicht schuldig, auf meine Ehre.«

»Samuel Lord Bischof von Rochester (Dr. Horsley), wie sagten Ew. Herrlichkeit? — Nicht schuldig, auf meine Ehre.«

»Johann Lord Bischof von Bangor (Dr. Warren), wie sagten Ew. Herrlichkeit? — Nicht schuldig, auf meine Ehre.«

»Thomas Lord Vicomte Sidney, wie sagten Ew. Herrlichkeit? — Nicht schuldig, auf meine Ehre.«

»Georg Lord Vicomte Falmouth, wie sagten Ew. Herrlichkeit? — Nicht schuldig, auf meine Ehre.«

»Heinrich Graf von Caernarvon, wie sagten Ew. Herrlichkeit? — Schuldig, auf meine Ehre.«

»Joseph Graf von Dorchester, wie sagten Ew. Herrlichkeit? — Nicht schuldig, auf meine Ehre.«

»Algernon Graf von Beverley, wie sagten Ew. Herrlichkeit? — Nicht schuldig, auf meine Ehre.«

»Jacob Graf von Radnor, wie sagten Ew. Herrlichkeit? — Schuldig, auf meine Ehre.«

»Wilhelm Graf Fitzwilliam, wie sagten Ew. Herrlichkeit? — Schuldig, auf meine Ehre.«

»Georg Graf von Warwick, wie sagten Ew. Herrlichkeit? — Nicht schuldig, auf meine Ehre.«

»Georg Wilhelm Graf von Coventry, wie sagten Ew. Herrlichkeit? — Nicht schuldig, auf meine Ehre.«

»Johann Graf von Suffolk, wie sagten Ew. Herrlichkeit? — Schuldig, auf meine Ehre.«

»Georg Marquis Townshend, wie sagten Ew. Herrlichkeit? — Nicht schuldig, auf meine Ehre.«

»Franz Herzog von Bridgewater, wie sagen Ew. Gnaden? — Nicht schuldig, auf meine Ehre.«

»Franz Herzog von Leeds, wie sagen Ew. Gnaden? — Nicht schuldig, auf meine Ehre.«

»Carl Herzog von Norfolk, wie sagen Ew. Gnaden? — Schuldig, auf meine Ehre.«

»David Graf von Mansfield, wie sagen Ew. Herrlichkeit? — Nicht schuldig, auf meine Ehre.«

»Wilhelm Lord Erzbischof von York, wie sagen Ew. Gnaden? Nicht schuldig, auf meine Ehre.«

»Alexander Lord Loughborough, der Lord-Kanzler, sprach sein — Schuldig, auf meine Ehre.«

Ueber die andern funfzehn Fragen stimmten die Pairs auf folgende Weise:

»2. Ist Warren Hastings Esq. schuldig oder nicht schuldig der Verbrechen und Ungehörigkeiten, welche ihm die Gemeinen im zweiten Anklagepunkte zur Last legen? — Schuldig, sechs. — Nicht schuldig, dreiundzwanzig.«

»3. Ist Warren Hastings Esq. schuldig oder nicht schuldig der Verbrechen und Ungehörigkeiten, welche ihm die Gemeinen im sechsten Anklagepunkte zur Last legen, in soweit dieser Punkt besagt, daß Warren Hastings in den Jahren 1772, 1773 und 1774, bestochener Weise gewisse Summen Geldes von gewissen in besagtem Anklagepunkte namhaft gemachten Personen angenommen habe? — Nicht schuldig, sechsundzwanzig.«

»4. Ist Warren Hastings Esq. schuldig oder nicht schuldig der Verbrechen und Ungehörigkeiten, welche ihm die Gemeinen im sechsten Anklagepunkte zur Last legen, in soweit dieser Punkt besagt, daß Warren Hastings am 26. Juni 1780, oder schon vor diesem Tage von dem Radschah Dscheitie Sing bestochener Weise die Summe von zwei Lack Rupien als Geschenk oder Gabe angenommen habe? — Schuldig, vier. — Nicht schuldig, dreiundzwanzig.«

»5. Ist Warren Hastings Esq. schuldig oder nicht schuldig der Verbrechen und Ungehörigkeiten, welche ihm die Gemeinen im sechsten Anklagepunkte zur Last legen, in soweit dieser Punkt besagt, daß Warren Hastings im October 1780 von Kelleram und

einem gewissen Manne, Namens Cullian Sing, die Summe von vier Lack Rupien erhalten habe, als Erkenntlichkeit dafür, daß er ihnen wider seine Pflicht und das Interesse der ostindischen Compagnie gewisse Ländereien in der Provinz Bahar auf längere Zeiten verpachtet habe? — Schuldig, drei. — Nicht schuldig, dreiundzwanzig.«

»6. Ist Warren Hastings Esq. schuldig oder nicht schuldig der Verbrechen und Ungehörigkeiten, welche ihm die Gemeinen im sechsten Anklagepunkte zur Last legen, in soweit dieser Punkt besagt, daß er im Jahre 1781 von Nundulol die Summe von achtundfunfzigtausend Rupien erhalten und als Geschenk angenommen habe? — Schuldig, drei. — Nicht schuldig, dreiundzwanzig.«

»7. Ist Warren Hastings Esq. schuldig oder nicht schuldig der Verbrechen und Ungehörigkeiten, welche ihm die Gemeinen im sechsten Anklagepunkte zur Last legen, in soweit dieser Punkt besagt, daß er im September 1781, oder doch um diese Zeit, wider seine Pflicht in Dschunar in der Provinz Aude die Summe von zehn Lack Rupien als Geschenk von dem Vezier angenommen habe? — Schuldig, drei. — Nicht schuldig, dreiundzwanzig.«

»8. Ist Warren Hastings Esq. schuldig oder nicht schuldig der Verbrechen und Ungehörigkeiten, welche ihm die Gemeinen im sechsten Anklagepunkte zur Last legen, in soweit dieser Punkt besagt, daß er betrüglicher Weise von dem Radschah Nobkissen eine Summe, welche sich auf 34,000 Pfd. Sterl. beläuft, als Anleihe zu erhalten gesucht, nachher aber diese Summe unrechtlicher Weise angenommen und als Geschenk oder Gabe behalten habe; sowie auch, daß er ohne Erlaubniß der Directoren oder sonst Jemandes, der dazu berechtigt war, diese Summe zu seinem Gebrauche verwandt habe, unter dem Vorwande, gewisse Kosten damit zu decken, zu welchen besagter Warren Hastings angeblich durch seine öffentliche Stellung veranlaßt worden? — Schuldig, fünf. — Nicht schuldig, zwanzig.«

»9. Ist Warren Hastings Esq. schuldig oder nicht schuldig der Verbrechen und Ungehörigkeiten, welche ihm die Gemeinen in dem vierten Anklagepunkte zur Last legen, in soweit dieser Punkt besagt, daß derselbe in dem Jahre 1781 mit Stephan Sulivan Esq. einen Contract über Lieferung des Opiums auf vier Jahre

geschlossen habe, ohne darüber zu berichten, und zwar unter auffallend begünstigenden und außerordentlich freigebigen Bedingungen, um den besagten Stephan Sulivan plötzlich zu bereichern? — Schuldig, fünf. — Nicht schuldig, neunzehn.«

»10. Ist Warren Hastings Esq. schuldig oder nicht schuldig der Verbrechen und Ungehörigkeiten, welche ihm die Gemeinen in dem vierten Anklagepunkte zur Last legen, in sofern dieser Punkt besagt, daß derselbe Geld zu hohen Zinsen angeliehen habe, um es dem Opiumlieferanten vorzustrecken, und die ostindische Compagnie in einen Schleichhandel nach China zu verwickeln? — Nicht schuldig, fünfundzwanzig.

»11. Ist Warren Hastings Esq. schuldig oder nicht schuldig der Verbrechen und Ungehörigkeiten, welche ihm die Gemeinen in dem vierten Anklagepunkte zur Last legen, in sofern sich dieser Punkt auf den mit Carl Croftes Esq. geschlossenen Contract über Hornvieh bezieht? — Schuldig, drei. — Nicht schuldig, dreiundzwanzig.«

»12. Ist Warren Hastings Esq. schuldig oder nicht schuldig der Verbrechen und Ungehörigkeiten, welche ihm die Gemeinen in dem vierten Anklagepunkte zur Last legen, in soweit dieser Punkt auf die dem Carl Blunt in der Art einer Agentur übertragenen Lieferung des Hornviehs geht? — Nicht schuldig, dreiundzwanzig.«

»13. Ist Warren Hastings Esq. schuldig oder nicht schuldig der Verbrechen und Ungehörigkeiten, welche ihm die Gemeinen im vierten Anklagepunkte zur Last legen, in sofern dieser Punkt auf verschiedene Jahrgelder geht, welche er dem Eyre Coote bewilligt, und durch den Vezier an Eyre Coote soll haben auszahlen lassen? Schuldig, vier. — Nicht schuldig, zweiundzwanzig.«

»14. Ist Warren Hastings Esq. schuldig oder nicht schuldig der Verbrechen und Ungehörigkeiten, welche ihm die Gemeinen im vierten Anklagepunkte zur Last legen, in sofern dieser Punkt auf die Ernennung des Jacob Peter Auriol Esq. zum Agenten bei dem Ankaufe der Bedürfnisse für die Präsidentschaft Madras und alle andere indische Präsidentschaften, geht, wobei ihm funfzehn Procent verwilligt worden? — Schuldig, vier. — Nicht schuldig, zweiundzwanzig.«

»15. Ist Warren Hastings Esq. schuldig oder nicht schuldig der Verbrechen und Ungehörigkeiten, welche ihm die Gemeinen im vierten Anklagepunkte zur Last legen, in so weit sich dieser Punkt auf die Ernennung des John Belli Esq. zum Agenten für den Ankauf der Waffen- und Mundvorräthe der Garnison von Fort William in Bengalen mit einer Provision von dreißig Procent, bezieht? — Schuldig, drei. — Nicht schuldig, dreiundzwanzig.«

»16. Ist Warren Hastings Esq. schuldig oder nicht schuldig der Verbrechen und Ungehörigkeiten, welche ihm in den übrigen Anklagepunkten von den Gemeinen zur Last gelegt werden? — Schuldig, zwei. — Nicht schuldig, fünfundzwanzig« [1]).

Am 29. Mai wurde auf den Wunsch von neun Theilnehmern eine General-Versammlung der ostindischen Compagnie gehalten, in welcher zwei Beschlüsse gefaßt wurden, welche dahin gingen, daß Hastings von Seiten der Compagnie für die ihm aus seiner Vertheidigung erwachsenen Kosten entschädigt; und ihm in Betracht seiner wichtigen Dienstleistungen, ein Jahrgeld von 5000 Pfd. aus den Revenüen des Landes, für die Zeit des ausschließlichen Handels der Compagnie, bewilligt werden sollen. Beide Fragen wurden durch Stimmenkugeln, die eine am 2., die andere am 3. Juni entschieden. Am 24. Juni wurden diese Verhandlungen den Ministern angezeigt; und von diesen den Kronanwälten vorgelegt. Es wurden Zweifel erhoben, ob bei der gesetzlichen Aneignung der Revenüen und Gewinne der Compagnie irgend ein Fond vorhanden sei, aus welchem das vorgeschlagene Jahrgeld genommen werden könnte. Der Minister schien anfangs

[1]) Bei diesem Endverfahren des Prozesses sind wir einem Werke in Quart gefolgt, welches den Titel führt: „**Debates of the House of Lords, on the Evidence delivered on the Trial of Warren Hastings, Esquire; Proceedings of the East India Compagny, in consequence of his Acquittal; and Testimonials of the British and Native Inhabitants of India, relative to his Character and Conduct whilst he was Governor-General of Fort William in Bengal.**“ Es ist dies ein unter Hastings's Leitung zusammengetragenes und auf seine Kosten vertheiltes Werk, welches aber nicht veröffentlich worden. Der Inhalt desselben findet sich aber fast wörtlich in dem achten Theile der oft erwähnten **History of the Trial.**

nicht geneigt, die Freigebigkeit der Compagnie zu genehmigen. Er beantwortete die Anzeige erst am 13. Januar 1796; und zwar ungünstig für beide Theile der Schenkung. Damit beruhigte man sich indeß nicht. Es wurde eine Unterhaltung zwischen den Hofe der Directoren und dem Revisionshofe angeknüpft, und am 2. März wurde endlich der General-Versammlung angezeigt, daß der Revisionshof sowie der Hof der Directoren darin einwillige, daß Hastings auf achtundzwanzig und ein halbes Jahr, vom 24. Juni 1785 an gerechnet, ein Jahrgeld von 4000 Pfd. zugestanden werde. Ueber die Wiedererstattung der Prozeßkosten war nichts gesagt, um indessen seiner gegenwärtigen Verlegenheit abzuhelfen, wurde ihm von Seiten der Compagnie ein Capital von 50,000 Pfd. ohne Zinsen auf achtzehn Jahre vorgestreckt [1]).

Anhang.

„Bericht der Commission, welche vom Hause der Gemeinen (am 5. März 1794) ernannt wurde, um die Tagebücher der Lords in Bezug auf ihr Verfahren bei dem Prozesse des Warren Hastings Esq. einzusehen, und über das darin Gefundene dem Hause zu berichten; der Commission nämlich, welche aus den zur Beweisführung der Anklagepunkte des besagten Warren Hastings gewählten Wortführern bestand, und späterhin (nämlich am 17. März 1794) den Auftrag erhielt, über die seit dem Beginne der besagten Klage vorgefallenen Gegenstände zu berichten, und ihre Meinung über die Ursachen der langen Dauer des Prozesses mitzutheilen.“

Eine kurze Andeutung des Inhaltes und Geistes, in welchem dieses Actenstück abgefaßt worden, ist von hoher Wichtigkeit. Es ist dasselbe nämlich eine Kritik nicht bloß über diesen Prozeß, sondern über das Gesetz überhaupt; eine Sache, über welche in England aus guter Quelle so selten etwas verlautet. Von großem Nutzen wird es überdies sein, wenn das Volk daraus sieht, was man ihm mit aller Mühe zu verbergen sucht, daß dem Gemeinwohle kein größerer Dienst geleistet werden kann, als wenn man

[1]) S. v. a. **Debates of the House of Lords etc. p. 331 — 495.**

die Fehler und Mängel des Gesetzes nachgewiesen, ohne welche Nachweisung die Hoffnung auf Verbesserung desselben für immer vereitelt wird. Burke, der Verfasser dieses Actenstückes, läßt sich in demselben selbst über den geringen Theil der Menge von Mißbräuchen, über welche er sich zu beklagen veranlaßt fühlte, nur ganz kurz und oberflächlich aus. Er umfaßt nicht das Ganze, und geht auch nicht tief in die Sache ein. Er schreckte davor zurück, und war nicht der Mann dazu, um einen neuen und gefährlichen Weg ohne Begleiter zu betreten. Edmund Burke lebte vom Beifalle, von dem Beifalle solcher Leute, die durch ihr Beispiel zu imponiren im Stande sind; und den Beifall dieser Männer durfte er nicht erwarten, wenn er in eine tiefere Untersuchung der Mängel des Justizwesens sich einließ. Auch war Burke, was Staatseinrichtungen betraf, ein blinder Verehrer des Bestehenden, und besonders des schon vor Alters Bestehenden. Er warf sich zum Vertheidiger desselben auf, nicht weil es gut war, sondern weil es einmal bestand. Selbst das Schlechte brauchte nur wirklich durchgesetzt zu werden, um es in seinen Augen zum Gegenstande der Verehrung zu machen. Durch die jetzige Veranlassung indeß äußerst empfindlich aufgereizt, fühlte er die Mißbräuche und Mängel, welche ihn auf seinem Wege hemmten. Diese entwickelte er nun mit der ihm eigenthümlichen Gewandtheit der Sprache, und wegen des nachbetenden Haufens im Volke muß es von großer Wichtigkeit sein, daß er seinen Tadel über dieselben öffentlich ausgesprochen hat.

I. Im ersten Abschnitte des Berichtes erörterte er die lange Dauer des Prozesses und die Ursachen dieser Verzögerung. Wiewohl derselbe damals sechs Jahre gewährt hatte, so waren doch nur 118 Tage auf denselben verwandt. Es ergab sich, daß die Wortführer zu den Eröffnungs- und Recapitulations-Reden neunzehn Tage; der Beklagte zu den Eröffnungs- und Recapitulations-Reden, sowie zu seinen eignen Adressen zweiundzwanzig Tage verwandt hatte. Für die schriftliche und mündliche Beweisführung hatten die Wortführer einundfunfzig, der Beklagte dreiundzwanzig gebraucht. Die Wortführer mußten indeß bei Anbringung der Klage alle schriftlichen Beweise über die Sache vorbringen, und fast alle Zeugen verhören, von welchen auf bei-

den Seiten irgend etwas ausgesagt werden konnte; auf einen großen Theil dieser Beweise brauchte sich der Beklagte bei seiner Vertheidigung nur zu berufen. Die meisten der langen und verwickelten Streitigkeiten über Zulässigkeit der Beweise wurden endlich während der, auf Rechnung der Wortführer geschriebenen einundfunfzig Tage geführt, wiewohl der Beklagte eigentlich den größten Theil dieser Zeit verbrauchte.

»Diesen letzten Grund der langen Dauer,« so heißt es in dem Berichte, »hält die Commission für den bei weitem wichtigsten. Die Fragen über Zulässigkeit der Beweise, die Art wie diese Fragen gestellt und entschieden wurden, die große Unkenntniß der Gründe, nach welchen die Beweise von dem Hofe für zulässig oder unzulässig erklärt wurden, alles dieses muß, nach dem Dafürhalten der Commission, die Einrichtung des Hauses der Pairs, als Gerichtshofes, eben sowohl wie sein Ansehn und den Zweck, welchen es im Staate erreichen soll, wesentlich gefährden.«

»Die Erhaltung aller gesetzlichen Ordnung, die gesammten Rechte und Freiheiten des Unterthanen hängen am Ende davon ab, daß das Parlamentsgesetz in seiner ursprünglichen Kraft und seinem Ansehen erhalten wird.«

»Nicht ohne Grund fürchtet die Commission, daß gewisse Vorgänge bei diesem Prozesse eine künftige Anklage von Seiten der Gemeinen entweder hindern oder doch unwirksam machen werden.«

Am 11. Mai 1790 behauptete Burke vor dem Unterhause, daß die Lords bei diesem Prozesse durchschnittlich nicht länger als drei Stunden in der Westminster-Halle gesessen hätten. Mag diese Angabe nun auch etwas übertrieben sein, so ist doch vier Stunden sicher nicht zu wenig angenommen; es wären also im Ganzen 472 Stunden auf den Prozeß verwandt. Wäre also der Gerichtshof fortwährend beisammen geblieben, und hätte derselbe täglich zehn Stunden gearbeitet (was einem wohl eingerichteten Tribunale, während der Dauer eines Prozesses wohl nicht zu viel scheinen dürfte), so hätte man den Prozeß des Warren Hastings, der acht Jahre dauerte, und 145 Tage thätig geführt wurde, mit allen seinen künstlich herbeigesuchten Hindernissen in etwas über 60 Tagen oder ungefähr zwei Monaten beginnen, durch alle In-

ſtanzen führen und beendigen können. Wenn alſo der Beklagte und ſein Anwalt ſtets die Reihe von Jahren aufzählte, um die Wortführer verhaßt zu machen, ſo war das Unrecht auf ſeiner Seite. Es verdient ferner wohl bemerkt zu werden, daß eben die lange Dauer des Prozeſſes, über welche er ſich ſo bitter beklagte, und die ungeheuren Koſten, welche ein ſolcher Prozeß in England verurſachte, den Verdacht und oft ſogar den Unwillen in Mitleid verwandelten, und dadurch ein ſo günſtiges Urtheil für Haſtings bewirkten; welches ihn dann wiederum vor dem großen Richterſtuhle der öffentlichen Meinung rechtfertigte, und ihm die nachher bewilligten Jahrgelder und Geſchenke zu Wege brachte.

II. Die Commiſſion hob ferner als einen Umſtand von großer Wichtigkeit das Verhältniß der eigentlichen Gerichtsperſonen zu dem Parlamentshofe hervor. Es habe ſich gefunden, daß ihre Einwirkung ſich ſtets feindſelig gegen die Endzwecke der Gerechtigkeit gezeigt habe, welche durch die künſtlichen Regeln über das Verfahren verhindert würden. Darum ſei es ihr angenehm geweſen, bei ihrer Unterſuchung zu entdecken, daß die Richter eigentlich nichts anders als Diener ſeien; »daß ſie bei den von dem hohen Parlamentshofe gegebenen Entſcheidungen keine berathende Stimme hätten, und von Rechtswegen auch nicht haben müßten;« und daß ihre Antworten auf die ihnen vorgelegten Fragen nur in ſo weit eine Richtſchnur für den Hof ſein ſollten, als ſich dieſer um dieſelben zu bekümmern für gut erachte.

III. Die Commiſſion ſtellte einen Grundſatz auf, welchen ſie, in der Eigenſchaft als Wortführer, ſchon ſo oft in der Weſtminſterhalle ausgeſprochen hatte; daß nämlich die Lords weder durch das römiſche Recht, noch durch die bei den untern Gerichtshöfen geltenden Landesgeſetze, ſondern einzig und allein durch das Parlamentsgeſetz gebunden ſeien. Es würde ſehr weiſe ſein, zu behaupten, daß ſie durch erſtere nicht gebunden ſeien, aber wo war das Parlamentsgeſetz, von welchem die Commiſſion ſprach, zu finden? Es exiſtirte dieſes leider nur in der Idee; es wurde viel davon geſprochen, aber Niemand kannte es; und dieſer wichtige Umſtand war vorzüglich Schuld an der Verwirrung, Verlegenheit und Unſicherheit, mit welcher Burke bei dieſer Sache zu Werke ging, und welche die Sachwalter ſich ſo ſchnell und

schonungslos zu Nutzen machten. Es war derselbe zugleich eine der Haupturſachen der unvollkommenen Einrichtung des Hauses der Lords als Gerichtshof, über dessen Mängel das Volk laute Klagen erhob.

IV. Die Commission begnügte sich nicht damit, zu zeigen, daß die bei den untern Gerichten streng beobachteten Förmlichkeiten ausdrücklich und feierlich als unnöthig vor dem Hause der Lords erklärt seien; sondern sie war kühn genug, noch weiter zu gehen, die untern Gerichtshöfe zu tadeln und durch Gründe zu erweisen, daß wenigstens manche jener Förmlichkeiten der Gerichtshöfe dem Hauptzwecke der Gerechtigkeit zuwider und nachtheilig seien.

Bei einer Anklage vor der großen Jury war es zum Beispiel erforderlich, daß für die Begehung einer That ein bestimmter Tag angegeben wurde. Bei dem Prozesse aber genügte der Beweis, daß die That an irgend einem andern Tage geschehen sei. Hierin, sagte die Commission, liege »etwas Verfängliches,« indem der Beklagte sich nur über einen schon bekannten Tag rechtfertigen brauchte, während der Kläger aus der Menge von Tagen einen ausfindig machen müßte. Sie machte deshalb die wichtige Bemerkung, daß die gewöhnlichen Gerichtshöfe Englands sich durch »die äußerste Strenge und Genauigkeit in Bezug auf die Form des Verfahrens, in Bezug auf das Wesen der Sache hingegen durch die äußerste Schlaffheit auszeichnen.« Das heißt mit andern Worten, daß ihr Verfahren ganz darauf berechnet sei, das Wesen der Gerechtigkeit der Form zu opfern.

Allein auch hier fühlte Burke seine Schwäche, weil er den Boden nicht kannte, auf welchem er stand; und seine Gegner merkten ihm bald diese Schwäche ab. Er scheute sich weiter zu gehen, und begnügte sich, die eine oder andere Förmlichkeit, welche gerade im vorliegenden Falle den Endzweck der Gerechtigkeit vereitelt hatte, als abgerissene Stücke zu bespötteln. Die Sachwalter drückten ihn dagegen mit Annahmen, welche er blindlings zuzugeben pflegte, zu Boden. Hätte er der Sache tief genug auf den Grund gesehen, um alles und jedes bloß Erkünstelte bei einem Rechtsverfahren, alles und jedes was nicht die Natur eines einfachen und vernünftigen Mittels zu einer einfachen und vernünfti-

gen Untersuchung hat, als eine Erfindung zu bezeichnen, welche nur zur Verhinderung des Zweckes der Gerechtigkeit, also nur zu verderblichen Endzwecken ausgesonnen sei, so würden die Sachwalter gesehen haben, daß ihnen außer ihren trügerischen Gemeinplätzen kein Mittel übrig bleibe, ihm entgegen zu treten.

V. Ueber den Punkt der Oeffentlichkeit sprachen sich die Wortführer am kräftigsten aus. Sie theilten diesen Gegenstand in zwei Theile: die Oeffentlichkeit der richterlichen Gründe, und die Oeffentlichkeit überhaupt.

Die Commission beklagte sich, daß das Haus der Lords, durch Geheimhaltung ihrer Meinung und ihrer Gründe, sowohl die gewöhnlichen Regeln einer naturgemäßen Rechtspflege, als auch die bestehenden Gesetze und Gewohnheiten des Hauses selbst verletzt hätten. Um die Gesetze und Gewohnheiten des hohen Parlamentsgerichts nachzuweisen, wurde eine Menge Beispiele angeführt.

Im Allgemeinen zeigte die Commission, daß die Oeffentlichkeit des ganzen richterlichen Verfahrens und die Angabe der Gründe, auf welchen die Entscheidungen beruhen, in allen andern englischen Gerichtshöfen eine so entschiedene und allgemeine Gewohnheit sei, daß man sie für wesentlich begründet in der ganzen Verfassung und Einrichtung der englischen Rechtspflege erachten müsse. Auch zeigte sie, daß dieser Grundsatz unumgänglich nothwendig sei, um sowohl die öffentliche Freiheit des Landes zu erhalten, als auch dem Volke die Vergünstigung des Gesetzes zu sichern.

Sie sagten: »es sei ein Glück für die Verfassung des Königreichs, daß die Richter bei dem richterlichen Verfahren über Schiffsteuer nicht von ihrem alten Gange abwichen. Sie fällten und begründeten ihr Urtheil in offener Sitzung; ihre Gründe wurden öffentlich dargelegt, und die für ihr Urtheil angegebenen Gründe räumten jede Willkürlichkeit hinfort.«

Was die Vergünstigung des Gesetzes anlangt, so sagten sie: »Durch eine Urtheilsfällung ohne Oeffentlichkeit wird jeder Bericht vernichtet, und durch Vernichtung der Berichte das englische Gesetz selbst aufgehoben.« Um dies zu beweisen, zeigte die Commission, daß das englische Volk rücksichtlich des Gesetzes in einer

höchst traurigen Lage sei. Denn was dasselbe von bestimmtem und genauem Rechte habe, sei in den Erläuterungen erhalten, welche irgend Jemand über das Geschehene mache; und diese seien sowohl in erster als zweiter Instanz bei den verschiedenen Gerichtshöfen fast die einzige sichere Richtschnur. Daraus folge natürlich, daß, wenn kein anderes Gesetz bestehe als diese Erläuterungen, durch Vernichtung dieser Erläuterungen das Gesetz selbst vernichtet werde. In dem Berichte heißt es deshalb: »Die Commission ist der Meinung, daß die einzige Grundlage der englischen Rechtspflege, also auch die einzige Sicherung des Lebens und Eigenthums des Unterthan, in den Maximen, Regeln, Grundsätzen und überlieferten richterlichen Entscheidungsweisen liege, welche in den aufgenommenen und von Zeit zu Zeit, unter dem Namen von Berichten (reports), bekannt gemachten Erläuterungen enthalten sind.« Bei dem Worte »bekannt gemachten« ist in dem Berichte »meistens mit Bewilligung der Richter« eingeschaltet, ein Ausdruck, der leicht zu Mißdeutungen veranlassen kann, wenn man ihn so versteht, als ob Richter dadurch irgend die Richtigkeit derselben verbürgten, oder auch nur den Inhalt derselben kennten. — Ist dies aber nicht eine schreckliche Darstellung eines noch jetzt in einem civilisirten Lande bestehenden Rechtszustandes? Es gehört hieher noch der in die Tagebücher der Lords aufgenommene Protest wider die Erneuerung geheimer Berathung und despotischer Mandate — Mandate, die rein despotisch sind, weil sie für nichts Anderes als Ausdrücke der Willkür gehalten werden können.

»Andere Meinung. 1stens. Weil dadurch, daß die Richter außer dem Gerichtshofe, in Abwesenheit der Parteien und bei verschlossenen Thüren befragt werden, von der allgemein angenommenen und seit anderthalb Jahrhunderten fast ununterbrochenen Verfahrungsweise abgewichen, und ein Beispiel gegeben wird, welches nicht nur für die, den Parteien vor unsern Schranken gebührenden, Gerechtigkeit nachtheilig werden muß, sondern auch für die Rechte des Volkes im Allgemeinen, welches bei öffentlichen Anklagen ganz besonders dabei betheiligt ist, daß die ganze Verfahrungsweise des hohen Parlamentshofes, sowie aller andern Gerichtshöfe öffentlich, und der Beobachtung und Bemerkung des Publicums bloß gelegt ist, auf daß der hohe Endzweck öffentlicher

Rechtspflege nicht durch verborgenes und geheimes Verfahren vereitelt werde.«

»2tens. Weil durch Privatmeinungen der Richter, gegründet auf Privatangaben, welche die Parteien nicht kennen, Entscheidungsgründe hervorgerufen werden, welche unvermeidlich auf die spruchfertige Sache vor unseren Schranken Einfluß gewinnen, so scheint ein solches Verfahren den ersten Grundsatz der Gerechtigkeit zu beeinträchtigen; insofern wir die Meinung der Richter in unsre Privatansicht einzwängen und vermittelst einer nachfolgenden Entscheidung die Wirkung solcher Meinungen auf die Parteien übertragen, denen bei dieser geheimen, wiewohl nicht beabsichtigten Umänderung des Spruches das Recht und der Vortheil entzogen war, die Gründe dafür zu hören.«

»3tens. Weil die Verhafteten, welche dereinst das Unglück haben, vor unsern Schranken zu stehen, des Trostes beraubt werden, welchen der Lord Oberrichter Nottingham dem Gefangenen Lord Cornwallis gewährte, daß nämlich die Lords jene zarte Rücksicht auf den, vor ihren Schranken Beklagten nehmen, daß sie in dessen Abwesenheit keine Annahme irgend eines Falles zulassen, damit derselbe, wenn er als unwahr erwiesen ist, den Beklagten nicht beeinträchtige.«

»4tens. Weil dieses ungewöhnliche Geheimhalten und Verbergen unseres richterlichen Verfahrens entweder die Lossprechung des Beklagten verdächtigen oder die Gerechtigkeit seiner Verurtheilung zweifelhaft machen muß.«

»(Gezeichnet:) Porchester
Suffolk und Berkshire,
Loughborough.«

VI. Die Commission zeigte zunächst durch unumstößliche Beweise, daß das Haus der Lords durch die den Richtern zur Entscheidung vorgelegten Fragen, wider die Gewohnheit des Parlaments gehandelt, mehre wichtige Rechte der Gemeinen verletzt, ihr eignes richterliches Zutrauen geschwächt und eine der stärksten Schutzwehren der Verfassung niedergerissen hätten.

Bei allen frühern Veranlassungen wurden die Richter von den Lords nicht über besondere Umstände eines besondern Falles, sondern über eine allgemeine Sache befragt, unter welche die

Umstände des besondern Falles gebracht werden konnten; die Anwendung auf jenen besondern Fall behielten die Lords sich selbst vor.

»Bei dem vorliegenden Prozesse,« so heißt es in dem Berichte, »haben die Richter ihr Urtheil nicht über Rechtsfragen als solche abgegeben, sondern sie haben in der That den Prozeß in seinem ganzen Verlaufe geführt. Die Lords haben keine Fragen über das gemeine Recht, keine Frage über die Fassung einer Parlamentsacte, keine Frage über den Brauch der untern Gerichtshöfe gestellt. Sie legten den Richtern die ganze, ungeordnete Sache, und den fraglichen Fall mit allen seinen Umständen vor. Zum ersten Male haben sie die Richter befragt, welche besondere Person, welche Papiere oder Documente von den Wortführern des Unterhauses vorgebracht werden dürften oder nicht.«

So weit, was die Neuerung selbst betrifft; jetzt zu den Folgen derselben.

»Diese Verfahrungsweise vernichtet, wie wir befürchten, die Hauptvorrechte des Hauses. Denn mit einer einzigen Ausnahme, wo der Fall angegeben wurde, waren die Fragen, geradezu, ganz speciell und ausdrücklich auf diese Vorrechte gerichtet: nämlich »Welche Beweise dürfen die Wortführer des Unterhauses vorbringen oder nicht. — Wir sind der Meinung, daß es unrecht, und durch kein vorgängiges Beispiel zu rechtfertigen sei, den Richtern der untern Gerichtshöfe irgend eine Frage darüber vorzulegen und noch viel weniger ihnen durch ihre Antwort eine Entscheidung darüber zuzugestehen, was das Unterhaus oder irgend eine Commission desselben in irgend einer Rücksicht zu thun befugt sei oder nicht. Dieser neue und unerhörte Gang kann nichts Anderes zur Folge haben, als daß dem Urtheile der Richter das Parlamentsgesetz, die Gerechtsame des Unterhauses und großentheils die richterlichen Gerechtsame der Pairs selbst preisgegeben werden; bei welchen wir jede Einmischung der Richter für eine höchst gefährliche und unverantwortliche Anmaßung ihrerseits halten.«

Dies sind die Wirkungen auf die Gerechtsame der Lords und der Gemeinen; betrachten wir jetzt auch die Wirkungen, welche dieses Verfahren auf viel wichtigere Gegenstände hatte.

»Die Befolgung einer solchen Verfahrungsweise macht nicht nur, dem Wesen nach, die Richter zu Herren des ganzen Prozesses und der Führung desselben; sondern überträgt ihnen auch das Endurtheil in der Sache selbst und die Zuerkennung der Strafe.«

»Diese so wichtigen Neuerungen ändern durch und durch die Einrichtung und den Zweck des hohen Parlamentsgerichts, und kehren das alte Verhältniß zwischen den Lords und Richtern um. Sie entziehen den Gemeinen das Recht, ihre Sache vor den eigentlichen Richtern zu erweisen, und übertragen die so wichtige Prüfung der Beweise den untern Gerichtshöfen.«

»Die Commission sieht nicht ab, warum nach solchen Grundsätzen und Vorgängen die Lords bei dem vorliegenden, sowie bei allen künftigen Prozessen ihr Verfahren nicht damit beschließen sollen, daß sie die gesammte Masse der ihnen vorgelegten Beweise, in der Art eines Special-Verdicts den Richtern übergeben, und sie befragen, ob sie den Beklagten über die ganze Sache entweder lossprechen oder verurtheilen sollen; auch sieht sie nicht ab, was die Lords hindern könne, über die ganze, aufgehäufte Masse von Beweisen abzuurtheilen, wie sie es hier über die einzelnen Theile derselben gethan haben, und, je nachdem es ihnen gut dünkt, das Schuldig oder Nichtschuldig über den Beklagten auszusprechen, ohne bestehende Gesetze oder Gewohnheiten weiter zu berücksichtigen, als sie es hier bei den verschiedenen Punkten der Klage gethan haben.«

»Die Commission befürchtet, daß einst sehr schlimme Uebelstände und Nachtheile aus dem von den Lords eingeschlagenen Verfahren entspringen dürften, indem das Haus sich selbst für unfähig halte, ohne die Richter der untern Gerichtshöfe zu handeln, indem es blindlings deren Aussprüchen folge, sich ängstlich an den Buchstaben ihrer Antworten binde, und sie veranlasse, darüber zu entscheiden, was für Beweise die Wortführer des Unterhauses vorbringen dürfen oder nicht, was für Fragen den Zeugen vorgelegt werden sollen, welche nicht; kurz, nicht nur über die ganze vorliegende Sache, Stück für Stück zu entscheiden, sondern auch den Gang, sowie die Art und Weise zu bestimmen, wie jeder einzelne Theil ihres Verfahrens geschehen solle. Die Richter der niedern Gerichtshöfe sind gesetzlich unabhängig von der

Krone. Dies wird aber eine Bedrückung und nicht eine Wohlthat für den Unterthan, wenn kein Weg offen bleibt, um sie verantwortlich zu machen. Können oder wollen die Lords ohne die Richter nicht verfahren, und erachten es (was Gott verhüten möge!) die Gemeinen künftig einmal für nöthig, letztere vor den Lords anzuklagen, so werden die Lords zu ihren Functionen unfähig sein, weil sie zu ängstlich sind, über einen Rechtspunkt zu entscheiden, und ohne jene einen Beweis für irgend eine That zuzulassen, und, da sie einmal die Verfahrungsweise und Gewohnheit der untern Gerichtshöfe sich zur Regel genommen haben, jeden Augenblick genöthigt sein, ihre Zuflucht zu den Aussprüchen und dem Ansehn jener zu nehmen, über welche sie richten sollen.«

Von Seiten der Gerechtigkeit hat also das Volk keinen Beistand zu erwarten; da die Lords ihr eignes Ansehn vernichten, und dadurch jede gesetzliche Beschränkung der Richter aufheben; indem diese nur von den Lords belangt werden können; sie aber vor den Lords belangen, nichts Anderes heißt, als sie vor sich selbst belangen.

Daß man von der alten Gewohnheit, nach welcher eine allgemeine Frage, in welcher der besondere zweifelhafte Fall enthalten war, zu dem neuen und ungewöhnlichen Verfahren, nach welchem der besondere Fall mit seinen Beweisen den Richtern vorgelegt wurde, überging, dafür sind nur zwei mögliche Gründe denkbar. Erstlich gehörte Talent und Uebung dazu, um allgemeine Fragen zu entwerfen; Talente aber konnten gering sein, und die Mühe des Nachdenkens war jedenfalls lästig. Zweitens würden allgemeine Regeln, unter welche die besondern Fälle passen sollten, so wie die Richter darüber entschieden, in mehren Fällen nicht geeignet gewesen sein, öffentlich ausgesprochen zu werden; es würde zu sichtbar gewesen sein, wie sie auf Vernichtung der Gerechtigkeitspflege hinwirkten, als daß dadurch eine allgemeine Unzufriedenheit nicht hätte aufgeregt werden sollen.

Man würde sie für das, wofür die Commission sie erklärte, erkannt und gesehen haben, daß sie dahin gingen, »um für immer alle Zugänge zur Gerechtigkeit zu verriegeln, um das Verbrechen zu verdecken, und einen Prozeß nicht zum Schreckmittel, sondern zum Schutzmittel für jede aus dem Mißbrauche der Gewalt her-

vorgehende Betrügerei und Gewaltthätigkeit zu machen; und, in Verbindung mit geheimen und unbegründeten richterlichen Meinungen, nach und nach jene jämmerliche Sklaverei herbeizuführen, welche da bestehen muß, wo das Gesetz nicht bestimmt oder nicht bekannt ist.«

»Eine jämmerliche Knechtschaft besteht da, wo das Gesetz nicht bestimmt oder nicht bekannt ist.« Dies ist die, bei einer höchst wichtigen Veranlassung, feierlich ausgesprochene Meinung der großen Männer, welche diesen Prozeß des Warren Hastings führten. Sollte Jemand die Wahrheit und Wichtigkeit derselben bestreiten können? Und sollte den Wortführern, nachdem sie dies anerkannt hatten, es haben entgehen können, wie schrecklich unbestimmt das Gesetz in einem Lande sein müsse, wo es sich auf nichts Anderes als auf die Erläuterungen und Bemerkungen stützte, welche nur so gelegentlich bei diesem oder jenem Falle von diesem oder jenem gesammelt waren? Dachten sie daran, wie schrecklich unbekannt das Gesetz in einem Lande sein mußte, in welchem es so weitschichtig und unklar war, daß, nach dem eignen Geständnisse der Rechtsgelehrten, eine noch so lange Lebenszeit selbst des geschicktesten Rechtsgelehrten nicht hinreichte, um auch nur einen Theil desselben vollständig kennen zu lernen? Es folgt von selbst, wie schwer jene jämmerliche Knechtschaft mit ihrem Fluche auf dem Lande laste, unter dessen Gesetzgeber die Wortführer selbst gehörten.

VII. Die Commission verfaßte eine ziemlich weitläufige Abhandlung über die Regeln der Beweisführung oder vielmehr über die Regeln, nach welchen die Beweise für unzulässig erklärt wurden. Indessen sah auch hier der Verfasser des Berichtes seinen Weg nur undeutlich. Er erkannte zwar vollkommen, daß jede der gegen ihn vorgebrachten Regeln über Ausschließung der Beweise, verkehrt und in dem besondern, vorliegenden Falle dem Zwecke der Gerechtigkeit zuwider sei. Aber er drang nicht zu der Quelle, aus welcher diese Regeln hervorgingen, und bemerkte nicht, daß dieselbe im Allgemeinen nichts als Verkehrtheit enthalte. Burke's Geiste fehlte die Gabe der Verallgemeinerung; er hing an einzelnen Fällen, und hatte von Natur nicht die Gabe, tiefer

in die Sache einzudringen; er that es nur selten, und mußte durch ungewöhnliche Umstände dazu gebracht werden.

Die Commission beginnt damit, daß sie dem Unter-Hause und der Welt eine höchst wichtige Thatsache vorlegt. Vor dem Anfange des Prozesses wußten sie, daß man die Regeln über Beweisführung wider sie in Anwendung bringen wolle. Das heißt, man hatte die Kenntniß, und konnte praktischen Gebrauch davon machen, daß die Gesetze über Beweisführung so angewandt werden könnten, daß ein Verbrecher durch dieselben geschützt würde. Zwar wußte man noch nicht, ob Hastings schuldig oder nicht schuldig sei; so viel wußte man aber, wie es scheint, ganz sicher, daß in jedem Falle die Gesetze über Beweisführung gegen seine Ankläger in Wirksamkeit gesetzt werden sollten. Und glücklicher Weise hat der Prozeß des Warren Hastings deutlich genug gezeigt, wie nach dem englischen Gesetze alle Macht zur Hemmung der Gerechtigkeit in die Hände der Rechtsgelehrten gelegt ist.

Die Commission zeigt zuerst, daß wenn auch die Regeln über Ausschließung der Beweise bei Fragen über Eingeborne und bei Privatangelegenheiten von Nutzen sein könnten; sie dennoch durchaus keine Anwendung leiden dürften, wo es sich über ein Volk handle, welches von Großbritannien durch einen so großen Theil der Erde, und mehr noch als durch seine örtliche Lage, durch Sitten, Religionsgrundsätze und zur andern Natur gewordene Gewohnheiten getrennt sei; und wo es sich über Menschen handle, »welche zur Verübung und Verheimlichung von Vergehen alle die Mittel und Gewalt in Händen gehabt hätten, welche der Regierung zur Entdeckung und Bestrafung des Schuldigen, sowie zum Schutze des Volkes übertragen wären.«

Der Verfasser des Berichts stellt den Grundsatz über Beweisführung mit mehr als gewöhnlicher Bündigkeit auf: »Die Commission ist der Meinung, daß es bei der Führung eines Prozesses nicht auf die Gründe oder Reden und Gegenreden der Ankläger und Sachwalter, sondern auf die Beweisführung ankomme; und daß Ausschließung des Beweises nichts Anderes sei, als Verweigerung, die Sache anzuhören; daß demnach nur die klarsten und wichtigsten Gründe die Vorlegung des Beweises verhindern

dürfen.« Wiewohl er indeß diesen so wichtigen Satz ausgesprochen hatte, so scheint doch der Verfasser den Gehalt desselben wenig gekannt zu haben; denn er macht kaum einige Anwendung von demselben, sondern geht sogleich darauf über, daß er seine Gegner auffordert, ihm ein vorgängiges Beispiel oder eine bestehende Gewohnheit nachzuweisen, wiewohl er die Commission die ausdrückliche Erklärung abgeben läßt, »daß keine Gewohnheit bei einem höhern oder niedern Gerichtshofe zu billigen und aufrecht zu erhalten sei, sobald sie sich nicht auf unveränderliche Grundsätze der Gerechtigkeit stütze.«

Die Commission legte dann ferner dem Hause und der Welt das Resultat einer sorgfältigen Prüfung vor, welche sie über die gesetzlichen Kunstgerechtigkeiten angestellt zu haben versicherte, das heißt über jene »angeblichen, bestimmten und unveränderlichen Regeln über die Verfahrungsweise und Beweisführung,« welche ihrer Meinung nach, »alle Mittel und Zwecke der Gerechtigkeit vernichteten;« eine Erklärung, welche viel fester begründet war, als sie selbst merkten; welche aber ihr Land bis jetzt noch nicht weise genug geworden ist, sich zu Nutze zu machen.

Sie gab eine Uebersicht der Lehre über Beweisführung, wie sie bei dem hohen Parlamentshofe befolgt, wie sie in dem römischen oder Civilrechte, und wie sie in dem englischen Rechte begründet war; und zeigte, daß die Lords, bei Hastings's Prozesse, an der Leitschnur der Richter, das Parlamentsgesetz, das Civilrecht und sogar auch das englische Recht über Verwerfung der Beweise überschritten hätten.

Indem sich die Commission in Betrachtungen über die Geschichte der englischen Gesetzgebung einließ, welche seit einer Reihe von Jahren die Förmlichkeiten roher Zeiten abgeschafft habe, und zwar immer am schnellsten, in den Händen der aufgeklärtesten Rechtslehrer, so gelangte sie zu dem wichtigen historisch-philosophischen Satze, daß eine übermäßige Verehrung der Form auf Kosten des Wesens der Sache, der Hang einer rohen Zeit, und eines rohen Gemüthes in jedem Zeitalter sei.

Nachdem die Commission eine Menge der merkwürdigsten Beispiele, welche sie hatte finden können, vorgebracht hatte, in

welchen die Richter, um das Wesen der Gerechtigkeit zu erhalten, die Form des Gesetzes verletzt hatten; sprach sie folgendes glänzende Lob über die Gerichtshöfe aus: »Zu ihrer nicht geringen Freude hat die Commission gefunden, daß der Vorwurf zu großer Spitzfindigkeiten bei den Regeln über Beweisführung, wodurch die Entdeckung der Wahrheit verhindert werden könnte, bei den Förmlichkeiten und der Verfahrungsweise, welche der Gerechtigkeit im Wege stehen, zu deren Ausübung sie vernünftiger Weise einzig und allein ausgesonnen sein können, daß dieser Vorwurf dem gemeinen englischen Rechte oder der allgemeinen Gewohnheit der niedern Gerichtshöfe nicht füglich gemacht werden könne.«

Seiner gewohnten geistigen Richtung gemäß folgerte Edmund Burke hier, aus einer ungenügenden und geringen Anzahl von Beispielen eine allgemeine Regel. Er hatte eine gewisse Anzahl von Fällen aufgeführt, in welchen die Förmlichkeiten des Gesetzes den Forderungen der Gerechtigkeit hatte weichen müssen. Er hätte aber eine weit größere Zahl aufführen können, wo die Forderungen der Gerechtigkeit der Form hatten weichen müssen. Burke scheint jenes große und Alles durchdringende Princip der englischen Gesetzgebung gar nicht gekannt zu haben, welches man füglich das Princip der Duplicität nennen könnte. Bei ungemein vielen, fast über das ganze Feld englischer Gesetzgebung sich erstreckenden Gelegenheiten haben die englischen Richter zwei Gründe, auf welche sie ihr Urtheil bauen können; diese beiden Gründe stehen sich aber so geradezu entgegen, daß die Richter je nach ihrem Belieben das eine oder andere von zwei widersprechenden Urtheilen fällen, und doch im Rechte sein können. Sie können nämlich die Vorschriften einer vernünftigen Rechtspflege befolgen, und auf die wahre Beschaffenheit der Sache sehen, ohne sich um die Förmlichkeiten des Gesetzes zu kümmern; in diesem Falle zeichnen sie sich durch den Ruhm der Freisinnigkeit aus; oder sie können auf Förmlichkeiten sehen, und die eigentliche Natur und Beschaffenheit der Sache unberücksichtigt lassen; in diesem Falle ernten sie den Ruhm des Eifers für das Gesetz, für jene Festigkeit und Stetigkeit der Gesetzregeln, auf welchen hauptsächlich die Nützlichkeit derselben beruht. Diese Gewalt

ganz nach Gefallen auf die eine oder andre Weise entscheiden zu können, ist nichts als willkürliche Gewalt, und in so weit sie sich erstreckt, macht sie die Richter zu gänzlich unbezwingbaren Despoten. Sie können thun, was sie wollen; sie können die Gerechtigkeit begünstigen, wenn sie zu derselben sich hingezogen fühlen; sie können dieselbe auch verletzen, wenn sie dadurch etwas zu erreichen gedenken. In ersterem Falle sind sie durch den Vorwand der Gerechtigkeit, im andern Falle durch den Vorwand des Gesetzes gesichert.

VIII. Nach einigen allgemeinen Bemerkungen über die Natur und Wichtigkeit des künstlichen Beweises stellte die Commission die Behauptung auf, »daß die Lords bei dieser Gelegenheit ein Verfahren angenommen hätten, welches nicht nur durch kein vorgängiges Beispiel gebilligt sei und im Gegensatze mit der Gewohnheit der niedern Gerichtshöfe stehe, sondern welches durchaus unvereinbar mit der Natur eines künstlichen Beweises, und der Anwendung desselben geradezu entgegen sei und sie verhindere.«

»Da ein künstlicher Beweis,« so heißt es in dem Berichte, »selten oder niemals aus einer einzigen Thatsache hergeleitet werden kann, sondern sich nur aus einer Menge verschiedener Umstände, welche alle in einem Punkte zusammentreffen, führen läßt, so finden wir bis auf den Prozeß des Warren Hastings (der so manche Neuerungen zu Tage brachte), kein Beispiel, daß irgend ein Gerichtshof je den Versuch gemacht habe, erstlich den Kläger zum Nachweise des Zweckes aufzufordern, für welchen er jeden einzelnen Punkt des künstlichen Beweises vorbringe, dann alle vorgebrachten Umstände einzeln für sich zu betrachten, und über jeden einzelnen besonders abzuurtheilen und so die Thatsachen in Stücke und Brocken zu zertheilen, die nur in ihrer Masse und Verbindung, nur durch ihr Verhältniß ihrer einzelnen Theile zu einander und zu dem Beklagten, einen solchen künstlichen Beweis liefern können. Etwas zu thun, wodurch diese Gesammtwirkung vernichtet wird, heißt den künstlichen Beweis selbst vernichten.«

Noch gehört folgende Bemerkung hieher: »Die Commission kann nicht umhin, zugleich ihre Verwunderung darüber auszusprechen, daß die angedeuteten Versuche gerade zu einer besondern Zeit dieses Prozesses begannen. Es erhob sich nämlich gerade da

der erste Widerstand in dieser Beziehung, als der Beweis über die Schuld gegebenen, geheimen Verbrechen geführt werden sollte; Verbrechen solcher Art und Beschaffenheit, daß alle Richter aller Länder bei dem Beweise über dieselben fast alle ihre Regeln über Zulässigkeit mildern, wie bei Unterschleifen, Geldbetrügereien, Erpressungen und Bestechung.«

IX. Die Commission beklagte sich ferner darüber, daß die Lords eine Frage deshalb für unstatthaft erklärt hätten, wenn sie, statt bei dem Hauptverhöre, bei den Querfragen vorgelegt wurde; und daß sie einen Beweispunkt deshalb verworfen, weil er bei der Replik vorgebracht sei, und nicht gleich anfangs bei der Anklage. Sie ließ sich in eine weitläufige Darlegung ein, um zu erweisen, daß dies Verfahren eben so wenig zur Entdeckung der Wahrheit und zu einem richtigen Urtheile führe, als es durch irgend ein Gesetz oder einen Brauch der Gerichtshöfe gebilligt werde.

X. Endlich machte die Commission noch ihre Bemerkungen über die wegen Ausschließung der Beweise vorgebrachte Vertheidigung, und zeigte, daß sich dieselbe ganz auf das Verfahren von Commissions-Richtern stütze. Sie unterschied zwischen gewöhnlichen Schöffen, welche ihr Verdict in einer einzigen Sitzung abgeben müßten, und zwischen den Pairs des Parlaments, welchen alle zur Berathung des vorliegenden Falles erforderliche Zeit vergönnt wäre. Sie gestand, leider inconsequent genug, zu, daß Ausschließung des Beweises vernünftig und gut sein könne, wenn gewöhnliche Schöffen über eine Sache urtheilen sollten, und behauptete, daß sie höchst verderblich sei, sobald die Lords des Parlaments entscheiden sollten; als ob gewöhnliche Schöffen ohne vollständige Beweise über die Sachlage richtig urtheilen könnten, die Lords aber nicht! als ob durch Zurückhaltung der Aufklärung einer Sache ein unrichtiges Urtheil abgewandt werden könnte, und als ob ein Mensch mit schwachen Augen seinen Weg am besten im Finstern finden könnte! Wenn ein unwissender Mensch über irgend etwas entscheiden soll, so ist doch fürwahr das beste Mittel, um zu einer richtigen Entscheidung zu gelangen, der, daß man ihm, weit entfernt eine vollständige Aufklärung vorzuenthalten, ihm vielmehr jede mögliche Nachricht giebt, und ihn so ge-

nau, wie es sich irgend thun läßt, darüber unterrichtet, in wie fern jeder Umstand und jede Nachricht auf den Beweis des streitigen Falles einwirken könne.

Diese ohne vorgängiges Beispiel gemachte Darlegung der Mißbräuche des Rechts, und des Vortheils, welche die Rechtsgelehrten aus denselben zogen, erregte den höchsten Unwillen unter diesen Rechtsgelehrten. Lord Thurlow, der angesehenste und hitzigste unter ihnen, sprühte sehr bald die wilden Flammen aus, die in seiner Brust glühten.

Bei einer im Hause der Pairs, am Donnerstage, dem 22. Mai, über eine Bill stattfindenden Debatte, wornach der Regierung das Recht zugestanden werden sollte, verrätherischer und aufrührerischer Pläne verdächtige Personen einzuziehen und auf eine gewisse Zeit zu verbannen, gedachte Lord Thurlow »einer Schmähschrift, welche ein gewisser Debrett in Piccadilly veröffentlicht hätte, und welche gerade an dem Tage dem Lord in die Hände gekommen sei. Es enthalte dieselbe bittere Bemerkungen über die Richter und mehrere Mitglieder des Hauses, und sei so schändlich und ungeziemend, daß dieselbe seiner Meinung nach nicht ungestraft durchgehen dürfe. Er glaubte, daß Herabwürdigung und Mißdeutung des Benehmens der mit der Gerechtigkeitspflege und Gesetzgebung des Landes beauftragten Richter und Magistratspersonen, ein höchst böswilliges und in seinen Folgen höchst verderbliches Verbrechen sei, weil es dahin ziele, sie in den Augen derer herabzuwürdigen, welche eine ganz besondere Ehrfurcht und Achtung vor ihrer hohen und wichtigen Stellung haben müßten; denn wenn dem unwissenden und leicht bethörten Haufen vorgestellt werde, daß seine Richter und Magistrate unwissend und verkehrt seien, so werde dadurch die Achtung und der Gehorsam desselben gegen die Gesetze seines Landes geschwächt, weil er schlecht von denen denke, welche über die Anwendung der Gesetze zu wachen hätten.«

Wir können uns nicht enthalten, hier auf eine merkwürdige Ausflucht der Rechtsgelehrten aufmerksam zu machen. Von ganz

früher Zeit an haben sie sich nämlich bemüht, in den Gemüthern ihrer Landsleute den Glauben zu erwecken und zu befestigen, daß es ein Verbrechen sei, über sie und ihr System Tadel auszusprechen. Dieser Glaube ist bei den vermögendsten Classen des englischen Volkes allgemeine Norm geworden; daß er aber eins der verderblichsten Vorurtheile sei, läßt sich gar nicht läugnen. Denn es liegt ja offen am Tage, daß er, in so weit er geht, den Rechtsgelehrten eine völlige und unumschränkte Freiheit gewährt, das System, welches sie vertreten, und von welchem das allgemeine Wohl abhängt, ganz nach ihrem Gefallen auf Kosten des Gemeinwohls nach ihren eignen Interessen einzurichten. Es ist deshalb gerade dieser Glaube zum Schutze ihrer Mißbräuche von den Rechtsgelehrten künstlich hervorgerufen; und nimmermehr wird er in dem Kopfe eines aufgeklärten und uneigennützigen Mannes Raum gewinnen. Das große Heilmittel für Mängel der Regierung ist die Oeffentlichkeit und der Tadel. Es giebt aber keine Mißbräuche, bei deren Aufdeckung das Volk mehr betheiligt wäre, als bei Mißbräuchen des Gesetzes; es giebt ferner kein Vergehen, bei dessen Aufdeckung es mehr betheiligt wäre, als bei Vergehen der Rechtsgelehrten.

Der erste merkwürdige Umstand, der uns bei der Rede dieses großen Rechtsgelehrten entgegen tritt, ist die Erdichtung, unter welcher er von jenem Berichte der Commission des Unterhauses spricht. Er nennt ihn eine Flugschrift, von einem gewissen Debrett veröffentlicht. Das Parlaments-Regulativ bestimmte, daß in dem einen Hause keine Notiz von dem genommen werde, was in dem andern vorgegangen sei. Die Rede dieses großen Rechtsgelehrten war also eine offenbare Verletzung dieses Gesetzes, indem sie nur dahin ging, den Inhalt der Schrift, zu welchem sich doch das Haus der Gemeinen bekannte, zu tadeln und nicht bloß die Veröffentlichung derselben, welche allein man dem Debrett zur Last legen konnte. Ein Gesetz, welches sich durch eine bloße Fiction, das heißt durch eine mehr oder minder falsche, dem Zwecke anpassende Erklärung umgehen läßt, kann unmöglich viel nützen; weil es eigentlich nie beobachtet wird, sobald Jemand eine Veranlassung findet, dasselbe zu übertreten.

Der rachsüchtige Richter spricht hier von zwei Dingen, von Herabwürdigung und Verdrehung. Wollte er damit sagen, daß der Bericht der Commission des Unterhauses irgend etwas von den Richtern bei Hastings's Prozesse Geschehenes verdreht habe, so war dies eine offenbare Unwahrheit. Er würde auch nicht eine einzige Sache haben angeben können, die unrichtig dargestellt worden wäre; auch würde er keinen Tadel haben nachweisen können, bei dem nicht sowohl die Sache, über welche er ausgesprochen war, und die Gründe, auf welche er sich stützte, genau angegeben wäre. Nichts war also wohl weniger eine Verdrehung zu nennen, als dieser Bericht.

Der beleidigte Richter spricht dann weiter von zwei Dingen, von Herabwürdigung nämlich und Verdrehung, als ob sie eine und dieselbe Sache wären, und bringt dadurch eine verfängliche und verderbliche Verwirrung hervor. Verdrehung, welche darin besteht, daß man von einem Dritten eine falsche Meinung erregt, ist immer schlecht, mag sie nun mit oder ohne Schuld dessen, von welchem sie ausgeht, geschehen. Herabwürdigung ist etwas ganz Anderes, und gehört unter ganz andre Gesetze. Herabwürdigung, in so fern sie von Verdrehung getrennt ist, heißt nichts Anderes, als den wahren Charakter eines schlechten Menschen aufdecken. Und es läßt sich nicht leicht ein Fall denken, in welchem dies nicht ein Vortheil für den Staat sei; ein Fall aber, in welchem es für den Staat nicht ganz insbesondere vortheilhaft sei, den eigentlichen Charakter eines schlechten Richters aufzudecken, ist durchaus nicht denkbar.

Bemerken wir nun, wie der Gaukler mit gewandter Hand seine falsche Münze einzuschwärzen sucht. Er spricht von Herabwürdigung und Verdrehung wie von einer und derselben Sache. Verdrehung ist ohne allen Zweifel schlecht, und indem nun Herabwürdigung mit ihr unter eine Decke gebracht ist, so spricht er von beiden wie von etwas Schlechtem. Dann kommt die Lieblingslehre der Rechtsgelehrten, daß ein Tadel über die Würdenträger des Gesetzes, bei irgend einer Veranlassung oder in irgend einer Art ausgesprochen, das höchste Verbrechen sei; und daß »Bemerkungen über die Richter,« wie sie es nennen, das heißt mit andern Worten, gerechte Bemerkungen über schlechtes Benehmen

»nie ungestraft hingehen dürfen.« Es ist ganz natürlich, daß Richter gegen alle Bemerkungen, über Richter angestellt, das Verdammungsurtheil aussprechen. Aber was wird daraus für die armen Unterthanen hervorgehen? Daß den Richtern die Gewalt in die Hände gegeben wird, sich auf ihre Kosten zu begünstigen und zu vergrößern; oder das Gesetz zu einem Werkzeuge zu machen, welches sie ganz nach ihrem Gefallen nicht zur Ausübung der Gerechtigkeit, sondern der Bedrückung gebrauchen können.

Hören wir auch die Gründe, auf welche der Rechtsgelehrte seine verderblichen Forderungen stützt. »Durch die Veröffentlichung der Vergehen hochgestellter Richter und Rechtsgelehrten,« so sagt er, »wird die Achtung und der Gehorsam gegen das Gesetz geschwächt.« Das heißt: Wenn die Gesetze und die Handhabung derselben gut sind, so wird man sie nicht achten; wenn sie aber schlecht sind, und man nur nichts über ihre Schlechtigkeit sagt, sondern die Rechtsgelehrten die Mängel derselben als Vorzüge preisen läßt, so wird man vollkommene Achtung und genügenden Gehorsam gegen dieselben erreichen. Wer wird aber in diese schändliche Mißdeutung des menschlichen Gefühles einstimmen, wenn er anders seinen Verstand nicht dem Willen der Betrüger preisgegeben hat. Es kostet Mühe und Anstrengung, die Liebe des Volkes für das zu gewinnen, wodurch es bedrängt wird; überläßt man es hingegen bloß dem Zuge seiner Natur, so wird das schon von selbst seine Zuneigung gewinnen, was ihm wohl thut. Gäbe man sich nur halb so viel Mühe, um das Volk von der Vortrefflichkeit guter Gesetze zu überzeugen, wie man sich stets gegeben hat, um die Verkehrtheit schlechter Gesetze vor ihm zu verbergen, so würde ein Gehorsam, wie die Welt ihn nie gesehen hat, und nie sehen wird, bis man diesen rechten Weg einschlägt, die natürliche Folge davon sein, und dieser Gehorsam würde eben so fest begründet sein, wie die Gesetze der Natur selbst [1]).

[1]) Was Burke bei Gelegenheit dieses Angriffes sagte, verdient bemerkt zu werden, wenn auch seine Erwiederung das Ziel nicht trifft, weil er einmal durch den trüglichen Schimmer einer Verehrung gegen schlechte Richter und schlechte Gesetze geblendet war. Als Lord Thurlow seine Rede im Hause

der Lords gehalten hatte, so sprach Burke am folgenden Tage also im Hause der Gemeinen:

„Die Zügellosigkeit jetziger Zeiten macht es äußerst schwer, über gewisse Gegenstände, welche mit der Parlamentsordnung in Berührung stehen, zu sprechen. Es ist gleich schwer, ordnungsmäßig über dieselben zu sprechen, als mit Würde und Klugheit darüber zu schweigen. Seitdem ich in das Parlament trat, sind fast alle unsere Verhandlungen fortwährend und ungestraft veröffentlicht. Durch Verjährung hat das Volk gewissermaßen ein Recht auf diesen Mißbrauch erhalten. Ich billige denselben nicht; aber der Mißbrauch ist jetzt so allgemein geworden, daß es einer Härte, ja vielleicht einer Ungerechtigkeit ähnlich sehen würde, wenn ich denselben ohne weiteres verdammen wollte. Häufig sind diese Veröffentlichungen irrig und ordnungswidrig, doch nicht immer; denn was als Berichte oder Beschlüsse des Hauses veröffentlicht worden, ist oft ganz gern zugestanden."

„Es ist nichts Seltenes, daß man unter dem Vorwande eines Angriffes auf diese ordnungswidrigen Veröffentlichungen, die Verhandlungen des Hauses selbst angegriffen hat; und das Haus hat, trotz dieses Vorwandes, bisweilen Strafe über diejenigen verhängt, welche dasselbe so verhöhnten. Wenn eine Klage über eine diebischer Weise nachgedruckte Ausgabe eines Werkes erhoben wird, so erkennt der Verfasser das so nachgedruckte Werk für das seinige an, und wer immer ein Werk in dieser unrechtmäßigen Veröffentlichung angreift, greift dasselbe eben sowohl an, als wenn er es in einer von dem Schriftsteller als rechtmäßig anerkannten Ausgabe angriffe."

„Ich habe nun in Erfahrung gebracht, daß an einem von mir hochverehrten Orte, und von einem gleichfalls hochverehrten Manne äußerst heftiger Tadel über eine von einem gewissen Debrett veröffentlichte Flugschrift ausgesprochen worden ist. Diese Flugschrift soll, wie ich höre (denn selbst habe ich sie nicht gelesen), ein Bericht sein, den ein Mitglied der Commission dieses Hauses verfaßt hat. Sie ist, wie man mir sagt, von dem erwähnten Manne an besagtem Orte in sehr derben und ungebührlichen Ausdrücken getadelt worden. Man hat gesagt, und zwar mit Recht, daß zu jeder Zeit, insbesondere aber jetzt zur Aufrechthaltung der Ordnung und zur Handhabung der Gesetze eine hohe Achtung und Ehrfurcht vor dem Ansehn und der Würde der Richter in dem Gerichtshofe der Westminster-Halle unumgänglich erforderlich sei, und daß in diesem mit dem Namen einer Schmähschrift bezeichneten Buche, dem Charakter und dem Benehmen jener Richter bei einer kürzlich stattgehabten Veranlassung, der Vorwurf der Unwissenheit und Bestechung gemacht sei."

„Vergleiche ich alle Umstände mit einander, so kann ich nicht anders denken, als daß jene Rede auf einen Bericht hinziele, den ich auf den Antrag der Commission, zu welcher ich selbst gehörte, diesem Hause vorzulegen die Ehre hatte. Für jede Ungebührlichkeit in diesem Berichte, bin ich sowohl wie die übrigen Mitglieder der Commission diesem Hause verantwortlich, aber auch nur diesem Hause allein. Es ist der Weisheit des Hauses anheim ge-

stellt, nach den in dem Berichte enthaltenen Thatsachen und Bemerkungen zu einer Zeit und auf eine Weise, welche dem Hause am besten scheint, seine Maßregeln zu ergreifen, oder sie ganz unberücksichtigt zu lassen, wenn dies für das allgemeine Wohl besser befunden wird. Die Commission hat die Befehle des Hauses erfüllt, indem sie diesen Bericht abgab. Ich bin mit dem hochgestellten Manne, der seinen Tadel über diesen Bericht ausgesprochen hat, darin einverstanden, daß das Ansehn der Richter insbesondere zur jetzigen Zeit aufrecht erhalten werden müsse. Dies hängt indeß nicht von uns, sondern von ihnen selbst ab. Das Ansehn und die Würde jeder verfassungsmäßigen Autorität muß erhalten werden. Auch dies hängt von uns selbst ab. Die dem Hause der Lords gebührende Achtung muß erhalten werden; eben so nothwendig muß die dem Hause der Gemeinen gebührende Achtung erhalten werden, von welcher (was auch gewisse Leute von uns denken mögen,) das Ansehn und die Stärke aller andern Autoritäten des Landes wesentlich bedingt ist. Wird die Macht des Hauses der Gemeinen geschwächt oder entkräftet, so kann keine andere Macht des Landes bestehen. Wir müssen aufrichtig gegen uns selbst sein; müssen jedes Mitglied wegen Mißbrauch des ihm geschenkten Vertrauens zur Rechenschaft ziehen, so wie wir diejenigen ungestört lassen müssen, welche, ohne Rücksicht auf die Folgen, ihre Pflicht erfüllen."

„Was die Commission der Wortführer und mich selbst betrifft, so muß ich gestehen, daß der Bericht nach reiflicher Ueberlegung abgegeben ist, und so viel ich weiß, keinen wesentlichen Irrthum, oder eine ungebührliche oder unanständige Bemerkung über irgend Jemand enthalte. Die Richter werden in demselben weder der Unwissenheit noch der Bestechung angeklagt; was darin gesagt ist, enthält keine Verläumdung. Eine solche Sprache steht nur Leuten an, deren Beredtsamkeit sie zu dem freien Gebrauche solcher Beiwörter berechtigt. Der Bericht sagt, die Richter hätten wider den beständigen Brauch des Parlaments ihre Entscheidungen geheim abgegeben, und nicht nach dem Gesetze, sondern nach dem besondern Falle. Diese Weise wird für neu und den Rechten des Unterhauses zuwider erklärt. Es heißt ferner darin, daß die Commission die Regeln und Grundsätze nicht kenne, nach welchen die Richter entschieden hätten. Daß uns solche Entscheidungen der Lords nicht genügen, ist wahr, und wir glauben nicht, daß sich ein solches Verfahren durch gute Beispiele früherer Zeiten rechtfertigen lasse. Diese Grundsätze kann die Commission, und ich am wenigsten zurücknehmen, oder auch nur im Geringsten mildern."

„Der Bericht spricht für sich selbst. Sollte sich je eine Gelegenheit darbieten, wo der Inhalt dieser Schrift erwiesen werden müßte, so trete ich kühn dem geschicktesten, gelehrtesten und berühmtesten Namen dieses Königreichs entgegen. Sage ich dies aus Eigendünkel auf mein Wissen? Das sei fern! Es ist Vertrauen auf die Sache, und die Fähigkeiten, die Kenntnisse und Grundsätze dieses Hauses, mit denen es stets die unterstützen wird, die mit dem besten Willen, die Rechte des Hauses, das alte Parlamentsgesetz und die

öffentliche Gerechtigkeit des Königreichs verfechten wollen." **Hist. of Trial, part VII. p. 117, 118.**

Kein anderes Mitglied hatte hiergegen etwas zu bemerken oder einzuwenden.

Drittes Capitel.

Uebereinkunft mit dem Nabob von Oude wegen Truppen und Geld. — Der Circar von Guntoor wird von dem Nizam abgetreten, und eine neue Uebereinkunft mit diesem Fürsten geschlossen. — Verhältniß dieser Uebereinkunft in Bezug auf Tippo Saib. — Tippo's Streit mit dem Radschah von Travancore. — Tippo greift die Linien von Travancore an. — Die Engländer rüsten sich zum Kriege, — schließen ein Bündniß mit dem Nizam und den Mahratten. — Plan des Feldzugs. — General Meadows setzt sich in Besitz von Coimbetore, und errichtet eine Posten-Linie bis an den Gujelhutty-Paß. — Tippo steigt den Gujelhutty-Paß hinab, — und zwingt den englischen General, zur Vertheidigung des Carnatik zurückzukehren. — Ende des Feldzugs und Ankunft des Lord Cornwallis zu Madras. — Operationen in Malabar. — Neue Uebereinkunft mit Mahomed Ali, über die Einkünfte aus dem Carnatik.

Lord Cornwallis übernahm die Verwaltung Indiens im Monat September 1786; als Richtschnur seines Verhaltens diente ihm ein ziemlich ausführlicher Instructionscodex, der gemeinschaftlich von dem Revisionshofe und dem Hofe der Directoren ausgearbeitet worden war.

Die Wirksamkeit dieses General-Gouverneurs theilte sich nach zwei verschiedenen Richtungen hin: die innere Verwaltung des Reiches war der erste, und dessen Verhältnisse nach Außen der andere Hauptgegenstand seiner Sorgfalt; am zweckmäßigsten wird es indeß sein, wenn wir die Versuche, welche er zu einer bessern Organisation der Verwaltung machte, bis dahin aufbewahren, daß wir die Verhandlungen zwischen ihm und den benachbarten Mächten erzählt haben.

Der Zustand der Verbindung mit dem Nabob von Oude war der erste Gegenstand, welcher Lord Cornwallis Thätigkeit in Anspruch nahm. Der vorige General-Gouverneur hatte sich mit seinem Concil gegen Hastings verpflichtet, die getroffene Einrich-

tung, welche eine seiner letzten Verwaltungsmaßregeln war, zu unterstützen; kaum aber war Lord Cornwallis in Indien angelangt, so trug der Nabob darauf an, er möge in eigner Person nach Calcutta kommen, und verlangte auf die nachdrücklichste Weise die Erlaubniß, seinen Minister Hyder Beg Khan dorthin senden zu dürfen. Der Gegenstand war, die Last, welche noch immer auf seinem Lande ruhte, als einen unerträglichen Druck darzustellen, und zu verlangen, daß die damalige Brigade, welche nun die Futty Ghur-Brigade hieß, in Gemäßheit des Vertrags, den Hastings abgeschlossen hatte, der aber bis dahin nie erfüllt war, jetzt zurückgezogen werden solle.

Lord Cornwallis hielt es indeß durchaus nicht gerathen, die Vertheidigung der Besitzungen des Nabob der vertragsmäßig festgesetzten Truppenzahl der Compagnie anzuvertrauen, indem diese nur aus einer einzigen Brigade zu Cawnpore bestand. In dem hierüber erstatteten Berichte schildert er die Disciplin der eigenen Truppen des Nabob als zu unvollkommen, als daß sie, selbst zur Zügelung seiner eignen Unterthanen, Sicherheit gewährten, indem diese nur durch Furcht vor den Waffen der Compagnie im Gehorsam erhalten würden. Er schildert den Charakter des Nabob als ein reines Gemisch von Trägheit und Verschwendung, und wiewohl Oude damals von keiner besondern Gefahr bedroht war, und die Ausgaben für die Erhaltung der Brigade zu Futty Ghur die Summe überstiegen, welche er von dem Nabob zu fordern berechtigt war; so bestand er doch darauf, daß die Truppen nicht zurückgezogen werden sollten.

In der Geldbeschwerde ließ er indeß einige Aenderung eintreten. Es begab sich, daß der Nabob in den neun vorigen Jahren der Compagnie unter verschiedenen Titeln eine jährliche Summe zu dem Belaufe von vierundachtzig Lack Rupien bezahlt hatte, wiewohl er sich durch den Vertrag von 1775 nur zu 3,121,000 und durch den Vertrag von 1781 zu 3,420,000 Rupien jährlicher Zahlung verpflichtet hatte.

Es wurde also bestimmt, daß funfzig Lack Rupien die jährliche Abgabe des Nabob sein, und daß in dieser Summe jede mögliche Forderung begriffen sein sollte. Der General-Gouverneur erklärte, daß diese Summe hinlänglich sei, um die Compag-

nie für jede, ihr aus der Verbindung mit dem Vezir entspringende, Ausgabe schadlos zu halten. Mit andern Worten erklärte er demnach, daß in den neun vorhergehenden Jahren eine unrechtmäßige Erpressung von jährlich vierunddreißig Lack Rupien über diesen abhängigen Fürsten verübt worden sei. Die neu geschlossene Verbindung zwischen dem Nabob von Oude und der Compagnie faßte der General-Gouverneur in folgenden Ausdrücken ab: »Wir übernehmen die Vertheidigung seines Landes; dagegen erstattet er die wirklichen Kosten, welche aus der Uebernahme einer für ihn selbst so wichtigen Verpflichtung entspringen; die innere Verwaltung seiner Angelegenheiten bleibt ausschließlich seiner eigenen Leitung überlassen« [1]).

Unter den Instructionen, mit welchen Lord Cornwallis für seine Verwaltung Indiens versehen war, befand sich der ausdrückliche Befehl, von dem Nizam die Abtretung des Circar von Guntoor zu fordern. Bazalut Jung war 1782 gestorben; aber Nizam Ali hatte sich im Besitze des Circar's behauptet, und die Engländer hatten die Zahlung des Peschcusch zurückbehalten. Lord Cornwallis wurde bei seiner Ankunft in Indien von der sofortigen Ausführung der entscheidenden Befehle seiner europäischen Gebieter rücksichtlich der Abtretung des Circar eines Theils dadurch abgeschreckt, daß er glaubte, ein Streit mit dem Nizam würde vielleicht dem Ehrgeize Tippo's neue Vortheile zuwenden, andern Theils, weil er einen Bruch mit Frankreich noch immer befürchten mußte. Im Jahre 1788 schien indessen sowohl die Aussicht auf einen unverbrüchlichen Frieden mit Frankreich, als auch die große Verstärkung der englischen Militair-Macht, welche man im Laufe des Jahres erwartete, und die allgemeine Stellung der andern indischen Mächte den günstigen Augenblick herbeigeführt zu haben, wo man diese Forderung durchsetzen und nach einem verständigen Plane auftreten und handeln zu können glauben durfte. Unmittelbar nach der Rückkehr Tippo Saib's von der Belagerung von Mangalore und dem Vertrage mit den Engländern im Jahre 1784 trat er wider den Nizam auf, und verlangte von

[1]) S. Papers relating to the East Indies, printed by order of the House of Commons in 1806, No. 2. p. 1 — 14.

ihm die Abtretung von Bidschapur. Um dieselbe Zeit erhob sich ein Streit zwischen Tippo und den Ministern von Poona über einen Theil der von Hyder unter dem Peshwa Ragoba den Mahratten entrissenen Gebiete. Dieser Umstand und zugleich die Eifersucht oder vielmehr die Furcht, welche die Macht und der Charakter Tippo's den benachbarten Häuptlingen einflößte, brachte eine Verbindung zwischen letzteren zuwege, infolge welcher im Anfange des Jahres 1786 ein verbündetes Heer aus Poona und Hyderabad ausgerüstet wurde. Die mißbilligenden Ausdrücke, in denen die Engländer in Indien über den Frieden von 1784 zu sprechen pflegten, brachten die Minister von Poona der Meinung des Oberst Wilks gemäß auf den Gedanken, daß auch die Engländer an dieser Verbündung gegen Mysore Theil nehmen würden; dies mißfiel Lord Cornwallis, und er beeilte sich deshalb, sie wissen zu lassen, daß seine Nation durchaus keine Pläne von Bündnissen oder andern Angriffsmaßregeln unterhalte. Nachdem nun der Krieg ein ganzes Jahr ohne entscheidenden Erfolg gedauert hatte, so war Tippo sowohl als seine Feinde des Streites müde. Es wurde ein Friede geschlossen unter Bedingungen, welche für den Sultan eben nicht besonders günstig lauteten; er nahm ihn indeß doch an, weil die fortwährende Vermehrung der englischen Kriegsmacht ihn beunruhigte, und er Zeit zu gewinnen dachte, um seine Besitzungen auf der Küste von Malabar zu ordnen. Bei dieser Lage der Dinge durfte Lord Cornwallis keine Verbindung zwischen Tippo und den Mahratten befürchten. Er hielt es für durchaus unwahrscheinlich, daß Tippo ohne die Aussicht eines Bündnisses mit Frankreich sich in die Gefahren eines englischen Krieges stürzen werde; und daß der Nizam, bloß von Tippo unterstützt, es wagen werde, sich zu widersetzen, schien ihm eben so wenig wahrscheinlich. Wiewohl ihm dies indeß nicht wahrscheinlich schien, so war es doch nicht unmöglich, daß irgend ein Bündniß zwischen Tippo und dem Nizam bestand, oder durch diese Forderung hervorgerufen wurde, und ein solches Bündniß mußte, wie der General-Gouverneur selbst eingestand, nothwendig einen Krieg hervorrufen, »Unheil bringen für das Karnatik und verderblich für die Angelegenheiten der Compagnie.« Sollten indeß die Ansprüche auf den Circar von Guntoor jemals mit

Gewalt durchgesetzt werden, so war der Augenblick dazu jetzt gekommen; und rücksichtlich des Ausganges eines etwaigen Krieges konnte man, der Meinung dieses Staatsmannes nach, nicht einen Augenblick zweifelhaft sein [1]).

Sobald er seinen Entschluß gefaßt hatte, sann er nur auf geschickte Ausführung desselben. Capitain Kennaway, ein Mann, der durch seine Gewandtheit alles Anstößige, was man etwa in seinem Auftrage finden möchte, zu mildern geschickt war, wurde an den Hof des Nizam gesandt mit der bestimmten Instruction: die Sprache der Vermittelung zu führen, und in jedem andern Punkte, der Berichtigung fordere, die größte Freigebigkeit zu beweisen. Erst nach der Ankunft des Capitain Kennaway wurde dem Nizam über die besprochene Forderung Anzeige gemacht. Zugleich wurden Instructionen an die Residenten an den verschiedenen Höfen, des Peshwa, des Scindia und des Radschah von Berar erlassen, damit sie diesen Mächten vollständigen Aufschluß über das Verfahren geben sollten, bevor sie Nachricht darüber aus irgend einer andern Quelle erhielten. Die Präsidentschaft von Madras beorderte unter scheinbarem Vorwande eine Abtheilung von Truppen an die Grenzen des Circars und schickte sich an, das Gebiet in Besitz zu nehmen, ehe irgend eine andere Macht, sei es mit Waffen oder mit Worten, interveniren konnte.

Capitain Kennaway war schon nach Hyderabad abgereist, als nachstehender Brief des General-Gouverneurs vom 3. Juli 1788 ihm durch einen Courier nachgeschickt wurde: »Mein Herr! So eben erhalte ich von Archibald Campbell die Nachricht, daß der Radschah von Chericka auf Befehl Tippo's Feindseligkeiten auf den der Compagnie gehörigen Besitzungen von Tellicherry verübt habe. Archibald scheint zugleich der festen Ueberzeugung zu sein, daß Tippo sofort den Radschah von Travancore angreifen werde. Dies mag indeß, denke ich, wohl noch der Bestätigung bedürfen. Wofern diese Feindseligkeiten vor Ihrer Ankunft in Hyderabad nicht eingestellt sein sollten, worüber ich Sie zuverlässig zu benachrichtigen nicht verfehlen werde, so wollen Sie sich

[1]) Copy of a Letter from Earl Cornwallis to Sir Archibald Campbell, dated Calcutta, 30th of May, 1788. Ordered to be printed 1792. Wilks's Hist. Sketches, II. 535 — 559; III. 36.

an Ihre desfallsigen Instructionen erinnern, und statt den eigentlichen Zweck Ihrer Sendung zu erklären, sich darauf beschränken, daß Sie in allgemeinen Ausdrücken den Nizam unsrer Freundschaft und unseres ernsten Wunsches, ein gutes Vernehmen zwischen beiden Regierungen zu erhalten, versichern.«

Die Lage des Nizam war der Art, daß er selbst von einer Verbindung mit den Engländern mehr zu hoffen hatte, und weniger fürchten zu müssen glaubte, als von der mit irgend einer andern Macht, welche sein Gebiet umgrenzten. Indem beide, die Mahratten sowohl als Tippo, ihm an Macht weit überlegen waren, so lebte er in beständiger Furcht, von dem einen oder andern dieser gefährlichen Nachbarn verschlungen zu werden, und es rettete ihn in der That vor diesem Schicksale nur die Hülfe, welche er, im Falle eines Angriffes von einer Seite, von der andern Seite erwarten durfte. Ein Bündniß mit einer dieser beiden Mächte zog ihm Feindseligkeiten von der andern zu. Ein Bündniß mit den Engländern hingegen, wiewohl beiden unangenehm, würde, so dachte er, bei so unvereinbaren Ansprüchen, wie die ihrigen, doch nicht hinreichend sein, beide zu seinem Untergange zu vereinigen, sondern für ihn den Gewinn bringen, daß er von beiden weniger abhängig würde. Diese Aussichten und vielleicht auch der Umstand, daß er keinen großen Werth auf den Besitz von Guntoor legte, weil es unter der schlechten Verwaltung seiner Pächter nur geringe Einkünfte aufgebracht hatte, vermochten den Nizam, daß er sich den Forderungen der Compagnie ganz wider Erwarten willfährig bezeigte, und ohne auch nur die Entscheidung über die andern Punkte, welche zwischen beiden festgestellt werden mußten, abzuwarten, übergab er schon im September 1788 den Circar. Die Berichtigung der Rückstände des Peschcusch, dessen Zahlung die Compagnie eingestellt hatte, und der Ausfall eines großen Theils der Einkünfte des Circar's, welcher seit dem Tode Bazalut Jung's bestanden hatte, machten noch einige Schwierigkeiten, und verzögerten die Sache. Um indeß diese Schwierigkeiten zu heben, mehr aber noch um den General-Gouverneur wenigstens zu einem Defensiv-Bündnisse zu vermögen, welches den Nizam der Furcht vor Tippo und den Mahratten überhöbe, sandte er seinen vertrauten Minister nach Calcutta. Die Geldfor-

derungen waren nach einigen freundschaftlichen Unterhandlungen bald erledigt; eine neue und engere Verbindung mit dem Nizam einzugehen, hinderten indeß den englischen Staatsmann zwei gewichtige Bedenken. Erstlich war eine solche in der Parlamentsacte ausdrücklich verboten, und dann konnte es auch nicht fehlen, daß dadurch Eifersucht und Abneigung bei den Mahratten erweckt würde, mit denen er gern in gutem Vernehmen bleiben wollte [1]).

Es bot sich der britisch-indischen Regierung von selbst ein sehr glücklicher Ausweg dar, auf dem man alle Zwecke erreichen konnte. Man erklärte nämlich, daß der alte Vertrag von 1768, mit dem beide Theile, sowohl die Regierung von Mysore und die der Mahratten, als auch die englische in Europa, so lange wohl zufrieden gewesen wären, noch fortbestehe, und gab den Klauseln eine so weite Deutung, daß die unabweisbaren Forderungen des Nizam dadurch befriedigt wurden. In der Klausel des Vertrags, worin die Uebereinkunft getroffen war, daß englische Truppen, zu dem Belaufe von zwei Bataillonen Sepoys und sechs Kanonen, von Europäern bedient, dem Nabob überlassen werden sollten, hieß es: »wenn das Bedürfniß der Compagnie-Angelegenheiten es verstattet.« Es ward nun die Uebereinkunft getroffen, daß diese Worte [2]) den Sinn haben sollten: So oft der Nizam für nöthig

[1]) „Da die politische Stellung Sr. Hoheit zu den Mahratten schon längst in eine gewisse Abhängigkeit von dem Gouvernement von Poonah übergegangen ist, so können wir unserer Uebereinkunft mit dem Nizam keine andere Fassung geben, ohne daß dies von den Ministern des Peischwa als ein Versuch, denselben von ihnen loszureißen, gedeutet würde." **Lett. Cornwallis to Secret Committee, 1st of November, 1789.** Wir wissen von dem Oberst Wilks, daß der Nizam zugleich mit der Gesandtschaft an den englischen Gouverneur eine andere an Tippo schickte, um ein Offensiv- und Defensiv-Bündniß mit ihm zu schließen, ob mehrer Sicherheit willen, oder um die Uebereinkunft mit den Engländern zu vereiteln, läßt sich nicht bestimmen. Tippo wollte diese Verbindung noch durch Heirath zwischen beiden Familien befestigen, da aber dieser Vorschlag dem Familienstolze des Nizam zuwider war, so wurden die Unterhandlungen abgebrochen. **Hist. Sketches, III. 26, 36.**

[2]) Der General-Gouverneur setzt Mißtrauen in die Aufrichtigkeit derer, welche diese Worte in den Vertrag aufnahmen, eben so wie in die Clausel rücksichtlich der Abtretung des Balaghaut im Karnatik und des damit verknüpften Peshcush: „der sechste und zwölfte Artikel sind in Ausdrücken ab-

erachtet, sich ihrer Hülfe zu bedienen, mit der einzigen Beschränkung, daß sie nicht gegen die Verbündeten der Compagnie, unter die man die Mahratten-Häuptlinge, die beiden Nabob von Oude und Arcot und die beiden Radschah von Travancore und Tanjore zählte, gebraucht werden sollten. In dem Vertrage von 1768 war ein besonderer Artikel, welcher die Uebergabe des Balaghaut im Karnatik an die Compagnie betraf; dieser Artikel hatte nun, wenn jener alte Vertrag aufrecht erhalten werden sollte, ebenfalls bindende Kraft. Der General-Gouverneur mußte deshalb den Anträgen des Nizams auf Ratificirung jenes Artikels dadurch ausweichen, daß er erklärte: die veränderten Umstände hätten mit der Zeit auch die Grundlage geändert, auf welche jener Theil des Vertrags gebaut wäre; die Engländer hätten seitdem einen Friedensvertrag mit dem Fürsten geschlossen, dessen Gebiet durch die Erfüllung jenes Artikels zerstückelt werden würde. »Sollte indeß« sagte der Lord, »die Compagnie in Zukunft durch die Hülfe Ew. Hoheit in den Besitz des in jenem Artikel erwähnten Landes gesetzt werden, so wird sie die zu Gunsten Ew. Hoheit und der Mahratten getroffenen Stipulationen pünktlich erfüllen« [1]).

»Das Bestreben, nicht gegen den Buchstaben der Parlamentsacte anzustoßen,« sagt John Malcolm, »verleitete bei dieser Gelegenheit zu einem Verstoße gegen den Sinn derselben. Nach dem Vertrage von 1768 waren noch zwei andere zwischen dem Khan Hyder Ali und der britischen Regierung geschlossen, und letztere hatte im Jahre 1784 mit Sultan Tippo Saib, dessen Sohne, einen Frieden geschlossen, in welchem sie demselben volle Souverainitäts-Rechte über alle die Länder zugestand, in deren Besitze er war. Unter diesen Umständen mußte natürlich die mit einigen Modificationen vorgenommene Erneuerung eines Offensiv-Bündnisses (denn ein solches war offenbar der Vertrag von 1768) jenen Fürsten in Aufruhr bringen. »Und dieser Aufruhr,« so fährt Malcolm fort, »konnte auch dadurch nicht beschwichtigt wer-

gefaßt, welche es zweifelhaft machen, ob die Verfasser des Vertrages die redliche Absicht gehabt haben, sie zu erfüllen. **Minute of Governor-General, 10th of July, 1789.**

[1]) **Letter, Cornwallis to the Nizam, 7th of July, 1789.**

den, daß man in die Uebereinkunft die Beschränkung aufnahm; es sollten gegen sein Gebiet keine unmittelbare feindselige Operationen geschehen, da der auf diese Beschränkung folgende Ausdruck deutlich genug zu verstehen gab, daß die gelegentliche Ausführung solcher Artikel, welche auf die Zerstückelung seines Gebietes hinzielten, von den verbündeten Mächten nicht für unwahrscheinlich oder wenigstens für unmöglich gehalten würde. Ein anderer Punkt in diesem Vertrage der bei Tippo Verdacht erregen mußte, war die Bestimmung über die Verwendung des dem Nizam zugesicherten Hülfscorps; es war hierbei die Beschränkung gemacht, daß dasselbe nicht gegen einige, besonders namhaft gemachte Fürsten und Häuptlinge gebraucht werde solle, und unter diesen war er nicht mit genannt« [1]).

Malcolm schrieb, indem er die bündigsten Beweise von den feindseligen Absichten Tippo's einerseits und von der Weisheit und Rechtschaffenheit Cornwallis andererseits vor Augen hatte; dennoch aber kann er sich des strengen Tadels nicht enthalten, »daß die freie Deutung der in der Parlamentsacte enthaltenen Beschränkungen den General-Gouverneur bei dieser Gelegenheit zu einem Verfahren verleitete, welches nicht nur die Redlichkeit seiner Absichten verdächtigen konnte, sondern auch beleidigender gegen den Sultan Tippo und mehr darauf berechnet war, einen Krieg mit diesem Fürsten hervorzurufen, als der offene Abschluß eines Defensiv-Bündnisses, welches man ausdrücklich zu dem gesetzlichen Zwecke eingegangen wäre, um seinen unbegrenzten Ehrgeiz zu zügeln« [2]).

[1]) Malcolm bemerkt noch: „Daß solche Gedanken bei Tippo entstanden, sobald er von dem Abschlusse dieses Vertrags hörte, leidet keinen Zweifel. Es erhellet vielmehr deutlich aus dem Schreiben des Residenten zu Poonah, daß der Minister dieses Hofes jenen Vertrag als ein Offensiv-Bündniß wider den Sultan Tippo ansah." **Sketch**, wie oben S. 68.

[2]) **Malcolm's Sketch**, s. o. S. 66 — 69. Vergl. die auf diesen Vertrag bezüglichen Papiere, welche im J. 1792 dem Parlamente vorgelegt wurden. In demselben Sinne spricht sich ein anderer, wohl unterrichteter indischer Krieger aus: „Es ist höchst belehrend, zu sehen, wie ein Staatsmann, den man mit Recht seiner gemäßigten und friedlichen Gesinnungen wegen rühmt, indirect durch den Beitritt zu einem nicht undeutlich ausgesprochenen

Der Radschah von Cherika war ein kleiner Fürst an der Küste von Malabar; innerhalb seines Gebietes lag die Factorei der Compagnie zu Tellicherry. Dieser Fürst war, so wie seine Nachbaren, von Hyder Ali unterjocht und unter dessen Sohne Tippo zinsbar geblieben. Zwischen den Engländern und den Radschah's von Cherika hatten aber schon seit längerer Zeit freundschaftliche Verbindungen bestanden; und die Compagnie pflegte denselben Geld vorzustrecken, und sie mit Kriegsvorräthen zu versehen. Im Jahre 1765 war diese Schuld zu einer bedeutenden Summe angewachsen, und der Radschah überließ der Compagnie zu ihrer Sicherheit und zur Deckung der Schuld ein Gebiet Namens Rhandaterrah. Die Compagnie hatte ferner auch im Jahre 1761 von ihm den Hafenzoll von Tellicherry gepachtet, für den sie jährlich 4200 Rupien zahlte. Seit dem Jahre 1765 waren die Rechnungen nicht ins Reine gebracht, aber der Radschah hatte erhöhte Zuschüsse sowohl an Geld als an Vorräthen erhalten. Im Anfange des Jahres 1786 schickte nun der Radschah einen Trupp Soldaten hin, verjagte die aus einem Sergeant und acht bis zehn Sepoys bestehende englische Wache, und setzte sich in den Besitz von Rhandaterrah. Der Gouverneur von Bombay gab dem Vorsteher und den Factoren von Tellicherry die Weisung, sie sollten die Rechnung des Radschah aufstellen, wobei es sich denn ergab, daß er der Compagnie noch mit einer bedeutenden Summe im Rückstande war, zugleich sollten sie bei seinem Oberherrn, dem Sultan Tippo, wegen der von ihm verübten Gewaltthätigkeit Vorstellungen machen, aber durchaus nicht mit Gewalt sich in Besitz von Rhandaterrah zu setzen versuchen, damit dadurch der Krieg nicht von neuem begönne. Der Radschah vermied unter nichtigen Vorwänden die Anerkennung der Rechnung; Tippo antwortete, er habe die Herausgabe des Districts befohlen, der Radschah läugnete indeß den Empfang eines solchen Befehles, und brachte einen Brief von Tippo vor, in dem ihm bloß aufgegeben wurde, er solle seine Rechnungen in Ordnung bringen. So blieb nun die Sache unentschieden bis 1788. Im Anfange dieses

Offensiv-Bündnisse, ein Gesetz verletzt, welches gerade gegeben war, um jene Tugenden zu sanctioniren." **Wilks's Hist. Sketches, III.** 38.

Jahres zog Tippo an der Spitze eines Heeres von den Ghats hinab, unter dem scheinbaren Vorwande, seine Besitzungen an der Küste zu inspiciren. Bevor er am 8. Mai von Calicut nach Palacatcherry aufbrach, schrieb er einen Brief an den englischen Vorsteher in Tellicherry, in welchem er von dem Radschah von Cherika die Nachricht erhalten zu haben vorgab, daß er seine Schulden abgetragen habe und deshalb berechtigt sei, die Zurückgabe seines Gebietes zu verlangen; der Sultan rieth demgemäß, die Rechnungen abzuschließen. Bald darauf ging auch ein Schreiben des Radschah ein, in welchem er eine Rechnung der seit siebenundzwanzig Jahren rückständigen Pachtgelder des Hafenzolles aufstellte, ohne die weit bedeutendere Gegenrechnung der Compagnie im geringsten zu erwähnen; er verlangte deshalb die sofortige Auszahlung einer Lack Rupien. Dies war es, was den General-Gouverneur während der Reise des Capitain Kennaway, den er als Unterhändler nach Hyderabad gesandt hatte, beunruhigte; weil er befürchtete, der Radschah möchte von Tippo aufgereizt, zu Feindseligkeiten schreiten und die Regierung in einen Krieg verwickeln.

Das Gebiet des Radschah von Travancore beginnt nahe bei der Insel Vipeen an der Mündung des Chinnamangalum, ungefähr zwanzig Meilen nördlich von Cochin. Von hier erstreckt es sich bis an die äußerste Südspitze von Indien, westlich vom Meere und östlich von der berühmten Bergkette begrenzt, welche in der Nähe des Südcaps abläuft. Die örtlichen Verhältnisse dieses Fürsten machten ein Bündniß zwischen ihm und den Engländern für beide äußerst wichtig; er war so weit entfernt, daß er von den Eingriffen der Compagnie wenig zu fürchten hatte; da aber sein Gebiet von ihrer Provinz Tinivelly nur durch die Bergkette getrennt war, so bildete dasselbe eine Vormauer gegen feindliche Einfälle in diese Provinz, und durch diese Provinz in das Karnatik selbst. Der Radschah bedurfte hingegen des Beistandes der Compagnie, um sich gegen so mächtige und raubgierige Nachbaren, wie Hyder Ali und dessen Sohn waren, zu sichern; die Fruchtbarkeit seines Gebietes setzte ihn in Stand, die kriegerischen Hülfsquellen der Engländer bedeutend zu vermehren, und in dem letzten Kriege gegen Hyder Ali war seine Theilnahme

mächtig genug gewesen, um ihn als einen Bundesgenossen in den mit Tippo geschlossenen Frieden namentlich mit aufzunehmen.

Tippo näherte sich nun an der Spitze eines Heeres den westlichen Gegenden, und das erfüllte den Radschah mit Furcht; denn er war an dieser Seite der Ghats, dem Gebiete Tippo's gegenüber, die einzige noch nicht verschlungene Beute, und sein Gebiet das einzige Hinderniß, welches der Ausdehnung seiner Herrschaft von den Mahratten bis an das Cap Comorin im Wege lag; diese Ausdehnung wünschte aber Tippo um so mehr, da er dadurch in Berührung mit Tinivelly, dem entferntesten und am wenigsten vertheidigten Punkte der englischen Besitzungen in Coromandel, kam. Die Vorfälle, welche zwischen Tippo und dem Radschah von Cochin Statt hatten, vermehrten nur die Furcht und die Unruhe des Königs von Travancore.

In früheren Zeiten hatte der Radschah von Calicut, bekannt unter dem Namen Zamorin, den Radschah von Cochin zu unterjochen gesucht. Letzterer war damals von dem Radschah von Travancore unterstützt worden. Der Radschah von Cochin hatte fortwährend Hülfe nöthig gehabt; und der Vorgänger des regierenden Fürsten hatte dem Radschah von Travancore seinem Beschützer, als Ersatz für dessen Kostenaufwand, zwei kleine Striche Landes nördlich von Travancore abgetreten. Noch ein anderer Grund mochte wohl zur Erlangung dieses Gebietes beigetragen haben. Hyder Ali hatte damals seine Streifzüge an der Küste von Malabar begonnen, und die Radschahs für ihre Sicherheit besorgt gemacht. Der Radschah von Travancore dachte, auf der Nordseite seines Gebietes zu seiner Sicherheit eine lange Mauer oder Verschanzung zu errichten, und dazu waren ihm die beiden Striche Landes von äußerster Wichtigkeit. Das Gebiet des Königs von Cochin lag zwar zum Theil nördlich über der projectirten Vertheidigungslinie; ein anderer bedeutender Theil mit der Hauptstadt lag indeß innerhalb Travancore und wurde also durch die Verschanzung eben sowohl wie das Gebiet des Radschah von Travancore gegen die Einfälle Hyder Ali's geschützt. Diese Vertheidigungswerke waren ungefähr fünfundzwanzig Jahre vor der Zeit, von welcher wir jetzt erzählen, errichtet, und bestanden aus einem etwa sechzehn Fuß breiten und zwanzig Fuß tiefen Graben,

einer dicken Bambus-Hecke, einer dünnen Brustwehr, einem guten Walle mit hohen Basteien, welche einander beinahe deckten. Sie fingen am Meere, bei der Insel Vipeen an, und erstreckten sich dreißig Meilen nach Osten bis an das Anamalaiah- oder Elephanten-Gebirge, ein Stück der großen indischen Kette. Auf der Nordseite waren sie nur durch regelmäßige Laufgräben angreifbar; aber einen Feind, wie Tippo, reizten sie eher zum Angriffe, als daß sie irgend einen dauernden Schutz gewährt hätten.

Bald nach der Errichtung dieser Vertheidigungslinien wandte Hyder, seine Eroberungen an der Küste von Malabar verfolgend, seine Waffen wider das Gebiet des Königs von Cochin, wenigstens gegen den Theil, der außerhalb der Vormauer von Travancore lag; und der König wollte lieber dem Hyder zinsbar werden, als diesen Theil seiner Herrschaft aufgeben.

Der Radschah von Cochin machte nun im Jahre 1788 Tippo seine Aufwartung zu Palacatcherry, wohin dieser von Calicut gezogen war. Nach seiner Rückkunft erzählte er dem Radschah von Travancore den Inhalt seiner Unterredung mit Tippo. Tippo hatte ihn gefragt, warum er nicht früher gekommen sei, wo noch irgend etwas zu seinem Besten habe geschehen können; jetzt sei die Regenzeit vor der Thür. Er hatte ihn ferner befragt, ob dieser Verzug durch den Radschah von Travancore veranlaßt sei, und ihm gesagt, er möge die dem Radschah von Travancore abgetretenen Districte zurückfordern, und auf den Beistand der Mysoreschen Soldaten zur Ausführung dieser Forderung rechnen. Der Radschah von Travancore wußte nicht, ob der Bericht des Königs von Cochin wahr oder falsch sei, jedenfalls aber erkannte er hieraus Tippo's feindselige Absichten.

Der Radschah entdeckte dem Gouverneur von Madras seine Besorgnisse, und bat um eine Compagnie Sepoys mit einem englischen Officier, um dem Sultan zu zeigen, daß er von dieser Seite Beistand zu hoffen habe. Sir Archibald Campbell, der damals Präsident des Concils zu Madras war, erfüllte nicht nur die Bitte des Radschah, sondern bat ihn um die Erlaubniß, einige Bataillone englischer Truppen in den festen Plätzen längs der Verschanzung cantonniren zu dürfen. Zu diesem Zwecke wurden

denn auch alsbald zwei Bataillone Sepoys mit einer verhältnißmäßigen Artillerie von Bombay dorthin beordert.

Der Eintritt der Regenzeit verhinderte für die noch übrige Zeit des Jahres 1788 fernere Operationen; im Mai des folgenden Jahres zog aber Tippo wieder an die Küste hinab, und begann damit, daß er die Festung Cranganore zur Uebergabe aufforderte. Dieser und noch ein anderer fester Platz, welcher Jaycotah [1]) hieß, gehörten den Holländern und wurden gewissermaßen wie die Außenwerke ihrer Hauptniederlassung in Cochin erhalten. Sie lagen dicht an der Verschanzung von Travancore an der äußersten Spitze auf der Seeseite, und der Radschah hielt sie für äußerst wichtig zu der Deckung der Linie. Er schickte sich deshalb an, mit den Holländern gemeinschaftlich, diese beiden Punkte zu vertheidigen, und stellte den Engländern vor, daß Cranganore und Jaycotah die eigentlichen Schlüssel zu seinem Gebiete seien, und daß er mit den Holländern zu einem Defensiv-Bündnisse sich vereinigt habe; er bat deshalb die englische Regierung inständig, ihm die so nothwendige Hülfe nicht zu versagen.

Mr. Holland, der damals an der Spitze der Regierung zu Madras stand, war sehr friedlich gesinnt und erwiederte dem Radschah, daß er von den Engländern keine andere Hülfe zu erwarten habe, als die zur unmittelbaren Vertheidigung seiner Herrschaft nöthig sei; auch rieth er ihm noch besonders, er möge sich jeder Thätlichkeit enthalten, welche Tippo's Eifersucht reizen oder ihm irgend einen Vorwand zum Einmarsche in Travancore darbieten könnte.

Wiewohl Tippo einige Demonstrationen machte, und sogar schweres Geschütz von Palacatcherry kommen ließ, und Cranganore mit Gewalt nehmen zu wollen schien, so zog er doch noch vor der Mitte des Mai zurück, ohne einen Angriff zu wagen, und legte seine Truppen in Palacatcherry und Coimbetore. Man erwartete sicher, daß er, sobald der Monsoon aufgehört hätte, zurückkehren und seine ersten Angriffe auf die Besitzungen der Holländer richten werde. Waren diese in seiner Gewalt, dann war auch Travancore leicht erobert, und für die englischen Truppen wurde

[1]) Hauptmann Wilks schreibt ihn Ayacottah.

es schwer, ja vielleicht unmöglich, sich zurückzuziehen; so meinte wenigstens der Resident der Compagnie.

Zu gleicher Zeit erhielt man von dem Commandanten zu Tellicherry die Nachricht, daß während der ganzen Regenzeit, diese Niederlassung von Tippo's Truppen umringt und wie bei einer strengen Blokade abgesperrt gewesen sei; daß eine Reihe Posten rund um den Platz gestellt und einige derselben nur einen Flintenschuß weit von den Linien gestanden hätten; daß diese Truppen die gemessensten Befehle gehabt hätten, jede Art von Zufuhr zurückzuhalten, und daß sie diesen Befehlen genau nachgekommen seien; daß ferner seine Schiffe eben so wachsam zu Wasser wie die Truppen auf der Landseite gewesen, und alle Lebensbedürfnisse deshalb zu ungeheuern Preisen gestiegen seien.

Die von dem Gouverneur zu Madras abgegebene Erklärung: daß die Engländer nur zur Vertheidigung des dem Radschah selbst unmittelbar untergebenen Gebietes mitwirken würden, gab dem Radschah und den Holländern ein Mittel an die Hand, die Bedingung, von welcher die gewünschte Unterstützung abhängig gemacht war, zu verwirklichen. Anfangs August schloß man nämlich einen Vertrag, über welchen man angeblich schon zwei Jahre unterhandelt hatte, förmlich ab, und die Holländer überließen im Wege des Verkaufs Cranganore und Jaycotah dem Radschah als Theile seines Gebietes. Der Gouverneur vom Madras mißbilligte indeß diesen Vertrag und gab dem Radschah den bestimmten Befehl, diesen Contract zu annulliren, und den Holländern beide Plätze zurückzugeben.

Tippo behauptete, die Holländer hätten die Festung Cranganore auf einen ihm zugehörigen und zinsbaren Grund und Boden gebaut; der Radschah von Cochin sagte, daß die Holländer sogar Grundzins für diesen Boden bezahlt hätten, und daß die Feilbietung und der Verkauf dieser Oerter nichts anders sei als eine Feilbietung oder ein Verkauf eines Theils des Königreichs von Mysore.

Der Radschah erklärte Tippo's Behauptungen für falsch, und machte Vorstellungen gegen die von Madras erhaltenen Befehle. Der Resident unterstützte diese Vorstellungen, und sie brachten beide Actenstücke von den Holländern vor, woraus hervorging, daß

Cochin eine der frühsten Eroberungen der Portugiesen und ihre Hauptstadt in diesem Theile Indiens gewesen; daß Cranganore und Jaycotah von ihnen abhängig gewesen seien, und die Radschah von Cochin ihnen Tribut gezahlt hätten; daß aber im Jahre 1654, die Holländer mit den Portugiesen im Kriege begriffen, ihre Niederlassung in Cochin angegriffen, die Portugiesen ganz aus diesem Theile Indiens vertrieben und deren Besitzungen eingenommen hätten; daß sie durchaus keine Ländereien von dem Radschah von Cochin in Besitz hätten, sondern dieser vielmehr von ihnen abhängig sei; daß der Radschah von Cochin erst seit zwölf Jahren den Fürsten von Mysore zinsbar geworden und sich selbst als solchen nur mit den Ländern betrachtete, für welche er Schutz bezahle, diejenigen namentlich, welche außerhalb der Vertheidigungslinie von Travancore liegen.

Am 23. September antwortete der General-Gouverneur auf die Vorstellungen, welche ihm der Gouverneur von Madras zugeschickt hatte, folgendermaßen: Ohne französische Unterstützung, auf welche Tippo jetzt nicht rechnen dürfe, würde derselbe es doch wohl nicht wagen, die Engländer gegen sich aufzureizen; er wisse es, und sei ausdrücklich davon in Kenntniß gesetzt, daß ein Angriff auf den Radschah von Travancore, der in dem letzten Vertrage als Bundesgenosse der Engländer aufgenommen sei, nothwendigerweise einen Krieg zur Folge haben werde; dennoch aber dürfe man bei dem Charakter dieses heftigen Fürsten wohl nicht mit Sicherheit darauf rechnen, daß er sein Benehmen nach den Regeln der Klugheit einrichten werde; sondern man müsse Vorkehrungen treffen, nicht nur um die Besitzungen der Compagnie und ihrer Verbündeten zu schützen, sondern auch im Falle einer ihnen zugefügten Beleidigung vollkommene Genugthuung zu erlangen. Er gab deshalb die Weisung: daß mit dem Oberbefehlshaber der Truppen über die beste Art der Versammlung des Heeres und der Vertheidigung berathen werden solle, und daß Tippo, von dem Augenblicke, wo er das Gebiet des Radschah von Travancore oder des Nabob von Arcot überschreite, als im Kriegszustande begriffen angesehen werden solle; alle Zahlungen an Privat-Gläubiger des Nabob von Arcot sollten in diesem Falle sofort eingestellt, ja sogar die Vorschüsse, welche für Liefe-

rungen an die Compagnie bewilligt waren, sollten zurückgehalten werden. Es war ein Glück für Lord Cornwallis, daß sein Einfluß stark genug war, und ungestraft, so ohne alle Rücksicht, handeln zu dürfen. Die Gläubiger des Nabob standen, wie aus erheblichen Gründen hervorging, bei dem Revisions-Hofe in Gunst; und ein reicher Schatz, welcher die Geldkasten der Compagnie füllte, war die Hauptfreude des Hofes der Directoren. Ein Mann von geringerer Autorität würde es nicht gewagt haben, so heftigen Neigungen in den Weg zu treten; und vielleicht konnte auch nur der so glänzende Erfolg, welcher Lord Cornwallis Unternehmen krönte, seine Kühnheit vor unangenehmen Folgen sichern. Die Bemühungen Hastings, um einen Geldmangel zu verhüten, hatten gerade die Hauptfehler seiner Verwaltung verursacht und das große Mißgeschick über sein Leben gebracht.

Das Schreiben des General-Gouverneurs endigte mit folgenden Worten: »Wir hegen den aufrichtigen Wunsch und das Zutrauen, daß der Fall nicht eintreten wird; sollte aber unglücklicherweise das Carnatik in Krieg verwickelt werden, so können Sie, außer den Mitteln, über welche Sie selbst zu gebieten haben, zuversichtlich darauf rechnen, daß diese Regierung keine Anstrengung sparen werde, um Sie kräftig zu unterstützen, um so bald als möglich einen Streit zu beendigen, der, selbst bei dem glücklichsten Erfolge, nur nachtheilig auf unsere Angelegenheiten jener Gegend einwirken kann.«

In der ersten Vorstellung, welche in Bezug auf die Uebergabe von Jaycotah und Cranganore nach Bengalen abgegangen war, schien die Sache so dargestellt, als ob diese beiden Oerter zu dem von Tippo abhängigen Gebiete gehörten und ohne dessen Einwilligung veräußert wären. Von dieser Ansicht ausgehend hatte Lord Cornwallis die Uebereinkunft verworfen, und den von der Regierung zu Madras gegebenen Befehl bestätigt. Als aber erwiesen war, daß weder Tippo noch dessen Vasall irgend ein Recht auf dieses Gebiet hatten, daß es seit Jahrhunderten in unabhängigem Besitze der Europäer gewesen und vor mehr als hundert Jahren von den Holländern in gesetzlichem Kriege über die Portugiesen gewonnen sei, so glaubte er diese Entscheidung zurücknehmen zu müssen. Es sollte deshalb Tippo der Vorschlag ge-

macht werden, gemeinschaftlich eine Commission zur Untersuchung des streitigen Punkts niederzusetzen, und sich dahin zu vereinigen, daß, wenn der Grund und Boden als Eigenthum des Radschah von Cochin dargethan würde, die Veräußerung ungültig sein, wenn er aber Eigenthum der Holländer wäre, die Verhandlung über denselben bestätigt werden sollte.

Gegen Ende Octobers lagerte sich Tippo's Heer in der Nähe von Palgaut, und der Radschah sah seine Erwartung eines Angriffes bestätigt. Am 14. December näherte sich Tippo bis auf fünfundzwanzig Meilen der Grenze von Travancore, und die Verheerungen seiner Reiterscharen erstreckten sich bis auf eine Meile von den Verschanzungen. Am folgenden Tage kam ein Vakeel, eine eigene Art von Abgeordneten, welche die Würde eines Gesandten und eines Unterhändlers in sich vereinigten, aus dem Lager des Sultan, und überbrachte ein Schreiben an den Radschah. Der Inhalt desselben kündigte Tippo's Forderungen folgendermaßen an: 1) Da der Radschah innerhalb seines Gebietes gewissen Radschahs und andern widerspenstigen Unterthanen des Mysore-Staates Schutz gewährt habe, so solle er solche ausliefern, und sich in Zukunft ähnlicher Beleidigungen enthalten; 2) Da die Holländer ihm verkauft hätten, was nicht ihnen gehöre, so solle er seine Truppen aus Cranganore zurückziehen; 3) Er solle den Theil seiner Vertheidigungslinien demoliren, welcher das Gebiet von Cochin durchschneide, weil dieses zu dem Königreich Mysore gehöre. Der Radschah erwiederte: 1) Daß die Radschahs, über deren Schutznahme sich der Sultan beschwere, in seinem Lande ein Asyl gefunden hätten, weil sie schon vor vielen Jahren mit ihm verschwägert gewesen; daß früherhin gegen ihren Aufenthalt nichts eingewendet worden sei; daß er aber dennoch, um einen Beweis seiner freundschaftlichen Gesinnung zu geben, sie entfernen wolle; daß übrigens seines Wissens niemals ein widerspenstiger Unterthan des Königs von Mysore in Travancore einen Zufluchtsort gefunden habe. 2) Daß die Festung und das Gebiet, welches er von den Holländern gekauft habe, den Holländern gehöre, und keineswegs Eigenthum von Tippo's Vasall sei. 3) Daß der Grund und Boden, auf welchem er seine Vertheidigungs-Linien errichtet habe, ihm mit allen Souverainitäts-Rech-

ten von dem Radschah von Cochin abgetreten sei, bevor dieser dem Könige von Mysore zinsbar geworden, und daß die Errichtung dieser Linien, welche zu der Zeit, als er in dem letzten Vertrage zwischen den Engländern und dem Sultan mit aufgenommen worden sei, schon bestanden haben, durch das Stillschweigen eines so wichtigen Documents sanctionirt worden sei.

Am 24. December schlug Tippo kaum vier Meilen von den Linien entfernt sein Lager auf, begann am folgenden Tage Batterien aufzuführen; umging am 29. durch einen plötzlichen Ueberfall die rechte Seite der Linie, wo man keinen Durchgang für möglich gehalten hatte, und führte einen Theil seines Heeres innerhalb der Verschanzung. Ehe er aber das Thor, welches er zu öffnen beabsichtigte, um durch dasselbe den Rest seines Heeres zu führen, erreichen konnte, wurden seine Truppen durch einen leichten Widerstand in Verwirrung gebracht, und flohen unter blutigem Gemetzel in Unordnung über die Verschanzung zurück. Tippo selbst war bei dem Angriffe zugegen, und entkam nur mit genauer Noth auf der Flucht.

Der General-Gouverneur erhielt am 26. Januar von Madras die Nachricht von diesen Vorfällen, und am folgenden Tage gingen Instructionen an die Präsidentschaft daselbst zurück. Der General-Gouverneur sagte, er erwarte, daß die Beamten zu Madras von dem Augenblicke, wo sie von diesem Angriffe gehört, Tippo als im Kriege gegen sie begriffen angesehen, und pünktlich die früher erhaltenen Vorschriften befolgt haben würden; daß insbesondere alle Zahlungen an die Gläubiger des Nabob, und alle Ausgaben aus dem Schatze der Compagnie sofort eingestellt worden seien. Er fügte hinzu, daß seine Absicht sei, alle ihm zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden, »um von Tippo völlige Genugthuung für diesen muthwilligen, ohne alle Veranlassung verübten Friedensbruch zu erzwingen;« daß er sich zu diesem Endzwecke bemühen werde, sowohl von den Mahratten als von dem Nizam Hülfe zu erhalten; und daß er der Regierung zu Bombay den Befehl werde zugehen lassen, seine Besitzungen an der Küste von Malabar anzugreifen, und daß er die Kriegsmacht in ganz Indien verstärken werde.

Die Instructionen an die Regierung zu Madras waren vom 27. Januar; die an den Residenten bei dem Hofe des Nizam vom 28. Die bereits begonnenen Feindseligkeiten machten Cornwallis für neue Verbindungen ungemein geschmeidig, und er mußte jetzt seinerseits den Nizam um ein Bündniß angehen, welches dieser, wenige Monate zuvor, als die größte Gunstbezeigung angenommen haben würde. Der Resident mußte Tippo's Treulosigkeit und raubsüchtigen Charakter mit den schwärzesten Farben schildern; dem Nizam und seinen Ministern von den Vortheilen einer innigen Verbindung mit den Engländern eine möglichst hohe Meinung beibringen; ihm völligen Antheil an den Vortheilen eines Sieges, und gegenseitige Sicherung ihres Gebietes wider Tippo's Haß und Herrschsucht zusichern.

Die Hauptschwierigkeit bei dieser Unterhandlung entstand aus der ängstlichen Furcht des Nizams vor den Mahratten. Er war von der Schlechtigkeit dieser Nation und ihrem Vorsatze, ihn bei erster, bester Gelegenheit seiner Herrschaft zu berauben, so fest überzeugt, daß er vorher von dem englischen Gesandten zu wissen wünschte, was für Maßregeln seine Regierung ergreifen würde, falls der Peshwa sein Königreich überfiele, während sein Heer zur Unterstützung der Engländer anderswo beschäftigt wäre. Ohne unbedingte Bürgschaft für die Erhaltung seiner Herrschaft war er durchaus nicht zu bewegen, einen Theil seiner Streitkräfte seiner eignen Vertheidigung zu entziehen. Der General-Gouverneur aber wünschte nichts so sehr, als ein Bündniß mit den Mahratten, welche er »für ein Volk hielt, dessen Freundschaft von größtem Nutzen« [1]) in dem Kampfe gegen Tippo sei, und deshalb war er besorgt, den Ministern von Poonah Verdacht zu erregen, als ob er ihren herrschsüchtigen Absichten ein Hinderniß in den Weg legen könnte.

Die Instructionen des Residenten zu Poonah waren von gleicher Art, und vom Tage zuvor datirt. Seit dem Frieden von Salbhye hatte die Compagnie mit den Mahratten in einem allgemeinen Freundschaftsverhältnisse gestanden, und die Regierung von Poonah hatte sich nicht ohne Ungestüm und Gewandtheit bemüht,

[1]) Lett. Gov. Gen. to the Secret Committee, 1st Nov. 1789.

dieses Verhältniß in eine Verpflichtung zu gegenseitigem Schutze wider Tippo zu verwandeln. Indessen hatten die durch die Parlamentsacte vorgeschriebenen Beschränkungen den General-Gouverneur gehindert, ihrem Wunsche zu willfahren; über diese Politik sprach er jetzt seine Meinung aus, indem er erklärte: »daß allerdings einige bedeutende Vortheile durch dieses Neutralitäts-System, welches die gesetzgebende Gewalt von den Regierungen in Indien befolgt wissen wolle, erlangt sein, daß aber auch zugleich ein Uebelstand nothwendig daraus hervorgehe, der nämlich, daß die Compagnie sich stets in die Nothwendigkeit versetzt sehe, einen Krieg zu beginnen, ohne sich vorher des Beistandes tüchtiger Bundesgenossen versichern zu können [1]).

Es wurde nun den Mahratten der Antrag eines Defensiv-Bündnisses wider Tippo gemacht; und sie hatten den Vortheil, daß sie sich als den Theil betrachteten, welcher eine Gunst gewähren sollte, die sie, ein Jahr früher, gern als eine Gunstbezeigung würden angenommen haben. Die allgemeine Neigung der Indier, aus jedem Umstande den größten Handelsvortheil zu ziehen, und jede Gunst zu dem höchsten Preise zu verkaufen, machte, daß auch sie jetzt um allerlei Zugeständnisse handelten und drangen, und die Unterhandlung gewaltig in die Länge zogen.

Dennoch aber wurde, beinahe unter gleichen Bedingungen, ein Vertrag mit dem Nizam, und ein anderer mit den Mahratten unterzeichnet, ersterer am 4. Juli, letzterer am 1. Juni. Es wurde also so eine Tripelallianz geschlossen, um Tippo seines Verraths wegen, dessen er sich gegen jede der verbündeten Parteien schuldig gemacht zu haben erklärt wurde, zu bestrafen. Der Nizam und Peshwa verpflichteten sich, den Krieg mit aller Macht und mit einem tüchtigen und wohl gerüsteten Heere zu führen; dem Peshwa wurde die Wahl gelassen, ob er während des Krieges sich mit einem englischen Heereshaufen, gleich dem unter dem Nizam stehenden, verbinden wolle; alle drei Parteien verpflichteten sich gegenseitig, keinen Frieden ohne allgemeine Zustimmung schließen zu wollen, die Eroberungen gleichmäßig zu vertheilen, und mit ihren vereinten Streitkräften jegliche Beleidigung, welche

[1]) Dispatch to Mr. Malet, 28th Febr. 1790.

Tippo gegen den einen oder andern in Zukunft versuchen oder vollbringen möchte, abzuwehren und zu bestrafen.

Der General-Gouverneur erklärte beiden Parteien, mit welchen er ein Bündniß zu schließen sich bemühte, daß es vier Stücke seien, auf welche er sein Augenmerk bei dem Kriege richten werde: Erstlich müsse der Feind die Compagnie für alle Unkosten und Verluste, welche ihr aus dem Kriege erwüchsen, entschädigen; dann solle er dem Nizam und Peshwa, wenn sie an dem Kampfe Theil nähmen, alles das wieder herausgeben, was er oder sein Vater diesen Mächten entrissen habe; ferner solle er alle seine Besitzungen in dem Payen-Ghaut von Carnatik verlieren; und endlich sollten die Nairen von Malabar, wegen der von Tippo an ihnen verübten Grausamkeit, von seiner Herrschaft befreit werden [1]).

Nichts konnte geeigneter sein, um den Nizam und die Mahratten zu einem Bündnisse zu bewegen, als die Aussicht, ihre Rache wegen des, ihnen von Tippo und seinem Vater zugefügten Schadens befriedigen zu können, von der beständigen Furcht vor seiner Herrschsucht und Macht befreit zu werden, die verlorenen Besitzungen wieder zu erlangen, und sich vielleicht gar auf den Trümmern seiner Macht zu erheben.

Während indessen der General-Gouverneur so mit allem Eifer darauf bedacht war, die Mittel zu einem Kriege nach dem größten Maßstabe zu beschaffen, herrschte zu Madras eine ganz andere Stimmung; und er schrieb deßhalb am 8. Februar an die Präsidentschaft daselbst einen Brief voll der bittersten Klagen und Beschwerden. Er warf dem Präsidenten und Rathe Nachlässigkeit in Erfüllung ihrer Pflicht, und Ungehorsam gegen seine Befehle vor, indem sie weder die vorgeschriebene Anzahl Zugvieh für das Heer besorgt, noch auch die Zahlungen der Compagnie eingestellt hätten [2]), und selbst nach dem Empfange der ausdrücklichen Erklärung des General-Gouverneurs, daß er Willens sei, den Radschah von Tra-

[1]) S. die Depesche an den Residenten zu Poonah, vom 22. März.

[2]) Den Vorwurf wegen Zahlungen der Compagnie nahm der General-Gouverneur nachher zurück, da sich ergab, daß nichts weiter geschehen war, als was die Erfüllung des mit der Compagnie der Philippinen geschlossenen Vertrags erheischte.

vancore bei seinem Kaufe von Cranganore und Jaycotah zu schützen, wenn diese beiden Plätze nicht dem Radschah von Cochin, sondern den Holländern gehörten, diese Erklärung in ihrer Correspondenz mit Tippo und selbst mit dem Radschah von Travancore und dem Residenten in seinem Lager zurückgehalten und dadurch einen treuen Bundesgenossen entmuthigt hätten, sein Land gegen einen Feind zu vertheidigen, der nur einige Meilen von seinem Gebiete im Felde stand, und dessen übermüthiger und gewaltthätiger Charakter ihnen längst vollkommen bekannt gewesen sei.«

Der Präsident Hollond bestand auf seiner frühern Erklärung gegen den Verkauf der beiden festen Plätze. Auf die Behauptung des Radschah, daß Sir Archibald Campbell ihm zum Verkaufe gerathen habe, hatte er erwiedert [1]): »Da Sie von dem Abgange des Präsidenten Campbell frühzeitig genug in Kenntniß gesetzt worden waren, so forderte das freundschaftliche Vernehmen zwischen Ihnen und den Engländern, daß Sie Unterhandlungen von solcher Wichtigkeit nicht weiter betrieben, ohne mir, auf die Anzeige meiner Nachfolge in der Regierung, sowohl den Anfang als Verlauf derselben mitzutheilen.« Er behauptete selbst dann noch, als das Recht der Holländer klar erwiesen zu sein schien, daß der Verkauf eine Beleidigung gegen Tippo sei, die nach dem Völkerrechte nicht gebilligt werden könne; indem ja mit demselben Rechte die Holländer auch die nur wenige Meilen von dem Fort St. Georg gelegenen Plätze Sadras und Pulicate an die Franzosen verkaufen könnten. Zuletzt behauptete er noch, daß die fraglichen beiden Plätze als Ersatz für die Nachtheile eines Krieges viel zu unbedeutend sein.

Auf diese Bedenken erwiederte der General-Gouverneur also: »Sie haben für gut befunden, in Ihrem Schreiben vom 3. Januar, rücksichtlich des Radschah's und der Holländer Grundsätze aufzustellen, welche, Ihrer Meinung nach, sich auf das Völkerrecht stützen, aber im Widerspruche gegen den Sinn unserer Befehle stehen. Wir glauben nicht, daß es Ihnen zustehen könne, die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit unserer Anordnungen zu

[1]) In einem Schreiben vom 16. November.

prüfen, da Sie für die verordneten Maßregeln nicht verantwortlich sind.«

In so fern die Regierung von Madras, ihre eigne Ueberzeugung von Gerechtigkeit und Politik gegen die ausdrücklichen Befehle der ihr rechtmäßig gebietenden obersten Behörde geltend machte, zog sie sich schweren Tadel zu; hätte sie sich bloß damit begnügt, ihre Meinung und Gründe der obersten Staatsbehörde vorzulegen, so konnte dies letztere zu wesentlichem Nutzen gereichen, und sie verdiente keine hochmüthige Antwort. Indessen ließen sich doch auch gegen ihre Bedenken sehr gegründete Einreden machen. In den beiden mit einander verglichenen Fällen, von Cranganore und Jaycotah einerseits und Pulicate und Sadras andererseits, waren die Verhältnisse, auf welche es bei diesem Streite hauptsächlich ankam, und von denen jede vernünftige Entscheidung ausgehen mußte, ganz und gar von einander verschieden. Ohne die Sicherheit von Madras in hohem Grade zu gefährden, durfte Pulicate und Sadras nicht in den Händen der Franzosen sein; Cranganore und Jaycotah waren aber für Tippo's Sicherheit von gar keiner Bedeutung; und er strebte offenbar nur deshalb nach ihrem Besitze, weil sie ihm den Weg zum Angriffe des Radschah von Travancore bahnten. Was den Werth der fraglichen Plätze betraf, so konnte, nach einer früher vom General-Gouverneur der Regierung zu Madras gegebenen Erklärung, »dieser Werth, so groß er auch sonst sein möchte, mit den ernsten Folgen eines Krieges nicht in Vergleich gestellt werden; aber eine feige Nachgiebigkeit gegen Uebermuth und Beleidigung konnte, wie er gleichwohl überzeugt war, nur von einer höchst verderblichen Politik gebilligt werden. Dies war der Punkt, auf den es hier einzig und allein ankam; nicht aber, ob Cranganore und Jaycotah Ersatz für die Uebel eines Krieges seien. Eine einzelne Beeinträchtigung möchte wohl schwerlich jemals auch nur den Kosten eines Krieges gleich zu stellen sein, und diese sind doch nur ein kleiner Theil von den Uebeln des Krieges; nur dann also, wenn es mehr als wahrscheinlich ist, daß Nachsicht gegen die erste Beleidigung eine zweite, die zweite eine dritte und so weiter nach sich ziehen werde, nur dann können die Vortheile eines Krieges den Nachtheilen desselben gleichkommen, nur dann kann

die Weisheit denselben für nothwendig erachten. In dem Augenblicke der That ist diese Frage oft schwer zu entscheiden, weil es gewöhnlich an einem sichern Maßstabe fehlt, die Sache zu bemessen, und die Partei, welche die Gewalt in Händen hat, geneigt ist, die Wahrscheinlichkeit, daß durch Nachsicht die Beleidigung wiederholt werde, zu übertreiben. Ob in dem vorliegenden Falle Nachgiebigkeit von Seiten der Engländer wiederholte Beleidigungen nach sich gezogen haben würde, oder nicht, läßt sich jetzt durchaus nicht mehr mit Sicherheit bestimmen. Die Wahrscheinlichkeit dazu war aber so groß, daß die Entscheidung des General-Gouverneur entweders richtig, oder doch sein Irrthum zu entschuldigen war.

Als Tippo am 29. December von der Verschanzung von Travancore zurückgeschlagen war, so läugnete er die Gewaltthätigkeit, stellte jenen Vorfall als eine ohne seine Befehle von den Truppen verübte That dar, zu welcher sie zufällig von den Unterthanen des Radschah gereizt seien, und versicherte, daß er friedliche Gesinnungen hege, und keinesweges beabsichtige, die alte Grenze von Travancore zu überschreiten; indessen wiederholte er seine früheren Beschwerden rücksichtlich des, seinen widerspenstigen Unterthanen gewährten Schutzes, des Verkaufs von Cranganore und Jaycotah und der Errichtung von Vertheidigungswerken auf dem Gebiete des von ihm abhängigen Radschah's von Cochin.

So lange Mr. Hollond an der Spitze der Regierung zu Madras stand, blieb dieselbe bei der Meinung, man müsse den Frieden mit Tippo zu erhalten suchen. Als er aber vernahm, daß General Medows, der die Armee von Bombay befehligte, zu seinem Nachfolger bestimmt sei, so schickte er am 12. Februar seine schriftliche Erklärung an den General-Gouverneur ein, daß er sofort nach Europa zurückkehren werde; und benutzte diese Gelegenheit, seine Ueberzeugung wiederholt dahin auszusprechen, »daß Tippo nicht die Absicht habe, einen Bruch mit der Compagnie herbeizuführen, sondern geneigt sei, Unterhandlungen zur Schlichtung der streitigen Punkte anzuknüpfen.«

Als Antwort auf den gemachten Vorschlag zur Niedersetzung einer Untersuchungs-Commission schrieb Tippo in einem Briefe vom 7. Februar, daß er selbst den Grund seiner Beschwerden ge-

prüft habe, und einer Commission nichts zu thun übrig sei; wenn die Engländer indeß eine solche wünschten, so möchten sie »einen oder zwei zuverlässige Männer in sein Lager senden, woselbst sie die Sache in Ordnung bringen könnten;« dieses schriebe er nur, so hieß es weiter, aus Rücksicht auf die freundschaftlichen Verhältnisse, welche zwischen ihm und den Engländern beständen, »sonst würde die Einnahme der Vertheidigungslinien keine große Mühe und Zeit kosten.«

Die Regierung von Madras glaubte, sie würde sich in den Augen der Hindustan'schen Fürsten zu viel von ihrem Ansehen vergeben, wenn sie sich so weit herabließe, eine Commission in Tippo's Lager zu senden; und der General-Gouverneur hatte, bevor er von diesem Vorschlage wußte, dem General Medows seine Gesinnung in folgenden Worten erklärt: »Eine vernünftige Politik sowohl, als auch unsere Ehre in diesem Lande fordert, daß wir von Tippo nicht nur die vollkommenste Genugthuung verlangen, sondern auch diese günstige Gelegenheit benutzen, um die Macht dieses Fürsten, der bei jeder Gelegenheit die hämischste Feindseligkeit gegen unsere Nation beweiset, zu demüthigen. — In diesem Augenblicke sind wir des Beistandes der benachbarten Mächte versichert, während er keine Hülfe von Frankreich erwarten kann. Dulden wir, daß er seine gegenwärtige Macht behält, und alle seine Nachbaren beunruhigt, bis die Franzosen wieder im Stande sind, ihn zu unterstützen, so lassen wir sicher den Keim zu einem künftigen, gefährlichen Kriege zurück« [1]).

In dem Antwortschreiben auf den Bericht, der den Vorschlag Tippo's begleitete, sprach der General-Gouverneur die Hoffnung aus, daß die Regierung von Madras schon von selbst alles, was in ihrer Gewalt stehe, zum Kriege vorbereitet haben werde. Er sagte, der Angriff auf die Vertheidigungslinien von Travancore lasse keiner Berathschlagung mehr Raum, und die Regierung der Compagnie könne, ihrer Ehre unbeschadet, keine Unterhandlung mit Tippo anknüpfen, bevor er nicht für solche gröbliche Beleidigung Genugthuung geleistet hätte, noch viel weniger aber eine Commission in sein Lager schicken. Indem er der Regierung nun

[1]) Brief vom 8. März 1790.

ferner die Weisung gab, sie solle, während der Beantwortung seiner Briefe, in der eifrigen Betreibung aller kriegerischen Vorkehrungen nicht im mindesten nachlassen, trug er ihr zugleich auf, Tippo zu erwiedern: daß Cranganore und Jaycotah ganz unzweifelhaft den Holländern gehören; daß der Radschah zur Zeit des letzten Friedensschlusses in Besitz der Vertheidigungslinien gewesen, und sein Recht auf dieselben dadurch anerkannt sei; daß aber die Ueberschreitung derselben nicht als etwas zufällig Geschehenes betrachtet werden könne, seitdem man mit Gewißheit wisse, daß der Sultan zur Stelle gewesen sei, und den Angriff in eigner Person geleitet habe [1]).

Am 2. März kam es zwischen den Truppen des Sultan und einigen Leuten des Radschah, welche abgesandt waren, um eine Art Rohr, welches vor den Verschanzungen wuchs, abzumähen, zu einem Handgemenge. Am 6. begann Tippo, den Wall zu beschießen und am 10. wurde er mit der Errichtung von fünf Batterien fertig. Es ging eine geraume Zeit darüber hin, ehe er eine Oeffnung in die Verschanzung machte, welche weit genug schien, um den Sturm wagen zu können. Am 7. Mai rückte er endlich mit seinem ganzen Heere vor die Bresche, und die Truppen des Radschah flohen vor Furcht und Schrecken nach allen Seiten hin. Nachdem er die Verschanzungen inne hatte, rückte er sogleich vor Cranganore, welches er auch bald in seine Hände bekam. Der ganze nördliche Theil von Travancore wurde nun von dem Sieger erobert, die Verschanzungen geschleift, und das Land verheert. Von der Verfolgung seiner Beute wurde er indeß bald durch die Nothwendigkeit der Vertheidigung seines eignen Gebietes zurückgerufen. Am 24. Mai zog er, nur von einem kleinen Heerhaufen begleitet, in aller Eile nach seiner Hauptstadt zurück [2]).

[1]) Brief an den General Medows, Gouverneur von Madras, vom 17. März 1790. Die dem Parlamente vorgelegten Papiere, welche sich auf den Anfang dieses Krieges beziehen, sind die Quellen, aus denen vorstehende Erzählung geschöpft ist.

[2]) Hauptmann Wilks sagt: „Offenbar war er auf einen Krieg nicht vorbereitet." Und doch meint eben derselbe: „er habe darauf gerechnet, im December 1789, ganz Travancore inne zu haben, wo ihm dann die Wahl freistände, zugleich von Travancore, Dindigul und Carour plötzlich in die

Wiewohl ihm von dem General Medows unter dem 7. April die Erklärung zugegangen war, daß alle seine Beschwerden gegen den Radschah von Travancore ungegründet seien, daß der erste Angriff auf die Vertheidigungslinien ein Friedensbruch sei, und daß jener Angriff und die wiederholten Feindseligkeiten einer fernern Berathung nicht Raum ließen, sondern eher zum Handeln als Reden aufforderten; so antwortete er dennoch unter dem 22. Mai auf diese Erklärung, betheuerte, daß er gern das freundschaftliche Vernehmen erhalten möchte, beklagte die Mißverständnisse, welche von beiden Seiten die Heere ins Feld gerufen hätten, und erklärte sich bereit, einen Würdenträger nach Madras zu schicken, der über die streitigen Punkte Erklärungen gebe und entgegennehme, und »den Schatten des Verdachts entferne, wodurch der offene Sinn des Generals irre geleitet sei.« Hierauf erhielt er folgende Antwort: »Ihr Schreiben habe ich erhalten und wohl verstanden. Sie sind ein mächtiger Fürst, und mit Ausnahme Ihrer Grausamkeit gegen Ihre Gefangenen, möchte ich hinzufügen, ein aufgeklärter Mann. Die Engländer, eben so wenig geneigt, eine Unbill zuzufügen, als sich eine solche gefallen zu lassen, haben von dem Augenblicke, wo Sie ihrem Bundesgenossen, den König von Travancore, angriffen, den Krieg als erklärt betrachtet. Gott verleiht nicht immer Sieg im Kampfe dem Starken, und Preis in der Rennbahn dem Schnellen. Das ist unsere Zuversicht.«

Um die Operationen des nun beginnenden Feldzuges zu leiten, wurde folgender Plan entworfen: General Medows sollte mit dem Hauptheere von Carnatik sich in Besitz der Provinz Coimbetore setzen, und durch den Paß Gujelhutty in das Herz von Mysore zu dringen suchen. General Abercromby sollte mit der Armee von Bombay das dem Sultan unterworfene Gebiet an der Küste von Malabar einnehmen, und wenn die Lage der Dinge es wünschenswerth machte, sich mit Medows vereinigen; Oberst Kelly sollte zur Sicherheit des Carnatik mit einem kleinen Heer-

südlichen Provinzen einzufallen, oder, wenn unterdeß ein englisches Heer versammelt wäre, gerüstet da zu stehen, um den Krieg gegen Caveri, seine nördliche Grenze gegen Coromandel, zu beginnen." **Hist. Sketches, III. 65.**

haufen vor den Päſſen zurückbleiben, welche auf den kürzeſten Wegen den Zugang von Myſore öffneten.

Am 15. Juni brach der General aus der Ebene von Trichinopoly, wo ſich das Heer verſammelt hatte, auf. In doppelter Hinſicht war es äußerſt wichtig, daß Coimbetore, ehemals eine Radſchah'ſchaft von großem Umfange und großem Reichthum, erobert würde, weil Tippo dadurch eine Hauptquelle von Unterſtützung verlöre, und die Engländer für den übrigen Theil des Feldzuges eine mächtige Hülfsquelle gewännen. Für die folgenden Operationen gegen Myſore war es alſo nothwendig, daß von der Küſte Coromandel bis an den Fuß des Paſſes eine Kette von Poſten beſetzt wurde; Tanjore, Trichinopoly, Caroor und Sattimungul wurden als die geeignetſten Plätze dazu auserſehen. Nachdem der General das feindliche Gebiet überſchritten und Caroor eingenommen hatte, machte er einen Halt von achtzehn Tagen, um Vorräthe zu ſammeln und ein Magazin anzulegen. Von Caroor zog er dann nach Daraporam, welches er ohne Widerſtand einnahm, und woſelbſt er ein Magazin anlegte. Er ließ hier eine ſtarke Garniſon und alle überflüſſige Bagage zurück und rückte dann vor die Stadt Coimbetore, welche er ganz ausgeleert fand.

Außer einigen Haufen irregulärer Reiterei, welche das Heer auf ſeinem Marſche zu ermüden ſuchten, hatte ſich bis hieher noch kein Feind gezeigt. Tages darauf aber, als die Armee zu Coimbetore angelangt war, erhielt man die Nachricht, daß einer der tüchtigſten Hauptleute aus Tippo's Heere mit 3000 Reitern nur noch etwa vierzig Meilen entfernt ſei. Es wurde ein Detaſchement beordert, ſie zu überfallen; dieſes kehrte aber mit nur wenigen Gefangenen zurück. Zugleich wurde eine andere Abtheilung zur Einnahme von Erroad abgeſchickt, welches ſich nach kurzem Widerſtande ergab.

Dindigul und Palacatcherry lagen zwar nicht in der angenommenen Communications-Linie, indeß waren dieſe Feſtungen doch zu wichtig, als daß man ſie ohne Gefahr in den Händen der Feinde laſſen konnte. Es rückte deshalb eine ſtarke Abtheilung unter dem Oberſt Stuart vor Dindigul. Die Garniſon wurde aufgefordert, ſich zu ergeben, und wenn ſie dieſer Aufforde-

rung nachkäme, Respectirung des Privateigenthums versprochen; wofern sie aber in unnützer Vertheidigung verharrte, bedroht, daß man alle Soldaten über die Klinge springen lassen werde. Der Commandant gab dem Ueberbringer dieser Aufforderung wörtlich folgende Antwort: »Sage Du Deinem Befehlshaber, daß ich die Uebergabe einer Festung wie Dindigul vor meinem Herrn nicht würde verantworten können. Wenn deshalb ein zweiter Abgeordneter mit gleichem Auftrage kommt, so werde ich ihn aus einer meiner Kanonen zu seinen Cameraden zurückschicken.« Es wurden nun Batterien errichtet; und nach zweitägiger, furchtbarer Canonade beschlossen, einen Sturm in der darauf folgenden Nacht zu versuchen. Die Bresche war zwar noch nicht groß, aber die Munition war verbraucht. Die Soldaten rückten mit gewohntem Muthe zum Angriffe vor, und boten lange Zeit alle Kräfte auf, um hindurch zu dringen; aber die Festungswerke waren noch so stark und die Gegenwehr wurde so kräftig betrieben, daß sie sich zum Rückzuge genöthigt sahen. Zu ihrem größten Erstaunen sahen aber die Belagerer bei Tagesanbruch die weiße Fahne auf der Bresche wehen. Die Garnison hatte in der Nacht, aus Furcht vor den Folgen eines zweiten Sturmes, ihren Befehlshaber verlassen. Dasselbe Detaschement rückte nun vor das Fort Palacatcherry, welches sich nach kurzem und schwachem Widerstande ergab. Oberst Floyd war nach Sattimungul abgeschickt; er überrumpelte diesen Ort und nahm ihn ohne Blutvergießen ein.

So war denn der erste, wichtige Theil der Operationen in diesem Feldzuge glücklich und leicht vollbracht. Die Communications-Linie war errichtet; für die Erhaltung des Heeres dem Feinde ein Stück Land entrissen, und es blieb nichts zu thun übrig, als den Gujelhutty-Paß zu ersteigen, und den Kampf um Tippo's Thron in die Mitte seines Gebietes zu versetzen.

Das Heer war damals in drei so ziemlich gleiche Abtheilungen getheilt; die eine, unter dem General Medows, hatte ihr Hauptquartier in Coimbetore; die zweite unter dem General Floyd, stand ungefähr sechzig Meilen weiter auf dem Vorposten Sattimungul nahe am Ausgange des Passes Gujelhutty; und die dritte unter dem Oberst Stuart stand zu Palacatcherry ungefähr

dreißig Meilen zurück, so daß die vordersten und letzten Positionen des Heeres etwa neunzig Meilen von einander entfernt waren.

Am Morgen des 13. September stieß ein vom Oberst Floyd zum Recognosciren aus seinem Lager an den Eingang des Passes beordertes Detaschement auf einen Trupp Feinde; und bald darauf sah sich dasselbe von der ganzen Armee des Sultan angegriffen. Der Befehlshaber war gewandt genug, um eine solche Stellung zu nehmen, daß Tippo seine Operationen auf eine Canonade aus der Ferne beschränken mußte; diese wurde indeß den ganzen Tag, und nicht ohne bedeutenden Schaden anzurichten, unterhalten. In Folge des gewöhnlichen Mangels an Kunde im englischen Lager hat man auch dies, daß Tippo von eben dem Passe herabkam, welchen die Engländer ersteigen wollten, als einen förmlichen Ueberfall dargestellt; der Oberst Wilks behauptet indeß, daß Floyd schon frühzeitig von den Bewegungen des Sultans Nachricht gehabt und dieselbe dem General Medows mit dem Bemerken mitgetheilt habe, daß es wegen der zerstreuten Stellung des Heeres räthlich scheine, sich zurückzuziehen; man habe indeß dieser Nachricht keinen Glauben beigemessen und ihm Ordre gegeben, auf seinem Posten zu bleiben.

Nachdem nun in einem Kriegsrathe der Rückzug beschlossen war, so setzten die Soldaten in verdeckten Booten über den Fluß, ließen die in Sattimungul aufgehäuften Vorräthe nebst drei Kanonen zurück und waren um acht Uhr des andern Morgens auf dem Marsche. Tippo's Heer war nur mit größter Mühe zum Nachsetzen zu bewegen, und er selbst brach endlich doch nur mit einem Theile desselben auf. Es wurde zwei Uhr Nachmittags, ehe er sein Fußvolk ins Treffen führen konnte. Er wollte nun einen entscheidenden Schlag wagen, aber die dicken Hecken, mit welchen die Felder umfriedigt waren, standen ihm sehr hinderlich im Wege, und als er zuletzt noch von der Nachricht beunruhigt wurde, daß der General Medows in der Nähe heranziehe, eine Nachricht, welche der englische Befehlshaber sich schnell zu Nutzen machte, so zog er sich beim Einbruche der Nacht zurück.

Während des Gefechtes erhielt der Oberst Floyd eine Depesche mit der Nachricht, daß General Medows am 14. nach Velladi marschiren würde. Es lag dieser Ort nicht auf dem ge-

raden Wege von Coimbetore nach Sattimungul und eben so wenig auf dem Wege, auf welchem Floyd sich zurückgezogen hatte, und der Ort, wo er in dem Augenblicke stand, war von Velladi wohl noch zwanzig Meilen; das einzige Mittel aber, das Heer zu retten war, eine Verbindung zu erzwingen. Er setzte sich deshalb um zwei Uhr Morgens in Bewegung und erreichte, ohne den Feind gesehen zu haben, Abends um acht Uhr Velladi, nachdem seine Soldaten seit drei Tagen ohne Mundvorräthe gewesen und im eigentlichen Sinne gefastet hatten. Der General war von Velladi schon zehn Meilen weiter gezogen; er wurde sofort von der Lage des Detaschements in Kenntniß gesetzt, und kehrte am folgenden Morgen zurück. Das vereinte Heer wandte sich nun nach Coimbetore um, wo auch die Division des Oberst Stuart von Palacatcherry her zu ihnen stieß.

Nachdem der Sultan seine Hoffnung, die zerstreuten englischen Heeresabtheilungen einzeln zu vernichten, vereitelt sah, kehrte er seine Operationen gegen ihre Magazin-Linie. Oberst Wilks schildert diese als höchst unvollkommen; »Caroor,« so sagt er, »konnte man unmöglich für ein paßliches Magazin halten. Erroad war allerdings zur Aufnahme, aber nicht zur Vertheidigung von Vorräthen geeignet, und Sattimungul taugte zu keinem von beiden.« Erroad, welches bei den eben vorangegangenen Vorfällen des größten Theils seiner Besatzung entblößt war, capitulirte, sobald der Feind sich sehen ließ. Der Sultan leerte die Vorrathshäuser aus und wandte sich gerade nach Süden. Die englische Armee, welche Coimbetore am 29. September verlassen hatte, folgte ihm und kam in sechs Tagemärschen nach Erroad. An dem Tage, an welchem die Engländer Erroad verließen, lagerte der Sultan sechzehn Meilen entfernt, in einer Stellung, aus der er entweder auf eine von Caroor herankommende Escorte, oder auf Daraporam oder Coimbetore sich werfen konnte, je nachdem die Engländer die eine oder andere Richtung nahmen. Das englische Heer rückte heran, und er entfernte sich durch einen mächtigen Marsch. Der General Medows wartete, um die von Caroor kommende Escorte zu schützen, und der Sultan wandte sich nach Coimbetore. Er wußte, daß das Feld-Hospital, bedeutende Vorräthe und der Stückzug mit einer äußerst

schwachen Besatzung zurückgeblieben war; nachdem er sich aber in dieser Richtung auf den Marsch begeben hatte, erhielt er durch die ihm niemals fehlende Kunde die wichtige Nachricht, daß der Oberst Hartley so eben von der Küste Malabar hinaufgezogen sei und Coimbetore verstärkt habe. Es stand ihm nun noch ein Weg offen; er zog in Eilmärschen nach Süden, fand Daraporam äußerst schlecht vertheidigt; er führte seine Laufgräben bis dicht vor die Stadt und nahm die Stadt am 8. October durch Capitulation ein.

Der englische General, erschrocken durch die Gefahr, welche den Verlust von Coimbetore drohte, kehrte eiligst nach diesem Haupt-Depot zurück, und suchte den Ort so fest zu machen, wie die Umstände nur irgend erlaubten.

Während er mit der Befestigung von Coimbetore beschäftigt war, nahm ein Vorfall von hoher Wichtigkeit auch Tippo's Aufmerksamkeit in Anspruch. Der Oberst Kelly, welcher das Vertheidigungs-Corps vor den auf kürzeren Wegen von Mysore in das Carnatik führenden Pässen befehligte, war gestorben und gegen Ende September hatte Oberst Maxwell das Commando übernommen. Am 24. October griff dieses Corps, in Gemäßheit der ihm vom General Medows zugegangenen Befehle, Baramahl an. Der Sultan erhielt sehr bald hiervon Nachricht; er ließ ungefähr den vierten Theil seines Heeres zurück, um die Bewegungen des General Medows zu bewachen, und zog in großer Eile mit dem übrigen Theile nach Baramahl. Am 9. November trafen einige Haufen seiner leichten Reiterei Maxwell's Nachtrab. Am 11. ließ sich die aus einem Regimente bestehende englische Reiterei auf der Verfolgung in einen Hohlweg verlocken; sie wurde von einer weit überlegenen Zahl angegriffen und mit bedeutendem Verluste zurückgetrieben. Der Sultan erschien am folgenden Tage mit seinem ganzen Heere, und wäre ihm sein Plan nicht durch die überlegene Gewandtheit des Oberst vereitelt, der seine Stellung und Dispositionen so traf, daß der Sultan ihn nur mit offenbarem Nachtheile angreifen konnte, so würde dieser Zug als eine Probe unübertrefflichen Feldherrn-Talents gepriesen worden sein.

Nachdem Coimbetore hinlänglich befestigt war, setzte General Medows sein Heer in Bewegung, um den Feind in der Richtung

von Errood aufzusuchen. Er langte daselbst am 2. November an, und schickte ein starkes Corps unter dem Oberst Floyd ab, um eine möglichst vollständige Recognoscirung zu erzwingen. Man versicherte sich durch diese Kundschaft wenigstens, daß des Sultans ganzes Heer einige Tage vorher den Fluß passirt und sich nach Norden gewandt hatte. Nicht ohne Schwierigkeit setzte auch das englische Heer über den Fluß, und verfolgte dann am 10. den Feind. Am 14. schlug es am südlichen Ende des Passes von Tapoor sein Lager auf; am folgenden Tage überstieg es den Paß, und als es das Ende desselben erreicht und damit beschäftigt war, an der nördlichen Seite der Hügel sein Lager aufzuschlagen, so erblickte es unten im Thale ungefähr sechs Meilen entfernt Fahnen und Zelte einer Armee. Seit beinahe drei Wochen fehlten den Engländern directe Nachrichten vom Oberst Maxwell; sie hatten nun einen ängstlichen und mühseligen Marsch überstanden, und begrüßten deshalb mit lautem Jubel den Anblick ihrer Cameraden und freuten sich ihrer baldigen Vereinigung; drei Signal-Schüsse verkündeten ihre Ankunft. Aber es war der Sultan, der sich ihrer Kundschaft so listig entzogen hatte und nun vor ihnen da stand.

Seit drei Tagen hatte er all' seine Kunst aufgeboten, um eine vortheilhafte Stellung zum Angriffe des Oberst Maxwell zu gewinnen; Abends vorher hatte er sich aber zurückgezogen, weil er vermuthet hatte, General Medows würde am andern Tage den Paß übersteigen wollen. Er zog sich nun sofort in der Ebene von Palicode weiter zurück; und General Medows rückte am folgenden Morgen funfzehn Meilen in der Richtung von Caveripatam vor, woselbst dann am nächsten Tage die so wichtige Vereinigung mit Maxwell zu Stande gebracht wurde.

Nachdem nun ihre Postenlinie zerstört und ihr ursprünglicher Plan eines Einfalls in Mysore vereitelt war, konnte der Sultan nicht leicht errathen, welchen Plan die Engländer für ihre folgenden Kriegsoperationen entwerfen möchten. Ueberzeugt indeß, daß sie ihn dorthin verfolgen würden, wohin er sich wende, beschloß er den Krieg in ihr eigenes Gebiet zu versetzen und, wo möglich so, daß er die verlorenen Plätze wieder gewänne. Beide Heere beabsichtigten, durch den Engpaß von Tapoor zurückzukehren; beide

gelangten in demselben Augenblicke an den Eingang des Passes. Der Sultan aber ließ seine Bagage und seinen Nachtrab zurück, und brachte es dahin, daß er vor den Engländern ohne Verlust hindurchkam; er machte nicht eher Halt, bis er vor dem schwach vertheidigten, aber wichtigen Depot von Trichinopoly stand. Der englische General erreichte die Ufer des Cavery, Caroor gegenüber, am 27. November. Er sprach von dem Plane, Tippo aus Carnatik herauszulocken, dadurch daß er den Paß von Caveripatam erstiege, auf der Spitze des Gujelhutty sich postirte, den Paß von Tambercherry eröffnete und seine Verbindung mit Coimbetore, Palacatcherry und der übrigen Küste behauptete. Er dachte, die Ausführung dieses Plans gegen den 8. December zu beginnen, als er durch eine von dem Sultan ausgegangene Nachricht zur Vertheidigung von Trichinopoly aufgefordert wurde.

Der englische General kam am 14. December vor Trichinopoly an. Das Anschwellen des Stromes hatte mit dazu beigetragen, daß der Sultan durch Ueberrumpelung nichts ausrichten konnte, und seine Verheerungen auf die Plünderung der Insel Seringham beschränken mußte. Bei der Annäherung des englischen Heeres zog er unter gewohnten Verwüstungen, die er indeß zuletzt in Contributionen verwandelte, nach Norden mitten durch Coromandel und rückte vor Tiagar. Die Stadt wurde von dem Hauptmann Flint, der sich schon in den Kriegen von Carnatik und Mysore ausgezeichnet hatte, vertheidigt, und Tippo's Anstrengungen, der zu langwierigen Operationen nicht Zeit hatte, wurden vereitelt. Glücklicher war er aber bei Trinomalee und Permacoil, von wo er in die Nähe von Pondicherry zog. Hier hatte er einige Unterredungen mit dem französischen Gouverneur und brachte es dahin, daß ein französischer Edelmann sich zu einer Sendung an den König von Frankreich gebrauchen ließ, um von demselben ein Hülfscorps von 6000 französischen Soldaten zu erbitten. Der König von Frankreich willfahrte ihm nicht, wie man sagt, aus Reue über die den Amerikanern bei ihrer Auflehnung gegen England gewährte Unterstützung, und belustigte sich »über den armseligen Staat der ihm und der Königin von Tippo übersandten Geschenke.«

Das englische Heer verfolgte den Sultan bis vor Trinomalee. Am 12. December war Lord Cornwallis nach Madras gekommen, und hatte den General Medows in seine Präsidentschaft zurückberufen. Deshalb wandte sich das Heer von Trinomalee nach Arnee zurück, woselbst man das Geschütz und die schweren Kriegsvorräthe unter dem Befehle des Oberst Musgrave, der nach Medows die oberste Stelle im Commando hatte, zurückließ. Der übrige Theil des Heeres erreichte am 27. Januar das Lager zu Vellout, achtzehn Meilen von Madras.

Auf der Seite von Malabar blieb der Oberst Hartley, nach dem Rückzuge der Truppen von Madras, mit einem europäischen Regimente und zwei Bataillonen Sepoys zurück. Der von Tippo daselbst zurückgelassene General ließ ihn glücklicherweise den vortheilhaftesten Platz zu einer geordneten Schlacht wählen, und entfloh, nachdem er zurückgeworfen war, mit dem öffentlichen Schatze durch den Paß von Tambercherry.

General Abercromby, der Gouverneur von Bombay, hatte erst spät auf dem Kampfplatze erscheinen können. Er kam einige Tage vor der von Hartley gelieferten Schlacht mit einer bedeutenden Streitmacht in Tellicherry an, und zeigte sich am 14. vor Cannanore, welches sich nach sehr kurzem Widerstande auf Gnade und Ungnade ergab. Da die Bevölkerung mit der Regierung von Mysore höchst unzufrieden, und keine der Festungen stark war, so hatte das englische Heer kaum etwas Anderes zu thun, als das Land in Besitz zu nehmen, und in wenigen Wochen waren alle Plätze in Malabar, welche Tippo gehörten, unterworfen und die ganze Provinz in den Händen der Engländer [1]).

Während dieses Feldzuges hatte der General-Gouverneur mit dem Nabob von Arcot Unterhandlungen von großer Wichtigkeit begonnen. Da Archibald Campbell seine Präsidentschaft zu Madras angetreten hatte, nachdem die Einkünfte von Carnatik, welche Lord Macartney unter britische Verwaltung gestellt hatte, dem Nabob zurückgegeben worden waren, so trug man Camp-

[1]) Für die Ereignisse dieses Feldzuges ist Oberst Wilks eine zuverlässige Quelle; seine Bemerkungen bedürfen aber bei seiner Parteilichkeit sorgfältiger Prüfung.

bell als eine seiner wichtigsten Dienstleistungen auf, mit dem nunmehrigen Herrn jener Einkünfte eine neue Uebereinkunft zu treffen. Nach der merkwürdigen Einrichtung des Revisionshofes erhielten die Gläubiger des Nabob jährlich zwölf Lack Pagoden. Die nach dem Friedensfuße nothwendigen Ausgaben beliefen sich nach der Schätzung des Präsidenten auf einundzwanzig Lack; sein Vorschlag ging nun dahin, daß der Nabob, die englische Präsidentschaft und der Radschah von Tanjore zu diesen Ausgaben, jeder in Verhältniß ihrer respectiven Einkünfte, contribuiren sollten. Nach diesem Grundsatze würde sich der Betrag des Nabob auf dem Friedensfuße auf zehn und einen halben Lack Pagoden belaufen haben. Der Präsident ließ sich aber durch eine äußerst nachdrückliche Vorstellung, in welcher der Nabob sein Unvermögen, eine so große Last zu tragen, auseinander setzte, bewegen, ihm anderthalb Lack zu erlassen; und auf den Grund dieser Uebereinkunft, nach welcher der Nabob neun Lack an den Staat und zwölf seine Gläubiger zu zahlen hatten, wurde eine Urkunde, welche sie Tractat nannten, aufgenommen und am 24. Februar 1787 unterzeichnet.

Dies war die Verwendung der Revenüen, so wie sie für Friedenszeiten bestimmt war. In Kriegszeiten sollte jede der Parteien vertragsmäßig vier Fünftel der respectiven Revenüen zur Bestreitung der Kriegskosten beitragen; dem Nabob wurde indeß fürs erste Mal gestattet, bedeutende Erbländereien zur Unterhaltung seiner Familie in Abzug zu bringen.

Damit die Zahlungen pünktlich geleistet wurden, traf man folgende Sicherheitsmaßregeln. Im Falle einer Unterlassung oder Verzögerung der Contribution, sollten die Aufseher und Einnehmer der Revenüen aus bestimmten, namhaft gemachten Districten ihre Zahlungen nicht an den Nabob, sondern an besondere von der Compagnie ernannte Einnehmer leisten. Um die Einzahlung der vier Fünftel von den Revenüen, welche in Kriegszeiten an die Compagnie gezahlt werden mußten, zu sichern, sollte die Regierung von Madras einen oder mehre Revisoren bestellen können, welche die Einnahmen aus den verschiedenen Districten prüfen, und, wenn die Zahlung unterbliebe, Einnehmer bestellen sollten, welche die Gelder von den Aufsehern des ganzen Landes in eben

der Weise in Empfang nähmen, wie es im Frieden für gewisse Districte im Falle der Unterlassung der Contribution bestimmt war.

Archibald Campbell gab sich ein gewaltiges Ansehen wegen dieser getroffenen Vereinbarung. In seinem Schreiben an den Hof der Directoren, in welchem er über den Abschluß derselben berichtete, und welches er von eben dem Tage, an welchem der Vertrag unterzeichnet war, datirte, macht er dieselben zuerst mit den Geldverhältnissen bekannt, und fährt dann also fort: »Die Sorgfalt, mit welcher ich mich bemüht habe, die Compagnie wegen pünktlicher Zahlung der verschiedenen bewilligten Summen sicher zu stellen, wird aus dem Vertrage selbst, den ich einzuschließen mich beehre, deutlich genug erhellen. Ich brauche deshalb nur noch zu bemerken, daß dieser Punkt sowohl wie alle übrigen Stücke, welche der Hof der Directoren mir aufgetragen hat, beim Abschlusse dieses Vertrages sorgfältig beobachtet worden sind. Die Macht, Steuern zu erheben und Krieg zu führen, ist der Compagnie völlig gesichert, ohne die Bedeutung des Nabob zu verringern; und ich versichere, daß diese Macht, so lange ich die Ehre habe, diese Präsidentschaft zu führen, mit Mäßigung und nach meinen besten Kräften zur Sicherheit der Interessen und zur Förderung der Ehre und Wohlfahrt der indischen Compagnie gehandhabt werden soll. Sind die Artikel dieses Vertrages zu Ihrer Zufriedenheit ausgedacht, und verschaffen sie, wie ich fest vertraue, der indischen Compagnie wesentliche und dauernde Vortheile dadurch, daß ihre jährlichen Einnahmen um die bedeutende Summe von fünf Lack Pagoden erhöhet worden, während der Nabob von Carnatik höchst erfreut und zufrieden mit dem Vertrage ist, so darf ich mir schmeicheln, daß meine Mühe wohl angewandt ist, und ich fühle mich vollkommen belohnt für alle die Beschwerden und Besorgnisse, welche ich vor und während der ganzen Unterhandlung ausgestanden habe, und welche, wie ich mit Wahrheit sagen kann, jede Beschreibung weit übersteigen.«

Sir Archibald war kaum mehr mit sich selbst als mit dem Nabob zufrieden. »Ich kann mich,« so sagt er weiter, »meiner Pflicht gegen den Hof nicht entledigen, ohne daß ich den gegenwärtigen Finanzzustand des Nabob seiner sorgfältigsten Berück-

sichtigung empfehle. Die freiwillige Abtretung eines so bedeutenden Theils seiner Einkünfte, welche Se. Hoheit seinen öffentlichen und Privat-Gläubigern zu überlassen sich entschlossen hat, macht ihm, meiner Meinung nach, ungemein viel Ehre und ist ein Beweis seiner redlichen Denkungsart. Es muß dabei nicht vergessen werden, daß diese Bewilligung zu einer Zeit geschah, wo er der Meinung war, daß sein Antheil an den Vertheidigungskosten des Carnatik die Summe von jährlich vier Lack Pagoden nicht übersteigen werde. Sein Beitrag zu diesen Vertheidigungskosten ist nun auf neun Lack erhöhet, und ich sehe sehr deutlich, daß, wiewohl er gern darin willigte, zu diesem Zwecke fünf Pagoden mehr, als er erwartet hatte, zu bezahlen, er dieses Opfer nur seiner Ueberzeugung bringt, daß für die allgemeine Sicherheit diese Contribution unerläßlich nothwendig sei; und daß dieser ehrwürdige Fürst lieber sich selbst und seine Familie in Mangel und Armuth sehen will, als auch nur einen Augenblick abgeneigt erscheinen, zu einer die Vertheidigung und Wohlfahrt des Carnatik bezweckenden Einrichtung mit größter Freigebigkeit beizutragen. Ich habe seit meiner Ankunft das Betragen und die Gesinnung des Nabob sorgfältig beobachtet, und ich muß gestehen, daß ich unmöglich glauben kann, daß irgend ein Fürst oder sonst irgend Jemand auf der Welt der Compagnie aufrichtiger zugethan sei, als Se. Hoheit, und daß irgend Jemand gegründetere Ansprüche auf ihre Gewogenheit und Freigebigkeit habe [1]).

Die Directoren sprachen im Allgemeinen ihre größte Zufriedenheit über diesen Vertrag aus; bemerkten indeß doch, daß dem Radschah von Tanjore Unrecht geschehen sei, und daß man den Nabob in einem Stücke über Gebühr begünstigt habe. Da nämlich der Radschah einen jährlichen Tribut an den Nabob zahlte, und dieser von der Summe der Revenüen des Radschah nicht abgesetzt und den Revenüen des Nabob nicht zugerechnet worden war, so kamen auf ersteren jährlich 50,000 Pagoden mehr zu zahlen, als er eigentlich hätte zahlen sollen, und letzterer wurde um 50,000 Pagoden jährlich geringer besteuert.

[1]) Siehe hierüber: **A volume of papers, on this subject, ordered by the House of Commons to be printed on the 16th of March, 1792.**

In Bezug auf den Erlaß an den dem Staate zu leistenden Zahlungen, welcher dem Nabob wegen seines Unvermögens zugestanden war, drückten die Directoren ihren Wunsch aus, daß man lieber diesen Abzug von den Zahlungen an seine Gläubiger hätte machen sollen, als die jährlichen Subsidien zu schmälern. Sie verordneten demgemäß, daß man für letztern Zweck die Zahlung von zehn und einem halben Lack und zugleich jene oben erwähnten 50,000 Pagoden, welche mit Unrecht auf den Radschah von Tanjore gelegt waren, nachträglich fordern solle. Der gesetzliche Beitrag des Nabob wurde also auf elf Lack festgestellt, wegen seiner Armuth wollte man indeß einige Jahre mit etwas weniger sich begnügen.

Noch ehe dieser Vorschlag zu einem neuen, mit jenen Bedingungen der Directoren übereinstimmenden Vertrage dem Nabob mitgetheilt wurde, war er, wie gewöhnlich, mit seinen Zahlungen in Rückstand gerathen, und auf die dringende Anmahnung des Präsidenten Hollond gab er folgende Antwort: »Nur in der zuversichtlichsten Hoffnung, daß ich in den Besitz von Tanjore gesetzt werden würde, ließ ich mich bewegen, dem unter der Regierung Campbell's abgeschlossenen Vertrage beizutreten. Ich habe mich über meine Kräfte angestrengt, und, um das zur Bezahlung der Compagnie erforderliche Geld zusammenzubringen, jegliche Härte und Belastung meiner Pächter erschöpft; wiewohl ich hierbei alle die Qualen litt, welche ein Vater empfindet, wenn er seine eignen Kinder zu bedrücken und ihnen wehe zu thun sich genöthigt sieht. Das Land ist dermaßen verarmt, daß es solche Lasten zu tragen durchaus nicht ferner im Stande ist; und ich sehe mich veranlaßt, der strengsten Wahrheit gemäß zu erklären, daß ich meine Pächter bis aufs Blut auszusaugen gezwungen bin, wenn ich die jetzige, so bedeutende Abgabe an die Compagnie leisten soll.« Er sträubte sich nicht nur mit größter Heftigkeit gegen die von den Directoren beschlossene Erhöhung seines Tributes, sondern trug alles Ernstes darauf an, daß selbst von den in dem Vertrage mit Campbell zugewilligten Summen etwas erlassen würde. Erst nach der Ankunft des General Medows willigte er endlich in die neuen Lasten [1]).

Während man nun wegen der Ausführung dieser Verpflichtung in ihn drang, so nahm er seine Zuflucht zu einem Mittel, welches ihm einst mit Hastings so gut geglückt war. Er hob nämlich eine Klage gegen den Präsidenten von Madras an, und schickte insgeheim durch einen subalternen Officier der Compagnie ein Schreiben an den General-Gouverneur. Dieser ließ die Anklagepunkte durch eine Commission prüfen; rücksichtlich des Privat-Schreibens und dessen Ueberbringers verfuhr er aber ganz anders, als einst Hastings bei ähnlicher Gelegenheit gethan hatte. In seiner Antwort an den Nabob sagte er: »Wenn ich nicht überzeugt wäre, daß der Lieutenant Cochrane nur aus Mangel an Ueberlegung so gehandelt hätte, so würde er sich durch sein Betragen meinen gerechtesten Unwillen zugezogen haben, weil er sich unterstanden hat, mir von Ew. Hoheit ein so höchst wichtiges Schreiben zu überbringen, ohne daß die Regierung von Madras dies wußte und genehmigte, welche doch, wie Ew. Hoheit selbst leicht einsehen werden, der einzige gesetzliche und rechtmäßige Communications-Weg zwischen uns Beiden ist« [2]).

Beim Ausbruche des Krieges wurden die Geldforderungen der Engländer dringender; der Nabob blieb aber vor wie nach mit seinen Zahlungen im Rückstande. »Nach sorgfältiger Erwägung dieser Sache«, so schrieb der Präsident und Rath von Madras in seinem politischen Briefe vom 16. September 1790, »haben wir beschlossen, der obersten Regierungsstelle den zwischen unserm Präsidenten und dem Nabob Statt gehabten Briefwechsel vorzulegen, und den verehrten Lord auf die Unsicherheit unsrer Politik aufmerksam zu machen, welche eine unsrer Haupthülfsquellen zu einer Zeit gefährdet, wo die größten Anstrengungen nothwendig sind, und wo die Vertheidigung und Verwaltung der Herrschaft des Nabob, dessen Regierungssystem vielleicht das mangelhafteste und untauglichste von der Welt ist, Geldbeiträge unumgänglich nothwendig machen. Wir tragen deshalb kein Bedenken, unmaßgeblich zu erklären, daß die Regierung, während

[1]) Siehe das oben angeführte: **A volume of papers etc. p. 17, 19, und 50.**

[2]) **A volume of papers etc. p. 24.**

des Krieges, das Land des Nabob unter ihre eigne Verwaltung nehmen muß, indem dies das einzige Mittel ist, uns die aus demselben hervorfließenden Hülfsquellen zu sichern, und die Anhänglichkeit und Treue der Pächter und Zinspflichtigen zu gewinnen. Stimmt der verehrte Lord hierin mit uns überein, und sollen wir demgemäß zu verfahren beauftragt werden, so müssen wir noch anheim geben, unsern Vorschlag in der Ausdehnung anzunehmen, daß dem Nabob jede Art von Einmischung während unsrer Verwaltung untersagt werde, indem nur dann die gehofften Vortheile zu erreichen stehen.«

Statt neun Lack, welche der Nabob in Friedenszeiten nicht hatte zahlen können, sollte er nun während des Krieges vier Fünftel aller seiner Einkünfte an die Compagnie bezahlen. Während aber Archibald Campbell sich bei den Directoren gerühmt hatte, daß die von ihm getroffene Einrichtung »die pünktliche Zahlung der vertragsmäßigen Summe sicher stelle«, erklärten der Präsident und Rath von Madras, daß sie zu dieser Sicherung durchaus unzulänglich wäre, und sagten, indem sie den seltsamen Fehler seiner Politik bemerklich machten: »es wäre zu erwarten gewesen, daß die Garantie für die Erfüllung der, auf den Fall eines Krieges, stipulirten, so höchst wichtigen Artikel sicherer gestellt wäre, als die für den Fall einer von Seiten Sr. Hoheit in Friedenszeiten unterlassenen Zahlung getroffenen Maßregel; in der That aber ist jene weniger zuverlässig, und der für jenen ersten Fall vorgeschriebene Rechtsgang ist so langwierig und verwickelt, daß er kaum den Namen einer Bürgschaft oder Sicherheitsmaßregel verdient. Was die Ernennung von Rechnungs-Revisoren betrifft, durch welche Campbell die Compagnie sicher zu stellen meinte, so halten wir diese Maßregel für so vollkommen unnütz, daß wir uns nicht bewogen finden können, der Compagnie neue Kosten dadurch zu verursachen, indem wir überzeugt sind, daß in diesem Lande außer der regierenden Macht keine andere den wahren Bestand der Rechnungen erkennen kann« [1]).

Der General-Gouverneur beeilte sich, ohne Zeitverlust seine

[1]) Lett. to Gov. Gen. 1st May, und 7th June 1790. A volume of papers p, 91 und 102.

volle Uebereinstimmung mit der vorgeschlagenen Maßregel zu bezeigen, rieth aber doch, daß man, wo möglich, die Einwilligung des Nabob zu erhalten suchen solle. Dieser widersetzte sich indessen mit allen Mitteln, welche ihm zu Gebote standen. Der Rath von Madras war hierauf gefaßt, und schrieb an den General-Gouverneur: »Wir können eben nicht sagen, daß uns der Ausgang überrascht hat; denn wenn man bedenkt, wie viele, dem Durbar angehörige Menschen dabei interessirt sind, daß der Nabob die Verwaltung seines Landes in Händen behält, so kann man sich nicht wundern, daß alle Mittel aufgeboten werden, um die abermalige Abtretung einer Verwaltung zu verhüten, deren Wiedererlangung einst so viele Schwierigkeit machte. Wir halten uns überzeugt, daß er nie zu einer freiwilligen Abtretung seines Landes zu bewegen sein wird« [1]).

Am 21. Juni erklärte die Oberregierung: »sie halte sich vollkommen überzeugt, daß es unmöglich sei, dem vertragsmäßigen Theil der Einkünfte des Nabob, vermittelst seiner eignen Beamten, in Zukunft zu erhalten, und weil so jede Hoffnung abgeschnitten sei, auf diese Weise jemals seine ungeheuren Schulden berichtigt zu sehen, so bevollmächtige und beauftrage sie den Präsidenten und Rath von Madras, wirksame Maßregeln zu ergreifen, um die Compagnie in unmittelbaren Besitz der Verwaltung seiner Revenüen und Länder zu setzen; so daß der ganze Betrag der einkommenden Gelder treu und sparsam zur Deckung der vertragsmäßig zu leistenden Kriegskosten und zur standesmäßigen Erhaltung der Familie Sr. Hoheit verwandt würde.« Tanjore war mit in dieser Einrichtung begriffen [2]).

Das Schreiben des General-Gouverneurs und Raths schloß mit folgenden Worten: »Wir bedauern aufrichtig, daß Ihre Bemühungen, den Nabob durch Gründe und Ueberredung dahin zu vermögen, daß er seine Ansichten und Gefühle rücksichtlich seiner persönlichen Würde und Bedeutung dem wahren und wesentlichen

[1]) Letter from the Presidency of Madras to the Gov. Gen. in Council, dated 7th June, 1790. Ibid. p. 103.

[2]) Letter from the Gov. Gen. in Council, to the Gov. in Council of Fort St. George. Daselbst S. 114.

Wohle seiner Unterthanen aufopfere, und deshalb während der Dauer des gegenwärtigen Krieges sein Land freiwillig der Verwaltung der Compagnie abtrete [1]), so wenig über ihn vermocht haben. Wir hoffen indeß, daß Se. Hoheit binnen kurzem die eigennützigen und strafbaren Beweggründe seiner Rathgeber, welche ihn zum Widerstande gegen Ihre Vorstellungen aufreizten, durchschauen und deutlich einsehen werde, daß, während sein Volk mit Gerechtigkeit und Billigkeit regiert wird, zugleich eine reiche Quelle zur Erhaltung seiner eignen Familie und seines Ansehns gesichert werde; und daß der Ueberschuß der Einkünfte, vor Blutsaugern und Wucherern gesichert, rechtmäßiger Weise zum Schutze und zur Vertheidigung seiner Unterthanen und Besitzungen verwandt wird [2]).

[1]) „Für das wahre und wesentliche Wohl seiner Unterthanen freiwillig seine Herrschaft abtreten!" Der General-Gouverneur und sein Concil konnten unmöglich so einfältig sein, das zu erwarten. Wo würden sie wohl in viel civilisirteren Ländern einen Fürsten gefunden haben, der ein solches Opfer zu bringen über sich hätte gewinnen können? „Wir hoffen, daß Se. Hoheit binnen kurzem die eigennützigen und strafbaren Beweggründer seiner Rathgeber durchschauen werde." Wo giebt es einen Fürsten ohne solche eigennützige und strafbare Rathgeber? Und was läßt sich überhaupt von Rathgebern eines Fürsten erwarten — Rathgeber, die, so lange sie die Macht in Händen haben, so verderblich sie auch immer für das Gemeinwohl sein mag, doch durch ihre Vergrößerung gewinnen, bei ihrer Verringerung verlieren? — „Daß während sein Volk mit Gerechtigkeit und Billigkeit regiert wird, zugleich eine reiche Quelle zur Erhaltung seiner eignen Familie und seines Ansehns gesichert werde." Wenn jeder Fürst um sich für die Erhaltung seiner Familie und seines Ansehns eine reiche Quelle zu eröffnen, sich aller der übrigen Macht begeben wollte, welche der Ausübung der Gerechtigkeit und Billigkeit gegen sein Volk im Wege steht, was für eine ganz andere Welt würden wir dann bald sehen! Daß indeß diese Lehre, welche Lord Cornwallis diesem indischen Fürsten so nachdrücklich predigte, und wo predigen nichts half, noch nachdrücklicher aufdrang, eine Lehre sei, welche Fürsten empfohlen zu werden verdiene, möchte wohl nicht leicht Jemand läugnen. Die Geschichte muß aber gerecht sein in ihrem Urtheile über Mahomed Ali und seine Rathgeber; und er verdient fürwahr nicht, nach einem besondern Maßstabe darüber gerichtet zu werden, daß er es vorzog, seine Macht zu behaupten, als sich in ihre Vernichtung zu ergeben, so gegründet auch, wie ich gern zugebe, die Forderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit für sein Volk sein mochten.

[2]) Letter, w. o. ebend. S. 117.

Der General-Gouverneur entwarf in dem Berichte, welchen er über diese Verhandlungen an den Hof der Directoren erstattete, ein Bild von der Regierung und den Verhältnissen des Nabob, welches diesem Abschnitte der Geschichte zu wesentlich angehört, als daß ich es nicht mit seinen ursprünglichen Farben hier wiedergeben sollte. »Ich ließ mich« so sagt er, »zu dem Entschlusse, die Einkünfte aus dem Carnatik unter eigne Verwaltung zu nehmen, nur durch die dringendsten Forderungen der Billigkeit, Gerechtigkeit und allgemeinen Nothwendigkeit bewegen. Die offenkundige Nachlässigkeit des Nabob in Erfüllung der vertragsmäßig ihm obliegenden Pflichten, mußte schon lange zuvor die Regierung von Fort St. George an ihre Schuldigkeit gegen den Staat erinnern, und würde, streng genommen, auch zu jeder andern Zeit, ein ernstes Einschreiten dieser Regierung erheischt haben. In einer so mißlichen Lage aber, wo die Einkünfte von Bengalen durchaus nicht zureichen, um die Ausgaben eines Krieges zu decken, zu dem wir durch einen der hartnäckigsten Feinde der Familie Sr. Hoheit und des britischen Namens gezwungen worden sind, konnte ich auch nicht einen Augenblick anstehen, mich der Pflicht zu entledigen, welche meine Stellung mir offenbar auflegt, und zu den einzig wirksamen Maßregeln zu schreiten, welche uns jene verhältnißmäßige Unterstützung sichern, die wir aus den Einkünften des Carnatik zu fordern berechtigt sind. Auch muß ich bemerken, daß, wenn wir auf der einen Seite durch die Ausführung dieses Entschlusses für die allgemeine Wohlfahrt Sorge tragen, wir zugleich auf der andern Seite mit Grund hoffen dürfen, die Interessen der Menschlichkeit bedeutend zu fördern. Durch die einstimmigen Berichte, welche aus vielen Districten an mich eingegangen sind, habe ich nämlich die sicherste Ueberzeugung gewonnen, daß in Folge der Unbekanntschaft des Nabob mit den Einzelheiten der Verwaltung, und sei es einer gewissen Gleichgültigkeit gegen die Noth seiner Unterthanen, oder einer gänzlichen Unfähigkeit seine Pächter und Verwalter zu beaufsichtigen und zu controlliren, in keinem Lande Indiens die unerhörtesten Erpressungen, die grausamsten Unterdrückungen offener und allgemeiner gegen die Masse der unglücklichen Einwohner verübt werden dürfen, als es von den Beamten Sr. Hoheit bei

der innern Verwaltung seines Landes geschieht. Die Gesammtmasse des Volkes wird es deshalb nicht nur als eine Erleichterung ansehen, wenn sie unter die Regierung der Compagnie-Beamten gestellt wird; sondern wir werden hoffentlich auch im Stande sein, uns in dieser kritischen Zeit, durch milde und gerechte Behandlung, die Anhänglichkeit der südlichen Polygare zu gewinnen, welche der unklugen Erpressungen, die sie von des Nabobs Pächtern erleiden müssen, müde, schon längst zum Aufruhre und Abfalle reif waren. Neben den andern Vortheilen, welche aus der Uebernahme der Verwaltung des Carnatik entspringen, wird diese Maßregel hoffentlich auch zur Abbrechung einer Verbindung zwischen dem Durbar und vielen unsrer Beamten führen, einer Verbindung, welche sowohl für uns selbst, als für den Nabob nur die verderblichsten Folgen nach sich ziehen kann. Die Stellung Sr. Hoheit zu unserer Regierung; die thörichten Plane, zu welchen er sich von Zeit zu Zeit durch verschmitzte und eigennützige Menschen verleiten ließ, indem sie ihn beredeten, sich in England nach Schutz gegen Anordnungen und Maßregeln umzusehen, welche eben sowohl auf seine eigne Wohlfahrt, als auf den Nutzen der Compagnie berechnet waren; die Leichtigkeit endlich, mit welcher Europäer jedes Standes, bei der Nähe seiner Residenz von Madras, mit ihm, trotz aller unsrer Verbote, in Geschäftsverkehr treten konnten: alle diese Dinge waren nicht nur neuerdings, sondern schon seit einer Reihe von Jahren für Manchen unsrer Beamten und andere Personen eben so viele unwiderstehliche Versuchungen, sich mit dem Durbar in ungesetzliche und wucherische Verbindungen einzulassen. Und ich glaube behaupten zu dürfen, daß vorzugsweise in diesem, für das Interesse der Compagnie so höchst verderblichen, und den National-Charakter so entehrenden [1]) Verhältnissen der Grund des

[1]) Englische Tugend — Se. Herrlichkeit läßt sich durch das allgemeine Geschrei, daß ein Engländer nie anders als rühmlich von englischer Tugend sprechen solle, nicht abhalten, Fälle zu bezeichnen, wo das Nichtvorhandensein englischer Tugend unerwünschte Wirkungen hervorgebracht hat. „Ich fühle wohl," so sagt er, „daß Viele, in dem Bewußtsein, von den reinsten Beweggründen getrieben zu sein, nicht mit mir über die Grundsätze, welche ich hier dargelegt habe, übereinstimmen werden; und ich

zerrütteten Finanzwesens Sr. Hoheit zu suchen sei. — Es bedarf der reiflichsten Ueberlegung, wie man Mittel erfinden könne, um einer Wiederkehr solcher Uebel mit Nachdruck zu steuern; und ich muß offen gestehen, daß ich durchaus keinen andern Plan, auf dessen Erfolg ich mit Zuversicht bauen möchte, vorzuschlagen weiß, als daß der Nabob durch eine reichliche jährliche Revenüe dahin vermocht werde, die Verwaltung seines Landes auf eine nicht zu kurze Reihe von Jahren an die Compagnie abzutreten« [1]).

Für die Einzelheiten der Verwaltung wurden die von Lord Macartney einst entworfenen Verordnungen angenommen; und man ertheilte nun dem von ihm angegebenen, vom Revisions-Hofe aber verworfenen, Plane das Lob höchster Weisheit. General Medows verfehlte nicht, schon am 31. März in seinem von demselben Tage datirten Schreiben an den Hof der Directoren zu erklären: »Se. Hoheit, der Nabob, ist so saumselig in seinen Zahlungen; gegen seine Polygare aber, welche wir unter den jetzigen Umständen nothwendig auf unserer Seite haben müssen, verfährt derselbe mit solcher Härte und Bedrückung, daß ich es für unumgänglich nöthig erachte, bei der ersten wiederkehrenden Verzöge-

kann es mir nicht verhehlen, daß sie gerade bei dem Volke unbegrenzt Eingang finden werden. Das Alter des Nabob, die lange Verbindung, in welcher er mit uns steht, seine Rechte auf den Besitz seines Landes, und übertriebene Schilderung seiner früher geleisteten Dienste geben allerdings Stoff genug zu Volksgerede und können vielleicht gar das Volk dahin vermögen, daß es aus mißverstandnen Ideen von Billigkeit ein System von Grausamkeit und Unterdrückung begünstigt. Da ich mir aber bewußt bin, das Glück der Menschheit und die Wohlfahrt meines Landes bei meinem Streben zu fördern, so kann ich auf solche Rücksichten nur wenig Gewicht legen; und ich würde der Pflicht, welche die hohe und wichtige Stellung, zu der ich berufen bin, von mir fordert, nicht zu genügen glauben, wenn ich nicht offen erklärte: daß die gegenwärtige Doppelregierung nimmermehr, wenn auch der Antheil der Engländer an derselben in den besten Händen ist, Segen und Gedeihen schaffen kann; und daß ohne die Annahme irgend eines solchen Planes, wie ich vorgeschlagen habe, die Bewohner des Carnatik in ihrem armseligen Zustande verharren, der Nabob ein armer Bankerottirer und sein Land eine unnütze und kostspielige Last für die Compagnie und das englische Volk bleiben muß. Daselbst S. 58.

[1]) **Letter from Lord Cornwallis to the Court of Directors, dated 10th August, 1790. Ibid. p. 57, 58.**

rung seiner Zahlungen, ihm die Verwaltung seines Landes abzunehmen; eine Maßregel, welche, trotz alle dem, was man gegen dieselbe eingewandt hat, nicht nur für uns und das Land, sondern auch für Se. Hoheit selbst höchst vortheilhaft war, als Lord Macartney sie mit eben so viel Weisheit als Geschick in Vorschlag brachte und ausführte« [1]).

Diese wichtige Einrichtung wurde nun auch von den Directoren vollkommen gebilligt [2]), und sie sprachen sich selbst über die erste, von Lord Macartney bewirkte Cession in folgenden Worten aus: »Wenn sich die unumgängliche Nothwendigkeit, zu dieser Maßregel zu schreiten, unserer Meinung nach, nicht schon durch sich selbst hinlänglich rechtfertigte, so dürften wir uns nur an die Lage der Dinge in früherer Zeit erinnern. Beim Anfange des vorigen Krieges, verwilligte der Nabob zur Führung desselben die Gesammtmasse seiner Revenüen, und die Compagnie bestellte Oberaufseher und Einnehmer, um alle Renten u. s. w. von des Nabobs Aumildaren in Empfang zu nehmen und zu sammeln. Mochte es nun aber von dem schlechten Verwaltungssysteme im Allgemeinen, oder von diesem Doppelsysteme insbesondere herrühren, oder mochte auch ein den Interessen der Compagnie feindlicher Einfluß in des Nabob's Durbar vorherrschend sein — alle diese Ursachen wurden wiederholt vorgebracht — kurz, die getroffene Maßregel verschaffte unsern Finanzen während der Dauer des Krieges keinen Zufluß. Erst als das Land im December 1781 durch eine Cessions-Urkunde gänzlich abgetreten wurde, erhielt die Compagnie tausend Pagoden in ihren Schatz« [3]).

Nicht ganz der Schilderung gemäß, welche Archibald Campbell von seinem Charakter gemacht hatte, wandte nun der Nabob alle Kunstgriffe an, welche einst gegen Lord Macartney gebraucht waren, um die Cessions-Vorschläge zu vereiteln. Sie wurden indeß jetzt mit weniger Erfolg angewandt, weil sie nicht, wie damals gegen Lord Macartney, von der Oberbehörde unterstützt

[1]) Ibid. p. 55.

[2]) Vol. of papers on the subject, ordered to be printed by the House of Commons, on the 2d of April, 1792. p. 5.

[3]) Court's Political Letter to Fort St. George, dated 6th May, 1791.

wurden. Dennoch aber wagte der Nabob selbst jetzt noch Verhaltungsbefehle an seine Aumildare oder Steuerbeamten im Lande zu verlassen, um die Mitwirkung mit der englischen Regierung zu verhindern. Wir können die Bemerkungen der Directoren über dies Verfahren des Nabob hier nicht mit Stillschweigen übergehen: »Nachdem wir den Beschluß der bengalischen Regierung genehmigt, und dieselbe beauftragt haben, die Verwaltung der Revenüen des Nabob während der Dauer des Krieges zu übernehmen, und dieses nun wirklich mit so viel Schonung gegen den Nabob geschehen zu sein scheint, als es bei einer seinen Wünschen so widerstrebenden Sache möglich war, so muß es uns betrüben, zu sehen, in welchem Sinne und Geiste der Nabob Befehle an seine Aumildare erläßt. Se. Hoheit muß in der That für einen Augenblick nicht daran gedacht haben, in welchem Verhältnisse er zu der Compagnie steht, und daß er nur ihrer Unterstützung die Erhaltung seines Landes zu danken hat. Wenn die Handlungen des Nabob von seinen Reden nicht verschieden wären, mit welchem Grunde würde dann wohl der Lieutenant Boisdaun, welcher zu Nellore commandirt, sich beklagen können, daß die Beamten des Nabob eher Feinde als Freunde seines Detaschements zu sein schienen? Zu unserer Betrübniß müssen wir auch sehen, daß der Phousdar und Aumildar Sr. Hoheit, zu Nellore, sich hartnäckig weigern, den Anordnungen der Compagnie Folge zu leisten, ein Widerstand, der nach dem Berichte der Rentkammer, von den Rundschreiben des Nabob wohl hervorgerufen werden mußte. Auch vernehmen wir, daß der Einnehmer zu Trichinopoly mit vielen Schwierigkeiten von Seiten einer bewaffneten Macht zu kämpfen gehabt hat, ehe er die Obergewalt der Compagnie in den verschiedenen Districten durchsetzen konnte; und daß die Söhne des Nabob sich so eifrig bemüht haben, Hindernisse in den Weg zu legen, daß man in keinem einzigen Dorfe eine Art von Rechnung oder auch nur einen öffentlichen Beamten fand, der auch nur den geringsten Nachweis hätte geben wollen; daß sie insbesondere thätig gewesen, alle Früchte im Lande zu verkaufen. Noch erhalten wir die Nachricht aus Tanjore, daß der Radschah kürzlich einige Dörfer verkauft, die Reparaturen der Tanks und Wasserleitungen unterlassen habe, damit die Einnehmer der Com-

pagnie nicht im Stande sein möchten, bedeutende Einkünfte aufzutreiben. Solche Freunde und Bundesgenossen kann man wohl kaum für besser halten als offene und erklärte Feinde; und solches Benehmen von ihrer Seite ist eine schlechte Vergeltung des Schutzes, dessen sie stets von der britischen Nation genossen haben [1]).

Der Widerstand, welchen die Engländer bei dem Volke selbst fanden, wurde natürlich durch die Handlungsweise, welche sie befolgten, hervorgerufen. Sie gaben vor, die Verwaltung des Landes nur während der Dauer des Krieges behalten zu wollen. Nach Verlauf von einem oder zwei Jahren sollten die Geschäfte und die Gewalt dem Nabob wieder übertragen werden, wo dann natürlich diejenigen, welche in der Zwischenzeit seinen Wünschen gemäß gehandelt hatten, begünstigt, die aber, welche sich nach den Wünschen der Engländer gerichtet hatten, unterdrückt wurden. Deshalb blieben denn die Sammlungen der Engländer weit hinter dem Ertrage zurück, den eine fortdauernde Einrichtung würde aufgebracht haben.

Heuchelei war die Ursache, welche die Engländer in die schwierige und verwickelte Stellung zu dem Nabob brachte. Sie wollten ihn vor der Welt als einen unabhängigen Fürsten, ihren Bundesgenossen, erhalten, während sie doch als sein Oberherr und Patron handeln mußten. Gelang es ihnen auch, bei Niemand Anderm ihn zu überreden, daß er ein freier Fürst sei, so überredeten sie wenigstens den Nabob selbst. Ganz natürlich also, daß er bei jeder Gelegenheit die hartnäckigste Opposition gegen jeden Plan von ihrer Seite machte, der nur entfernt den Schein hatte, als könne sein Ansehn dadurch geschmälert werden. Lag nun die Vertheidigung des Landes den Engländern allein ob, und sahen sie, daß die Verwaltung desselben durch die Vermittelung des Nabob sie der Hülfsquellen desselben beraubte, und überdies die Bewohner mit den unerhörtesten Erpressungen bedrückte, ein Resultat, welches man im Ganzen leicht voraussehen konnte, ohne die bittern Früchte einer langen Erfahrung abzuwarten: so hät-

1) Court's Political Letter to Fort St. George, dated 6th May, 1791.

ten sie, wenn man anders die wahre Lage der Dinge und nicht den falschen Schein in diesem Falle entscheiden lassen wollte, gleich anfangs den Nabob auch äußerlich zu dem machen sollen, was er in der That schon lange war, — zu einem Pensionär der Compagnie. Zur Entschuldigung der Compagnie muß indeß gesagt werden, daß ihre Handlungen von dem Parlamente mit so erstaunlich weniger Kenntniß der Dinge geprüft und gerichtet wurden, daß sie oft, aus Furcht, ihre eigne Ueberzeugung von der Nützlichkeit einer Maßregel aufgab, und eine andere Verfahrungsart einschlug, um nur vor den feindlichen Angriffen des großen Haufens und seinen Vorurtheilen gesichert zu sein.

Viertes Capitel.

Cornwallis übernimmt den Oberbefehl — eröffnet den zweiten Feldzug. — Belagerung von Bangalore. — Zug gegen Seringapatam. — Operationen der Bombay-Armee. — Schlacht von Arikera zwischen Cornwallis und Tippo. — Das Heer leidet Mangel an Lastochsen und Mundvorräthen — muß sich zurückziehen. — Operationen des Mahratten-Contingentes. — Unterhandlungen mit Tippo. — Debatten in dem Unterhause über den Krieg mit Tippo. — Zurüstungen zum dritten Feldzuge. — Einnahme der Festungen, welche die Pässe nach dem Carnatik beherrschen und die Verbindungen gefährden. — Operationen der Armee des Nizams und des Mahratten-Contingentes zwischen dem ersten und zweiten Zuge nach Seringapatam. — Operationen der Bombay-Armee. — Tippo's Operationen. — Zug nach Seringapatam. — Das verschanzte Lager des Feindes vor Seringapatam erstürmt. — Zurüstungen zur Belagerung. — Unterhandlungen. — Friede. — Darauf folgende Uebereinkünfte.

Sobald der Bruch mit Tippo unvermeidlich schien, faßte der General-Gouverneur den Entschluß, an die Küste hinab zu gehen und selbst der Oberbefehl im Kriege zu übernehmen. Er gab diesen Entschluß auf, als er erfuhr, daß General Medows zum Gouverneur von Fort St. George bestimmt sei. Als aber der erste Feldzug nicht, wie er erwartet hatte, ausfiel, so nahm er seinen ersten Plan wieder auf, und schrieb am 17. November an

den Hof der Directoren, daß, ungeachtet des guten Benehmens von Seiten des Generals sowohl als seiner Truppen, doch der Einfall Tippo's in Coimbetore, der Verlust der Vorräthe und Magazine und die Niederlage des Oberst Floyd einen ungünstigen Eindruck auf die benachbarten Mächte gemacht habe, und zu befürchten stehe, daß die Mahratten und der Nizam zu einem Separat-Frieden sich geneigt finden ließen. Seine Absicht sei deshalb, sich selbst an die Spitze der Armee zu stellen, nicht als ob er sich vermesse, mit mehr Klugheit als General Medows den Krieg führen zu können, sondern weil er, als mit der höchsten Stelle im Staate bekleidet, auch mit mehr Nachdruck handeln, und jedenfalls die benachbarten Mächte durch sein Erscheinen im Felde überzeugen werde, daß die ostindische Compagnie den Krieg mit allem Ernste führen werde.

Die Wege in das Herz der Mysore'schen Staaten ließen die Wahl zwischen Schwierigkeiten verschiedener Art zu. Der eine führte durch die südlichen Pässe, der andere durch die Linie von Velore, Amboor und Bangalore; ersterer erforderte von Madras, dem Haupt-Waffenplatze, aus, eine eben so lange, als wegen der Schwäche mehrer Posten, schwer zu vertheidigende Operations-Linie; der andere über Velore bot wenige Hülfsmittel für die Bedürfnisse des Heeres dar, und machte die vorläufige Belagerung von Bangalore nothwendig, welches einer der festesten Plätze in Mysore und neunzig Meilen von Amboor, dem nächsten Depot der Belagerungs-Armee, entfernt war. Der Ausgang des vorigen Feldzuges bestimmte indeß, wie es scheint, Lord Cornwallis zur Wahl des letzteren.

Durch die Nachricht von dem Aufbruche Lord Cornwallis gegen Velore wurde Tippo in seinen Unterhandlungen vor Pondicherry, am 5. Februar unterbrochen; er zog in Eilmärschen durch die Pässe von Changama und Policode höher ins Land hinauf, und war nahe genug, um die englische Armee anzugreifen, wenn sie es versuchen sollte, durch einen der gangbarsten und leichtesten Pässe vorzudringen. Der Sultan ließ sich aber durch einen Scheinmarsch gegen Amboor vollkommen täuschen, und Lord Cornwallis, sich plötzlich nach Norden wendend, war auf der Höhe des Passes von Mooglee, ehe der Feind seinem Zuge irgend ein Hin-

derniß in den Weg legen konnte. Die englische Armee setzte sich am 21. Februar von der Höhe des Passes hinab in Bewegung, und erst am 4. März zeigte sich die feindliche Reiterei in bedeutender Stärke. Ein Geist wie der des Sultans konnte nie mehr als einen Gegenstand zu gleicher Zeit umfassen. Alle seine Kriegsoperationen ruhten, als er vor Pondicherry die Unterstützung von Seiten der Franzosen betrieb. Als er sich durch die Ersteigung des Mooglee in der Hoffnung, den Engländern den Durchgang streitig zu machen, betrogen sah, dachte er nur an seinen zu Bangalore zurückgelassenen Harem. Er hätte sollen seine Einrichtungen so treffen, daß der Feind auf jedem Schritte Hindernisse vor sich fände und im Rücken beunruhigt würde; statt dessen zog der Sultan es vor, in Person an der Spitze seines Heeres nach Bangalore zu eilen, um seine Frauen und Kostbarkeiten von dort wegzuführen, was durch ein Detaschement von 500 Mann unter einem seiner Officiere hätte geschehen können; und gestattete so dem englischen General, bis auf zehn Meilen sich seinem Ziele zu nähern, ohne auch nur Gelegenheit zu finden, eine Kanone zu lösen. Ein beabsichtigter Angriff auf die Bagage, am Morgen des 5., wurde durch eine geschickte Bewegung des Generals vereitelt, und am Abende desselben Tages nahmen die Engländer ihre Stellung vor Bangalore ein, nachdem sie nur fünf Mann, von ihren Kriegsvorräthen aber nicht das Geringste verloren hatten, wiewohl Tippo's ganzes Heer den Tag hindurch alle seine Kräfte angestrengt hatte.

Als am folgenden Tage die von dem Oberst Floyd befehligte Reiterei und eine Brigade Fußvolk Nachmittags auf der Südwest-Seite des Forts recognosciren wollte, stießen sie unerwartet auf das von dem Sultan abgesteckte Lager, welches sein Heer auf einem Umwege und versteckten Marsche so eben erreichte und beziehen wollte. Ein Haufen von ungefähr 1000 Reitern, alle die welche nicht auf Fourage ausgegangen waren, wurden beordert, die Annäherung der Engländer zu verhindern, dies war der einzige Heereshaufen, welchen Oberst Floyd bis jetzt gesehen hatte; er ließ seine Reiterei gegen sie anrücken, das Fußvolk blieb indeß in einem sumpfigen Hohlwege mit dem Befehle, dort seine Rückkehr zu erwarten, stehen. Der Rückzug der feindlichen Reiterei ent-

blößte den Nachtrab des Fußvolkes sammt dem Gepäck und Geschütz. Die Versuchung war groß; der Befehl, keinen Angriff zu wagen, wurde vergessen; der fliehende Feind ließ sein Geschütz zurück; mehre Angriffe waren mit Erfolg auf den rechten und linken Flügel gemacht, als der Oberst Floyd, welcher vorrückte, um das noch starke Mitteltreffen des Feindes über den Haufen zu werfen, von einer Flintenkugel getroffen, fiel. Wiewohl er nicht tödlich verwundet war, so begann doch der Rückzug; die Befehle wurden nicht gehörig vernommen und es entstand eine große Verwirrung; indessen bezog aber die unter dem Major Gowdie zurückgelassene Infanterie mit ihrem Geschütze eine Anhöhe, welche den Rückzug deckte, und nachdem sie die Reiterei durch den Paß hatte ziehen lassen, eröffnete sie ein Feuer gegen den Feind, so daß er in kurzer Zeit das Schlachtfeld räumen mußte. Die Gefahr war schon vorüber, als Lord Cornwallis zur Deckung des Rückzuges mit einem Heereshaufen herankam.

Die Pettah, eine bedeutende Stadt, mit Wall und Graben umgeben, wurde am 7. im Sturme genommen. »Zwei Leitern«, sagt Wilks, »würden wahrscheinlich vieler Menschen Leben erhalten haben, aber es war auch nicht eine einzige im Lager; und erst nachdem die Soldaten mit größter Standhaftigkeit und Ausdauer einen gangbaren Durchweg durch das Thor geöffnet hatten, wurde die Stadt endlich gewonnen. Noch an demselben Tage machte der Sultan einen mächtigen Angriff, um sie wieder zu gewinnen. Ein Theil seines Heeres suchte die Aufmerksamkeit der Engländer durch eine Scheinwendung, als ob er ihren rechten Flügel umgehen wollte, zu gewinnen, während das Hauptheer durch eine heimliche Bewegung in die Pettah drang. Cornwallis hatte die List gemerkt, und die Stadt verstärkt. So lange der Kampf noch aus der Ferne geführt wurde, hatte der Sultan die Oberhand, sobald aber die britischen Soldaten mit gefälltem Bajonette eindrangen, vertrieben sie den Feind von einem Punkte nach dem andern, und jagten ihn endlich mit einem Verluste von mehr als zweitausend Mann aus der Stadt [1]). Bis zum 20.

[1]) „Der Verlust der Engländer belief sich, nach Col. Wilks III. 125, auf 131 Mann. Kein Verlust wurde aber schmerzlicher empfunden, als der

März hatte die Belagerung gedauert; die Belagerer, unaufhörlich von der ganzen feindlichen Macht bedroht, hatten die Stadt nicht nur nicht berannt, sondern sie auch ohne Hinderniß mit frischen Truppen sich verstärken lassen. Als der Sultan nun merkte, daß die Belagerungsarbeiten so weit gediehen waren, daß man einen Sturm wagen konnte, so ließ er am 21., während eines dicken Nebels, sein Geschütz in eine ziemlich feste Stelle aufführen, von wo es die ganzen Laufgräben und offenen Minen der Länge nach beschießen konnte. Sobald der englische General dies drohende Zeichen erblickte, setzte er sein Lager in Bewegung und suchte den Feind durch die Furcht vor einem allgemeinen Angriffe zurückzuschrecken. Das Geschütz wurde zurückgezogen, aber am Abende wieder in dieselbe Stellung gebracht. Dies und noch andere Ursachen bewogen den englischen General, alle noch übrigen Hindernisse unberücksichtigt zu lassen, und noch in derselben Nacht den Sturm zu wagen. Dieser Entschluß blieb seinem eignen Heere bis auf den letzten Augenblick ein Geheimniß, und wurde nur dem ältesten Artillerie-Officier entdeckt, der die Zwischenzeit dazu anwendete, den Wallbruch so weit als möglich zu machen und alle Vertheidigungswerke, welche ihn deckten, wegzuschaffen. Die Sturmleitern waren kaum angelegt, als auch die Garnison schon in Alarm war. So sorgfältig man auch den Entschluß eines Sturmes verborgen gehalten hatte, so war er doch dem Sultan nicht entgangen. Beim Einbruche der Nacht ließ dieser sein ganzes Heer bis auf anderthalb Meilen vor das Thor von Mysore heranrücken, warnte die Besatzung vor dem bevorstehenden Versuche und detaschirte zwei starke Corps, um die Stürmenden auf beiden Seiten anzugreifen; es waren indeß hinlängliche Vorsichts-

des Oberst-Lieutenants Moorhouse, welcher die Artillerie befehligte, und im Thore fiel. Er hatte sich vom gemeinen Soldaten emporgeschwungen, aber die Natur hatte ihn zu höherem Posten bestimmt. Ohne Unterricht hatte er sich selbst Kenntnisse verschafft; eine stets glänzende Laufbahn hatte ihm die allgemeine Achtung, und sein liebenswürdiger Charakter innige Zuneigung verschafft. Das Bedauern seines Generals und die Achtung seiner Regierung wurde durch ein auf öffentliche Kosten in der Kirche zu Madras errichtetes Monument bewiesen." Das ist ein ehrenvoller Tribut für den Werth des Einzelnen, und verdient für beide Theile rühmlich erwähnt zu werden.

maßregeln getroffen, um alle seine Plane zu vereiteln. So eben hatte der hitzigste Kampf in dem Wallbruche begonnen, als man einen schmalen Umweg entdeckte, auf welchem einige Mann auf den Wall gelangten. Sie warteten ruhig ab, daß eine hinlängliche Zahl ihrer Cameraden zu ihnen gelangte, und drangen dann mit gefälltem Bajonett vor. Die Garnison leistete ihnen standhaft Widerstand, bis der Kelledar fiel. Dann drangen die Engländer durch, und rückten in getheilten Haufen rechts und links vor, überwältigten überall einen bedeutenden Widerstand, bis sie ans entgegengesetzte Thor gelangten. Die Hitze, welche fast immer die Soldaten bei einem Sturme anfeuert, wo ihre eigne Rettung von dem Schreck, welchen sie um sich her verbreiten, abhängt, verursachte auch hier ein schreckliches Blutbad. Das Gedränge des fliehenden Feindes hatte das Thor gesperrt, und nach dem Sturme wurden über tausend Leichname begraben. Auf die Nachricht von dem Angriffe sandte der Sultan zur Verstärkung der Garnison eine starke Colonne ab; und diese langte gerade vor dem Mysore-Thore an, als die Eindringenden über demselben von der rechten und linken Seite zusammen stießen. Einige Schüsse von den Wällen herab verkündeten ihnen den Fall der Stadt, und der Sultan, der während der Belagerung in großer Angst gewesen war, und sich seine Mittel, die Belagerer zu bedrängen und zu beunruhigen, schlecht zu Nutze gemacht hatte, blieb in einer Art von starren Bestürzung bis zur Morgendämmerung, wo er in sein Lager zurückkehrte.

Nur Tippo's Mißgriffe scheinen Schuld daran gewesen zu sein, daß dieses Unternehmen nicht mißlang; und die üblen Folgen eines solchen Mißlingens waren kaum zu berechnen. »Das Futter und Korn, welches man in der Pettah vorgefunden hatte«, sagt Col. Wilks, »war bald verzehrt; die benachbarten Dörfer waren gänzlich zerstört, und das Mittel, Graswurzeln innerhalb der Piquete zu graben, so erschöpft, daß kaum noch eine Faser übriggeblieben war. Die Zug- und Lastthiere starben täglich zu hunderten, und das Schlachtvieh reichte kaum hin, um mit seinem ungesunden Fleische den Hunger zu stillen. An Korn und jedem andern Nothbedarfe litt man Mangel, und selbst die Kriegsvorräthe waren sehr herunter gekommen.«

In solchem Zustande befand sich die britische Armee, und »hätte man die Belagerung aufheben müssen,« sagt Col. Wilks, »so würde der Verlust des ganzen Stückzuges und ein Rückzug nach den Depots von Coromandel, bedrängt von aller Kraft, welche durch einen solchen Ausgang in Tippo's Heere hervorgerufen worden wäre, das Glimpflichste gewesen sein, womit man abgekommen wäre.«

Am 28. sah sich Lord Cornwallis im Stande, von Bangalore aufzubrechen und nach Norden hinaufzurücken, »wiewohl das Lastvieh Gerippen ähnlich und kaum im Stande war, sich selbst zu tragen.« Er beabsichtigte bei diesem Marsche eine Vereinigung mit der von dem Nizam, seinem Bundesgenossen, ihm zugeschickten Reiterei. Die Engländer und der Sultan zogen auf ihrem Marsche kreuzweis an einander vorbei, weil der Sultan ein Zusammentreffen vermied. Die Forts von Deonhully und Little Balipoor ergaben sich bei seinem Vorüberzuge ohne Widerstand an Cornwallis, und die Polygare, welche dem Sultan diesen Fehler nachher theuer bezahlen mußten, schlugen sich ebenfalls zu ihm. Abermals aber fehlte es dem englischen Heere an Kundschaft. Nach einem Marsche von etwa siebzig Meilen machten sie, ungeachtet der in ihrer Lage unberechenbar wichtigen Zeit, Stillstand und wußten nicht, wohin sie sich wenden sollten; sie blieben fünf Tage in derselben Stellung. Durch falsche Nachrichten getäuscht, beschloß endlich der General, weil er die Reiterei des Nizam in dieser Richtung zu finden verzweifelte, nicht weiter vorzurücken, sondern sich südwärts zu wenden, um eine durch den Paß von Amboor herankommende Zufuhr aufzunehmen. Nach einem Tagemarsche in dieser entgegengesetzten Richtung erhielt er neue Kunde, welche ihn wieder umzukehren bewog, und nach zwei Tagen traf er seinen Verbündeten. Die Stärke desselben war angeblich 15,000, in der That aber nur 10,000 wohlberittene Reiter; man erwartete große Dienste von ihnen, indem man sie als leichte Cavallerie zu gebrauchen, und durch ihre Dienste über die Vorräthe des Landes gebieten zu können glaubte. Indessen sah man sich sehr bald in der Hoffnung auf irgend einen Beistand von ihrer Seite getäuscht. »Sie zeigten sogleich,« sagt Col. Wilks, »daß sie bei den gewöhnlichsten Vorfällen nicht einmal

zum Schutze ihrer eignen Fouragiere gebraucht werden konnten, und nachdem man Bangalore einige Tage verlassen hatte, gingen sie nie über die englischen Piquete hinaus, verzehrten Futter und Korn, und vermehrten, ohne auch nur einen scheinbaren Vortheil zu gewähren, die Noth und den Mangel aller Bedürfnisse.«

Alle Zurüstungen zur Belagerung von Seringapatam, welche man nur herbeischaffen konnte, waren nun zu Bangalore vorbereitet. Im Anfange des Mai wurde die Ausrüstung des Heeres mit Ausnahme des Zugviehs, als vollständig angegeben, und außer den Gründen der Sparsamkeit und andern Local-Vortheilen, welche die Beendigung des Krieges gewährte, wurde Lord Cornwallis, wie wir erfahren, noch durch einen Blick auf die französische Revolution zu solcher Hast und Eile getrieben, welche er unter andern Umständen vielleicht nicht gebilligt haben würde. Die Furcht und Eifersucht des Sultan, und mehre gerade damals entdeckte Verräthereien reizten den Sultan zu manchen Grausamkeiten. Bevor Lord Cornwallis von Bengalore aufbrach, hatte Tippo eine feste Stellung auf der Hauptstraße nach seiner Hauptstadt eingenommen. Um diese Stellung und zugleich einen Weg, auf dem alle Lebensbedürfnisse absichtlich vernichtet waren, zu vermeiden, wählte der englische Feldherr die Straße von Caunkanhully; aber der Sultan fand bald Mittel, auch diesen Weg zu einem Marsche durch eine Wüste zu machen.

Am 13. Mai erreichte die englische Armee Arikera, etwa neun Meilen von Seringapatam; während der Mangel an Vieh täglich größer wurde, und der Troß schon den größten Mangel an Korn litt, von dem ein Theil hatte verschüttet werden müssen, weil man es nicht fortschaffen konnte.

Dem Plane gemäß hatte der General Abercromby mit der Bombay-Armee die Ghauts von Malabar erstiegen und in Gemeinschaft mit der von Osten heranrückenden Hauptarmee mitten in Tippo's Staaten eindringen sollen. Mit unsäglicher Mühe hatte nun dieses Heer über funfzig Meilen lange Wege gebaut, und einen Stückzug mit reichen Mund- und Kriegsvorräthen über himmelhohe Berge geführt, »wo jede einzelne Kanone durch Stricke und Hebezeuge über eine Reihe von Anhöhen gewunden werden mußte.« Sie waren am 1. März in Poodicherrum ein-

gerückt. Da aber Lord Cornwallis noch nicht zum Vorrücken bereit war, schickte er Befehle an den General ab, um Halt zu machen, und erst als er mit der Reiterei des Nizam nach Bangalore zurückkehrte, sandte er ihm den Befehl, gegen Periapatam, einem drei Tagemärsche von Seringapatam entfernten Orte, vorzurücken.

Als die vom General-Gouverneur befehligte Armee vor Arikera ankam, war der Fluß so angeschwollen, daß sein ursprünglicher Plan, hier über zu setzen, dadurch unmöglich oder jedenfalls gefährlich wurde. Indessen war eine Verbindung mit der Armee des Generals Abercromby durchaus nothwendig; er beschloß deshalb, nach der Furth bei Caniambaddy acht Meilen über Seringapatam zu marschiren. Der Sultan, der seine Hauptstadt nicht zu verlassen wagte, um dem von Westen herabkommenden Heere einen Schlag zu versetzen, und sich auch schämte, sie ohne irgend einen Widerstand berennen zu lassen, hatte indessen eine Schlacht anzubieten beschlossen. An demselben Tage, als das englische Heer vor Arikera ankam, nahm der Feind ihm gegenüber eine feste Stellung etwa sechs Meilen von ihm entfernt ein. Da das englische Heer wegen des ungünstigen Terrains in einem engen, unebnen Thale zwischen dem Flusse und einer Bergkette, sich dem Feinde nicht geradezu nahen konnte, so beschloß der Befehlshaber, während der Nacht, auf einem als gangbar ausgekundschafteten Wege über die Bergkette rechts vom Feinde zu marschiren, vor Tagesanbruch seinen rechten Flügel zu umgehen, um ihm in den Rücken zu kommen, und dem Hauptheere den Rückzug nach Seringapatam abzuschneiden. Ein fürchterliches Unwetter vereitelte indeß diesen wohl angelegten Plan, indem es den verschiedenen Heereshaufen unmöglich war, den Weg zu finden und im Dunkel der Nacht weiter vorzurücken. Lord Cornwallis machte indeß Halt, bis der Tag dämmerte, und da er die List, nachdem der Feind sie gemerkt hatte, nicht wiederholen konnte, so beschloß er, dort stehen zu bleiben, in der Hoffnung, dem Feinde dadurch einen Vortheil abzugewinnen, daß er ihn zwänge, einen andern als den klug ausgesuchten Wahlplatz zu nehmen.

»Der Sultan Tippo wich diesem Zusammentreffen nicht aus, und der Ruhm« (sagt Col. Wilks, der den Sultan ungern zu

rühmen scheint, ihm aber gern alle schlechte Eigenschaften eines verächtlichen und abscheulichen Menschen beilegt) »kann ihm bei dieser Gelegenheit billig nicht verweigert werden, daß er seinen Kampfplatz mit so viel Einsicht wählte, und seine Bewegungen mit solcher Geschicklichkeit ausführte, daß beides auch dem tüchtigsten Feldherrn Ehre gemacht haben würde.« Den größten Verlust erlitten die Engländer während der Zeit, welche nothwendig darauf hinging, ehe sie sich unter den feindlichen Kanonen in Reih und Glied stellten. Denn sobald sie anrücken konnten, hielten Tippo's Soldaten nicht lange Stand, und wurden verfolgt, bis sie unter den Werken von Seringapatam Schutz fanden.

So schlecht waren die Vorkehrungen der Engländer, um Kundschaft zu erlangen; Tippo hingegen hatte die seinigen so wohl zu treffen gewußt, um ihre Kundschafter aufzufangen, daß sie durchaus keine Nachricht von Abercromby hatten. Um sich mit ihm zu verbinden, wurde jetzt nach Caniambaddy zu marschiren beschlossen. Auf diesem Marsch, der durch einen Umweg zwanzig Meilen lang wurde, gingen drei Tage zu; während welcher nicht nur der Stückzug, sondern alles übrige Fuhrwerk von den Soldaten geschleppt werden mußte und dem Feinde, wie Col. Wilks sagt, »der offenste Beweis gegeben wurde, daß es dem englischen Heere an allem Heer- und Feldgeräthe mangle.« Es fehlte nicht nur an Futter und Fuhrwerk, sondern die Strapazen, der fast unaufhörlich herabströmende Regen, die dürftige und ungesunde Nahrung hatten das Lager zu einem Lazareth gemacht, in welchem neben diesen Uebeln noch die Blattern mit ungewöhnlicher Heftigkeit wütheten.

So wenig war Lord Cornwallis mit der Gabe, die Zukunft zu berechnen, begabt, daß er erst einen Tag nach seiner Ankunft bei Caniambaddy, nachdem er sein Heer an dem äußersten Punkt seiner Operationslinie geführt hatte, daß er dann erst, als ihm der gewöhnliche Morgenbericht erstattet wurde, und nicht früher schon entdeckte, daß alle diese Mühen, diese Leiden, alle diese Verluste an Mannschaft, alle ungeheuren Kosten nichts nützten; daß er nicht eine einzige Operation mehr versuchen konnte, sondern seinen ganzen Stückzug und alles schwere Heergeräth zerstören mußte, und keine Zeit verlieren durfte, um sein Heer, wenn es

noch möglich wäre, auf der Flucht vor gänzlicher Vernichtung zu retten!

Dem General Abercromby, von dem man noch immer nichts wußte, wurde der schriftliche Befehl zugeschickt, nach Malabar zurückzukehren. An eben dem Tage sah der General-Gouverneur bedeutende Truppenabtheilungen von Seringapatam sich in der Richtung gegen den General Abercromby in Bewegung setzen, und dies beunruhigte ihn so sehr, daß er drei Brigaden über den Fluß sandte, bloß um die Aufmerksamkeit des Feindes auf sich zu lenken, wiewohl es nicht unwahrscheinlich war, daß der Fluß anschwellen, und sie dadurch in eine Lage gebracht würden, aus der sie schwerlich entkommen konnten.

General Abercromby erhielt zu seinem nicht geringen Schreck den Befehl zur Rückkehr. Eine Folge davon war, daß, sowie in Cornwallis Heere, auch hier fast alles schwere Geschütz und Heergeräth verloren ging, nur daß man einen Theil der Kanonen auf der Höhe des Passes vergrub. Fast alles Zugvieh kam um, und die Soldaten büßten bei dem unerwarteten, langen Rückzuge in der schlimmsten Jahreszeit wenigstens ihre Gesundheit ein. Zu den Verlusten, welche die Ostarmee durch ihren nutzlosen Marsch erlitt, kamen also auch noch die Kosten dieser Expedition, welche Geld, Menschen und Mühseligkeiten nutzlos verloren machte.

Am 26. Mai begann das Heer seinen traurigen Rückzug. Noch ehe sie sechs Meilen zurückgelegt hatten, kam unerwartet ein Reitergeschwader von der Seite her auf das Gepäck zu. Man hielt es für Feinde, aber es fand sich, daß es Mahratten waren, welche ihnen die freudige Nachricht von der Nähe zweier Heere unter den Poonah-Häuptlingen Hurry Punt und Purseram Bhow brachten.

Der verspäteten Ankunft der Mahratten hat man die Schuld von dem Unglücke des britischen Heeres und dem Mißlingen der Einnahme von Seringapatam beigemessen. In wie fern es in der Gewalt des Generals gestanden habe, sich selbst besser mit Schlachtvieh und Mundvorräthen zu versorgen, vermögen wir nicht mit Gewißheit zu bestimmen. Daß er sich aber auf die Pünktlichkeit der Mahratten nicht verlassen durfte, davon mußte er damals durch hinlängliche Erfahrungen in seinem Lager voll-

kommen überzeugt sein. Eine kurze Uebersicht über die Thaten dieses Theils der verbündeten Mächte in diesem Feldzuge wird hier genügen.

Das Detaschement britischer Truppen, welches, dem letzten Vertrage gemäß, mit den Mahratten dienen sollte, verließ am 20. Mai 1790 Bombay, wurde auf dem Jaigur-Flusse ausgeschifft, erstieg die Ghauts auf dem Passe von Ambah, und stieß am 26. Juni nahe bei der Stadt Coompta etwa funfzig Meilen von dem Passe mit der Armee des Purseram Bhow, aus etwa 20,000 Reitern und 10,000 Mann zu Fuße bestehend, zusammen. Ohne Widerstand rückten sie bis vor Darwar, eine der großen Grenzfestungen Tippo's an seiner Nordseite, einige Meilen südlich von dem Flusse Malpurba und von Goa etwa siebzig Meilen ostwärts gelegen. Die Mahratten lagerten sich vor der Stadt am 18. September, und erst am 3. April ergab sich dieselbe nach einer jämmerlichen Belagerung von neunundzwanzig Wochen durch Capitulation. Wenn die Mahratten Bresche schießen, so zielen sie nicht auf einen Fleck, sondern schießen ins Blaue hinein alle über den Wall. »Nach ihrer Art zu verfahren,« sagt der Lieutenant Moore, der entrüstet einem solchen Zeitverluste zusehen mußte, »sind wir überzeugt, daß sie mit zwanzig Kanonen gegen die jetzige Besatzung in sieben Jahren Darwar sich weder nähern, noch Bresche schießen werden. Ist eine Kanone geladen, so legt sich die ganze Mannschaft nieder, plaudert und raucht ein halbes Stündchen; ist sie abgefeuert, und hat sie eine hohe Staubwolke aufgeregt, so ist man damit zufrieden; sie wird wieder geladen und dann erst wieder geraucht und geschwatzt. Zwei Stunden des Tages, gewöhnlich von ein Uhr bis drei, wird in der Regel auf beiden Seiten keine Kanone gelöst, indem man diese Zeit, wie es scheint, durch stillschweigende Uebereinkunft für das Mittagsmahl bestimmt hat. Des Nachts läßt das Kanonenfeuer nach, aber das Musketenfeuer ist auf beiden Seiten stärker, und spärliche Bomben werden mit ziemlicher Genauigkeit in die Festung geworfen.«

Derselbe wohl unterrichtete Officier macht auch folgende Bemerkungen: März 1. Unsere Linie ist schwächer als je; viele Officiere liegen krank, unter ihnen auch unser Oberst, der sich in

einer entsetzlichen Lage befindet, indem er, der einzige commandirende Compagnie-Officier, vor einer so bedeutenden Festung liegt, ohne irgend einige Hülfsmittel, um sie einzunehmen, und sich den Verzug und die ärgerlichsten Thorheiten unserer trägen Bundesgenossen gefallen lassen muß. — Man scheint auf ihre Hülfsversprechungen zu viel gegeben zu haben, und es kann dies zur Warnung dienen, in wie fern man sich bei ähnlicher Gelegenheit, unbeschadet der Ehre und des Erfolgs der britischen Waffen, auf die Genauigkeit irgend einer einheimischen Macht verlassen darf. Kann man überhaupt irgend einer derselben trauen, so sind es die Mahratten, aber selbst bei ihnen ist das, was sie leisten, unbedeutend im Verhältniß zu dem, was sie versprechen. Und wiewohl sie für jetzt wenigstens nicht die Absicht haben mögen, ihr Versprechen nicht zu halten, so muß man doch bedenken, daß jeder Fehler nicht Mangel an gutem Willen sei, und daß man die von ihnen zu erwartende Pünktlichkeit nach ihren eignen Begriffen von Pünktlichkeit bemessen muß.«

»März 13. Wir wurden diesen Morgen,« so fährt Moore fort, »nicht wenig durch die Nachricht von dem Tode unseres verehrten Oberst erschreckt; denn außer dem Arzte hatte ihn Niemand so nahe geglaubt. Von dem Muthe und Feuer eines Kriegers begeistert, konnte sein unternehmender Geist die peinliche Langsamkeit, welcher er sich fügen mußte, nicht ertragen, und da er mit dem erfolglosen Versuche vom 7. Februar alle Hoffnung einer ehrenvollen Einnahme des Forts verloren hatte, so waren von diesem Augenblicke an seine Lebensgeister dahin geschwunden. Nichts konnte sein Detaschement schmerzlicher treffen, denn er war allgemein bei ihm beliebt, und die Bombay-Armee, an deren Spitze er stand, konnte keinen herberen Verlust erleiden« [1]).

Oberst Frederick, so hieß dieser verdienstvolle Officier, hatte zu seinem Nachfolger im Commando den Major Sartorius, und als dieser nach der Uebergabe von Darwar nach Bombay zurückging, den Capitain Little.

[1]) **Moore's Narrative of the Operations of Captain Little's Detachment, p. 30, 32.**

Die anfängliche Garniſon wurde auf 10,000 Mann geſchätzt; durch die Abſendung einiger Corps nach der Einnahme der Pettah, durch Entweichung und Todesfälle während der Belagerung wurde dieſe Zahl aber zuletzt bis auf 3000 vermindert. Um Darwar in Belagerungszuſtand zu ſetzen, bedurfte es nicht weniger als eine ganze Armee, und die Einnahme der Stadt war unumgänglich nöthig, um die Communication mit den Mahratten zu ſichern. Wäre ſie früher gefallen, dann hätte das Mahratten-Heer Tippo's Gebiet verheeren und die Zufuhr aus dem Lande nach Norden abſchneiden können.

Das Heer des Bhow zog von Darwar in kleinen Tagemärſchen nach dem Toombudra, und hatte Anfangs Mai den geringen Widerſtand überwunden, der ihm bei allen den Forts, welche Tippo's Gebiet nördlich von dieſem Fluſſe deckten, in den Weg gelegt wurde. Lord Cornwallis hatte nach Poona geſchrieben, daß er vor Seringapatam von dieſem Befehlshaber erreicht zu werden hoffe. Sobald der Bhow von der Ankunft der Engländer vor Seringapatam Nachricht erhielt, rückte er auch wirklich mit aller ihm möglichen Eile heran. Auf ſeinem Zuge ſtieß Hurry Punt zu ihm, der auf einem mehr öſtlichen Wege durch Gooty, Raidroog und Sera vorgerückt war, und auf dieſem Wege die von Hyder Ali und ſeinem Sohne den Mahratten entriſſenen Beſitzungen wieder gewonnen hatte. Am 28. Mai trafen ſie mit dem engliſchen Befehlshaber zuſammen. Das Heer des Bhow wurde zu der Zeit auf 20,000, das von Hurry Punt auf 12,000 Mann zu Pferde und zu Fuß geſchätzt [1]).

Nach ihrer Ankunft waren nun aber die Mahratten nicht im Stande, im Felde zu bleiben, oder ſie überredeten wenigſtens Lord Cornwallis, daß ſie es nicht ſeien, wenn ſie nicht von den Engländern Geldunterſtützung erhielten. Er willigte darin, ihnen zwölf Lack Rupien vorzuſtrecken, und nahm, um dies Geld herbeizuſchaffen, ſeine Zuflucht zu einem jener kühnen Mittel, welches jeden ſeiner minder begünſtigten Vorgänger unvermeidlich geſtürzt

[1]) Dies iſt die Angabe des Major Dirom, der damals als Königlicher General-Adjutant der indiſchen Kriegsmacht bei dem Heere war. Lieutenant Moore glaubt, daß die Armee des Bhow viel zu gering angegeben ſei.

haben würde. Er schrieb am 21. Juni aus seinem Lager in der Nähe von Dotradroog an den Gouverneur und Rath zu Madras, sie sollten den Schatz aus den China-Schiffen nehmen, ihn in Rupien ausmünzen und ihm denselben mit möglichster Eile schicken [1]).

Tippo verkündete seinem Volke die Schlacht vom 15. als einen erfochtenen Sieg, in Folge dessen die Engländer ihren Stückzug hätten zerstören und sich zurückziehen müssen; und am 26. ließ er Freudenschüsse von dem Fort abfeuern. In dieser ganzen Zeit waren zwischen ihm und Lord Cornwallis noch immer einige Unterhandlungen über den Frieden gepflogen. Schon am 18. Februar erhielt Cornwallis zu Muglee ein vom 13. datirtes Schreiben vom Sultan, worin er ihm vorschlug, einen Abgeordneten zu senden oder bei sich aufzunehmen. Lord Cornwallis erwiederte am 23., daß, da der Friedensbruch von Seiten des Sultans geschehen sei, man vorher wissen müsse, ob er Genugthuung leisten wolle. Am 3. März erfolgte ein Antwortschreiben, worin der Sultan darzuthun suchte, daß das Betragen des Radschah von Travancore den Angriff auf dessen Linien gerechtfertigthabe; zugleich läugnete er, daß er auch nur entfernt die britische Regierung habe beleidigen wollen, und drückte seinen Wunsch aus, Unterhandlungen anzuknüpfen. Hierauf erhielt er keine Antwort. Am 27. März sandte der Sultan ein anderes Schreiben ab, worin er sich geradezu erbot, einen Abgeordneten zu schicken. Lord Cornwallis weigerte sich, einen solchen anzunehmen, weil er bis jetzt von Seiten seiner Bundesgenossen keine Bevollmächtigte in seinem Lager habe, mit denen er für jene einen Vertrag abschließen könne; wolle indeß der Sultan seine Vorschläge schriftlich mittheilen, so würde er dieselben seinen Bundesgenossen zuschicken und dem Sultan Antwort geben. Am 17. Mai, als Lord Cornwallis nach der Schlacht von Arikera die verwundeten Gefangenen frei gab, erneuerte Tippo seine Unterhandlungsvorschläge. Da Lord Cornwallis nun Bevollmächtigte von Seiten des Nizam und der Mahratten bei sich hatte, so er-

[1]) **Papers (No. 4) ordered by the House of Commons to be printed, 16th February, 1792.**

wiederte er am 19., daß, wenn der Sultan seine Vorschläge schriftlich mittheilen wolle, er bereit sei, Bevollmächtigte zu einer Commission zu wählen, und die Feindseligkeiten, wenn der Sultan es wünsche, einzustellen. Am 24., als Lord Cornwallis zu Caniambaddy war, seinen Stückzug zerstört und drei Brigaden über den Fluß geschickt hatte, antwortete Tippo. Den Vorschlag zur Einstellung der Feindseligkeiten überging er mit Stillschweigen, und trug nur von neuem darauf an, daß man gegenseitig zuverlässige Abgeordnete zur Unterhandlung schicken solle. Lord Cornwallis ließ nun den Punkt der schriftlichen Vorschläge, auf dem er bisher als einer unerläßlichen Vorbedingung bestanden hatte, fallen, und schlug vor, man möge Abgeordnete nach Bangalore schicken. Am 27., als auf dieses Schreiben noch keine Antwort erfolgt war, und das Heer, jetzt mit den Mahratten vereint, im Angesichte von Seringapatam vorrückte, kam ein Geschenk von Früchten, für Lord Cornwallis bestimmt, und begleitet mit einem Schreiben von dem Secretair des Sultan an den persischen Dolmetscher im Lager an. Man sah dies aber als einen Versuch an, Eifersucht zwischen den Engländern und ihren Bundesgenossen zu erregen, und schickte deshalb das Geschenk zurück [1]). Am 29. antwortete Tippo und rieth nach weitschweifigen und unbestimmten Erklärungen dem Lord Cornwallis an, er möge sich an die Grenze zurückziehen und dann thun, was er in seinem letzten Briefe vorgeschlagen habe.

[1]) Die Leidenschaft, welche Krieger dem Frieden abhold macht, ist eine mit Entsetzen erfüllende Erscheinung. Die Ankunft der Geschenke schien ein Zeichen eines guten Vernehmens; bestand dies wirklich, so mußte man annehmen, daß es aus Gründen bestand, welche ein solch gutes Vernehmen der Nation wünschenswerther als den Krieg machten. Doch aber sagt Col. Wilks: „Der Leser wird sich schwerlich einen Begriff von der innigen Freude machen, mit welcher das ganze Heer am folgenden Morgen die Ladung von Früchten unberührt und das Kameel nicht angenommen wieder nach Seringapatam zurückgehen sah." Es kam dies wohl daher, daß die Engländer in Indien damals gegen Tippo von Wuth und Unwillen entbrannt waren, und in Wahrheit eher die Wuth der Wilden gegen ihre Feinde, und die, welche Tippo gegen sie hegte, theilten, als daß sie sich von den Gefühlen hätten leiten lassen, mit denen civilisirte Nationen selbst den schlechtesten ihrer Feinde betrachten.

Mit dem Mahratten-Heere kamen auch Mundvorräthe und Zugvieh an; wiewohl indeß diese Verbündeten die Lage der englischen Armee kannten, so überließen sie ihr dennoch nichts zu einem mäßigen Preise. Der Verlust des Geschützes, die Rückkehr des Generals Abercromby, und die ungünstige Jahreszeit verhinderten indeß die Belagerung von Seringapatam; dies vereinte Heer wollte sich deshalb nach Bangalore zurückziehen, und rückte am 6. Juni in nördlicher Richtung nach Naugmungul und von da ostwärts an den Fluß Madoor vor, welchen sie am 19. desselben Monats überschritten. Während das Heer auf der Ostseite des Flusses lagerte, wurde ein Detaschement englischer Truppen beordert, Hoolydroog, eine Bergfestung, etwa sechs Meilen östlich von der Fuhrt des Flusses, zu bedrohen und zur Uebergabe aufzufordern. Der Platz war zu fest, als daß er hätte genommen werden können, hätte die Garnison nur den Muth gehabt, ihn zu vertheidigen; aber sie fürchtete sich, europäischen Kriegern Widerstand zu leisten, und ergab sich mit der Bedingung der Sicherung ihres Lebens und Privateigenthums. Man fand daselbst Vorräthe an Schafen, Hornvieh und Korn, eine willkommene Unterstützung für das Heer; die Festung aber wurde zerstört, da weder die Engländer noch die Mahratten sie wichtig genug achteten, um sie zu behaupten. Die Festungen Dotradroog und Savendroog wurden auf gleiche Weise, während des Marsches, zur Uebergabe aufgefordert, aber ohne Erfolg, und unter den damaligen Umständen war es nicht rathsam, ihre Eroberung mit Gewalt zu erzwingen.

Das vereinte Heer kam Anfangs Juli in der Nähe von Bangalore an, und wurde durch mehre erfreuliche Nachrichten ermuthigt.

Um dem Mangel des Heeres an Zugochsen und Reiß abzuhelfen, traf man folgende Einrichtungen. Der Kornhandel wird in Indien auf eine ganz eigenthümliche Weise geführt. Die Kornkäufer bilden eine eigne Kaste und heißen Brinjarries. Sie durchziehen das Land in großen Karawanen, welche dem Zuge eines Heeres gleichen, und führen Korn oft aus den entlegensten Ländern. Sie schlagen ein regelmäßiges Lager auf, und übernachten nie in Häusern, sind gut bewaffnet, und, zu ihrer eignen

Vertheidigung, ein nicht verächtliches Treffen zu liefern im Stande. Diese Gewohnheit schreibt sich aus tiefem Alterthume her, und ist ein Ueberbleibsel aus jenen unsichern und rohen Zeiten, wo die Kaufleute rücksichtlich ihrer Sicherheit und Vertheidigung auf sich selbst angewiesen waren. Der vielfach erprobte Nutzen ihrer Dienste hat ihnen bedeutende Privilegien verschafft. Sie werden bei allen Kriegen als neutral betrachtet, genießen das Durchzugsrecht durch alle Länder, und die Kriegsheere, welche sonst nichts zu schonen pflegen, handeln gegen das Eigenthum der Brinjarries mit einer Art heiliger Verpflichtung, welche selten verletzt wird. Einer der Compagnie-Officiere, Capitain Alexander Read, der mit der Sprache und den Sitten der Eingebornen genau bekannt war, schlug dem Oberbefehlshaber vor, die ausgebreiteten Hülfsmittel der Brinjarries sich zu Nutze zu machen. Es wurde in Folge dessen beschlossen, dieselben aufzumuntern, daß sie mit ihren Ladungen ins englische Lager kämen. Capitain Read wurde abgesandt, um Verbindungen mit ihnen anzuknüpfen, und noch ehe das Heer ankam, hatte er die Ladungen von mehr als zehntausend Lastochsen Korn gesammelt.

Um Zugochsen anzuschaffen, deren nahe an vierzigtausend in dem letzten Feldzuge verloren gegangen waren, bediente sich Lord Cornwallis außer den Lieferanten noch besonderer Agenten, welche dieselben auf Rechnung der Regierung aufkauften, und er gab Befehle, daß dasselbe auch in Madras geschehe. Um die derartigen Bedürfnisse desto leichter zu bestreiten, traf er auch eine Uebereinkunft mit den Officieren, daß sie, gegen eine bestimmte monatliche Vergütung, während der Dauer des Krieges ihre eignen Zelte selbst fortschafften und versorgten; und eine ähnliche Uebereinkunft wurde mit den Officieren, welche Battaillone von Sepoys befehligten, rücksichtlich der Zelte ihrer Corps und der Fortschaffung ihrer Kriegs- und Mundvorräthe getroffen. Als das Heer vor Bangalore ankam, sah man, daß diese Bemühungen nicht umsonst gewesen waren, und daß schon 100 Elephanten aus Bengalen in Velore angekommen waren.

Die Armee hatte auch noch die Freude zu vernehmen, daß Gunjcotah, welches einige Zeit von den Truppen des Nizam und dem britischen Detaschement belagert worden war, sich am 12.

Juni ergeben und ein bedeutendes Stück Land an diesen Bundesgenossen abgetreten hatte.

Auch die Nachrichten aus Europa waren für das Heer, welches nur die Fortsetzung des Krieges wünschte, erfreulich. Am 22. December 1790 hatte Mr. Hippesly in dem Unterhause die Gerechtigkeit und Rathsamkeit eines Krieges in Zweifel gezogen; er hatte behauptet, der Radschah von Travancore sei wegen seiner auf dem Gebiete von Cochin errichteten Verschanzungen und seines Kaufs von den Holländern der angreifende Theil; die Mahratten seien das Volk in Indien, von welchem den Interessen Englands die größte Gefahr drohe, und der König von Mysore sei als ein Gegengewicht gegen sie von großer Bedeutung; die Hülfsquellen und das Genie Tippo's mache einen Krieg gegen ihn nicht nur zu einem höchst schwierigen, sondern auch gefährlichen Wagstücke, und die Finanzen der Compagnie, schwach und erschöpft wie sie wären, würden die Last eines kostspieligen Krieges zu tragen kaum im Stande sein. Mr. Francis und Mr. Fox wiederholten und unterstützten diese Meinung.

Am 28. Februar, als der Abschluß des Bündnisses mit dem Nizam und den Mahratten neuen Stoff zum Tadel gab, brachte Mr. Hippesly die Sache wieder in Anregung. Er klagte darüber, daß der Radschah in diesen Verträgen gar nicht genannt worden, wiewohl man sie vorgeblich wegen des Angriffs auf Travancore geschlossen hätte. Die Sache des Radschah und der Engländer sei eine und dieselbe, und die auf irgend eine Weise zugelassene Einmischung eines solchen Volks wie der Mahratten und des Nizams in die Angelegenheiten der Engländer und ihrer Verbündeten könne bei keiner einzigen Gelegenheit zum Guten, wohl aber bei manchen Gelegenheiten zum Bösen führen.

Mr. Fox griff die Verbindung mit dem bittersten Tadel an. Er nannte sie ein Plünder-Bündniß, zu dem Zwecke geschlossen, um einen rechtmäßigen Fürsten zu vernichten. Er sagte, daß, während die Fortschritte der Civilisation in Europa bewirkt hätten, daß die Völker sich schämten, Offensiv-Bündnisse einzugehen, die Engländer ihre Tugend zur Schau trügen, indem sie solche in Indien wieder aufbrächten. Er stellte den Familienvertrag des Hauses Bourbon als das letzte dieser verhaßten Bündnisse dar,

welches die Politik des civilisirten Europa's entehrt habe. Sobald eine neue Ordnung der Dinge in Frankreich eingeführt worden sei, habe sie diese nichtswürdige Verbindung aufgelöst und, wie er hoffe, auf immer solchen Mitteln verruchter Regierungen in einem barbarischen Zeitalter ein Ende gemacht.

Um diese Anklagen zu widerlegen, wurden Beweise beigebracht, zu zeigen, daß erstlich der Krieg ein Vertheidigungskrieg sei, daß es ferner nothwendig sei, einen unersättlichen Feind von stets wiederkehrenden Gewaltthätigkeiten und Anmaßungen abzuschrecken, und daß endlich auch die Politik es fordere, den Krieg jetzt zu führen, da man die günstigste Aussicht habe, ihn vortheilhaft zu beendigen. Am 22. März brachte ferner Mr. Dundas drei Beschlüsse in Vorschlag, welche ohne Debatte durchgingen, und worin erklärt wurde, daß Tippo durch seinen Angriff auf die Linien von Travancore den Frieden gebrochen habe, und daß Lord Cornwallis nicht nur wegen seines Entschlusses, den Krieg fortzusetzen, sondern auch wegen des mit dem Nizam und den Mahratten abgeschlossenen Bündnisses Lob verdiene. Die Billigung der Fortführung des Krieges wurde auch keinesweges durch bloße Lobsprüche kund gethan, sondern die Compagnie beschloß, 500,000 Pfd. in baarem Gelde hinzuschicken; und es wurde der Antrag gemacht, die königlichen Truppen in Indien zu verstärken; ein neues Detaschement Königlicher Artillerie wurde zu demselben Zwecke bestimmt; die Compagnie selbst traf Vorkehrungen, um Rekruten dahin zu senden, und es wurde dem General angedeutet, daß er alle diese Verstärkungen und Unterstützungen, sobald die Jahreszeit erlaubte, Schiffe auslaufen zu lassen, erhalten werde.

Um ihre Subsistenz desto leichter zu sichern und einige vorläufige Operationen auszuführen, war es nothwendig, daß die verbündeten Heere sich während der zum Kriege ungünstigen Jahreszeit trennten. Der Bhow wandte sich mit dem Detaschement des Capitain Little nach Sera. Der größte Theil der Reiterei des Nizam suchte sich mit dem Reste der Armee des Nizam zu vereinigen. Hurry Punt blieb mit den Engländern in Bangalore. Man setzte sicher voraus, daß Tippo, aus Furcht, man

möge ihm den Rückzug abſchneiden, es nicht wagen werde, gegen eine dieſer getrennten Armeen vorzurücken.

Eine der leichteſten Verbindungen mit dem Carnatik und einen der bequemſten Ausgänge bei plötzlichen Einfällen des Feindes gewährte der Paß von Policade. Er wurde durch mehre Feſtungen, unter denen Doſſoor und Rayacottah die vorzüglichſten waren, vertheidigt. Mit vier ſchweren eiſernen Kanonen, welche nicht mit vor Seringapatam geweſen waren, und vier eiſernen Zwölfpfündern, welche man für den Dienſt im Felde behalten hatte, als das ſchwerere Geſchütz zerſtört wurde, brach das Heer am 15. Juli gegen Doſſoor auf. Tippo hatte in der letzten Zeit die Vertheidigungswerke dieſes wichtigen Platzes zu verſtärken geſucht; er war aber glücklicher Weiſe noch nicht ſo weit damit vorgerückt, daß der Ort, wie wenigſtens die Beſatzung deſſelben glaubte, haltbar ſei; ſie zog ſich deshalb bei Annäherung der Engländer in aller Eile zurück. Von Doſſoor, woſelbſt eine ſtarke Beſatzung zurückblieb, rückte eine Brigade des Heeres unter Major Gowdie weiter nach Rayacottah vor, welches aus zwei Forts, einem am Fuße, dem andern auf der Höhe eines erſtaunlichen Felſens beſtand. Das erſte gewannen ſie durch Sturm, und indem ſie die Fliehenden verfolgten, ſetzten ſie ſich in Beſitz von zwei Mauern, welche einen Wallgang zwiſchen dem obern und untern Fort bildeten. Der Platz war von Natur zu feſt, als daß er bei einer nur einigermaßen guten Vertheidigung hätte genommen werden können; und Major Gowdie hatte Befehl umzukehren, wenn er ſich nicht beim erſten Angriffe ergebe. Da aber die Stellung, welche er an dem Hügel eingenommen hatte, ſeine Truppen vor dem Feuer aus dem obern Fort deckte, und der Feind eingeſchüchtert zu ſein ſchien, ſo bat er um die Erlaubniß, dort ſtehen zu bleiben. Das kühne Benehmen der Belagerer und die Unterſtützung des Hauptheeres brachten bald die gewünſchte Wirkung im Gemüthe des Kelledar hervor, und auf die Bedingung der Sicherheit ſeines Privat-Eigenthums, und der Erlaubniß, mit ſeiner Familie im Carnatik wohnen zu dürfen, übergab er »dieſe ſtattliche und geräumige Feſtung, welche ſo feſt und in jeder Beziehung ſo vollkommen war, daß ſie nur durch Aushungerung und langwierige Blokade zu nehmen war« [1]).

Die andern Forts, durch welche der Paß vertheidigt wurde, ergaben sich theils bei der ersten Aufforderung, oder leisteten doch nur einen schwachen Widerstand. Die Zufuhr, welche auf ihrem Wege von Madras bis nach Amboor gekommen war, erhielt Befehl, durch die neu eröffnete Straße vorzurücken, und das Heer blieb in der Nähe von Dossoor, um den Zug derselben zu decken. Hundert Elephanten, alle mit Geld beladen, zwei und zwei neben einander gehend und mit wehender britischer Standarte; 6000 Lastochsen mit Reiß, 100 Karren mit Arrack, und einige Hundert Fuhrwerke mit anderen Vorräthen kamen am 10. August ins Lager, eine Zufuhr, wie sie ein britisches Heer auf indischem Boden nie erhalten hatte.

Während das Heer in Dossoor verweilte, kam ein von Tippo abgesandter Vakeel mit dem Auftrage, in Verbindung mit allen Verbündeten zu unterhandeln. Lord Cornwallis willigte »auf dringendes Bitten von Hurry Punt,« ein, ihn anzunehmen, wiewohl er geringe Hoffnung hatte, daß Tippo sich den Forderungen, welche er jetzt machte, fügen werde; er wollte indeß jeden Schein meiden, woraus man schließen könnte, als sei er wenig geneigt zum Frieden. Wegen einer Förmlichkeit, indem nämlich der Abgesandte beauftragt war, nur mit den Häuptlingen zu unterhandeln, Lord Cornwallis aber mit keinem Geschäftsträger sich in Unterhandlung einlassen wollte, und auch, weil man vermuthete, daß dies nur eine List von Tippo sei, um Zeit zu gewinnen, wurde der Gesandte, ohne ihm den Eintritt ins Lager zu gestatten, zurückgeschickt [2]).

[1]) Worte des Major Dirom.

[2]) Major Dirom unterläßt nicht, bei dieser Gelegenheit eben so wie bei dem Anerbieten am 27. Mai, zu bemerken, mit welcher Freude das Heer die Verwerfung des Antrages aufnahm. — Es ist dies ein neuer Beweis unter vielen andern, daß ganze Massen von Menschen fähig sind, einstimmig den Tod von tausenden ihrer Mitmenschen bloß ihres eignen Vortheils wegen zu wünschen. Wäre die Unterhandlung angeknüpft, und hätte sie einen Frieden zu Wege gebracht, so hätte ein Heer, welches Zutrauen zu Lord Cornwallis hatte, voraussetzen müssen, daß der Frieden, den er nach reiflicher Erwägung einging, besser für ihr Land sei, als Krieg. Besser für ihr Land. — Freilich! Aber nicht besser für sie, weil er ihnen die Erlangung von Beute, Beförderung und Ruhm abschnitt.

Zwischen Bangalore und Goorumconda lagen einige Bergfestungen, welche die Verbindung mit dem Heere des Nizam verhinderten, und die Zufuhr aus den nördlichen Gegenden erschwerten. Die Brigade des Major Gowdie wurde wieder in Anspruch genommen. Die einzige Festung, welche einigen Widerstand leistete, war Nundydroog, vor welcher der Major am 22. September mit einem Regimente europäischer Krieger, sechs Bataillonen Sepoys, sechs Kanonen und vier Mörsern anlangte. Das Fort lag auf dem Gipfel eines Berges, etwa tausend siebenhundert Fuß hoch. Drei Viertheile des Umkreises waren durchaus unzugänglich, und der einzige Theil, welcher zu ersteigen möglich war, wurde durch zwei treffliche Mauern und Außenwerke geschützt, welche den Thorweg deckten und ein Seitenfeuer möglich machten. Es wurde ein Weg ausgehauen und die Kanonen wurden mit unsäglicher Mühe auf die Spitze eines daneben liegenden Berges gezogen; als man aber daselbst eine Batterie errichtet hatte, fand sich's, daß die Kanonen zu weit entfernt standen, um auch nur die Vertheidigungswerke des Forts wegzuschaffen. Wollte man also nicht den Vortheil von dem auf die feindliche Besatzung gemachten Eindrucke, welche glaubte, daß gegen einen Angriff der Engländer sie nichts, weder Befestigung von der Natur noch durch Kunst schützen könne, aufgeben, so blieb nichts übrig, als sich auf die Hauptanhöhe hinaufzuarbeiten. Es wurden übermäßige Anstrengungen gefordert, und ohne die Sicherheit und Klugheit der Elephanten würde es doch unmöglich gewesen sein, die Kanonen den schroffen Berg hinauf zu schaffen. Glücklicherweise blieben die von dem Fort aus, in einer, der senkrechten Linie so nahe kommenden, Richtung, abgeschossenen Kugeln meistens ohne Wirkung, aber hin und wieder wurden die Soldaten durch eine Art Belagerungsgeschütze verwundet, welche Kugeln von bedeutendem Umfange auch auf weite Entfernung mit größter Genauigkeit schossen.

Nach vierzehntägiger Anstrengung wurden endlich Batterien errichtet, und in kurzer Zeit zwei Breschen geschossen, die eine an dem einspringenden Winkel des Außenwerks, die andere in der Curtine der äußern Mauer; die innere Mauer konnte, bei ihrer Entfernung von achtzig Yards, durch das Geschütz nicht erreicht wer-

den. Der Commandant wollte indeß doch noch nicht übergeben, und der britische Befehlshaber machte ihm den drolligen Vorschlag, er möge die Weiber und andere nicht waffenfähige Leute hinausschicken, damit sie bei dem Sturme nicht litten. Sobald dem Oberbefehlshaber berichtet wurde, daß die Breschen erstürmbar wären, beorderte er die Flügel-Compagnien des 36. und 71. Regiments zum Sturme; und General Medows, der, wiewohl ihm der Oberbefehl genommen war, doch jede Kriegsoperation mit einer Ausdauer und Treue, welche ihm zur höchsten Ehre gereichen, unterstützt hatte, erbot sich, das gefahrvolle Unternehmen zu leiten. Es wurde beschlossen, die Breschen zu erstürmen, die innere Mauer durch Sturmleitern zu ersteigen, und wäre dies gelungen, sich hinter einem Erdaufwurfe zwischen den Mauern aufzustellen und von da durch regelmäßige Angriffe weiter vorzudringen. Ein Laufgraben, welcher hundert Yards von der Mauer gegraben war, wurde in vorrückenden Parallelen gebildet, und die Flügel-Compagnien vor Tagesanbruch in denselben hineingeführt. Um Mitternacht, als die Soldaten rechts und links aus den Parallelen hervorkamen, wurde Befehl gegeben und zum Sturme angerückt [1]).

Das Fort wurde augenblicklich mit blauem Lichte erhellt, ein mächtiges Feuer eröffnet, und gewaltige Steinmassen von der Höhe hinabgerollt. Das Geschütz war schlecht gerichtet, aber das herabrollende Gestein war außerordentlich furchtbar, und richtete bedeutenden Schaden an. Beide Breschen waren schnell erstürmt, und die Heranstürmenden drangen mit solcher Hast vor, daß man nicht Zeit hatte, das Thor der innern Mauer hinlänglich zu verrammeln, und nach einiger Schwierigkeit wurde es glücklich erbrochen. Die verdienstlichen Bemühungen des Capitain Robertson, der die Grenadier-Compagnien an die Bresche in der Curtine führte, verhinderten das Gemetzel, welches so oft bei den durch Sturm gewonnenen Festungen stattfindet; und von der gan-

[1]) Als der Augenblick sich näherte, sagten Einige, so daß die Soldaten es hörten, daß man die Nachricht habe, es sei eine Mine nahe an der Bresche. Um die Wirkung, welche dies auf ihren Muth haben könnte, zu vereiteln, rief General Medows laut aus: „Ist dort eine Mine, so ist's eine Goldmine."

zen Garnison wurden nur etwa vierzig Mann getödtet und verwundet. Die Stürmenden hatten nur zwei Todte und achtundzwanzig Verwundete, letztere besonders durch die von der Höhe herabrollenden Steine.

Unterdessen hatten die Sommerschiffe die erwarteten Verstärkungen, Geld, Kriegsvorräthe und 300 Mann Soldaten von St. Helena gebracht; diese, welche nur eine kurze Reise gemacht hatten, und an das warme Klima gewöhnt waren, kamen in vollkommenster Gesundheit an; die Kräfte der verschiedenen Präsidentschaften waren aufs höchste angestrengt, um Vorräthe zum Kriege herbeizuschaffen; die Zurüstungen waren nach großem Maßstabe getroffen und jetzt in einem Zustande hoher Vollkommenheit. Von Nundydroog rückte das Heer nach den Pässen, um die von Madras heranziehenden Zufuhren zu decken; und unterdessen wurde ein Detaschement unter Col. Marwell beordert, das Baramhal-Thal, in welchem und den anstoßenden Districten ein Theil des Feindes auf Plünderung ausging, zu säubern.

Der Hauptschutz dieser plündernden Haufen war Penagra, eine starke Sumpffestung am südlichen Ende des Thales. Das Detaschement langte in Eilmärschen am 31. October vor derselben an. Eine Parlamentär-Flagge, welche abgesandt war, die Festung zur Uebergabe aufzufordern, wurde durch Zeichen, vom Walle aus, näher gelockt und dann plötzlich auf dieselbe geschossen. Die Mauer wurde erstürmt und dann mitten im Sturme von dem Feinde die Pardon-Flagge ausgehängt; allein es war zu spät. Die Soldaten waren schon handgemein geworden und von der 300 Mann starken Garnison wurden 150 erschlagen. Von den Siegern waren nur sieben leicht verwundet.

Das Detaschement kehrte zurück und lagerte sich einige Meilen von Kistnaghery. Es war dies ein anderer von jenen erstaunlichen Felsen, oder vielmehr inselförmigen Bergen, welche jene starken Haltpunkte Indiens bilden, und dieser hier stand nur wenigen an natürlicher Festigkeit nach. Wiewohl die Einnahme des obern Forts eine zu hohe Aufgabe für dieses Detaschement war, so war es doch für den Zweck, so viel als thunlich jeden Schutz der räuberischen Einfälle des Feindes wegzuräumen, von Wichtigkeit, die Pettah zu zerstören, und die Werke am Fuße des

Hügels zu vernichten. Diese wurden deshalb unter dem Schutze der Nacht angegriffen, und die Soldaten, welche mit Sturmleitern die Mauern erstiegen, setzten sich, ohne bedeutenden Widerstand zu erfahren, in Besitz derselben. Die Heranstürmenden glaubten in ihrer Hitze, mit dem fliehenden Feinde zugleich in das Fort eindringen zu können; sie stürmten mit so reißender Schnelligkeit hinauf, daß ungeachtet der Höhe und jähen Abschüssigkeit des Hügels dem Feinde kaum Zeit blieb, das Thor zu schließen; eine Fahne der regulären Truppen wurde noch mitten im Thorwege genommen; und wären in diesem kritischen Augenblicke die Leitern oben gewesen, so wären wahrscheinlich die Mauern erstiegen. Der Feind gewann aber so Zeit, sein gewöhnliches Mittel des Herabrollens ungeheurer Steine anzuwenden, welche in großer Masse herabrollend Leitern und Menschen zermalmten. Zwei Stunden hindurch wurden die äußersten Anstrengungen aufgeboten, um auf dem schmalen Theile des Weges, der den Steinwürfen am meisten bloß lag, die Leitern in die Höhe zu bringen. Aber ein heller Mondschein ließ jede Bewegung sehen, und nachdem die meisten Leitern zerschmettert waren, und die Truppen viel gelitten hatten, mußte Col. Maxwell diesen Versuchen ein Ende machen. Nachdem er hierauf noch mehre kleine Forts genommen hatte, kehrte er zum Hauptheere zurück.

Zwischen Bangalore und Seringapatam liegt eine Bergkette, dicht mit Waldungen bestanden, welche sich von der Nähe von Bangalore bis an den Fluß Madoor erstreckt. Diese schwer zu passirende Gegend, welche von selbst eine starke Schutzwehr für die Hauptstadt Mysore bildete, war noch mit Festungen übersäet, von denen einige, und insbesondere Savendroog von außerordentlicher Stärke waren. Dieser Ort bot dem Feinde so große Vortheile dar, indem er die Communication mit Bangalore unterbrach, wenn das Heer nach Seringapatam vorrücken sollte, daß die Brinjarries, welche große Kornlieferungen nach Bangalore übernommen hatten, diese nicht vor Savendroog vorbei zu führen sich getrauten, wenn diese Festung in Feindes Hand bliebe. Lord Cornwallis war nun mit einem Stückzuge versehen und beschloß, während die Mahratten noch zögerten und er selbst die Ankunft

der letzten Zufuhr abwarten mußte, einen Versuch zu machen, um diesen wichtigen aber furchtbaren Platz zu gewinnen.

Es ist ein ungeheurer Felsenberg, der sich, wie man berechnet hat, über eine halbe Meile in senkrechter Höhe erheben würde. Der Fuß desselben hat acht bis zehn Meilen im Umkreise und ist mit dichtem Buschwerk oder Gestripp mehre Meilen tief überzogen, dessen natürliche Undurchdringlichkeit noch durch gepflanztes Bambusrohr erhöhet ist. Ein schmaler Pfad, durch das Gestripp in schlängelnder Richtung gehauen, und durch Verschanzungen geschützt, ist der einzige Zugang zu dem Fort. Die natürliche Festigkeit des Berges ist noch durch außerordentlich starke Mauern und Verschanzungen erhöhet, welche jeden Zugangs-Punkt vertheidigen; und zu allen diesen Vortheilen kommt noch, daß der Berg an der Spitze durch eine gewaltige Kluft in zwei Theile getheilt ist, auf welchem jeden eine Citadelle liegt, von denen die eine noch immer einen sichern Zufluchtsort bietet, wenn die andere genommen ist; so daß die Mühe der Eroberung verdoppelt wird.

Oberst-Lieutenant Stuart, der in dem ersten Feldzuge zur Eroberung von Dindegul und Palacatcherry gebraucht worden, erhielt den Befehl bei der Belagerung von Savendroog. Am 10. December bezog er drei Meilen von der Seite des Felsens, auf welcher man den Angriff wagen wollte, sein Lager; während der Oberbefehlshaber mit dem Reste der Armee diejenigen Einrichtungen traf, welche zum Schutze der Belagerer und zur Sicherung der Zufuhr am geeignetsten schienen.

Die erste ungeheure Arbeit war die, daß man durch das mächtige Gestripp einen Weg haute, und die schweren Kanonen über die dazwischen liegenden Felsen und Hügel schaffte.

Die Dichtigkeit der umgebenden Hügel und Waldungen hatte diese Festung eben so berüchtigt durch ihre ungesunde Luft gemacht, wie sie durch ihre Stärke berühmt war. Ihr Name bedeutet Todesfels; und der Sultan freute sich sammt seinem Heere über diese Belagerung, bei welcher, wie er sagte, die eine Hälfte der englischen Armee durch Krankheit, die andere durch das Schwert hinweggerafft werden würde. Das Vertrauen der Garnison auf die Festigkeit des Platzes hatte die gute Wirkung,

daß sie die Annäherung der Belagerer von geringer Bedeutung hielt, und dieselben ihre Batterien ohne irgend einen Widerstand, außer dem Feuer aus dem Fort, errichten ließ.

Nach dreitägiger Beschießung war die Bresche erstürmbar. Das Gestrüpp kam jetzt den Belagerern zu Nutze; denn da es bis dicht an die Mauer hinauf gewachsen war, so konnten die Soldaten ungesehen über die Spalten und schroffen Stellen des Felsens hinaufklimmen und bis auf zwanzig Yards sich der Bresche nahen. Der 21. December war der zum Sturme bestimmte Tag, und Lord Cornwallis kam mit dem General Medows an, um Zeuge dieser schrecklichen Scene zu sein. Die Grenadiere des 52. und die Flügel-Compagnien des 76. Regiments von Capitain Gage angeführt, waren bestimmt, die östliche Höhe zu gewinnen. Capitain Monson mit der leichten Compagnie des 52. Regiments sollte die Werke auf der Westseite säubern; die Flügel-Compagnien des 71. Regiments unter den beiden Capitainen Lindsay und Robertson sollten die Werke oder Truppen in der Kluft zwischen beiden angreifen; das 52. und 72. Regiment den Flügel-Compagnien folgen, und Abtheilungen unter Oberst Baird und Major Petrie sollten den Berg rund umziehen, um die Aufmerksamkeit des Feindes auf sich zu lenken, und die Entweichung desselben zu verhindern.

Um ein Uhr Nachmittags rückten auf ein durch zwei Kanonen von den Batterien gegebenes Signal die Flügel-Compagnien an die Bresche und erstürmten sie, während das Musikchor des 52. Regiments ihr **Britons strike home** spielte. Der Feind, welcher zur Vertheidigung der Bresche herabgekommen war, wurde von blindem Schreck ergriffen, als er die Europäer vordringen sah; und es kostete dem Capitain Gage wenig Mühe, die östliche Spitze wegzunehmen. Die Gefahr war nur die, daß der fliehende Feind die westliche Höhe gewinnen möchte, welche wegen ihres jähen Abhanges und der Festigkeit ihrer Werke eine Erneuerung der Belagerung nothwendig gemacht hätte. Für diesen Fall hatte Capitain Monson den Befehl, wenn er das weitere Vordringen unthunlich erachte, an irgend einem Theile des Hügels eine bedeckte Stellung zu gewinnen, von wo man die Operationen ausführen könne. Glücklicherweise hinderten sich die Feinde einander

durch das Gedränge auf dem jähen und schmalen Pfade nach der Citadelle, und einige Schüsse zu rechter Zeit von den Batterien zwischen sie geschossen, vermehrten ihre Verwirrung. Capitain Monson mit der leichten Compagnie des 52. Regiments und ein Sergeant mit zwölf Grenadieren vom 71. drängten die Fliehenden, und der Augenblick war so kritisch, daß der Sergeant des 71. Regiments aus der Entfernung den Soldaten niederschoß, der gerade das erste Thor schließen wollte. Alle die übrigen Schranken betraten die Engländer zugleich mit dem Feinde, von welchem auf der westlichen Anhöhe etwa 100 getödtet wurden, und Einige, indem sie zu entrinnen suchten, den Abgrund hinabstürzten. Gefangene wurden nur wenige gemacht. Man sagte, die Besatzung sei 1500 Mann stark gewesen, aber ein großer Theil derselben habe sich während der Belagerung geflüchtet. Auf Seiten der Engländer war nur ein gemeiner Soldat leicht verwundet.

Am 23. December wurde Col. Stuart abermals gegen Dotradroog beordert. Es war dies eine andere Festung ähnlicher Art, ungefähr zwölf Meilen von Savendroog. Sie war aufgefordert worden, als das Heer im vorigen Jahre von Seringapatam zurückkehrte. Aber der Kelledar hatte geantwortet: »Seit zwanzig Jahren habe ich Tippo's Brot gegessen, und ich werde meinen Posten erst dann aufgeben, wenn ihr Seringapatam genommen habt.« Er blieb auch jetzt so fest bei seinem Entschlusse, daß er keine Unterredung eingehen wollte, sondern auf die Flagge feuerte. Am folgenden Morgen wurde das untere Fort durch Leitererſteigung genommen, worauf der Commandant eine Unterredung wünschte. Während diese Statt hatte, glaubten die Belagerer zu bemerken, daß die Besatzung in Bewegung sei, und verrätherischer Weise ihr Geschütz richtete. Man stürzte deshalb sofort zum Sturme heran; einige der Thorwege wurden eingebrochen, andere erstiegen. Wiewohl einige Stellen des Weges so schmal und steil waren, daß ein paar entschlossene Männer sie gegen jeden Angriff hätten vertheidigen können, so war doch die Verwirrung des Feindes so groß, daß er die Flucht ergriff, wo sich nur ein einzelner Europäer auf dem Walle sehen ließ. Nur bei dem letzten Thore lösten sich einige Schüsse, wodurch zwei Soldaten verwundet wurden. Als sie so im Besitze der Anhöhe

waren, stürzten sich die Sieger über die Besatzung her, von welcher Viele, um den Bajonetten zu entrinnen, sich von dem Felsen hinabstürzten. Der Kelledar mit einigen Andern wurde gefangen genommen. Er sagte, daß seine Garnison bei der Ankunft des Detaschements in Meuterei begriffen gewesen, und 400 Mann während der Nacht entwichen seien.

Nachdem diese gewagte Unternehmung so glücklichen Erfolg gehabt hatte, wagte keiner der geringeren Plätze Widerstand zu leisten, und die Communications-Linie bis an die letzte Operation dieses Krieges war nun gesichert. Die letzte große Zufuhr von Madras, deren Marsch durch die eintretende Regenzeit und die schlechte Beschaffenheit der Wege sehr aufgehalten war, langte am 2. Januar in Bangalore an. Die Brinjarries hatten 50,000 Lastochsen, welche der Armee, aus des Feindes Lande selbst, Korn in solcher Masse zuführten, wie keine Bemühungen von Seiten des Staates es herbeigeschafft haben würde. Der hohe Credit, in welchem damals die Compagnie stand, und das von England aus gesandte Geld machten, daß Lord Cornwallis einen überfüllten Schatz hatte, was in keinem der frühern Kriege jemals bei den indischen Machthabern der Fall gewesen war.

Zu eben dieser Zeit war hingegen, wie es hieß, die Schatzkammer des Feindes in ganz anderer Lage; denn einige seiner vornehmsten Brinjarries brachten ihr Korn ins englische Lager, und beklagten sich, daß Tippo nicht im Stande sei, sie zu bezahlen, und ihnen nichts Anderes geben könne, als unwirksame Anweisungen auf die Einsammler seiner Revenüen.

Dies waren die Vorgänge, welche sich in dem Heere unter Lord Cornwallis Befehle während der Jahreszeit ereigneten, in der die Hauptkriegsoperationen unterbrochen waren. Es soll jetzt noch eine kurze Uebersicht von dem gegeben werden, was während eben dieser Zeit von den andern Abtheilungen der verbündeten Macht geschah.

Die Armee des Nizam hatte während des ganzen Krieges nur erst zwei Stücke ausgeführt: die Einnahme von Gunjicottah und die von Kopaul. Keine von beiden Festungen würde aber ohne das britische Detaschement genommen sein; und die Eroberung letzterer ist eher als eine Folge von dem Falle Banjalore's

zu betrachten, als daß sie durch die Belagerungs-Operationen genommen wäre. Seit dem Monate August war dieses Heer mit der Eroberung von Goorumconda beschäftigt; und da es sich mit der Artillerie des Nizam getröſten mußte, so war es nicht eher im Stande, das untere Fort Breſche zu legen, bis die bei Nundydroog gebrauchten Kanonen und eine Verstärkung der Kriegsvorräthe von Bangalore ankamen. Mit britiſchem Geſchütze legten britiſche Artilleriſten in zwei Tagen Breſche, und bereiteten alles zum Sturme vor. Da die geringe Anzahl Artilleriſten die einzigen gegenwärtigen Europäer waren, so erboten ſie ſich groſsmüthiger Weiſe, nachdem ſie Breſche geſchoſſen hatten, ihre Kanonen zu verlaſſen und die Leitung des Sturmes zu übernehmen. Die Einnahme des untern Forts war noch nicht lange geſchehen, als eine groſse Verstärkung unter dem zweiten Sohne des Nizam von Hyderabad ankam. Weil man aber das obere Fort für zu ſtark hielt, als daß es durch Sturm genommen werden könnte, ſo blieb ein Haufen Soldaten zurück, um den Ort zu blokiren, während die Haupt-Armee in Verbindung mit Lord Cornwallis in die Nähe von Colar zog, um die Zufuhr zu ſchützen, welche mit dem letzten Reſte der Kriegs- und Mundvorräthe zur Belagerung von Seringapatam von Madras heran kam. Dieſe Bewegung war der Aufmerkſamkeit Tippo's nicht entgangen; ſein älteſter Sohn, Hyder Saib, zeigte ſich plötzlich mit einem leichten Haufen vor Goorumconda, und nahm das untere Fort ſammt dem ganzen, zur Belagerung zurückgelaſſenen Detaſchement gefangen. Dadurch wurde das Hauptheer unverzüglich zurückgerufen, und die Zufuhr, welche die Ghauts erſtiegen und bis Vincatighery gekommen war, einer Gefahr preis gegeben, welche allerdings groß geweſen wäre, hätte ſich das Detaſchement unter Hyder Saib mehr Stärke zugetraut. Dieſer begnügte ſich indeß damit, daß er Goorumconda entſetzt hatte, und indem er einige der vornehmſten Familien aus dem Volke mit ſich nahm, kehrte er nach Seringapatam zurück.

Purſeram Bhow zog vor Serah, welches ſich an Hurry Punt auf ſeinem Zuge nach Süden ergeben hatte, vorbei und kam, ohne irgend etwas Denkwürdiges ausgerichtet zu haben, früh im September in der Nähe von Chittledroog an. Dies war die

Hauptstadt eines bedeutenden Radschah's, dessen Besitzungen Hyder um das Jahr 1776 mit den seinigen vereint hatte. Es war dies eine der stärksten Bergfestungen Indiens und, wie man sagte, durch eine Besatzung von mehr als 10,000 Mann vertheidigt. Der Bhow, der nicht daran dachte, dieselbe durch Gewalt zu gewinnen, glaubte diesen Zweck durch Verrath erreichen zu können, und bemühte sich, wiewohl umsonst, den Commandanten zu gewinnen.

Der Bhow schien kaum einen andern Zweck zu haben, als seinem Heere in der Nähe von Chittledroog bis anfangs December, wo die Fourage auszugehen anging, einige Ruhe und Erholung zu verschaffen. Ein fruchtbarer Strich Landes wurde von dem Toom und dem Budra durchschnitten, welche durch ihren Zusammenfluß den Strom bilden, dessen Name ebenfalls aus beiden zusammengesetzt ist. Dieser Landstrich wurde indessen durch mehre Festungen vertheidigt. Capitain Little unternahm mit seiner Heeresabtheilung die Eroberung von Hooly Honore, einer der wichtigsten derselben, welche am Zusammenflusse jener beiden Flüsse lag. Er bezog seine Stellung am 19. December, legte am folgenden Tage Bresche und nahm die Festung durch Sturm in der nächsten Nacht. Darauf ergaben sich die kleineren Forts ohne Widerstand, und nur Simoga blieb noch zu erobern.

Tippo hatte schon im vorigen Sommer einen seiner Generale mit einem bedutenden Heere abgesandt, um die Verbindung mit den reichen Provinzen Bednore und Mangalore offen zu halten, den einzigen, welche noch nicht in den Händen seiner Feinde waren, oder doch die Verheerungen des Krieges erlitten hatten. Dieser Feldherr hatte seine Stellung nahe bei Simoga genommen. Aber bei der Annäherung der Mahratten verließ er seine Verschanzungen, und vertauschte sie mit einer Stellung in den Waldungen einige Meilen westlich, von wo aus er sie während der Belagerung zu beunruhigen dachte.

Es war von höchster Wichtigkeit, diesen Feind aus seiner Stellung zu vertreiben; aber man kannte bei weitem nicht alle die Schwierigkeiten und Gefahren dieses Unternehmens. Die Stellung des Feindes war so fest, wie man sie nur immer bei einer unbeschränkten Wahl der Umstände hätte schaffen können.

Die rechte Seite war vollkommen durch den Fluß Toom gedeckt, die linke durch Anhöhen mit Gestrüpp bewachsen, welches sich bis auf eine Meile an den Fluß erstreckte; im Rücken war sie durch undurchdringliches Gebüsch gesichert, und eine tiefe Ravine, welche unter sich ebenfalls Gebüsch hatte, deckte die Vorderseite. »Der freie Platz«, sagt Lieutenant Moore, »auf welchem der Feind sein Lager aufgeschlagen hatte, war nicht über sechshundert Yards im Umfange; und war, im Allgemeinen, von Natur ein so fester Ort, wie wir ihn jemals gesehen haben; es ließ sich kaum ein zum Sturme ungünstigerer denken. Hätte man die Lage und Umstände genau gekannt, so würde vernünftiger Weise nur ein Officier, der in jeder Beziehung das unbegrenzteste Vertrauen auf seine Truppen setzen konnte, einen Angriff gewagt haben.«

Natürlich fiel die Ausführung dieses Unternehmens den Engländern zu; denn die Mahratten-Reiterei war in solcher Lage nicht zu gebrauchen, und ein Corps Fußvolk, welches in dem Gebüsche vorgedrungen war, erklärte, es habe keine Ammunition, als es eine Stellung einnehmen sollte, wo es vielleicht von einigem Nutzen hätte sein können. Die Mahratten waren also nicht bloß unnütz, sondern »so viel ich bemerkt habe,« sagt Lieutenant Moore, »sogar ein nicht geringes Hinderniß.«

Capitain Little ließ, dem Wunsche des Bhow's gemäß, neun Compagnien und vier Kanonen zum Schutze des Lagers zurück, und schritt mit dem aus nicht voll 750 Mann bestehenden Reste seines Detaschements und zwei Kanonen zum Angriffe. Um ein Uhr betraten sie das Gebüsch, welches anfangs ziemlich licht war, aber ein außerordentliches Dickicht wurde, als sie sich dem Feinde näherten, der sie mit einer fürchterlichen Salve aus dem groben und kleinen Geschütze empfing. Beide Officiere des 8. Regiments Grenadiere fielen, und Capitain Little fand einige Schwierigkeit, die Sepoys bei ihrem Verluste aufrecht zu halten. Der Kampf blieb lange unentschieden; denn da nur immer kleine, getrennte Haufen über die sehr tiefe Kluft gelangten, so konnten die Engländer nicht zum entscheidenden Kampfe mit gefälltem Gewehre gelangen. Nachdem mehre Haufen, von denen einige bis ins Lager vordrangen, zurückgeschlagen waren, sammelte Capitain Little die Grenadiere und stellte sich selbst an ihre Spitze; er nahm die

Posten auf der rechten Seite des Feindes weg, und während der andere Theil seiner Linie vordrang, säuberte er in kurzer Zeit das Feld. Die Engländer setzten den Fliehenden nach, und nahmen ihnen alle Kanonen, zehn an der Zahl, während die Mahratten mit ihrer gewohnten Geschicklichkeit das Lager plünderten. Die Stärke des Feindes konnte nicht genau angegeben werden; nach der Aussage der Gefangenen, war er aber über 10,000 Mann stark. Es war dies anerkannter Maßen eine der muthigsten und glänzendsten Waffenthaten des ganzen Krieges. Sechsunddreißig Stunden waren die Soldaten nicht nur unter Waffen, sondern auch ohne einen Augenblick Erholung in angestrengter Thätigkeit. Wiewohl es bei ihrer Rückkehr ins Lager schon dunkel war, so schickte doch der Bhow an Capitain Little, ihm zu melden, daß er komme, ihn zu umarmen. Der Capitain entschuldigte sich mit seiner Müdigkeit und der späten Nachtzeit; indessen ließ er sich doch nicht dadurch abhalten, sagt Lieutenant Moore, seine verwundeten Officiere zu besuchen. Am andern Morgen bei Sonnenaufgang fand sich der Bhow auf dem Hauptposten ein, und begrüßte das Detaschement in den schmeichelhaftesten Ausdrücken.

Man ging nun an die Belagerung von Simoga ohne Furcht einer Unterbrechung. Am 2. Januar war eine Batterie von fünf Kanonen zum Angriffe bereit, und schon am folgenden Nachmittage hatte sie eine beinahe gangbare Bresche gelegt, als die Garnison auf die Bedingung der Sicherheit des Privateigenthums sich ergeben zu wollen erklärte. Es verdient bemerkt zu werden, daß sie die Bürgschaft des englischen Detaschements hierfür forderte. So groß ist die sittliche Verderbtheit der Hindus, daß Treulosigkeit einer ganzen Nation eben so wenig wie dem Einzelnen Schande bringt; und der Bhow beachtete den Vorwurf nicht einmal, den der Feind ohne Bedenken ihm und seiner Nation machte. Der Platz war einer guten Vertheidigung fähig, aber die Garnison war durch die Niederlage des sie beschützenden Heeres entmuthigt, und der größte Theil derselben war entwichen.

Der bedeutende Strich Landes, welchen der Bhow so erobert hatte, und als einen Zuwachs seines eignen Gebietes betrachtete, reizte seine Eifersucht so sehr auf, daß er begierig wurde, auch Bednore zu erobern, oder wenigstens zu plündern. Nachdem er

bis Mitte Januar in der Nähe von Simoga unthätig verweilt hatte, kam er in wenigen Tagemärschen durch eine großen Theils mit Gestrüpp bedeckte Gegend nach Futteh Pet, eins von den mächtigen Bollwerken der Provinz Bednore. Er zog an dieser Festung vorbei, ohne irgend einen ernsten Versuch auf dieselbe zu machen, und schickte ein Detaschement voraus, welches am 28. Bednore zu beschießen anfing. Am folgenden Tage wurde dasselbe indeß zurückgerufen, und das Heer erhielt zu seiner größten Verwunderung Befehle zum Rückzuge. Um die Fortschritte der Mahratten aufzuhalten, hatte Tippo unter einem seiner besten Generale ein Heer abgesandt, welches schon bis Simoga vorgedrungen und diesen Platz wieder genommen hatte. Der Bhow suchte ein Zusammentreffen mit einem gleichen Feinde in eingeschlossener Gegend, wo seine Reiterei nicht mit Vortheil gebraucht werden konnte, zu vermeiden. Er ging deshalb nahe bei Simoga am 10. Februar über den Toom, und am nächstfolgenden Tage in der Nähe von Binkapoor über den Budra; nahm am 12. die Festung Adjampoor durch Capitulation, und stieß am 10. März vor Seringapatam zu den Verbündeten.

Nachdem sie ihre Gesundheit gestärkt, ihre Mannschaft vermehrt und sich mit allem Nöthigen versehen hatte, verließ die Bombay-Armee unter General Abercromby ihre Cantonnirungen in der Nähe von Tellicherry, vereinigte sich am 23. November in Cannanore, und trat am 5. December ihren Marsch nach dem Poodicherrum Ghaut an. Es kostete ungemeine Arbeit, den Weg wieder auszubessern, der von den Regenströmen des Monsoon ungangbar gemacht war. Dreiwöchentliche beständige Anstrengung reichte kaum hin, um das schwere Geschütz hinaufzuschaffen; am 18. Januar war indessen die ganze Artillerie, aus sechsundachtzig Fuhrwerken, deren achtzehn schweres Geschütz führten, bestehend, so wie auch das gewöhnliche Verhältniß von Munition und für den Mann vierzigtägiger Proviant an Reiß, auf der Höhe des Passes. Lord Cornwallis hatte darauf gerechnet, daß das Heer des Purseram Bhow und drei Bataillone britischer Sepoys unter Capitan Little den Cavery überschreiten und zu Abercromby stoßen sollten, damit dieser dadurch in den Stand gesetzt würde, seine schwere Artillerie herbeizuschaffen, ohne Furcht vor Tippo sei-

nen Marsch fortzusetzen, und die Blokade auf der Südseite von Seringapatam zu vollenden. Als er diese Hoffnung durch die räuberische Expedition der Mahratten nach Bednore vereitelt sah, so gab er dem General Abercromby Befehl, seine Artillerie an einem sichern Platze auf der Höhe des Ghauts aufzustellen, und sein Corps in Bereitschaft zu halten, damit er, leicht bewaffnet, auf die erste Nachricht sich in Bewegung setzen könnte. Abercromby hatte am 22. Januar, als dieser Befehl ankam, schon einen Marsch von der Höhe des Ghauts herab zurückgelegt; er mußte also sein schweres Geschütz wieder zurückschicken, und lagerte sich dann am Fuße des Seedaseer Ghaut, um auf weitere Instructionen zu warten.

Während dieser Vorgänge der verbündeten Heere, machte Tippo nur geringfügige Operationen und verrieth dadurch die Schwäche der ihm zu Gebote stehenden Mittel. Gegen Ende Juni schickte er ein Detaschement ab, um eines Theils Coimbetore anzugreifen, und dann auch die Contributionen zu heben, und Hülfsmittel in der Provinz zu sammeln. Lieutenant Chalmers war als Commandant in der Festung mit einer Compagnie Topassen, und einem Bataillone Travancore'scher Sepoys, welche von einem französischen Officier, Namens Migot de la Combe, in des Radschah's Diensten, befehligt wurden, zurückgeblieben. Das schwere Geschütz, die Munition und die Vorräthe waren von Coimbetore fortgeschafft, weil man diesen Ort nicht fest genug hielt, um eine Belagerung abzuhalten, und nach Palgaut oder Palacatcherry gebracht, wo der Major Cuppage, jetzt der Befehlshaber in der Provinz, sein Hauptquartier aufgeschlagen hatte. Da man aber Coimbetore für die Renteigeschäfte der Provinz gern behalten wollte, so hatte man dort einige wenige schlechte Kanonen, die den Transport nicht werth waren, mit etwas Munition zurückgelassen, und dem Commandanten Befehl gegeben, sich bei dem Erscheinen eines mächtigen Feindes nach Palacatcherry zurückzuziehen. Der gegen Coimbetore beorderte feindliche Heereshaufe schien nun dem Lieutenant Chalmers nicht furchtbar genug, daß er sich dadurch aus seinem Posten hätte vertreiben lassen sollen. Nach einer ziemlich langen Belagerung wurde indeß Bresche gelegt, und am 11. Juli ein Sturm gewagt. Es

war sehr schwer, die Travancore'schen Truppen in Ordnung zu halten, aber der Eifer ihres französischen Befehlshabers unterstützte geschickt die Anstrengungen des Lieutenants, und der Feind wurde mit großem Verluste zurückgeschlagen. Major Cuppage, der in aller Eile von Palacatcherry herbeikam, vollendete die Niederlage, nahm dem Feinde die zwei Kanonen, womit er die Festung Bresche gelegt hatte, und verfolgte ihn, bis er über den Bowani sich zurückzog.

Während dies geschah, hatte der Sultan mit seinem Heere eine Bewegung nach Norden gemacht, wie man anfänglich glaubte, in der Absicht, um gegen Purseram Bhow in die Provinz Chittledroog vorzurücken. Dies beunruhigte Cornwallis so sehr, daß er für nöthig erachtete, einige Märsche in derselben Richtung zu machen, um den Sultan zurückzurufen. Nachdem indeß Tippo eine reiche Zufuhr, welche er aus Bednore erwartete, gedeckt, durch einen Theil seines Heeres das von Purseram Bhow auf seinem Marsche nach Sera zur Maskirung von Mudgerry zurückgelassene Corps über den Haufen geworfen, und die zu derselben Zeit von den Mahratten in die Festung Groß-Balipoor gelegte Besatzung in die Flucht gejagt hatte, so kehrte er in die Nähe seiner Hauptstadt zurück. Sobald er zurück war, sandte er Kummer u Deen Khan, seinen zweiten Befehlshaber, nach Coimbetore ab. Außer der Armee, welche dieser General nach Coimbetore führte, zog noch ein leichter Haufen, größtentheils Reiterei, mit ihm, bis er den Paß von Gujelhutty überstiegen hatte, und setzte dann über den Cavery, ging durch den Paß von Tapoor und führte in großer Verborgenheit und Eile einen neuen Kelledar mit Verstärkungen nach Kistnagherry, dem einzigen Platze von Bedeutung, welchen Tippo jetzt zwischen Bangalore und Carnatik noch inne hatte. Nachdem dies vollbracht war, blieb dieses Detaschement doch noch da, um das Land zu verheeren und die britischen Zufuhren zu bedrohen.

Der Khan langte gegen Ende Octobers vor Coimbetore mit seinem Heere an; die Angabe der Stärke desselben, auf 500 Mann regulärer Cavallerie und 8000 Mann regulärer Infanterie, 14 Stück Kanonen mit einem Haufen irregulärer Truppen zu Fuße und zu Pferde, ist wahrscheinlich übertrieben. Lieutenant

Chalmers, verstärkt durch die beiden, dem geworfenen feindlichen Detaschement abgenommenen Kanonen, und Lieutenant Nash mit einer Compagnie regulärer Sepoys von Palacatcherry, hofften die Festung zu halten, bis sie von dem Major Cuppage Entsatz erhielten. Es mangelte ihnen vorzüglich an Munition, und der Major suchte diesem Mangel abzuhelfen, indem er ihnen wiederholt durch Sepoys, welche des Nachts in die Stadt zu kommen suchten, Zufuhr sandte. Am 22. October brach Cuppage mit drei Bataillonen Sepoys, sechs Feldstücken und zwei Travancore'schen Bataillonen ohne Kanonen von Palacatcherry auf. Der Feind wollte durch seine überlegene Anzahl die Annäherung desselben verhindern; und begegnete ihm ungefähr sechs Meilen von Coimbetore. Der Khan schien ein Treffen vermeiden zu wollen, aber er machte eine geschickte Wendung auf dem rechten Flügel des englischen Detaschements, und brachte dasselbe in eine solche Lage, daß der Major Cuppage entweder seinen Marsch nach Coimbetore erzwingen, den Khan in seinem Rücken dulden und die Straße nach Palacatcherry offen lassen, oder sich zum Schutze dieses wichtigeren Platzes zurückziehen und Coimbetore seinem Schicksal überlassen mußte. Nachdem sich der britische Officier so hatte überlisten lassen, so sah er wohl ein, daß es keine leichte Aufgabe sein würde, den Rückzug zu gewinnen, wenn der Feind den festen, engen Hohlweg, der nach Palacatcherry führte, besetzt hielte; zugleich bedachte er, daß eine starke Zufuhr an Lastochsen zum Bedarf der Bombay-Armee gerade unterwegs sei und leicht genommen werden könnte, wenn der Feind zwischen ihm und dem Passe stände; und da er sich nicht stark genug glaubte, ein Detaschement zu entbehren, welches sich in dem Hohlwege hätte festsetzen können, während er den Feind hätte voranziehen lassen und ihm auf dem Fuße nachgefolgt wäre, um ihn in dem Hohlwege zwischen zwei Feuer zu nehmen, so beschloß er, sich zurückzuziehen. Sobald der Feind die Engländer zurückgehen sah, rückte er mit größter Schnelligkeit zum Angriffe vor; man suchte durch einen Racketen-Hagel das Detaschement zu durchbrechen, und die Reiterei rückte kühn zum Angriffe vor. Sie wurde von den Flügel-Compagnien des Nachtrabes empfangen, und mehre Male zurückgeworfen: als der Khan, nicht im Stande, den Marsch des Hee-

res aufzuhalten, triumphirend über seinen vermeintlichen Sieg nach Coimbetore zurückkehrte. Die Munition des Platzes war beinahe verbraucht; es wurde eine Bresche gelegt, und alle Hoffnung auf Entsatz war verschwunden. Lieutenant Chalmers capitulirte deshalb am 2. November auf die Bedingung, daß das Privat-Eigenthum geschützt, und die Garnison auf ihr gegebenes Wort nach Palacatcherry geschickt werden sollte. Diese Capitulation wurde indeß verletzt, indem man die Garnison als Gefangene zurückbehielt, bis Tippo darüber befragt würde; dieser beorderte sie dann nach Seringapatam.

Es verdient noch bemerkt zu werden, daß um die Mitte Januars, ungeachtet der starken Heere, welche das Carnatik vertheidigten und den Feind mitten in seinem Gebiete bedrängten, plötzlich ein Haufen Reiterei vor Madras erschien, und einige ganz unbedeutende Plünderungen machte; er wagte indeß nicht länger als einen Tag dort zu bleiben. Madras wurde dadurch in die größte Verwirrung gesetzt; die angesehenen Leute dieser Niederlassung gaben Pferde her, um einen Haufen beritten zu machen, welcher dann mit einem Trupp Fußvolk zur Vertreibung des Feindes ausgeschickt wurde.

Tippo erneuerte um diese Zeit sein Anerbieten, Unterhändler zur Beilegung der Streitigkeiten zu schicken; seine Gesandten wurden aber sofort zurückgeschickt, mit dem Bedeuten, daß man keine Abgeordneten annehmen werde, so lange man die zu Coimbetore gemachten Gefangenen wider die Capitulation zurückbehielte.

Anfangs Januar lagerte das Heer in der Nähe von Dotradroog, und wartete nur auf die Ankunft des Belagerungs-Geschützes und die Vereinigung der Armee von Hyderabad, um zur Ausführung des Hauptzweckes zu schreiten [1]). Die Hyderabader

[1]) Col. Wilks giebt die Schuld des Verzugs mehr den Mahratten als dem Nizam. „Die Demonstrationen des Sultan Tippo nach Norden," so sagt er, „bewogen Lord Cornwallis, den Purseram Bhow zu ersuchen, daß er gleichzeitig mit ihm auf dem geraden Wege von Sera vorrücken möchte, eines Theils um ein nach Goorumconda bestimmtes Detaschement aufzuhalten, welches ihm denn auch wirklich begegnete, andern Theils um ihm zur Rechten eine Colonne zu bilden, welche sich zur rechten Zeit mit General Aber-

Armee hatte Goorumconda noch immer nicht nehmen können, und mußte den Ort endlich verlassen, indem nur eine Abtheilung daselbst zurückblieb, um den Besitz der Pettah zu behaupten und die Blokade fortzusetzen. Als endlich am 25. Januar die Hyderabader Armee sich dem britischen Lager näherte, zog der General hinaus, um den Prinzen, der an der Spitze derselben stand, in glänzendem Aufzuge zu empfangen. Da die orientalischen Großen ihrer Würde etwas zu vergeben meinen, wenn sie der bestimmten Zeit nicht um einige Stunden später nachkommen, so mußte der britische Befehlshaber einen Tag in langweiliger Erwartung zubringen, und traf mit dem Prinzen erst gegen Abend zusammen.

Das zehn Meilen weiter gelegene Hoolydroog war von dem Feinde wieder genommen; und da man sich demselben zum Sturme nicht nahen konnte, und die Festungswerke sorgfältig ausgebessert waren, so hätte man wohl erwarten sollen, daß, ungeachtet der Kleinheit des Platzes, doch ernster Widerstand geleistet wäre. Als aber der Kelledar von Col. Maxwell aufgefordert und ihm erklärt wurde, daß der Angriff sogleich beginnen werde, so setzte ihn dies so in Schreck, daß er ohne Widerstand übergab.

Vor dem Aufbruche wurden die indischen Häuptlinge zu einem imposanten Schauspiele eingeladen, nämlich zur Heerschau der in Schlachtreihe aufgestellten britischen Armee; sie betrachteten dieselbe mehr mit kindischer als vernünftiger Neugier.

Am 1. Februar fingen die vereinten Streitkräfte an sich von Hoolydroog in Bewegung zu setzen. Die englische Armee brach, wie gewöhnlich, mit Tagesanbruche auf. In der Marschordnung

cromby vereinigen sollte; allein die Hauptzwecke des Krieges kamen bei allen Bewegungen dieses Heerführers nur in secundäre Betrachtung. Er hatte eine gewisse Ungeschicklichkeit in Geschäften; daraus entstand eine verwickelte Correspondenz, und es war eben die Nothwendigkeit des hieraus entspringenden Verzugs, welche Lord Cornwallis bestimmte, die zum Vorrücken festgesetzte Zeit zur Belagerung von Savendroog zu verwenden, welches er früher, weil er an der Eroberung desselben verzweifelte, in seinem Rücken hatte liegen lassen wollen. So waren denn die Folgen dieses Verzugs noch von Nutzen." **Historical Sketches, III. p. 212.**

machte man eine Veränderung, welche wohl genauer beschrieben zu werden verdient. In früheren Kriegen und im Anfange des jetzigen zog das Heer auf seinen Märschen in einer Colonne, mit dem Geschütze im Nachzuge; dabei blieb aber dasselbe oft so weit zurück, daß es bisweilen erst am folgenden Tage den Lagerplatz erreichte. Man versuchte deshalb zuerst, das Geschütz in die Mitte der Colonne zu nehmen, aber dann wurden die Flügel getrennt und noch größerer Verzug dadurch hervorgebracht; der nächste Versuch war, es an die Spitze zu stellen; dies war eine Verbesserung, denn da es so voraufzog und von dem Hauptflügel umgeben war, so kam es schneller von der Stelle und die Linie wurde nicht dadurch unterbrochen. Als aber der Stückzug länger wurde, so nahm er eine solche Ausdehnung des Weges ein, daß die Marschlinie eine ganz unzweckmäßige Länge erhielt, deshalb traf man nun die Einrichtung, daß man das grobe Geschütz auf dem einen Wege voranziehen, und die Truppen und das leichte Geschütz auf einem zweiten Wege, neben jenem herziehen ließ. Dieser Versuch hatte den besten Erfolg und gewährte noch einen Nebenvortheil. Nachdem nämlich auch das Räderfuhrwerk sehr zahlreich wurde, und die Marschlinie zu sehr verlängerte, so nahm man noch einen dritten Weg für solches Fuhrwerk auf der andern Seite des Geschützes. Nach dieser Einrichtung marschirte also das englische Heer in drei Colonnen: 1) Das Belagerungs-Geschütz, Stürzkarren und schweres Fuhrwerk auf der Hauptstraße in der Mitte; 2) die Linientruppen und das Feldgeschütz parallel mit dem ersten Zuge ungefähr hundert Yards entfernt auf der rechten, dem Feinde am nächsten liegenden Seite; 3) auf der linken Seite des Stückzuges alles leichtere Fuhrwerk, Proviant-Karren, Bagage-Wagen und Troß. Die Marschlinie hatte also auf diese Weise nur ein Drittel der Länge, welche eine einzige Colonne würde eingenommen haben, und jeder Theil des voranziehenden Heeres war viel näher gedeckt und beschützt [1]).

[1]) Noch eine andere Verbesserung von größter Wichtigkeit war es, daß man die Zugochsen zu vieren neben einander, statt wie früher paarweise, vor das schwere Geschütz spannte, und daß die Zugketten an die Achse der Kanonen, statt an der Deichsel, befestigt wurden. Im ersten Feldzuge verursachten einige wenige Achtzehnpfünder die größte Schwierigkeit und Langsamkeit.

Die Heere der Verbündeten folgten zu ihrer gewohnten Stunde und in gewohnter Unordnung nach.

Der letzte Marschtag, am 5. Februar, führte sie über die dürren Anhöhen nordöstlich von Seringapatam, und zeigte dann den verbündeten Heeren den Anblick der Hauptstadt von Mysore, und des unter ihren Wällen gelagerten Feindes. Sie nahmen ihre Stellung längs des Thals von Milgotah, ungefähr sechs Meilen vom Sultan entfernt; ein Trupp seiner Reiterei hatte sie gleich vom Anfange ihres Marsches umlauert, aber er war zu schwach, sie auch nur im geringsten zu beunruhigen.

Getrennt von der eben überschrittenen Bergkette stand in kleiner Entfernung in der Ebene eine hohe Felsgruppe, Franzosen-Felsen genannt, und an sie stieß ein großer Tank oder Wasserbehälter. Der Raum zwischen diesen Felsen und der Bergkette wurde von der britischen Schlachtlinie im Angesichte des Sultan besetzt; die Bergkette schützte den linken Flügel, und die Felsgruppe deckte nicht nur den rechten Flügel, sondern entzog auch einen Theil der Linie, welche sich hinter derselben her erstreckte, dem Blicke des Feindes. Die Reserve lagerte ungefähr eine Meile weiter zurück, zwei Flügel bildend, in deren Mitte die Mundvorräthe und das Gepäck sich befand. Die Heere des Prinzen von Hyderabad und der Mahratten standen noch etwas weiter zurück, das eine rechts, das andere links von der britischen Reserve.

Sobald Lord Cornwallis vor Seringapatam angekommen war, schrieb er an den General Abercromby, er möge vorrücken und die festeste Stellung einnehmen, welche er auf der Südseite einer gewissen Fuhrt finden könnte, welche ihm als eine der besten Uebergangsplätze über den Fluß in einer Nähe von etwa vierzig Meilen von des Sultans Hauptstadt beschrieben worden war. Der englische Befehlshaber beabsichtigte, die Truppen des Nizam sammt den dazu gehörigen englischen Bataillonen zu dem ursprünglich für Purseram Bhow bestimmten Dienste zu gebrauchen, nämlich um eine Verbindung mit General Abercromby zu bewerkstelligen, und die Einschließung von Seringapatam zu vollen-

Jetzt bewegte sich der Stückzug mit eben der Leichtigkeit, wie der übrige Theil des Heeres.

den. Der Minister des Nizam, welcher, dem Namen nach unter dem Oberbefehle des Prinzen, in der That den ganzen Befehl über das Heer hatte, zeigte auch den besten Willen, den Wünschen Lord Cornwallis nachzukommen; indem aber der Oberbefehlshaber den Zustand dieses Theils der verbündeten Truppen genauer untersuchte, so fand er, daß der Minister von Hyderabad zur Ausführung des für ihn bestimmten Dienstes so wenig geeignet war, daß er, von den englischen Märkten und der nördlichen Communication getrennt, auch nicht einmal für ein paar Tage Lebensmitlel für seine Truppen sich verschaffen konnte. Höchst unzufrieden mit Purseram Bhow, dessen Armee wohl im Stande gewesen wäre, irgend einen Beistand zu leisten, indem sie entweder die Einschließung der Hauptstadt vollendete, oder sich dem Corps in den Weg stellte, mit welchem Tippo etwa die Verstärkung und Zufuhr der Belagerer abzuschneiden versuchen möchte, schrieb Lord Cornwallis sowohl nach Poonah, um sich über sein Benehmen zu beklagen, als auch an ihn selbst, um seine Annäherung zu beschleunigen. Da indeß die Heere des Nizam so wenig wie Hurry Punt für sich allein etwas auszurichten vermochten, so blieben sie ganz nutzlos und kamen gar nicht in Thätigkeit.

Seringapatam liegt auf einer Insel von zwei Armen des Cavery gebildet; diese gehen anderthalb Meilen weit aus einander und fließen ungefähr vier Meilen tiefer wieder zusammen. Rund um die Stadt zieht sich die gewöhnliche Hecke von Bambus und anderm starken und stachlichen Gebüsche jener Gegend, die Ringhecke genannt, welche eine Schutzwehr von nicht unbedeutender Stärke bildet. Auf der Nordseite, wo die verbündeten Heere gelagert waren, lag ein länglicher Platz etwa drei Meilen lang und eine halbe bis eine Meile breit, eingeschlossen von jener Hecke und dem Flusse. Auf diesem eingeschlossenen Bezirke hatte Tippo sich gelagert. Es war dies die dominirende Anhöhe auf dieser Seite der Festung; nach vorn durch einen breiten Tank oder Canal, durch Reißfelder, welche aus demselben bewässert wurden, und durch die Windungen eines Flusses gedeckt, der Lockany hieß. Dieser durchschnitt die Linie des englischen Lagerplatzes, und durchzog das dazwischen liegende Thal in drei Armen, von welchen einer nahe an der östlichen Spitze der Insel in den Ca-

very fiel. Der natürlichen Festigkeit dieser Stellung kamen noch vier mächtige Redouten zu Hülfe, welche auf dominirenden Anhöhen errichtet worden, und deren eine, die Moschee-Redoute genannt, an der äußersten Westseite auf einer etwas aus der Linie der übrigen vorspringenden Anhöhe und in einem Winkel der Ringhecke lag, welche hier etwas weiter hinausgeführt war, so daß sie auch diese Redoute einschloß. Es war dies ein außerordentlich fester Posten, welcher die linke Seite des Lagers deckte. Die Bergketten, welche die linke Seite der britischen Linie deckten, erstreckten sich bis dicht an den Fluß auf dem östlichen Ende der Insel; und ein Hügel, Carrighaut genannt, dessen Befestigung kürzlich vervollständigt war, zugleich mit dem Arme des Lockany, welcher an seinem Fuße in den Cavery fällt, gewährte der rechten Seite des Lagers Tippo's den stärksten Schutz.

In dem westlichen Winkel der Insel lag die mächtige Festung von Seringapatam. Die östliche Seite nach dem Flusse hin war durch Redouten und Batterien befestigt, welche durch starke Schanzen und einen tiefen Graben verbunden waren. Die Festung und Insel bildeten also eine zweite Linie, welche die Vertheidigung der erstern unterstützte, und einen sichern Rückzug von den Außenwerken in die eigentliche Festung gewährte. Schwere Kanonen in den Redouten, und das Feldgeschütz, aus 100 Stück bestehend, und auf die vortheilhafteste Weise gerichtet, vertheidigten die erste Linie; und wenigstens drei Mal so viel war zur Vertheidigung der Festung und Insel. Nach der niedrigsten Schätzung belief sich das Heer des Sultan auf 5000 Mann Reiterei, und vierzig- bis funfzigtausend Mann zu Fuße. Das Centrum und den rechten Flügel seiner Linie führte er in Person an, und er hatte sein Lager nahe bei der östlichsten der sechs Redouten, welche deshalb die Sultans-Redoute genannt wurde.

Nachdem Tippo die Absicht, sich einer so gewaltigen Verbindung von Feinden in offener Schlacht entgegen zu stellen, aufgegeben hatte, richtete er seine ganze Aufmerksamkeit auf die Befestigung dieser Stellung, und die Verbesserung der Vertheidigungswerke der Festung und Insel. Sein Vertheidigungsplan gründete sich auf die Hoffnung, daß er die Belagerung so lange aushalten könne, bis der Mangel an Lebensmitteln in einer ohne-

hin schon erschöpften Gegend, oder jedenfalls die Wiederkehr des Monsoon die Feinde zum Rückzuge zwingen werde. Er war in dieser Erwartung wohl noch desto fester bestärkt, weil sein Vater durch eben dieses Mittel die mächtige Verbindung zu nichte gemacht hatte, von der er im Jahre 1767 angegriffen worden war.

Die britischen Truppen waren so eben von der Parade entlassen, als sie um sechs Uhr am Abende des 6. wieder Befehl erhielten, sich mit Waffen und Munition in Reih und Glied zu stellen. Alles war zur Stelle, als um halb neun Uhr Befehl zum Aufbruche gegeben wurde. Der Abend war still und heiter, der Mond schien hell; still rückte das Heer vor. Die Sicherung der nördlichen Hülfstruppen, und die Schwierigkeit mit allen den Vorräthen und dem schweren Geschütz über den Fluß zu setzen, machten es nothwendig, den Feind aus seiner Stellung zu vertreiben. Diese Stellung aber, von allen Seiten durch das Geschütz der Festung, oder die Batterien der Insel gedeckt, war so fest, daß ein offener Angriff bei hellem Tage den Erfolg unsicher und den Verlust einer großen Zahl der besten Krieger unvermeidlich machte. Man wählte deshalb die Nachtzeit und um den Feind desto sicherer zu überrumpeln, gleich eine der ersten. Da Kanonen in der Dunkelheit wenig nützten und wegen der Beschaffenheit des Bodens schwer herbeizubringen waren, so beschloß man, sie ganz zurückzulassen.

Das Heer war in drei Colonnen gestellt: die rechte Colonne bildeten zwei europäische und fünf Bataillone Eingeborner unter dem Befehle des General Medows; die mittlere Colonne, aus drei europäischen und fünf Bataillonen Eingeborner bestehend, wurde von dem Oberbefehlshaber geführt, und die linke von einem Bataillone Europäer und drei Eingeborner stand unter dem Befehle des Oberst Maxwell.

Dem Angriffsplane gemäß sollte die Hauptcolonne unter dem Oberbefehlshaber in das Centrum des feindlichen Lagers dringen, während die rechte und linke Colonne die Posten, welche die feindlichen Flanken deckten, wegnähmen; die ersten Divisionen aller drei Colonnen sollten das ihnen unmittelbar Entgegenstehende über den Haufen werfen und dann mit den Fliehenden vorzudringen und sich in den Besitz der Insel-Batterien zu setzen suchen.

Einen so frühzeitigen Angriff, noch ehe man sich mit der Bombay-Armee vereinigt hatte, und dazu während der nächtlichen Dunkelheit hatte Tippo sicher nicht erwartet. Die Verbündeten, welche nicht eher von dem Angriffsplane wußten, als bis die Colonnen sich in Bewegung gesetzt hatten, waren in größter Bestürzung. Mit einer Handvoll Fußvolk ohne Kanonen, Tippo's ganzes Heer in einem befestigten Lager unter den Wällen seiner Hauptstadt angreifen, schien ihnen ein tollkühnes Beginnen. Ihr Erstaunen vermehrte sich noch, als sie erfuhren, daß Lord Cornwallis die Division, welche das Centrum des feindlichen Lagers angreifen sollte, in Person anführte und, wie sie es ausdrückten, gleich einem gemeinen Soldaten in den Kampf gegangen wäre.

Während die Colonnen sich in Marsch setzten, war das Lager in Bewegung, die Bagage gepackt, das Artillerie-Corps, die Infanteriewache im Lager und der Nachtrab der Linie standen bei ihren Kanonen und unter Waffen; indessen die Reserve, aus der Reiterei und der 7. Brigade bestehend, die Fronte des Lagers bezog, um, wenn es Noth thäte, zu kämpfen oder die Nacht in ängstlicher Ungewißheit zuzubringen.

Zwischen zehn und elf Uhr stieß die Mittelcolonne auf die feindliche Hauptwache, welche einen Trupp Soldaten escortirte, der zur Beunruhigung der Engländer während der Nacht Racketen ins Lager werfen wollte. Die Reiter galopirten zu der Linie zurück, die Racketenwerfer blieben aber, und suchten durch das Abfeuern derselben den Marsch in Unordnung zu bringen. Als dies Racketenwerfen begann, erstieg die linke Abtheilung den Carighaut-Hügel, der alsbald von dem Musketenfeuer erhellt wurde. Die mittlere Colonne (deren Krieger, sobald sie entdeckt waren, ihre Schritte verdoppelten, und wiewohl keine Sylbe das Stillschweigen unterbrach, doch in einer Minute im Doppelschritte waren), gewann die Hecke und drang in die Linien des Feindes, etwa funfzehn Minuten nachdem er durch die Rückkehr der Reiter in Alarm gesetzt war. Die Abtheilung zur Rechten hatte einen schwerern Marsch, und wurde zu einem weiter abgelegenen Punkte mißgeleitet, als eigentlich beabsichtigt war; sie betrat die Ringhecke um halb zwölf, als der Kanonendonner und das Klein-

gewehrfeuer verkündete, daß die übrigen Truppen schon auf allen Seiten mit dem Feinde handgemein seien.

Das vorderste Corps der mittlern Colonne, 3700 Mann stark, hatte zu seinem Hauptzwecke, mit den Flüchtigen auf die Insel vorzudringen; das mittlere Corps sollte zunächst die rechte Seite des Lagers aufräumen und dann wo möglich die Insel gewinnen; das dritte Corps im Nachzuge bildete indeß unter Lord Cornwallis eine Reserve und nahm eine solche Stellung ein, daß es die beiden andern unterstützen und die Mitwirkung der Colonnen zur Rechten und Linken abwarten konnte. Die Vorderreihen der Colonne drangen durch die Hecke unter einem heftigen, aber schlecht gerichteten Kanonen- und Kleingewehr-Feuer, und so wie sie vordrangen, zog sich der Feind zurück. Die ersten Compagnien, deren Hauptleute Befehl hatten, selbst ein jeder mit den unter seinem Befehle stehenden Truppen den Angriff zu machen, und bei ihrem Vordringen nach der Festung mehr auf die Schnelligkeit als die Haltbarkeit ihrer Bewegung zu sehen, stürmten gerades Weges auf den Fluß los. In dem Gewirre der Reißfelder, und durch das Dunkel und Getümmel der Nacht waren aber diese vorderen Compagnien in zwei Haufen von einander getrennt worden. Der zuerst an der Fuhrt anlangende Haufen ging ohne Widerstand dicht unter den Mauern der Festung hindurch. Capitain Lindsay stürmte mit seinem Haufen voran, in der Hoffnung, mit dem fliehenden Feinde durch das Thor zu dringen; allein es wurde dicht vor ihm zugeschlagen und die Brücke aufgezogen. Der zweite Haufen erreichte dieselbe Fuhrt etwa fünf Minuten später, als der erste auf der entgegengesetzten Seite angelangt war. Der Uebergang war jetzt schwieriger, weil die Fuhrt durch das Gewühl des nach der Insel sich drängenden Feindes verstopft war. Es wurde indeß kein Widerstand geleistet, und wiewohl einige Kanonen von der Festung gelöf't wurden, so trafen sie doch nicht in die Fuhrt. Der erste Haufen zog längs der Insel hin und setzte sich nahe an der südlichen Seite derselben fest. Der Oberst Knox, der den zweiten Haufen führte, rückte nach dem östlichen Winkel der Insel, in dessen Nähe eine Pettah oder Stadt, Namens Shaher Ganjam lag, welche nach dem Flusse hin mit Linien und Batterien versehen war, welche die östliche Fuhrt be-

ſtrichen. Die Pettah war kaum genommen, als ein Kanonenfeuer aus den Batterien am Fluſſe eröffnet wurde. Dies war ein Zeichen, daß die Truppen auf der linken Seite das feindliche Lager erſtürmt hatten, und vielleicht im Begriffe ſtänden, ihren Weg auf die Inſel zu erzwingen. Der Oberſt beorderte deshalb den größten Theil ſeiner Truppen, dieſe Batterien von der Rückſeite anzugreifen. Sobald dieſe nun von der offenen Seite her dem Feinde in den Rücken fielen, der über ihre Anzahl nicht urtheilen konnte, und vor dem Bayonnete in der Hand der Europäer zitterte, ſo verließ er die Werke und verſchwand.

Außer dieſen zwei Haufen kam noch ein dritter, meiſtens aus den ſieben Bataillon-Compagnien des zweiundfunfzigſten Regiments beſtehend, unter Capitain Hunter bald nach dem Haufen des Oberſt Knox an den Fluß, aber an einer andern Stelle, welche ungefähr in der Mitte zwiſchen den beiden Fuhrten lag; er ſetzte eben da über, und ſtellte ſich an einem Platze der Inſel, welcher Radſchah's Garten hieß, auf. Da er nicht wußte, daß ſchon andere Truppen auf der Inſel wären, ſo beſchloß Capitain Hunter, in dem Garten zu bleiben, bis eine größere Streitkraft herankäme, oder die Umſtände ein Unternehmen begünſtigten. Er merkte indeß bald, daß ſeine Stellung dem Geſchütze der Feſtung ausgeſetzt ſei, und bei Tagesanbruch nicht behauptet werden könnte; er bemühte ſich deshalb, Lord Cornwallis von ſeiner Lage in Kenntniß zu ſetzen, aber vergebens. Nachdem er zwei Stunden in dem Garten geſtanden hatte, brachte ein feindlicher Trupp zwei Feldſtücke ans gegenüber liegende Ufer. Sogleich ſtürzte er ſich in den Fluß, um hindurchzuwaten, und den feindlichen Haufen anzugreifen, ehe die Kanonen gerichtet wären; es gelang ihm zwar, aber nicht ohne Verluſt, indem ein heftiges Musketen- und Kanonenfeuer auf ihn gerichtet war. Er ging ohne Widerſtand durch das feindliche Lager und ſtieß in einem kritiſchen Augenblicke zu Lord Cornwallis.

Dies waren die Operationen der erſten Diviſion der mittleren Colonne, und zugleich die erſten Operationen auf der Inſel.

Ein Regiment Eingeborner der erſten Diviſion verlor bei dem Vordringen durch die Hecke ſeinen Befehlshaber, und gerieth in einige Unordnung, als es auf der rechten Seite vordringen

wollte. Die mittlere Division eilte ihm zu Hülfe, und rückte dann auf der linken Seite vor, um den rechten Flügel des Feindes anzugreifen. Als sie sich der Sultan's Redoute näherte, stellte sich ihr eine starke Schaar Reiterei in den Weg. Major Dalrymple formirte das einundsiebzigste Regiment, commandirte eine General-Decharge, dann zu laden und zu schultern. Als aber der Dampf sich verzogen hatte, sah man die Rosse in einiger Entfernung auf dem Felde zerstreut. Das Corps schritt also zum Angriffe der Sultans-Redoute, als es aber die Mauern erstieg und in die Schießscharten drang, fand es dieselbe verlassen. Es blieben zwei Compagnien des einundsiebzigsten Regiments, ein Theil Artillerie und funfzig Sepoys zur Vertheidigung der Redoute zurück; mit dem andern Theile dieser Division rückte der Major vor, und vollendete die Niederlage des rechten feindlichen Flügels, der von der Colonne des Oberst Maxwell umzingelt war.

Die letzte Division hatte Lord Cornwallis in der Nähe der Sultan's-Redoute formirt, und er erwartete in ängstlicher Sorge die Colonne des General Medows, welche auf der rechten Seite herankommen mußte. Etwa zwei Stunden vor Tagesanbruch stieß Capitain Hunter nach seiner Rückkehr von der Insel zu ihm. Die Truppen hatten kaum Zeit, ihre Patronen, welche in dem Flusse naß geworden waren, zu ersetzen, als auch schon ein starker Heerhaufen, ein Theil von Tippo's Centrum und linkem Flügel, der sich von seinem frühern blinden Schrecken der Nacht erholt hatte, sich in Reih und Glied stellte und in ziemlich guter Ordnung und festen Muthes heranrückte. Der Haufen, durch die Gegenwart des Oberbefehlshabers ermuthigt, erwiederte mit kalter Besonnenheit das Feuer des Feindes, und empfing ihn bei seiner Annäherung mit gefälltem Bayonnet. Er kehrte indeß doch mehrmals mit großem Muthe zum Angriffe zurück, und wurde erst gegen Tagesanbruch endlich zurückgeschlagen. Cornwallis ließ dann seine Soldaten nach dem Carighaut-Hügel sich zurückziehen, damit sie dem Feuer der Festung nicht bloß gesetzt oder am hellen Tage von dem Feinde umringt werden möchten, und in diesem Augenblicke traf er den General Medows, der ihm zu Hülfe eilte [1]).

Es war die Absicht des Oberbefehlshabers, daß die rechte Colonne, 3300 Mann stark, unter General Medows die feindliche Linie etwas weiter als eine halbe Meile von der Moschee-Redoute durchbrechen sollte. Diese selbst sollte nicht angegriffen werden, weil man wußte, daß sie außerordentlich stark war, und da sie in bedeutender Entfernung von der feindlichen Fronte stand, doch wahrscheinlich geräumt werden würde, wenn die Verwirrung der Armee allgemein würde. Durch ein Versehen der Führer [2]) wurde die Colonne nach einem mehr westlich gelegenen Punkte, in nicht sehr großer Entfernung von der furchtbaren Redoute, geführt. Als man sich der Hecke näherte, mußte ein Bataillon der ersten Division rechts herumgehen, um die Aufmerksamkeit des Feindes auf sich zu ziehen, während die Colonne durchdrang und nachdem dies geschehen war, zwei Bataillone dicht innerhalb der Hecke zur Reserve zurückließ. Oberst Nesbit, der die Colonne anführte, während der General in dem Centrum derselben stand, fand keinen Widerstand, und eben so wenig ein Lager, dessen äußerstes Ende in bedeutender Entfernung nach Osten hin lag; er erblickte aber einen von den Posten, welcher des Feindes linken Flügel deckte, und den sollte gerade diese Colonne über den Haufen werfen, deshalb schwenkte er seine Division rechtshin, und erstieg in Gemäßheit der Befehle des Oberfeldherrn den Redouten-Hügel. Es wurde kein Widerstand geleistet, bis die erste Division über den Graben setzte und sich der Redoute näherte, dann wurde sie von einem Hagel Kartätschen und Flintenkugeln empfangen. Ein Theil der Colonne stürmte voran, feuerte auf den Feind und trieb ihn von dem bedeckten Wege. Die innern Werke waren indeß

[1]) Der Oberbefehlshaber ertheilte dem Muthe und der Treue des General Medows ein rührendes Lob. Als er zuerst vom Feinde angegriffen wurde, rief er aus: „Ist General Medows noch am Leben, so wird ihn dies herbringen." Die Harmonie zwischen diesen beiden Heerführern ist eine der schönsten Erscheinungen in diesem Feldzuge; der Eifer, mit welchem Medows sich bemühte, seine Pflicht als zweiter im Befehle zu erfüllen, nachdem ihm die Würde und das Ansehn des Oberbefehlshabers genommen war, einerseits; auf der andern Seite aber die Freude des Lord Cornwallis, womit er die Verdienste des General Medows und die Wichtigkeit der ihm geleisteten Dienste rühmte.

[2]) Durch eine Zweideutigkeit der Befehle, sagt Col. Wilks III. 220.

ſtark bemannt; viele von den Leitern gingen verloren, und mehre fruchtloſe Verſuche wurden gemacht, um über den Graben zu kommen, bis man glücklicher Weiſe einen Pfad entdeckte, der von dem Ende der Moſchee in die Redoute führte. Nach einem harten Kampfe wurde die Redoute endlich genommen, wobei der Commandant und nahe an vierhundert der Feinde umkamen; auf Seiten der Stürmenden waren elf Officiere und ungefähr achtzig Soldaten geblieben oder verwundet. Tippo's europäiſches Corps, von dem Franzoſen Vigie angeführt, hatte in dem Winkel der Hecke an der Fronte der Redoute geſtanden, aber, die Aufmerkſamkeit deſſelben hatte der außerhalb der Hecke rund herum ziehende Haufen auf ſich gezogen, bis es ſich ſelbſt umringt ſehend, auseinander ging und die Flucht ergriff.

General Medows ließ nun eine zur Vertheidigung des Poſtens hinlängliche Mannſchaft zurück, ließ den Reſt ſeiner Truppen wieder in ihre anfängliche Ordnung zurücktreten und ſuchte voll Ungeduld zu dem eigentlichen Angriffspunkte zu gelangen. Einige andere Redouten blieben noch auf der Linken der feindlichen Stellung; er hielt es indeß für rathſamer, ſie hinter ſich liegen zu laſſen, als noch mehr Zeit zu verlieren. Noch ehe er ſich wieder in Bewegung ſetzen konnte, hatte das Geſchütz auf der ganzen Linie aufgehört; und da er es wegen der Sümpfe und Schluchten äußerſt ſchwer fand, innerhalb der Hecke zu marſchiren, ſo rückte er auf der Außenſeite voran, und zog längs derſelben nach dem Carighaut; hier war er kaum angekommen, als das Feuer, womit der Angriff auf den Oberbefehlshaber eröffnet wurde, ſeine Aufmerkſamkeit auf ſich zog.

Die Aufgabe der linken, 1700 Mann ſtarken, Colonne der britiſchen Armee war, den Carighaut-Hügel zu ſäubern, bei dem Angriffe auf die rechte Seite des feindlichen Lagers mitzuwirken, und auf die Inſel vorzudringen. Der Angriff auf den Hügel wurde ſo gut geleitet, und die Ueberraſchung des Feindes war ſo groß, daß dieſer Platz, ſo feſt er auch ſowohl von Natur als durch Kunſt war, doch nur ſchwachen Widerſtand leiſtete; in einem Augenblicke waren die Mauern erſtiegen, und der Verluſt war unbedeutend. Als aber die Colonne nach dem Lager hinabzog, war ſie dem Feuer von dem rechten Flügel der feindlichen

Linie ausgesetzt und wurde überdies von einem Haufen beunruhigt, der durch eine Wasserleitung am Fuße des Hügels geschützt war. Sie überwältigte indeß jedes Hinderniß und drang mitten durchs Lager vor, bis sie auf die Mittel-Division des Oberbefehlshabers stieß. Auf die Insel vorzudringen war nun ihre nächste Waffenthat. Ein Haufen stürzte sich in den Fluß, den Batterien gerade gegenüber, welche durch ihr Feuer die Aufmerksamkeit des Oberst Knox auf sich zogen. Dieser Haufen kam nicht ohne große Schwierigkeit durch den Fluß, welcher an dieser Stelle tief war; seine Patronen waren unbrauchbar geworden, und er hätte mit dem Bayonnet die Batterie und die Linie lichten müssen, wäre der Feind in diesem kritischen Augenblicke nicht durch den Col. Knox aus seiner Stellung vertrieben. Der andere Theil der Colonne zog weiter an dem Flusse hinauf, um eine bessere Fuhrt zu suchen, und traf mit einem Theile der Mittel-Colonne zusammen, welche unter dem Befehle des Oberst Stuart gerade über den Fluß setzte. Diese verschiedenen Corps vereinigten sich an dem östlichen Rande der Insel; und gegen Morgen stieß auch noch der Haufen zu ihnen, der zuerst die Insel betreten und sich auf der Südseite derselben festgesetzt hatte. Die abgesonderten Stellungen dieser Corps sowohl als des unter Capitain Hunter, in dem Radschah's-Garten, waren nicht ohne Nutzen gewesen, indem sie die Aufmerksamkeit des Feindes getheilt, und ihn verhindert hatten, seine Posten an dem Flusse zu verstärken, oder durch eine ungesäumte Bewegung die Anstürmenden zu verjagen, ehe sie sich in hinlänglicher Anzahl auf der Insel festsetzen konnten.

Dies waren die Vorgänge während der Nacht. Der Sultan hatte so eben seine Abendtafel aufgehoben, als Lärm gemacht wurde. Er setzte sich zu Pferde, und noch ehe er Zeit fand, über die Art und Weise des Angriffs Erkundigungen einzuziehen, sah er aus der Masse seiner Flüchtlinge, daß man in den Mittelpunkt seines Lagers eingedrungen war, und der helle Mondschein ließ ihn alsbald eine lange feindliche Colonne erblicken, welche mitten durch sein Lager zog, und gerades Weges auf die Hauptfuhrt losging. Da hierdurch sein Rückzug bedroht war, so machte er sich in größter Geschwindigkeit auf, und nachdem er noch eben vor den Engländern übergesetzt war, nahm er seinen Standpunkt auf dem

Theile der Festung, von wo aus er die Bewegungen des Feindes am besten übersehen konnte, und hier blieb er, seine Befehle erlassend, stehen, bis es Tag wurde. Eine große Schaar seiner Truppen entwich bei dem Rückzuge. Ein Corps von 10,000 Mann, größtentheils aus Leuten bestehend, welche er aus Coorg weggeschleppt hatte, verschwand ganz, und flüchtete sich in die Wälder seiner Heimath zurück; auch eine Schaar Europäer, welche er nicht hatte aus seinen Diensten entlassen wollen, benutzte diese Gelegenheit, um zu entkommen.

Bei Tagesanbruch änderte sich nur die Gestalt des Kampfes. — Die am weitesten nach Osten gelegene Sultans-Redoute, und die westlichste, Moschee-Redoute, waren genommen; die in der Mitte liegenden vier waren noch in den Händen der Feinde. Die zerstreuten Haufen sammelten sich wieder; und das Geschütz der Festung, welches auf Befehl des Sultan die Nacht hindurch geschwiegen hatte, damit die Truppen im Lager nicht glaubten, die Festung werde angegriffen und so dem Beispiele der Heerflüchtigen folgten, wurde gelöf't, sobald es vollkommen hell war, und wüthete gegen die Anstürmenden, wo es sie nur immer erreichen konnte.

An der östlichen Spitze der Insel zwischen den beiden Flußarmen hatte Tippo einen Palast und Gärten. Vor diesen Gärten nahmen die Engländer quer über die Insel von einem Ende bis zum andern eine feste Stellung ein, von wo aus sie die Fuhrt nach dem Carighaut-Hügel beherrschten, und die Linien und Batterien einnahmen, durch welche derselbe geschützt war. Kurz nach Tagesanbruch rückte unter dem Schutze alter Gebäude und Mauern ein Haufen feindlicher Infanterie an sie heran. Das Feuer desselben konnte nur schwach erwiedert werden, weil die Munition der englischen Truppen während der Nacht fast ganz verbraucht oder in dem Flusse verdorben war. Der Oberbefehlshaber, der seinen Stand auf dem Carighaut genommen hatte, von wo er jede Operation verfolgen konnte, sandte sofort einige detaschirte Corps ihnen zu Hülfe, und der Feind zog sich nach der Ankunft dieser Verstärkung zurück. Oberst Marwell, der nun sah, daß seine Dienste auf der Insel nicht länger nöthig waren, aber glaubte, daß sie vielleicht anderswo von Nutzen sein könnten, ließ

seine Truppen unter dem Befehle des Col. Stuart zurück, und ging zu Lord Cornwallis auf den Hügel.

Zu eben der Zeit versammelte sich der Feind von allen Seiten her zu einem Angriffe auf die Sultans-Redoute, welche man erst wieder gewinnen zu müssen glaubte, ehe man versuchen dürfte, den Feind aus seiner Stellung auf der Insel zu verjagen. Diese Redoute war fast von gleichem Umfange und gleicher Construction mit derjenigen, welche General Medows auf der linken Seite der feindlichen Stellung erstürmt hatte; sie stand aber innerhalb der Schußweite der Kanonen auf dem Fort, und der Zugang nach der Festung und Insel war offen gelassen, damit sie für einen Feind nicht haltbar wäre. Das auf derselben zurückgelassene Corps belief sich auf ungefähr 100 Europäer und funfzig Sepoys mit ihren Officieren; und da die Armee durch das Geschütz der Insel in einiger Entfernung gehalten wurde, so blieb das Schicksal des Postens der Standhaftigkeit seiner Vertheidiger überlassen.

Es wurde ein Versuch gemacht, den Eingang durch einige zerbrochene Karren und eine Kanonen-Lafette zu versperren; aber kaum hatte der Feind auf dem Fort dies gemerkt, so lös'te er drei Kanonen auf den Eingang, und brachte zwei Feldstücke auf Felsen, welche näher an der Redoute lagen, und den Feind schützten. Die schwache Verschanzung wurde bald zerstört, und die Werke waren schon bedeutend geschwächt, als der Feind zum Sturme vorrückte; dennoch aber wurde er mit Verlust zurückgeschlagen und gezwungen, sich in seine Stellung hinter den Felsen zurückzuziehen. Indeß hatte man auch in der Redoute bedeutenden Verlust erlitten; der befehlhabende Officier war gefallen, und da der Tag ungemein schwül war, so starben die Verwundeten vor Durst, indem auch nicht ein Tropfen Wasser an dem Orte mehr übrig geblieben war. Eine Zeitlang schwebte man in größter Furcht wegen Mangel an Munition, womit diese Besatzung nur spärlich versehen war; glücklicher Weise fand man aber zwei Lastochsen, welche den Regimentern hatten Munition zuführen sollen, in dem Graben verirrt. Kaum hatten die Soldaten ihre Patrontaschen gefüllt, als man einen Haufen Reiterei, wenigstens zweitausend Mann stark, auf die Redoute loskommen sah; drei- bis vierhundert derselben stiegen gerade in Musketen-Schuß-

weite vom Pferde ab, und stürmten mit gezogenem Schwerte dem Eingange zu. Die Besatzung feuerte schnell und doch mit ruhiger Besonnenheit, und streckte so viele darnieder, daß die Uebrigen in Unordnung geriethen und sich zurückzogen. Nach einer Stunde geschah ein dritter Angriff. Die jetzt heranrückenden Truppen schienen Reste von der Brigade Lally's zu sein und hatten Europäer an ihrer Spitze; die Engländer bereiteten sich deshalb auf einen gefährlichern Kampf vor, als die bisher überstandenen gewesen waren. Sie sahen indeß ihre Erwartung bald getäuscht; denn dieser Haufen war kaum eine kleine Strecke Weges von dem Felsen vorgerückt, als er durch den Fall einiger Wenigen unschlüssig wurde, in Unordnung gerieth und davon ging.

Dies war der letzte der feindlichen Versuche. Die Redoute war eine wahre Schlachtbank geworden. Zwei Officiere und neunzehn Gemeine lagen todt auf der Stelle; drei Officiere und zweiundzwanzig Gemeine starben, schwer verwundet, aus Mangel an Hülfe; und die Uebrigen waren von Durst und Anstrengung gänzlich erschöpft. Gegen vier Uhr Nachmittags ließ das Feuer von den Felsen nach, und der Feind zog sich zurück.

Der Kampf schien jetzt auf allen Seiten aufgegeben; der Feind bereitete sich indeß nur zum Angriffe der Truppen auf der Insel. Gegen fünf Uhr rückte eine bedeutende Macht vor, welche nur mit großer Schwierigkeit zurückgeschlagen wurde. Die Engländer erhielten dann die Nachricht, daß während der Nacht ein verzweifelter Versuch gewagt werden solle, um sie von der Insel zu vertreiben. Sie trafen deshalb ihre Vorkehrungen zur Vertheidigung, und die Soldaten traten in ängstlicher Erwartung eines Sturmes unter das Gewehr; allein der Morgen brach an ohne irgend eine Beunruhigung.

Am Abende vorher machte Lord Cornwallis in Form einer General-Ordre dem Heere ein schmeichelhaftes Compliment; und selten dürfte wohl eine Lobeserhebung mehr verdient gewesen sein. Der Angriffsplan trägt den Charakter gesunden Verstandes an der Stirn und ist von erfahrnen Kriegsmännern geprüft und gebilligt; das Benehmen des Heeres bei der Ausführung desselben war offenbar so, daß es wohl nicht leicht übertroffen werden möchte, mag man auf die dabei bewiesene Gewandtheit oder Tapferkeit

sein Augenmerk richten. Der einzige Fehler war wieder, wie gewöhnlich, Mangel an Ortskenntniß. Die Localität desjenigen Postens, gegen welchen General Medows beordert war, kannte man zu wenig, und daher kam der Mangel an Erfolg seiner Unternehmung.

Den Berichten der britischen Armee zufolge war die Gesammtzahl der Gebliebenen, Verwundeten und Vermißten 535. Der Verlust des Feindes wurde auf 4000 Getödteter geschätzt, viel mehr aber war seine Kraft durch Entweichungen geschwächt. Während der Nacht des 7. wurden seine Truppen von den Redouten auf der Nordseite des Flusses zurückgezogen, und am Morgen des 8. wurden die Ueberbleibsel seines Heeres gesammelt, die Infanterie auf den Werken der Festung vertheilt, die Cavallerie und Bagage auf der Südseite des Flusses nach Mysore hin gestellt.

Es wurden nun Einrichtungen zur Belagerung des Forts getroffen. Drei Regimenter Europäer, sieben Bataillone Sepoys und eine Compagnie Artillerie setzten sich auf der Insel in der Stellung fest, welche ursprünglich Col. Stuart vor den Gärten des Sultan eingenommen hatte. Das Fort lag auf der äußersten Westseite der Insel, und seine Werke nahmen wohl eine Meile Raum ein; einen gleichen Raum nahm auf der östlichsten Seite der neue Palast des Sultan mit seinen Gärten ein. Vor dem Kriege war der Raum zwischen diesen Gärten und dem Fort von Häusern und Straßen der damals blühendsten Hauptstadt irgend eines eingebornen indischen Fürsten bedeckt. Mit Ausnahme der schon erwähnten Pettah oder Vorstadt, welche die östlichste Seite der Stadt bildete, war alles Uebrige abgebrochen, um für die Batterien der Insel Raum zu gewinnen, und eine Esplanade für das Fort anzulegen. Die Lustgärten des Sultan, mit schattigen Spaziergängen unter mächtigen Cypressen-Bäumen, und allen vegetabilischen Schätzen des Orients, waren verhauen und zerstört, um Material zur Belagerung zu haben, und der glänzende Palast in denselben war zu einem Kranken-Hospitale eingerichtet.

Am Abende des 8. ließ Tippo die beiden Lieutenants Chalmers und Nash, welche er wider die Capitulation von Coimbetore zurückgehalten hatte, zu sich rufen. Sie fanden ihn auf dem süd-

lichen Glacis der Festung unter einem kleinen Zelte sitzend, ganz einfach gekleidet, und von einer geringen Anzahl Diener umringt. Er beschenkte sie, und gab ihnen Briefe an Lord Cornwallis, welche Vorschläge zum Frieden enthielten, den er, wie er sie versicherte, nie aufgehört hätte zu wünschen. Gegen die Gewohnheit Tippo's war ihre Gefangenschaft nicht grausam gewesen.

Beim Tagesanbruch des 10. hatte Tippo's Reiterei, welche etwa sechs Meilen unter der Insel über den Fluß gegangen war, unbemerkt den linken Flügel des englischen Lagers umzogen, und als sie sich dann im Rücken desselben zwischen den Engländern und der Hyderabad-Armee stellten, wurden sie von den englischen Piquets und dem Nachtrabe für eine Abtheilung der verbündeten Truppen gehalten. Als sie durch den Artilleriepark hindurch zogen, befragten sie Einige von dem Troß nach dem Burra Saib oder Befehlshaber; diese, in der Meinung, als fragten sie nach dem Artillerie-Officier, zeigten ihnen dessen Zelt. Sofort stürzten sie mit gezücktem Schwerte in Galop auf dasselbe los; allein ein Haufen neu angeworbener Sepoys feuerte mit großer Munterkeit auf die Reiter, welche dadurch zerstreut zurückflohen und bald hinter ihren Hügeln verschwanden. Doch aber beunruhigte dieser Vorfall das britische Lager, weil man darin einen Streich auf das Leben des Oberbefehlshabers sah, der bei dem Heere mit Recht äußerst beliebt war.

Da Lord Cornwallis seinen ersten Plan, den General Abercromby durch die Vereinigung mit dem Mahratten- oder Hyderabad-Heere zu verstärken, nicht zu Stande bringen konnte, so gab er ihm Befehl, auf der Nordseite über den Fluß zu setzen, und zu der Hauptarmee zu stoßen. Er setzte sich am 8. in Bewegung, nachdem er seine Kranken in die Hospitäler zu Poodicherrum zurückgeschickt hatte, und ließ ein Detaschement in einer festen Stellung auf dem Seidaseer Ghaut. Am 11. ging er bei Eratore über den Cavery. Ein Theil der feindlichen Reiterei fiel die Bagage an, als sie am 13. gerade über einen kleinen Fluß setzen wollte, nahm einen Theil derselben weg und fuhr fort, während des ganzen Tages den Marsch zu beunruhigen. Ein noch stärkerer Haufen zeigte sich ihnen am 14.; das Heer machte Halt und schickte sich zum Treffen an, allein der vermeintliche Feind

war ein starkes Detaschement, von Lord Cornwallis zum Schutze ihrer Annäherung abgesandt. Ohne weitere Störung vereinigte sich nun Abercromby am 16. mit dem Hauptheere und führte ihm einen Zuwachs von 2000 wehrhaften Europäern, und doppelt so viel Eingebornen zu.

Tippo hatte diese Vereinigung ernstlicher verhindern wollen. Am Abende des 13. hatte er seine ganze Reiterei zu diesem Zwecke beordert; aber sie hatte mit dem zum Schutze abgeschickten Detaschement ein Scharmützel bestanden, und fürchtete sich, demselben vorzudringen.

Das Fort von Seringapatam ist in Gemäßheit des Bodens, worauf es steht, in Form eines Dreiecks gebaut; die beiden längsten Seiten desselben sind durch einen tiefen und breiten Fluß geschützt, und nur auf der Seite nach der Insel hin bietet die Natur einem Angriffe kein Hinderniß. Diese Seite war also, wie sich von selbst versteht, am stärksten befestigt. Sie war durch starke Außenwerke, durch zwei in bedeutender Entfernung neben einander hinlaufend, breite und starke Wälle vertheidigt, hatte Seitenwerke, einen tiefen Graben, Zugbrücken und alle Vortheile der neuern Befestigungskunst. In Berücksichtigung aller dieser Hindernisse wurde beschlossen, den Angriff ungeachtet des Flusses auf der Nordseite zu wagen. Am Abende des 18. gegen acht Uhr setzte ein Detaschement, aus einem Regimente Europäer und einem Bataillon Sepoys bestehend, über den südlichen Arm des Flusses auf die Insel, machte einen Umweg von einigen Meilen über Reißfelder und zerklüfteten Boden, und näherte sich vor Mitternacht dem feindlichen Lager. Eine Meile von demselben ließ der commandirende Officier Halt machen, und schickte den zum Angriffe bestimmten Haufen voran. Dieser drang unbemerkt ins Lager, und machte an hundert Soldaten und eben so viele Pferde mit dem Bajonette nieder, ehe der Lärm allgemein wurde, feuerte dann einige Ladungen ab, um die Bestürzung im Lager zu verbreiten, und dies alles geschah, ohne daß ein Einziger verloren ging, ein Einziger zur Plünderung aus der Reihe trat, und der geringste Verlust erlitten wurde. Das Fort glich in einem Augenblicke einem Flammenmeere, und erwartete einen allgemeinen

Sturm, aber es scheute sich zu feuern, weil dies seine Feinde weniger als seine Freunde in Schreck setzen würde.

An demselben Abende gleich beim Dunkelwerden ging das zur Eröffnung der Laufgräben bestimmte Corps zu dem vorher abgesteckten Platze, und machte vor Tagesanbruch eine Brustwehr, achthundert Yards von dem Fort, in einer breiten Parallele, deren linke Seite von einer daselbst errichteten Redoute, deren Rechte durch eine Ravine geschützt war. Als Tippo sah, daß eine der wichtigsten Belagerungs-Operationen ohne Widerstand vollendet sei, indem man seine Aufmerksamkeit mit gutem Erfolge nach einer andern Seite gezogen hatte, ließ er alle Kanonen, welche die Werke erreichen konnten, lösen; schickte mehre Haufen Fußvolk über den Fluß, um den Feind von der Seite anzugreifen und das Vordringen desselben zu verhindern, und versuchte, aber umsonst, den Wasserarm, wodurch das Lager versorgt wurde, abzuschneiden. Am 19. ging auch die Bombay-Armee unter General Abercromby über den Fluß, und wiewohl Tippo selbst an der Spitze seiner Infanterie sich ihr entgegensetzte, so berannte sie dennoch mit glücklichem Erfolge die Südseite des Forts und schickte sich an, dasselbe der Länge nach zu beschießen.

Am 19., 20. und 21., wurden die Laufgräben vollendet, um die erste Parallele mit einer mächtigen Redoute im Rücken zu verbinden; und in der Nacht des 21. die Linie für die zweite Parallele abgesteckt, welche dem Fort zweihundert Schritte näher lag, und von der man, da der Boden günstig war, das Fort Bresche schießen zu können glaubte.

Wiewohl in den Belagerungs-Operationen nichts nachgelassen wurde, so hatte doch Lord Cornwallis, nach der Entlassung der von Coimbetore weggeführten Gefangenen, auf die Friedensgesuche des Sultan gehört. Es wurden Zelte zu den Unterhandlungen aufgeschlagen, und diese begannen am 15. und wurden am 16., 19. und 21., fortgesetzt. Nur mit der größten Ueberwindung konnte der stolze Sinn des Sultan sich zu den harten Bedingungen verstehen, welche man forderte. Am 22. hatte ein Theil der Bombay-Armee einen heißen Kampf zu bestehen, indem sie sich in Besitz eines unter den Kanonen des Forts liegenden Wäldchens setzen wollte. Am 23. war auch die zweite Parallele fertig, und

eine höchst vortheilhafte Stellung zum Breschеschießen gewonnen. Ein Feuer aus funfzig Stück groben Geschützes konnte am 1. März gegen die Festung eröffnet werden; es waren Oefen errichtet, um die Kugeln zu erhitzen; das brennbare Material der Häuser, mit denen das Fort überfüllt war, mußte dasselbe in wenigen Stunden in Flammen setzen; die Breschebatterien waren jedenfalls ihres Erfolgs gewiß; der Muth der Soldaten war aufs Höchste gesteigert und General Medows, stets frohen Muthes, hatte beschlossen, zum Sturme zu führen.

Der Rath der britischen Armee hatte, wie die Klugheit es fordert, auf jeden möglichen Fall Vorsorge getroffen; und gesetzt auch, daß ein tapferer und geschickter Fürst, der in der Breschе sterben zu wollen erklärt hatte, und von einer Schaar Anhänger umgeben war, die, gleich ihm, Alles aufs Spiel setzten, mit Hülfe des schroffen Bettes eines tiefen und reißenden Stromes seine Hauptfestung wider einen Sturm zu vertheidigen im Stande gewesen wäre, so waren doch auch auf diesen Fall Vorkehrungen getroffen, daß das Unternehmen durch die unwiderstehlichen Operationen einer Blokade ausgeführt werden konnte. Das Heer des Purseram Bhow mit dem Detaschement des Capitain Little, stark genug um die Einschließung der Stadt zu vollenden, wurde jetzt mit jedem Tage erwartet; Major Cuppage hatte mit einer Brigade von 400 Europäern und drei Bataillonen Sepoys von Coimbetore aus den Goojelhutty-Paß erstiegen, und mußte auf seinem weiteren Zuge ohne große Schwierigkeit die Forts von Ardinelly und Mysore einnehmen. Große Vorräthe, in den südlichen Bezirken gesammelt, waren in Bereitschaft, um den Goojelhutty-Paß hinaufgeschafft zu werden; General Abercromby hatte eine Communications-Linie mit der Malabar-Küste errichtet, und fortwährend kamen Zufuhren von dort her; auch waren Vorkehrungen getroffen, um die Mahratten- und Hyderabad-Armeen mit Vorräthen aus ihren eignen Ländern zu versorgen; und die Brinjarries erhielten solch einen Ueberfluß in dem Lager des Cornwallis, wie man seit dem Beginne des Krieges nicht gesehen hatte.

Am Morgen des 24. erhielten nun die Truppen in den Trancheen Befehl, die Arbeiten einzustellen und sich aller Feind-

seligkeiten zu enthalten. »Die Krieger«, sagt Major Dirom, »unbeschreiblich dadurch niedergeschlagen, konnten nur mit Mühe abgehalten werden, ihre Arbeit fortzusetzen.« Tippo's Truppen unterhielten ihr Kanonen- und Kleingewehrfeuer noch eine Zeitlang, nachdem die britischen Truppen schon damit aufgehört hatten: eine rohe Prahlerei, anzuzeigen, daß sie zuletzt den Kampf aufgäben und durch ihren mannhaften Widerstand Frieden erzwängen. Die von englischer Seite erlassene General-Ordre schloß mit folgenden Worten, eben so ehrenvoll für den vorsitzenden Rath, als für die glänzendsten Operationen des Krieges: »Lord Cornwallis hält es beinahe für überflüssig, das Heer daran zu erinnern, daß Mäßigung im Glücke den braven Mann nicht minder ziert, als Muth im Kampfe; und er hegt das Vertrauen zu den Officieren und Soldaten seiner Armee, daß sie, weit entfernt, irgend eine Gewaltthätigkeit bei einem etwaigen Zusammentreffen mit Tippo's Truppen zu verüben, sich sogar jedes beleidigenden Ausdrucks gegen einen unterworfenen und gedemüthigten Feind enthalten werden.«

Der Hauptinhalt der vorläufigen Uebereinkunftspunkte, welche Tippo annehmen mußte, war: Er solle die Hälfte seines Gebietes den Verbündeten überlassen; drei Croren und dreißig Lack Rupien zahlen, und zwei von seinen ältesten drei Söhnen als Geißeln für die pünktliche Erfüllung des Vertrages stellen. Wiewohl nicht geringe Geduld und Mäßigung nothwendig war, um mit den Verbündeten fertig zu werden, so hatte doch Lord Cornwallis durch seine gefällige Herablassung zu ihren Förmlichkeiten und Vorurtheilen, durch die blendende Ueberlegenheit seiner Macht, und durch die entschiedene Festigkeit in wichtigen Dingen, eine solche Gewalt über sie erlangt, daß sie die Unterhandlung nicht durch Betreibung irgend eines besondern Punktes in ihrem Privatinteresse hemmten, sondern das vollste Zutrauen in seine Klugheit und Billigkeit setzten, und sich bereit erklärten, entweder den Krieg fortzuführen, oder Frieden zu schließen, und mit allen Bedingungen, welche er billigen würde, zufrieden zu sein.

Tippo's ältester Sohn war etwa zwanzig Jahre alt, und hatte in der letzten Zeit bedeutenden Antheil an dem Kriege genommen. Von den beiden darauf folgenden, welche zu Geißeln

bestimmt waren, war der eine zehn, der andere acht Jahr. Der im Seraglio hervorgerufene Schmerz der Trennung verursachte einige Verzögerung; Lord Cornwallis war aber edel genug, solche nicht übel zu deuten; er ließ vielmehr dem Sultan durch dessen Unterhändler anzeigen, er werde den Prinzen, sobald sie in ihrem Zelte angekommen wären, persönlich seine Aufwartung machen, und außer ihrer eignen Bedienung, einen sorgsamen Officier mit einem Bataillon Sepoys zu ihrer Leibwache bestellen. Mit gleicher Artigkeit antwortete Tippo: »Er könne keinesfalls darin willigen, daß der verehrte Lord sich seiner Söhne wegen zuerst bemühe; sondern, da er auf die Ehre des Lord Cornwallis das unbegrenzteste Vertrauen setze, so wünsche und bitte er nur, der Lord möge erlauben, daß dieselben beide zugleich in sein Zelt geführt und seinen Händen übergeben würden.«

Am 26. nach Mittag verließen die Prinzen das Fort. Es schien für diese Veranlassung bemannt zu sein und war mit schaulustigem Volke bedeckt. Der Sultan selbst war auf dem Walle über dem Thorwege; das Fort salutirte, als die Prinzen abzogen.

Bei ihrer Annäherung an das englische Lager wurden sie mit einer Salve von einundzwanzig Kanonen aus dem Park begrüßt. Vor ihren Zelten wurden sie von Capitain Kennaway, dem englischen Unterhändler, und den Vakeels des Nizam und der Mahratten empfangen; diese führten sie zu dem Oberbefehlshaber. Sie ritten jeder auf einem reich geputzten Elephanten und saßen auf silbernen Sätteln. Die Vakeels ihres Vaters, ebenfalls auf Elephanten, begleiteten sie. Vor ihnen her gingen mehre Kameele, sieben Fahnenträger mit kleinen grünen Fahnen und 100 Lanzenträger mit silberausgelegten Speeren. Ihre Leibwache, aus 200 Mann Sepoys in ihres Vaters Diensten bestehend, und ein Haufen Pferde schlossen den Zug. Als sie dem Hauptquartiere sich näherten, bildete das Bataillon Sepoys, von englischer Seite zu ihrer Leibwache bestimmt, ein Spalier, um ihnen das Geleit zu geben.

Lord Cornwallis, von seinem Stabe und einigen andern ausgezeichneten Officieren umgeben, nahm sie vor der Thür seines großen Zeltes, wo sie von ihren Elephanten abstiegen, in

Empfang; er umarmte sie, führte sie an der Hand hinein, und ließ sie auf beiden Seiten neben sich Platz nehmen, worauf er dann von dem Ober-Vakeel also angeredet wurde: »Diesen Morgen waren diese Kinder Söhne des Sultan, meines Herrn; jetzt müssen sie in Ihnen, verehrter Lord, ihren Vater wieder finden.« Der Lord versicherte feierlich nicht nur den Parlamentairen, sondern auch den Prinzen, daß sie die Sorgfalt eines Vaters nicht entbehren sollten. Das Antlitz der Kinder erheiterte sich, und alle Gegenwärtigen waren gerührt. Lord Cornwallis schenkte bei dieser Zusammenkunft jedem der beiden Prinzen eine goldene Uhr, welche ihnen große Freude zu machen schien. Da die Kinder, wie es im Orient gewöhnlich ist, unter den zurückhaltenden und feinen Manieren eines vorgerückteren Alters aufgewachsen und mit aller Sorgfalt erzogen waren, so waren Alle über den Anstand ihres Benehmens höchst erstaunt. Am folgenden Tage machte ihnen Lord Cornwallis einen Besuch in ihrem Zelte. Sie kamen ihm schon vor demselben entgegen; er umarmte sie und führte sie wie Tags zuvor jeden an einer Hand in ihr Zelt. Sie fanden sich jetzt schon behaglicher und sprachen mit Lebhaftigkeit und Anstand. Jeder derselben machte dem Lord ein schönes persisches Schwert zum Geschenke, und er machte ihnen zum Gegengeschenke einige hübsche Feuergewehre. »Alles war bei ihnen,« sagt Major Dirom, »viel prächtiger, ordentlicher und kostbarer, als wir es bei unsern Bundesgenossen sahen. Die Garde Sepoys, welche vor dem Zelte aufzog, war in Uniform gekleidet, und nicht nur regelmäßig und wohlbewaffnet, sondern schien auch, in Vergleich mit dem Haufen Fußvolk im Dienste der andern eingebornen Fürsten, gut disciplinirt und in bester Ordnung.« Am Morgen des 28. wurde eine königliche Salve von dem Fort gegeben, welche, wie man sagte, ein Zeichen der Zufriedenheit des Sultan mit der Aufnahme seiner Söhne sein sollte.

Dem Abschlusse eines definitiven Friedens stellten sich indeß noch bedeutende Hindernisse in den Weg. Während des dadurch hervorgebrachten Verzuges wollte man bemerkt haben, daß man mit größter Thätigkeit an der Ausbesserung der Werke in dem Fort arbeitete. Lord Cornwallis machte deshalb Vorstellungen; der Sultan aber erwiederte mit stolzer Verachtung: »der Lord sei

schlecht unterrichtet; wenn er es aber verlange, so wolle er eine der Bastionen niederwerfen und ihn in das Fort sehen lassen.

Die Bedingung rücksichtlich des Radschahs von Coorg war eine der Hauptursachen des Verzugs. Von der großen westlichen Bergkette nimmt dieses Land den östlichen Theil des Zuges ein, der sich von dem Tambercherry-Passe im Süden bis an die Grenzen von Bednore im Norden erstreckt. In frühern Zeiten war Periapatam die Hauptstadt desselben; nach der Vergrößerung der Macht von Mysore hatten die Radschah's ihren Sitz zu Mercara, einem durch die Gebirge mehr geschützten Orte, etwa zwanzig Meilen nördlich von dem Poodicherrum-Passe, genommen.

Die Bewohner dieses Districtes werden für stammverwandt mit den Nairen, jener eignen, vornehmen Kaste auf der Malabar-Küste gehalten. Ihr Land, in mittlerer Höhe zwischen den schwülen Ebenen des Tieflandes und den stürmischen Berghöhen liegend, hat ein gemäßigtes und angenehmes Klima und fruchtbaren Boden. Umsonst hatte Hyder dasselbe zu unterjochen gesucht, bis endlich ein Streit über die Nachfolge zwei Brüder mit einander entzweite. Hyder bemächtigte sich dann der Regierung und verwies die königliche Familie in das Fort Cuddoor an der östlichen Grenze von Bednore. Tippo versetzte sie von da nach Periapatam auf der Ostseite der Wälder von Coorg. Im Jahre 1788 entfloh ein Sohn des damals verstorbenen Radschah's aus Periapatam [1]).

Die Unzufriedenheit und der unbeugsame Geist der Bewoh-

[1]) Etwas verschieden wird die Geschichte von Col. Wilks und Major Dirom erzählt. Letzterer sagt, da die Vermittelung Hyders in dem Bruderstreite angenommen sei, so habe er die Familie des ältern Bruders vernichtet, den jüngeren nach Seringapatam geschafft, und sich in den Besitz der Regierung gesetzt. In dem Jahre 1785 sei der Sohn dieses Bruders entflohen. Er sei von seiner Kindheit an in Seringapatam gefangen gehalten, und da Tippo entweder aus Politik oder Schwärmerei sowohl durch Gewalt als Ueberredung neue Anhänger seiner Religion zu gewinnen suchte, so habe er auch die Gelegenheit mit dem jungen Radschah nicht unbenutzt gelassen. Er habe sich also dem peinlichen Ritus der muselmännischen Religion fügen müssen, und sei unter die Chelas, oder das Sklavencorps, eingeschrieben, von welchen er zur Zeit seiner Flucht, dem Namen nach, ein Bataillon befehligte, wiewohl er selbst unter strenger Aufsicht stand.

ner von Coorg, und die Grausamkeit, womit sie behandelt worden, hatten das Land jetzt zu einem Schauplatze der Verheerung und des Blutvergießens gemacht. Sobald sich ihr angeborner Fürst unter ihnen zeigte, warfen sie mit wildem Eifer das Joch des Sultan ab, und machten ein Detaschement seines Heeres, welches mit einem Geleite nach der Westküste hinabzog, nieder. Vor dem Ausbruche des Krieges der Engländer gegen Tippo, hatte der Radschah sich nach Tellicherry begeben, um wo möglich mit den Engländern, deren Gesinnung gegen den Sultan ihm wohl bekannt war, eine Verbindung anzuknüpfen. Wegen des bestehenden Friedens konnte er damals ihre Einwilligung zu der vorgeschlagenen Verbindung nicht erlangen. Sobald aber der Krieg ausgebrochen war, bot er seine Dienste wiederum an, und wiewohl sein Land in trauriger Erschöpfung sowohl an Leuten als Vorräthen darnieder lag, so konnte er doch durch seine Klugheit und Thätigkeit der Operationen der Bombay-Armee von wesentlichem Nutzen sein. Die Verhältnisse, in welche er durch sein Mißgeschick gebracht war, hatten manche der Fesseln gebrochen, wodurch die Einsicht seiner Landsleute gebunden gehalten wurde; und er legte eine solche Ausbildung des Verstandes an den Tag, wie sie bei diesen herabgedrückten Sklaven des Vorurtheils selten vorkommt. Seine Fähigkeiten waren durch Versuche und Erfahrung entwickelt und erhöhet, und er entfaltete überdies eine Hochherzigkeit und einen Heldenmuth, welche eines civilisirteren Staates würdig waren.

Lord Cornwallis hatte sein Land namentlich mit unter die Bezirke aufgenommen, welche Tippo abtreten sollte. Dieses Ansinnen setzte ihn, wie es scheint, in Staunen und Wuth. Er hatte den Radschah ohne Zweifel zu einem glänzenden Beispiele seiner Rache bestimmt, um an ihm zu zeigen, welch' schreckliche Folgen die Vernachlässigung der ihm zustehenden Lehnspflicht nach sich ziehe; das Gebiet des Radschah's beherrschte den besten Zugang von der Seeseite zu seiner Hauptstadt; und er beklagte sich deshalb nicht ohne Grund, daß die verlangte Abtretung eines Gebiets, welches seiner Hauptstadt so nahe läge, die Länder der Bundesgenossen aber durchaus nicht berühre, in der That ein Bruch der Präliminar-Artikel sei [1]). Da Lord Cornwallis die

Vortheile von der Empörung des Radschah's genossen hatte, so konnte er sich nicht entschließen, ihn der Willkür seines Feindes preiszugeben. Die Unterhändler des Sultan kehrten in das englische Lager zurück, und erklärten, daß der Sultan sie gar nicht vor sich lassen, noch auch über diesen Punkt unterhandeln wolle. Lord Cornwallis gab also Befehl, daß die Zurüstungen zur Belagerung wieder beginnen sollten. Die Kanonen wurden wieder auf die Insel und Redouten gebracht, und die Arbeiten von neuem begonnen. Das Heer des Purseram Bhow, der endlich zu Lord Cornwallis gestoßen war, wurde über den Cavery geschickt, um den General Abercromby bei der vollständigen Einschließung des Forts zu unterstützen; es überschritt aber seinen Auftrag, indem es gegen den Willen des englischen Befehlshabers das Land ausplünderte. Die Prinzen wurden von der eingetretenen Nothwendigkeit, sie nach Carnatik zu entfernen, in Kenntniß gesetzt, ihre Leibwache wurde entwaffnet und wie Kriegsgefangene behandelt; und am folgenden Morgen waren die Prinzen wirklich schon auf ihrem Wege nach Bangalore, nicht wenig betrübt über den Wechsel ihrer Lage, als Lord Cornwallis auf dringendes Bitten der Unterhändler darin willigte, daß die Ausführung seiner Befehle noch einen Tag verschoben würde. Es wurde dann die Anzeige gemacht, daß der Sultan sich fügen wolle; und am 19. März mußten die als Geißeln gegebenen Prinzen den definitiven Friedensschluß feierlich an Lord Cornwallis und seine Verbündeten übergeben [2]).

[1]) Die Worte dieses Artikels lauten also: „Eine Hälfte der Besitzungen, welche Sultan Tippo vor dem Kriege inne hatte, wird an die Verbündeten abgetreten, und zwar von den Ländern, welche ihrer Lage nach zunächst an ihre Gebiete grenzen."

[2]) Als Tippo seine Unterhändler mit den endlich ausgestellten Documenten abschickte, beauftragte er sie zugleich, wegen der von Purseram Bhow verübten Gewaltthätigkeit Vorstellungen zu machen, und darauf anzutragen, daß er mit seinen 20,000 Reitern über den Fluß zurückgerufen, und wegen seines Benehmens zur Rechenschaft gezogen würde, oder „was eine noch größere Vergünstigung für mich sein würde" so fügte der Sultan hinzu, „daß Lord Cornwallis mir erlauben wolle, selbst hinauszugehen, und ihn zu züchtigen. Als der älteste der beiden Prinzen den Friedensschluß übergab, zeigte er, wie man uns erzählt hat, männliche Ergebung bei der Uebergabe an Lord

Die Revenüen von Tippo's Besitzungen beliefen sich nach dem angenommenen Register auf zwei Croren und siebenunddreißig Lack Rupien; durch die Hälfte derselben, welche unter den drei Verbündeten zu gleichen Theilen vertheilt wurde, fiel also einem jeden derselben ein Gebietszuwachs zu, welcher neununddreißig und ein halb Lack Rupien oder nahe an eine halbe Million Pfd. Sterling, jährlich einbrachte. Die Grenze des Mahratten-Landes wurde nun wieder bis an den Toombuddra vorgerückt. Der dem Nizam zugefallene Antheil ging von dem Kistna bis über den Penna hinaus, und umfaßte auch die Forts Gunjecotah und Cudapa. Die Britten erhielten ihren Antheil in drei verschiedenen Districten; der erste lag auf der westlichen Grenze von Carnatik und umfaßte die Baramahl- und unteren Ghauts; der zweite lag rund um Dindegul; und der letzte begriff alle dem Sultan tributären Besitzungen auf der Malabar-Küste [1]).

Cornwallis, Zwang und Mißbehagen aber, indem er dieselbe Förmlichkeit auch bei den Unterhändlern der Verbündeten wiederholen mußte; und als einer dieser Unterhändler einige nicht deutlich verstandene Worte fallen ließ, welche der Knabe für Ausdrücke der Unhöflichkeit oder Unzufriedenheit nahm, so fragte er ihn: „worüber er denn zu murren habe," und fügte hinzu: „ihr mögt doch wohl schweigen; wenn eure Herren Ursache haben zufrieden zu sein." **Dirom's Narrative, p. 246.**

[1]) Die vorzüglichsten, bis jetzt zugänglichen Quellen für die Geschichte dieses Krieges sind die dem Parlamente vorgelegten Papiere, die officiellen Zeitungsnachrichten; **Dirom's Narrative**, worin außer der äußerst sorgfältigen Darstellung des letzten Feldzuges zugleich ein Ueberblick über die vorhergehenden Kriegsoperationen gegeben wird; **Mackenzie's Sketch of the War with Tippoo Sultaun**; die lehrreichen Werke von Wilks; **Moore's Narrative of the Operations of Captain Little's Detachment**, und die gleichzeitigen Geschichtschreiber. Besondere Nachweisungen für offenkundige Ereignisse haben wir für unnöthig gehalten, und würden durch ihre Anhäufung nur störend geworden sein. Welche Ansicht man zur Zeit dieses Friedensschlusses von der indischen Politik in England hatte, läßt sich aus folgender Stelle des **Annual Register** (1792, Cap. X. letzter Paragraph) am deutlichsten ersehen: „Die Vortheile, welche der Compagnie aus diesem Frieden erwachsen, scheinen die ungeheuren Kriegskosten bei weitem aufzuwiegen. Durch die Erwerbungen in der Nähe des Carnatik, und den dadurch gewonnenen Besitz der verschiedenen Pässe von Mysore, ist eine bedeutende Erhöhung der Einkünfte und ein größerer Schutz gegen feindliche Einfälle in einem höchst wichtigen Bezirke gewonnen, während uns auf der Malabar-Küste, wo

Als Belohnung für die Tapferkeit und die Anstrengungen der Soldaten glaubte der Oberbefehlshaber ihnen ein Geldgeschenk bewilligen zu dürfen, welches, außer dem von Tippo erpreßten Gelde, ihrer sechsmonatlichen Löhnung gleich kam; er selbst und General Medows leisteten aber sowohl hierauf, als auf ihren Antheil an der Beute Verzicht. Um das Heer zufrieden zu stellen, und der Eifersucht und den in frühern Zeiten daraus hervorgegangenen Uebelständen vorzubeugen, hatte Lord Cornwallis gleich beim Anfange des Krieges die Einrichtung getroffen, daß die dem Feinde abgenommene Beute einen allgemeinen Fond bilden sollte, welcher eigenen, von den Heeren selbst gewählten Agenten zur Besorgung übergeben würde. Die Officiere der Königlichen Armee wählten also zwei Bevollmächtigte, die Officiere der Compagnie-Armee von Madras ebenfalls zwei, und die der bengalischen Bataillone einen. Es war also eine Commission aus sieben Officieren gewählt, welche die Rechnungen der Agenten revidiren und dem Heere darüber Bericht erstatten mußten. Diese Einrichtung hatte, wie sich erwarten läßt, den besten Erfolg; dennoch aber würde kurze Zeit nachher das demokratische Ansehen einer solchen berathenden und durch Wahl im Heere gebildeten Commission Abscheu und Widerwillen selbst gegen einen derartigen Vorschlag hervorgerufen haben.

Es ist so etwas Gewöhnliches bei allen Völkern, daß sie der gefürchteten Partei die gehässigsten Eigenschaften beilegen, daß wir uns über das Uebermaß dieser gemeinen Leidenschaft in England weniger wundern würden, wenn nicht die überlegenen Vorzüge

wir vorhin nur wenig Besitzthum hatten, ein Theil eines reichen Gebietes zugefallen ist, welches außer seiner eignen Wichtigkeit für den Handel, auch noch durch seine Verbindung mit der Präsidentschaft von Bombay, zur größern Sicherheit und zur Erhöhung ihres Werthes bedeutend beitragen wird. Die weise Mäßigung der Räthe, welche nur eine theilweise Zerstückelung der eroberten Länder geboten, kann nicht genug gerühmt werden. Denn hätte Sultan Tippo nicht Land genug behalten, um sich bei seinen Nachbaren in Achtung zu erhalten, und ihnen sogar einigermaßen furchtbar zu bleiben, so wäre das Gleichgewicht der indischen Mächte wesentlich gestört, dessen Herstellung wieder zu neuen Kriegen geführt haben würde. Der Frieden war, so viel die Umstände es gestatteten, eine Rückkehr zu unserer alten und bewährten Politik."

dieſer Nation ſie zu gleicher Zeit weit weniger verzeihlich machten, als bei minder begünſtigten Völkern. Es finden ſich in der engliſchen Geſchichte mehre Beiſpiele einer Art epidemiſcher Wuth in Herabwürdigung ihrer Feinde; und die Heftigkeit dieſer Wuth ſcheint im genauſten Verhältniſſe mit der Furcht zu ſtehen, welche jeder dieſer Feinde in ihren verſchiedenen Zeiten und Verhältniſſen einflößten. Ludwig XIV., Sultan Tippo und Napoleon Bonaparte mögen hier als ſchlagende Beiſpiele genannt werden. So wie von Ludwig zu ſeiner Zeit und Napoleon zu der ſeinigen, ſo ſprachen Engländer in Indien ſowohl als in England ſelbſt von Tippo kaum anders, als von einem ſcheußlichen Ungeheuer; entſtellt durch faſt jegliches Laſter, welches den Menſchen, mit Gewalt und Ohmacht bekleidet, zum Gegenſtande des Abſcheues und Schreckens macht. Selbſt Major Rennell, ein Mann, der ſich doch ſonſt durch die Vorurtheile ſeiner Landsleute nicht leicht hinreißen läßt, hat ihn ſchon als einen Menſchen geſchildert, »der grauſam bis zum äußerſten Grade, und wiewohl nicht ohne Fähigkeiten, doch aber bei ſeinen eignen Unterthanen ſo ſehr verhaßt wäre, daß ſeine Regierung unmöglich lange dauern könne [1]). Auch Lieutenant Moore ſagt uns, daß »viele, höchſt achtbare Männer derſelben Meinung geweſen ſein, und beim Beginne des letzten Krieges gar nicht daran gezweifelt hätten, daß die Annäherung der verbündeten Mächte den Abfall ſeines ganzen Heeres zur unmittelbaren Folge haben werde« [2]).

In der That fanden aber die Engländer bei dem Vordringen in Tippo's Ländern Beweiſe einer ſo verſtändigen Regierung, daß ſie alle darüber ſtaunen mußten; ſie fanden das Land vor-

[1]) **Rennell's Memoir, Introd. p. CXXXIX.**

[2]) **Moore's Narrative of the Operations of Captain Little's Detachment, p. 197.** Dieſer Officier, der ſich durch ſeinen Geiſt über den gewöhnlichen Standpunkt erhebt, ſchildert die unwürdige Manie ſeiner Landsleute alſo: „In den letzten Jahren iſt unſere Sprache nach Ausdrücken durchſucht worden, in welchen gutgeſinnte Leute ihren Abſcheu vor ſeinem Namen und Charakter auszudrücken begierig waren; Wörterbücher von ſchlechten Beinamen ſind erſchöpft worden, und gewiß hat Mancher geklagt, daß die engliſche Sprache nicht reichhaltig genug ſei, um bezeichnende Ausdrücke für die Schmach darzubieten, mit welcher ſein Andenken gerechter Weiſe gebrandmarkt zu werden verdient.“ Daſelbſt S. 193.

trefflich gebaut, die Bevölkerung außerordentlich stark und, mit einem Worte, einen Wohlstand, welcher den irgend eines andern Landes in Indien, die britischen Besitzungen selbst nicht ausgenommen, bei weitem übertraf. Was aber die Gesinnungen betrifft, welche seine Unterthanen gegen ihn hegten, so lassen sich diese wohl einigermaßen in dem aus ihnen hervorgegangenen Benehmen derselben gegen ihn erkennen. Die Treue, mit welcher sein Volk ihm selbst bei dem widrigsten Glückswechsel ergeben blieb, würde dem weisesten und wohlthätigsten Fürsten zur Ehre gereicht sein. Während des ganzen Krieges kam auch nicht ein Beispiel von Verrath unter seinen Befehlshabern vor. Mit Ausnahme der aus den eroberten Provinzen grausamer Weise fortgeschleppten Leute fochten seine Krieger, bis auf den letzten Augenblick, mit gleicher Ausdauer, wiewohl sie durch fortwährendes Unglück entmuthigt wurden. Die Bewohner der abgetretenen Districte fügten sich wie in ein unvermeidliches Geschick, allein kaum zeigte sich ihnen ein günstiger Zeitpunkt, als sie sich begierig wieder unter Tippo's Herrschaft begaben [1]).

[1]) Folgende Stellen aus den Werken zweier geistreicher Officiere, welchen wir vorzüglich der genauern Nachrichten über diesen Krieg zu verdanken haben, sind für ihre Verfasser so ehrenvoll, für ihre Landsleute aber so belehrend, daß wir dieselben hier wörtlich aufnehmen zu müssen glauben. „Wenn Jemand," so sagt Lieutenant Moore, „durch ein fremdes Land reis't, und dasselbe wohl bebaut, mit betriebsamen Einwohnern stark bevölkert findet, wenn er neu gegründete Städte, ausgebreiteten Handel, die Städte im Zunehmen begriffen und alles in so blühendem Zustande sieht, daß es nur auf Glück und Wohlstand deutet, so wird er natürlich den Schluß machen, daß dies Land unter einer dem Geiste des Volkes passenden Regierung stehe. Dies ist aber ein Bild von Tippo's Gebiete; und dieß deshalb auch der Schluß, den wir daraus auf seine Regierung machen. Das Schicksal wollte es, daß ich längere Zeit in seinem Gebiete verweilte, und eben so viel, wenn nicht mehr als irgend ein anderer während des Krieges in Diensten stehender Officier in demselben umher reis'te; und ich darf mit Grund annehmen, daß seine Unterthanen eben so glücklich sind, als die eines andern Königs; denn ich erinnere mich nicht, irgend eine Klage oder Beschwerde unter ihnen vernommen zu haben, wiewohl kein Zeitpunkt günstiger sein konnte, um sie laut werden zu lassen, da Tippo's Feinde im Besitze der Macht waren, und jeden Makel seines Charakters begierig aufgegriffen hätten. Die Bewohner der eroberten Länder fügten sich mit anscheinender Ergebung unter die Regierung ihrer Eroberer; keinesweges aber, als ob sie von einem drückenden Joche be-

So wie die Engländer Tippo's Fehler vergrößerten, so überschätzten sie auch bei weitem seine Macht und Wichtigkeit, als Feind. Es fand sich am Ende, daß seine sämmtlichen Einkünfte sich nur auf zwei und eine halbe Million Sterling beliefen, und statt der mächtigen Schätze, welche er und sein Vater aufgehäuft haben sollte, welche aufzuhäufen freilich bei der stets von ihnen gehaltenen Heeresmacht, und bei den kostspieligen Kriegen, in die sie fortwährend verwickelt waren, nicht wohl möglich war, zeigte sich nun, daß die Kosten von nur zwei Feldzügen seine Finanzen so sehr erschöpft hatten, daß er nicht einmal im Stande war, den Kornkäufern ihre Ladung an Korn zu bezahlen, welches doch einer der ersten und wichtigsten Artikel ist.

Allein Tippo war ein Großprahler und sprach mit solchem Stolze von seiner eignen, mit solcher Verachtung von der Macht der Engländer, daß er sowohl ihren Stolz verletzte, als auch ihre Besorgniß rege machte. Das wenige Zartgefühl, womit er alle im Frieden unbestimmt gelassenen Punkte zu seinem Vortheil wandte, war übrigens nichts Anderes als was jeder andere indische Fürst, und überhaupt jeder Fürst thut, sobald er nicht zu befürchten braucht, für seine Anmaßung bestraft zu werden. Die geringe Rücksicht aber, die er auf den Unwillen der Engländer nahm, und die Gleichgültigkeit, womit er ihn gegen sich aufrief, ent-

freit wären; im Gegentheil schüttelten sie bei erster Gelegenheit die neue Herrschaft ab, und kehrten freudig zu dem Gehorsame gegen ihren frühern Oberherrn zurück." **Moore's Narrative, p. 201.** „Mag es nun eine Folge des von Hyder eingeführten Regierungssystems, oder der Grundsätze, welche Tippo bei seiner Regierung befolgte, sein, mag es auch daher kommen, daß sein Land seit vielen Jahren von feindlichen Einfällen wenig zu leiden gehabt hatte, oder mögen endlich alle diese Ursachen das Ihrige dazu beigetragen haben, so viel ist gewiß, daß man das Land überall gut bevölkert, und dem Anscheine nach so gut bebaut fand, wie es bei der Beschaffenheit des Bodens nur irgend möglich war. Für die vortreffliche Einrichtung seines Heeres gaben die Disciplin und die bis zu ihrer letzten Niederlage unerschütterte Treue seiner Truppen einen nicht minder schlagenden Beweis. Seine Regierung, zwar streng und willkürlich, war der Despotismus eines klugen und gewandten Regenten, der seine Unterthanen, die Mittel seiner künftigen Vergrößerung, nährt, aber nicht unterdrückt; und seine Grausamkeit verübte er in der Regel nur an denjenigen, welche er als seine Feinde betrachtete." **Dirom's Narrative, p. 249.**

sprangen aus doppelter Ursache: einmal nämlich aus dem Vertrauen auf französische Unterstützung, welche er auch sicher erhalten haben würde, wenn die Herrschaft der Bourbons ungestört geblieben wäre; dann aber aus seiner Unfähigkeit, die in den englischen Verhältnissen neuerdings eingetretene Veränderung zu würdigen. Noch vor wenigen Jahren hatte er gesehen, wie sein Vater sie in der That dem Untergange nahe gebracht hatte; und keine, seinem Auge sichtbare Veränderung hatte ihre Macht erhöhet. Ihre Besitzungen hatten nicht an Ausdehnung gewonnen; und das Carnatik, welches das einzige war, was er von denselben sah, war in einem Zustande reißender Verschlimmerung, während seine eignen Staaten von Stufe zu Stufe in ihrer Verbesserung fortschritten. Tippo konnte unmöglich zu der Einsicht gelangen: daß sein Vater nur mit der ostindischen Compagnie zu kämpfen hatte, die schwach wegen ihres schlechten Finanzzustandes, und furchtsam war, weil man sie in England eifersüchtig bewachte, und sie nicht auf Unterstützung von dorther rechnen durfte; daß aber das Ministerium jetzt die Regierung Indiens ihr selbst übertragen habe; daß es ihr eigner Beamte sei, in dessen Hand die Zügel der Regierung lagen, und der ihres Schutzes versichert sein konnte, wenn er in ihrem Sinne handelte; daß es in der That nicht die ostindische Compagnie allein sei, mit welcher er jetzt zu kämpfen hatte, sondern vielmehr die englische Regierung in Verbindung mit der ostindischen Compagnie, welche beide ihre Kräfte zur Führung des Krieges aufboten, das Alles berechnete er nicht. Und dennoch wurden nicht nur alle Einkünfte der Compagnie für diesen Zweck bestimmt, und ihrem Credite in Indien eine solche Ausdehnung gegeben, daß sie ohne die festeste Zuversicht auf ministerielle Unterstützung schon bei dem Gedanken daran gezittert, und ohne diese Unterstützung sich dadurch völlig zu Grunde gerichtet haben würde: sondern die Minister eröffneten ihr auch durch ihr eigenes Ansehen und durch Parlamentsbeschluß neue Geldquellen, das heißt, die Minister selbst erhoben in England zu wiederholten Malen äußerst bedeutende Summen für sie.

Will man Gewinn und Verlust bei der also abgeschlossenen Speculation gegen einander abwägen, so ist der einzige Gewinn auf Seiten der Engländer der, daß sie Tippo friedlicher gesinnt,

und im Falle eines künftigen Krieges weniger gefährlich gemacht hatten. Daß dies der einzige Vortheil sei, ergiebt sich aus einer ganz einfachen Betrachtung. Sie hatten nämlich in der That ein neues Gebiet erlangt, aber dagegen auch auf die Führung des Krieges eine Summe verwandt, deren Zinsen die reinen Einkünfte des erworbenen Landes überstiegen. Ihre Einkünfte würden also größer gewesen sein, wenn sie sich in den Krieg gar nicht eingelassen hätten. Was nun die Frage betrifft, in wie fern dadurch die Gefahr oder die Verderblichkeit künftiger Kriege vermindert sei, so scheint die Erfahrung bewiesen zu haben, daß wenn Tippo nicht begieriger und zum Kriege geneigter ward, doch auch eben so wenig entmuthigt und gedemüthigt sich nach Frieden sehnte; auch zeigte das Benehmen der Regierung sehr bald, daß wenn er auch weniger gefährlich geworden war, doch nicht aufgehört hatte, gleich gefürchtet zu sein. Daß die Compagnie wider die Verfügung und ausdrückliche Erklärung des Parlaments ihr Gebiet durch Eroberung vergrößerte, und dennoch von dem Parlamente und der Nation Beifall erhielt, das ist's, was vor den Augen der Welt geschah und noch nicht vergessen ist [1]).

1) Sir John Malcolm scheint es als einen der größten Vortheile des Krieges zu betrachten, daß durch denselben Lord Cornwallis seine Geringschätzung der Parlaments-Acte an den Tag legte. „Die Politik" (so sagt dieser Schriftster in seiner **Sketch of the Political History of India, p. 94.**) „des Lord Cornwallis wollte nicht einen bloßen Aufschub der Feindseligkeiten, noch auch eine Abwendung der unmittelbar dem Staate, dessen Verwaltung ihm anvertraut war, drohenden Gefahr." Das heißt mit andern Worten, seine Politik hielt sich nicht in den Grenzen, auf welche er durch die Parlaments-Acte beschränkt war. „Sobald er sich von Tippo's Absichten vollkommen überzeugt hatte, beeilte er sich, ihn anzugreifen; er sah die großen Vortheile, welche ihm aus dem frühen Beginne der Offensiv-Operationen erwachsen müßten; und in dem Augenblicke als er sich zum Kriege entschloß, hielt er auch schon (wie aus dem ganzen Inhalte seiner Correspondenz vor dem Beginne der Feindseligkeiten hervorgeht) die Vergrößerung des Compagnie-Gebietes in Carnatik und auf der Küste von Malabar für wünschenswerth." Die große Aufgabe des geistreichen Werks von Sir John ist in der That nur: die Verkehrtheit der beschränkenden Parlaments-Acte zu zeigen, und zu beweisen, daß die ausgezeichnetsten indischen Gouverneure, wie Mr. Hastings, Lord Cornwallis und Lord Wellesley, sie fortwährend mit Verachtung betrachtet und für jede mit Erfolg gekrönte Verletzung derselben Lob und Beifall geerntet haben.

Die Ohnmacht des Nizam und die Noth, worin er sich befand, sich wider die Mahratten auf englischen Schutz zu verlassen, nachdem er von Tippo nichts mehr zu fürchten hatte, erregten in ihm den Wunsch, die glückliche und heilsame Verbindung, welche er mit den Engländern angeknüpft hatte, zu erhalten.

Zwischen den Engländern und Mahratten entstand sehr bald Eifersucht. Letztere sahen nämlich mit Verdruß auf den Schild der englischen Macht, welcher den Nizam, der von ihnen längst zur Beute ausersehen war, gegen sie schützte.

Während die Heere vor Seringapatam lagen und der Sultan noch nicht unterworfen war, rückte Mahdajee Scindiah mit einer Armee gegen Poonah vor, und beunruhigte nicht nur den Nanah Furnavese, der im Namen des Peshwa die Regierung führte, und dessen Macht Scindiah an sich zu reißen dachte, sondern erregte selbst bei den Engländern Verdacht.

Als die Engländer vor dem Beginne des Krieges sich so eifrig nach Bundesgenossen gegen Tippo umsahen, so wollte auch Scindiah seine Dienste verkaufen, aber er verlangte dafür einen übermäßigen Preis. Es sollten nämlich auf dieselbe Weise wie bei den Heeren des Nizam und Peshwa, zwei Bataillone britischer Truppen wie ein Hülfscorps mit seiner Armee verbunden werden, es sollte die englische Regierung sich verpflichten, während seiner Abwesenheit seine Besitzungen in den obern Provinzen zu schützen und sich ferner verbindlich machen, ihm bei der Unterjochung der Rajpoot Fürsten, welche seinen Eroberungen im Wege standen, behülflich zu sein. Sich zur Vergrößerung Scindiah's, dessen Macht schon damals zu fürchten war, in einen Krieg in den entfernten Provinzen Hindustans einzulassen, paßte durchaus nicht in die englische Politik, und darum kam das Bündniß mit Scindiah nicht zu Stande.

Nach dem Friedensschlusse mit Tippo machte Hurry Punt dem britischen Befehlshaber den Vorschlag, er möge den Dienst der britischen Truppen in dem Heere des Peshwa, eben so wie es mit dem in des Nizam's Armee dienenden Corps sei, permanent machen. Lord Cornwallis glaubte, daß diese Hülfsmacht als eine Wehr gegen Mahdajee Scindiah, dessen Macht das Ansehen des Poonah-Ministers bedrohte, gewünscht werde, wiewohl man sie

unter dem Vorwande verlangte, daß sie nur dazu verwandt werden solle, den Peshwa in Stand zu setzen, einige widerspenstige Vasallen zum Gehorsame zurückzubringen. Wiewohl indeß Lord Cornwallis gegen die außerordentliche Machtvergrößerung Scindiah's, der die ihm durch Mr. Hastings Politik verliehene Macht über die mongolischen Provinzen befehligt und das noch übrige Ansehen seines kaiserlichen Gefangenen zu seinem Vortheile benutzt hatte, während er zugleich ein starkes und furchtbares Heer regulärer Infanterie unter europäischen, meist französischen Officieren errichtete, Stückgießereien und Zeughäuser anlegte, und mit einem Worte eine Kriegsmacht ausrüstete, wie sie kein indischer Fürst hatte, wiewohl Lord Cornwallis gegen alles dieses nicht gleichgültig sein konnte: so hielt er doch jeden Versuch, Scindiah auf seiner Bahn entgegen zu treten, entweder für unvorsichtig, oder doch dem Sinne der Parlaments-Acte zuwider, und glaubte deshalb nicht, daß er die Einwilligung und Mitwirkung der am englischen Staatsruder stehenden Männer dazu erlangen werde. Er weigerte sich deshalb, die Wünsche des Poonah-Ministers zu erfüllen; doch aber gab er dem britischen Residenten an Scindiah's Hofe die Weisung, kräftige Vorstellungen zu machen, als im Juli die Nachricht einlief, daß die Ansprüche des Kaisers auf seinen Tribut aus Bengalen erneuert zu werden anfingen.

In Gemäßheit der Bedingungen, unter welchen die Engländer die Einnahme und Ausgabe der Revenüen aus dem Carnatik übernommen hatten, mußten dieselben jetzt, da der Krieg beendigt war, wieder zurückgegeben werden. Sobald Lord Cornwallis das Heer von Seringapatam nach Madras zurückführte, knüpfte er Unterhandlungen über eine neue Uebereinkunft an, welche wie gewöhnlich etwas hochtrabend, wenn nicht possierlich, Tractat genannt wurde. Mit der früheren Uebereinkunft waren beide Theile unzufrieden; der Nabob deshalb, weil seine Abgaben-Last schwerer sei, als das Land zu tragen vermöge; die Engländer, weil die in derselben gegebene Sicherheit für die Zahlung des Nabob ihren Zweck nicht erreiche. Es wurde deshalb der mit Sir Archibald Campbell abgeschlossene Tractat und die Verpflichtung des Nabob rücksichtlich der jährlichen Zahlungen an seine Privat-

Gläubiger aufgehoben, und erklärt, daß die jetzt mit Lord Cornwallis getroffene Uebereinkunft für beide Theile sorge.

Dieser neuen Uebereinkunft gemäß wurde die Contribution des Nabob auf Friedensfuße zu neun Lack Pagoden jährlich festgestellt, und die Zahlung an seine Gläubiger von zwölf auf sechs Lack und 21,105 Pagoden herabgesetzt; zu den Kriegskosten mußte er, wie in der vorigen Uebereinkunft vier Fünftel seiner Revenüen beisteuern.

Als Sicherheit für diese Zahlungen wurde bestimmt: daß während des Kriegs die Compagnie die ganze Einnahme und Ausgabe der Revenüen des Nabob übernehmen, diese ihm aber nach erlangtem Frieden zurückgegeben werden sollte; und daß im Falle eines Zahlungsverschubs während des Friedens die Compagnie die Einnahmen aus gewissen namhaften Districten, aus welchen in diesem Falle die Beamten des Nabob abberufen, erheben sollte. Die Polygare von Madura und Tinivelly, deren Macht sie in Stand setzte, sich der schwachen Regierung des Nabob zu widersetzen, und großen Theils die Erhebung seiner Revenüen zu verhindern, wurde unter englische Herrschaft gestellt.

Man sieht aus den Berichten des Lord Cornwallis, daß er großen Werth auf diese Uebereinkunft legte, und in allem Ernste glaubte, daß sie zur Sicherung all' der Zwecke, welche er und seine Landsleute erreichen wollten, gut berechnet sei. Die Klagen, von denen er gehört hatte, bezogen sich meistens auf die Sicherung der Zahlungen des Nabob. Die von ihm getroffenen Sicherheitsmaßregeln schienen vollkommen genügend, aber er sah nicht weit über diesen äußern Schein. Die Bemerkung ist wahr: »daß diese Uebereinkunft zwar in einigen Punkten die mit Sir Archibald Campbell getroffene vereinfacht, in andern bedeutend verbessert, doch aber keinen ihrer Hauptfehler vermieden habe« [1]). Die Verwaltung während einer kurzen und unbestimmten Zeit führt gar nicht zu jener genauen Kenntniß, auf welche einzig und allein eine sowohl für die Compagnie als für die Einwohner billige und gerechte Besteuerung gebaut werden kann; sie ist der schlechten Dienste aller Classen des Volks versichert, welches sei-

[1]) Sir John Malcolm, w. o. p. 114.

nes Vortheils wegen der Regierung schmeicheln wird, unter deren Herrschaft es bald wieder gelangt, und verhindert endlich die Einführung einer neuen Verwaltung statt des grausamen und drückenden Systems, welches unter der Regierung des Nabob das Land aussaugt.

Von den Angelegenheiten, welche Lord Cornwallis mit den auswärtigen Mächten abzumachen hatte, ist nun noch eine übrig, welche einer besondern Erwähnung bedarf. Der im Jahre 1793 in Frankreich eingetretene Regierungswechsel hatte einen Krieg zwischen England und Frankreich zur Folge. Es war natürlich, daß die französischen Besitzungen in Indien angegriffen wurden. Seit langer Zeit waren dieselben schon vernachlässigt, und dadurch herunter gekommen. Die steigenden Wirren der Regierung in Frankreich selbst, und die immer größer werdende Spannung, mit welcher die Augen des Volkes auf dieselben gerichtet waren, ließen die indischen Besitzungen in einem Zustande von Erschlaffung, welcher wenig geeignet war, dem Gewichte der englischen Macht zu widerstehen, sobald die Banden des Friedens gebrochen waren. Die Heere von Madras wurden mit dem General-Major Sir John Brathwaite an ihrer Spitze gegen Pondicherry abgesandt; und Lord Cornwallis eilte selbst von Bengalen dorthin, um die Ehre, die Republikaner vertilgt zu haben, für sich zu gewinnen. Die Sache machte indeß so geringe Schwierigkeit, daß dies Unternehmen noch vor seiner Ankunft beendigt war; und alle französischen Niederlassungen in Indien wurden mit den englischen Besitzungen vereint.

Fünftes Capitel.

Lord Cornwallis's Verbesserungen des Finanz- und Justizwesens.

Nicht minder wichtig, als seine Verhandlungen mit fremden Staaten, waren die Maßregeln, welche dieser Statthalter traf, um die innere Regierung der britischen Besitzungen Indiens umzugestalten.

In den Augen der neuen Regierung Indiens, welche dem Scheine nach mehr in den Händen der Directoren, in der That aber in den Händen der königlichen Minister lag, waren natürlich die Revenüen die Hauptsache. In dem Instructionscodex, mit welchem Lord Cornwallis beim Antritte seiner Regierung versehen war, hatte man Gelegenheit genommen, die Verwaltung der Finanzen unter seinen Vorgängern zu tadeln und eine neue Einrichtung in dieser Beziehung vorzuschreiben. Der häufige Wechsel und die Ernennung von Pächtern und provisorischen Agenten an die Stelle der lebenslänglichen Zemindare; das Mißlingen aller Versuche zur Vermehrung der Einkünfte, der Ausschluß der Sammler von allem Antheile bei Anordnung der Schatzungen in ihren respectiven Districten, wurde mit Mißbilligung erwähnt. Auch beklagte man sich über die großen Rückstände, welche bei dem Rechnungsschlusse der letzten vier Jahre ausgestanden hätten; und das Land wurde als erschöpft und verarmt dargestellt. Ein solches Urtheil glaubten die königlichen Minister so wie der Hof der Directoren über die Verdienste der britischen Regierung in Indien, in diesem Actenstücke vom April des Jahres 1786, aussprechen zu müssen. Um zu einer bessern Verwaltung zu gelangen, verordneten sie, daß die Schatzungen im Einverständnisse und unter Mitwirkung der Zemindare angeordnet werden sollten. Sie glaubten, daß man sich schon hinlängliche Kenntniß zu einer billigen Anordnung der Steuern verschafft hatte. Sie setzten eine Zeit von zehn Jahren fest, auf welche vorläufig die Steuern ausgeschrieben werden sollten; erklärten aber zugleich, daß es ihr Wille sei, diese Einrichtung für beständig geltend zu machen, wenn sich aus der, bis dahin geschöpften Erfahrung ihre Zweckmäßigkeit ergäbe. Sie verordneten ferner, daß die Einsammler der Revenüen mit richterlicher und polizeilicher Gewalt bekleidet sein sollten, und daß ihnen die oberste Gewalt in dem Duannee Adauluts, und die Macht verliehen werde, die Störer des öffentlichen Friedens zu verhaften. Bei dieser Einrichtung der Justizpflege, erklärten sie, »hätten sie sich nicht durch abstracte Theorien, aus anderen Ländern hergenommen, und auf andere Zustände anwendbar, leiten lassen, sondern es seien dabei die bestehenden Gewohnheiten und Gebräuche des Volkes berücksichtigt.«

Bei seiner Ankunft in Indien fand Lord Cornwallis, daß seine Vorgesetzten in England sich gewaltig geirrt hatten, indem sie meinten, man habe sich schon hinlängliche Kenntniß gesammelt, um das Geschäft der Revenüen darnach ordnen zu können. Die eigentliche Beschaffenheit des Landbesitzes kannte man nicht. Die Rechte der verschiedenen Stände im Volke, welche den Boden bebauten und sich in den Producten desselben theilten, bildeten ein verwickeltes Geheimniß. Alles was man mit einiger Sicherheit wußte, war der Belauf der jährlich gesammelten Revenüen. Ob aber das Land mehr aufbringen könnte, oder ob die bestehenden Abgaben für dasselbe vielleicht schon zu hoch wären, konnte Niemand mit genügender Sicherheit angeben. In dieser Lage beschloß Lord Cornwallis, die Befehle von Whitehall und Leadenhall-street nicht sofort zur Ausführung zu bringen, sondern sich mit jährlichen Schatzungen, welche unter der Oberaufsicht des, jetzt mit dem Titel Revenüe-Hof beehrten, Comités von den Bezirkssammlern zusammen gebracht würden, zu begnügen, und zugleich durch Rundschreiben Auskunft über gewisse Fragen zu erhalten und Nachrichten aus jeder nur zugänglichen Quelle zu schöpfen [1]).

Die Befehle der englischen Regierung rücksichtlich der Justizpflege wurden mit mehr Achtung behandelt; der General-Gouverneur hatte hier keinen Grund, warum er ihnen nicht hätte pünktlich nachkommen sollen. Im Jahre 1787 wurden diese Anordnungen zur öffentlichen Kunde gebracht; und die Sammler mit der dreifachen Macht von Steuerbeamten, Richtern und Polizeibeamten bekleidet. Wir müssen die Gründe hören, welche die aus den Directoren und Staatsbeamten bestehende neue Regierung Indiens für ihren Plan angab. Sie sagten: »Einfachheit und Nachdruck der Verwaltung, Gerechtigkeit und Sparsamkeit seien die Beweggründe ihrer Anordnung.«

Mr. Shore [2]), von welchem der General-Gouverneur vorzüglich seine Kunde zog, bemerkte in dem Berichte, in welchem er

[1]) Mr. Francis und seine Ideen hatten ein ganz entgegengesetztes Geschick. Er selbst wurde von den damaligen Machthabern kaum mit einiger Achtung behandelt; sein Finanzplan aber wurde mit blindem Eifer, mit einem gewissen mechanischen und unwiderstehlichen Drange angenommen.

[2]) Nachmals Sir John Shore und endlich Lord Teignmouth.

das Ergebniß seiner Beobachtungen und Forschungen niederlegte, daß die Verfassung der englischen Regierung in Indien wenig geeignet sei, um Verbesserungen zu Wege zu bringen, und daß die Stellung der Compagnie-Beamten nicht der Art sei, um sich Kenntnisse und Geschick zu ihren Aemtern zu erwerben. Die einzelnen Männer, aus welchen die Regierung bestehe, seien in einem solchen Zustande der Unsicherheit und Verwirrung, daß selbst ein geringerer Theil unter denselben nicht Zeit habe, um wichtige Verbesserungsmaßregeln auszusinnen und zur Reife zu bringen. Dann bemerkte er, daß die Compagnie-Beamten so sehr mit Förmlichkeiten und Weitläufigkeiten in ihren Amtsgeschäften überladen wären, daß sie selbst nicht einmal eine genauere Local-Kenntniß sich zu erwerben vermöchten. Die allenfalls erworbene Kenntniß sei keine tüchtige, gründliche Einsicht, auf welche politische Weisheit sich stützen könne, sondern bloß Kenntniß des Geschäftsganges; das heißt eine Kenntniß gewisser, offen vorliegender Thatsachen, ohne Kenntniß der vielen nicht so klar daliegenden Umstände, und der weitverknüpften Verbindungen zwischen den gewöhnlichen Thatsachen und dem weit größeren Kreise gänzlich unbekannter Zustände [1]). Von solcher Kenntniß aber

[1]) Die Worte verdienen hier mitgetheilt zu werden; sie begegnen einigen hartnäckigen Vorurtheilen und verderblichen Ideen. „Betrachten wir die britische Regierungsweise Indiens, so müssen wir gestehen, daß sie auf eine baldige Einführung von Verbesserungen nicht wohl berechnet ist. Die Mitglieder der Regierung leben in einem Zustande beständigen Schwankens; und die Zeit ihres Aufenthalts läuft oft eher ab, ehe sie sich Erfahrung erworben oder wenigstens dieselbe haben in Anwendung bringen können. Amtliche Förmlichkeiten rauben ihnen den größten Theil ihrer Zeit, und der beständige Druck der Geschäfte läßt ihnen zum Studium und Nachdenken keine Muße; ohne diese aber läßt sich die Kenntniß der Grundsätze und Einzelheiten, wornach die Revenüen des Landes bestimmt werden müssen, nicht erlangen. — Ein guter Unterricht läßt sich auch nur schwer erlangen, weil er gewöhnlich mehr auf Praxis, als auf feststehende Grundsätze gebaut wird. — Jeder, der längere Zeit mit der Verwaltung der Revenüen Bengalens sich befaßt hat, muß, wenn er aufrichtig sein will, gestehen, daß seine Meinung über wichtige Punkte oft gewechselt habe, und daß die von einem Jahre eingezogene Nachricht durch die Erfahrung eines andern Jahres wieder wankend geworden sei. Doch aber ist in allen Fällen eine Entscheidung von nöthen; und so werden denn die auf einseitige Beobachtungen und vielleicht gar auf irrige Grundsätze

läßt sich kein Verbesserungsplan, kein geordnetes System, nach welchem die Zukunft besser als die Vergangenheit eingerichtet werden könnte, vernünftiger Weise erwarten.

Es muß bemerkt werden, daß Shore die auf einander folgenden Mißgriffe, welche die Reihe der zur Verbesserung der indischen Regierung angestellten Versuche bezeichneten, wohl kennend, die mancherlei Irrthümer damit zu entschuldigen sucht, daß wirklich eine Reihe von Jahren dazu gehört habe, um sich mit den asiatischen Sitten und Finanzen bekannt zu machen. Diese Entschuldigung könnte leicht bethören, wenn man keinen Unterschied zwischen den aus Mangel an Localkenntnissen entspringenden Irrthümern und solchen macht, welche aus Unkenntniß im Allgemeinen hervorgehen. Diejenigen, welche aus Mangel an Localkenntnissen entspringen, verdienen keinen Tadel, in so fern allerdings eine längere Zeit unumgänglich nothwendig ist, um sich selbige zu erwerben; die aber, welche aus gänzlicher Unkenntniß hervorgehen, sind immer tadelnswerth, weil im voraus dafür gesorgt werden mußte, daß für die Regierung Indiens solche Männer gewählt würden, welche fähig wären, die besten Ideen ihres Zeitalters bei Anordnung einer so wichtigen Angelegenheit in Anwendung zu bringen.

Am 2. August 1789 berichtete Lord Cornwallis an die Regierung in England, daß er endlich den von ihr entworfenen Plan über die Revenüen zur Reife gebracht und alle Vorkehrun-

gestützten Vorgänge Regel für das künftige Verhalten. Denn ein vorsichtiger Mann wird sich in zweifelhaften Fällen gern nach vorgängigen Beispielen umsehen. Die Masse von Berichten aber, welche eigentlich ein wichtiger Vortheil sein sollte, wird in der That ein höchst nachtheiliger Uebelstand, indem die Erfahrung Anderer nur aus ihnen erkannt werden kann, die Anwendung aber viel Mühe und Zeit kostet." **Mr. Shore's Minute on the Bengal revenues, paragraph 2d, in dem Appendix zu Fifth Report of Committee on India Affairs, 1810, p. 169.** Wenn so die Menge von Actenstücken schon für die Compagnie-Beamten verwirrend ist, was wird sie denn gar für den Geschichtschreiber sein, dessen Feld um so viel größer ist? Es verdient bemerkt zu werden, daß das Comité von 1810 nicht nur diesen ganzen Aufsatz in den Anhang zu dem erwähnten Berichte aufnahm, sondern auch diese Stelle daraus für wichtig genug hielt, um sie in den Bericht selbst, S. 11, aufzunehmen.

gen getroffen habe, um ihn sofort zur Ausführung zu bringen. Er benutzte diese Gelegenheit, um eine Schilderung des Zustandes zu geben, in welchem sich das Land bei der Veröffentlichung dieses Gesetzes befände, und die Verbesserungen anzugeben, welche er von der Einführung dieser neuen Ordnung erwarten zu dürfen glaubte.

»Es betrübt mich,« so lauten seine Worte, »sagen zu müssen, daß der Ackerbau und innere Verkehr seit einer Reihe von Jahren immer mehr und mehr gesunken sind, und daß, mit Ausnahme der Mäkler und Kaufleute, welche fast alle in größeren Städten wohnen, die übrigen Einwohner jetzt mit raschen Schritten einer allgemeinen Verarmung und Noth entgegen gehen.«

»Diesem Schicksale können selbst nur äußerst wenige Zemindare auf dem Gebiete der Compagnie entgehen; und wenn auch viele derselben durch ihre eigne Trägheit und Verschwendung dasselbe verschuldet haben, so muß ich doch zu meinem Leidwesen gestehen, daß ein großer Theil der Schuld auch an unserm frühern Verwaltungssysteme lag.«

Die vortheilhaften Wirkungen, welche er von dem neuen Plane erwartete, sprach er in den viel umfassenden Worten aus: »Wohlstand und Segen für den einsichtsvollen und betriebsamen Theil der Bevölkerung.« Und abgesehen von allen andern Rücksichten, so fügte der Lord hinzu, »muß ich noch die Versicherung geben, daß es für das Interesse der Compagnie von höchster Wichtigkeit sein wird, wenn die ersten Grundbesitzer und Kaufleute im Innern des Landes in solche Verhältnisse gebracht werden, daß sie ihre Familien anständig ernähren, und ihre Kinder nach den Gesetzen und Sitten ihrer verschiedenen Kasten und ihrer Religion erziehen können; und daß eine regelmäßige Stufenfolge im Range erhalten werden könne, welcher zur Aufrechthaltung der Ordnung in der bürgerlichen Gesellschaft nirgends nothwendiger als in diesem Lande ist« [1]).

[1]) **Letter from Lord Cornwallis to the Court of Directors, 2d August, 1789; printed by H. of C. 8th March, 1790.** Noch ein anderes Actenstück spricht sich in gleicher Weise über die Mängel der früheren Regierung aus: „Nach den i. J. 1772 angegebenen Gesetzen sollen alle Geschenke, welche gewöhnlich (den Compagnie-Beamten) bei ihrer ersten Zusam-

Ueberall, und wie es scheint, zu allen Zeiten wurden die Einkünfte der Regierung in Indien nach dem jährlichen Ertrage des Landes bestimmt. Sie waren ursprünglich auf eine dem Charakter eines rohen und unwissenden Volkes entsprechende, rohe und einfache Weise zusammengebracht, der jährliche Ertrag des Landes wurde zwischen den Bebauern und der Regierung getheilt; anfangs in Natura und in manchen Theilen Indiens auch noch so bis auf die letzten Zeiten; in andern Theilen, welche schon länger unter der Regierung des Moguls gestanden hatte, nahm die Regierung den Betrag in Gelde. Der Antheil der Regierung richtete sich theils nach den Bedürfnissen des Staates, theils auch darnach, ob das Land erst neuerdings oder schon längere Zeit für den Ackerbau gewonnen war. Zwei Fünftel für den Bebauer und drei für die Regierung war der Durchschnitt für vollkommen bebautes Land [1]).

Es war nun eine höchst mühsame und schwierige Arbeit, Jahr für Jahr den Ertrag jedes Feldes zu ermitteln, und darnach den Antheil der Regierung zu bestimmen; und es geschah diese Arbeit nicht überall auf gleiche Weise. In den kleinern Hindus-Staaten unterhandelten wohl die Agenten des Fürsten unmittelbar entweder mit den einzelnen Familienvätern, den sogenannten Ryots, oder mit einem ganzen Dorfe.

Da von der eigenthümlichen Einrichtung der indischen Dörfer (für welche wohl der Ausdruck nachbarlicher Wohnungen oder Pfarre [2]) am bezeichnendsten sein möchte), schon die Rede gewesen ist, so brauchen wir hier nur daran zu erinnern. Mehre nachbarliche Wohnungen, mag man sie nun Dorf oder Pfarre nennen, bilden eine kleine Gemeinde, welche ihre eigne Art von Regierung hat. Einer der Bewohner ist Vorsteher und heißt in

menkunft (mit den Eingebornen) als Zeichen der Unterwürfigkeit und Achtung dargeboten werden, ganz aufhören; die Steuerbeamten sollen nicht zugleich Pächter sein u. s. w. — Diese Verordnung, in so fern sie sich auf die ungesetzlichen Einkünfte der Compagnie-Beamten bezieht, scheint nicht in Anwendung gebracht worden zu sein." **Fifth Report**, w. o. p. 11.

[1]) So bestimmte es die Commission der indischen Angelegenheiten i. J. 1810. **Fifth Report**, p. 16.

[2]) *Παροικια.*

verschiedenen Gemeinden verschieden; ein anderer ist dazu ernannt, die Register der Gemeinde zu führen. Jede Gemeinde hat auch ihre Brahminen sowohl für den Dienst ihrer Götter als für die Erziehung ihrer Kinder; auch hat sie die für die Sitten des Volkes erforderlichen Handwerker und sonstigen Arbeiter. Die Ländereien des Dorfes sind bisweilen in Loose vertheilt, und werden als Eigenthum jedes Einzelnen angesehen; zuweilen aber gehören sie der ganzen Gemeinde, und werden jährlich unter den Einwohnern des Dorfes besonders getheilt, so daß jeder Ryot einen seiner Familie oder seinem Vermögen entsprechenden Antheil erhält. Bei dieser Vertheilung so wie bei allen andern Angelegenheiten ist der Vorsteher der Oberanordner; mehr aber, wie es scheint, durch eine zur Gewohnheit gewordene Achtung, als durch eine ihm zur Vollstreckung seiner Anordnungen übertragene Gewalt. Wenn die Steueragenten der Regierung bei ihrer Aushebung Dorfweise verfahren, ohne sich in die Schatzung jedes einzelnen Ryot einzulassen, so haben sie eine gewisse Summe von jedem Dorfe, und überlassen den Bewohnern die Bestimmung der Antheile jedes Einzelnen.

Als die Herrschaft des Moguls sich so sehr verbreitete, daß sie den größten Theil des ungeheuren indischen Continents umfaßte, so machte natürlich die Größe des Reiches und die Roheit des Geistes ein solches Eingehen in das Einzelne höchst schwierig, und man sann auf Mittel, dies Geschäft der Schatzung mehr ins Große zu betreiben. Die Steuerbeamten wurden in den Districten, auf welche sich ihre Sammlungen erstreckten, ansässig und der Regierung für die Aufkünfte der Steuern verantwortlich; ihr Gehalt bestand in Procenten von den eingesammelten Geldern. In den indischen Reichen, sowohl der Moslems als Hindus, wurde jeder Besitz sowohl eines Amtes als eines Grundstücks sehr bald erblich. Es war auch allerdings höchst vortheilhaft, in einem und demselben Districte denselben Haupt-Steuerbeamten, und nach ihm seinen Sohn oder Nachfolger zu behalten, weil dieser mit dem Volke und dem Ertrage des Districtes im Allgemeinen besser bekannt war, als sich von einem fremden erwarten ließ. Auf diese Weise wurde denn die Stelle solcher Beamten in der That erblich; und die Regierung des Mogul, welche zwar ge-

legentlich wohl einmal gewaltthätig, doch aber in mancher Beziehung vernünftig und billig war, gestattete selten, solche Beamten anders als aus wichtigen Gründen abzusetzen; selbst wenn ihnen auch bisweilen das Geschäft des Einsammelns abgenommen wurde, so erhielten sie doch eine Pension, um ihre Familien vor Dürftigkeit und Herabwürdigung zu schützen. Noch ehe die Engländer in den Besitz dieser Länder kamen, war in den nördlichen Gegenden Indiens der persische Name Zemindar für diese Beamten allgemein geworden.

Da sie der Regierung für die Einkünfte verantwortlich waren, so wurde ihnen auch die Ausübung aller Gewalt zugestanden, welche man bei der rohen Regierungsweise der Mogul zur Eintreibung derselben für nothwendig erachtete. Die gewöhnliche Weise der Eintreibung einer Schuld in Indien war die von dem Gläubiger selbst verhängte Zwangsstrafe. Natürlich wollte auch die Regierung zur Eintreibung der Schatzungen keine gelindern Mittel anwenden. Man gestand deshalb eine Militairmacht zu; und ganz dem orientalischen Stolze gemäß, umgaben sich nun die Zemindare mit einer so großen Zahl von Soldaten, als sie nur immer zu erhalten im Stande waren. Die despotischen Regierungen des Orients übertragen selten die verschiedenen Regierungsgewalten besonders. Zu der Gewalt, die Steuern durch die bewaffnete Macht einzutreiben, kam deshalb auch die Gewalt der Rechtspflege. Man scheint in Indien alle bürgerlichen Streitigkeiten als zur Erkenntniß und Entscheidung der Steuerbeamten gehörig betrachtet zu haben; und in der That hatte jeder Zemindar über den ihm zugetheilten District alle richterliche und polizeiliche Gewalt, nur war das Verhängen der höchsten Strafen hiervon ausgenommen.

»Wir betrachten gewöhnlich,« so spricht ein wohlunterrichteter Compagniebeamter von sich selbst und seinen Landsleuten, »die indischen Angelegenheiten mit englischem Auge, und tragen unsere europäischen Begriffe auf indische Gewohnheiten über« [1]). Hier-

[1]) **Mr. Thackery, in seinem Report on the comparative Advantages and Disadvantages of the Ryotwar and Zemindary settlements, dated 4th August, 1807; in dem o. a. Fifth Report, App. 31. p. 990.**

aus geht offenbar ein großer Theil der Mißgriffe hervor, welche die Engländer bei der indischen Regierung begangen haben. Denn wie lange haben sie nicht gesucht, wenn sie es nicht noch jetzt thun, in Indien ein Feudal-System ausfindig zu machen? Bei diesem Streben ließ sich aber wohl erwarten, daß sie, wo möglich, eine Classe von Grundeigenthümern, von Vornehmen und Adligen finden würden, welche denen in England entsprächen. Der Zemindar hatte einige Aehnlichkeit mit dem Grundbesitzer; er nahm die Aufkünfte eines gewissen Districtes ein, regierte über die Bebauer desselben, lebte in Vergleich mit ihnen mit einem gewissen Glanze, und wenn er starb, so folgte ihm sein Sohn. Die Zemindare betrachtete man deshalb sogleich als die Eigenthümer des Grundes und Bodens, als die Grundeigenthum habenden Vornehmen und Adeligen Indiens. Man bemerkte aber nicht, daß die Zemindare zwar die Aufkünfte einnahmen, aber nicht für sich behielten, sondern mit geringem Abzuge in die Staatscasse liefern mußten. Man bemerkte ferner nicht, daß, wenn sie auch über die Ryots regierten, und in mancher Beziehung eine despotische Gewalt über dieselben ausübten, sie doch nicht über sie, wie über ihre Hörigen regierten, welche ihre Ländereien entweder durch ihren Willen oder contractmäßig von ihnen inne hatten. Der Besitz eines Ryots war erblich, und der Zemindar konnte ihn gesetzlich nicht aus demselben verjagen, sondern mußte über jeden Heller, welchen er von ihm erhob, Rechnung ablegen; und es war Betrug, wenn er von allem dem Eingesammelten einen Pfennig mehr behielt, als den kleinen Theil, der ihm für das Einsammeln gebührte. Drei Parteien theilten sich in dem Ertrage des Bodens. Vernünftiger Weise gebührt dem vor Allem der Name Eigenthümer, dem der Haupttheil des Ertrages auf immer angehört. Wer nun den geringsten Theil des Ertrages bekommt, kann am wenigsten Eigenthümer genannt werden [1]). In Indien gehörten eigentlich dem Staatsoberhaupte die ganzen Einkünfte des Landes. Der Ryot hatte nur sein Aus-

[1]) Dies spricht sogar das englische Gesetz klar aus. „Durch Uebertragung des Ertrages von dem Lande," so sagen die Rechtsgelehrten, „wird das Land selbst übertragen. Denn was will man von dem Lande anders als den Ertrag?"

kommen, den nothwendigen Lohn seiner Arbeit. Dem Zemindar wurden etwa zehn Procent der eingesammelten Aufkünfte, als Sold für seine Dienste zugestanden. Die Regierung aber nahm mehr als die Hälfte des gesammten Ertrages des Bodens.

Die Engländer ließen sich fürwahr durch eine eben so kluge als edelmüthige Politik bestimmen, indem sie zu Gunsten des Einzelnen einen dauernden Grundbesitz einzuführen beschlossen, da derselbe sowohl für die Vermehrung des Ertrages, als für das Wohl des Volkes zuträglich sein mußte. Bei der Ausführung ihrer Absichten ließen sie sich aber von Vorurtheilen leiten. Voll von den aristokratischen Ideen des modernen Europa, machte der jetzt an der Spitze der Regierung stehende aristokratische Mann kein Hehl aus seiner Absicht, eine Aristokratie nach europäischem Vorbilde einführen zu wollen; und er wußte sehr wohl, daß die Verbindung von Staatsbeamten und Directoren in England, unter deren Befehlen er stand, gleiche Neigung mit ihm theilten.

In Uebereinstimmung mit den Befehlen aus der Heimath ging nun seine Absicht dahin: mit den Zemindaren eine Uebereinkunft über die Einkünfte ihrer verschiedenen Districte zu treffen; diese Uebereinkunft fürerst nur auf zehn Jahre zu bestimmen; dieselbe aber späterhin, wenn sie von den Behörden in England genehmigt würde, dauernd anzuordnen; und die Zemindare als erbliche Eigenthümer des Grundes und Bodens anzuerkennen, wogegen sie eine jetzt zu bestimmende Summe als Grundsteuer, welche auch später nicht erhöhet werden sollte, zu entrichten hätten.

Die Engländer waren bis zu der Stunde so wenig mit dem Lande bekannt, daß selbst die am besten unterrichteten unter ihnen, bei der Schätzung der Einkünfte, welche Bengalen aufbringen könnte, ganz ungeheuer in ihren Angaben von einander abwichen. Einige glaubten, die damals bestehende Steuer sei schon zu hoch, als daß das Volk sie erschwingen könnte. Andere meinten, sie sei noch weit unter dem Anschlage, welchen man billig annehmen könne. Nach allen angestellten Nachforschungen hatte die Regierung doch keine andere Grundlage, auf welche das beabsichtigte Gebäude errichtet werden konnte, als den Belauf der in den vorigen Jahren angestellten Sammlungen; nach dem Durchschnitte

weniger Jahre sollte nun die für ewige Zeiten festzustellende Besteuerung bestimmt werden. Die Behörden in England mißriethen oder verboten vielmehr eine ordentliche Vermessung und Schätzung des Landes, und stellten einen Satz auf, der durch sich selbst verräth, was man von der Anwendung desselben auf den Fall, für welchen er ausgesprochen wurde, zu denken habe: Eine Besteuerung unter dem Ertrage des Landes sei nämlich auf die Länge der Zeit für die Regierung selbst kein Nachtheil, weil in dem Reichthume des Volkes eben der Reichthum des Staates liege.

Die Regierung konnte leicht annehmen, daß die Zemindare unter dem Scepter des Mogul die Eigenthümer des Grundes und Bodens gewesen wären; und sie konnte ebenfalls leicht erklären, daß es so auch in Zukunft sein sollte. Nicht so leicht aber war es, dieses Verfahren mit den Rechten anderer Volksclassen in Uebereinstimmung zu bringen. Nach dem Regierungs-Systeme des Mogul gab es verschiedene Classen von Leuten, wie die Talookdars, Chowdries, Munduls, Mokuddims, welche eben so wohl wie die Zemindare ein Erbrecht auf den Ertrag des Bodens hatten; und die Regierung hatte nicht die Absicht, einer Classe von Unterthanen das Interesse der andern Classen zu opfern. Bei weitem am schwersten war es aber, das Interesse der Ryots, welches oft eben so wichtig als das aller übrigen Classen zusammengenommen war, mochte man auf den Wohlstand des Einzelnen oder auf die Macht des Staates sehen, mit den Rechten in Uebereinstimmung zu bringen, welche man jetzt den Zemindaren zugestehen wollte.

Die Besitzungen der Ryots, welche sie entweder einzeln oder nach Dorfschaften inne hatten, waren erblich. So lange sie an die Regierung den ihr gebührenden Antheil von dem Ertrage bezahlten, konnten sie gesetzlich nicht aus denselben verjagt werden. Sie vererbten ihre Besitzungen auf ihre Nachkommen, und hatten das Recht sie zu veräußern, zu verkaufen oder zu verschenken. In früheren Zeiten während der mongolischen Herrschaft war ein Ueberschlag über die Ländereien gemacht, und nach diesem Ueberschlage war eine Steuer ausgeschrieben, welche lange Zeit als Norm für jedes Feld galt; auch da noch, als bei den immer

größer werdenden Schwierigkeiten und dem steigenden Verderbnisse der mongolischen Regierung neue Steuern aufgelegt wurden, waren die Zemindare verpflichtet, den Ryots schriftliche Verzeichnisse, Pottahs genannt, zu geben, in welchen die Schatzungen specificirt werden mußten, und wodurch die Ryots gegen Erpressungen von Seiten der Sammler geschützt werden sollten.

Indessen waren doch die unter der mongolischen Regierung zur Sicherheit der Ryots getroffenen Maßregeln höchst unzulänglich. Die Zemindare konnten Bedrückungen ohne Maß verüben. Unter den Augen eines gutgesinnten und aufmerksamen Herrschers wurden sie wohl von zu großen Erpressungen durch die Furcht vor sofortiger Strafe abgehalten; im Allgemeinen aber preßten sie den Ryots alles ab, was nicht zu deren Lebensunterhalte unumgänglich nothwendig war; ja sie verheerten sogar dann und wann ganze Districte durch ihre Erpressungen. Dies war zwar allerdings wider die den Zemindaren gegebenen Verhaltungsbefehle; aber an wen sollte sich der unwissende, furchtsame, leichtgläubige und arme Ryot wenden? bei wem sollte er Schutz suchen? Seine Furcht, oft auch eigene Erfahrung sagten ihm, daß es das Klügste sei, mit Geduld zu ertragen. Die Erpressungen der Zemindare waren so klug verdeckt, daß der einfache Anbauer dadurch bethört und selbst die Wachsamkeit der Regierung dadurch vereitelt wurde.

Man scheint gedacht zu haben, wie englische Aristokraten denken müssen, daß, wenn nur für die Aristokratie gesorgt wäre, alles Andere schon für sich sorgen werde. Die Regeln, nach welchen die Zahlungen der Ryots sich richteten, waren an verschiedenen Orten verschieden, und schienen der englisch-indischen Regierung so verwickelt, daß sie ohne die größte Verwirrung eine ins Einzelne gehende Besteuerung für unmöglich hielt. Man übergab deshalb die Ryots in Masse an die Zemindare. Diese sollten mit ihnen irgend eine Uebereinkunft treffen, wobei ihnen nur im Allgemeinen anempfohlen wurde, sich nach den bestehenden Gewohnheiten jedes Ortes zu richten. Eine einzige Sicherung des Ryots hielt man indeß für nöthig. Der Zemindar mußte nämlich dem Ryot über die festgesetzte Zahlung einen Pottah ausstellen; und unter den in diesem Pottah bestimmten Bedingungen wurde ihm

sein Besitzthum eben so wie dem Zemindar das seinige für immer zugesichert.

Als die Grundsätze dieses zehnjährigen Steuer-Systems endlich feststanden, und diese Maßregel zur öffenlichen Kunde gebracht werden sollte, entstand die Frage, ob man auch zugleich die Absicht zu erkennen geben sollte, diese Besteuerung und die Grundsätze, auf welche sie gebaut war, für immer unveränderlich machen zu wollen, wenn sie von den Behörden in England genehmigt würden. Shore widersetzte sich, wiewohl er zu den Hauptverfechtern des Zemindar-Systems gehörte, einer solchen Veröffentlichung, und erklärte sie für unvorsichtig. Die Zemindare, sagte er, seien eine Volksclasse, welche sich eben so mächtig von einer zehnjährigen, als einer immerwährenden Frist leiten ließe. Er machte auf die mangelhafte Kenntniß aufmerksam, unter welcher diese Einrichtung getroffen sei, und behauptete, daß noch ungeheure Mißbräuche in dem Verfahren der Zemindare gegen die Ryots lägen, Mißbräuche, zu deren Abstellung man noch keine genügende Mittel habe anwenden können. Er wünschte deshalb einen Weg offen zu behalten, auf welchem man die durch zehnjährige Erfahrung gesammelten Verbesserungen einführen könne.

Der General-Gouverneur hatte sich indessen die wohlthätigen Wirkungen, welche aus einer dauernden Einrichtung hervorgehen müßten, so lebhaft vorgespiegelt, daß er den von Shore vorgebrachten Gründen nicht nachgeben wollte, sondern bei dem Vorhaben, diese Absicht zu veröffentlichen, blieb, und erklärte, daß er allen seinen Einfluß bei dem Hofe der Directoren geltend zu machen sich bemühen werde, damit er nicht erst die zehn Jahre abwarte, sondern sofort diese Einrichtung für ewige Zeiten treffe. Der Hauptgrund, auf welchen er sich stützte, war der Vortheil, welcher aus der Sicherheit des Besitzes hervorgehen müßte, und welchen nur diese Sicherheit bei dem Anbaue des Landes gewähren könnte. »Man kann dreist behaupten,« sagte er, »daß ein Drittel des Landes, welches die Compagnie in Hindostan besitzt, jetzt mit Schilf und Rohr bewachsen und nur von Ungezücht bewohnt ist. Wird wohl die zehnjährige Nutznießung einen Eigenthümer vermögen, dieses Schilf und Rohr fortzuschaffen, und die Ryots zur Bebauung des Landes bewegen, wenn sie sich nach Verlauf dieses

Termins entweder nach Willkür für ihr neu erworbenes Land besteuern lassen, oder volle Hoffnung verlieren sollen, den Lohn ihrer Mühen zu ernten? — Ich muß gestehen, völlig darüber im Klaren zu sein, daß ein vortheilhafteres Verhältniß durchaus erforderlich ist, wenn man die Bewohner dieses Landes zu solchen Anstrengungen ermuntern will, welche einzig und allein eine wesentliche Verbesserung hervorrufen können« [1]).

Die Behörden, in deren Händen die Regierung Indiens lag, erklärten, und setzten ihren Ruhm darin, »daß sie sich nicht durch abstracte Theorien, aus andern Ländern hergenommen und auf andere Zustände anwendbar, leiten ließen« [2]); in der That aber war fast jede getroffene Einrichtung das Resultat einer »abstracten Theorie«, gewöhnlich auf Verhältnisse ihres eignen Landes gebaut, und entweder falsch aufgegriffen oder schlecht angewandt. Die abstracte Theorie, von welcher sich der General-Gouverneur jetzt bestimmen ließ, daß nämlich die größte Verbesserung des Ackerbaues sich nur von Eigenthümern erwarten lasse, war nur in einer, und zwar sehr beschränkten Hinsicht wahr. Wenn es nämlich auch wahr ist, daß nur Eigenthümer genügende Beweggründe zur höchsten Anstrengung bei dem Anbaue des Bodens haben, so hätten doch der General-Gouverneur und die ihm gebietenden, und mit ihm einverstandenen Minister und Directoren bedenken sollen, daß es verschiedene Classen von Eigenthümern giebt, und daß sich nicht von jeder Classe irgend eine Verbesserung, oder ein Streben nach Verbesserung erwarten lasse. Sie hätten bedenken sollen, wie viele Jahrhunderte hindurch der Grund und Boden in Polen oder Rußland im Besitze von Privateigenthümern gewesen ist, und wie wenig irgend eine Art von Verbesserung dort Eingang gefunden hat. Sie hätten nur daran denken sollen, wie selbst in Frankreich, wo man doch in der Aufklärung so weit vorangeschritten war, der Adel viele Jahrhunderte hindurch vor der Revolution im Besitze des Grundeigenthums war, und dennoch der Landbau sich in dem jämmerlichsten Zustande befand [3]). Es

[1]) Governor-General's Minute, 18th Sept. 1789; in dem o. a. Fifth Report, p. 472.

[2]) Siehe oben S. 355.

giebt dreierlei Ursachen, welche, sobald sie eintreten, die Verbesserung des Landbaues, auch wo der Grund und Boden in den Händen von Eigenthümern ist, verhindern: erstlich Unwissenheit, dann zu weitläufige Besitzungen, und endlich eine zu große Gewalt über die unmittelbaren Anbauer. Letztere ist die wichtigste von allen; indem die Menschen, mit nur sehr wenigen Ausnahmen, bei der gewöhnlichen Erziehung und unter den bestehenden Staatsverhältnissen, sich viel mehr durch das Streben nach absoluter Macht als nach Geld ziehen lassen, und ihre Freude mehr an der gänzlichen Unterwürfigkeit ihrer Hörigen als an Vermehrung ihrer Einkünfte finden. Wollten die Engländer einmal Theorien auf die Verhältnisse ihres Landes bauen, so mußten sie vor allem England selbst erst recht kennen. Wenn aber der Landbau in England zu einem hohen Grade der Vollkommenheit gelangt ist, so ist dies nicht Folge davon, daß daselbst eine Aristokratie im Besitze von Grundeigenthum besteht, sondern weil das Gesetz den Bauer gegen seinen Herrn schützt. Die unmittelbaren Bebauer sind es, welche den Ertrag des Landes in England nicht nur ohne Beihülfe von Seiten der Eigenthümer, sondern oft sogar ihnen zum Trotz zu einer so außerordentlichen Höhe gebracht haben. Die Grundeigenthümer in England liefern bis auf den jetzigen Augenblick den bündigsten Beweis, wie sehr die Liebe nach Herrschaft den Hang nach Reichthum und Wohlstand überwiege. Es ist ein allgemein anerkannter und geltender Grundsatz, daß Erbpachtungen, und zwar Erbpachtungen auf längere Zeit an die unmittelbaren Bebauer zur Einführung vernünftiger und großer Verbesserungen durchaus erforderlich sind. Die Grundeigenthümer in England beklagen sich aber, daß durch diese Verpachtungen ihre Lehnsleute zu unabhängig von ihnen werden; und deshalb ist der größte Theil des Landes in England auf willkürliche Pachttermine ausgethan. Wenn also die Vornehmen in England die Verbesserung des Landbaues der geringen willkürlichen Gewalt, welche ihnen nach englischen Gesetzen über ihre zeitigen Pächter zusteht, zum Opfer bringen mögen, was sollen

[3]) S. das treffliche Werk: **Travels in France by Arthur Young, Esq.** an vielen Stellen.

wir denn von den Zemindaren Hinduſtan's, bei ihrem durch Gewohnheit genährten Hange zur Unterdrückung erwarten, wo es in ihre Hände gegeben iſt, ob ſie über die unglücklichen Ryots, zu deren Schutze das Geſetz nicht ausreicht, eine Gewalt ausüben wollen oder nicht? Es liegt im Intereſſe einer jeden dauernden Regierung, den Wohlſtand des Volkes zu fördern, weil in dem Wohlſtande des Volkes die Stärke und das Wohl der Regierung ſelbſt liegt. Der Wohlſtand des Volkes wird aber durch Freiheit deſſelben bedingt. Welche Regierungen haben aber jemals aus dieſem Grunde die Freiheit gefördert? Die Zemindare ſelbſt waren als kleine Souveraine zu betrachten, und theilten deren Geſinnung.

Die Wirkungen der Unwiſſenheit in Bezug auf Verbeſſerung liegen zu klar vor, als daß ſie näher erörtert zu werden brauchten. So viel mag indeß bemerkt werden, daß ſie die Haupturſache, durch welche die Grundeigenthümer von Verbeſſerung abgehalten werden, noch ganz beſonders erhöhet. Die Herrſchſucht übt ihre heftigſte Gewalt gerade über das unwiſſendſte Gemüth.

Die Folgen, welche aus zu weitläufigen Beſitzungen hervorgehen, und jene Anſtrengungen und Opfer verhindern, von welchen Verbeſſerungen bedingt ſind, verdienen von indiſchen Geſetzgebern aufs ſorgfältigſte berückſichtigt zu werden. Es liegt klar am Tage, daß ein Mann, der ſchon ohnehin ein ſehr bedeutendes Vermögen beſitzt, verhältnißmäßig gleichgültiger gegen geringeren Erwerb iſt; und daß die Ausſicht, ſeine bedeutenden Einkünfte durch den langſamen Zuwachs mühvoller Verbeſſerungen zu erhöhen, ihn nicht eben ſehr mächtig anſpornen kann. Nur der Eigenthümer geringer Beſitzungen kann gegen unbedeutenden Zuwachs nicht ſo gleichgültig ſein, und er ſucht alle Mittel anzuwenden, um ſich ſolchen zu verſchaffen. Der unmittelbare Bebauer wird am mächtigſten zu Verbeſſerungen hingetrieben, wenn er die Vortheile und den Nutzen derſelben ungeſchmälert ſelbſt zieht. Ungeſchmälert wird ihm aber dieſer Nutzen nicht zu Theil, wenn er nicht Eigenthümer und Bebauer zugleich iſt; und daher eben kommt es, daß der Ackerbau ſelbſt in einigen der civiliſirteſten Länder noch ſo ſehr zurück iſt.

Ein Fall, wie er damals in Indien Statt hatte, ist beispiellos in der Geschichte. Nach dem Souverain hatten die unmittelbaren Bebauer bei weitem den größten Antheil an dem Grunde und Boden; denn die Zemindare konnten wegen ihrer Rechte, wie sie damals waren, leicht vollständig abgefunden werden. Man faßte den edelmüthigen Entschluß, die Eigenthumsrechte des Souverain der Verbesserung des Landes zu opfern. Nun hätte man auch die aus dem Eigenthumsrechte hervorgehenden Beweggründe zur Verbesserung, deren Gewalt man so richtig würdigte, auf diejenigen wirken lassen sollen, auf welche sie bei weitem stärker als auf irgend eine andere Classe von Menschen wirken mußten; man hätte das Eigenthum denjenigen gewähren sollen, von welchen in jedem Lande die Hauptverbesserung des Ackerbaues zu erwarten stehen, den unmittelbaren Bebauern des Bodens nämlich: und eine Maßregel, welche den edelsten Verbesserungsversuchen eines Landes beigezählt zu werden verdiente, würde das indische Volk für die so lange erduldeten Leiden einer schlechten Regierung entschädigt haben. — Aber die Gesetzgeber waren englische Aristokraten, und aristokratische Vorurtheile gewannen deshalb die Oberhand.

Die Verhaltungsbefehle für die Einrichtung in Bengalen wurden gegen das Ende d. J. 1789, und für die Provinz Bahar im folgenden Jahre erlassen. Im November d. J. 1791, wurde ein vollständiger Instructionscodex des neuen Systems bekannt gemacht; und die in diesem Jahre aufkommende Grundsteuer aus Bengalen, Bahar und Orissa zusammen mit Benares, belief sich auf 3,02,54,563 Sicca Rupien oder 3,509,530 Pfd. Erst im Jahre 1793 wurde indeß das zehnjährige Verpachtungs-System in allen Districten eingeführt; und die vollständige Ausführung dieser Maßregel verkündet. Die Oberbehörden in England waren so vollkommen mit den Ideen des General-Gouverneurs einverstanden, daß schon im Anfange eben desselben Jahres, noch ehe der Plan vollkommen in Ausführung gebracht war, die Vollmacht in Indien anlangte, wornach die beabsichtigte Feststellung dieser Einrichtung auf immer sofort öffentlich bekannt gemacht werden konnte.

Außer der Grundsteuer wurden noch gewisse andere Abgaben in Indien erhoben, welche alle unter dem gemeinsamen Namen Sayer begriffen sind, und vorzüglich in Eingangs- und Durchgangszöllen von Kaufmannsgütern zu Wasser oder zu Lande transportirt, bestehen. Auch diese Abgaben hatten die Zemindare in ihrer Eigenschaft als Steuersammler früherhin zu heben. Die englisch-indische Regierung war indeß der Meinung, daß sich die Einnahme dieser Abgaben mit dem Charakter einer mit großem Grundbesitz versehenen Aristokratie, wie die Zemindare jetzt waren, oder doch sein sollten, nicht vereinbaren lasse. Man suchte deshalb einen andern Plan ausfindig zu machen, wie sich diese Abgaben erheben ließen. Bei genauerer Untersuchung stellten sich große Schwierigkeiten heraus; auch waren die Sayer-Abgaben bis dahin noch niemals bedeutend gewesen; der kürzeste Weg war also, sie ganz aufzuheben, und diesen schlug man denn auch endlich ein. Nur die auf geistige Getränke gesetzte Steuer wurde beibehalten, mehr aus moralischen Gründen als des Einkommens willen.

Die ganzen Abgaben Bengalens waren also auf diese Weise fast ohne alle Ausnahme in einer einzigen Hauptabgabe, der Grundsteuer nämlich, begriffen. Die Einnahme der Regierung wurde indeß noch durch Monopole erhöhet. Es giebt in Indien eigentlich nur zwei Artikel, welche in großer Menge verbraucht werden: Salz und Opium. Unter der Regierung eingeborner Fürsten war das Salzmonopol gewöhnlich verkauft. Es ist schon erzählt worden, auf welche Weise die Beamten der Compagnie sich schon sehr früh in den Besitz dieses Monopols zu drängen suchten, und wann die Compagnie für gut fand, sich selbst zum Alleinhändler zu machen. Von der Zeit, wo sie das Monopol übernahm, bis zum Jahre 1780 hatte man die Salinen gewöhnlich auf fünfjährige Termine verpachtet. In diesem Jahre hob aber Hastings das Verpachtungs-System auf, und ließ die Salzwerke für die Regierung betreiben. Zur Leitung der Geschäfte wurden Compagnie-Beamte als Agenten angestellt, und der General-Gouverneur mit seinem Rathe bestimmte jährlich den Preis. Diese Einrichtung ließ Lord Cornwallis fortbestehen, änderte nur die Art des Verkaufs und gab einige Gesetze zum Schutze der

Werksleute. Statt nämlich den Preis zu bestimmen, fand man es vortheilhafter, das Salz in kleinen Portionen öffentlich zu versteigern; und da gegen die Sälzer Härten verübt wurden, indem sie auf die Salzwerke gebannt waren, während die als Unter-Beamte gebrauchten Eingebornen sie betrogen, so traf er gewisse Vorkehrungen, um diesem Uebelstande abzuhelfen. Das Salzmonopol brachte im Anfange der jetzigen Verwaltung die Summe von 40,00,500 Sicca Rupien oder 464,060 Pfd. ein; es hob sich aber nach und nach bis auf 1,360,180 Pfd.; die Durchschnitts-Summe der drei vor 1810 hergehenden Jahre. In wie fern diese Erhöhung durch größere Consumption, in wie fern sie durch den Druck höherer Preise hervorgebracht sei, wird späterhin noch erhellen.

Das Opiummonopol wurde unter der mongolischen Regierung eben so wie das Salzmonopol verkauft. Die Compagnie-Regierung ging in diesem Punkte auch nicht von der Gewohnheit ihrer Vorfahren ab. Bis zum Jahre 1785 wurde der Contract nach besonderer Vergünstigung und unter der Hand abgeschlossen; dann aber wurde er öffentlich mit dem Meistbietenden geschlossen. Zugleich wurden Anordnungen getroffen, um die Ryots gegen den gewöhnlich über sie verübten Zwang zu schützen, wodurch sie nämlich gehalten waren, diesen Artikel nach dem Preise des Lieferanten zu bauen. Sobald die Regierung das Monopol an sich zog, war es ihrem Interesse, dem Ryot, als Anbauer, die möglich geringsten Preise zu zahlen; um dies zu erreichen, wurde eine Taxe festgesetzt, nach welcher der Ryot die Waare liefern mußte. Lord Cornwallis beklagte sich darüber, daß die zur Milderung dieser Bedrückung getroffenen Anordnungen unzweckmäßig wären; er traf deshalb theils neue, theils veränderte Anordnungen, welche aber in ihren Folgen nicht viel besser als jene waren. Ein Umstand muß indeß hier noch bemerkt werden. Sobald die ostindische Compagnie die Regierung erlangte, war sie nicht nur der einzige Verkäufer des Monopols, sondern auch der Hauptkäufer seines eigenen Lieferanten. So wie die Regierung den Preis festsetzte, welchen der Lieferant an den Bebauer für Opium zahlen mußte, so bestimmte sie auch den Preis, für welchen der Lieferant dasselbe an die Regierung verkaufen mußte. Der Preis, für welchen

die Compagnie den Lieferanten verpflichtete, sie mit Opium zu versorgen, war geringer als der, welchen er dem Fabrikanten zahlen mußte. »Wiewohl der Erfolg«, so sagt der engere Ausschuß des Unterhauses i. J. 1810, »die Verkehrtheit dieser Contracte hinlänglich kund machte, so wurden doch die dabei begangenen Versehen nicht so bald gemerkt« [1]). Lord Cornwallis übersah sie, und blieb bei diesem Systeme.

Außer den Veränderungen in dem Finanzwesen, dachte Lord Cornwallis auch auf wichtige Aenderungen in der Justizverfassung des Landes. Was die bürgerliche Rechtspflege betraf, in so fern sie getrennt ist von dem peinlichen Verfahren, so verbanden die Behörden in England, frei, wie sie sich rühmten, von dem Einflusse »abstracter Theorien« [2]), durch ihre Anordnung von 1786, dieselbe mit der Verwaltung des Finanzwesens, und machten also die Steuereinnehmer zugleich zu Richtern. In jedem Districte war ein und dieselbe Person Einsammler der Revenüen, Richter und oberster Polizei-Beamter zugleich. Wenn zwei solche Aemter, wie die eines Einnehmers und Richters, in derselben Person vereinigt wurden, so war wohl nichts natürlicher, als daß die Pflichten des einen von beiden dem andern zum Opfer gebracht wurden. Als Sicherung gegen diesen so großen und in die Augen springenden Uebelstand, verordneten die Behörden d. J. 1786, daß die Einnehmer ihre Finanzgeschäfte von ihren Geschäften als Gerichtsbeamten ganz getrennt und abgesondert halten sollten. Lord Cornwallis hatte aus Erfahrung gelernt, daß dieses Mittel nicht eben sehr zweckmäßig und ausführbar wäre. Er sagte in einem Berichte vom 11. Februar 1793 [3]), daß nach diesem Systeme der Schutz der Eingebornen einzig und allein von dem Charakter dessen, der zu ihrer Regierung abgeordnet wäre, abhinge. Wenn der Sammler ein billiger und gerechter Mann wäre, so würde das Volk allerdings auch unter der schlechtesten

[1]) **Fifth Report, p. 25.**

[2]) Mit Freuden sieht man als ein Zeichen fortschreitender Verbesserung, daß der engere Ausschuß von 1810 dies Prahlen über abstracte Theorien zwei Mal in seinem **Fifth Report**, als einen Gegenstand der Verachtung vorhält.

[3]) **Appendix No. 9. (A) to Second Report of Select Committee, 1810.**

Regierung von der Welt geschützt werden. So oft aber der Sammler einen solchen Charakter nicht hätte, so wäre das Volk der schreiendsten Ungerechtigkeit Preis gegeben. War der Sammler hart und ungerecht, so war er Richter in eigner Sache. War sein Urtheil ungerecht, an wen sollte das Volk appelliren? An eine andere Classe von Steuerbeamten, die man nicht für unparteiisch halten konnte? an den Steuerhof, eine so weit entfernte Behörde, daß nur wenige Eingeborne die Kosten einer solchen Appellation zu tragen im Stande waren? Es wurde demnach beschlossen, daß die Verwaltung der Finanzen von der Verwaltung der Rechtspflege wieder getrennt werden sollte, und dem Volke wurden folgende Gründe für diese wichtige Maßregel angegeben: »Weil die Steuereinnehmer zugleich den Vorsitz in den Gerichtshöfen hätten, und die Appellationen von ihnen an den Steuerhof, und von diesem an den General-Gouverneur und Rath in Steuersachen ginge, so könnten die Eigenthümer die ihnen zugestandenen Privilegien nie als gesichert betrachten; weil, auch abgesehen von den Einwürfen, welche sich gegen diese Gerichtshöfe und ihr unregelmäßiges, summarisches und oft parteiliches Verfahren machen ließen, abgesehen ferner davon, daß die Sammler ihre richterlichen Functionen einstellen müßten, so oft sie mit ihren Pflichten als Finanzbeamten in Collision kämen, es auch am Tage läge, daß bei einer Uebertretung der Anordnungen über die Schätzung und Einsammlung der Staatseinkünfte, die Steuerbeamten selbst als Kläger auftreten müßten, und diejenigen, welche von ihnen in einer Eigenschaft beeinträchtigt wären, von ihnen in ihrer andern Eigenschaft keine Abhülfe zu erwarten hätten; weil ferner ihre Beschäftigung mit dem Finanzwesen sie ebenfalls zur Rechtspflege zwischen den Grundeigenthümern und ihren Hörigen unfähig machten, so müsse der Grundbesitz und die daran sich knüpfenden Rechte auf andere Weise gesichert werden, ehe man die gewünschten Verbesserungen des Ackerbaues erwarten dürfte« [1]).

Zur Verbesserung der Rechtspflege nach diesem neuen Plane machte Lord Cornwallis folgenden Entwurf. In jedem Districte, das heißt in der Sprache des Landes, in jedem Zillah, und in

[1]) **Preamble to Regulation II. of 1793.**

jeder bedeutenden Stadt, sollte ein Zillah- oder Stadtgericht angeordnet werden. Ein Compagnie-Beamter von höherem Range als der Sammler, war Richter. Dieser Richter hatte einen Registrator und einen oder mehre Assistenten aus den jüngern Beamten der Compagnie. Bei jedem Gerichte war ferner ein Eingeborner, der gehörige Kenntnisse haben sollte, um in Fällen, wo nach dem Landrechte entschieden werden mußte, das hindostanische oder mahomedanische Gesetz zu erklären. Der Gerichtsbarkeit dieses Tribunals sollten alle innerhalb seines Bezirkes wohnenden Unterthanen, mit Ausnahme der britischen Unterthanen, welche vor den höchsten Gerichtshof gehörten, unterworfen sein.

Um bei Häufungen von Processen die Gefahr von Rückständen zu vermeiden, war der Richter befugt, seinem Registrator unter Zuständigkeit der Appellation an ihn selbst, alle Eigenthumsklagen von geringerem Belange zu übertragen. Anfangs wurde die Jurisdiction des Registrators auf eine Summe von nicht mehr als 200 Rupien beschränkt, nachher aber erstreckte sich dieselbe auch über noch höhere Summen. Zur Schlichtung von Klagen über persönliches Eigenthum unter 50 Rupien wurden eingeborene Commissaire ernannt, und in gehöriger Entfernung in jedem Zillah angestellt. Sie standen nicht in Gehalt, sondern erhielten als Bezahlung von allen Summen, über welche sie entschieden, von der Rupie ein Ana, oder etwas über sechs Procent Commissionsgebühren. Sie verfuhren wie unumschränkte Schiedsrichter, auf summarische Weise, nach einer einfachen, vernünftigen Prüfung und Untersuchung, ohne die Sache durch kunstgemäße Förmlichkeiten erst labyrinthisch zu verwirren. Von ihrer Entscheidung konnte eine Appellation an das Zillah-Gericht gebracht werden, und nach dessen Entscheidung fand hier so wenig wie bei Appellationen von dem Registrator, eine fernere Appellation Statt; nur diejenigen Fälle, in welchen es sich um so genanntes dingliches Eigenthum handelte, waren hiervon ausgenommen, aber auch nur dann, wenn das Urtheil des Untergerichts bei dem Appellationshofe umgestoßen war.

Dies war die Einrichtung des ersten Rechtsganges oder der Entscheidung in erster Instanz bei der bürgerlichen Rechtspflege. Es wurde eben so auch eine neue Anordnung für die zweite und

letzte Entscheidung im Falle einer Appellation getroffen. Der Steuerhof oder der General-Gouverneur und sein Rath hatten früherhin die Gewalt eines Appellationsgerichts gehabt. Um aber die Häufung der Geschäfte zu verhindern, war die Vorkehrung getroffen, daß keine Appellation stattfinden sollte, wenn es sich bei der Klage nicht über eine Sache von 1000 Sicca-Rupien an Werth handle (gleich als ob über geringere Summen kein ungerechtes Urtheil gefällt werden könnte). Die Erfahrung hatte gelehrt, daß unter den Eingebornen selten Klagen von dem Belaufe zu 1000 Rupien vorkamen. Die Eingebornen waren also in der That von der Sicherung der Gerechtigkeit, welche die Appellation gewähren soll, fast ganz ausgeschlossen; und wären auch die Appellationen wirklich nicht so sehr erschwert, so würden doch die Kosten einer Reise nach Calcutta sie eben so wohl von einer Appellation ganz und gar zurückgehalten haben.

Diesen Uebelstand erkannte Lord Cornwallis, und um ihm abzuhelfen, ordnete er vier Appellationsgerichtshöfe an: einen in der Nähe von Calcutta, einen andern in der Stadt Patna, den dritten in Dacca, und den vierten in Moorshedabad. Sie waren folgendermaßen eingerichtet. Drei Richter, aus den Civilbeamten der Compagnie gewählt, und durch die Bezeichnung erster, zweiter, dritter Richter unterschieden; ein Registrator mit einem oder mehren Assistenten aus den jüngern europäischen Beamten, und drei Erklärer des Landrechts, ein Cauzee, ein Mooftee und ein Pundit bildeten ein solches Appellationsgericht. Das Appellationsrecht war auch jetzt noch auf bestimmte, wiewohl geringere Summen beschränkt; durch spätere Anordnungen wurde indeß eine billigere und vernünftigere Einrichtung getroffen, so daß bei jedem Urtheile des Zillahgerichts eine Appellation zulässig war. Selbst in solchen Fällen, wo das Zillahgericht in der Appellationsinstanz entschieden hatte, konnte dieses Ober-Appellationsgericht, gewöhnlich unter dem Namen Provinzialgericht bekannt, die Sache wieder aufnehmen, so oft es dieses für gut fand. Auch war dasselbe bei seiner Appellationsgerichtsbarkeit berechtigt, neue Beweise anzunehmen, oder um solche zu erhalten, die Sache wieder an das erste Gericht zu verweisen.

Es wurde noch ein anderes, höheres Gericht als dritte In-

stanz angeordnet, ein Tribunal nämlich mit dem Namen eines Hofes des Sudder Duannee Adaulut, zu Calcutta. Es bestand aus dem General-Gouverneur, den Mitgliedern des Rathes, dem Cauzy ul Cauzaut oder Ober-Cauzy, zwei Moofties, zwei Pundits, einem Registrator und Assistenten. Sie nahmen die Appellationen von den Provinzial-Gerichten, oder ersten Appellationshöfen, an, zuerst über Summen von 1000 Rupien. Solche Appellationen kamen aber häufig vor, und eine Entscheidung über so viele Fälle wurde dem General-Gouverneur und Rathe lästig. Die Menge der Appellationen bewies wenigstens keines Falls, daß das Appellationsrecht unnöthig sei. Was für ein Mittel aber wurde angewandt? Man erhöhete die Summe, bei welcher eine Appellation zulässig sein sollte; das heißt man nahm der ärmsten Volksclasse ihr Recht [1]). Nach der Acte 21 Georg's III., Cap. 70, Sect. 21, ist eine Appellation an den König im Rathe bei allen Summen über 50,000 Rupien zulässig.

Zu den übrigen Vorurtheilen, welche damals in Indien, neben so vielen guten Absichten für das Wohl des indisches Volkes, im Schwunge waren, sind auch die zu rechnen, welche ihren Grund in dem Vortheile und deshalb in der Lehre der Rechtsgelehrten haben. Eins der merkwürdigsten und verderblichsten dieser Vorurtheile ist dies, daß es zur Förderung des Endzwecks der Gerechtigkeit diene, wenn das richterliche Verfahren durch Vermehrung kunstgemäßer Förmlichkeiten, durch genaue und strenge Achtung auf nichtige, dunkle, pedantische und verwirrende Ge-

[1]) Es mag lächerlich scheinen; allein ich würde alles Ernstes als ein viel besseres Auskunftsmittel die Entscheidung durch das Loos anrathen. Setzen wir den Fall, der Hof könne über zwanzig Fälle in einem Monate entscheiden, es würden deren aber sechzig vor ihn gebracht. Schließt man die vierzig Fälle, in welchen die klagbare Summe gering ist, aus, so weiß der Unterrichter, in welchen Fällen er, frei von der Controlle der Appellationsinstanz, Ungerechtigkeit verüben darf. Entscheidet das Loos über jene vierzig Fälle, so weiß der Unterrichter nie, welche seiner Entscheidungen einer Controlle des Obergerichts unterzogen werden möge, und die Furcht vor derselben wird wenigstens in etwa bei allen seinen Urtheilen wirksam sein. Jedenfalls werden die Parteien unparteiisch behandelt, und das Interesse der ärmeren Classe wird den der reichern Classe nicht aufgeopfert, wie es bis jetzt nach allen Rechtssystemen ganz allgemein geschieht.

bräuche und Ceremonien recht verwickelt gemacht werde. Dies unselige Werkzeug der Gerechtigkeit wurde bei den damaligen Reformen leider auch nicht vergessen. Den Gerichtshöfen für ein Volk, bei dem bisher nur nach einer einfachen, vernünftigen Untersuchung Recht gesprochen war, wurde jetzt ein Verfahren vorgeschrieben, welches strotzte von kleinlichen Förmlichkeiten, die durch künstliche Erfindungen unverständlich, langwierig und kostspielig gemacht wurden. Eine Folge dieser absichtlich ersonnenen Verwickelung und Unverständlichkeit zeigte sich sofort; die nämlich, daß die, welche Recht suchten, ihre eignen Sachen nicht mehr zu führen verstanden; daß kein Mensch nach den vorgeschriebenen und verwickelten Formen eine Sache bei dem Richter anbringen konnte, wenn er nicht zu der Classe von Leuten gehörte, deren Gewerbe es war, diese Formen auswendig zu lernen und zu beobachten. Man fühlte deshalb die Nothwendigkeit, gedungene Advocaten anzuordnen, in der Landessprache Vakeels genannt, ein Wort, welches mancherlei bezeichnet, meistens aber einen Menschen, der bei einer gewissen Gelegenheit für einen andern redend oder handelnd auftreten muß. Es wurden eine Menge Gesetze zur Bildung und Einrichtung einer eigenen Classe eingeborner Advocaten gegeben, welche ihre Bezahlung durch geringe Gebühren und Procente, je nach dem Belaufe der streitigen Summe, erhalten sollten. Hieraus entstand nun sogleich der Uebelstand, welcher von je her mit der Einrichtung gedungener Sachwalter verknüpft gewesen ist, der aber durch diese Einrichtung zu seiner größten Höhe gesteigert und gegen eine Milderung gesichert wurde, daß nämlich gerade die bei weitem wichtigsten Sachen verhältnißmäßig mit geringerem Eifer betrieben wurden, und die Gerechtigkeit bei ihnen nicht eben vorwaltete.

Bei einem höchst wichtigen Umstande führte natürlicher Verstand und reine Absicht den damaligen Regenten auf den richtigen Weg, auf welchem seine Nachfolger ihm leider! nicht folgten. Als die Compagnie den Choute, oder die Abgabe von fünfundzwanzig Procent der streitigen Summe für den Richter, aufhob, so verordnete sie an dessen Stelle die sogenannten Anstellungs-Gebühren, oder eine Summe, welche bei Anstellung einer Klage erlegt werden mußte. Lord Cornwallis sah jede Hemmung, welche

dem Verlangen eines Rechtsspruches in den Weg gelegt wurde, für ein Uebel an, und er scheint die wichtige Wahrheit mehr oder minder deutlich begriffen zu haben, daß es da in den meisten Fällen gar keine Rechtspflege giebt, wo sie nicht wohlfeil geübt wird. Er hob deshalb die beim Anfange einer Klage zu erlegende Abgabe auf; und schaffte alle Gerichtsgebühren ab, so daß für die Rechtspflege nur der Sold des Sachwalters bezahlt, und die für Herbeischaffung und Erhaltung der Zeugen nothwendigen Unkosten bestritten zu werden brauchten. Was die Richter betraf, so bestand er nachdrücklich darauf, daß sie ganz und genügend durch ihren Gehalt bezahlt würden, und »keine Art von Sporteln verlangen sollten« [1]; und wer da weiß, welche Nachtheile der Rechtspflege aus der Anordnung von Gerichtssporteln erwachsen sind, und fortwährend erwachsen, wird gern zugestehen, daß, wenn er auch aus keinem andern Grunde, schon dieser einzigen Einrichtung willen, unsern größten Dank verdiene.

Dies war die von Lord Cornwallis getroffene Einrichtung der bürgerlichen Rechtspflege; nicht minder tief fühlte er die Nothwendigkeit wesentlicher Aenderungen bei dem Criminal-Verfahren.

In seiner Adresse an den Hof der Directoren vom 17. November 1790, sagt er: »Unsere Besitzungen in diesem Lande dürfen nicht eher, als wohl regiert, und das Leben und Eigenthum unserer Unterthanen als gesichert angesehen werden, bis die schrecklichen Mißbräuche bei der Criminal-Justizpflege abgestellt, und die schändliche Verwaltung derselben geändert ist. So ängstlich ich aber auch besorgt gewesen bin, eine schleunige Abhülfe für diese, der Regierung so entehrenden, für den Handel so nachtheiligen und in der That für jede gesellige Ordnung so verderblichen Uebel zu treffen, so ist doch die Sache so äußerst wichtig, daß ich durchaus mit der größten Behutsamkeit und Umsicht zu Werke gehen muß. Gründe der Menschlichkeit treiben mich indeß eben so wohl wie die Rücksicht auf das Wohl des Staates, so bald als möglich eine verbesserte Criminal-Justizordnung einzuführen;

[1]) S. seine **Address to the Court of Directors, dated the 2d of August, 1789; printed by order of the House of Commons, 8th of March, 1790.**

so daß ich alles Mögliche aufbieten werde, dieselbe noch vor meiner Einschiffung nach Madras ins Werk zu setzen« [1]).

Fassen wir die von Lord Cornwallis, zur Zeit seiner Reform, über die verschiedenen Verwaltungszweige ausgesprochenen Urtheile zusammen, so dürfte wohl nicht leicht ein schlimmeres Bild von einem unter den Mängeln seiner Regierung seufzenden Volke entworfen werden können. Die ganze Rechtspflege nach allen ihren Zweigen in einem höchst verderbten und traurigen Zustande; die Staatseinkünfte nach Grundsätzen gehoben, welche unvereinbar mit dem Fortbestehen des Privateigenthums sind; das Volk in Noth und Armuth versunken; über ein Drittel des Landes eine Wüste, und das übrige auch bald zu einer Wüste gemacht; das sind die Grundzüge dieses Bildes. Dennoch wurde dem Parlamente und Volke gerade zu derselben Zeit in den Parlamentsreden [2]) der Zustand als ein beispielloses Muster des Wohlstandes und der Glückseligkeit geschildert; und durch diese schmeichelhaften Schilderungen des Ministers wurde der Glaube des Parlaments und durch dieses, der Glaube des Volkes bestimmt, von welchem der größte Theil den eigentlichen Zustand der Dinge gar nicht kannte.

[1]) S. **Letter from Lord Cornwallis to the Court of Directors, ordered to be printed by the House of Commons, 16th May, 1791.** Schon in dem frühern Briefe vom 2. August 1789, hatte er sich auf ähnliche Weise ausgesprochen: „Die Art und Weise der Criminal-Justizpflege hatte schon längst meine sorgfältigste Aufmerksamkeit auf sich gezogen, und sie ist meiner Meinung nach in dem traurigsten Zustande. Sowohl die Gesetze der Menschlichkeit, als auch die Ehre und das Interesse der Compagnie verpflichten mich, diese Regierung nicht eher niederzulegen, als bis ich kräftige Maßregeln getroffen habe, um für die Zukunft eines Theils die nach mahomedanischen Gesetzen häufig verhängten körperlichen Verstümmelungen abzuschaffen, andern Theils den so allgemein bei den mit Eingebornen besetzten Gerichten eingedrungenen Geist der Bestechung zu verbannen, bei welchem reiche Verbrecher ganz gewöhnlich auch wegen der schändlichsten Frevel sich loskaufen können.... Ich bin indeß überzeugt, daß alle Vorkehrungen und Anordnungen in dieser Beziehung eitel und unnütz sein werden, so lange die Ausführung derselben in den Händen irgend eines Eingebornen ist."

[2]) S. die Reden der Minister im Allgemeinen über indische Angelegenheiten, und insbesondere die des Präsidenten des Revisionshofes, Heinrich Dundas, in der **Parliamentary History.**

Für die Criminalgerichtsbarkeit oder die Verhaftung und Entlassung der Gefangenen wurden vier Tribunale errichtet, und als Richter bei diesen Tribunalen wurden die Appellations-Richter bei den vier Provinzial-Gerichten ernannt, und zwar mit denselben Gehülfen, welche sie bei ihren Appellationsgerichten in Civilsachen hatten, mit einem Registrator nämlich, mit Assistenten und eingebornen Beamten. Das Geschäft der peinlichen Gerichtspflege sollte auf Rundreisen vollzogen werden. Die Entlassung der Gefangenen sollte in den vier Hauptstädten, den Sitzen der Provinzial-Gerichte, monatlich; in dem Bezirke von Calcutta vier Mal, und in den übrigen Zillahs des Landes zwei Mal im Jahre geschehen. Nach dem Plane des Lord Cornwallis sollten sich die Richter eines jeden Appellationshofes auf den Rundreisen in zwei Gerichte theilen, von welchem das eine aus dem ersten Richter, von dem Registrator und Mooftee begleitet, das andere aus den beiden andern Richtern, von dem zweiten Assistenten und Cauzee begleitet, bestehen sollte.

Während die Appellations-Richter auf diese Weise beschäftigt waren, wurden natürlich die Appellationshöfe geschlossen. Man fühlte indeß sehr bald die daraus hervorgehenden Uebelstände; und verordnete deshalb i. J. 1794, daß ein Richter zur Besorgung der Geschäfte des Civilgerichts zurückbleiben sollte, während die beiden andern auf ihren Rundreisen wären. Wegen einer unglücklichen Vorschrift des Civilgerichts aber, welche bei Entscheidungen in Appellationssachen die Gegenwart zweier Richter verlangte, nützte auch diese Anordnung nicht eben sehr viel. Es wurde deshalb i. J. 1797 beschlossen, daß zur Geschäftsführung bei dem Appellationshofe in Civilsachen zwei Richter zurückbleiben und nur einer die Rundreisen wegen Criminalsachen halten sollte.

Außer diesen rundreisenden Gerichten erachtete man auch noch für nöthig, ein Ober-Criminalgericht in der Residenz der Regierung anzuordnen. So wie bei dem Sudder Duanee Adaulut, bestand auch dieses aus dem General-Gouverneur und den Mitgliedern des obersten Rathes, von dem Ober-Cauzee und zwei Mooftees unterstützt. In der Landessprache hieß dies hohe Criminal-Gericht Nizamut Adaulut.

Um die hochpeinliche Gerichtsbarkeit auszuüben, kamen die herumreisenden Richter zu gewissen Zeiten an die Oerter, wo die Zillahgerichte ihren Sitz hatten, und verweilten daselbst so lange, bis sie ihren Kalender durchgemacht hatten, das heißt, bis sie alle Klagen untersucht hatten, welche in der ihnen bei ihrer Ankunft vorgelegten Liste verzeichnet waren. Der Richter hörte die Klage mit ihren Beweisen, die Vertheidigung ebenfalls mit ihren Beweisen, oder wenn der Verhaftete eingestand, sein Eingeständniß an und nahm alles zu Protocoll. Dann wurde der Cauzee oder Mooftee, welcher bei dem Verfahren zugegen gewesen war, aufgefordert, unter das Protocoll das nach muselmännischem Rechte gebührende Urtheil zu schreiben und mit seiner Unterschrift und seinem Siegel zu beglaubigen. Diese Entscheidung konnte nun der Richter entweder genehmigen oder verwerfen. Verwarf er dieselbe, so wurde die Sache vor das Nizamut Adaulut gebracht, und in allen Fällen, wo auf höhere Strafen erkannt war, wurde das Urtheil des reisenden Gerichts nicht eher vollzogen, bis es von diesem Obertribunale bestätigt war. Eine Abschrift des Protocolls sammt allen wichtigen Belegen wurde in möglichster Eile an das Nizamut Adaulut gesandt, und zwar begleitet von einem Schreiben, in welchem der Richter sein Gutachten über die vorgebrachten Beweise abgab.

Bei der Rückkunft von ihren Rundreisen mußten die Richter einen Bericht über alles dasjenige erstatten, was sie für die Regierung wissenswerth erachteten, sowohl über die Vollkommenheit und Unvollkommenheit des Gesetzes, als auch über den Zustand und die Beschaffenheit der Gefängnisse, die Behandlung der Gefangenen und selbst den moralischen und physischen Zustand des Volkes. Es ist immer ein rühmliches Zeichen für die Regierung, wenn sie sich zu ihrer Nachachtung Kenntniß über die Mängel ihres eignen Verfahrens und über die Mittel, wie denselben abzuhelfen sei, zu verschaffen sucht; und wenn sie von den Richtern zu gewissen Zeiten Berichte verlangt, um diejenigen Uebelstände, welche noch abgestellt werden müssen, kennen zu lernen, so verdient dies gewiß unsern vollsten Beifall. Erstreckte sich diese Maßregel über alle Zweige der Regierung, und würde sie mit aller Treue und Sorgfalt ins Werk gesetzt, so müßte die Ver-

vollkommnung der Regierung und mit ihr das Glück des menschlichen Geschlechtes raschen Schrittes weiter gehen. Eine Bemerkung, welche man stets vor Augen behalten muß, wurde indeß bei eben dieser Gelegenheit von dem, zur Berichterstattung über indische Angelegenheiten i. J. 1810, niedergesetzten Comité sehr treffend gemacht: »Es ist kaum zu vermuthen,« sagte dasselbe, »daß öffentliche Beamten in einem solchen Falle sich auf die ungünstige Seite neigen; oder ohne die dringendsten Gründe, solche Berichte erstatten werden, welche der Regierung unangenehm sein könnten. Es ist vielmehr anzunehmen, daß eine Mittheilung dieser Art die Dinge mit solchen Farben ausmalen wird, welche der Regierung gefallen, um den Verfasser bei ihr beliebt zu machen« [1]). Die Erfahrung lehrt, daß diese Neigung im Allgemeinen ganz ungewöhnlich stark sei. Eine vernünftige Regierung wird deshalb die schmeichelhaften Darstellungen in solchen Berichten nicht zu hoch anschlagen dürfen, aber, wie dasselbe Comité sich ausdrückt, »sie der besondern Beachtung werth halten, so oft sie über bestehende Mängel und eingerissene Uebelstände sich aussprechen« [2]). Wie verschieden hiervon aber das gewöhnliche Verfahren der Regierungen ist, wie sie alles aufzubieten pflegen, um nur schmeichelnde Berichte zu hören, und jede Erinnerung an Fehler und Mängel zurückzuscheuchen, dies braucht hier wohl nicht erst erinnert zu werden.

Dies waren die von Lord Cornwallis zur Vollstreckung des Gesetzes getroffenen Vorkehrungen. Eine andere hierher gehörige Betrachtung hätte die sein sollen, welche sich über das durch diese Einrichtungen zu vollstreckende Gesetz verbreitete.

Handelt es sich um schon bestehende Gesetze, so ist die Aufgabe der Beamten, diese Gesetze zu erklären und in Anwendung zu bringen. Unter dem indischen Volke bestanden bereits sehr ausgebreitete Rechte, und ein doppeltes Gesetzsystem sollte diese Rechte sichern. Es war also eine höchst wichtige Frage, in wie fern diese Gesetzsysteme den Zwecken der Gesetzgebung entsprächen; das heißt, in wie fern sie durch klare, genaue und unzweideutige

1) **Fifth Report, p. 65.**
2) Daselbst.

Erklärungen bestimmten, was Recht und was Rechtsverletzung sei. Es war natürlich eine höchst mangelhafte und unzweckmäßige Einrichtung, wenn man zur Vollstreckung des Gesetzes eine Anzahl Männer bestellte, und entweder gar kein oder doch nur ein höchst unbrauchbares Gesetz hatte, welches sie vollstrecken sollten. Die Richtschnur des Gesetzes der Hindus und Moslems, nach welchen ihre Rechte bestimmt werden sollten, waren ihre heiligen Bücher, die Shasters und der Khoran. Aus diesen ließen sich aber die Rechte des indischen Volkes ungefähr eben so kennen lernen, wie aus der Bibel die Rechte des englischen Volkes. Es gab also in Indien eigentlich nichts, was den Namen eines Gesetzes verdiente. An die Stelle des Gesetzes traten deshalb die Meinungen der Pundits und Cauzees, welche allen den Schwankungen unterworfen waren, die aus der Verschiedenheit der Gesinnungen und der Einwirkung des Interesses nothwendig hervorgehen. Es herrschte eine allgemeine Unsicherheit und Unbestimmtheit, und deshalb eine allgemeine Willkür. Die wenigen Punkte, welche einigermaßen bestimmt und feststehend waren, erstreckten sich nur auf einen sehr kleinen Theil des Gesetzes. In allen übrigen Fällen konnten die Richter und Gesetzerklärer thun, was ihnen beliebte; das heißt, sie konnten auf Kosten derer, welche Recht suchten, ihrem eignen Interesse und ihren Leidenschaften folgen, in so fern die Unkenntniß oder Nachlässigkeit der obersten Staatsgewalt es ihnen verstattete. Bei einem so beschaffenen Gesetze ist offenbar eine auch nur einigermaßen erträgliche Justizpflege ganz unmöglich. Das erste und wichtigste Geschäft hätte es also sein sollen, eine Reihe genauer und klarer Bestimmungen über die Rechte und diejenigen Rechtsverletzungen zu erlassen, welche durch das Gesetz verhindert werden sollen; oder mit andern Worten, man hätte vor Allem zuerst sowohl für das Criminal- wie für das Civilrecht ein klares und unzweideutiges Gesetzbuch verfassen sollen. Dieser Gedanke aber scheint dem General-Gouverneur und seinen Räthen nie in den Sinn gekommen zu sein; und bis auf diese Stunde scheint er überhaupt keinem indischen Gouverneur in den Sinn gekommen zu sein; wiewohl es eben so thöricht ist, ein großes Getriebe von Richtern und Gerichtshöfen, ohne irgend ein Gesetzbuch, in Bewegung zu setzen, wie wenn man eine große

Menge von Köchen und Küchengeräth sich anschaffen wollte, ohne aber auch nur im geringsten an die Lebensmittel zu denken, welche gekocht werden sollen. Ist es also wohl ein Wunder, daß die Justizpflege in Indien noch immer eine Schande für die Regierung in den Händen eines civilisirten Volkes ist?

Bei den meisten Engländern scheint sich die unvernünftige Meinung festgesetzt zu haben, daß die Gerichtshöfe oder Tribunale auch zugleich das Gesetz sein, und daß, wenn Gerichtshöfe angeordnet worden, nicht bloß für ein Werkzeug zur Pflege des etwa bestehenden Gesetzes, sondern das Gesetz selbst beschafft sei. Freilich läßt sich gar nicht läugnen, daß eine so thörichte Meinung durch nichts leichter hervorgerufen und genährt werden konnte, als durch den Zustand des Gesetzes in England und durch die Bemühungen der englischen Rechtsgelehrten, deren Vortheil ungemein dadurch befördert wurde. In England sind, so seltsam es auch lauten mag, die Gerichtshöfe Tribunal und Gesetz zugleich gewesen. So wie in Indien, so waren ursprünglich auch in England die Gerichte ohne Gesetz niedergesetzt. Was sie thaten, wurde für sie Gesetz. In diesem jämmerlichen Zustande ist das Gesetz in England noch jetzt. Die meisten Rechte der Engländer beruhen auf nichts Anderem, als auf einem nicht geschriebenen, nicht bestimmten Gesetze, gewöhnlich Gemeinrecht genannt; das ist auf etwas, was die Richter Recht zu nennen belieben, was aber, mit Ausnahme einiger meist willkürlich angenommenen Begriffe, nichts weiter enthält, als was andere Richter vor ihnen gethan haben. Die Engländer im Allgemeinen haben keinen Begriff von der despotischen Gewalt des Richters, der sie untergeben sind, und von der Nothwendigkeit, diese despotische Gewalt abzuschütteln.

Es ist indeß merkwürdig genug, daß Lord Cornwallis sowohl durch Worte als auch durch sein Beispiel auf den großen Nutzen, oder vielmehr, wenn man den Zweck der Gerechtigkeit vor Augen hat, auf die unumgängliche Nothwendigkeit hingewiesen hat, daß jedes Gesetz in geschriebenen und dauernden Ausdrücken ausgesprochen, und was noch mehr ist, daß auch die Gründe angegeben werden müßten, auf welchen es beruhe. In der Einleitung zu einer seiner Verordnungen sagt er: »Für den künftigen Wohlstand der Britten in Bengalen ist es unumgänglich nothwendig,

daß alle von der Regierung erlassene Anordnungen, welche sich irgend wie auf die Rechte, die Personen oder das Eigenthum ihrer Unterthanen beziehen, zu einer ordentlichen Gesetzsammlung zusammengetragen, und mit Uebersetzungen in die Landessprache gedruckt werden; daß die Gründe, aus welchen die Anordnung erlassen worden, ihr vorgedruckt; und daß die Gerichte gehalten seien, ihr Urtheil nach den in der Anordnung enthaltenen Regeln und Vorschriften abzugeben.« Wenn alles dies schon bei Anordnungen über die Art und Weise der Rechtspflege von solcher Wichtigkeit ist, was wird es denn gar bei dem Wesen des Gesetzes selbst sein? und was läßt sich von dem Zustande der Gesetzgebung in Indien und Großbritannien halten, da das Volk in beiden Ländern, dieses »für sein Wohl unumgänglich nothwendigen Vortheils« entbehrt? — »Eine Sammlung von Anordnungen,« so heißt es in jener Einleitung weiter, »welche nach diesen Grundsätzen angelegt ist, wird die Unterthanen in den Stand setzen, sich mit den Gesetzen, und mit dem Verfahren, wie sie eine baldige Abhülfe bei jeder Rechtsverletzung erlangen können, bekannt zu machen; den Gerichtshöfen wird es dadurch möglich werden, die Verordnungen nach ihrem wahren Sinne in Anwendung zu bringen; und die künftige Regierung wird darüber urtheilen können, in wie fern durch die getroffenen Verordnungen die gewünschten Zwecke erreicht sind, oder wenn sie einer Aenderung bedürfen, die darüber gemachten Erfahrungen benutzen können; die Ursachen des künftigen Wohlstandes oder Uebelstandes werden sich in ihrer Quelle nachweisen lassen« [1]). Der Dank der Menschheit gebührt einer Regierung, welche so offen und feierlich vor der Welt den heilsamen Glauben ausspricht: daß das Volk nur aus einem Gesetzbuche, das heißt aus einer Sammlung von Gesetzen, welche in bestimmten und klaren Worten ausgesprochen sind, Bekanntschaft mit den Gesetzen erlangen und Schutz von ihnen erwarten kann; daß die Gerichtshöfe nur bei dem Bestehen eines Gesetzbuches die Gesetze nach ihrem wahren Sinne in Anwendung bringen können; daß Mängel der bestehenden Gesetze nach dem, was die Erfahrung darüber lehrt, abgestellt, und

[1]) Preamble to Regulations XLI. of 1793.

sobald sie erkannt sind, verbessert werden müssen; und daß die Ursachen des Wohlstandes oder Elendes eines Volkes in dem Zustande seiner Gesetze, wie in ihrer Quelle zu suchen seien. Wohl niemals kamen Grundsätze, welche wichtiger für das Wohl der Menschheit wären, über menschliche Lippen.

Dessen ungeachtet erstreckten sich Lord Cornwallis's Reformen fast nur auf die Werkzeuge der Rechtspflege, und in dem Gesetze selbst wurden keine Veränderungen getroffen, außer daß Verstümmelungen und einige andere in dem Lande gebräuchliche Grausamkeiten bei Bestrafungen abgeschafft, gewisse, leicht zu Mißbräuchen führende, Mittel zur Eintreibung von Schulden verboten; und zur Erlangung der Bezahlung selbst bei öffentlichen Abgaben keine andere Zwangsmittel gestattet wurden, als die Belangung des Schuldners vor den Gerichtshöfen.

Neben der Ausübung der Gerechtigkeit, welche über Rechte und Ansprüche entscheidet, und verübtes Unrecht bestraft, gehört zur Sicherung der Gesellschaft auch noch dies, daß so kräftig als möglich dafür gesorgt wird, daß dem Uebel vorgebeugt, das Verbrechen im Augenblicke der Verübung gehindert, und die Person des Frevlers zur Ueberantwortung an die Gerechtigkeit gesichert werde. Die Vorkehrungen und Gewalten, durch welche dieser Zweck erreicht werden soll, werden in den Sprachen des modernen Europa's mit dem Namen Polizei belegt.

Das Landes-Polizeisystem, dessen Gewalt in willkürlicher Ausübungsweise, für das Land in den Händen der Zemindare und ihrer bewaffneten Söldner, für die Städte in den Händen einer Classe von Staatsdienern, welche Cutwals hießen, und ihrer bewaffneten Söldner lag, wurde abgeschafft. Beiden wurde alle polizeiliche Gewalt abgenommen. Zur ersten Nothwehr erhielten die Richter der Zillahgerichte, in ihrer Eigenschaft als Magistrate, die Gewalt, alle Frevler zu verhaften und zu verhören. Bei geringeren Vergehen, auf welche nur eine kleine Strafe stand, konnten sie ein Urtheil fällen und vollstrecken; in andern Fällen erlangte ihr Amt, sich des verdächtigen Verbrechers zu versichern, und ihn dem, bei der nächsten Rundreise statthabenden Criminalgerichte zu überliefern; bis dahin aber ihn, je nach der Wichtigkeit der Sache, entweder gefänglich festzuhalten oder Bürgschaft

für ihn zu nehmen. Jeder Zillah war in Districte von zehn Coß oder zwanzig Quadratmeilen getheilt; und in jedem dieser Districte sollte der Richter einen Darogah, oder Polizeibeamten mit einer von ihm selbst erwählten Schaar bewaffneter Männer ernennen. Der Darogah war ermächtigt, auf eine schriftliche Anzeige eine Verhaftung vorzunehmen, und bei einem bürgschaftsfähigen Verbrechen, für das Erscheinen vor dem Magistrate Bürgschaft anzunehmen. Die Städte Dacca, Patna und Moorshedabad waren in Wachen abgetheilt, deren jede unter einem Darogah mit seinem Gefolge stand. Alle zusammen standen unter der Oberaufsicht des Magistrats, unmittelbar aber unter den Befehlen des Ober-Darogah der Stadt, der den alten Namen Cutwal führte, und zugleich die Anordnungen über den Markt traf.

Der Magistrat mußte am Schlusse jedes Monats einen Bericht an das Nizamut Adaulut einsenden, welcher folgende Angaben enthielt: 1) Verhaftete Personen, mit Angabe des Namens, des Datums der Anklage, des Strafbefehls, der Verhaftung und Entlassung; 2) Zufällige Veränderungen rücksichtlich des Gefangenen durch Tod oder Entfernung; 3) Urtheile des Criminalgerichts auf seiner Rundreise; 4) Appellationen an das Nizamut Adaulut; 5) die von dem Nizamut Adaulut erfolgten Urtheile. Alle sechs Monate mußte er an dieselbe Behörde einen Bericht über die in Haft befindlichen Verbrecher einschicken; und in Gemäßheit einer spätern Verordnung jährlich noch zwei Berichte einliefern, einen über alle bei ihm anhängigen Criminalfälle; und einen zweiten über die wichtigsten nähern Umstände aller, in dem ihm untergebenen Zillah, während des verflossenen Jahres, verübten Räubereien und größeren Verbrechen [1]).

[1]) Als Belege für die Darstellung dieser Einrichtungen s. d. **Code of Regulations, published in 1793** und **Fifth Report of the Committee on Indian Affairs in 1810.**

Sechstes Capitel.

Erfolg der von Lord Cornwallis getroffenen Verbesserungen des Finanz- und Justizwesens.

Die natürlichen Folgen der durch diese Anordnungen hervorgerufenen Veränderungen in der Regierung des indischen Volkes zeigten sich in ihrer vollen Entwickelung schon in sehr wenigen Jahren; und es wird hier die beste Gelegenheit sein, sie in einem belehrenden Bilde dem Auge darzulegen. Der Verstoß gegen die chronologische Ordnung bei Ereignissen, welche sich doch schwerlich mit dem Faden der fortlaufenden Erzählung verweben lassen, wird gewiß reichlich durch die Vortheile wieder gut gemacht, welche die unmittelbar an einander geknüpfte Uebersicht der neuen Anordnungen und ihrer Folgen gewährt.

Der Ordnung folgend, in welcher wir die neuen Einrichtungen betrachtet haben, müssen wir auch die Erfolge des neuen Finanzsystems zuerst betrachten. Der nächste Zweck desselben war, in den Zemindaren eine mit Grundbesitz versehene Aristokratie zu begründen. Dieser Zweck aber, mag man von ihm denken, wie man will, wurde durchaus verfehlt.

Für den Fall einer Ermangelung der Zahlungen von Seiten der Zemindare, war der Regierung die Sicherheit vorbehalten, so viel Land, wie zur Zahlung der Rückstände hinreichte, verkaufen zu können. Die so wichtige Frage über eine Rechtspflege mit oder ohne jene Masse kunstmäßiger Förmlichkeiten trat bei dieser Gelegenheit auf eine seltsame Weise hervor. Die Regierung hatte Gerichtshöfe angeordnet, und für dieselben eine lange Reihe von Förmlichkeiten vorgeschrieben, welche nur mit großem Zeitverluste durchgemacht werden konnten. In ihrer eignen Sache merkte sie aber bald die dringende Nothwendigkeit einer schnellen Rechtspflege, und um diese zu erlangen, hielt sie es für unumgänglich erforderlich, jener kunstmäßigen Förmlichkeiten überhoben zu sein. Zu welchem Mittel nahm man nun seine Zuflucht? Etwa zur Abschaffung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten? Weit entfernt! Sie machte vielmehr eine besondere Ausnahme in ihrer eignen Sache. Sie verlangte, die Gerichte sollten bei allen Klagen in

Steuer- oder Einkommen-Sachen ein summarisches Verfahren beobachten, ja, es sollten sogar solche Klagen frei von den Sporteln und Kosten sein, welche andere Kläger zu erlegen hatten. Durch ihr gewaltthätiges und auffallendes Verfahren, welches deutlicher als Worte sprach, erklärte sie ein Ding für nützlich oder vielmehr für nothwendig zur Rechtspflege; und durch ihre gesetzgebende Gewalt verordnete sie gerade das Gegentheil. Was für ein Grund war auch nur denkbar, daß eine schnelle und kostenfreie Justiz gut für die Regierung, aber nicht gut für das Volk sein sollte? Und welches eingebildete Uebel hätte sie nicht eben sowohl in Sachen der Regierung, als in Sachen des Volkes gehabt?

Wie wenig man den moralischen, geistigen und politischen Zustand der Zemindare gekannt und berücksichtigt habe, wenn man für ihr Wohl, für die Verbesserung des Landes und das Glück der großen Volksmasse dadurch gesorgt zu haben glaubte, daß man sie bei einer feststehenden, aber hohen Grundsteuer zu Eigenthümern des Landes machte, lehrte die Erfahrung nur zu bald.

Der Verkauf des Landes begann sofort und nahm reißend zu. In dem Jahre 1796 belief sich das zum Verkaufe ausgebotene Land in der Grundsteuer-Rolle auf 28,70,061 Sicca Rupien [1]; also in Verhältniß zu der ganzen Grundsteuer nahe auf ein Zehntel von Bengalen, Bahar und Orissa in einem einzigen Jahre [2]. Blieb demnach diese Einrichtung im Gange, so ging die ganze Classe der alten Zemindare, statt sich zu einer Aristokratie zu erheben, völlig zu Grunde. Im Jahre 1802 sagte Heinrich Strachey in seiner Antwort auf eine an die Richter eingegangene Reihe von Fragen: »Fast alle Zemindare sind völlig zu Grunde gerichtet, und wenn sich noch einige gehalten haben, so sind sie doch, nach der Meinung der Compagnie-Beamten, in dieselbe Lage und in gleiche Entfernung von ihren Herren hinabgedrückt, wie die niedrigsten Ryots [3].«

Ein anderer Grund, welcher die Verarmung der Zemindare

[1]) Fifth Report p. 56.

[2]) S. die Hauptsumme oben Seite 371.

[3]) Answer to Interrogatories, parag. 7, in dem o. a. Fifth Report p, 537.

beschleunigte, aber keineswegs verursachte (denn die Unverträglichkeit ihres Charakters mit ihrer beabsichtigten Stellung führte ganz unvermeidlich zu demselben Ende), war der lange Verzug, welchen sie bei den Zahlungen der Ryots erdulden mußten. Die Regierung hatte sich selbst den Vortheil eines summarischen Verfahrens gegen die Zemindare vorbehalten. Diese aber mußten alle die langwierigen Förmlichkeiten der Gerichte durchmachen, um von den Ryots Zahlungen zu erlangen. Wegen der Beobachtung so vieler langwierigen Formen erfolgten die Urtheile der Gerichte so langsam, daß innerhalb zweier Jahre die Masse der noch nicht entschiedenen Sachen den Gang der Rechtspflege ganz in's Stocken zu bringen drohte. In einem einzigen Distrikte, dem von Burdwan nämlich, waren über dreißigtausend Klagen anhängig, und, nach der Berechnung des bei dem Gerichte angenommenen Ganges, durfte ein Kläger während der gewöhnlichen Dauer eines Menschenlebens keine Entscheidung erwarten.

Der Sammler von Burdwan giebt eine richtige Ansicht von der Sache, indem er an die Regierung folgende Klagen des Radschah berichtet: »er giebt der Regierung,« so heißt es, »anheim, zu erwägen, ob er im Stande sei oder nicht, seine Verpflichtungen gegen dieselbe mit der in den Verordnungen vorgeschriebenen Pünktlichkeit zu erfüllen, wenn er nicht auch dieselbe Gewalt habe, von seinen Pächtern pünktliche Zahlung einzutreiben, welche die Regierung bei ihren Forderungen an ihn sich vorzubehalten für gut gefunden hätte; er scheint zu denken, daß es eher ein Versehen, als ein gerechtes und anerkanntes Princip sei, nach welchem man unter einer und derselben Regierung zwei verschiedene Arten des richterlichen Verfahrens angeordnet habe; einmal nämlich, um ihre eignen Forderungen zu erlangen, ein summarisches und wirksames; und dann zur Erlangung der ihren Unterthanen zustehenden Forderungen, ein langsames und unwirksames; und dies um so mehr in einem Falle, wie der vorliegende ist, wo die Möglichkeit, der einen Forderung zu genügen, nothwendig von der vorher geschehenen Erfüllung der andern Forderung bedingt ist [1]).«

Welche Wirkungen dieses System auf die Gemüther sowohl,

[1]) Letter from the Collector of Burdwan to the Board of Re-

wie auf die Lage der Zemindare machte, läßt sich leicht ermessen. Zur Beantwortung einer von der Regierung im Jahre 1802 ihm vorgelegten Frage, erwiederte der Sammler von Midnapore: »Alle Zemindare dieses und anderer Distrikte, mit welchen ich einigen Verkehr gehabt habe, sind von einem Gedanken gegen die jetzt bestehenden Gesetze über Einsammlung der öffentlichen Einkünfte beseelt. Alle sagen, daß ein so hartes und drückendes System das Land früher niemals heimgesucht hätte, daß die Gewohnheit, die Gutsbesitzer wegen Rückstände ins Gefängniß zu setzen, im Vergleich mit diesem System sanft und mild zu nennen sei; und wiewohl man nicht zweifle, daß die Regierung bei Abschaffung jener Gewohnheit nur die Absicht gehabt habe, dem Lande dadurch eine große Wohlthat zu erzeigen, so habe doch leider eine traurige Erfahrung gelehrt, daß durch das an jene Stelle gesetzte System der Beschlagnahme und des Verkaufes, die meisten großen Zemindare in Bengalen in Armuth und äußerste Noth versetzt worden seien; und daß in dem Grundeigenthume Bengalens eine größere Veränderung vorgegangen sei, als vielleicht bloß durch die Wirkung innerer Anordnungen, in keinem Lande und zu keiner Zeit in gleichem Zeitraume hervorgebracht sei [1]).«

»Die Vornehmen und Großen des Landes,« so sagt Heinrich Strachey, »waren früher einestheils die muselmännischen Beamten, an deren Stelle wir getreten sind, anderentheils die hindostanischen Zemindare. Diese beiden Classen sind aber jetzt verarmt und zu Grunde gegangen [2]).«

Wir haben nun gesehen, wie dieses neue System auf die Zemindare wirkte; wir wollen jetzt darzulegen suchen, wie dasselbe auf eine noch viel wichtigere Volksklasse wirkte, auf die Ryots nämlich. Leider haben wir aber gerade für diesen wichtigsten Theil der Untersuchung nur sehr dürftige Materialien. In den bereits angeführten Aktenstücken ist die Lage der Ryots größtentheils unbeachtet geblieben; wir müssen deßhalb aus zufälligen Umständen und beiläufig gemachten Aeußerungen ein Urtheil über

venue, dated 9th January, 1794; o. a. Fifth Report p. 59, und App. No. 8.

[1]) Fifth Report p. 60.

[2]) Answer to Interrogatories, 30th Jan. 1802. Das. S. 536.

ihre Lage uns zu bilden suchen. Dieser Umstand selbst kann aber vielleicht schon zu einer wirklich entscheidenden Folgerung führen; denn wäre der Zustand der Ryots ein glücklicher gewesen, so würde er uns in den hochtrabendsten Worten verkündet und, wofür er auch wirklich hätte gelten können, als ein Beweis der Umsicht und Trefflichkeit der indischen Regierung angepriesen sein.

Als Shore und Andere dem Lord Cornwallis vorstellten, daß die Ryots noch größtentheils der Willkür der Zemindare, die von jeher Tyrannen gewesen wären, überlassen blieben, so antwortete er: die fortwährende Dauer des Grundbesitzes würde allen diesen Mängeln abhelfen, weil der Gutsherr, der ein fortdauerndes Eigenthumsrecht an dem Boden habe, es der Mühe werth erachten werde, seine Lehensleute, welche ein Gut in Pacht hätten, zur Verbesserung des Eigenthums aufzumuntern. Es ist schon gezeigt worden, wie wenig diese Gründe auf den vorliegenden Fall anwendbar waren. Es zeigte sich jetzt, daß der fortdauernde Besitz, von welchem Lord Cornwallis so freudige Hoffnungen hegte und so viele Vortheile erwartete, gar nicht Statt hatte; sondern daß eben der Plan, welcher den Zemindaren fortdauerndes Eigenthum des Bodens sichern sollte, dasselbe wandelbarer, als irgend ein früheres System machte und in der That ganz vernichtete. Die Ryots, welche ohne genügenden Schutz des Gesetzes gelassen waren, wurden mit der Wirksamkeit gewisser Beweggründe vertröstet, welche aus der Idee eines dauernden Grundeigenthums hervorgehen sollten; und in der Wirklichkeit bestand ein solches dauerndes Grundeigenthum gar nicht. Die Ryots waren also durchaus ohne allen Schutz.

»Ich könnte hundert Fälle anführen,« sagt ein äußerst umsichtiger und erfahrener Compagniebeamter, »in welchen die Ryots der Bedrückung von Seiten der Zemindare preisgegeben sind, selbst wenn sie auch Pottahs in Händen haben. Die Zemindare gehen betrügliche Verbindungen ein, und zwingen die Ryots, ein Gleiches zu thun; die Land- und Gemeindeabgaben steigen zu einer erschrecklichen Höhe, wie es in den Circaren der Fall ist, und dieses hat, worüber gar kein Zweifel mehr sein kann, zur Folge, daß wir Pächter, Unterpächter, Bürgen und alle daraus hervor-

gehende Verwirrung haben werden; daß die Pottahs nicht mehr ausgestellt und dem Ryot wieder, wie früher, die Gemeindelasten aufgelegt werden [1]).«

Es ist merkwürdig genug, daß Lord Cornwallis eben so wenig wie seine Räthe und seine Vorgesetzten in dem indischen Hause oder der Schatzkammer einsahen, daß der eine Theil seiner Anordnungen mit den Wirkungen, welche er von dem andern Theile derselben erwartete, in unvereinbarem Widerspruche stand. Er verlangte, daß den Ryots bestimmte und unabänderliche Pottahs gegeben werden sollten; das heißt, sie sollten eine nie zu erhöhende Abgabe entrichten, und dafür ein Besitzthum haben, aus welchem sie, so lange die Abgabe entrichtet würde, nie verjagt werden könnten. Liegt es nun aber nicht offen am Tage, daß die Zemindare unter solchen Umständen für die Verbesserung des Landes durchaus kein Interesse haben konnten? Es ist ganz offenbar, wie Thackeray richtig bemerkt, daß es unter solchen Verhältnissen »nicht im Interesse der Zemindare liegt, dem Ryot aufzuhelfen, sondern ihn zu unterdrücken, damit sie denselben von seinem Besitzthume verjagen und irgend einen Andern mit Erhöhung der Abgabe hineinsetzen könnten, was ihnen oft Vortheil bringen wird, wenn nämlich das Land in gutem Zustande und der Arbeitslohn gering ist [2]).

Die Richter bemerkten, daß zahllose Klagen von Seiten der Ryots wegen angeblicher Bedrückungen einliefen. Der Zemindar überließ nämlich seinen Distrikt einem großen Mittelsmanne als Pacht, und dieser trat denselben wieder an mehrere Unterpächter ab, deren Erpressungen gegen die Ryots in der That eigentlich gar keine gesetzliche Beschränkung hatten. Aus einem der Berichte, welcher als Antwort auf die im Jahre 1802 gestellten Fragen erfolgte, sehen wir, daß »die gegenseitigen Verpflichtungen zwischen den Parteien sich mit sehr wenigen Ausnahmen nur bis auf des Zemindars Pächter, der hier Ober- oder Hauptpächter genannt wird, und diejenigen erstreckt, an welche er seine Pacht wieder in kleinern Theilen abtritt. Zwischen letzteren und den

[1]) Mr. Thackeray's Memoir, April, 1804. Fifth Report, p. 914.
[2]) Ebendaselbst. S. 917.

Bebauern oder Vorstehern einer Gemeinde besteht kaum eine andere gegenseitige Verpflichtung, als die des Empfangens und Bezahlens und zwar in Gemäßheit früherer und nächst vergangener Jahre, ohne die Rechnungen der Pacht dabei zum Grunde zu legen. Da der Zemindar weiß, daß wegen der schon so lange eingerissenen Gewohnheit, falsche Rechnungen aufzustellen und zu schmieden, auf die ihm über die Grundsteuer-Rolle vorgelegten Berichte nichts zu geben ist, so gründet er sich bei dem Ablaufe einer Pacht nie auf dieselben; und statt dieses Uebel zu heilen, vermehrt er dasselbe nur noch dadurch, daß er die Ländereien buchstäblich nach dem Meistgebote verpachtet, und dasselbe Verfahren findet dann auch wieder bei jeder Unterabtheilung der Pacht statt [1]).« Das war also die den Anbauern durch die so gepriesene Fortdauer des Eigenthums der Zemindare gewährte Sicherheit. Daß bei einem solchen Zustande der Dinge diese Volksclasse zu einigem Wohlstande gelangen, oder zur Verbesserung des Ackerbaues ermuntert werden konnte, ließ sich wohl schwerlich annehmen.

Merkwürdig war auch noch das von Lord Cornwallis zwischen den Zemindaren und den Ryots eingeführte Verhältniß. Der Zemindar hatte es in seiner Gewalt, den Ryot zu plündern; der Ryot hingegen hatte es in seiner Gewalt, den Zemindar arm zu machen. Er konnte ihn zwingen, daß er, um zur Bezahlung seiner Renten zu gelangen, seine Zuflucht zu dem Gerichte nehmen mußte; die Langsamkeit und die Kosten eines richterlichen Verfahrens waren aber hinlänglich, um ihn vollends in Armuth zu bringen. Das indische Volk pflegte Zahlung nicht eher zu leisten, als bis es dazu gezwungen wurde. Weil sie wußten, daß sie den Zahlungstermin weit hinausschieben konnten, wenn sie es zu einer gerichtlichen Klage kommen ließen, so war dies für sehr viele Ryots ein genügender Grund, dieses unselige Mittel zu versuchen, welches auf die Länge der Zeit eben so erforderlich für sie selbst als für die Zemindare wurde.

Ein wichtiger Gewährsmann entwirft von diesen beiden Hauptclassen der Bevölkerung folgendes Gemälde: »Stillschwei-

[1]) Answer of Mr. Thompson, Judge and Magistrate of Burdwan, Fifth Report, p. 544.

gend hat sich Alles bei uns umgestaltet. Der Ryot, der Zemindar und Gomastah sind durch die Alles gleichmachende Gewalt der neuen Anordnungen fast auf eine Stufe gestellt. Die schützende, aber oft unterdrückende und tyrannische Gewalt des Zemindar und die Sklaverei des Ryot haben ein Ende. Alle die untern und ärmern Classen sehen sich jetzt, ich fürchte, oft umsonst nach den allein noch bestehenden Anordnungen um, und erwarten von ihnen Schutz gegen Erpressung und Raub. Durch das neue System ist das innige Band, welches früher die Ryots an die Zemindare knüpfte, nach und nach locker geworden. Die Ryots waren einst die Lehnsträger der Zemindare; ihre Abhängigkeit von den Zemindaren, so wie ihre Anhänglichkeit an dieselben, haben jetzt aufgehört. Sie leben jetzt häufig in offenem Streite mit ihnen, und wiewohl sie dabei im Nachtheile sind, so lassen sie sich doch gar nicht selten in Processe mit ihnen ein und bieten ihnen Trotz. Früher wohnte der Zemindar, wie seine Voreltern gethan hatten, auf seinem Gute. Er wurde als Haupt und Vater seiner Vasallen betrachtet, von dem Alle Schutz erwarteten, gegen dessen Bedrückungen sie aber keine Hülfe hatten. Jetzt sind die Güter oft in dem Besitze von Käufern in Calcutta, welche dieselben nie gesehen haben, und deren Geschäftsführer kaum anders mit den Vasallen in Berührung kommen, als daß sie die Pachtgelder von ihnen heben [1]).«

»Die Ryots,« so sagt der treffliche Beamte weiter, »sind meiner Meinung nach, auch durch die Steuergesetze nicht hinlänglich gesichert, und können oft selbst vor Gericht keinen genügenden Beistand, namentlich gegen Erpressung und Vertreibung aus dem Besitze erlangen.« Und dies ist eben die Ungerechtigkeit, der sie am meisten ausgesetzt sind. Den Grund fügt Strachey sogleich hinzu, indem er sagt: »Die Langsamkeit und die Kosten eines Processes sind in den weitem am meisten vorkommenden Fällen, wo der Kläger über Beraubung seines ganzen Vermögens klagt, gar nicht zu ertragen. Wird ein Gut Schulden halber verkauft, so muß auch die Rückgabe der Pachtungen oft mit äußerster Härte und Grausamkeit auf die Unterpächter wirken [2]).«

[1]) Report by Sir H. Strachey, in 1802; Fifth Report, p. 564.

Der engere Ausschuß des Hauses der Gemeinen sagt: »Die indische Regierung scheine in ihrem an den Hof der Direktoren eingeschickten Berichte nicht zugeben zu wollen, daß die Uebelstände und Bedrückungen, über welche Klagen erhoben worden seien, ihren Grund in den Mängeln der von Seiten des Staates erlassenen Anordnungen hätten. Denn eben die Ursachen, aus welchen man Klagen, und namentlich diejenigen Klagen erhoben hätte, daß die Vasallen die Zahlung ihrer Abgaben zurückhalten könnten, bewiesen ja deutlich, daß die große Volksmenge, welche sich mit Ackerbau befaßte, einen reichlichen Schutz der Gesetze genieße, und willkürlichen Erpressungen nicht mehr ausgesetzt sei [1]).« Daß die große Volksmenge deßhalb Schutz genieße, weil sie die Zemindare zwingen konnten, den Weg Rechtens zu verfolgen, um zur Bezahlung ihrer Einkünfte zu gelangen, ist ein Einwurf, auf welchen man vernünftiger Weise nichts geben kann, weil er, wie das auch ganz natürlich war, mit der Wirklichkeit in Widerspruch stand. Aber, gesetzt auch, die Sache sei anders, und die Ryots wirklich geschützt gewesen, war es denn nach dem Grundsatze der Anordnungen kein Uebel, wenn die Zemindare verarmten? Doch, so ist es, wenn es ihr gerade paßt, so hält die indische Regierung diese Verarmung für etwas Gutes, und führt als genügenden Grund ihrer Meinung an, daß die größeren Güter in mehrere kleinere getheilt würden und durch den Wechsel der Grundeigenthümer das Land an bessere Bebauer komme [2]).

Nach angestellter Prüfung des Benehmens der Regierung, welche so, ein über das andere Mal, die Erfolge des neuen Systems anpries, mochten sie nun den ursprünglich von diesem Systeme erwarteten entsprechen, oder ihnen gerade entgegengesetzt sein, sagt derselbe Ausschuß des Hauses der Gemeinen, der doch sonst sehr mit seinem Tadel zurückzuhalten pflegte: »So fand die indische Regierung, wenn sie den Behörden daheim die Wirkungen und die Tendenz des neuen Systems auseinander setzte, im Allgemeinen

[2]) Sir H. Strachey's Answer to Interrogatories, Fifth Report, p. 528.

[1]) Fifth Report p. 55.

[2]) Fifth Report, p. 57.

immer etwas zu loben. Wenn der Erfolg der getroffenen Anordnungen ihren Erwartungen in einer Hinsicht nicht entsprach, so war doch in einer andern Beziehung stets etwas daraus hervorgegangen, womit sie sich trösten zu können glaubte [1]).« In der That ging sie nur auf der großen Heerstraße, dem vielbetretenen, gemeinen Wege der Verdrehung, einen Weg, welchen zu betreten, die Werkzeuge der Regierung wohl immer einen Grund finden werden, sobald es sich über ihre eignen Maßregeln und diejenigen Anordnungen handelt, an welche sie ihr Interesse geknüpft haben. Die schlimmen Folgen, welche sich nicht verheimlichen lassen, werden als geringfügig dargestellt; alle andern, welche der öffentlichen Aufmerksamkeit sich möglicher Weise entziehen lassen, werden sorgfältig verborgen gehalten; jede wirklich gute oder thörichter Weise für gut gehaltene Wirkung wird übertrieben und ausposaunt; und gute Folgen, welche man in der That eher gehindert als hervorgerufen hat, werden von Einigen aus Unwissenheit, von Andern aus List, dem Gegenstande, sei er nun, welcher er wolle, beigemessen, welchen man gern erheben möchte.

Das unselige Widerstreben der indischen Beamten, in der von ihnen entworfenen Regierungsverfassung irgend eine Unvollkommenheit anerkennen zu wollen, wurde doch endlich überwältigt. Im Jahre 1799 wurde eine Verordnung oder ein Gesetz erlassen, welches in seiner Einleitung anerkannte: »daß die den Gutsbesitzern zugestandene Gewalt zur Eintreibung der ihnen gebührenden Einkünfte in einigen Fällen als unzulänglich erkannt wäre; daß die im Laufe des Jahres vorgekommenen, häufigen und übertriebenen Verkäufe von Grundstücken sowohl für die Grundeigenthümer und Unterlehnsträger, als auch für die Regierung und ihre festgestellten Einkünfte aus der Grundsteuer üble Folgen gehabt hätten; und daß die Zemindare, um auf trügerische Weise einen Erlaß an den schuldigen Abgaben zu erlangen, ihr eigenes Land unter erdichteten Namen, oder unter den Namen ihrer Vasallen gekauft hätten [2]).« Um diesen endlich erkannten Uebeln abzuhelfen, sollten nun die Zemindare, neben dem Rechte der Beschlag-

[1]) Das. S. 57.
[2]) Fifth Report p. 61.

nahme und des Verkaufes, auch die Gewalt haben, ein summarisches Verfahren bei der Eintreibung der ihnen zustehenden Renten, anzuwenden. Die Bemerkungen, welche Strachey über diese neue Gesetzreform macht, verdienen von jedem Menschenfreunde und Staatsmanne aufs Sorgfältigste erwogen zu werden. Dieser so gewichtige Gewährsmann sagt nämlich: »Indem die Regierung die siebente Verordnung von 1799 durchsetzte, hatte sie ohne Zweifel die (meiner Meinung nach, äußerst vernünftige und edle) Absicht vor Augen, die Zemindare in den Stand zu setzen, daß sie ihre gerechten Schuldforderungen pünktlich und ohne Kosten eintreiben könnten. Ich glaube aber, daß es eben so vernünftig und billig gewesen wäre, zugleich auch den Ryots die Mittel zu erleichtern, durch welche sie sich gegen die Unbill der Erpresser schützen könnten. Die Sache aber ist die — da die Verarmung eines einzigen Zemindars dem Sudder mehr in die Augen fiel, als die von 10,000 Ryots, so weckte natürlich auch dessen Interesse die Aufmerksamkeit der Gesetzgebung zuerst; und da bei jedem Entwurfe eines Finanzplanes der Grundsatz oben an steht, daß die Einkünfte der Ersten im Staate auf keine Weise geschmälert werden dürfen, so blieb kein anderes Mittel, den Zemindaren zu helfen, als daß man ihnen einen Theil ihrer früheren Macht, ihre Vasallen auszuplündern, wieder zugestand. Steuer-Erpressung ist jetzt, und war, wie ich glaube, fortwährend der Hauptfehler des Landes. Es ist dies vielleicht ein mit der bürgerlichen Stellung der Ryots nothwendig verknüpftes Uebel. Ich halte es indessen eher für ein Unglück, als für sonst etwas, wenn das menschliche Gefühl minder darüber empört wird, als über andere schändliche Verbrechen. Ich sehe nicht ein, warum Erpresser und Blutsauger uns in einem andern Lichte erscheinen, als die schlimmste und gefährlichste Art von Räubern. Man wird finden, daß die Lage der Landwirthe im Oriente jene Sicherheit und Unabhängigkeit gar nicht gewähren könne, durch welche ein Mensch in den Stand gesetzt wird, sich selbst gegen Unterdrückung und Gewaltthätigkeit zu schützen. Die Einnahmen des Staates, welche in der That nur in der Grundsteuer bestehen, werden im Oriente auf eine, mit Erpressung, Gewaltthätigkeit und Grausamkeit jeglicher Art, verbundene Weise gesammelt.«

Nachdem er dann weiter die von der Compagnie-Regierung, nicht ohne theilweise glücklichen Erfolg, gemachten Versuche zur Abstellung dieser Uebel angedeutet hat, so fährt Strachey fort: »Die während des Bestandes der Anordnung von 1799 so außerordentlich häufig vorgekommenen Beschlagnahmen und Verkäufe können indeß allein schon als Beweis dienen, daß die Revenüen nicht ohne die größte Bedrückung der Ryots eingesammelt wurden. Zwei Umstände zeigen hinlänglich, welcher unbeschränkten Bedrückung die Ryots preisgegeben sind. Der erste ist der, daß die Zemindare berechtigt sind, auszupfänden, noch ehe ein gesetzliches Urtheil erfolgt ist, und ohne daß sie, »um uns der Worte Heinrich Strachey's zu bedienen, »irgend einen Beweis für die Richtigkeit ihrer Forderung vorzubringen brauchen, ehe sie zur Erzwingung derselben schreiten, und als Richter in ihrer eignen Sache auftreten. Der zweite ist, daß den Ryots wegen der Prozeß-Kosten fast alle Macht genommen ist, gegen solche Gewaltthätigkeit Schutz und Beistand zu suchen [1].« Diesem nach wird man sich nicht wundern, wenn Strachey erklärt: »Die Gesetze über Beschlagnahme sind höchlichst gemißbraucht, und haben selbst die härteste Bedrückung hervorgerufen.«

Da man sich rühmen konnte, daß einige Schulden der Zemindare getilgt worden, und daß sich bei dem Verkaufe ihrer Güter einige Verbesserung ergeben habe, so schrieb man, wie Strachey sagt, »diese gute Wirkung vorzüglich auf Rechnung der Anordnung,« welche die oben erwähnten Bedrückungen billigte. »Gleich als ob indeß,« so fährt er fort, »die Art und Weise, wie die Einkünfte eingetrieben werden, und die Lage der Ryots gar keine Beachtung verdienen, hat man häufig als eine ganz unzweifelhafte Annahme festgestellt, daß diese günstigen Verkäufe hinlänglich für die Leichtigkeit der Besteuerung und den blühenden Zustand des Landes zeugten [2].«

[1]) S. weiter unten, wo von der Rechtspflege die Rede ist. S. 408 u. f.

[2]) Höchst merkwürdig ist es, wie alle bei der indischen Verwaltung betheiligten Personen so geneigt sind, aus allen und jeden Umständen auf den „blühenden Zustand des Landes" zu schließen. Es liegt hier ein Beispiel der seltsamen Prämissen vor, aus welchen man diesen Schluß folgern zu dürfen glaubte; und wer mit einiger Aufmerksamkeit in den Quellen der indischen

Zunächst nimmt unsere Aufmerksamkeit jetzt der wichtige Gegenstand der Rechtspflege in Anspruch, oder die Anordnungen, welche zur Ausübung der Gerechtigkeit getroffen wurden.

Das Comité des Hauses der Gemeinen bemerkte, daß

Geschichte forscht, wird deren leicht noch viele andere finden. Strachey führt bei dieser Gelegenheit noch ein anderes Beispiel an, und macht auf die Unzulänglichkeit desselben aufmerksam. „Diejenigen, welche nur einigermaßen mit dem innern Zustande des Landes bekannt sind, wissen, daß sich die Bevölkerung desselben, trotz des großen Elendes, fortwährend sehr schnell vermehrt. Eine natürliche Folge der zunehmenden Bevölkerung ist die Vermehrung des Anbaues. Der Mangel an Gerichtshöfen, und die Entbehrung eines regelmäßigen Verwaltungssystems hindert indeß auch den Wohlstand der den Mahratten untergebenen Provinzen nicht. Wo keine Schlachten geschlagen werden, wo die Ryots von Kriegserpressungen verschont bleiben, wo der Zemindar oder sein Agent selten wechselt, da sind auch die Mahratten-Länder in der Nähe dieses Distrikts (Midnapore) in einem blühenden Zustande; der Boden ist sehr gut angebaut und die Bevölkerung wenigstens eben so groß, und oft noch größer, als in unsern Provinzen. Aus dem Umstande einer vermehrten Bevölkerung allein läßt sich also nicht, wie Manche wollen, auf einen hohen Wohlstand und eine gute Regierung schließen." In der That kann da, wo es zu den ersten Religionspflichten gehört, sich in dem frühsten Alter der Mannbarkeit zu verheirathen, wo es für eins der schlimmsten Uebel gilt, ohne Hinterlassung eines Sohnes zu sterben, nur das äußerste Elend die reißende Vermehrung der Bevölkerung hemmen; und wenn noch ungeheure Strecken guten Bodens nicht bebaut sind, so kann nur eine schlechte Regierung Schuld daran sein. „Wenn man sich einbilden wollte," fährt derselbe einsichtsvolle Beobachter fort, „daß die Bevölkerung sich bloß in Folge unserer inneren Verwaltung vermehrt habe, so würde man, meiner Meinung nach, sehr irren. Unter der ursprünglichen Regierung hatte die Bevölkerung ihre höchste Höhe erreicht, oder war ihr wenigstens sehr nahe gekommen. Vor dreißig Jahren wurde fast die Hälfte der Bevölkerung durch eine Hungersnoth, wie in der Geschichte keine andere vorkommt, hinweggerafft. Auch seit dieser Zeit hat sich die Volksmenge wieder, mit Ausnahme des Jahres 1790, wo eine theilweise Hungersnoth entstand, fortwährend vermehrt; und ich weiß nicht, daß diese Vermehrung in den letzten zehn Jahren größer als in den vorhergehenden zwanzig Jahren gewesen sei, wiewohl in dieser letzten Zeit die meisten Mißbräuche der ursprünglichen Regierung, und manche neue Mißbräuche unserer Regierung vorherrschend waren. Wenn das Land Frieden hat, so kann ich mir die innere Verwaltung kaum so schlecht denken, daß sie die Vermehrung der Bevölkerung hindern sollte." Siehe diese und die im Texte angeführten Stellen in der: **Answer to Interrogatories in 1802, Fifth Report, p. 530 — 532.**

damals, als die Steuereinnehmer die alleinigen Richter waren, die Rechtspflege für eine Bevölkerung von 27,000,000 Menschen [1]) so schlecht bestellt gewesen sei, daß das Volk die größte Zahl seiner Streitigkeiten unter sich selbst habe schlichten müssen, »und zwar entweder auf die bei ihren Stämmen oder Kasten hergebrachte Weise, oder aber unter Zuziehung ihrer geistlichen Führer;« daß dahingegen die Absicht des Lord Cornwallis dahin gegangen sei, die Mittel einer regelmäßigen richterlichen Entscheidung in jedem Falle, jedem Bewohner des Landes zu sichern; »ohne daß irgend einem Kläger ein Hinderniß daraus entstehen könne, daß er, um seine Klage anhängig zu machen, weite Reisen zu unternehmen nöthig habe;« ein Gegenstand, der so nothwendig von einer guten Regierung berücksichtigt werden muß, daß er eigentlich der Hauptzweck der Regierung selbst ist.

Es zeigte sich indessen bald, daß die zur Erreichung dieses Zweckes getroffenen Anordnungen höchst unzulänglich waren. Die weitläufigen Förmlichkeiten, welche die Richter zu beobachten hatten, hinderten sie, in einer bestimmten Zeit über viele Fälle zu entscheiden; und die lange Dauer und Unsicherheit eines kunstmäßigen und verwickelten Verfahrens ermuthigten so Viele zu unredlichen Processen, daß die Masse der Klagen sich ganz ungeheuer häufte, die Urtheile ungemein zurückblieben, und an manchen Orten der Gang der Justiz ganz und gar in's Stocken gerieth.

Die Schwäche des menschlichen Geistes, welche aus der ihm fortwährend zugeführten schlechten Nahrung entspringt, zeigt sich kaum irgend auf eine betrübendere Weise, und läßt sich wirklich kaum schlimmer denken, als sie bei dem jetzt näher zu erörternden Verfahren hervortrat.

[1]) Das Comité beklagt sich auch, daß es über diesen so wichtigen Punkt noch immer im Dunkeln sei; und daß die Angaben der am besten unterrichteten Compagnie-Beamten durch ihre Verschiedenheit eine gänzliche Unkenntniß des fraglichen Gegenstandes verriethen. Die erste Schätzung nach der Erlangung des neuen Gebietes gab die Bevölkerung der drei Provinzen Bengalen, Bahar und Orissa auf 10,000,000 an. William Jones schätzte sie auf 24,000,000, und Hr. Colebrooke auf 30,000,000. Das Comité nahm das Mittel von Jones's und Colebrookes's muthmaßlichen Angaben, und stellte also die Zahl 27,000,000 auf. S. a. Report, p. 62.

Um das Mißverhältniß zwischen den anhängigen Klagen und den möglicher Weise erfolgenden richterlichen Urtheilen zu heben, boten sich von selbst zwei vernünftige Auswege dar. Der eine war, daß man die Gerichte aller zur Erreichung des Endzwecks der Gerechtigkeit nicht erforderlichen Weitläufigkeiten überhob; wodurch sie denn in den Stand gesetzt wurden, mit einer weit größern Anzahl von Processen fertig zu werden. Wenn aber die Gerichte selbst bei dem kürzesten Verfahren noch nicht im Stande waren, über so viele Sachen zu entscheiden, wie vor sie gebracht wurden, dann lag es ja offenbar da, daß die Zahl der Gerichtshöfe für die Geschäfte des Landes zu gering war, und überall, wo es Noth that, vermehrt werden mußte.

Dies war aber nicht der Weg, welchen die englisch-indische Regierung einschlug. Nein, sondern sie verordnete, um die Bedrängniß der Gerichte zu erleichtern, daß ein Jeder, der Recht suchte, bestraft werden sollte; wirklich bestraft, als ob es ein Verbrechen wäre, wenn man sich, um Recht zu suchen, an einen Gerichtshof wendete; und sie hoffte, daß viele Leute, wenn sie dafür bestraft würden, es aufgeben möchten, sich an die Gerichte zu wenden. Die Regierung forderte, Jeder, der einen Proceß anfange, solle eine Geldbuße erlegen, d. h. er solle gehalten sein, bei dem Beginne der Klage eine gewisse Summe zu bezahlen, und bei dem Fortgange der Sache gewisse andere Summen als Sporteln oder Gebühren zu entrichten; alles zu dem Zwecke, und zwar einzig und allein zu dem Zwecke, um das Volk von den Gerichtshöfen abzuschrecken. Das war der Plan, welche die englischen Gesetzgeber im Jahre 1795 zur bessern Verwaltung der Justiz aussannen; das der Plan, welchen sie bis auf den heutigen Tag gut heißen; das endlich der Plan, der sich des Beifalls eines engern Ausschusses aus dem britischen Unterhause im Jahre 1810 zu erfreuen hatte [1]).

Nichts ist leichter, als die Geschäfte der Gerichtshöfe zu vermindern, dieselbe auf einen gewissen Umfang zu beschränken, oder sie ganz aufzuheben. Das Mittel hierzu? Das allereinfachste von der Welt, — daß man Gerechtigkeit verweigert. Man gebe nur

[1]) Fifth Report, p. 63.

das Gesetz, es solle Niemand unter 6 Fuß Größe als Kläger bei einem Gerichtshofe zugelassen werden; und die Geschäfte werden schon auf eine leicht zu übersehende Masse zurückgebracht werden. Giebt man aber gar das Gesetz, daß kein Mensch unter 8 Fuß Größe klagen solle, so hören die Geschäfte schon ganz auf. Die Größe eines Menschen ist gewiß ein eben so guter Entscheidungsgrund, ob ihm Unrecht geschehen sei oder nicht, wie sein Geldbeutel.

Der Wahn, welcher in dem vorliegenden Falle den Geist bethört, ist so handgreiflich, daß der stille Beobachter sich wundern muß, wenn er sieht, daß Menschen, welche diesem Wahne hingegeben sind, noch immer, und zwar fast ausschließlich, die oberste Gewalt in Händen haben.

Es ist allerdings nicht immer nöthig, anzunehmen, daß bei einer Klage die eine von beiden Parteien unredlich sei; weil ein Fall in sich selbst so dunkel sein kann, daß eine richterliche Entscheidung nothwendig ist. Besteht indessen ein gutes Gesetzbuch, so werden solche Fälle jedenfalls nur sehr wenige vorkommen. Wo Klagen häufig sind, da ist bei den allermeisten Fällen anzunehmen, daß eine von beiden Parteien eine unredliche Absicht hege, und einen unrechtmäßigen Vortheil entweder erlangen oder behaupten wolle.

Wenn also Gesetzgeber das Volk durch Unkosten von den Gerichtshöfen abschrecken wollen, so müssen sie doch nothwendig glauben, daß nur die unredliche Partei durch diese Unkosten abgeschreckt werde; denn es wäre doch erschrecklich, wenn man Gesetze geben wollte, durch welche der redliche Mensch von dem gesetzlichen Schutze ausgeschlossen werden sollte. Kann aber wohl ein Mensch einen einfältigeren oder verderblicheren Gedanken auch nur erdenken? Daß die Zahl der Verbrechen vermindert werde, wenn man den Zugang zur Gerechtigkeit erschwert! Was ist der mächtigste Sporn zur Ungerechtigkeit? Ist es nicht alles, was eine sofortige Abhülfe erschwert? Und wodurch wird eine Ungerechtigkeit am ersten gehindert? Gewiß durch jedes Mittel, welches eine sofortige Abhülfe sichert. Ein langwieriges und kostspieliges Verfahren, und die damit nothwendig verknüpfte Unsicherheit, hindern aber ganz vorzüglich eine sofortige Abhülfe, und sind demnach nicht

etwa ein Hinderniß, sondern vielmehr eine ganz vorzügliche Ermuthigung zu Ungerechtigkeiten.

Gehen wir näher auf die Beweggründe ein, von welchen die beiden Parteien, die gerechte und ungerechte, zum Anfange einer gewöhnlichen Klage vermocht werden. Der ungerechte Mensch wird von dem Wunsche getrieben, den Besitz einer Sache oder eines Grundeigenthums unrechtmäßiger Weise zu erlangen oder zu behaupten. Die rechtliche Partei will denselben Besitz rechtmäßiger Weise erlangen oder behaupten. Was kann die unrechtliche Partei bei dem Processe verlieren? Die Klagekosten. Und was kann sie dabei gewinnen? Das ganze Eigenthum, über welches geklagt wird. Es ist offenbar, daß eine sehr geringe Wahrscheinlichkeit für den letzteren Fall leicht Alles überwiegen wird, was im ersteren Falle auf dem Spiele steht. Berücksichtigen wir ferner die große Geneigtheit des Menschen, besonders des unrechtlichen, die Wahrscheinlichkeit eines guten Glückes auf seiner Seite zu überschätzen, so liegt offen am Tage, daß in manchen Fällen die Gefahr des Kostenverlustes leicht gewagt werden wird, selbst wenn die Wahrscheinlichkeit eines glücklichen Erfolges auch noch so gering ist. In dem Falle vollends, wo es sich um große Summen handelt, wird der Vortheil des Besitzes während der langen Zeit, binnen welcher, bei einem verwickelten Proceßgange, die Vollstreckung eines Urtheils zu erwarten steht, alle die nothwendigen Kosten und Ausgaben mehr als hinlänglich ersetzen.

Auch in solchen Fällen, wo sich die Kosten im Verhältniß zu der streitigen Sache schon ziemlich hoch belaufen, in solchen also, wo der Werth des streitigen Eigenthums nicht sehr groß ist, was für Beweggründe können da den rechtlichen und nicht rechtlichen Kläger bestimmen? Auf Seiten der Unredlichkeit ist erstlich der sichere Vortheil der Verzögerung, und zweitens die Möglichkeit eines glücklichen Ausganges. Auf Seiten der Rechtlichkeit ist nur die Möglichkeit eines glücklichen Ausganges.

Nehmen wir an, daß diese Möglichkeit auf beiden Seiten gleich groß sei, so wird in diesem Falle der unrechtliche Kläger den meisten Grund haben, die Kosten einer Klage daran zu wagen; nur der beeinträchtigte Theil wird also durch die beim An-

fange einer Klage zu erlegende Geldbuße von einem Processe in diesem Falle abgeschreckt.

Da offenbar der rechtliche Mensch sich um desto eher, der unrechtliche aber desto weniger durch die Kosten von einem Processe abschrecken lassen wird, je größer die Möglichkeit eines glücklichen Ausganges vor den Gerichten auf Seiten der Unrechtlichkeit ist, so liegt klar am Tage, daß letztere überhaupt sich nicht abschrecken lassen wird; denn es ist ja offenbar, daß der Abschreckungsgrund für den unrechtlichen Kläger in keinem Verhältnisse mit der Möglichkeit, einen glücklichen Ausgang für seine Ungerechtigkeit zu erlangen, stehe, sondern seine eigene übertriebene Meinung von der Wahrscheinlichkeit eines glücklichen Ausganges auf die höchste Spitze treibe. Bei allen Verfahrungsweisen, welche durch kunstgemäße Förmlichkeiten das Geschäft des Richters schwierig, verwickelt, voll von Spitzfindigkeiten und Verfänglichkeiten machen, hat nun aber die Ungerechtigkeit in den meisten Fällen sehr große Wahrscheinlichkeit eines günstigen Ausganges. Und diese Wahrscheinlichkeit eben ist ganz zuverlässig die Endursache sehr vieler Processe. Sie ist, in Verbindung mit den, aus demselben Förmlichkeitssysteme hervorgehenden, Vortheilen der Verzögerung überall da, wo man die Bestechung des Richters nicht mit in Betracht zieht, Schuld an allen Processen, nur mit Ausnahme der, verhältnißmäßig sehr geringen Zahl solcher, wo das Recht des redlichen Menschen in der That unklar oder zweifelhaft ist. In allen den Fällen also, in welchen der unrechtliche Mensch diese Wahrscheinlichkeit höher anschlägt, als die Kosten eines Processes, wird nicht der, welcher Unrecht thut, sondern wer Unrecht leidet, durch die Erlegung einer Geldbuße von der Anstellung einer Klage zurückgehalten. In allen diesen Fällen kann demnach die beim Anfange eines Processes zu erlegende Geldbuße keine andere Wirkung haben, als daß der rechtliche Mensch gezwungen wird, sich eine Unbill gefallen zu lassen, und daß der Ungerechtigkeit ein Spielraum eröffnet wird, in welchem sie nach Gefallen schalten und walten kann [1]).

[1]) Der von ihm gemachten Erfahrung gemäß, stellt Heinrich Strachey, einer der angesehensten indischen Richter, und in der That ein Muster eines richterlichen Charakters, die wahre Sachlage also dar, daß: „unter hundert

In allen den Fällen aber, wo dies Mittel nicht den unrechtlichen Kläger von dem Processe abschreckt, ist es über alle Maßen verderblich. Der Fälle, wo durch dasselbe wirklich die unrechtliche Partei abgeschreckt wird, müssen stets sehr wenige sein, weil bei dem bestehenden Gesetze die Beweggründe zu unrechtlichen Klagen sehr groß, die Gründe dagegen aber, welche nur in dem Beitrage einer gewissen Summe zu den Proceßkosten liegen, verhältnißmäßig sehr gering sind. Bedenkt man, daß jeder Proceß, mit Ausnahme jener wenigen, wo das Recht wirklich unklar ist, von einem Streben nach Ungerechtigkeit hervorgerufen wird, so muß wohl dieses Streben um desto mächtiger wirken, je mehr die Ungerechtigkeit begünstigt wird. Bedenkt man ferner, daß die einzige Gewalt, welche die indische Regierung nach diesem neuen Systeme anwandte, um jenem Streben entgegen zu wirken, die Forderung einer gewissen Geldsumme sei, so dürfen wir wohl nicht erwarten, daß ein Mensch, der ungerechten Vortheil von einer Klage erwartet, dadurch von derselben abgeschreckt werden könne.

So stand also die Sache bei der Classe von Klägern, welche im Stande waren, die Härte einer durch gesetzlichen Plan kostspielig gemachten Proceßführung zu ertragen. Es giebt aber noch eine andere Classe von Menschen, eine Classe, welche die große Volksmasse in sich begreift; und wie stand es mit dieser? Sie war durchaus nicht im Stande, die Ausgaben eines von Seiten der Gesetzgebung planmäßig kostspielig und drückend gemachten Processes zu bestreiten. Sie war also von den Gerichtshöfen gänzlich ausgeschlossen, und ein unübersteigbares Gatter stand zwischen ihr und den Diensten des Richters. Außer den Fällen, wo eine Verletzung des öffentlichen Friedens eine öffentliche Klage

Fällen höchstens vielleicht fünf vorkommen, in welchen die Klage des Klägers ungegründet ist. In fünfundneunzig Fällen von hundert hat also der Kläger ein Recht auf eine Entscheidung. In allen den, verhältnißmäßig so vielen Fällen, ist, mit Ausnahme der geringen Anzahl von Fällen, wo das Recht wirklich zweifelhaft sein kann, der Beklagte unrechtlich; was also immer dahin zielt, einen Proceß zu verhindern, geht zugleich dahin, daß der Unschuldige beeinträchtigt, der Schuldige begünstigt werde. **Answer to Interrogatories, Fifth Report, ut supra, p. 526.**

nothwendig macht, ist ihr der Schutz der Gerechtigkeit gänzlich versagt; sie steht außer dem Schutze des Gesetzes. In diesem am meisten vorkommenden, und eben deshalb wichtigsten Falle sieht der, welcher eine Ungerechtigkeit beabsichtigt, klar voraus, daß er seine Absicht mit vollkommener Sicherheit ins Werk setzen kann. Der Arme kann nicht einmal eine Klage auf Genugthuung anstellen. Es ist also nicht zu läugnen, daß für dieses so weite Feld der Gerechtigkeit, jede Klage durch den nöthigen Kostenaufwand gehindert werde; wirklich gehindert, so daß Plünderung und Erpressung ohne rechtlichen Schutz das Loos des Unschuldigen geworden ist, und der Ungerechtigkeit die Aussicht völliger Straflosigkeit eröffnet worden.

Es war zwar allerdings eine Fürsorge auch für diejenigen getroffen, welche im Armenrechte klagen wollten. Allein es braucht nicht erst gezeigt zu werden, wie wenig diese Fürsorge aller Orten zu gewähren im Stande ist.

Das in geringeren Sachen angeordnete, kürzere, wohlfeile und ohne künstliche Förmlichkeiten vor eingebornen Commissairen stattfindende Verfahren war zwar viel nützlicher, aber in Verhältniß der aufgestellten Forderung höchst unzulänglich [1]).

[1]) „Die Kosten und die lange Dauer," sagt Heinrich Strachey, „welche die Ryots bei den von ihnen angestellten Processen, tragen müssen, sind, so viel ich weiß, ganz über alle Maßen. Um dies zu erweisen, möchte ich mich dreist auf die Protocolle eines jeden Registrators in Bengalen berufen. Nach den jetzigen Anordnungen liegt es hauptsächlich den Registratoren ob, über geringere Summen in Steuersachen zu entscheiden. Vor den höheren Gerichten kommen die Rechte der ärmeren Ryots nur selten zur Entscheidung. Die Wohlfahrt dieser ärmsten und schwächsten, aber zahlreichsten Volksclasse, welche alle Steuern erschwingen und das Land ernähren muß, ist ein Gegenstand von hoher Wichtigkeit und verdient von der Regierung wohl berücksichtigt zu werden. Ich habe es deshalb für meine Pflicht gehalten, mich über diesen Gegenstand mit einiger Weitläufigkeit auszulassen. — Fast immer wird der Ryot, wie ich fest überzeugt bin, seine Klage aufgeben müssen, weil er daran verzweifelt, die Mittel zur Fortsetzung derselben erschwingen zu können! — Steuererpressungen sind ganz besonders schwer zu erweisen; denn es bestehen entweder gar keine Contracte, und es lassen sich keine Rechnungen auffinden, oder sie sind doch höchst mangelhaft und unklar. Nach meinem Dafürhalten ist aber nicht sowohl die erste Geldbuße, welche beim Beginne einer Klage erlegt werden muß, unerschwinglich, sondern es sind dies vielmehr

Das Mittel, welches man anwandte, um die Zahl der Processe mit den Kräften der Gerichtshöfe ins Gleichgewicht zu bringen, indem man die Gerechtigkeit drückender machte, als die Un-

die beim Fortgange der Sache entstehenden Kosten für Darlegung, Beweisführung und Zeugen. Ich habe oft gesehen, daß ein Kläger, wenn er schon seine letzte Rupie bezahlt hatte, und nun auch noch die Gerichtskosten für irgend ein Actenstück zahlen sollte, einen silbernen Ring oder sonstigen Kram hervorholte, und bat, man möge dies als Unterpfand annehmen, und nach allem dem verlor er doch vielleicht seine Sache, weil es ihm an Geld zur Beweisführung fehlte." Ueber die lange Dauer bemerkt dieser Richter: „Die Landbauer sind nicht im Stande, sich zwei bis drei Monate, welche der Proceß dauert, bei dem Obergerichte zu halten; in ihre Heimath können sie nicht zurückkehren, ohne ihrem Blutsauger in die Hände zu fallen; sie müssen also eine schnelle Justiz haben, oder sie haben so gut wie gar keine."

Die angebliche Erleichterung, welche das Zugeständniß, im Armenrechte zu klagen, gewähren sollte, war, wie er zeigt, noch drückender als die Bezahlung der Gerichtskosten. Auch die Menge der Leute, welche in dieser Art klagen, veranlaßt zu wichtigen Bemerkungen. „Die Hälfte der Kläger vor dem Dewanny Adaulut dieses Zillah erscheinen als Arme, wiewohl sie manche Schwierigkeit finden, die zum Schutze der Armen getroffenen Anordnungen zu erfüllen. Niemand kann nämlich als Kläger im Armenrechte zugelassen werden, wenn er nicht zwei Zeugen, welche seine Armuth bezeugen, und zwei Bürgen für sein persönliches Erscheinen vorbringt; dies kann aber Niemand thun, ohne wenigstens sich selbst und jene während ihrer Abwesenheit von Hause zu erhalten. Diese Unterhaltungskosten übersteigen aber die Gerichtskosten und Ausgaben für Stempelpapier."

Gegen den Grund, daß Streitsucht durch die Kosten von Processen zurückgehalten würden, erwiedert er, daß Kläger aus Streitsucht entweder gar nicht, oder doch nur sehr wenige vorkämen, daß vielmehr die Klagen fast alle durch die Unrechtlichkeit des Beklagten hervorgerufen würden. Und wenn so die Streitsucht durch Kosten abgeschreckt werden soll, so heißt dies doch nur, dem Kläger dafür, daß er sich an die Gerechtigkeit wendet, eine Geldbuße auflegen, und den rechtlichen Menschen nöthigen, eine Beute des Betrugs zu bleiben. Bei einigen wenigen Klagen ist die unrechtliche Absicht auf Seiten des Klägers, wo falsche Forderungen durch falsche Beweise unterstützt werden. Er behauptet aber, daß der falschen und böswilligen Forderungen, beide zusammengenommen, unter hundert rechtlichen und billigen kaum fünf vorkommen. Im Gegensatze gegen das gewöhnliche Vorurtheil behauptet er: „daß die Processe unter diesem Volke nur selten oder gar nicht aus Streitsucht, und Proceßlust des Klägers hervorgerufen würden."

Wenn Processe durch Erhöhung der Kosten gehindert werden, so läßt sich darüber nichts weiter sagen, als daß nur Wenige im Stande sind, sie zu be-

gerechtigkeit, hatte, abgesehen davon, daß es unvernünftig in seinem Principe und schrecklich bei der Ausführung war, noch einen anderen Mangel. Es brachte nämlich nicht die beabsichtigte Wirkung hervor. Denn trotz aller nur möglichen Anstrengungen von Seiten der Richter, trotz der wiederholt erhöhten Gerichtsgebühren, war die Zahl der nicht erledigten Processe i. J. 1801 so

zahlen: „ein Mensch ist aber nur deshalb nicht im Stande sie zu bezahlen, weil er arm, nicht aber weil er streitsüchtig ist."

Die Ansicht dieses indischen Richters über das Wesen der Rechtspflege weicht sehr von der Ansicht der am Staatsruder in Indien und England stehenden Männer ab: „Meiner Meinung nach," so sagt er, „kommen wir bei unserm Rechtssysteme der Vollkommenheit um desto näher, je mehr wir uns der Regel nähern, einem Jeden schnelle Gerechtigkeit ohne alle Kosten angedeihen zu lassen. Denn es wird doch, denke ich, Niemand läugnen wollen, daß da, wo wirklich eine Ungerechtigkeit verübt ist, das kürzeste und wohlfeilste Verfahren, durch welches eine Genugthuung oder Abhülfe zu erreichen steht, zu wünschen sei. Ist ein armer Mensch unterdrückt, so muß er doch, so weit es thunlich ist, ohne Schwierigkeit und Kosten seine Klage anbringen und verfolgen können. In solcher Lage kann er doch unmöglich ein willkommener Gegenstand der Besteuerung sein; und es ziemt sich fürwahr für die Regierung nicht, sein Elend durch Auflegung von Steuern noch zu erhöhen. Es liegt aber am Tage, daß ein armer Ryot in seinem Elende durch den Druck der Gerichtskosten und der Stempeltaxen noch mehr bedrängt wird." Was folgt nun hieraus? Was anders muß hieraus nothwendig folgen, als das, wodurch die Aufmerksamkeit aller Engländer hätte aufgeregt werden sollen, bis auf die letzte Zeit aber durchaus nicht aufgeregt ist: „Daß die Ryots, wiewohl jetzt unabhängiger (doch nicht von Bedrückung befreit) geworden, doch vor Elend weniger geschützt sind als vorher." S. diese Angaben Strachey's im **Fifth Report, p. 525 — 532.**

Heinrich Strachey ist nicht der einzige Richter in Indien, von welchem das britische Parlament und britische Behörden in London und Calcutta wichtige Lehren ziehen könnten. In dem Berichte der Richter des Kreis- und Appellationsgerichts in Moorshedabad v. J. 1802, bestehend aus den Richtern Colebrooke, Pattle und Rocke, heißt es: „Es hat sich durchaus nicht ergeben, daß durch Erhöhung der Kosten die Streitsucht gehemmt sei. Im Gegentheil hat man ganz allgemein bemerkt, daß Proceßsüchtige dadurch nur noch mehr angeregt wurden, weil sie hofften, daß die sichern Kosten und der unsichere Ausgang die Gegenpartei von der Verfechtung ihres Rechtes abschrecken werde. Aus der Vergleichung der halbjährigen Berichte von den verschiednen Adauluts ergiebt sich nicht, daß die Zahl der seit dem Bestehen der Gebühren und Stempeltaxen anhängig gemachten Processe geringer als früher geworden wäre. **Fifth Report, p. 519.**

groß, daß sie die Aufmerksamkeit des Hofes der Directoren erregte, welche dies der Regierung in Indien als ein Uebel bezeichneten, das laut um Abhülfe schreie. Im Jahre 1803 bemerkten sie »über die ganz unglaubliche Masse der nicht erledigten Sachen, daß, nach der Analogie europäischer Gerichte zu schließen, so außerordentlich große Rückstände kaum denkbar wären. Schon i. J. 1802 beschloß deshalb die Regierung, da, wo es nöthig wäre, einen Assistenzrichter anzustellen, die Gerichtsbarkeit der eingebornen Commissaire zu erweitern, und bei Summen von geringerem Belange ein kürzeres Verfahren zu gestatten. »Aus nachher eingegangenen Berichten,« sagt der engere Ausschuß des Hauses der Gemeinen, »hat sich nicht ergeben, daß die Schwierigkeit, die Zahl der anhängigen Sachen herunterzubringen, geringer geworden sei; oder daß die zu solchem Zwecke getroffenen Anordnungen den gewünschten Erfolg gehabt hätten.« Auch führt er eine, erst im März 1812 erlassene Depesche an, in welcher sich die Directoren selbst in folgenden, auffallenden Ausdrücken aussprechen: »Es würde uns sehr betrüben, wenn eine solche Anhäufung der Rückstände je der Frage Raum geben sollte, ob es nicht besser wäre, die Eingebornen ihren eignen willkürlichen und übereiligen Gerichten zu überlassen, als unter dem Vorwande einer reiflich überlegteren Justiz ihr Gefühl durch eine endlose Verzögerung ihrer Processe zu empören, und ihr Eigenthum zu gefährden« [1]).

Wie weit diese Empörung gegangen sei, und wie groß die Uebel waren, welche aus einem so mangelhaften Rechtsgange entsprangen, wird sich einigermaßen aus folgendem Berichte eines der umherreisenden Kreisrichter ersehen lassen: »Die Verhaftungen wegen Ruhestörungen, welche aus Grenzstreitigkeiten und andern Zwistigkeiten über Grundeigenthum hervorgehen, sind Folgen des allerdings großen, aber unvermeidlichen Rückstandes unerledigter Rechtsfälle; indem dadurch, daß die Entscheidung einer Klage Jahre lang hingehalten werden muß, die Kläger häufig zur Verzweiflung getrieben, und veranlaßt werden, lieber die Gefahr zu wagen, sich durch Besitznahme des streitigen Gegenstandes selbst

[1]) S. die obigen Stellen in dem oft angef. Fifth Report, p. 63, 64.

Recht zu verschaffen, als den langsamen Ausgang eines Processes abzuwarten, der die wahrscheinliche Dauer ihres Lebens zu überschreiten droht« [1]).

Nach der eben angeführten Depesche scheint der Hof der Directoren der Meinung zu sein, daß nur zwischen der jetzt bestehenden Einrichtung, welche so große Nachtheile brachte, und dem willkürlichen und übereiligen Systeme der Eingebornen zu wählen wäre. Hätte er aber, nur einen Augenblick frei von den durch Gewohnheit und Autorität geschaffenen Vorurtheilen, nachdenken wollen, so würde er einen andern, ungleich besseren Ausweg gefunden haben. Man gebe dem Volke nur eine scharf begrenzte Bestimmung seiner Rechte, durch ein ordentliches Gesetzbuch; man gebe ihm Gerichte, welche nicht übereilt, sondern nach reiflicher Ueberlegung richten, aber frei von künstlichen Hindernissen sind, und deshalb bald ein Urtheil fällen: und man wird sowohl die Gerichtshöfe in den Stand setzen, eine größere Anzahl von Sachen zu entscheiden, als auch die Menge der Processe ungemein vermindern.

Das ist gerade die wunderbare Wirkung einer trefflichen Justizpflege, daß selbst die Absicht, Unrecht zu thun, durch sie unterdrückt wird, weil, wo sie besteht, Jedermann weiß, daß Ungerechtigkeit ihr Ziel verfehlen wird. Denn wer wird mit der Ueberzeugung, daß seine Sache schlecht ist, vor Gericht gehen, und ein Urtheil abwarten, wenn er weiß, daß die Sache scharf geprüft und jede Unrechtlichkeit abgewehrt wird? In diesem Falle steht von einem unrechtlich begonnenen Processe auch nicht der geringste Vortheil zu erwarten; und darum werden unrechtliche Processe aufhören. Nehmen wir aber die Klagen hinweg, welche ungerechter Zwecke willen angestellt oder veranlaßt werden, so bleiben verhältnißmäßig nur sehr wenig übrig. Ganz anders aber stellt sich die Sache heraus, wenn ein Mensch weiß, daß Monate oder vielleicht Jahre darauf hingehen werden, ehe seine Ungerechtigkeit einer Prüfung unterzogen wird, und daß selbst dann eine geraume Zeit hindurch nur erst Förmlichkeiten beobachtet werden, während die eigentliche Beschaffenheit der Sache noch unerforscht bleibt;

[1]) S. o. a. **Fifth Report**, p. 65.

daß das Gesetz nicht geschrieben steht, sondern der Willkür überlassen und undeutlich ist; daß das Verfahren nur äußerst schwer ohne Mißgriffe durchgeführt werden könne, und daß am Ende oft die Entscheidung von diesen Mißgriffen, und nicht von der Beschaffenheit der Sache abhängig ist. Die Vortheile der Unrechtlichkeit bei einer solchen Lage der Dinge sind so zahlreich, und die Ermuthigung zu unrechtlicher Proceßführung ist so groß, daß die Vermehrung der Processe als eine natürliche und unvermeidliche Folge angesehen werden muß.

Keine auf politische Erfahrung gegründete Behauptung kann wohl mit größerer Zuversicht ausgesprochen werden als die: daß die Vermehrnng der Processe ein Beweis einer schlechten Justizpflege sei; daß eine vollkommene Rechtspflege fast allen Processen ein Ende machen würde; und daß der Versuch, die Processe durch irgend ein anderes Mittel, zum Beispiel durch Kostenerhöhung zu vermindern, nichts Anderes sei, als unrechtliche Menschen in ihrer Unrechtlichkeit bestärken, ehrlichen und redlichen aber den Schutz der Gesetze verweigern.

Wenn dem Staate irgend ein großer Dienst geleistet werden soll, und es findet sich, daß die Zahl derer, welche ihn leisten sollen, zu gering ist, um die Forderungen zu erfüllen, so ist nichts natürlicher, als daß diese Zahl vermehrt werde. Der engere Ausschuß des Hauses der Gemeinen erklärte sich i. J. 1812 über dieses Mittel, wodurch die englische Regierung in den Stand gesetzt worden wäre, Gerechtigkeit unter ihren Unterthanen zu üben, auf eine höchst befremdende Weise: »Eine dem Zwecke angemessene Vermehrung der Anzahl europäischer Richter würde eine solche Erhöhung der Ausgaben zur Folge haben, wie sie der Zustand der Finanzen nicht zu tragen vermag; und derselbe Einwand ist auch gegen die Ernennung von Assistenz-Richtern zu machen« [1]). — Ein schrecklicheres Urtheil über eine Regierung ist wohl noch nie über menschliche Lippen gekommen. Unter allen Pflichten der Regierung ist doch wohl die, Gerechtigkeit unter ihren Unterthanen zu üben, die erste. Es ist ja dies der eigentliche Zweck, weßhalb Regierungen bestehen. Es bestand hier eine

[1]) Fifth Report, p. 65.

Regierung, welche von dem Volke eine Steuer erhob, die so hoch war, daß sie selbst, bei dem offen eingestandenen Willen, demselben nicht mehr abpressen konnte; das heißt also, die den höchsten Grad der Bedrückung erreicht hatte, welchen sie, ohne das Land zur Wüste zu machen, erreichen konnte; und alle diese Einkünfte wurden verschlungen, ohne daß auch nur so viel übrig blieb, um Richter zur Verwaltung der Justiz bestellen zu können!

Wo bleibt all' dieses Geld? Zu welchen wichtigeren Zwecken wird es verwandt? Vieles, sehr Vieles und Schlimmes ließe sich auf diese Fragen antworten.

Nachdem wir nun die Folgen überblickt haben, welche die zur Entscheidung über das bürgerliche Recht des indischen Volkes getroffenen Anordnungen nach sich zogen, und welche auch diejenigen, die am wenigsten im Stande waren, über diese Anordnungen tiefer nachzudenken, wenigstens aus Erfahrung kennen lernen mußten, so kommen wir jetzt, der Ordnung gemäß, zur Betrachtung der Folgen, welche die zur Unterdrückung von Verbrechen getroffenen Anordnungen nach sich zogen. Diese Betrachtung schließt beides, die Criminal-Rechtspflege und die Polizei, in sich.

Eine Criminal-Gesetzgebung zur Verhinderung von Vergehen kann auf zweierlei Art mangelhaft sein. Der Druck, welchen sie entweder als Strafgelder oder als körperliche Züchtigung auflegt, kann zu schwer sein. Sie kann zweitens ihrem Endzwecke nicht entsprechen, und statt Verbrechen ganz zu hindern, zulassen, daß sie sich fortwährend mehren.

Was den Druck betrifft, so wurde er bei der neuen Einrichtung, rücksichtlich der Strafgelder erhöhet; rücksichtlich der körperlichen Züchtigung, nach englischen Begriffen, gemildert; die Eingebornen scheinen indeß die an die Stelle der Verstümmelung gesetzte Verbannung mit größerem Abscheu betrachtet zu haben, als selbst die Verstümmelung. Wir brauchen indeß hierbei nicht länger zu verweilen. Der wichtigste Gegenstand unserer Betrachtung ist die erhöhte oder verminderte Sicherheit des Landes, hervorgerufen durch Verminderung oder Vermehrung der Verbrechen. Auch in dieser Hinsicht aber hatten die englischen Anordnungen traurige Folgen.

Von allen Verbrechen, welche die einzelnen Mitglieder einer Gesellschaft gegen einander verüben können, ist Raub mit Einschluß von Mord, das allerverderblichste, sowohl des Unheils wegen, welches durch dasselbe über die einzelnen Opfer gebracht wird, als auch wegen des schrecklichen Gefühls der Unsicherheit, welches sich, sobald dieses Verbrechen herrschend wird, eines jeden einzelnen Mitgliedes der Gesellschaft bemächtigt. Dieses höchste aller Verbrechen nimmt einen ganz besonders schrecklichen Charakter in Indien an, wo die Räuber sich zu Banden vereinigen, und ihre Verbrechen mit schwer zu überwältigenden, vereinten Kräften verüben. Diese Art von Vergehen nahm unter der englischen Regierung und ihren gesetzlichen Vorkehrungsmaßregeln nicht ab, sondern wuchs vielmehr zu einer für die Gesetzgebung eines civilisirten Volkes schimpflichen Höhe. Sie wuchs unter der englischen Regierung zu einer Höhe, wie sie nicht nur ohne Beispiel unter der ursprünglichen Regierung in Indien gewesen war, sondern wie sie wohl schwerlich in irgend einem Lande vorgekommen sein mag, von welchem sich mit einigem Grunde sagen ließe, daß Recht und Gesetz in demselben gewaltet habe.

Wir wollen nur die Zeugnisse der Richter und anderer Compagnie-Beamten, so viel es thunlich ist, mit ihren eignen Worten anführen. »Die Räuberbanden,« sagt Heinrich Strachey, in seinem Berichte, welchen er als Richter über seine Rundreise in dem Districte von Calcutta i. J. 1802 erstattete, »haben sich, meiner Meinung nach, unter der britischen Justizverwaltung außerordentlich vermehrt. Die Zahl der in den sechs Stationen dieses Bezirks (unabhängig von den vierundzwanzig Zillah-Pergunnahs), verurtheilten Gefangenen beläuft sich etwa auf 4000. Neun Zehntel derselben gehören wahrscheinlich Räuberbanden an. So groß indeß die Zahl der dieses Verbrechens Ueberwiesenen sein mag, so ist sie doch noch gering im Verhältniß zu der Zahl derer, die desselben schuldig sind. Aus den Berichten der Polizeibeamten in Midnapore ersehe ich, daß sie i. J. 1802, wo Ruhe und Frieden herrschte, Anzeige über nicht weniger als dreiundneunzig, größtentheils wie gewöhnlich, von großen Banden verübter Räubereien machten. Bei einundfunfzig dieser Fälle wurde nicht ein Einziger ergriffen; und bei den andern zweiundvierzig wurden

nur sehr wenige, oft von einer Bande nur ein oder zwei Mann gefangen. Wir dürfen aber nicht glauben, daß in dem Districte Midnapore Raub allgemeiner sei als in andern Districten dieses Bezirkes; im Gegentheil steht es in den andern, Beerbhoom etwa ausgenommen, noch schlimmer. In Burdwan fallen sicher drei bis vier Mal so viele Raube vor« [1]).

Der in dem Bezirke Rajeshahye im Jahre 1808 rundreisende Richter schreibt in einem Briefe an den Registrator des Nizamut Adaulut: »Nicht ohne große Besorgniß wende ich mich dieses Mal an den Nizamut Adaulut, indem ich Maßregeln in Vorschlag zu bringen habe, welchen man, wie ich weiß, allgemein abhold ist. Ich warte hiermit nicht bis ich meine Reise vollendet habe, wo ich dann, dem Geschäftsgange gemäß, Bericht erstatten müßte, sondern ich erlaube mir schon jetzt diese Anzeige, weil das Uebel, über welches ich klagen muß, groß ist, reißend um sich greift, und jeder Augenblick des Verzugs nur dazu dient, um den täglich verübten Gräueln neue Opfer zu liefern. — Daß die Räuberei in Rajeshahye überhand genommen habe, ist schon oft gesagt; wüßte aber die Regierung, wie erschrecklich sie um sich greife, und würden ihr die täglich verübten Gräuelscenen, die Morde, Brandstiftungen und entsetzlichen Grausamkeiten ordentlich vorgestellt, so würde sie, das glaube ich gewiß, Vorkehrungen treffen, um diesem Uebel abzuhelfen. Gewiß ist doch Niemand bei der Regierung, der das Volk nicht gegen Raub und Mord gesichert wünschte; aber dennoch wird die Lage des Volkes nicht gehörig beachtet. Es kann nicht geläugnet werden, daß in der That eigentlich kein Schutz der Personen und des Eigenthums sei. In den meisten Zillahs von Bengalen ist dies zwar der vorherrschende Zustand, aber in diesem ist es doch schlimmer als in den übrigen, welche ich gesehen habe. Ich bin fest überzeugt, daß kein civilisirtes Land jemals eine so schlechte Polizei gehabt habe, wie gegenwärtig in Rajeshahye ist« [2]).

Der Regierungs-Secretair Dowdeswell sagt in seinem i. J. 1809 abgefaßten Berichte über den allgemeinen Zustand der Poli-

[1]) **Fifth Report**, p. 559.
[2]) Das. S. 586.

zei in Bengalen: »Wollte ich nur den tausendsten Theil der erschrecklichen Räubereien, und der daraus hervorgehenden Leiden des Volkes schildern, und wollte ich auf jede nur irgend mögliche Weise diese Schilderung zu mildern suchen, so würde ich doch daran verzweifeln müssen, daß man mir auf mein bloßes Wort Glauben beimessen werde.« Er fährt dann weiter fort, und sagt: »Plünderung, Raub und Mord ist noch nicht das Schlimmste bei diesen Gräuelscenen. Ein ganz gewöhnliches Mittel, welches die Räuberbanden anwenden, um muthmaßlich verborgen gehaltenes Vermögen zu entdecken, ist, daß sie den Besitzer mit Stroh oder Fackeln verbrennen, bis er entweder entdeckt, wo er sein Geld verborgen halte, oder bis er in den Flammen umkommt. Treibt aber gar eine persönliche Rache die Räuber, so verüben diese gottlosen Bösewichte die schrecklichsten Grausamkeiten, welche sich nur ersinnen lassen. Ein Verhafteter gestand selbst ein, funfzehn Mordthaten in neunzehn Tagen begangen zu haben, und man könnte in der That über die Gräuel der Räuber ganze Bücher schreiben, in denen jede Seite die Haare sträuben machte« [1]).

Dowdeswell führt dann Auszüge aus den Proceßacten dreier neuerdings vor dem Nizamut Adaulut entschiedener Processe an, von welchen wir hier einen als Beispiel beibringen wollen. Die Gefangenen, neun an der Zahl, waren als Hauptanführer einer Räuberbande verklagt, welche, in der Nacht des 27. August 1808, die von dem Kläger also erzählten Gräuel verübte: »Um zwölf Uhr des Nachts wurde der Räubermord verübt. Ich schlief in einer, nicht weit von meinem väterlichen Hause entfernten Wohnung, und wurde durch das Geräusch der Räuber aufgeweckt. Ich ging hinaus, und sah mein väterliches Haus von etwa funfzig Räubern umzingelt; aus Furcht verbarg ich mich in einem etwa funfzig Yards entfernten Garten, von wo ich sah, daß die Räuber meinen Vater und meine Mutter aus dem Hause schleppten, ihnen Hände und Füße banden und brennendes Stroh und Fackeln an ihren Leib hielten, indem sie von ihnen die Stelle zu wissen verlangten, wo sie ihr Geld verborgen hätten. Meine unglücklichen Eltern sagten, sie hätten nichts verborgen; die Räuber,

[1]) Fifth Report, p. 603.

aber, damit nicht zufrieden, gingen in das Haus, holten eine Menge Hanf herbei, wickelten denselben rund um Loharam's Leib, gossen geschmolzene Butter darauf, damit er desto besser brenne, und zündeten ihn an. Dann holten sie eine Bettdecke aus dem Hause, tränkten sie ebenfalls mit geschmolzener Butter und wickelten Loharam hinein; die Gefangenen Balka Sirdar, Nubboo Sirdar und Kunkye Cupally warfen, auf Befehl des ebenfalls gefangenen Bulram Sirdar, meinen Vater auf den Boden, hielten ihn mit einem über die Brust gelegten Bambusrohre nieder und zündeten die Decke an. Der unglückliche Vater schrie entsetzlich, aber die Räuber ließen nicht nach zu fragen, wo er sein Geld verborgen habe; er aber sagte, er habe keins, und bat, sie möchten seine Kühe und was sie sonst im Hause fänden, mitnehmen. Die Räuber sannen indeß nur auf neue Grausamkeit; sie holten einige Senfkörner hervor, zerfleischten Loharam's Brust mit einem Bambusrohre, legten den Senf auf die wunden Stellen, um die Qual desto schmerzlicher zu machen. Auch die Mutter des Klägers wurde fast auf dieselbe Weise gequält, indem die Räuber ihr Hanf um den Leib wickelten, denselben anzündeten und sie bei den Haaren umherrissen, indem sie fortwährend fragten, wo ihr Mann sein Geld verborgen hielte; den Kläger selbst riefen sie bei Namen, er möge kommen und sehen, wie es seinem Vater und seiner Mutter gehe. Diese Gräuel so wie die Ausplünderung von Loharam's und einiger Nachbarhäuser dauerte bis zwischen drei und vier Uhr Morgens, wo die Räuber abzogen. Der Kläger eilte dann seinem Vater und seiner Mutter zu Hülfe und fand sie schrecklich zugerichtet, aber noch am Leben; der Vater starb gegen Mittag, die Mutter erst am Morgen des folgenden Tages. Die Gefangenen, welche der Kläger erkannt zu haben beschwor, waren außer den bereits genannten Bulram Sirdar, Balka Sirdar, Nubboo Sirdar und Kunkye Cupally, noch Dacooa Sirdar, Shookoor Peada, Mudary Peada, Gallichurn Ghose und Nubboo Sirdar; auch gab er noch einen Casinauth Bagdy und Gudda Barooge an.«

»Mehre Zeugen des Klägers (Bewohner des Dorfes) bewahrheiteten die von dem Kläger angeführten Umstände.«

»Der Hof erkannte deshalb die Gefangenen für überführt und verurtheilte sie zum Tode« [1]).

Die beiden andern Fälle sind ähnlicher Art. Einer derselben erzählt die Beraubung eines englischen Vornehmen, wie sein Haus ausgeplündert, er selbst auf die schrecklichste Weise gemißhandelt, und mehre seiner Diener gemordet wurden. »Aus vorstehenden Actenstücken,« sagt der indische Regierungs-Secretair, »wird sich über die in Frage stehenden Uebel urtheilen lassen.« Wie weit aber diese Gräuel verbreitet sind, kann die Regierung selbst nicht genau angeben. Wir können nur nach den von allen Seiten laut werdenden Erklärungen über das Einreißen derselben, und über den dadurch hervorgerufenen Zustand der Unsicherheit des Volkes urtheilen. Aus der einstimmig abgegebenen Erklärung: »daß das indische Volk weder Schutz für die Person noch für das Eigenthum habe,« können wir indeß abnehmen, daß der Zustand so war, daß er sich gar nicht schlimmer denken läßt.

Es läßt sich unmöglich denken, daß das schlimmste aller Verbrechen, allein für sich, ohne andere Verbrechen, zu einer so beispiellosen Höhe steigen sollte. Der Zustand der Dinge, der eine Art von Verbrechen begünstigt, ist auch geeignet, andere Arten von Verbrechen zu befördern; diese allgemeine Erfahrung wird durch das Beispiel Indiens bestätigt. Der engere Ausschuß sagt: »Neben den Räubereien sind in manchen Theilen des Landes, vorzüglich aber in Bengalen, die in ihrem Gefolge stehenden schrecklichen Verbrechen gar nicht selten, wie Einbruch, Mord und Todtschlag, Meineid und Verführung zum Meineide« [2]).

Heinrich Strachey bemerkt: »Seit dem Jahre 1793 haben alle Arten von Verbrechen sich gemehrt, und vermehren sich, wie ich glaube, fortwährend. Ob letzteres der Fall sei, könnte vielleicht zweifelhaft scheinen; aber Niemand kann läugnen, daß unmittelbar nach d. J. 1793 diese Vermehrung fünf bis sechs Jahre hindurch reißend zunahm, und seit dieser Zeit keine bedeutende Abnahme sichtbar geworden ist« [3]).

[1]) Fifth Report, p. 606.
[2]) Fifth Report, p. 66.
[3]) Answer to Interrogatories, Fifth Report, p. 533.

Der in dem Bezirke Bareilly reisende Richter warnt i. J. 1805 die Regierung gegen die Annahme, als ob die von den Gerichtshöfen eingesandten Berichte eine genaue Uebersicht der vorgefallenen Verbrechen gäben, und sagt, daß sich aus diesen nicht schließen lasse, weil unzählige Fälle wegen Nachlässigkeit und Saumseligkeit der Polizeibeamten, und wegen der Furcht des Volkes vor dem Drucke einer Klage, nie vor die Gerichte gebracht würden. Die geringeren Arten von Räubereien, Betrug und Diebstahl fallen sehr häufig vor, ohne daß sie irgend angezeigt werden, und deshalb füllen die mit Mord verbundenen Fälle, welche sich am schwersten geheim halten lassen, vorzüglich die Verzeichnisse der Criminalrichter. Aber die Zahl der freventlichen Mordthaten ist leider schon genug. Der Mord von Kindern, um sich ihres Schmuckes zu bemächtigen, ist, mit Betrübniß sage ich es, etwas ganz Gewöhnliches. Es geht dies so weit, daß ich wohl anheim geben möchte, um das Uebel mit der Wurzel zu vertilgen, die Versuchung zur Begehung des Verbrechens fortzuräumen, nämlich zu verbieten, daß Kinder überall keinen goldnen oder silbernen Schmuck tragen sollen. Ich für meine Person möchte wenigstens wünschen, daß die Sitte, Kinder mit werthvollen Zierrathen zu behängen, gänzlich verboten würde, weil wir bei den bestehenden Gesetzen kein Mittel in Händen haben, um diesem so oft vorkommenden Verbrechen zu steuern.« Er fügt noch hinzu: »Der Mangel an Gefühl und Schonung des Lebens ist, wie ich glaube, im ganzen Lande verbreitet« [1]).

In dem Antwortschreiben auf die an die Richter erlassenen Fragen, aus welchem wir so viele Nachrichten geschöpft haben, sagt Heinrich Strachey: »Die Meineide haben ungemein zugenommen, und nehmen fortwährend zu« [2]). In dem Berichte des in dem Bezirke von Patna i. J. 1802 reisenden Richters findet sich die Angabe: daß von den (bei seiner letzten Loslassung der Gefangenen) angebrachten Klagen wegen begangenen Mordes nur wenige, und wegen Räubereien nur eine einzige begründet gefunden wären. Die andern waren alle ersonnen, und nur des-

[1]) Fifth Report, p. 565, 566.
[2]) Das. p. 540.

halb vorgebracht, um die Gegenpartei bei einem Processe in Verlegenheit zu bringen, oder sich wegen eines Streites zu rächen. Das Criminalgericht ist das Rachemittel, zu welchem alle Eingebornen ihre Zuflucht nehmen. Leute aus den vornehmsten Ständen der Gesellschaft scheuen sich nicht, sich gegenseitig der schrecklichsten Verbrechen anzuklagen, und ihre Klagen durch offenbaren Meineid zu unterstützen. Auch schämen sie sich nicht im Geringsten darüber, wenn ihre Falschheit ans Licht kommt« [1]).

Wo solche Verbrechen herrschend geworden sind, muß nothwendig alle sittliche Ordnung aufgelöst sein. Könnte dies aber noch im Geringsten zweifelhaft sein, so würden wir eben so gewichtige Zeugnisse dafür anführen können. Strachey sagt: »Das Volk ist sicher um ein Bedeutendes zügelloser geworden, als es früher war. Chikane, Miethung falscher Zeugen, Betrug und Meineid sind ganz gewiß allgemeiner geworden; Trunkenheit aber, Unzucht, Unsittlichkeit und schlechter Lebenswandel müssen unter einer Regierung zunehmen, welche vorgeblich das mahomedanische Gesetz schützen will, aber solche Fehler nicht bestraft.«

Der einzige Vortheil, welchen die eingeführten englischen Gesetze, nach der Meinung dieses Richters, hervorgebracht hatten, war die Minderung des Druckes, welchen die Höheren, wie eine Art von Recht, über die Niedern übten; dieser Vortheil wurde aber durch den Verlust des Schutzes, welchen die Untergebenen von ihren Herren zu erhalten gewohnt waren, wieder aufgehoben; und dabei waren sie Alle der noch viel schrecklicheren Plage der Räuber und anderer Verheerer und Verderber preisgegeben [2]).

Der Richter und Magistrat von Burdwan sagt in seinem Antwortschreiben auf die Anfragen v. J. 1802: »Es thut mir Leid, über den moralischen Charakter der Bewohner nicht günstig berichten zu können, oder meine Meinung dahin abgeben zu können, daß das britische System den sittlichen Charakter der Mahomedaner oder Hindus gebessert habe. So viel ist gewiß, daß unter den höchsten Ständen große Sittenlosigkeit und Verderbniß gefunden wird, und daß die von den unteren Ständen verübten Ver-

[1]) Fifth Report, p. 68.
[2]) Daſ. p. 527.

brechen viel häufiger und allgemeiner vorkommen, als bei der mahomedanischen Gesetzgebung« [1]).

Die Magistrate der vierundzwanzig Pergunnahs sagen bei derselben Veranlassung: »Zu unserm Leidwesen können wir über den sittlichen Zustand der unserer Gerichtsbarkeit unterworfenen Districte keinen günstigen Bericht erstatten. Die untern Stände sind im Allgemeinen unsittlich und verderbt, und die höhern kümmern sich wenig um ihre moralischen Pflichten. Es scheint also nicht, daß die von den Engländern eingeführte Rechtspflege und innere Verwaltung den sittlichen Zustand der Einwohner gebessert habe. Der Genuß geistiger Getränke, die Fröhnung sinnlicher Lust und unzählige andere Laster, welche früher auf's Strengste bestraft wurden, werden jetzt von allen Classen ohne Scheu verübt« [2]).

Wir wollen jetzt die Ursachen einer so tiefen Verderbniß des geselligen Zustandes untersuchen. Daß der letzte Grund hiervon in den verderblichen Wirkungen des Despotismus, unter welchem das Volk zu allen Zeiten geseufzt hat, zu suchen sei, leidet keinen Zweifel und bedarf deshalb auch keines weiteren Beweises. Die wichtige Untersuchung, welche wir hier anstellen müssen, ist die, wie die britischen Anordnungen, welche doch zur Verminderung der Verbrechen gegeben wurden, so unglücklich waren, daß sie dieselben eher vermehrten als verminderten.

Daß die Criminal-Gesetzgebung in den Händen der Engländer ihren Endzweck so ganz und gar verfehlte, muß vorzüglich den Mängeln und Fehlern des Gesetzes selbst beigemessen werden. Die Eigenschaften eines guten Gesetzsystems scheinen in früheren Zeiten von den englischen Gesetzgebern nicht recht erkannt zu sein. Deutlichkeit, Bestimmtheit, Schnelligkeit, Wohlfeilheit und Paßlichkeit der für jede Art von Verbrechen angeordneten Strafen, das sind die Eigenschaften, von welchen die Wirksamkeit eines Criminal-Gesetzes hauptsächlich bedingt wird; und in allen diesen Beziehungen war das von den Engländern in Indien angeordnete Criminal-Gesetz so unvollkommen, daß eine größere Unvollkom-

1) Fifth Report, p. 546.
2) Das. p. 551.

menheit nie, eine gleiche wohl nur äußerst selten vorgekommen sein mag. Es ist deshalb nicht zu verwundern, daß es seinen Zweck so ganz verfehlte, und das Volk, welches von ihm Schutz erwartete, nur in größeres Elend stürzte.

Es war eine Art Mischung aus mahomedanischen und englischen Systemen, und zwar so eingerichtet, daß es die Fehler beider in sich vereinigte. Mit Ausnahme einiger, für englische Gemüther zu empörender Strafen, war das von der mongolischen Regierung ausschließlich befolgte mahomedanische Gesetz beibehalten. Ein charakteristisches Merkmal des mahomedanischen Gesetzes wie das aller nicht civilisirten Nationen war dieses, daß es nicht geschrieben stand. Die Richtschnur war der Koran, in welchem sich indeß nur einige allgemeine Vorschriften finden. Zu diesem kamen noch die Erklärungen der Rechtserklärer, von welchen einige zur Autorität geworden waren. Die Unbestimmtheit dieser Erklärungen war eben so groß wie die des Textes selbst; und es bestand eigentlich gar keine gesetzliche Bestimmung. Bei jeder Gelegenheit, welche ein Urtheil erheischte, wurde also der Rechtserklärer aufgefordert, und wozu? Nicht um eine Stelle des Gesetzbuches, welche ausschließlich für diesen Fall gegeben war, nachzuweisen; denn eine solche Stelle war nicht darin zu finden. Was er that oder thun zu wollen vorgab, war nichts anders, als das, was frühere Rechtserklärer im Allgemeinen gedacht oder entschieden hatten, auf den vorliegenden Fall anzuwenden. Sein Geschäft war, mit kurzen Worten, nicht, das Gesetz zu erklären, sondern zu schaffen; für jeden besondern Fall, über welchen entschieden werden sollte, ein besonderes Gesetz zu machen und zwar mit keiner andern Beschränkung als dieser, daß dieses Gesetz in seinen Wirkungen einige Aehnlichkeit mit der in früheren Zeiten befolgten Praxis hätte. Bei einem für diesen rohen Zustand, in welchem so wenige Bestimmtheit und Sicherheit herrschte, gegebenen Gesetze war der Willkür des Richters gewöhnlich ein weiter Spielraum gelassen. Jede Unsicherheit und Unbestimmtheit des Gesetzes ist aber natürlich eine Ermuthigung für den Verbrecher, weil er diese Unbestimmtheit viel mehr, als er eigentlich kann, zu seinen Gunsten deutet.

Zur Handhabung eines so beschaffenen Gesetzes wurde nun ein Verfahren angeordnet, welches ganz dem der englischen Amtsstube oder vielmehr des englischen Gerichtscabinets gleich kam. Der englische Gebrauch oder Rechtsgang ist an so manche Weitläufigkeiten und Förmlichkeiten gebunden, und auf strenge Befolgung derselben, mögen sie auch noch so ungereimt und nachtheilig sein, wird so sorgfältig gehalten, daß die Rechtspflege in England nicht nur äußerst langsam von Statten geht und höchst kostspielig ist, sondern auch durch Unsicherheit fast gänzlich vereitelt wird. Von einem Nachtheile des mahomedanischen Systems, von der Bestechung der Richter nämlich, war das indische Volk jetzt frei; aber es wurde dagegen von andern, und zwar, wie es scheint, viel größeren Leiden heimgesucht, nämlich von einem verwickelten, langwierigen und kostspieligen Rechtsverfahren, welches alle Vortheile des Gesetzes großen Theils vernichtet.

Den Beweis hiefür liefern uns diejenigen Compagnie-Beamten, welchen das Amt der Rechtspflege oblag; und wenn wir auch nur nach den unter das Publicum gekommenen Berichten derselben urtheilen wollen, so werden wir doch nicht länger hierüber im Zweifel sein können.

Es war den Richtern folgende Frage vorgelegt: »Sind sie der Meinung, daß das mahomedanische Criminal-Gesetz mit den von der britischen Regierung eingeführten Veränderungen zu gelinde oder zu strenge gehandhabt werde; und welches sind die Folgen, des Geistes, in welchem, wie sie glauben, das Criminal-Gesetz gehandhabt wird?« Auf diese Frage antworteten die in dem Bezirke von Moorshedabad reisenden Richter i. J. 1802 also: »Wir sind der Meinung, daß die Handhabung des, mit den von der englischen Regierung getroffenen Veränderungen, eingeführten mahomedanischen Criminal-Gesetzes, bei der gestatteten Willkür, sowohl zu gelinde als auch zu strenge sein könne, jedenfalls aber zu unbestimmt ist. Ein Verbrechen, welches einem Gerichtsbeamten mit monatlicher Gefängnißstrafe genugsam bestraft zu sein scheint, wird vielleicht von einem andern Richter mit zwei- bis dreijähriger Gefängnißstrafe belegt. Selbst bei dem schrecklichen Verbrechen der Theilnahme an einer Räuberbande, ergeben unsere Berichte bisweilen ein auf vierzehnjährige Transportation lauten-

des, bisweilen auch nur ein auf zweijährige Gefängnißstrafe lautendes Urtheil. Die Folgen, welche unserer Meinung nach aus dem Geiste, in welchem das Criminal-Gesetz gehandhabt wird, hervorgehen müssen, sind Verachtung des Gesetzes selbst, und Ermuthigung der Verbrecher« [1]).

Zu dem von Heinrich Strachey in der Eigenschaft als Richter und Magistrat von Midnapore in demselben Jahre abgegebenen Berichte heißt es: »Ich erlaube mir hierbei die Freiheit, einige wenige, zu meiner Kenntniß gekommene Umstände zu bemerken, welche die Ueberführung der Verbrecher bei dem jetzigen Systeme verhindern. Erstlich glaube ich nämlich, daß die zwischen der Verhaftung und dem Beginne des Processes eines Verbrechers verfließende Zeit zu lang ist. Der Beklagte hat unterdeß Zeit und Gelegenheit, eine Vertheidigung zu schmieden; und er braucht nur sehr wenig Geld daran zu wenden, um sich falsche Zeugen zu verschaffen, welche seine Vertheidigung unterstützen. Dann macht auch die ungeheure Dauer und Verwickelung der Processe selbst eine vollständige und genaue Untersuchung jedes einzelnen Falles unmöglich« [2]).

Die Magistrate der vierundzwanzig Pergunnahs berichten i. J. 1802: »Die Langsamkeit der Criminal-Justizpflege, und die Länge der Zeit, welche verfließt, ehe ein Urtheil in einer Criminalsache erfolgt, sind unserer Meinung nach ein Hauptgrund der häufigen Verbrechen im Allgemeinen und ganz besonders der vielen Räubereien. Wir müssen die Last und Beschwerde, den Zeitverlust und die Kosten, welche, nach dem jetzigen Systeme, von einer Criminal-Klage unzertrennlich sind, für ein äußerst bedenkliches Uebel halten, und haben die Erfahrung gemacht, daß Viele, welche beraubt sind, lieber ihren Schaden geduldig ertragen, als daß sie sich um Ersatz desselben an die Polizeibeamten wenden; ja daß eine große Menge dadurch abgehalten wird, eine Klage zu erheben, welches doch für das allgemeine Wohl so sehr zu wünschen wäre, und gewiß vorgezogen werden würde, wenn die Rechtspflege ordentlicher und schneller als jetzt wäre. Eine Folge

1) **Fifth Report, p. 524.**
2) Das. p. 534.

der langen Dauer ist, daß eine Menge der schrecklichsten Verbrecher, gegen welche bei dem Beginne ihrer Anklage die vollsten und klarsten Beweise sprachen, entkommen und zum Schaden der Menschheit wieder losgelassen werden müssen, weil die anfangs vorgeschlagenen Zeugen entweder gestorben oder in andere Länder gegangen sind, oder auch Manches vergessen haben und unwahr berichten, wozu sie durch Geld, oft auch durch Einschüchterung gebracht werden [1]).

»Ich glaube gar nicht,« sagt der Richter des Rundgerichts von Calcutta, der hellsehende Heinrich Strachey, i. J. 1803, »daß es nöthig oder paßlich sei, die Strafgesetze zu schärfen. Ehe ich über die Wirksamkeit solcher Mittel urtheilen kann, muß ich sicher sein, daß die Strafe den Verbrecher auch wirklich trifft; bis jetzt trifft sie denselben nicht; er entgeht der Ueberführung, er entgeht sogar der Gefangennehmung. Wir können nicht sagen, daß die Leute sich zu Räuberbanden halten, weil die Strafen zu gelinde sind; sie werden vielmehr deshalb Räuber, weil die Wahrscheinlichkeit der Strafe zu entrinnen zu groß ist« [2]).

Der Bericht des im Bareilly-Bezirke reisenden Richters vom Jahre 1805 lautet also: »Vor einem Gerichtshofe, sei es als Kläger oder auch nur als Zeuge, erscheinen zu müssen, wird als ein schweres Unglück betrachtet; und um diesem zu entgehen, verlassen Viele ihre Häuser und setzen sich unzähligen Plagen und Unannehmlichkeiten aus; noch Mehre zahlen artige Summen an den Nazir oder seine Leute, damit man sie nur gehen läßt. Darum werden denn Verbrechen geübt, ohne daß sie irgend in die Berichte oder auch nur zur Anzeige kommen. Die lange Dauer und Kosten eines Processes sind für die unteren Stände ganz unerträglich« [3]).

Eine Gesetzgebung mit so vielen Mängeln und Fehlern mag

[1]) Fifth Report, p. 552, 554.

[2]) Das. p. 561. Strachey sagt daselbst weiter: „Ein Räuber ist auch in Bengalen ein Mann von Kühnheit und Muth, der, wenn er auch über die Gefahr, welche er bei seinem Räuberhandwerke läuft, hart urtheilen will, doch im Allgemeinen gewiß geneigt ist, dieselbe nicht sehr hoch anzuschlagen — da sie in der That nur gering ist."

[3]) Das. p. 565, 567.

in einem Lande wie England, wo Verbrechen leicht unterdrückt werden können, und wo die Gesinnung und Lebensweise des Volkes mehr thun als Gesetze, noch einen Anschein von Wirksamkeit haben, und Manches zu hemmen scheinen, was keineswegs auf ihre Rechnung zu schreiben ist; in einem Lande wie Indien aber, wo Verbrechen so schwer zu hindern sind, und wo sie durch die Sitten und Lebensweise des Volkes gar nicht unterstützt werden, ist eine viel vollkommnere Gesetzgebung dringendes Bedürfniß. Eine Gesetzgebung aber, welche dem indischen Volke wirklich die Wohlthat des Gesetzes gewährte, würde eine unaussprechlich große Wohlthat für dasselbe sein. Es ist dies vielleicht der einzige, große politische Segen, dessen es fähig ist. Die bloße Willkür eines Herrn, welche zwar oft den Unschuldigen mit dem Schuldigen trifft, aber doch alle anderen Verbrechen, mit Ausnahme der von ihm selbst verübten, hindert, ist einem bloßen Scheine von Gesetz vorzuziehen; wodurch der Unschuldige jedem Verbrecher preisgegeben wird.

Der erste Grund von dem Vorherrschen des Verbrechens in Indien liegt also in den Mängeln und Fehlern des Gesetzes selbst. Der zweite liegt sicher in den Mängeln und Fehlern der Polizei. Diese springen indeß mehr in die Augen und zeigen sich selbst dem gewöhnlichen Beobachter schon deutlicher, weßhalb denn auch die Aufmerksamkeit der Compagnie-Beamten, und des engeren Ausschusses des Hauses der Gemeinen auf sie mehr gerichtet war. Der Hauptzweck der Polizei ist der, daß sie den Gerichten als Werkzeug dient, und dafür sorgt, daß kein Vergehen begangen wird, ohne daß der Verbrecher sofort von dem Gesetze erreicht werde. Die englische Einrichtung konnte zweier Mängel wegen diesen wichtigen Endzweck nicht erreichen. Erstlich waren die Werkzeuge selbst zu schwach; und dann waren sie unpaßlich für ihren Zweck.

»Wiewohl die Anordnung einer kräftigen Polizei ein Gegenstand von höchster Wichtigkeit ist,« so sagt der engere Ausschuß des Unterhauses, »so scheinen doch die Bemühungen der Regierung bei den neuen Anordnungen in dieser Beziehung nur sehr wenig gefruchtet zu haben. Was die Darogahs oder obersten Polizei-Beamten betrifft, welche nach dem neuen Systeme an die

Stelle der Tannahdars getreten sind, so ist bemerkt worden, daß sie nicht minder verderbt als ihre Vorgänger, die Tannahdars, sind; und daß sie selbst sowohl wie die unter ihnen stehenden Unterbeamten eben so große Neigung zum Bösen, aber viel weniger Geschick, Gutes zu thun, haben, als die vor ihnen gebrauchten Beamten der Zemindare. Der für irgend einen Bezirk, der etwa vierhundert Quadrat-Meilen im Umfang hat, angestellte Darogah reicht mit seinen funfzehn bis zwanzig Bewaffneten zum Schutze der Einwohner nicht aus« [1]).

Wenn der Polizeibeamten viel zu wenige waren, so war natürlich das einzige Mittel, daß man ihre Anzahl vermehrte; allein man antwortete leider auf diese Erinnerung dasselbe, was man früher gegen die Vermehrung der Gerichtshöfe gesagt hatte. Die Finanzen der Compagnie konnten die Ausgabe nicht bestreiten; mit andern Worten, man verwandte die Einkünfte des Landes, statt zu dem ersten und nothwendigsten Zwecke, dem Schutze des Volkes, zu anderen Dingen.

Der Polizeibeamten waren nun aber nicht bloß zu wenige an Zahl, sondern es waren auch keine zweckmäßige Maßregeln getroffen, daß sie ihr Amt gehörig verwalten konnten. Und dies ging so weit, daß die Darogahs und ihre Untergebenen das Uebel, welches sie hemmen sollten, nur noch vermehrten. Der Richter von Midnapore i. J. 1802 erzählt uns: »daß die Darogahs, nach dem Urtheile Aller, ihre Pflicht nicht erfüllten. Sie wären hierzu theils ganz und gar unfähig, theils hätten sie auch nicht den Willen. Ihre Unfähigkeit rühre, seiner Meinung nach, von ihrer allgemeinen Pflichtvergessenheit, von kleineren Spitzbübereien, von dem Mangel an Ansehen, und dem Mangel energischer Thätigkeit und strenger Gewissenhaftigkeit her, welche einen Polizeibeamten vor Allen auszeichnen müsse. Der Darogah hat mit seinen Amtsgeschäften etwa eine halbe Stunde des Tages zu thun, und wird deshalb nicht selten nachlässig, träge und am Ende unredlich. Seine Unredlichkeit besteht darin, daß er von armen Leuten, welche unbedeutender Sachen wegen verklagt sind, Geschenke annimmt; daß er dem Verborgenhalten der von ihm

[1]) Fifth Report, p. 71.

vorgeforderten Personen nachsieht; daß er die Ryots durch Drohungen oder vorgebliche Klagen bedrängt, daß er bei der Schlichtung von Streitigkeiten lästigen Aufschub hervorbringt oder die Schlichtung derselben ganz verhindert, und vorzüglich, daß er die armen und unwissenden Leute, mit welchen er zu thun hat, betrügt. Der Gehalt eines Darogah ist zu gering, als daß sich ein Mensch, der zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten Geschick hat, zur Annahme eines solchen Amtes verstehen sollte« [1]).

Der Regierungs-Secretair sagt: »Die Darogahs sind selten oder nie über die Beschaffenheit und den Umfang ihrer Pflichten im voraus unterrichtet; auch leben sie nicht in solchen Verhältnissen, daß sie dadurch zur Erfüllung dieser Pflichten in Stand gesetzt würden. Jeder Brahmin, Sirdar oder Moonshy, ja selbst ein gewöhnlicher Bediente kann zu einer solchen Stelle gelangen; man kann sich also leicht einen Begriff von den Fähigkeiten derselben machen. Ihr Dienst ist schon bei Anstellung der ersten Untersuchung, zu welcher eine nicht ganz gemeine Geschicklichkeit und Fähigkeit gehört, ganz und gar ohne Nutzen. Und doch könnte man noch von Glücke sagen, wenn die bereits erwähnten, die größten Fehler der Polizei-Darogahs wären. Die Fehler, welche sie zur wahren Landplage machen, sind ihre Habsucht und ihr Hang zu jeglicher Art von Erpressung« [2]).

Die Beschreibung folgender Auftritte, bei welchen Polizeibeamte die Hauptrolle spielen, wird uns eine richtige Vorstellung von diesem Verwaltungszweige beibringen. In einem Schreiben an den Richter und Magistrat des Zillah sagt der im Calcutta-Bezirke i. J. 1810 reisende Richter: »Die eben so schändliche als allgemein eingerissene Gewohnheit, Geständnisse zu erpressen oder zu schmieden, verdient Ihre sorgfältigste Aufmerksamkeit. Zu meiner nicht geringen Verwunderung bemerkte ich, daß in allen mir vorkommenden Raubfällen der Beweis sich auf ein geschriebenes Geständniß stützte, welches bei dem Processe als Zeugniß vorgebracht wurde, und mit Bedauern muß ich hinzufügen,

1) Fifth Report, p. 538.

2) Mr. Dowdeswell's Report on the Police of Bengal, in 1819, ibid. p. 611, 612.

daß alle diese Geständnisse nicht undeutliche Zeichen der Verfälschung an sich tragen. In einem dieser Fälle (Nro. 7. Ihres Verzeichnisses) bekräftigte ein völlig schuldloser Mensch vor dem Magistrate ein Schuldgeständniß, welches ihm früher durch unerlaubte Mittel vor einem Polizei-Darogah abgenöthigt war, und bei dem Processe als ganz ersonnen und falsch befunden wurde. Es herrscht die irrthümliche Meinung vor, daß ein Geständniß der stärkste aller Beweise sei. Diese falsche Meinung mag vielleicht die erste Veranlassung gewesen sein, daß man solche Geständnisse schmiedete, und durch Gewohnheit scheint endlich dieses Verderben allgemein geworden zu sein. Wir würden kein Ende finden, wenn wir alle die Mittel und Wege verfolgen wollten, welche man einschlägt, um solche Geständnisse hervorzurufen und wahrscheinlich zu machen. Der gewöhnlichste Weg ist dieser, daß man erstlich so viele Menschen gefänglich einzieht, wie man Lust hat, dann aus dieser Zahl diejenigen auswählt, welche bekennen sollen, und dann nach dem Inhalte ihres Bekenntnisses ein vorläufiges Urtheil faßt. Nach diesem vorläufigen Verfahren werden die Opfer den untergeordneten Beamten oder Polizeidienern überantwortet, um je nach den Umständen mit ihnen zu verfahren; die Uebrigen werden entlassen. Bisweilen trifft es sich, daß sie auf Menschen stoßen, welche sich durch Zusicherung sofortiger Entlassung, und durch falsche Versprechungen künftiger Begünstigung und Nachsicht bethören lassen. Ist dies der Fall, so wird einem solchen Menschen gewöhnlich gesagt, daß er durch Unterzeichnung einer, vorher von dem Buckshee zu diesem Zwecke verfaßten Schrift, oder durch die vor Zeugen wiederholte Aussage dessen, was man ihm in den Mund legt, nicht nur dem Strange oder wenigstens lebenslänglicher Haft entgehe, sondern auch einer der Auserkorenen der Polizei werde, und als solcher sein Glück machen könne; man stellt ihm vor, daß er dabei weiter nichts zu thun habe, als zu erklären, daß er an einem Raube Theil gehabt habe, und daß die Bande aus denjenigen Menschen bestehe, deren Namen man ihm nennt. Alles Uebrige könne er dem Darogah überlassen. Kurz, man stellt ihm die Wahl, sich die Polizei zum Freunde oder zum Feinde zu machen; entweder einen gewaltsamen, schmählichen Tod zu leiden, oder sich selbst zu

einem ehrenvollen und einträglichen Posten zu erheben. Gelangen sie durch diese Mittel nicht zu ihrem Zwecke, so nehmen sie ihre Zuflucht zur Gewalt. Man nimmt die Gefangenen einzeln bei Nacht vor, und wendet jegliche Art von Folter gegen sie an, bis sie darin willigen, vor Zeugen ein von dem Buckshee verfaßtes Geständniß zu unterzeichnen, oder dasselbe auswendig zu lernen und es in Gegenwart der Zeugen zu wiederholen. Ist der Gefangene so zubereitet, und keine Gefahr da, daß er noch vor dem andern Tage wieder anderes Sinnes werde, so läßt man ihn einige Stunden in Ruhe; ist dies aber irgend zu befürchten, so werden drei bis vier Menschen aus dem Dorfe herbeigeholt, um sofort als Zeugen sein Geständniß zu vernehmen; und man weckt dieselben zu diesem Zwecke in jeder Stunde des Nachts auf. Es ist indeß noch zu bemerken, daß der Fall, wo man unparteiische Zeugen herbeiholt, nicht sehr oft, sondern nur dann vorkommt, wenn der Darogah nicht Ansehen und Macht genug besitzt, um ihre Stelle zu vertreten und sich über den Schein hinwegsetzen zu dürfen. Ein Darogah, der seiner Stelle gewiß ist, wird mit größter Unverschämtheit auch ein Geständniß einschicken, wenn es nur von ein paar Polizeidienern, welche vielleicht gerade die Werkzeuge bei Erpressung desselben waren, beglaubigt ist.« Derselbe unzweifelhafte Gewährsmann erklärt ferner, daß die fälschliche Schmiedung von Beweisen im Allgemeinen, und die zu diesem Zwecke angestellte Verführung zum Meineide, »eine bei den Polizeibeamten allgemein gewordene Praxis sei« [1]).

Wenn so die Männer verfahren, welche die Verbrechen Anderer hindern sollen, so läßt sich leicht denken, welchen Schutz die britische Regierung durch ihre Anordnungen dem indischen Volke gewähren möge.

Der Secretair Dowdeswell klagt darüber, daß diesen Leuten eine viel zu große Gewalt anvertraut worden sei. Sie haben nämlich nicht nur die ausübende Gewalt eines Constables und Sheriffs, sondern vereinigen mit derselben auch noch die Gewalt eines Friedensrichters; sie haben die unbeschränkte Macht, Klagen und Anzeigen anzunehmen; die Macht, dieselben entweder auf

[1]) Fifth Report, p. 595, 596.

eine eidliche Bekräftigung anzunehmen oder auch ohne dieselbe, was bei den Vorurtheilen der Eingebornen rücksichtlich des Eides viel zu bedeuten hat; sie haben ferner die Gewalt, eine Vorladung zu erlassen und nach Gutdünken Verhaftsbefehle auszufertigen, sowie die Gewalt, ihre Entscheidung dem Magistrate vorzulegen oder nicht; die Größe der Bürgschaft zu bestimmen, und entweder selbst oder durch Andere, wenn es ihnen beliebt, eine Localuntersuchung bei einem eben verübten Raube oder einer sonstigen Gewaltthätigkeit anzustellen; sie haben endlich die Macht, jeden Menschen zu verhaften und unter dem unbestimmten Namen »herumschweifende und verdächtige Person« an die Magistrate abzuliefern; »eine Macht und Gewalt« fügt Dowdeswell hinzu, »wie sie einem untergeordneten Beamten in England nie zugestanden ist, und wie man sie in diesem Lande nicht einen Augenblick dulden würde, welche aber von den indischen Darogahs mit unerträglichen Plackereien ausgeübt wird« [1]).

Die Mittel, welche man zur Erreichung des Endzweckes der Polizei angeordnet hatte, waren also mit völliger Unwissenheit entworfen. »Es ist jetzt ganz allgemein anerkannt,« sagt der engere Ausschuß des Hauses der Gemeinen, »daß die bestehende Polizei-Ordnung ihren Endzweck ganz und gar verfehlt hat« [2]). Der i. J. 1808 in dem Bezirke Rajeshahy rundreisende Richter sagt mit gerechter Entrüstung: »Die jetzt bestehende, jämmerliche, mechanische und gänzlich unwirksame Polizei-Ordnung ist eine wahre Verhöhnung der Polizei« [3]).

Die außerordentliche Unvollkommenheit der Polizei-Ordnung stelle ich als zweiten Grund der so allgemein um sich greifenden

[1]) **Report on the Police of Bengal, Fifth Report, p. 611, 612.**

[2]) **Fifth Report, p. 73.** Diese Worte verdienen, wenn diejenigen, welche sie aussprachen, ihnen Nachdruck geben können, ganz besonders beachtet zu werden. Zuerst gebrauchte sie Lumsden, ein Mitglied des **Supreme Government**, und sie wurden am 13. Juni 1808 zu Protocoll genommen; nachher führte sie als Beleg für seine Meinung der Secretair Dowdeswell in seinem **Report on the Police of Bengal** an; und zuletzt auch der engere Ausschuß des Unterhauses als übereinstimmend mit dem Ergebnisse ihrer Untersuchung.

[3]) **Fifth Report, p. 586.**

Verbrechen, so wie der Unsicherheit des Lebens und Eigenthums in Bengalen auf.

Der nächste Grund ist eine Schwäche, welche im Allgemeinen allen Regierungen, und manchen vielleicht in noch höherem Grade als der englisch-indischen Regierung eigen ist; die nämlich, daß sie sich fest einbilden, Alles was sie thäten, müsse vortrefflich sein, und jede von ihnen getroffene Einrichtung müsse also ihren Zweck erreichen. Diese so höchst verderbliche Einbildung scheint die indische Regierung lange Zeit ganz und gar gegen alle die traurigen Unvollkommenheiten blind gemacht zu haben, welche die Anordnungen von 1793 an sich trugen, und sich über jeden Verwaltungszweig erstreckten. Selbst die Fehler der eingeführten Polizei-Ordnung, welche doch so offen in die Augen sprangen, wollte sie fortwährend nicht sehen, und der Einfluß ihres Ansehens wirkte so verderblich, daß Viele dadurch abgehalten wurden, selbst an jene Fehler zu glauben, oder doch wenigstens, wie ihre Pflicht gefordert hätte, dieselben bekannt zu machen. Der im Benares-Bezirke i. J. 1808 reisende Richter fügt, nachdem er die schrecklichen Uebel, welche aus jenen Fehlern entspringen, weitläufig entwickelt hat, hinzu: »Was man über den Werth des vorstehenden Räsonnements urtheilen mag, weiß ich nicht. Einige Jahre früher würde ich mich gescheut haben, so zu sprechen, weil ich befürchten mußte, für einen Sonderling gehalten zu werden. Jetzt aber sehe ich zu meiner Freude, daß wenigstens einige meiner Schlüsse von den höchsten Behörden gebilligt werden. In der Einleitung zu der zwölften Anordnung v. J. 1807 heißt es, »die Einrichtung der Polizei in den Provinzen, wie sie seit sechzehn Jahren bestanden habe, sei unpaßlich und unwirksam« [1]). Der engere Ausschuß des Unterhauses bemerkt mit einiger Entrüstung: »Wiewohl die Briefe der bengalischen Regierung bis zum April 1806 fortwährend berichten, daß die Verbrechen, und insbesondere der Meineid immer mehr um sich greifen; so ist doch in denselben nichts gesagt, was eine Gefährdung des Lebens und Eigenthums der Eingebornen unter der britischen Regierung befürchten ließe, oder irgend einen Zweifel

[1]) Fifth Report, p. 577, 578.

darüber rege machen könnte, ob die eingeführte Polizei-Ordnung die durch ihre Einführung beabsichtigten Vortheile den Eingebornen gewähre« [1]).

Ein anderer Grund, welcher als natürliche Folge des früheren angesehen werden muß, ist der, daß die Staatsbeamten alle Regierungsmaßregeln so leicht in einem zu günstigen Lichte zu betrachten geneigt sind; daß sie alle unangenehmen Folgen zu verheimlichen, alle angenehmen zu übertreiben und sehr oft solche hervorzusuchen und zu schildern bemüht sind, welche in der That gar nicht Statt haben. Die Regierungen werden auf diese Weise hintergangen und bleiben in Unwissenheit über das, was sie vor Allem wissen sollten; in wie fern nämlich die von ihr getroffenen Anordnungen die beabsichtigten Zwecke erreichen oder nicht. Was Dowdeswell hierüber sagt, verdient besonders erwogen und wohl bemerkt zu werden, daß nämlich diese unselige Neigung, welche bei allen Regierungen so mächtige und verderbliche Wirkungen hervorbringt, der Hauptgrund des unglücklichen Zustandes von Britisch-Indien sei. »Die Haupturſache,« so heißt es in seinem belehrenden Berichte über die Polizei von Bengalen, »weßhalb die bisher zum Schutze des Volkes gegen offene Gewaltthätigkeit und Räuberei getroffenen Maßregeln ohne Wirkung geblieben sind, ist die höchst mangelhafte Kenntniß, welche die Regierung und die unter ihr stehenden höchsten Behörden von dem eigentlichen Zustande der Polizei haben. Der hier angedeutete Fehler entsteht einestheils aus der sehr mangelhaften Kenntniß des Polizeiwesens, welche die Beamten an Ort und Stelle selbst haben, anderntheils aus dem zwar nicht unnatürlichen, aber schlecht berechneten Eifer, den Zustand der Districte so glänzend als möglich zu schildern« [2]).

Noch verdient wohl erwogen zu werden, daß der i. J. 1810 zur Untersuchung der indischen Angelegenheiten gewählte engere Ausschuß diesen, bei den meisten Regierungen vorherrschenden, Fehler als einen Gegenstand besonderen Tadels hervorhebt. »Wir können nicht umhin,« so berichtet dieser Ausschuß an das Haus,

[1]) Fifth Report, p. 73.
[2]) Daſ. p. 607.

»hier unsere Meinung über die verderbliche Wirkung jener angedeuteten Neigung, vermöge welcher man die Districte und Verhältnisse in einem besseren Lichte darstellt, dahin auszusprechen, daß dieselbe erstlich zur Hinausschiebung der Mittheilung unangenehmer Umstände, dann zur Unterdrückung jeder Nachricht, und endlich zu falscher Darstellung der Sachlage verleitet« [1]). Als ein unabweisliches Naturgesetz müssen wir es indeß betrachten, daß, so lange die Weisheit und Redlichkeit der Regierungen sich nicht so hoch erhebt, um die Anzeige von Mängeln für die nützlichste Nachricht, welche man ihr geben kann, zu erkennen, auch ihre Beamten, in deren Interesse es ist, nur Angenehmes zu berichten, sich sicher zu diesem Fehler werden verleiten lassen. Das sicherste Mittel wäre Preßfreiheit, bei welcher der Regierung keiner ihrer Mängel entgehen könnte. Es mögen sich allerdings gegen die schon jetzt in Indien einzuführende Preßfreiheit gegründete Einwendungen machen lassen; allein diese sind doch lange nicht so bedeutend, wie man gewöhnlich glaubt. Das beständige, eifrige und verderbliche Bestreben aller Regierungen unter allen Umständen geht aber dahin, diese Preßfreiheit gänzlich zu verhindern.

Die Parlaments-Commission geht bei ihrer Untersuchung auf die Quelle zurück, und giebt sogar der indischen Regierung selbst Schuld, daß sie unter dem Einflusse dieses verderblichen Fehlers wirke, und den Behörden in England die indischen Zustände in einem viel besseren Lichte darstelle, als worin sie wirklich sind. Schon hieraus allein wird jeder Mensch mit einiger Erfahrung leicht schließen, daß dieser Fehler wirklich bestanden habe, und seine verderblichen Wirkungen weit verbreitet gewesen sein müssen. Man muß aber die Quellen der indischen Geschichte mit besonderer Sorgfalt kennen gelernt und studirt haben, um zu wissen, mit welch' ungemeiner Gewalt dieser Fehler in der Brust eines jeden, mit der indischen Regierung in Verbindung stehenden Mannes gewirkt habe, um sich, kurz, einen Begriff davon zu machen, wie arg das britische Volk durch die schmeichelhaften Berichte über sein sogenanntes Reich in Indien getäuscht sei, und fortwährend getäuscht werde. Die Commission bemerkt, daß in

[1]) Fifth Report, p. 73.

dem ganzen Briefwechsel zwischen der Regierung von Bengalen und dem Hofe der Directoren bis zum April 1806 auch nicht eine Sylbe über die Mängel der Polizei-Ordnung zu finden sei, wiewohl vom Jahre 1801 an »die Berichte der rundreisenden Richter bei dem Schlusse jeder Gerichtssitzung ergäben, daß die Räuberbanden so sehr überhand nähmen, daß die Regierung nicht nur aufmerksam darauf werden, sondern auch mit allem Nachdrucke darauf hätte sinnen müssen, sie zu vertilgen« [1]).

Ein anderer Grund der Unordnungen in Indien, welcher wohl gewürdigt werden muß, ist die überhohe Meinung, welche die Engländer nicht nur von ihren politischen Einrichtungen in Indien, sondern von allen Einrichtungen ihres Landes insgesammt haben. Verleitet von der geringsten Selbstsucht stellen die Engländer englische Sitte und Gewohnheit als Richtschnur auf, nach welcher die Vorzüglichkeit oder Verwerflichkeit eines jeden Dinges in der Welt beurtheilt werden müsse. Neben mäßigen Steuern und einer, gegen fremde Angriffe schützenden, Regierung bedarf es nur noch einer guten Justizpflege, um das indische Volk glücklich zu machen und reißend schnell zu heben. Dieser hohe Endzweck fand aber an den Verhältnissen des Volkes und den durch Aberglauben und Despotismus erzeugten sittlichen Fehlern einen furchtbaren Widerstand. Es ist ungemein viel schwerer, dem indischen Volke einen erträglichen Schutz des Gesetzes zu gewähren, als dem englischen Volke, und um dies zu erreichen, muß in Indien eine viel vollkommnere Rechts- und Gesetzverfassung angewandt werden, als die ist, welche man in England kennt. Hiervon hatten aber die indischen Gesetzgeber auch nicht die leiseste Ahnung; und daher denn die vielen schlecht berechneten Maßregeln, zu welchen sie ihre Zuflucht nahmen.

Mit welchen Schwierigkeiten die Justizpflege in Indien zu kämpfen habe, wird sich zum Theile schon aus dem, was über die Polizeibeamten vorgebracht ist, abnehmen lassen. Das Volk ist in einem solchen Zustande, daß zuverlässige Werkzeuge der Justiz sich gar nicht auffinden lassen. Wo die Denkungsweise des Volkes besser beschaffen ist, da wird jenes große Gebiet menschlicher

[1]) Fifth Report, p. 73, 74.

Handlungen, über welches sich die Furcht vor dem Gesetze nicht erstrecken kann, durch die Gesinnung der Menschen selbst geschützt; sie beweisen ihr Wohlwollen oder ihre Abneigung dem Einzelnen in dem Maße, in welchem er die allgemeinen Gesetze von deren Befolgung das Wohl der Gesellschaft bedingt wird, entweder befolgt oder verletzt; und für einen jeden Menschen ist die Meinung, welche diejenigen, mit denen er lebt, von ihm haben, so wichtig, daß das Leben selbst zur Last wird, sobald er die gute Meinung seiner Mitmenschen ganz verscherzt hat. In Indien aber giebt es gar keinen moralischen Charakter. Zuneigung oder Abneigung wird durch Beobachtung äußerer Religionsgebräuche, nicht aber durch Befolgung des Sittengesetzes bestimmt. Gehört einmal ein Mensch zu einer gewissen Kaste, und läßt er sich keine solche Vernachlässigung der Gebräuche zu Schulden kommen, welche eine religiöse Entweihung und Herabwürdigung nach sich zieht, so verliert oder gewinnt er in den Augen seiner Landsleute durch moralische Entehrung oder moralische Unbescholtenheit nur äußerst wenig. Die Regierung darf also, sobald sie der Eingebornen sich bedient, nie auf ein gutes Benehmen rechnen, wenn sie nicht alle Vorkehrungen zur sofortigen Entdeckung und Bestrafung des Verbrechers getroffen hat.

Die Neigung der Eingebornen zur Lüge und zum Meineide macht die Beweisführung über eine klagbare Sache so außerordentlich unsicher und zweifelhaft, daß die Schwierigkeit einer richterlichen Entscheidung dadurch ganz ungemein erhöhet wird. Der einsichtsvolle Richter, welcher i. J. 1808 in dem Bezirke Rajeshahy reiste, spricht über die Beweisführung vor den indischen Gerichten also: »Die Erfahrung, welche ich täglich zu machen Gelegenheit habe, und die Betrachtung über die Beschaffenheit unserer Gerichtshöfe und der Gesinnung und Denkungsart der Eingebornen bestärkt mich immer mehr in dem Glauben, daß wir eigentlich gar nicht im Stande sind, die Wahrheit unter ihnen ausfindig zu machen. Ich bin der Meinung, daß bei unserem richterlichen Verfahren ungeheuer viele Meineide in allen Abstufungen unterlaufen; und daß viele der gewöhnlichen Regeln über Beweisführung hier gar nicht in Anwendung gebracht werden können, sondern widersinnig sein würden. — Der einfältigste

Mensch macht hier eben sowohl wie der verschmitzteste Behauptungen, welche unglaublich oder ganz offenbar falsch sind. Will man einem Kläger bei einer Klage über Raub deshalb nicht trauen, weil er meineidig ist, so dürfte wohl schwerlich ein einziger Räuber überwiesen werden. Durch Querfragen wird man einen ehrlichen Zeugen zu so viel eingereimten und widersprechenden Aussagen bringen können, als man nur irgend Lust hat. Es ist nicht leicht, bei Klagen auf Raub diejenigen Leute zu ergründen, welche als Augenzeugen auftreten. Was sie erzählen, ist alles ganz wahr, bis auf einen Punkt; die Identität der Personen nämlich, welche sie anklagen, und wie soll man über diesen Punkt ins Reine kommen? Einige Zeugen schwatzen viel, andere sagen gar nichts; einige sind gleichgültig, andere hitzig; einige bereitwillig, andere widerwillig; einige dreist, andere furchtsam, noch andere ängstlich und verlegen; einige treten auf, um ein falsches Zeugniß zu Gunsten ihres Freundes oder Herrn zu geben, andere, um sich an einem Feinde zu rächen; und die Anzeichen aller der verschiedenen Arten und Weisen, die Wahrheit zu verhüllen, sind oft so verborgen und schwer zu entdecken, daß man sich auf nichts verlassen darf. Unter zwölf ist im Durchschnitt nicht ein einziger Zeuge, von dem man eine ganz wahre Geschichte herausbringt. Es ist mir mehr als einmal vorgekommen, daß ich eine Geschichte, wenn ich bloß erst auf den offenen und natürlichen Verlauf der Sache achtete, für wahr hielt, daß sich dieselbe aber, sobald ich über Dinge befragte, welche scheinbar nur sehr weitläufig mit dem vorliegenden Falle zusammenhingen, als ganz und gar ersonnen auswies. Mit Schrecken sage ich es, daß die Aussage der Zeugen vor unsern Gerichten in den meisten Fällen nur ein Werkzeug in den Händen anderer Menschen sei; und nicht eine reine und lautere Quelle der Wahrheit« [1]).

»Nach vielfältiger Beobachtung und Erfahrung muß ich gestehen,« sagt Heinrich Strachey, »daß bei unserem Proceßgange der Schuldige sehr oft nicht überwiesen werden kann. Es wird bisweilen der schrecklichste Raub oder Mord beschworen, und durch die Beweisführung des Klägers als ganz klar und unzweifelhaft

[1]) Fifth Report, p. 589.

nach allen seinen Umständen dargethan; kommt es nun aber zur Vertheidigung, so wird ein alibi behauptet, und wenn wir auch nicht geneigt sind, dasselbe für wahr zu halten, so werden wir doch, wenn zwei oder drei Zeugen dies alibi steif und fest beschwören, und jedem Versuche, sie in ihren Aussagen zu fangen oder mit sich selbst in Widerspruch zu bringen, irre an der Sache, und die Gefangenen entrinnen. Sehr häufig beschwören die Zeugen auf Seiten des Klägers Dinge, welche an und für sich ganz unglaublich sind, nur um den Beklagten völlig zu überweisen, wo doch schon ihre einfache Aussage dessen, was sie gesehen und gehört haben, völlig genügend wäre« [1]).

An einer andern Stelle erklärt er: »Ein reicher Mann kann selten eines Criminalverbrechens überführt werden. Ist er auch auf die triftigsten und bestimmtesten Verdachtsgründe vor dem Magistrate verhaftet, so bringt er doch bei seinem Processe ohne Schwierigkeit zwanzig Zeugen vor, welche ein alibi, oder was sonst für seine Sache paßt, beschwören; oder er besticht auch wohl seinen Kläger selbst oder dessen Hauptzeugen. Auch hat er noch einen sehr guten Ausweg, um zu entrinnen, wenn die gegen ihn auftretenden Zeugen sich nur widersprechen, was sehr leicht geschehen kann, wenn das, was sie auszusagen haben, viel und verwickelt, oder schon lange geschehen ist; oder wenn viele Zeugen von verschiedenem Charakter und Stande ihn gesehen haben, oder wenn dabei viele Thatsachen, Namen und Tage angegeben werden müssen. Keine falsche Aussage ist zu groß oder verwegen, daß sie nicht vor einem Criminalgerichte gewagt werden sollte. Keine Anklage, wenigstens keine gegen einen reichen Mann, kann so klar erwiesen werden, daß sie nicht Vertheidigung und Gegenbeweise zuließe; und ist einmal ein Zweifel erhoben, dann hilft alles nichts, die Sache des Beklagten siegt, und er ist in Sicherheit. Meineid ist ganz an der Tagesordnung, und wiewohl er viel häufiger auf Seiten des Beklagten als des Klägers vorkommt, so habe ich doch mehre Beispiele gesehen, wo eine falche Anklage durch Meineid begründet wurde. Der Richter, welcher einmal diese Erfahrung gemacht hat, geräth dann gleich in Zwei-

[1]) Fifth Report, p. 561.

sel und Besorgniß, weil er stets an die Möglichkeit denkt, daß die Zeugen wider den Beklagten sich verschworen haben könnten; und da er sich natürlich auf die günstige Seite hinneigt, so muß die Folge hiervon sein, daß der Schuldige häufig entkommt« [1]).

Ermangelt einmal einer Regierung bis auf einen gewissen Grund die Macht, den Unschuldigen zu schützen, und den Schuldigen zu strafen, so wird der Verbrecher in den Stand gesetzt, die großen Hebel der Regierung, Bestrafung und Belohnung, für sich und zu seiner Vertheidigung in Bewegung zu setzen. Die Kriegsmacht der britischen Regierung in Bengalen ist so groß, daß sie mit der größten Leichtigkeit alle Bewohner vertilgen könnte; zu gleicher Zeit ist aber die Civilgewalt so gering, daß sie nicht im Stande ist, den Staat vor jener entsetzlichen Verwirrung zu bewahren, bei welcher der Frevler mehr Macht in Händen hat, einzuschüchtern, als die Regierung, um Schutz zu gewähren. Der in dem Bezirke Rajeshahy i. J. 1808 rundreisende Richter sagt: »Die Räuber verstehen ihre Macht viel besser zu behaupten als wir. Mit großem Erfolge haben sie eine hohe Achtung von ihrer Ordnung zu erwecken gesucht, und zwar durch eine sofortige, sichere und strenge Bestrafung, und durch fein ersonnene Einrichtungen, um Hindernisse aus dem Wege zu räumen und die Ausführung ihrer Pläne zu erleichtern. Die Räuber haben auf zwei Hauptpunkte zu sehen; erstlich daß sie nicht ergriffen und dann, daß sie nicht überführt werden. Um Ersteres zu erreichen, bestechen sie die Diener der Zemindare und der Polizei; um das Andere, quälen und morden sie die Angeber, Kläger und die gegen sie auftretenden Zeugen. Die Folgen dieses Systems sind entsetzlich: Die Räuber werden alles, die Polizei und Criminalgerichte nichts« [2]).

[1]) **Fifth Report, p. 534.**

[2]) **Fifth Report, 587.** „Auf meiner Reise durch die nördlichen Gegenden des Zillah" so fährt er fort, „traf ich einen Zemindar und einen Poljzei-Darogah, welche sich durch ihren Eifer in Aufgreifung der Räuber ausgezeichnet hatten; sie sagten mir, daß es unmöglich sei, über die Räuberhauptleute einige Nachricht zu erhalten; daß die Häuser aller reichen Einwohner ihnen offen ständen, daß aber, aus Furcht ermordet zu werden, Niemand ihren Namen zu nennen wage."

»So viel wissen wir,« sagt derselbe tiefsehende Richter an einer andern Stelle, »daß ein Räuberanführer im Allgemeinen die Mittel in Händen hat, sich gegen Ueberführung zu schützen; und daß, wenn auch alle Welt ihn für einen bekannten Räuber und Mörder hält, doch Niemand wider ihn Zeugniß ablegen wird. Es ist dies ein erschrecklicher Zustand, aber es wird so bleiben, bis man dem Volke seine wohlbegründete Furcht benimmt, die Räuberhauptleute vertilgt und der Polizei Kraft und Nachdruck giebt« [1]).

»Der Schrecken, welchen die Ryots vor den Räubern haben, ist unbeschreiblich. Leute, die Familie und Eigenthum haben, halten es für höchst unvorsichtig und gefährlich, als Kläger oder Zeugen gegen Menschen von so verzweifeltem Charakter, wie die Räuber jenes Landes sind, aufzutreten. Es ist in der That äußerst schwer, sie dahin zu vermögen, daß sie vor Gericht erscheinen, selbst in den Fällen, wo sie persönlich beeinträchtigt sind, und wo sie nicht in Gegenwart der Gefangenen zu sprechen brauchen, sondern nur die in ihrem Besitze gefundene Sache als die ihrige anerkennen sollen« [2]).

Das ist die Beschaffenheit, der Umfang und Grund des Uebels. Die Mittel dagegen sind sicher ein eben so wichtiger Gegenstand der Untersuchung. Die Regierung suchte das Einreißen und Umsichgreifen des Uebels durch Veränderungen in der Polizei-Ordnung und härtere Strafgesetze zu verhindern. Ungeachtet dieser Gegenmittel nahmen aber die Verbrechen bis zum Jahre 1807 fortwährend zu, und man glaubte deshalb wirksamere Mittel ergreifen zu müssen. Die Zemindare, welche früher eine fast despotische Gewalt über die, ihrer Obhut anvertrauten Districte ausgeübt hatten, und welche zur Vorbeugung und Unterdrückung von Verbrechen ein großes Corps bewaffneter Leute gehalten hatten, waren dadurch in den Stand gesetzt, wenn es ihnen nur nicht an Thätigkeit und gutem Willen fehlte, durch willkürliche Ausübung ihrer Macht, alle Gewaltthätigkeiten, außer ihren eignen, zu verhindern. Ein Räuber in einem Districte war

[1]) Fifth Report, p. 591.
[2]) Das. p. 661, 554, 534.

denn doch auch noch besser als ganze Banden. Lord Cornwallis aber, den schändlichen Mißbrauch, welchen die Zemindare von ihrer Macht zur Unterdrückung des ihnen untergebenen Volkes machten, tief verabscheuend, beschloß, ihnen die Ausübung jeglicher Regierungsgewalt zu nehmen, und stellte den Grundsatz auf, daß die Vereinigung der Geschäfte eines Steuereinnehmers und eines Richters oder Polizeibeamten in einer Person, ein Hauptfehler sei, welcher zu nichts Anderm als zu einer schlechten Verwaltung führen könne. Dessenungeachtet ließen sich die i. J. 1807 am Staatsruder stehenden Männer durch jenen empirischen Impuls, von welchem sich die gewöhnliche Classe von Staatsmännern so häufig bestimmen läßt, zu dem Gedanken verleiten, daß, wenn die Zemindare das Land früher gegen Räuber hätten schützen können, sie dies auch jetzt können würden. Ungeachtet des von Lord Cornwallis aufgestellten, und gewiß bewährten Grundsatzes, erhielten nun also die Zemindare, die Landpächter und andere vornehme Einwohner den Titel von Aumiens, und wurden, was die Verhaftung von Verbrechern betrifft, mit gleicher Gewalt wie die Darogahs bekleidet, nur erhielten sie nicht die dem Darogah zustehende, richterliche Gewalt der Entscheidung über unbedeutende Streitigkeiten und Beleidigungen.

Dieses Mittel wirkte aber so wenig zur Unterdrückung von Verbrechen, sondern hatte vielmehr so manche gerade entgegengesetzte, üble Wirkungen, daß es i. J. 1810 wieder aufgegeben werden mußte. Man hatte inzwischen noch andere Mittel ersonnen und versucht. Im Jahre 1808 wurde ein Ober-Polizeiaufseher ernannt, durch dessen Bemühungen die gewonnenen Kunden und Nachrichten concentrirt, und Einheit und Verbindung in die Arbeiten der Magistrate der verschiedenen Districte gebracht werden sollten. Auch wurde eine regelmäßig geordnete Schaar von Polizeispionen, welche Goyendas hießen, mit einer Art von Aufsehern eingerichtet, welche man Girdawars nannte und die man schon seit 1792 gebraucht hatte. Das Geschäft der Goyendas bestand darin, die Räuber auszukundschaften, das der Girdawars aber, sie zu verhaften [1]).

[1]) Fifth Report, p, 74.

Durch alle diese Mittel wurde der beabsichtigte Zweck so wenig erreicht, daß der General-Gouverneur in einer Depesche vom 29. Mai 1810 den heillosen Zustand also schildert: »Die kürzlich eingegangenen Nachrichten lassen so wenig wie eine Menge anderer Beweise einen Zweifel übrig, daß Räubereien, Mordthaten und die gräßlichsten, wohlüberlegten Grausamkeiten, mit einem Worte, daß eine Masse der schrecklichsten Verbrechen fortwährend begangen werden. Auch darf man nicht glauben, daß dieselben selten, und nur in einzelnen Districten vorfallen. Mit wenigen Ausnahmen, und geringen Modificationen werden solche Gräuel in jedem Theile Bengalens verübt« [1]).

Mit der Anwendung der Goyendas war derselbe Uebelstand wie mit der Anwendung der Darogahs verknüpft: statt Beschützer, wurden sie selbst die Plünderer und Mörder des Volkes. Heinrich Strachey sagt uns, daß »das Volk durch die lästigen Besuche, Beleidigungen und Plünderungen der Goyendas und Girdawars entsetzlich bedrückt würde, indem dieselben, sobald sie nur den geringsten Schein von Ermächtigung von den Magistraten hätten, unter dem Vorwande, Verbrecher vor Gericht zu bringen, das Volk in eins fort einschüchterten, plackten, betrögen und beraubten« [2]).

Das Kopfgeld, welches auf die Ueberführung eines Räubers gesetzt war, gewährte den mit einander verbrüderten Darogahs und Goyendas ein leichtes Mittel, sich Reichthümer zu erwerben, indem sie gegen jeden Unschuldigen, welchen sie wollten, Beweise schmiedeten. Ein Mitglied der Regierung i. J. 1810 gesteht in einem Berichte, in welchem es die Einrichtung der Goyendas in Schutz nimmt, dennoch selbst ein: »daß Mißbräuche von Seiten der Goyendas oder Auskundschafter, noch mehr aber von Seiten der Girdawars, welche die Gewalt zu verhaften haben, begangen worden sind, leidet keinen Zweifel. Da sie ihren Lebensunterhalt durch das übernommene Gewerbe gewinnen wollen, durch die spärlichen Entdeckungen von Verbrechen und langsame Ueberführung der Schuld aber nicht immer im Stande sind, ihn zu ge-

[1]) **Fifth Report, p. 72.**

[2]) Daſ. p. 561.

winnen, so haben sie, leider nur zu oft, zu allerlei Arten von Erpressung ihre Zuflucht genommen, und zwar bisweilen Leute von verdächtigem Charakter, bisweilen auch die unschuldigsten Leute von der Welt durch Drohung einer Anklage gequält und bedrückt; auch sind sie wohl noch weiter gegangen und haben ungegründete Klagen vorgebracht und dieselben durch falsche Zeugnisse unterstützt; ja es sind wirklich Fälle vorgekommen, wo die stärksten Gründe dafür sprachen, daß der Goyendas selbst zu dem Raube verleitet und nachher die durch seine Ränke verführten Thäter vor Gericht gebracht und überführt habe.« So hoch war das Verbrechen, einen Unschuldigen um des Kopfgeldes willen zu überführen, gestiegen, daß man i. J. 1810 die Nothwendigkeit fühlte, andere Bestimmungen über die, für Entdeckung und Ueberführung von Verbrechern ausgesetzte, Belohnung zu treffen; und der engere Ausschuß des Hauses der Gemeinen spricht hierüber also: »Wir finden in den, auf das Rundschreiben von 1801, erhaltenen Antworten die von den Goyendas verübten Mißbräuche hart getadelt. Die Goyendas müssen deshalb von ihrer ersten Ernennung i. J. 1792 bis zu dem Jahre 1810, wo durch Verminderung des Kopfgeldes die Veranlassung zu ihrem schändlichen Verfahren bedeutend verringert wurde, ein sehr weites Feld zu ihren gewohnten Betrügereien gehabt haben. Durch die Protocolle der Gerichtshöfe und die Berichte der rundreisenden Richter werden die Nachrichten über die nichtswürdigen Ränke dieser Volksclasse, und über das aus ihrer Verbindung mit den Darogas oder Ober-Polizeibeamten hervorgehende Unheil vollkommen bestätigt; indem daraus hervorgeht, daß diese Verbindung keinen andern Zweck hat, als das auf Ueberführung der Räuber gesetzte Kopfgeld gemeinschaftlich zu theilen« [1]).

Die Niederträchtigkeit von Polizeibeamten führt noch eine andere Gefahr mit sich, die nämlich, daß die Magistrate, welche jene brauchen und zu ihren Functionen nöthig haben, nur sehr schwer an die Schuld derselben glauben. Es ist offenbar, daß die schlimmen Folgen dieses Uebels nur zu oft empfunden sind. Der rundreisende Richter, welcher über den Zustand der vierundzwan-

[1]) Fifth Report, p. 75.

zig Pergunnahs i. J. 1810 berichtet, sagt: »Es wurden mir während dieser Gerichtssitzung verschiedene Beschwerdeschriften eingereicht. Die für das allgemeine Wohl am wichtigsten beklagen sich über die Raubsucht und Bedrückung, über die groben, verwegenen Handlungen ungesetzlicher Gewaltthätigkeit und Erpressung, welche die Goyendas verüben, sowie auch über die Schwierigkeit und Abneigung der Magistrate, Beschwerden dieser Art anzunehmen und ihnen Genugthuung zu verschaffen« [1]).

Durch diese Mittel versuchte man bis zum Jahre 1810 die Mängel der von Lord Cornwallis eingeführten Anordnung über Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit zu verbessern; mit welchem Erfolge dies geschah, haben wir gesehen. Wir wollen nun auch noch die zu demselben Endzwecke vorgeschlagenen andern Mittel betrachten.

Ein Vorschlag ging dahin, man möge den Zemindaren wieder die Polizeigewalt übertragen, und unter anderen Fragen, welche die Regierung i. J. 1801 an die Richter erließ, war auch die: »Ob sie es für gerathen hielten, den Zemindaren, Pächtern und anderen angesehenen Personen das Amt von Friedensrichtern zu übertragen.« Es scheint aber unter den einsichtsvollsten Compagnie-Beamten nur eine Stimme über diesen Gegenstand gewesen zu sein. »Wir sind überzeugt,« sagt der Magistrat von Burdwan, »daß durch Uebertragung der vorgeschlagenen Gewalt an die Zemindare und Pächter nicht nur der beabsichtigte Zweck verfehlt, sondern auch dem Lande ein unheilbarer Schaden zugefügt und die Ruhe und der Frieden des Volkes gefährdet würde. Nur sehr wenige Zemindare und ansehnliche Pächter wohnen auf ihren Gütern oder Pachtungen. Wird ihnen nun die zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes nothwendige Gewalt übertragen, und können sie wiederum diese Gewalt an ihre Agenten oder Pächter abtreten, so steht zu befürchten, daß aus dem Mißbrauche dieser Gewalt die schlimmsten und nachtheiligsten Folgen hervorgehen« [2]). Bei derselben Gelegenheit sagen die Magistrate der vierundzwanzig Pergunnahs: »Bei dem allgemeinen Charakter der

[1]) Fifth Report, p. 597.

[2]) Daſ. p. 549.

Zemindare, Pächter und anderer Bewohner dieser Districte, halten wir es nicht für rathsam, dem einen oder andern von ihnen die Macht und Gewalt eines Friedenrichters zu übertragen. Wir sind vielmehr der Meinung, daß solch eine Maßregel, weit entfernt, der Polizei in diesem Districte irgend einen Nutzen zu schaffen, vielmehr eine Quelle der größten Bedrückung der untern Volksclassen und unzähliger Klagen bei dem Magistrate werden würde« [1]).

Sie fügen hinzu: »Wir haben Grund zu glauben, wiewohl es schwer zu erweisen ist, daß die Zemindare in vielen Fällen die Räuber nicht nur aufreizen und ermuthigen, sondern oft sogar das von denselben erbeutete Gut mit ihnen theilen. Wenigstens sind die von den Zemindaren gehaltenen Chokedars und Pykes fast in alle die Räubereien mit verwickelt, welche in den zu unserer Jurisdiction gehörigen Districten vorfallen« [2]).

In demselben Sinne spricht auch der rundreisende Richter des Rajeshahy-Bezirkes i. J. 1808: »Diejenigen, von welchen ich Nachricht eingezogen haben, schreiben die Verbreitung und das Glück der Räuber derselben Ursache zu, welcher jedweder Andere sie auch beimißt, nämlich dem von den Zemindaren, Polizeibeamten und andern angesehenen Leuten des Landes ihnen gewährten Schutze. Alles was ich auch hierüber sehe, höre und lese, bestätigt mir die Wahrheit dieser Angabe« [3]).

Heinrich Strachey urtheilt, wie gewöhnlich, auch über diese Sache mit großer Einsicht. »Es ist äußerst schwer«, so sagt er in seiner Antwort auf jene Anfrage, »ja, ich glaube, sogar unmöglich, zu polizeilichen oder andern Zwecken eine nach gemeinsamen Plane wirkende Verbindung unter den höheren Ständen zu erreichen. Es sind hier nur wenig große Städte, aber gar kein Stand, der eine städtische Gewalt ausübt oder auch nur fähig wäre, sie auszuüben. Es fehlt an Männern, auf deren Ehre und Rechtschaffenheit, auf deren Einsicht und Thätigkeit sich die Regierung verlassen könnte. — Es giebt zwischen dem Volke und

[1]) Fifth Report, p. 555.
[2]) Das. p. 554.
[3]) Das. p. 587.

den Behörden keinen Mittelstand, der ein gemeinsames Interesse an dem Wohle des Staates nähme; der seine Landsleute liebte, die Behörden ehrte und von ihnen geehrt würde; der selbst in dringender Noth für das Allgemeinwohl ernstlich und kräftig wirken könnte, oder, wenn er auch könnte, doch nicht wollte. Eine solche Classe von Menschen ist in dem indischen Staate gar nicht zu finden. Die Regierung kann die Macht und Fähigkeiten der Einzelnen, welche den Staat bilden, weder auf einen gemeinsamen Punkt hinlenken, noch sie sich zu Nutze machen. Daher kommt denn die ungemeine Unkenntniß alles dessen, was geschieht; und die gänzliche Unfähigkeit, Verbrecher zu entdecken; dem Volke das bekannt zu machen, was es wissen soll, und es zu dem zu bewegen, was es thun soll. Daher kommt ferner die ewige Dauer der einmal eingerissenen schrecklichen Mißbräuche, indem es der Regierung oder dem Magistrate unmöglich ist, sie zu verhindern oder auch nur zu entdecken« [1]).

»Die Regierung,« so sagt er an einer andern Stelle, »müßte meiner Meinung nach vor allem darauf sinnen, wo möglich einen Adel- oder Mittelstand zwischen der Regierung und dem Volke, wie er in andern Ländern besteht, zu bilden, auf welchen jene hinab, und dieses hinaufsähe. Jetzt besteht ein solcher Mittelstand gar nicht. Viele der ehemals Angesehenen und Wohlhabenden sind zu Grunde gegangen; die jetzigen Grundeigenthümer haben sich größtentheils erst neuester Zeit emporgeschwungen; daß aber ein Magistrat unter mehr als einer Million Menschen Frieden erhalten könne, ohne von einer großen Anzahl von Menschen, welche durch ihr Interesse oder Pflichtgefühl dazu getrieben wird, dabei unterstützt zu werden, ist durchaus unmöglich« [2]).

Der in dem Bezirke Benares i. J. 1808 reisende Richter läßt sich mit vieler Wärme über denselben Gegenstand aus, und zeigt, wie ungemein schwierig es sei, ohne den Beistand eines aus dem Volke genommenen, aber an Bildung und deshalb auch an Einfluß ihm überlegenen Standes, Ordnung in einem Lande zu erhalten. »Wenn ich nicht ganz außerordentlich irre, so darf ich

[1]) Fifth Report, p. 537.
[2]) Daſ. p. 561.

wohl, um meine Meinung zu begründen, die allgemeine Gewohnheit aller Völker, welche sich zweifelsohne auf die Verhältnisse und Gefühle der Menschheit stützt, als Beleg anführen. Die natürlichste Art, über Menschen zu regieren, ist die, daß man zur Regierung solche Männer nimmt, welche von ihnen schon des Verhältnisses wegen, in welchem sie zu den Regierten stehen, mit Achtung und Zutrauen betrachtet werden. Alle Regierungen haben diesem gemäß auf das Ansehen dieser eingebornen Häuptlinge ihre Polizei gegründet, und wenn man auch gedungene Polizeibeamten hielte, so sollte doch die natürliche Polizei dadurch nicht aufgehoben oder unnütz gemacht werden, sondern jene sollten nur die Oberaufsicht und obere Leitung übernehmen, und diese bei ihren Bemühungen unterstützen. Um nur ein allgemein bekanntes Beispiel anzuführen, so dürfen wir ja nur auf England selbst sehen, und wir wissen Alle, welche Dienste die Gesellschaft bei ihrem eignen Schutze leistet. Wir wissen, wie sehr die Polizei des Landes, durch die Unterstützung des eingebornen Adels, der angesehenen Grundeigenthümer, der städtischen Corporationen, und des angesehenen Mittelstandes auf dem Lande gekräftigt wird. Wir können uns einen etwaigen Begriff von den Uebeln machen, welche daraus entstehen würden, wenn man diese Stütze hinwegnähme, und dieselbe durch positive Gesetze und künstliche Anordnungen ersetzen wollte.«

So groß ist die Schwierigkeit, ohne die Beihülfe des Volkes selbst, Gerechtigkeit unter demselben auszuüben! So unmöglich ist es aber zugleich, bei der gegenwärtigen Erziehung, den Verhältnissen und dem Charakter des indischen Volkes, die nöthige Beihülfe von demselben zu erlangen! Ohne eine erträgliche Justizpflege, welche das indische Volk zu genießen noch so weit entfernt ist, werden aber, wie Jeder leicht einsieht, alle Versuche zur Verbesserung ihrer Verhältnisse und ihres Charakters ohne Erfolg bleiben. Was soll nun geschehen? Sollen Regierung und Volk fortwährend in dem traurigen Zustande bleiben? soll das Volk fortwährend alle die Leiden eines anarchischen Zustandes ertragen, die Regierung aber fortwährend gegen diese Uebel kämpfen und ringen, und nichts ausrichten?

Wenn es bei der englischen Regierung, was bei Regierungen so selten der Fall ist, möglich wäre, durch Erfahrung klug zu werden, so müßte sie hier wenigstens, mit Betrübniß, einige Wirkungen jener engherzigen, verkehrten und kurzsichtigen Politik erkennen, welche ihr die ängstlichen Maßregeln eingab, wornach die Niederlassung der Engländer in Indien verhindert wurde, natürlich weil man fürchtete, daß die Engländer, wenn sie sich niederlassen dürften, ihr Joch verabscheuen und abschütteln würden [1])! Die erfahrensten Beamten der indischen Regierung erklären die Schwierigkeit, den Einwohnern Schutz ihres Lebens und Eigenthums zu gewähren, ohne die Unterstützung von Leuten mit erforderlichen moralischen und intellectuellen Eigenschaften, welche in dem Lande ansässig und über jeden Theil desselben verbreitet wären, für ganz und gar unüberwindlich. Sie alle stimmen darin überein, daß es in Indien keine mit den nöthigen Eigenschaften versehene Volksclasse giebt; daß den Zemindaren, ohne die Uebel eines harten und rohen Despotismus, die zur Ausübung der Polizei nöthige Gewalt nicht anvertraut werden könne. Sie sprechen mit Bewunderung von dem Beistande, welchen die englische Regierung an dem über das ganze Land verbreiteten vornehmen Stande findet. Ist es da wohl möglich, nicht sehen, und wenn man sieht, nicht anerkennen zu wollen, welche unschätzbaren Dienste man in dieser Noth von englischen Vornehmen hätte ziehen können, die jetzt in großer Anzahl über Indien verbreitet sein würden, wenn man ihnen früher verstattet oder gar sie ermuntert hätte, sich als Grundeigenthümer daselbst niederzulassen? Sie würden nicht nur die nöthigen moralischen und intellectuellen Eigenschaften besessen haben, eine Sache, die allein schon von unschätzbarem Werthe ist, sondern sie würden auch noch sonst ganz außerordentlich wichtige Vortheile gebracht haben.

[1]) Es ist merkwürdig zu sehen, wie die englische Regierung damals sowohl wie auch noch jetzt sich von freien Stücken in eine feindselige Stellung gegen das Volk setzt: in die Stellung einer Regierung, welche das Volk haßt, weil sie dasselbe fürchtet, und natürlich auch wieder vom Volke gehaßt wird. Ihr Benehmen rücksichtlich der Niederlassung von Engländern in Indien, spricht diese unglückliche Gesinnung kräftiger aus, als Worte es vermögen.

Die Klage des Lord Teignmouth ist leider nur zu wahr, daß nämlich die Civilbeamten der Compagnie, von dem Augenblicke ihrer Ankunft in Indien, in die Gerichts- und andern Geschäftsstuben gebannt, weder Zeit noch Gelegenheit haben, mit dem Lande und Volke bekannt zu werden; und daß die Zeit ihres Aufenthalts daselbst, wegen des beständigen Wechsels, eher zu Ende geht, bevor sie sich Localkenntniß und Erfahrung haben erwerben können [1]). Unter den Umständen, welchen die besten Compagniebeamten ihre traurige Unfähigkeit, dem Volke Schutz zu gewähren, beimessen, steht ihre eigne Unbekanntschaft mit den Sitten des Landes, den Verhältnissen und dem Charakter des Volkes mit oben an. Indem Heinrich Strachey die Ursachen aufzählt, welche eine gehörige Rechtspflege unmöglich machen, sagt er: »Ein anderes, von den bereits erwähnten ganz verschiedenes und viel schwerer zu hebendes Hinderniß liegt in unserer eigenthümlichen Stellung: indem wir als Europäer in manchen Punkten natürlich nicht recht befähigt sind, die uns als Richtern und Magistraten obliegenden Pflichten gehörig zu erfüllen. Nichts ist gewöhnlicher, als daß der Richter, auch nach sorgfältigster und mühseligster Prüfung der von beiden Seiten vorgebrachten Beweise, in vollkommenster Ungewißheit über die abzugebende Entscheidung bleibt. Dies kommt aber hauptsächlich daher, weil wir mit den Eingebornen viel zu wenig in Berührung kommen, und bei allem unserm Studium nur eine höchst mangelhafte Kenntniß ihrer Sitten, Gewohnheiten und Sprachen erlangen können. Der rundreisende Richter und sein Beisitzer sind Fremde, und kennen eben so wenig den Charakter der zu verhörenden Personen, als den Grad von Zutrauen, welchen sie in ihre Aussagen setzen dürfen; und schon deshalb sind sie fast nicht im Stande, aus dicken Actenstößen widersprechender Beweise die Wahrheit ausfindig zu machen« [2]). Bei einer andern Gelegenheit fragt er: »Welcher Richter kann unter den vielen sich widersprechenden Aussagen der verhörten Personen die eigentliche Wahrheit herausfinden? Wie oft kommen diese Widersprüche aus ganz andern Gründen her,

[1]) Mr. Shore's Minute, Fifth Report, p, 169.

[2]) Answer to Interrogateries, Fifth Report, p. 534.

als man bei uns vermuthen würde? Wie oft haben sie ihren Grund in der Einfältigkeit, Furcht und Verlegenheit des Zeugen? wie oft aber auch in unserer eignen Unkenntniß und Ungeduld? Wir können die Eigenthümlichkeiten dieses Volkes in dem gewöhnlichen Kreise seiner Beschäftigung und Arbeit nicht beobachten und kennen lernen; sein häusliches Leben, seine Kenntnisse, seine Unterhaltung, seine Erholung, seine Handlungsweise und Kasteneinrichtung, und überhaupt seine Nationaleigenthümlichkeiten kennen wir wenig, und doch ist alles dieses zu einer genauen Kenntniß unentbehrlich. Jeden Tag entdecken wir etwas Neues und Ueberraschendes, und bei der Prüfung und Untersuchung von Thatsachen haben wir keine andere Regel, nach welcher wir uns richten könnten, als die, daß wir höchst mißtrauisch gegen unsere eigene Meinung sein müssen, und uns nie zutrauen dürfen, über das, was wahrscheinlich oder unwahrscheinlich ist, zu urtheilen.« »Das Uebel«, fährt er fort, »über welches ich klage, ist ganz allgemein, und ich fürchte, unheilbar. Die Schwierigkeit, welche wir finden, wenn wir unter den Eingebornen zwischen Wahrheit und Falschheit entscheiden sollen, kommt vorzüglich aus dem Mangel an Verbindung und Verkehr zwischen ihnen und uns; aus der Eigenthümlichkeit ihrer Sitten und Gebräuche; aus ihrer gänzlichen Unkenntniß unseres Charakters und unserer fast eben so großen Unkenntniß des ihrigen her« [1]).

Es ist unmöglich, an die Lage englischer Vornehmen, welche sich in dem Lande als Grundeigenthümer und Fabrikinhaber niedergelassen hätten, zu denken; ohne zu bemerken, wie vortheilhaft sie zur Erlangung dieser Kenntniß der Eingebornen, an welcher es den Compagnie-Beamten so sehr fehlte, gestellt gewesen wären; und wie leicht sie der Justizpflege diese Hülfe hätten leisten können, ohne welche eine gute Verwaltung nicht zu erreichen war. Solche Leute würden mit den Eingebornen in den mannichfaltigsten Verkehr gekommen sein, und aus der Nothwendigkeit, sie zu gebrauchen, und mit ihnen in allen Lebensverhältnissen zu verhandeln und zu verkehren, würde die genauste Kenntniß derselben hervorgegangen sein. Sie würden einen höchst wichtigen Localein-

[1]) Answer to Interrogatories, Fifth Report, p. 562.

fluß erlangt haben; und zur Erhaltung der Ordnung in einem weiten Kreise um sie herum von unberechenbarem Nutzen, unter einem Volke in solchem Zustande, wie das bengalische Volk gegenwärtig ist, geworden sein [1]).

Wiewohl die Richter in den meisten ihrer Berichte den Zustand als unheilbar betrachten, so ist doch noch ein Mittel, welches eine große Anzahl derselben gemeinschaftlich anpreist. Da die Processe zu lange dauern, und Verbrecher der Strafe entrinnen, weil zu wenige Gerichtshöfe da sind, und die periodischen Rundreisen der Richter den Zwecken der Gerechtigkeit nicht genügen, so schlagen sie vor, daß den Magistratspersonen in den Zillahs auch die Gewalt der Criminal-Gerichtsbarkeit übertragen würde. Gegen diesen Vorschlag lassen sich indeß auch mehre wichtige Einwürfe machen. Erstlich ist nämlich schon die Civilgerichtsbarkeit in den Zillahs eine für die Richter zu große und schwere Last,

[1]) Als einen Nebenbeweis, wenn es dessen noch bedürfte, wie nützlich und vortheilhaft die Vermehrung englischer Ansiedler gewesen wäre, ließe sich noch die in neuerer Zeit gemachte Erfahrung anführen, daß unter allen Engländern gerade diejenigen am besten mit der Sprache und den Sitten des Volkes bekannt waren, welche man als Privatunternehmer in irgend einem Industriezweige in Indien geduldet hatte. Ein auffallendes Beispiel hiervon haben wir erst jüngst gesehen. Ein Mann, Namens Blacquiere, der nicht im Dienste der Compagnie gestanden, sondern in Indien zur Betreibung eines Privatgeschäfts gelebt hatte, wurde seiner Kenntniß der Sprache und Sitten des Landes wegen für so viel tauglicher als irgend einer der Compagnie-Beamten gehalten, und hatte dem Magistrate in Calcutta wirklich so wesentliche Dienste geleistet, daß man ihm sehr ausgedehnte Gewalt über mehre Districte übertrug. Nach diesen Privatleuten in Indien sind die Officiere der Sepoys, wegen ihres Verkehrs mit den Leuten, mit den Eingebornen am genauesten bekannt, und würden sehr oft die besten Richter und Magistratspersonen abgeben. Lord Cornwallis fand unter den Civilbeamten der Compagnie zu Madras nicht einen einzigen, der nur einigermaßen mit der Sprache und den Sitten des Landes bekannt war, und bestellte deshalb Sepoy-Officiere zu Sammlern und Verwaltern in den neuerworbenen Districten; und der glückliche Erfolg dieser Einrichtung bewies, wie klug er gewählt hatte. Die Dienste, welche solche Officiere leisteten, um Ordnung in ungeheuer ausgedehnten Districten zu erhalten, zeigen klar, zu welcher Trefflichkeit die Regierung Indiens sich erheben ließe, wenn Engländern, die sich mit den Eingebornen als Grundbesitzer oder Fabrikherren vertraut gemacht hätten, die Polizeigewalt übertragen würde.

und die rückständig werdenden Klagen häufen sich so sehr, daß die Verzögerung der Gerechtigkeit fast einer gänzlichen Verweigerung derselben gleich zu achten ist. Sollen nun diesen Richtern auch noch die Criminalsachen übertragen werden, so müßte man ihre Zahl verdoppeln, was, wie es heißt, die Finanzen der Compagnie nicht gestatten. Ueberdies sind auch bei der im Compagnie-Dienste eingeführten Gewohnheit die Richter in den Zillahs im Allgemeinen noch zu jung und unerfahren, als daß man ihnen die Gewalt über Leben und Tod, oder sonst eine, dieser gleichkommende, Gewalt übertragen könnte, zumal da die Rechtspflege in Indien mit so vielen möglichen Irrthümern zu kämpfen hat.

Da die Anzahl der Darogahs sowohl wie ihr Gehalt viel zu gering war, um Unordnungen im Lande, auch wenn sie ihrer Pflicht getreu nachkämen, zu verhindern, so schlugen einige Richter vor, man möge ihre Zahl vermehren und ihren Gehalt erhöhen. Hingegen wird aber die Regierung erwiedern, daß die Finanzen des Landes die Ausgabe nicht tragen können. Ein Einwand aber, der sich mit größerem Rechte dagegen machen ließ, war der, daß durch Vermehrung der Zahl der Darogahs nur die privilegirten Plünderer des Landes vermehrt würden, und daß es ein höchst thörichtes Vorurtheil sei, daß großer Gehalt ehrliche Leute mache. So lange die Sache noch so schlecht eingerichtet ist, daß die Darogahs von ihrer Pflichtverletzung nur Vortheil zu erwarten haben, ohne eine Gefahr befürchten zu müssen, so lange werden sie auch ihre Pflicht verletzen, und wenn ihr Gehalt so hoch gestellt würde wie der des General-Gouverneurs.

Einige Compagnie-Beamten, und unter andern auch Dowdeswell, bestehen hartnäckig auf Anstellung von Spionen und Kundschaftern. Ihre abstracten und allgemeinen Gründe, um zu erweisen, daß Spione eine nützliche Hülfe für die Gerechtigkeit sei, sind gut und bündig. Trifft nur die Gerechtigkeit vor den Gerichtshöfen sicher, schnell und ohne große Kosten den Schuldigen, so wird alles, was durch Spione und Anbringer geschehen kann, nützlich sein. In Indien aber gewährt die Gerechtigkeit nur eine so erbärmliche Sicherheit, daß durch die Anwendung von Spionen nur eine neue Classe von Räubern eingeführt, und gegen das Volk eine Bande von Menschen losgelassen würde, welche

ihre Räubereien mit den Waffen der Regierung betriebe, daß also dadurch die Verwirrung des Landes eher vermehrt als vermindert würde.

Indem nun die Compagnie-Beamten diese Masse von Schwierigkeiten vor sich sehen, so betrachten sie im Allgemeinen den Zustand des Landes mit einer Art von Verzweiflung; oder sie sehen wenigstens das Uebel als so tief in dem moralischen Charakter des Volkes eingewurzelt an, daß sie eine Abhülfe desselben nur von dem langsamen Mittel einer bessern Erziehung erwarten.

Nachdem Dowdeswell einige der oben genannten Mittel, von denen er sich nur zu glänzende Erfolge verspricht, angegeben hat, so fährt er fort und sagt: »Ich fühle indeß sehr wohl, daß noch viel mehr geschehen muß, um die für die Ruhe und den Frieden des Landes so verderblichen Fehler mit der Wurzel auszurotten. Der letzte Grund des Uebels ist in der Demoralisirung des Volkes zu suchen; und unter solchen Umständen können selbst die besten Gesetze nur theilweise gute Wirkungen hervorbringen. Wollen wir ein dauerndes Mittel gegen das Uebel anwenden, so müssen wir für die Erziehung der verschiedenen Volksclassen sorgen« [1]).

Auf die Frage: »Kennen Sie irgend ein Mittel, durch dessen Anwendung die Sittlichkeit der Bewohner Ihres Districtes nach und nach gebessert würde?« antworteten die Richter von Moorshedabad: »Die Sittlichkeit eines Volkes kann einzig und allein durch Erziehung gebessert werden. Die arbeitende Classe der Armen erhält hier aber durchaus gar keinen Unterricht; die Noth zwingt sie, auch ihre Kinder, sobald die zarten Glieder derselben der geringsten Arbeit fähig sind, zu gebrauchen. Bei der mittleren Classe der Handelsleute, Künstler und Krämer hört der Unterricht mit dem zehnten Jahre auf, und geht nie über das Lesen- und Schreibenlernen (d. h. eine kaum leserliche Hand) auf Pisangblätter, und die ersten Regeln der Rechenkunst hinaus. Wir sind für den Augenblick nicht im Stande, irgend ein Mittel anzugeben, durch dessen Anwendung die Sittlichkeit des Volkes,

1) Fifth Report, p. 617.

so lange es in dieser Lage ist, gebessert werden könnte« [1]). Als Antwort auf die Frage über die Wirkung, welche die von der Regierung zur Verbesserung des moralischen Charakters der Eingebornen getroffene Anordnung hervorgebracht habe, bemerken dieselben Richter: »Im Allgemeinen scheint uns der moralische Charakter der Bewohner unseres Districtes ganz derselbe, wie wir ihn bei allen Eingebornen stets kennen gelernt haben. Unwissenheit und, was stets in ihrem Gefolge ist, grober Aberglauben, unbedingtes Vertrauen auf Gebetsformeln, Zaubermittel und Hexereien; Selbstsucht, Verschmitztheit, Streitsucht, Habsucht, Rachsucht, Unwahrheit und Trägheit sind ihre Haupt-Charakterzüge. Es leuchtet uns nicht ein, wie die von der britischen Regierung zur Gerechtigkeitspflege und inneren Landesverwaltung getroffenen Anordnungen auf den sittlichen Charakter des Volkes im Allgemeinen irgend einen günstigen Einfluß haben sollten« [2]).

Bei dieser wie bei andern Gelegenheiten beweist Heinrich Strachey die tiefste Einsicht, und dringt am schärfsten in die Sache ein. »Es scheint mir«, so sagt er, »ein eitles Unternehmen, den sittlichen Charakter der Eingebornen durch Gesetze ändern oder bessern zu wollen. Sie betrachten die Gesetze nicht als Theil ihrer Religion, und ich sehe auch nicht, daß selbst bei uns das Gesetz und die Sittlichkeit eben viel Verbindung mit einander hätten. Die Aufgabe der Magistratspersonen ist, Streitigkeiten zu schlichten und Frieden zu erhalten; was aber die Reinheit der Moral anlangt, so merke ich nicht, daß wir entweder durch Vorschriften oder durch Beispiel irgend eine gute Wirkung hervorzubringen im Stande sind. Die Fehler und Laster des Volkes rühren aus seiner Armuth und Unwissenheit her; und ich sehe nicht, daß dasselbe bei dem jetzigen Stande der Dinge reicher oder weiser werden könnte. — Doch aber will ich die Behauptung, daß die Fehler und Laster des Volkes von seiner Armuth und Unwissenheit herrühren, im beschränkten Sinne verstanden wissen. Nicht immer ist es wahr, daß das Volk da am schlechtesten ist, wo am meisten Armuth und Unwissenheit herrscht; aber im All-

[1]) Fifth Report, p. 524.

[2]) Das. p. 520. S. auch Answer of the Judge and Magistrates of Burdwan, p. 550.

gemeinen glaube ich doch, ist jene Behauptung wahr. Denn so viel ist doch gewiß, daß da, wo die Arbeit gut bezahlt wird, wo Alle leicht ein Unterkommen finden können und für den Armen gesorgt ist, das Volk ein thätiges und gutes Leben führt; und man wird sicher finden, daß in entlegenen Gegenden, wo man wenig Luxus und Verschwendung kennt, nur sehr wenige Fälle von Diebstahl und Raub, und nur solche vorkommen, wo die Noth dazu treibt. Zwar nicht alle, aber doch die meisten Räuber fangen ihr unglückliches Handwerk aus Noth an. Ein Ryot der, entweder seiner Unvorsichtigkeit oder seines Mißgeschickes wegen, nur schwer seinen Lebensunterhalt gewinnen kann; ein Bedienter oder Knecht, der seine Stelle verliert und keine andere wieder bekommen kann; ein Arbeiter, der keine Arbeit findet, Menschen, deren es in diesem so bevölkerten Lande stets viele Tausende giebt, nehmen oft zum Stehlen ihre Zuflucht, werden dann durch schlechte Gesellschafter noch mehr verdorben, trinken hitziges Getränk, und werden nach und nach, weil sie ungestraft bleiben, und sich an Schlechtigkeit gewöhnen, Räuber, und suchen sich bloß vom Raube zu nähren« [1]). Es ist dies eine merkwürdige Stelle, welche wir später unten als Beweis für einige wichtige Schlüsse brauchen werden.

Wir haben jetzt den Umfang und die erschreckliche Beschaffenheit des Uebels, die Wirksamkeit der angewandten Mittel und die Art von Verzweiflung kennen gelernt, womit die Regierungs-Beamten dasselbe betrachteten. Daß es indeß nicht unmöglich sei, selbst in Indien eine gute Justizpflege einzuführen, dürfen wir wohl ohne große Gefahr eines Irrthums oder auch nur eines Widerspruches behaupten. Wenn eine große Schwierigkeit in dem Vorherrschen englischer Vorurtheile und insbesondere des so tiefgewurzelten Vorurtheils liegt, daß englische Gesetze die Norm und Richtschnur der Vollkommenheit sind, nach welchen sich Alles modeln müsse, so wird schon ein bedeutender Schritt zur Besserung gethan sein, sobald wir uns von diesen Vorurtheilen losgemacht haben.

Da erstlich, wie wir gesehen haben, das Gesetz in einem

[1]) Fifth Report, p. 539.

solchen Zustande ist, daß es die von dem Gesetze zu erwartenden Wirkungen nicht hervorbringen kann, und ohne alle Wirkung bleiben muß, wo die Mängel des Gesetzes durch die Sitten des Volkes nicht wenigstens einigermaßen gut gemacht werden, so muß vor Allem das Gesetz verbessert und in einen solchen Zustand gebracht werden, daß es dem mit demselben beabsichtigten Zwecke entspricht. Man gebe den Gesetzen, mögen sie nun zur Sicherung bestehender Rechte oder zur Erreichung künftiger Vortheile erlassen sein, das, wodurch sie allein Dauer und wahren Bestand gewinnen können; ich meine, geschriebene Form; man fasse sie alle zusammen in möglichst klare und bestimmte Worte, und veröffentliche dieselben in einem gedruckten Buche. Das verstehe ich unter einem Codex, und ohne solchen Codex ist keine gute Justizpflege möglich; bei einem Zustande der Dinge, wie er sich in Indien findet, kann ohne denselben keine auch nur erträgliche und mit menschlichem Glücke und National-Wohlstande nur einigermaßen in Vereinbarung zu bringende Rechtspflege stattfinden. Ist aber für dieses wichtigste Mittel der Gerechtigkeit gesorgt, so bleibt nur noch die Schwierigkeit, daß dasselbe auch überall mit der gehörigen Redlichkeit und Einsicht angewandt werde. Das Bedürfniß eines solchen indischen Gesetzbuches fühlte zwar auch William Jones und Andere, aber sie verfielen unglücklicher Weise auf das Mittel, einige der Eingebornen dabei zu gebrauchen, als ob eine der schwersten Aufgaben des menschlichen Geistes, ein Werk, welchem die höchste europäische Einsicht nur eben gewachsen ist, auch nur einigermaßen erträglich von der so geringen und verschrobenen Intelligenz einiger wenigen indischen Pundits zu Stande gebracht werden könnte. Vernünftiger Weise konnte man gar nichts Besseres erwarten, als was sie zu Tage förderten, eine höchst unordentlich zusammengestoppelte Masse, nicht zusammenhängender, unbestimmter, einfältiger oder unverständlicher Maximen und Stellen aus allerlei Gesetzbüchern, Gebetbüchern oder Gedichten nach Gutdünken ausgewählt; dieser Sammlung war ein Commentar beigegeben, welcher die Ungereimtheit und Unverständlichkeit nur noch größer machte, indem er aus einer Masse von Anmerkungen bestand, in welchen nichts bestimmt, nichts erklärt war, und welche bei der wirklichen Ausübung der Gerech-

tigkeit durchaus keinen andern Nutzen gewähren konnten, als daß sie das rohe Material zu einem plumpen Schlusse darboten. Bei der Gesetzgebung außer der Regierungsgewalt noch die Autorität der Religion oder sonst irgend eine andere in Anwendung bringen zu wollen, ist jetzt unnütz, weil durch die großen und mannichfachen Umwälzungen, welche die Engländer in allen geselligen Verhältnissen des Landes hervorgebracht haben, die Verbindung zwischen den religiösen und politischen Gesetzen in den Gemüthern der Eingebornen vertilgt ist. Zu jeder andern Zeit bedurfte es indeß, auch um die Autorität der Religion mit der des Gesetzes zu vereinigen, ebenfalls nicht mehr, als was noch jetzt rathsam sein möchte, daß man nämlich die berühmtesten Pundits mitzuzog. Zur Abfassung eines ordentlichen Codex waren diese Leute freilich sammt und sonders nicht zu gebrauchen, aber sie konnten doch den, der mit Bearbeitung desselben beauftragt war, durch ihre Local- und sonstigen Kenntnisse unterstützen, und sie konnten seinen Erklärungen, leicht und nicht ohne Wirkung, das Ansehen der Religion hinzufügen, indem sie Stellen aus ihren heiligen Büchern anzogen und erklärten, daß die Worte des Codex die wahre Erklärung derselben enthielten. Das Gesetz der Eingebornen und der Geist der Gesetzerklärer sind gleich geschmeidig. Die Aussprüche, auf welche man sich einigermaßen wie auf gesetzliche Bestimmungen berufen kann, sind so unbestimmt und allgemein, daß sich ihnen jeglicher Sinn unterlegen läßt; und die Pundits sind so begierig, sich selbst in der Achtung bei ihren Gebietern zu heben, daß sie aus den unbestimmten Ausdrücken ihrer heiligen Bücher jede Meinung herzuleiten und zu erweisen suchen, welche den Meinungen derselben am nächsten zu kommen scheint. Es würde nur einiger Klugheit und Schonung bedürfen, um die aufrichtigste Unterstützung sowohl von Seiten der moslemitischen als hindostanischen Lehrer zu gewinnen, und durch ihre Beihülfe das ganze Feld der Gesetzgebung mit genauen Bestimmungen und Anordnungen zu erfüllen, alle bestehende Rechte zu sichern, und für die noch zu erlangenden die heilsamsten Einrichtungen zu treffen.

Zur ordentlichen Rechtspflege gehört aber nicht nur eine genaue Bestimmung dessen, was als Gesetz angesehen und befolgt werden soll, sondern auch eine angemessene Einrichtung von Ge-

richtshöfen, oder die Ernennung so vieler Richter und Assistenten, daß sie bei jeder Gelegenheit, wo eine Entscheidung nöthig ist, mit möglichst geringem Verzuge, Kostenaufwande und andern Hemmnissen, was Gesetz sei erklären und diese Erklärung in Ausführung bringen können.

Um diesen wichtigen Zweck zu erreichen, muß offenbar die Zahl der Gerichtshöfe mit den Geschäften, welche besorgt werden sollen, in Verhältniß stehen; und wenn der zu entscheidenden Sachen mehr werden, als die bestehenden Gerichtshöfe zu entscheiden im Stande sind, so muß die Zahl derselben erhöhet werden, und zwar so weit, daß sie im Stande sind, über jeden zur Entscheidung kommenden Fall schnell und prompt zu urtheilen. Von keiner Regierung sollte aber fürwahr die Sprache geführt werden, daß sie wirklich die Nothwendigkeit einer erhöheten Anzahl der Gerichtshöfe einsähe, weil die bestehenden nicht im Stande wären, die Menge der vorkommenden Klagen zu schlichten; daß sie aber mit dem vom Volke erhobenen Gelde etwas Anderes zu bestreiten habe, und dasselbe nicht zur Vervollkommnung der Justiz verwenden könne.

Es ist ferner nicht genug, daß die Gerichtshöfe in hinreichender Anzahl vorhanden sind, um das richterliche Amt ohne Verzug erfüllen zu können; sondern sie müssen auch einander nahe genug sein, damit jeder Kläger seine Klage bei ihnen anbringen könne, ohne durch die Kosten und Hemmnisse einer langen Reise daran verhindert zu werden. Wie nothwendig dieses sei, braucht nicht erst erwiesen zu werden [1]).

Eine andere wichtige Bedingung einer guten Einrichtung der Gerichte ist die, daß bei dem richterlichen Verfahren alle Förmlichkeiten und Unwesentlichkeiten, welche nur Verschub, Verwirrung und Unkosten, ohne wesentlichen Nutzen, schaffen, aufs Sorgfältigste vermieden, und nichts gelassen werde, als was von

[1]) Was wir hier über die Eigenschaften einer guten Gerichtsverfassung bemerken, sind nur solche allgemeine Regeln der Gesetzgebung, wie sie in einer kritischen Geschichte Platz finden können. Eine genauere Entwickelung des ganzen Gegenstandes findet sich in dem trefflichen Werke: „**Draught of a new Plan for the Organization of the judicial Establishment in France,**“ **by Jeremy Bentham, Esq.**

aller Welt als nützlich anerkannt wird, und zu einer einfachen und vernünftigen Prüfung der Sache nothwendig gehört. Wir brauchen wohl nicht erst weitläufig zu beweisen, daß das sogenannte summarische Verfahren, wie es in England bei kleineren Schuldforderungen üblich ist, ein Muster eines solchen, von allen Förmlichkeiten entblößten, nur den natürlichen Gang einer einfachen, vernünftigen Untersuchung folgenden Verfahrens sei; daß hingegen das sogenannte regelmäßige Verfahren, wie es bei den höheren Gerichtshöfen befolgt wird, ein mit thörichten Ceremonien und Observanzen überladenes, durch eine Menge unnöthiger, von dem anerkannt vernünftigen Gange einer einfachen Untersuchung abweichender Operationen verwickeltes Verfahren sei. Die Folge dieser thörichten und lästigen Observanzen, und dieser Menge verwickelter Operationen ist die, daß man nicht etwa mit größerer, sondern vielmehr mit geringerer Sicherheit zur Entdeckung der Wahrheit gelangt; daß das Volk durch die Furcht vor der langen Dauer, der Verwirrung und den Unkosten von den Gerichten abgeschreckt wird, und jede Art von Ungerechtigkeit wegen der Aussicht auf Strafloſigkeit und glücklichen Erfolg um sich greift. Bei dem summarischen Verfahren, wenn es ist, wie es sein soll, wird jeder Schritt, der zur Entdeckung der Wahrheit führen kann, gethan; jeder Umstand, der zur Sicherung und zur möglichst klaren Darlegung der Beweise führen kann, beachtet. Diesem nun noch eine Masse anderer Operationen hinzuzufügen, durch welche die dem Richter vorgebrachten Beweise auf keine Art mehr Licht und Klarheit erhalten, heißt sicher nicht, die Entdeckung der Wahrheit fördern, sondern sie verhindern, verhindern auf viel zu mannichfaltigen Wegen, als daß wir sie hier alle anführen könnten. Unter die bösen Folgen eines verwickelten Verfahrens rechnen die indischen Richter als Uebel, welche sie durch Erfahrung kennen gelernt haben, den Verlust der Zeugen durch Tod, Entfernung und Schwäche des Gedächtnisses, so wie das erfolgreiche Bestreben des Schuldigen, die Zeugen einzuschüchtern oder zu bestechen. Schadete auch die Masse nichtiger und verwirrender Operationen durch nichts weiter, als durch die Verwirrung, welche sie hervorbringt, so würde sie doch für die Entdeckung der Wahrheit schon dadurch höchst nachtheilig werden, daß sie den Geist des

Richters von der Hauptsache ablenkt und zerstreut. Erhebt man nun aber, wie gewöhnlich geschieht, diese Masse unnützer Observanzen zur Hauptsache, so daß der Richter ängstlicher darauf bedacht sein muß, daß jede Sylbe und jede Vorschrift dieser thörichten Förmlichkeiten beobachtet, als daß jeder Umstand und jeder Theil des Beweises gehörig ans Licht gezogen und ihm seine rechte Stelle angewiesen werde, so ist gar nicht zu berechnen, welcher Schaden dadurch der Entdeckung der Wahrheit, und folglich dem Interesse der Gerechtigkeit zugefügt wird. Ich finde, daß selbst die Compagnie-Beamten, welche mit so vieler Einsicht über den traurigen Zustand der Rechtspflege in Indien sprechen, das summarische oder natürliche Verfahren mit dem Beinamen »übereilt«, das regelmäßige oder förmliche Verfahren aber mit dem Beinamen »überlegt« bezeichnen. Daß so große Geister sich durch einen solchen Irrthum täuschen lassen, ist ein Beweis eines mangelhaften Unterrichts. Ueberlegt ist doch das, was mit Ueberlegung geschieht, übereilt aber, was ohne Ueberlegung geschieht; es kommt dabei nicht darauf an, wie lange etwas ungethan liegen bleibt, wenn es die ganze Zeit hindurch nicht in Ueberlegung gezogen wird. Wem wird es aber auch nur einfallen zu glauben, daß der Richter während des Verschubs, welcher unter Beobachtung jener thörichten Förmlichkeiten hingeht, die eigentliche Beschaffenheit der Sache in Ueberlegung ziehe? Nach der Theorie jener, welche Verschub und Ueberlegung für dasselbe halten, wird also etwas ohne Ueberlegung überlegt! Der Richter braucht eine Sache, zu einem vernünftigen Zwecke wenigstens, nur so lange in Ueberlegung zu ziehen, als er mit Annahme und Anordnung der Beweise beschäftigt ist; denn was das Gesetz anlangt, so kann, sobald dasselbe einmal klar und deutlich in einem Buche geschrieben steht, kein besonderer Zweifel darüber obwalten. Wird vielleicht der eine oder andere Punkt als wirklich zweifelhaft befunden, so muß die Sache entweder aufgeschoben oder bis dahin vorläufig entschieden werden, bis man die den Zweifel hebende Entscheidung des Gesetzgebers darüber erhalten hat, und anwenden kann. Was aber die Beweisführung und das durch sie über die Sache zu verbreitende Licht betrifft, der einzig wesentliche Punkt bei der Untersuchung der Wahrheit, so ist der Richter bei einem

summarischen Verfahren viel besser daran, als bei dem regelmäßigen; weil bei ersterem jegliche Operation nur dahin geht, die Sache von dem rechten Standpunke aus in ihrem eigentlichen und wahren Lichte zu erfassen; bei dem letzteren hingegen diese richtige Erfassung gar nicht mehr der erste und Hauptzweck ist, sondern ein großer Theil der vorgeschriebenen Förmlichkeiten nur den Erfolg haben kann, daß die Beweise nicht in ihrem besten Lichte und von dem rechten Standpunkte aus gesehen werden können. Selbst was die Zeit der Ueberlegung angeht, so ist auch hier der Richter bei einem langsamen Verfahren schlimmer daran, als bei einem schnellen. Bei den meisten Sachen lassen sich alle Beweise in einer sehr kurzen Zeit anhören und auffassen. Es kommen allerdings auch wohl hie und da Fälle vor, wo zur Vorlegung und Vervollständigung der Beweise Zeit erfordert wird; wie wenn bei Vorbringung des einen Beweispunktes auf andere hingedeutet wird, zu deren Vorlegung man sich eine Frist erbittet. So oft solche Fälle vorkommen, muß sich der Richter natürlich so viel Zeit nehmen, wie für den jedesmaligen Fall nothwendig ist. Bei dem regelmäßigen Verfahren ist aber der Richter an bestimmte Zeiten und Sitzungen gebunden, und muß über die Beweise, welche er gehört hat, entscheiden, mögen sie nun vollständig und gehörig geordnet sein oder nicht. Das regelmäßige, ängstliche Verfahren ist also der Art, daß es gerade die einander entgegenstehenden Fehler des Verzugs und der Uebereilung hervorbringt; das natürliche Verfahren hingegen vermeidet beide Fehler; verwendet keinen Augenblick Zeit und keine Mühe auf unnütze Förmlichkeiten; sondern sichert der sorgfältigsten Darlegung und Ordnung der Beweise alle und völlig hinreichende Zeit.

Es ist leicht möglich, daß diejenigen, welche die Sache nur so oberflächlich ansehen, durch die Ausdrücke »summarisch« und »regelmäßig« getäuscht werden. Sie sind deshalb sehr schlecht gewählt, weil sie dasjenige gar nicht bezeichnen, was sie bezeichnen sollen. Summarisch wird häufig in demselben Sinne, wie »abgekürzt« gebraucht. Ein abgekürztes Verfahren bedeutet natürlich ein Verfahren, bei welchem einige Stufen übersprungen werden, und wenn alle diese Stufen nützlich sind, so wäre ein

solches Verfahren natürlich übereilt. Werden aber nur die unnützen und verderblichen Stufen übersprungen, alle irgend nützlichen aber ganz und sorgfältig durchgemacht; so ist ein summarisches Verfahren in der That am allerwenigsten übereilt; und gewiß am ersten regelmäßig zu nennen, wenn anders die richtige und genaue Anwendung der Mittel zu ihrem Zwecke für die Richtschnur der Regelmäßigkeit gelten kann. Bessere Ausdrücke würden »ängstlich« statt regelmäßig, »vernünftig« statt summarisch sein.

So weit wäre also der indischen Regierung ihr Weg klar vorgezeichnet. Um nun das ins Werk zu setzen, was, wie wir gezeigt haben, geschehen muß, bedarf es nichts weiter als guten Willen. Wir wollen jetzt sehen, wie viel gewonnen wäre, wenn dies geschähe. Die Masse der Processe, unter welcher die Rechtspflege in Indien ohnmächtig zu Boden sinkt, zerfällt von selbst in zwei Classen. Die erste Classe umfaßt diejenigen Processe, welche aus den Fehlern des Gesetzes selbst entstehen; die zweite die, welche in den Fehlern des Volkes ihren Grund haben. Außer diesen giebt es noch wenige andere, aber ihre Zahl kann nicht groß sein. Wie groß aber die Zahl der aus den Mängeln des Gesetzes entspringenden Processe sei, erhellet klar aus den Klagen der Richter und andern indischen Beamten. Wir erfahren, daß die große Masse des Volkes von den Gerichtshöfen durch die Unkosten abgeschreckt wird; daß Bedrückung herrscht, weil das Volk sich nicht um Abhülfe derselben verwenden kann; daß jeder Unrechtlichkeit zur Vorenthaltung dessen, was er einem Andern schuldig ist, durch die Gewißheit des langen Verzugs und durch die doppelte Wahrscheinlichkeit, erstlich nicht verklagt zu werden, zweitens den Kläger wegen Uebestimmtheit des Gesetzes zu hintergehen, aufgemuntert und dreist gemacht werde. Wir erfahren ferner, daß jeder Art von Verbrechen, selbst die schrecklichsten nicht ausgenommen, ein weites Feld der Strafloſigkeit offen steht; erstlich weil dem Volke, welches die aus dem zögernden und kostspieligen Verfahren der Gerichtshöfe entspringenden Kosten tragen muß, eine größere Last aufgelegt wird, als es zu tragen im Stande ist, und weil es deshalb der Pflicht, als Zeuge oder Kläger gegen Verbrecher aufzutreten, sich entzieht; zweitens weil

durch den langen Verzug häufig die Beweismittel verloren gehen, und dieses zusammen genommen mit der Unbestimmtheit eines nicht geschriebenen Gesetzes und den verwickelten Förmlichkeiten eines ängstlichen Verfahrens die größte Wahrscheinlichkeit der Strafe zu entrinnen gewährt. Allen den Uebelständen also, welchen größtentheils die verderbliche Anarchie bei der Verwaltung Indiens beigemessen werden muß, allen den Uebelständen sage ich, welche aus den Fehlern des Gesetzes hervorgehen, sowie allen den bösen Folgen, welche im Gefolge beider sind, wäre durch Verbesserung des Gesetzes, das heißt durch Abfassung eines ordentlichen Codex, durch angemessene Anordnung von Gerichtshöfen, und durch eine vernünftige Verfahrungsweise vollkommen abgeholfen.

Es würden dann nur noch die aus den moralischen oder intellectuellen Fehlern des Volkes herrührenden Streitigkeiten übrig bleiben, welche die Ausübung der Gerechtigkeit wesentlich hindern könnten. Da indeß die Menge der Schwierigkeiten sehr vermindert worden, so wäre dadurch zugleich Kraft gewonnen, um mit diesen fertig zu werden. Auch verdient wohl erwogen zu werden, wie sehr die Fehler des Volkes von den Fehlern des Gesetzes herrühren, und wie die Fehler des Volkes nothwendig abnehmen, sobald die Gesetze besser werden. Daran wird sicher Niemand zweifeln, daß die wichtigste Maßregel, welche die Regierung zur Verminderung der Fehler des Volkes treffen kann, darin besteht, daß jede Unvollkommenheit des Gesetzes hinweggeräumt werde, durch welche die Fehler des Volkes bestärkt, daß hingegen dem Gesetze jede mögliche Vollkommenheit verliehen werde, durch welche die Tugend des Volkes gefördert wird. Wir haben schon früher [1]) gehört, daß Lord Cornwallis behauptete, der Wohlstand oder Verfall eines Volkes sei stets in den Gesetzen als der letzten Ursache zu suchen. Auf dieselbe so reichhaltige Quelle alles Guten oder Bösen können wir mit noch größerer Sicherheit die Fehler und Tugenden des Volkes zurückführen.

Die Hauptfehler des indischen Volkes, durch welche die Gerechtigkeit vorzugsweise entwaffnet wird, sind zwei: seine Neigung

[1]) S. Seite 307.

zum Meineide, und seine Unredlichkeit als Polizeibeamte. Durch den einen Fehler wird es ungemein schwer, Verbrecher durch genügende Beweise zu überführen; durch den andern werden sie vor Entdeckung und Verhaftung geschützt. Man sollte glauben, daß sich auch für diese Uebel wohl eine wirksame Abhülfe finden ließe.

Was erstlich den Meineid betrifft, so kann die Regierung in diesem wie in andern Fällen auf dreierlei Weise auf das menschliche Gemüth einwirken, durch Belehrung, Belohnung und Strafe. Ueber den Meineid scheint dem Volke besonders Belehrung noth zu thun. Nach den Gesetz- und Religionsgrundsätzen der Eingebornen, besonders der Hindus, wird Meineid als ein sehr geringer und läßlicher Fehler betrachtet. Es müßte nun dem Volke gezeigt werden, daß die bestehende Regierung gegen keinen Fehler so großen Abscheu hege, als gerade gegen diesen, und daß die Zuneigung oder Abneigung derselben sich vor Allem darnach richte, ob Jemand wahr und treu, oder ob er meineidig sei. Ein Mittel, diese Kenntniß unter das Volk zu bringen, dürfte auch wohl nicht eben sehr schwer zu finden sein; denn wenn Regierungen dem Volke alles Ernstes eine Kenntniß mittheilen wollen, so fehlt es ihnen selten an Mitteln. Sehen wir doch, wie die Regierung bei den Steuerzahlungen nie in Verlegenheit darüber ist, wie sie dem Volke die vollständigste Kenntniß über das mittheilen könne, was es thun soll, so verwickelt dies auch immer sein mag. So würde es z. B. auch ein Leichtes sein, auf Steuerquittungen oder sonstige Papiere, die allgemein in Umlauf kommen, eine kurze und klare Schilderung des Meineides zu drucken, und in den nachdrücklichsten Worten den tiefen Abscheu, welchen die Regierung gegen denselben hege, und die strengen Strafen zu erwähnen, mit welchen sie denselben sowohl mittelbar als unmittelbar belegen werde. Damit diese Belehrung aber beachtet werde, könnten mancherlei Mittel angewandt werden; so könnte man zum Beispiel, ehe Jemand zu diesem oder jenem Acte zugelassen würde, gewisse Fragen zu beantworten vorlegen. Wo ferner die Sitten des Landes gestatten, daß die Erlaubniß zu heirathen an die Erfüllung gewisser Bedingungen geknüpft werde, da könnte auch dies manche heilsame Wirkungen haben.

Was nun die Anwendung von Belohnung und Strafe betrifft, so kann hier nur eben der Weg angedeutet werden, welchen der Verbesserer einzuschlagen hätte. Zuvörderst liegt wohl am Tage, daß ein Jeder, dessen Wahrheitsliebe dem Gerichtshofe ohne Verdacht scheint, von dem Gerichtshofe auch mit Achtung behandelt, und als ein Mann von Ehre und Würde öffentlich bezeichnet werden müsse. Man könnte ihn befragen, ob er sich irgend eine Gunst erbitten wolle, oder ob er irgend einen Dienst anzugeben habe, welchen ihm der Gerichtshof als Beweis seiner Achtung gegen ihn erweisen könne; man könnte ihm eine ehrenvolle Auszeichnung geben, und ihm sogar ein offenes Belobungsschreiben einhändigen, in welchem er allen Behörden sowie allen denjenigen empfohlen würde, welche sich die Regierung zum Freunde machen wollten.

Die Strafen, welche über dieses Verbrechen bis dahin verhängt worden waren, scheinen, wie aus den Klagen der indischen Richter hervorgeht, nicht sehr gut gewählt zu sein, und deshalb nur geringen Nutzen gestiftet zu haben. Um ein so verderbliches Verbrechen zu verhindern, kann wohl eine ganz besonders strenge Strafe nicht vermieden werden, nur muß sie zweckmäßig sein und zweckmäßig angewandt werden. Es heißt, daß durch Schärfung der Strafe des Meineides die Zahl dieser Verbrechen vor dem Obergerichte sehr abgenommen habe, aber diese Nachricht ist zu allgemein, als daß man sich darauf verlassen oder großes Gewicht darauf legen könnte. Ein Umstand macht aber die Anwendung strengerer Strafen für diesen besonderen Fall sehr schwierig: es ist dies nämlich die Ungewißheit des Beweises. In den meisten Fällen beruht die Ueberzeugung des Richters nicht sowohl auf offenem Beweise, als vielmehr auf starken Verdachtsgründen; ein billig denkender Richter wird aber eine strenge Strafe da nicht verhängen wollen, wo er des begangenen Verbrechens nicht ganz sicher ist. Es ist also eine natürliche Folge, daß in den meisten Fällen der Meineidige entrinnt, weil man ihn nicht überführen kann, und daß dadurch nur zu dem Verbrechen ermuthigt wird. Ist hingegen die Strafe gering und kann im Falle eines Versehens das Uebel wieder gut gemacht werden, so wird schon ein starker Verdachtsgrund als Beweis der Schuld gelten und wenige Ver-

brecher werden entrinnen. Noch verdient aufs Sorgfältigste beachtet zu werden, daß Meineid nicht in jedem Falle gleich böse zu erachten sei. In manchen Fällen schließt er alle mögliche Arten von Bosheit in sich, sehr oft aber bei dem indischen Volke eigentlich gar keine Bosheit. Es giebt Leute unter ihnen, welche so schwach an Geist und Gedächtniß sind, eine so lebendig schöpferische Einbildungskraft haben, welche bei ihrem täglichen Leben und Treiben so wenig auf Wahrheit zu achten gewohnt sind, und bei allem was sie sagen und thun, stets Wahrheit und Dichtung so mit einander verweben, und so unbestimmt in ihren Ausdrücken sind, daß es ihnen, auch ohne irgend betrügen zu wollen, durchaus unmöglich ist, eine wahre Geschichte zu erzählen [1]). Der Meineid wird ferner gewöhnlich begangen, um einem andern Verbrechen als Mittel zu dienen, und wird mehr oder minder schuldig, je nachdem das Verbrechen beschaffen ist, für welches er begangen wird. Es kann von Jemand Meineid zur Rechtfertigung seiner selbst oder eines nahen Verwandten oder Freundes begangen werden; er kann um eines geringen oder eines schweren Verbrechens willen begangen werden; er kann begangen werden, um einen kleinen Betrug zu vollführen, oder auch in der wohlüberlegten Absicht, einen Unschuldigen ums Leben zu helfen. Offenbar ist in diesen Fällen ein ungeheurer Unterschied zwischen der Schuld, und unser Gefühl empört sich bei dem Gedanken,

[1]) Ein ganz ähnliches Verhältniß wird uns in „*Johnson's* Journey to the Hebrides“ geschildert, wo es heißt: „Wer in die Hochlande reist und ein von Natur leicht befriedigtes und leicht an Wunder glaubendes Gemüth mitbringt, wird eine ganz andere Meinung über das Land zurückbringen als ich; denn die Einwohner, welche wohl wissen, daß ihre Sprache und Alterthümer allen Fremden völlig unbekannt sind, bleiben nicht eben sehr ängstlich bei der Wahrheit stehen; doch will ich damit nicht sagen, daß sie absichtlich ausgesonnene Unwahrheit berichten, oder den bestimmten Zweck hätten, zu betrügen. Sie haben selbst nur wenig geprüft und gesehen, und kennen nicht immer ihre eigene Unwissenheit; sie sind nicht gewohnt, von Andern befragt zu werden, und scheinen sich selbst nicht oft befragt zu haben, so daß sie selbst nicht recht wissen, ob das, was sie sagen, wahr sei oder falsch. — Mr. Boswell ging sehr genau bei seinen Forschungen zu Werke; das Resultat derselben war aber, daß immer die zweite Antwort, welche er auf eine Frage erhielt, die erste wieder aufhob.“

daß alle auf eine und dieselbe Weise gestraft werden sollten. Wenn wir auch von der Weisheit der Gesetzgebung absehen wollten, so sagt uns doch schon der gesunde Menschenverstand, daß in diesem Falle, wie in allen andern Fällen, wo Nebenverbrechen in Betracht zu ziehen sind, die Strafe im Verhältniß stehen müsse mit dem Hauptverbrechen, — mit dem Verbrechen, welches durch Vorhaltung seiner Vortheile zur Uebertretung des Gesetzes verleitete.

Um aus dem Gewirre indischer Beweisführung die Wahrheit herauszufinden, muß der Richter nicht nur große Feinheit und Schärfe des Verstandes besitzen, sondern auch mit den Sitten und Gewohnheiten des Volkes genau bekannt sein, damit ihm die besonderen Anzeichen, welche so oft bloß in Geberden, Mienen oder auch in der Art des Ausdrucks liegen, nicht entgehen. Die grammatische Fügung der Töne, welche von den Lippen eines Zeugen kommen, ist oft das Wenigste, woraus ein kundiger Richter die von dem Zeugen zu erlangende Nachricht zieht. Gewährt ja doch dem Richter selbst in seinem eignen Vaterlande die Erfahrung, welche er aus der genauern Bekanntschaft mit der Denk-, Rede- und Handlungsweise der hauptsächlichsten Verbrecher gewonnen hat, die wichtigste Beihülfe zur Ermittelung des Beweises der Schuld. Die außerordentlichen Schwierigkeiten, mit welchen also die Engländer zu kämpfen haben, wenn sie, ganz und gar mit den Sitten der Indier unbekannt, in dem Labyrinthe indischer Beweise ihren Weg suchen wollen, sind sehr leicht zu ermessen. Daher wird denn auch von einigen der einsichtsvollsten Compagnie-Beamten gerade diese Unkenntniß als eine der Hauptursachen der jämmerlichen Rechtspflege angegeben. Die Civilbeamten der Compagnie, welche sich nach dem gewohnten Dienstgange zu dem Posten eines Richters erheben, haben mit der Regel keine Gelegenheit gehabt, sich mit der Denkweise der Eingebornen und ihren Eigenthümlichkeiten genauer bekannt zu machen.

Eine andere Bemerkung, welche alle diejenigen, in deren Gewalt es steht, die indische Gesetzgebung zu verbessern, wohl zu beachten haben, ist die: daß zur vollkommnen Erfüllung der richterlichen Pflichten, zur genauen Ermittelung und Würdigung

jedes Punktes in einer verwickelten Beweismasse nicht nur ganz besondere Erfahrung und Gewandtheit, sowie ein hoher Grad von Scharfsinn, welche nur durch Uebung erworben werden, unentbehrlich sind, sondern daß dazu auch eine klare und deutliche Einsicht und Kenntniß jener allgemeinen Grundsätze der Gesetzgebung und Rechtspflege gehöre, welche in dem Wesen der menschlichen Gesellschaft liegen, und die Grundlage der Gesetzgebung aller Völker ausmachen. Wo eine vollständige und zweckmäßige Gesetzsammlung besteht, ist diese Kenntniß für den Richter kein so dringendes Bedürfniß, weil er Regeln und Vorschriften vor sich hat, nach welchen er sich überall richten kann. In Indien aber hat er wenige Regeln, wornach er sich richten kann, und jeder Richter muß sich größtentheils selbst seine Regeln bilden. Offenbar muß er sich also hier vorzugsweise nach jenen allgemeinen Grundsätzen richten, welche nur eine weise und kluge Erziehung zu geben im Stande ist. Die Jünglinge also, welche zu dem großen und schwierigen Berufe indischer Richter bestimmt sind, können nicht sorgfältig genug in der Philosophie unterwiesen werden, welche die klarste Einsicht in die Gesetze der menschlichen Natur gewährt, welche den Zweck der Justizpflege und die zweckmäßigsten Mittel zur Erreichung desselben am dienlichsten lehrt. Diese Art der Erziehung ist für die zu Richtern bestimmten jungen Leute nicht nur deshalb von Wichtigkeit, weil sie ihnen Kenntniß von dem verschafft, was geschehen soll, sondern auch weil sie durch dieselbe die Endzwecke der Gerechtigkeit lieb gewinnen, und deshalb von desto mehr Beweggründen zur treuen Pflichterfüllung getrieben werden. Wenn es denen, von welchen die indische Gesetzgebung abhängt, mit der Einführung einer guten Justizpflege Ernst ist, so muß ihre erste Reform darauf gerichtet sein, daß sie für eine gute Erziehung und Ausbildung indischer Richter sorgen. Diese Reform wird auch ohne besondere Schwierigkeit sein, weil nur unter den verschiedenen Mitteln eine gute Auswahl getroffen zu werden braucht. Die Kosten werden nicht übergroß sein. Wie so oft, so ist aber auch hier wieder Gelegenheit, die traurigen Wirkungen jener verderblichen Politik zu bemerken, welche die Niederlassung von Engländern in den englischen Besitzungen in Indien verhinderte. Wären alle Theile

Indiens, wie es unter einer freieren Regierung der Fall gewesen sein würde, von Engländern bewohnt, die sich entweder als Landbebauer, als Fabrikanten oder Kaufleute daselbst niedergelassen hätten, so wären jetzt Engländer genug in dem Lande, welche, durch und durch mit den Sitten und dem Charakter der Eingebornen bekannt, zum Theile unter ihnen geboren und erzogen, es sich zur Ehre rechnen würden, wenn man ihnen das Amt der Richter übertrüge, und gewiß recht gern um einen mäßigen Gehalt die Pflichten dieses Amtes erfüllen möchten.

Durch diese oder ähnliche Mittel wird man doch sicher endlich die Schwierigkeiten größtentheils überwinden, welche die in Indien herrschende Geneigtheit zum Meineide hervorbringt. Wir müssen jetzt untersuchen, was sich zur Verbesserung der Polizei thun ließe, das heißt zur besseren Organisirung der, zur Entdeckung und Verhaftung der Verbrecher, sowie zum Schutze des Volkes gegen das von jenen beabsichtigte Unrecht, nothwendigen Gewalt.

Wiewohl unter solchen Verhältnissen wie in Indien, wo das sittliche Gefühl zu wenig wirkt, und die Einsicht des Volkes zu gering ist, als daß es seine Liebe und Achtung oder seinen Haß und seine Verachtung denjenigen Handlungen mit Kraft und Nachdruck zuwenden sollte, durch welche das allgemeine Wohl entweder gefördert oder beeinträchtigt wird, wiewohl es, sage ich, unter solchen Verhältnissen ungleich schwieriger ist, die Polizeibeamten zu einer einigermaßen treuen Pflichterfüllung anzuhalten, so ist doch so viel gewiß, daß auch unter jedem andern Verhältnisse die Beamten ihre Pflicht verletzen werden, wenn es in ihrem Vortheile ist, sie zu verletzen, und daß man auch in Indien mit ziemlicher Sicherheit auf Pflichterfüllung würde rechnen können, sobald es so eingerichtet würde, daß Pflichterfüllung im Interesse der Beamten wäre. Wir sehen also hier den Zweck vor Augen, und brauchen nur noch auf Mittel zu denken, wie er erreicht werden kann. Ueber diese Mittel können wir hier aber nur einige allgemeine Andeutungen geben; zur genaueren Erörterung würde ein tieferes Eindringen in die Localverhältnisse und besonderen Umstände erfordert werden.

Eine Bemerkung, auf welche besonderes Gewicht gelegt werden muß, ist die, daß die Schwierigkeiten der Polizei schon bedeutend vermindert wurden, sobald nur durch Wegräumung der Mängel des Gesetzes und der Rechtspflege das Geschäft vor den Gerichtshöfen ordentlich besorgt wird. Wenn jeder Verbrecher sicher im voraus weiß, daß die Strafe ihn sofort trifft, sobald er entdeckt und verhaftet wird, so muß die Zahl der Verbrechen schon dadurch bedeutend vermindert und jeder Polizeibeamte ängstlicher besorgt werden, seine Pflicht zu verletzen. Trifft ferner das Volk dafür, daß es Anzeige macht, nicht mehr die Strafe schwerer Unkosten und lästiger Beschwernisse, so ist ein neues höchst wichtiges Mittel gefunden, um Verbrechern auf die Spur zu kommen und sie zu verhaften. Durch angemessene Belehrung und weise Anwendung von Belohnung und Strafe ließe sich die Abneigung des Volkes wohl überwinden; freilich müßte demselben Schutz gegen die Rache der Räuber zugesichert werden, und zwar müßte dies eine der ersten Sorgen der Regierung sein. Sie dürfte keine Kosten, keinen Kraftaufwand scheuen, um auf der Stelle und unablässig die Bande zu verfolgen, von welcher, aus Rache wegen gemachter Anzeige, irgend ein Frevel verübt wäre. Das Volk müßte es sehen und empfinden, daß die Regierung nicht eher ruhte, bis sie die Frevler, welche ein für den Staat so verderbliches Verbrechen verübt hätten, in ihre Gewalt bekommen und die gebührende Strafe an ihnen vollzogen hätte. Da schon viel damit gewonnen wäre, wenn nur das Volk dafür gewonnen und ermuntert würde, sollte dasselbe bei einer solchen Verfolgung nicht in der Art eines allgemeinen Aufgebots in Bewegung gesetzt werden dürfen? Ein anderes Hülfsmittel bietet sich ganz natürlich schon von selbst dar. Nützlicher und ehrenvoller kann nämlich das Heer gar nicht benutzt werden, als wenn es das Volk, von welchem es erhalten wird, gegen innere sowohl als äußere Feinde schützt. Es wäre nur darauf zu sehen, daß die Soldaten mit ihren Officieren, nach einer geschickten Organisation, in möglichst kleine Haufen vertheilt würden, so aber, daß diese kleinern Haufen nicht einzeln für sich, sondern nach einem Plane gemeinschaftlich wirkten. Die Einrichtung der sogenannten Gend'armes in Frankreich könnte dabei als Muster dienen. Ihres guten Willens

könnte man sich sowohl durch andere Belohnungen, als auch insbesondere durch Auszeichnung und Ehre versichern, welche sie nie besser als bei dieser Gelegenheit verdienen können. Gegen Mißbrauch ihrer Gewalt würde ein vernünftiger Plan und gewisse Strafe hinlänglich sichern. Man wird hingegen zwar einwenden, daß dies auf die Sittlichkeit und Mannszucht der Soldaten verderblich wirken könnte; allein dieselben Vorsichtsmaßregeln, welche gegen Mißbrauch ihrer Gewalt schützen, würden sie auch vor dem Verluste ihrer militairischen Tugend sichern. Eine größere Schwierigkeit läge allerdings darin, wie man ihre Stelle ersetzen sollte, wenn sie im Kriege wären. Das beste Mittel, um diese und so manche andere Schwierigkeiten, wodurch die Macht der indischen Regierung geschwächt wird, und noch lange geschwächt bleiben wird, hinwegzuräumen, liegt in den wunderbaren Wirkungen der Colonisirung. Wenn Engländer in hinreichender Zahl mit den Eingebornen sich vermengt hätten, so würde es sehr leicht werden, eine genügende Anzahl von Männern zu finden, welche durch ihre geistigen und sittlichen Eigenschaften befähigt wären, die eingebornen Beamten bei ihren polizeilichen Functionen zu leiten und zu überwachen, und welche es der Regierung möglich machten, diese Beamten am Mißbrauch ihrer Gewalt zu hindern, indem sie dieselben sicher entdecken und zur Strafe ziehen könnte.

Sobald das Geschäft der Entdeckung und Ueberführung vollendet ist, so bleibt nur noch die Bestrafung über. Auch über diesen Gegenstand wollen wir noch einige wenige Bemerkungen hinzufügen. So wie die Verbrechen sich mehrten, so versuchte man das Mittel strengerer Strafen, allein die Zahl der Verbrechen wurde dadurch nicht vermindert. Außer der allgemeinen Erfahrung und den allgemeinen Gründen, welche lehren, daß strengere Strafen zur Unterdrückung von Verbrechen unwirksam sind, giebt es für den Fall mit Indien noch besondere Gründe. Da es so ungemein schwierig ist, mit den meisten Zeugen und Beweisen in Indien einen vollkommenen Beweis zu führen, so giebt es eigentlich nur sehr wenige Fälle, in welchen der Schuldige vollkommen und klar überwiesen werden kann. Das Gefühl jedes billigen Richters wird nun aber nicht zulassen, auf eine hohe

Strafe, zum Beispiel Tod, oder auch nur eine diesem nahe kommende Strafe zu erkennen, wenn der Beweis nicht vollständig geführt ist. Der einzige Ausweg, welcher ihm bleibt, ist Freisprechung; die Folge davon ist also, daß in sehr vielen Fällen der Schuldige ungestraft davon kommt, und das Verbrechen jene mächtige Ermunterung erhält, welche Unsicherheit der Bestrafung stets gewährt [1]). Wo sich die Umstände so gestalten, wie sie der

[1]) **Fifth Report, p. 588, 589,** wo wir folgende treffliche Bemerkungen finden, welche von einem der Moorshedabad Richter, E. Strachey, Esq. an den Hof des Nizamut Adaulut unter dem 19. Aug. 1808 gerichtet sind:

„Ich muß den Hof wiederholt um seine Aufmerksamkeit für einige Andeutungen über Polizei und über die nächsten und unmittelbaren Ursachen der Räubereien ersuchen, und denselben bitten, die Ursachen in Erwägung zu ziehen, weßhalb das Criminalgesetz als Abschreckungsmittel unwirksam geworden ist, und von Verübung der Verbrechen nicht ferner abzuhalten vermag, auch überhaupt nur noch auf solche Verbrecher Eindruck macht, welche vor Gericht keine schwere Strafe zu erwarten haben."

„Ich lasse die Frage, ob man die sittlichen und religiösen Grundsätze des Volkes geradezu durch positive Anordnungen verbessern solle, außer allem Betracht. Wir kennen die Eingebornen viel zu wenig, als daß wir ohne bedeutende Gefahr eine so schwere Aufgabe versuchen dürften. Wir wissen nicht, wie solche Anordnungen auf ihre Gemüther wirken, und welche Richtung sie in Bezug auf das Staatsgebäude nehmen würden. Was aber das Criminalgesetz anlangt, so ist, glaube ich, allgemein anerkannt, einestheils wie unpolitisch, unwirksam und wie nachtheilig sogar zu strenge Strafen sind, anderntheils wie ungerecht es ist, da Strafen zu verhängen, wo andere Mittel mit gleichem Erfolge hätten angewendet werden können. Wir haben über die Schärfung der Criminalgesetze ein merkwürdiges Beispiel vor Augen. Man versuchte dieselbe i. J. 1803 und abermals i. J. 1805, und dachte darin ein Mittel gegen die Räubereien zu finden; aber man fand den Zweck dadurch ganz und gar verfehlt. Da es einen einfacheren, stärkeren und schlagenderen Beweis der Unzweckmäßigkeit dieses Mittels gar nicht geben kann, so hoffe ich, daß man auf Schärfung des Criminalgesetzes nie wieder zurückkommen werde."

„Je strenger die Strafen sind, desto schärfer und genauer muß auch das Verbrechen erwiesen werden; und desto mehr Verbrecher entkommen deshalb der Ueberführung. Ueberdies macht die Furcht vor harten Strafen den Verbrecher sorgsamer und behutsamer, damit er nicht ertappt werde; da aber durch Schärfung der Strafen die Thätigkeit der Polizei durchaus nicht erhöhet, sondern eher vermindert wird, so muß natürlich die Zahl der Verbrecher, welche ertappt wird, geringer werden als früher. Die Räuber sichern sich jetzt gegen die Gefahr der Ergreifung und Ueberführung durch Bestechung

Gesetzgeber in Indien findet, da ist ohne Zweifel der vernünftigste Weg, welchen er einschlagen kann, der, daß er gelinde Strafen vorschreibt, Strafen, welche mit der Sicherheit des Beweises in Verhältniß stehen; daß er hingegen keine Strafen vorschreibt, welche ein guter Richter bloß auf starke Verdachtsgründe vorläufig zuzuerkennen sich scheuen wird; daß er ferner keine Strafen zuläßt, deren Folgen sich nicht wieder gut machen lassen, wenn es sich späterhin ergeben sollte, daß der Beklagte unschuldig sei; und daß er endlich das für eine vollkommene und dem Gesetze genügende Ueberführung ansieht, wenn nur die größere Wahrscheinlichkeit auf Seiten der Schuld ist.

Für die ganz besonderen Verhältnisse Bengalens würde nichts paßlicher sein, als die Anwendung jeglicher Art von Strafen, welche sich wieder verbessern lassen, und nicht bloß von Strafen, welche sich verbessern lassen, sondern welche darauf berechnet sind, selbst zu verbessern, Strafen, bei deren Anwendung man fast von jedem Verbrecher hoffen darf, ihn wieder für die menschliche Gesellschaft zu gewinnen; die von Bentham ausgesonnene und beschriebene Straf- und Besserungsanstalt, ein für die Bedürfnisse jedes Staates so wohl berechnetes Werkzeug der Gerechtigkeit, würde gewiß von ganz besonderem Nutzen und Segen für Bengalen sein. In solchen herrlichen Geisteshospitälern

und Furcht. Sie werden größere Summen auf Bestechung verwenden und mehr Mordthaten begehen, wenn sie größere Vorsicht nöthig zu haben glauben; die Folge davon ist, daß die Schwierigkeiten, die Räuber zu ergreifen und zu überführen, nur noch größer werden, und daß die geplünderten und gefolterten Leute sich auch noch zum Meineide gezwungen sehen, um nur nicht ermordet zu werden."

„Sehen wir ferner auf die Anwendung der Gesetze, so hat der Richter jetzt gerade so viel Gewalt, als nöthig ist; wird aber das Gesetz geschärft, so muß auch die richterliche Gewalt erweitert werden. Sind wir aber wohl alle fähig, mit willkürlicher Gewalt Strafen zu verhängen, welche von Vielen für schlimmer als der Tod angesehen werden?"

„Männer, denen man eine solche Gewalt anvertrauen will, müssen auch aus keinem andern Grunde angestellt werden, als weil sie für einen solchen Posten tauglich befunden worden sind. Ich möchte aber wohl fragen, ob man dies bei allen unsern Anstellungen jemals gethan habe, und ob es bei der Beschaffenheit unseres Dienstes wohl jemals geschehen werde? Kann doch Jedermann Richter werden, gleichviel ob wohl unterrichtet oder nicht."

würde jeder, der irgend etwas verbrochen hätte, oder auf irgend eine Weise eines Verbrechens verdächtigt wäre, einen paßlichen Platz finden, und die menschliche Gesellschaft, würde von der Furcht vor einem Menschen befreit, auf dessen Charakter gegründeter Verdacht haftete [1]).

Die Versuche, welche bei dem bestehenden Systeme zur Verbesserung der Criminalgesetze gemacht worden sind, scheinen eben so unzweckmäßig, wie das bisher Betrachtete, gewesen zu sein. In dem Berichte von Moorshedabad vom J. 1803, sagen die Richter: »Die Zahl der in dem unserer Jurisdiction unterworfenen Bezirke verübten Verbrechen scheint sich seit dem Jahre 1793 fortwährend vermehrt zu haben. Die Ursachen, welchen wir diese Vermehrung beimessen, sind folgende: der Mangel einer Präservativpolizei, und die Unwirksamkeit der Einkerkerung sowohl als Besserungs- wie als Abschreckungsstrafe. Wir bemerken keine Wirkung von der Anordnung, nach welcher die des Meineids überführten Personen auf der Stirn gebrandmarkt werden sollen. Bei unsern Functionen als Richter finden wir noch immer dieselbe unverschämte Nichtachtung der Wahrheit, welche die Eingebornen Indiens von jeher charakterisirte. Die von der britischen Regierung eingeführte Strafe der Transportation trifft vorzüglich die Räuber; dennoch aber hat das Verbrechen der Räuberei in unserm Bezirke nicht abgenommen. Wollen wir also nach diesem Ergebnisse über die Wirkung derselben urtheilen, so müssen wir gestehen, daß diese Strafe unwirksam sei, und daß die Furcht vor derselben mit jedem Tage abnehmen müsse [2]).

[1]) Den Mangel dieses wichtigen Mittels fühlten einige Richter der Compagnie sehr wohl, wenn sie auch nicht ganz darüber im Klaren waren. Die Magistrate der vierundzwanzig Pergunnahs sagen in ihrer Antwort auf die i. J. 1802 gestellten Fragen: „Eine Anzahl der Verurtheilten wird zur Verbesserung der öffentlichen Straßen in der Nähe von Calcutta gebraucht, u. s. w. Die zu ihrer Beaufsichtigung und Bewachung nöthige Mannschaft hindert uns aber, so viele Gefangene zu dieser Arbeit zu gebrauchen, wie wir gern möchten, und wie die Erhaltung ihrer Gesundheit zu erfordern scheint. Würde in der Nähe des Gefängnisses eine Besserungsanstalt errichtet, in welcher alle arbeitsfähigen Sträflinge zu steter Arbeit angehalten werden könnten, so wäre dem Uebel abgeholfen, und dies scheint uns bei weitem das Beste.“ **Fifth Report, p. 553.**

Eine Regierung, welche Redlichkeit und Gerechtigkeit unter ihren Unterthanen vorherrschend machen will, muß vor Allem selbst erst redlich und gerecht sein. Heinrich Strachey, der die Uebel in Indien mit mehr als gewöhnlichem Scharfblicke betrachtet, klagt darüber, »daß keine Einrichtung getroffen sei, um die, auf gewisse Zeiten, aus ihrem Vaterlande über das Meer verwiesenen Verbrecher nach Ablauf der Zeit wieder zurückzubringen, wiewohl allgemein bekannt sei, daß kaum ein einziger der Eingebornen die Mittel zur Ueberfahrt beschaffen könne« [1]). Was heißt dies aber anders, als scheinbar eine Verbannung auf bestimmte Frist, in der That aber Verbannung auf Lebenszeit, zuerkennen? Muß nicht die Classe der Verbrecher, welche weiß, daß sie das Opfer dieser Ungerechtigkeit wird, dadurch nur zu größerer Verruchtheit ermuthigt, und wegen des Unrechts, welches sie leiden muß, gleichgültiger gegen das Unrecht werden, welches sie verübt? Kann wohl das nachdrücklichste Beispiel, das Beispiel der Regierung selbst, einen andern Erfolg haben, als daß es den Gemüthern der Unterthanen entweder Achtung, oder Verachtung der Gerechtigkeit einflößt?

Es giebt noch ein anderes Mittel gegen das in so furchtbarem Grade in Indien eingerissene Verbrecher; ein Mittel, welches einige der Compagnie-Beamten eben so weise als gut hervorgehoben haben, und welches sowohl aus Gründen der Menschlichkeit als der Politik sorgfältig beachtet zu werden verdient. Wir haben bereits von Strachey vernommen, daß die Fehler des Volkes von seiner Armuth und Unwissenheit, von seiner Armuth aber ganz besonders, herrühren; und er bemerkt nachdrücklich, »daß da, wo die Arbeit gut bezahlt wird, wo Alle leicht ein Unterkommen finden können, und für den Armen gesorgt ist, das Volk ein thätiges und gutes Leben führe« [2]). Er kommt oft auf diesen Punkt zurück, und sagt bei einer andern Veranlassung: »In einem so gesegneten Jahre, wie das jetzige ist, wo es nur Wenigen an Nahrung und Arbeit fehlt, wird Räuberei sicher nicht

[2]) Fifth Report, p. 521. 524.
[1]) Das. p. 558.
[2]) S. o. S. 457.

ſo allgemein ſein, als in einem Jahre der Noth und des Mangels« [1]). Die Verbindung zwiſchen Armuth und Laſter gehört mit zu den Grundgeſetzen menſchlicher Geſellſchaft, auf welches die Aufmerkſamkeit des Geſetzgebers ganz beſonders gerichtet ſein muß. Es iſt dies tief in der ſittlichen Natur des Menſchen begründet, und führt uns deshalb zu einer Menge höchſt wichtiger Folgerungen. Daß ein ſteter Kampf gegen Druck der Armuth und Noth verderblich auf den ſittlichen Charakter des Menſchen wirke, wird Niemand läugnen, der die Geſetze menſchlicher Natur nur einigermaßen kennt. Wenn ein Menſch durch Uebertretung der Geſetze des Staates nichts verlieren, aber alles gewinnen kann, was ſoll ihn dann zurückhalten? Sobald der Hungertod ihn angrinzt, ſo hat das Geſetz für ihn keine Kraft mehr; denn was ſoll das Elend, in welches er gerathen kann, gegen das, in welchem er ſich befindet? Ein anderer Umſtand muß ebenfalls wohl erwogen werden, der nämlich, daß großes Elend und insbeſondere die Noth der Armuth, den Werth des Lebens ſehr herabſtimmt; und daß auf einen Menſchen, dem das Leben zur Laſt geworden iſt, die Ausſicht, es zu verlieren, keinen beſondern Eindruck mehr macht. Wer Gelegenheit gehabt hat, Reiche und Arme ſterben zu ſehen, und nur einige Beobachtungsgabe und Aufmerkſamkeit beſitzt, dem wird der außerordentliche Unterſchied zwiſchen beiden nicht entgangen ſein. In den meiſten Fällen ſcheidet der Reiche mit großem Kampfe von dem Leben; der Arme aber, wenn er nicht gerade im Morgen ſeiner Hoffnung iſt, mit einer Art von Befriedigung, einer gewiſſen freudigen Vorwegnahme der ihn noch übrigen Lebenstage. Eben ſo lehrt die Erfahrung, daß derjenige, deſſen Gedanken ſtets von der Qual unmittelbarer, oder von der Furcht zukünftiger Noth gefoltert werden, jenes wohlwollende Mitgefühl für ſeine Mitmenſchen verliert, und jene fromme Empfindung einbüßt, vermöge welcher er ihre Freuden wünſcht, ihre

[1]) **Fifth Report**, p. 559. An einer andern Stelle ſagt er: „Große Bevölkerung und Armuth bringen Elend und Verbrechen hervor, beſonders in einem Lande, wo kein Gemeinweſen und alſo auch keine ſichere und regelmäßige Armenpflege iſt, wo der Armen aber mehre als in irgend einem andern Lande ſind, und wo die Neigung und Fähigkeit des Einzelnen, ſie zu unterſtützen, fortwährend abnimmt.“ Daſ. p. 583.

Leiden aber verabscheut; daß er vielmehr ihre Freuden haßt, weil sie das Gefühl seines eignen Elendes nur noch drückender machen, und ihnen Leiden wünscht, als ob jenes Gefühl dadurch niederdrückend würde. So erklären wenigstens die weisesten Beobachter der menschlichen Natur jenen grausamen und wilden Charakter, der stets unter dem Drucke eines armseligen und rohen Lebens sich bildet. Der Mensch aber, der nur geringen Werth auf sein eignes Leben setzt, wird natürlich auch vor dem Gedanken, einem andern das Leben zu nehmen, nicht so sehr zurückschrecken. Und derjenige, der lieber will, daß Andere Leid als Freude haben, wird sich selbst nicht leicht eine Freude versagen, deshalb weil Andere darunter leiden müssen. Eine andere Folge steten Mangels ist die ungemeine Gierigkeit nach augenblicklichem Genusse, eine gewaltige Neigung nach jedem sinnlichen Genusse, welcher augenblicklich erhascht werden kann. Es liegt dies tief in der menschlichen Natur und verdient wohl beachtet zu werden. Die thierische Natur des Menschen, der fortwährend leidend ist, treibt ihn mit fast unwiderstehlicher Gewalt, sich durch sinnliche Lust eine Art von Ersatz zu verschaffen; sei es, welche Lust es wolle, sie ist ihm lieber als gar keine, wenn er sie nur leicht erreichen kann, und sie ihm für den Augenblick den Gedanken an sein eigenes Elend nur völlig benimmt. In der Regel sind daher die ärmsten Menschen am unmäßigsten, am wenigsten im Stande, sich ein Vergnügen zu versagen, welches sie genießen können, sei es auch noch so schlecht; daher ihr Hang zu berauschenden Getränken; daher bei dem Wilden, weil er in noch größerem Elende ist, die noch größere Leidenschaft nach jenen giftigen Getränken. Doch dies ist noch nicht alles. Die mächtig hemmende Gewalt, der glückliche Einfluß, welcher die meisten Menschen in den Schranken der Tugend erhält, ist die Liebe der Achtung und die Furcht vor Verachtung; jenes leidenschaftliche Verlangen, welches der menschlichen Natur eingeflößt ist, von seinen Mitmenschen geehrt und geachtet zu werden, und jene Furcht und Angst vor Entehrung und Verachtung. Die Achtung der Menschen läßt sich aber nur dadurch gewinnen, daß man ein Benehmen beobachtet, durch welches man der Welt nützlich wird, und der Verachtung derselben läßt sich nur dadurch entgehen, daß man Alles vermei-

det, was der menschlichen Gesellschaft nachtheilig werden kann. Nun muß aber wohl bemerkt werden, daß dieses heilsame Gefühl nur dann einige Kraft hat, wenn der Mensch in einem, wenigstens einigermaßen behaglichen Zustande lebt; und daß Noth und Armuth die schlimme Folge haben, daß der in diesem Zustande Lebende jene Achtung der Menschen, jenen mächtigen Sporn zur Tugend verliert. Noth und Armuth bringen den Menschen in jenen Zustand der Verachtung, in welchen er sonst nur durch schlechten Lebenswandel geräth, und aus welchem keine Tugenden, die er üben kann, ihn herauszuziehen vermögend sind. Die Achtung oder Nichtachtung der Menschen vermag also über ihn nur wenig, und kann ihn von keiner Handlungsweise, zu welcher er getrieben wird, zurückhalten. Was folgt nun aus allem dem? Daß in dem Zustande äußerster Armuth die Beweggründe, welche gewöhnlich von Verletzung des Gesetzes abhalten, Achtung und Furcht vor dem Gesetze, Verlangen nach Achtung und Zuneigung, Furcht vor Verachtung und Abscheu der Menschheit, Mitgefühl mit den Leiden und Freuden der Mitmenschen, daß sie alle ihren Einfluß auf das menschliche Gemüth verlieren, während manche Begierden zum Bösen ganz besonders rege werden und wachsen.

Will also die indische Regierung den unter ihren Unterthanen so gewaltig eingerissenen Hang zum Bösen dämpfen, so muß sie die unter denselben so allgemein verbreitete gräßliche Armuth lindern.

Wenn der Zustand der Verderbtheit eines Volkes, wie dies mit Sicherheit angenommen werden kann, von dem Zustande der Armuth desselben zeugt, so muß das indische Volk seit dem Jahre 1793 immer tiefer in Armuth und Noth versunken sein. Was sollen wir nun aber, nach dem, was wir bereits über das zunehmende Sittenverderbniß in Indien gehört haben, von den, von Jahr zu Jahr wiederholten, unablässigen Lobpreisungen der indischen Regierung und des erhöheten Wohlstandes denken, welcher durch diese Regierung hervorgebracht sein soll?

Die Art und Weise, den Wohlstand des gesammten Volkes zu heben, ist eben so leicht als sicher gefunden. Man lege ihm nur etwas geringere Steuern auf, verhüte, daß der Eine den Andern beeinträchtige, und gebe keine unsinnigen Gesetze, durch

welche es in der harmlosen und friedlichen Bestimmung über sein Eigenthum und den Ertrag seiner Mühen gehindert wird. Geringe Steuern und gute Gesetze — weiter bedarf es nichts, damit jeder Einzelne und jedes Volk auf dem Erdkreise in Wohlstand leben könne. Was Indien betrifft, wo noch ungeheure Strecken gutes Landes unbebauet liegen, so wird Niemand an der Wahrheit dieser Behauptung zweifeln. Aber auch selbst in noch bevölkerteren Ländern hat man nie einen andern Erfolg von guten Gesetzen gesehen, als daß sie bei vermehrter Population auch die Nahrungsquellen mehren. Die Gesetze der menschlichen Natur sichern, klar verstanden und richtig befolgt, überall gleichen Erfolg.

Die Regierung Bengalens ließ die herrlichste Gelegenheit, das sogenannte Volk schnell zu bereichern, und also auch Erhöhung der Tugend und Verminderung der Verbrechen herbeizuführen, ungenutzt vorübergehen, indem sie die Zemindare und nicht die Ryots für Eigenthümer des Bodens erklärte, und durch Zwangs- und künstliche Mittel jene ungeheure Ungleichheit des Vermögens hervorrief, welche stets und sicher das Verderbniß der großen Masse zur Folge hat.

Es wird dieser Umstand wirklich von den einsichtsvollsten Compagnie-Beamten als eine der Ursachen der in Indien allgemein gewordnen Verderbniß hervorgehoben, deren Wirkung ganz besonders fühlbar und empfindlich sei. »Wo große Volksmassen zusammengedrängt und vereint leben, besonders wenn da auch noch große Verschiedenheit des Vermögens und Ranges ist, da sinkt die Sittlichkeit des Volkes am tiefsten, wenn dasselbe auch, in Vergleich mit den Bewohnern anderer Theile desselben Landes, weder arm noch schlecht unterrichtet genannt werden kann« [1]). Daß nichts geschehen dürfe, um Ungleichheit des Vermögens zu hindern, fordert das Wohl des Staates, weil sie die Ermuthigung und Triebfeder zu größerer Thätigkeit ist. Gesetze aber, durch welche eine gezwungene und unnatürliche Ungleichheit des Vermögens hervorgebracht und erhalten werden soll, können nur aus dem Wunsche und Streben hervorgehen, die Masse zu Skla-

[1]) Fifth Report, p. 539.

ven und Wenige zu Herren zu erheben. Die ursprünglichen Gesetze Indiens folgen in dieser wichtigen Beziehung den Vorschriften der Natur. Indem sie einem jeden Menschen verstatten, während seines Lebens nach Gefallen über sein Eigenthum zu bestimmen, und dasselbe nach seinem Tode entweder Einem oder Mehren zu vermachen; indem sie ferner, wenn er selbst keine Anordnung darüber getroffen hat, dasselbe gleichmäßig unter seine Kinder oder nächsten Verwandten vertheilen, so begünstigen sie dadurch jene Freiheit der Disposition, jenes vollkommene Eigenthumsrecht, und jene Circulation und Vertheilung des Vermögens, durch welche die Vortheile des Eigenthums am vollkommensten erreicht werden.

Unter die Ursachen der allgemeinen Verbreitung sittlichen Verderbens in Indien wird auch die Verfassung und Praxis der Gerichtshöfe gezählt; sie werden als so demoralisirt dargestellt, daß sie die Verderbtheit des indischen Charakters nur noch vermehren, und die Eingebornen, welche sich ihnen nahen, zu noch größerer Schlechtigkeit verleiten, als sie schon von Natur haben. Schlimmeres läßt sich aber von dem Verderbnisse der Gerichtshöfe kaum sagen. Daß sie der Schutz und nicht das Verderben der Sittlichkeit sein sollen, gilt wohl unzweifelhaft als allgemeine Regel; sowohl durch ihre Lehren als durch ihr Beispiel sollen sie Sittlichkeit schützen. Daß aber ein Gerichtshof, welcher die unglücklichen Kläger in einem Labyrinthe jämmerlicher Ceremonien und Förmlichkeiten irre führt, etwas anders als ein Ort voller Chicane und Trug, eine Pflanzschule aller böswilligen Ränke und Verschmitztheit sein könne, ist unmöglich zu glauben. So sind nun aber, wie wir deutlich genug gezeigt haben, die Gerichtshöfe in Indien, und vor allem das Obergericht, das Gericht nach englischem Rechte. Heinrich Strachey sagt: »Ich erlaube mir hier meine Ueberzeugung dahin auszusprechen, daß wohl nur wenig Sittlichkeit von irgend einem unserer Gerichtshöfe gelernt werden könne. Nicht ohne Grund glaube ich, daß in Calcutta, durch unser System, die Sittlichkeit des Volkes nur noch verschlimmert werden könne. Auch kann ich dies nicht bloß auf Rechnung der Größe, der Bevölkerung und des gemischten Durcheinanderlebens der Hauptstadt schreiben, sondern muß einen Theil

der Schuld dem Obergerichte selbst beimessen. Ich habe kaum einen Eingebornen kennen gelernt, der mit dem Obergerichte etwas zu thun gehabt hätte, und dessen Moralität und Lebensweise durch diese Verbindung nicht gelitten hätte« [1]). Indem er ferner die Ursachen aufzählt, welche dazu beigetragen haben, den Charakter der Eingebornen unter der englischen Regierung zu verändern, sagt er: »Die Art und Weise der Rechtspflege bei dem Obergerichte und der Verkehr zwischen den Eingebornen und den untersten Beamten dieses Hofes muß mit unter diese Ursachen gerechnet werden. Ich frage indeß, ob die Sittlichkeit des Volkes hierdurch irgend gewonnen habe? oder ob es nicht vielmehr alle die niedrigen Künste der Chicane, der Betrügerei und Streitsucht, welche einem englischen Gerichtshofe eigenthümlich sind, kennen gelernt habe; ohne auch nur ein Fünkchen Ehrlichkeit, Festigkeit, geistiger Freiheit oder nützlicher Kenntniß irgend einer Art dabei zu gewinnen« [2])?

Wir haben oben angeführt, daß Viele der indischen Richter in der Erziehung einzig und allein das Mittel einer glücklichen Veränderung des sittlichen Volkscharakters fanden; allein, mit Ausnahme Strachey's, hatten sie nur eine undeutliche Vorstellung von diesem Mittel. Die wirksamste Erziehung liegt in dem Tone und der Stimmung des gesammten Staatslebens, der Ton und die Stimmung des Staatslebens hängt aber von den Gesetzen und der Regierung ab. Nochmals müssen wir es sagen: Unwissenheit ist die natürliche Begleiterin der Armuth; ein Volk, welches in jämmerlicher Armuth seufzt, ist auch jämmerlich unwissend. Armuth ist aber die Folge schlechter Gesetze und schlechter Regierung, sie drückt kein Volk, welches gut regiert wird. Ehe also die Erziehung bedeutende Wirkung hervorbringen kann, muß die Armuth des Volkes gemildert werden, müssen seine Gesetze und Regierung wohlthätig auf dasselbe einwirken. Der Unterricht des Armen erstreckt sich nicht weiter, als daß er seine Sprache lesen, sprechen und schreiben lernt. Betrachten wir dies nun an und für sich, ohne die Anwendung, welche sich

[1]) Fifth Report, p. 539.
[2]) Fifth Report, p. 527.

davon machen läßt, zu berücksichtigen, so können wir keinen besonders großen Einfluß davon erwarten. In Europa, wo es glücklicher Weise Bücher in Menge giebt, muß nothwendig die Fähigkeit zu lesen, dem Volke eine reiche Quelle neuer und nützlicher Ideen werden. Wie sind aber die Bücher in Indien, aus welchen der, welcher lesen versteht, lernen kann? Sie enthalten nichts Anderes als ihre Göttergeschichten, und aus diesen kann das Volk nur verderbliche Vorstellungen schöpfen. Die Eingebornen in Indien und andern Theilen Asiens werden wirklich ziemlich allgemein im Lesen unterrichtet [1]), und sind schon seit undenklichen Zeiten darin unterrichtet worden; dennoch bleiben sie dasselbe unwissende und verderbte Volk, wovon wir so viele Beweise gesehen haben. Will die Regierung, daß die Fähigkeit zu lesen, dem Volke nützlich werden soll, so muß sie demselben auch nützliche Bücher in die Hände geben. Um dies zu erreichen, giebt es aber und gab es nie ein besseres Mittel, als Freiheit der Presse. Unter die vielen anderen herrlichen Wirkungen, welche Preßfreiheit hervorbringt, gehört auch die, daß sie der Regierung ein eignes Interesse daran beibringt, daß das Volk die möglichst größte Bildung erlange, und sie deshalb zwingt, alles aufzubieten, um dem Volke diese Bildung zu geben; damit das Volk nicht in Gefahr sei, durch falsche Darstellung oder Verläumdung irre geführt zu werden, und damit die Regierung seiner Ergebenheit gewiß sein könne, so oft sie dieselbe verdient. Dürfen wir aber aus der Vergangenheit auf die Zukunft schließen, so wird die indische Regierung Preßfreiheit nicht zum ersten ihrer Verbesserungsmittel machen. Wenn wir den geistigen Zustand des indischen Volkes berücksichtigen, so würde für den Augenblick eine unbeschränkte Preßfreiheit nicht ohne schlimme Folgen zugestanden werden dürfen. Diese Folgen wären jetzt vielleicht noch schlimmer als das Uebel, welches man wegräumen wollte; allein es giebt sicher kein Volk, unter welchem Preßfreiheit nicht wenigstens nach und nach eingeführt werden könnte. Dem indischen Volke müßte von diesem, zur Verbesserung unumgänglich nöthigen Mittel so viel gegeben werden, als es zu tragen vermöchte; hierdurch

[1]) S. Malcolm's History of Persia, and Elphinstone's Caubul.

würde es, wenn man es nur recht anfinge, bald zum Empfange größerer Freiheit befähigt werden, und dann raschen Schrittes von Stufe zu Stufe zum vollen Genusse aller Vortheile und Freiheit derselben gelangen. Die indische Regierung hört von einem ihrer eignen Beamten, aus dessen Berichten sie so Manches lernen kann, daß viel mehr als bloßer Schulunterricht, der sich in Indien nicht sehr weit erstrecken kann, dazu gehöre, um eine vortheilhafte Aenderung in dem Charakter des ihr anvertrauten Volkes hervorzurufen. »Die Fehler und Verbrechen des Volkes,« sagt Heinrich Strachey, »rühren aus seiner Armuth und Unwissenheit her, und ich sehe nicht, daß dasselbe bei dem jetzigen Stande der Dinge reicher oder weiser werden könnte.« Unter dem jetzigen Stande der Dinge versteht er ohne Zweifel den jetzigen Stand der Gesetze und Regierung, von welchem alles Andere bedingt ist. Er erklärt also, daß bei dem jetzigen Stande der Gesetze und Regierung, durchaus keine Verbesserung der Umstände oder der Sittlichkeit des Volkes zu erwarten stehe; und daß mit ihnen, der Hauptursache alles Guten und Bösen, eine wesentliche Veränderung vorgehen müsse, ehe eine Veränderung in den aus ihnen hervorgehenden Dingen eintreten könne. Nächst dieser directen Einwirkung verbesserter Gesetze auf den geistigen und sittlichen Charakter der Eingebornen müßte dann die vermittelst Colonisirung zu erreichende Verbreitung von Engländern unter den Eingebornen eintreten, aus welcher, wie wir bereits gesehen haben, so viele wichtige Folgen hervorgehen würden [1]).

Lord Cornwallis kam von seiner Reise nach Madras i. J. 1793, nicht wieder nach Bengalen zurück, sondern segelte im Monat August nach England. Zur Vervollständigung der Uebersicht seiner Verwaltung bleibt uns nur noch die Lage der Finanzen zu betrachten übrig, in welcher er die Compagnie verließ.

In dem mit dem Monat April zu Ende gehenden Jahre

[1]) Außer den, im Verlaufe der Erzählung angeführten amtlichen Documenten, giebt es noch ein ungemein belehrendes Werk über den Zustand der Verbrechen in Indien, ihre Ursachen und die dagegen anzuwendenden Mittel von einem jungen indischen Richter, der für die Welt zu früh gestorben ist, unter dem Titel: „Political State of India," by Alexander F. Tytler, Esq.

1793 belief sich die Gesammteinnahme der ostindischen Compagnie auf 8,225,628 Pfd.; die Gesammtausgabe auf 7,007,050 Pfd.; der Ueberschuß von 1,218,578 Pfd. war also der Gewinn oder Vortheil, welcher der Regierung während jenes Jahres zufloß. In der Einnahme sind die von indischen Fürsten erhaltenen Subsidiengelder, sowie die aus den abgetretenen und eroberten Ländern gesammelten Steuern zu dem Belaufe von 1,911,492 Pfd. mitbegriffen; und bei der Ausgabe sind ebenfalls die Zinsen der in Indien haftenden Schulden, sowie die an Bencoolen und andere entferntere Niederlassungen gezahlten Gelder, zu dem Belaufe von 702,443 Pfd. mitgerechnet worden. Die in Indien haftenden Schulden beliefen sich auf 7,971,665 Pfd.; die Schulden in England, ausschließlich des Stammcapitals, auf 10,983,518 Pfd. Das Stammcapital war i. J. 1789 um eine Million erhöhet, welche zu 174 Procent unterzeichnet, 1,740,000 Pfd. ergab. Das Stammcapital, für welches jetzt eine Dividende von zehn und einem halben Procent gezahlt wurde, belief sich auf 5,000,000 Pfd. [1]).

Das finanzielle Ergebniß dieser Verwaltung, verglichen mit dem Ergebnisse von Hastings's Verwaltung [2]), zeigt also eine Abnahme an baarem Ueberschusse, wogegen aber ein geringer Theil der Schuld getilgt worden war. Der Finanzzustand der Compagnie ist also, dieser aufgestellten Berechnung nach, etwas besser in einer Beziehung, schlechter hingegen in anderer Beziehung; die Verschlechterung ist aber, ohne Zweifel, bedeutender als die Verbesserung. Da indessen die Regierung Indiens jetzt in den Händen der Minister war, so lag es in ihrem Interesse, dieselbe zu rühmen; was denn auch natürlich geschah. Der ministerielle Einfluß auf das Parlament war aber zu jeder Zeit stark genug, um die von den Ministern ausgesprochenen Lobeserhebungen als Glaubensartikel im Parlamente geltend zu machen, und der vereinte Einfluß des Ministeriums und des Parlaments

[1]) S. Accounts of the E. I. C. for 1793, presented to parliament in 1794. S. ebenfalls Third and Fourth Reports of the Select Committee on India affairs, in 1810, mit den im Anhange aufgestellten Rechnungen.

[2]) S. B. II.

machten, daß auch das Volk dieselben für gegründet hielt. Dundas, kein gewöhnlicher Meister in den versteckten Künsten, die Meinung der Menschen zu bearbeiten, stellte dieses Ergebniß der Finanzen nicht nur als einen Gegenstand der Freude und des Triumphes, sondern sogar als wunderbar und unbegreiflich dar. Er bemühte sich, und zwar mit gutem Erfolge, das Parlament und Volk zu überreden, daß Indien herrlich begonnen habe, zu werden, was Indien künftig sein werde, eine unermeßliche Quelle von Reichthum für das Volk, indem es einen Ueberschuß der Revenüen gebe, welcher groß genug wäre, um die ostindische Compagnie zu bereichern, und der britischen Regierung selbst eine mächtige Stütze zu werden. Das war die Sprache, welche man Jahr für Jahr vor den Ohren des Volkes führte, und wodurch die gesetzgebende Macht sich bestimmen ließ. In der That aber dauerte diese günstige Aussicht, welche schon minder gut als die i. J. 1786 war, nur zwei Jahre. Im Jahre 1797 begann ein fortwährendes Deficit, und die Schuldenmasse häufte sich beispiellos schnell. Die Freude über die günstige Aussicht des Finanzzustandes hatte indessen, wenn sie anders wirklich und nicht erheuchelt war, ursprünglich ihren Grund in Unkenntniß. Man hatte große Summen aus den neu eroberten Ländern gezogen, und wußte noch nicht, wie viel ihre Verwaltung kosten würde. Sobald diese neue Last der Regierung sich in ihrer natürlichen Größe, das heißt, in ihrem weitesten Umfange, zeigte, überstieg die Ausgabe der indischen Regierung ihre Einnahme.

Ende des fünften Bandes.

Literarische Anzeige.

Bei G. Basse in Quedlinburg ist so eben erschienen:

Die

Salons von Paris.

Gemälde und Portraits

aus der großen Welt

unter Ludwig XVI., dem Directorium, dem Consulat und dem Kaiserreiche, unter der Restauration und der Regierung Ludwig Philipps I.

Von der

Herzogin von Abrantes.

Aus dem Französischen von Dr. Le Petit.

2 Bände. gr. 8. Velinpapier. geh. Preis 2⅔ Thlr.

1ster Band: Enthält die Salons der Madame Necker, Frau v. Polignac, des Monseigneur v. Beaumont (Erzbischofs von Paris), der Herzogin v. Mazarin, und die Matinées des Abbé v. Morellet.

2ter Band: Die Salons der Madame Roland, der Frau von Brienne, des Cardinals von Loménie, der Herzogin von Chartres, der Gräfin von Genlis, des Marquis von Condorcet, der Gräfin von Custine, das Atelier der Frau von Montesson, den Salon der Frau von Staël.

(Der 3te und 4te Band folgen in kurzem.)

Die socialen Zustände und literarischen Soiréen der vornehmen Welt von Paris, seit Ludwig XVI. bis auf die neueste Zeit, haben hier in der Herzogin von Abrantes eine so ausgezeichnete Darstellerin gefunden, daß es nur des Namens dieser geistreichen Schriftstellerin bedarf, um das vorstehende Werk als eine höchst interessante Lectüre für das gebildete Publicum zu bezeichnen.

„Ich behandle," sagt die Verf., „in den vorliegenden Blättern die Geschichte der Salons von Paris. Die Geschichte unserer politischen Angelegenheiten hängt aber innig und unmittelbar mit der Chronik der Salons zusammen. Was ich hierüber denke, greift tief in die socialen Zustände aller Länder ein; doch für Frankreich ist sie eine unendliche, ereignißschwere Wahrheit." Und so verfolgt die Verf. die Geschichte der Salons von Paris, mit ihren tief in das politische Leben eingreifenden Beziehungen, bis in die neueste Zeit und liefert nicht nur ein höchst anziehendes, lebendiges Gemälde der vornehmen französischen Welt und die höchst charakteristisch aufgefaßten Portraits der wichtigsten Notabilitäten jener Epoche, sondern überhaupt ein Werk, das für die Geschichte der Sitten, der Literatur und des höhern politischen Lebens vom mannichfachsten Interesse ist. Mit besonderer Spannung sehen wir den Salons unter dem Kaiserreiche, unter der Restauration und dem jetzigen Könige Ludwig Philipp I. entgegen.

Digitized by Google

Digitized by Google

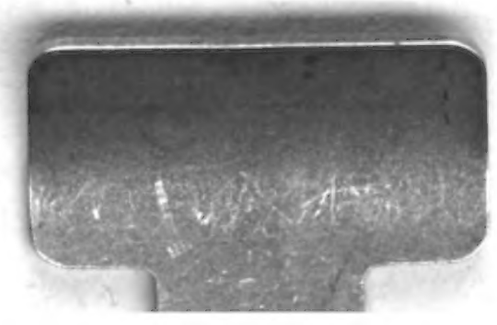

Digitized by Google